

Bundesstaat und Staatenbund.

Von

Professor Dr. Louis Le Fur und Dr. Paul Posener.

Erster Band:

Bundesstaat und Staatenbund

in

geschichtlicher Entwickelung.

Breslau 1902

J. U. Kern's Verlag (Max Müller).

Bundesstaat und Staatenbund

in

geschichtlicher Entwickelung.

Von

Louis Le Fur und Paul Posener.

Breslau 1902

J. U. Kern's Verlag (Max Müller).

HERRN PROFESSOR DR. J. KOHLER

BERLIN

IN VEREHRUNG ZUGEEIGNET

LOUIS LE FUR

PAUL POSENER

Vorwort.

Herr Professor Dr. Louis Le Fur in Caen hat im Jahre 1896 in Paris[1]) sein Werk: État fédéral et confédération d'États erscheinen lassen.

Das Werk hatte einen Umfang von 839 Druckseiten. Der erste — historische — Teil bestand aus drei Kapiteln: 1. formation de l'État fédératif; 2. l'État fédératif dans l'antiquité; 3. l'État fédératif à l'époque moderne. Das dritte Kapitel, der Hauptteil der geschichtlichen Darlegung, zerfiel in vier Abschnitte: 1. des États fédératifs européens; 2. États fédératifs du nouveau monde; 3. le mouvement fédératif en Angleterre et dans les colonies anglaises; 4. avenir de la forme fédérative, ses avantages et ses inconvénients, la fédération et la paix.

Im zweiten Teile gab Herr Le Fur eine théorie juridique de l'État fédéral et de la confédération d'États. Die erste Unterabteilung, l'État fédéral et la confédération d'États envisagés au point de vue du droit public interne, enthielt drei Kapitel: 1. l'État et la souveraineté; 2. de la confédération d'États; 3. de l'État fédéral. — Die zweite Abteilung, l'État fédéral et la confédération d'États envisagées au point de vue du droit international public, handelte in zwei Kapiteln, de la confédération d'États und de l'État fédéral, von den äußeren Verhältnissen der Staatenverbindungen.

Das Werk erschien in starker Auflage im Jahre 1896, war jedoch in kurzer Zeit vergriffen, so daß der Verfasser sich zu einer Neuauflage — in deutscher Sprache — veranlaßt sah.

---

[1]) Imprimerie et librairie générale de jurisprudence, Marchal et Billard, imprimeurs-éditeurs, libraires de la cour de cassation.

Die Neubearbeitung weicht von der französischen Ausgabe in vielen Beziehungen ab. Schon rein äußerlich zeigt sich dies darin, daß der erste geschichtliche Teil für sich, ohne den dogmatischen, erscheint. Die Übersichtlichkeit der Darstellung gewinnt dadurch in demselben Maße, wie die Benutzung erleichtert wird.

Der erste Teil bietet nur die geschichtliche Darstellung der Staatenverbindungen: nach Möglichkeit vollständig. Insbesondere ist darauf Bedacht genommen, überall die Literatur so ausgedehnt und so genau zu zitieren, daß dem Weitersuchenden Handhaben für Spezialforschungen geboten werden.

Dieser Band ist in sich vollständig abgeschlossen. Stellt er auch nur das Staatsrecht aller Staatenverbindungen dar, so giebt er doch damit Ausblicke auf ein Weltstaatsrecht: der vergleichende Forscher dürfte somit auch manches Anregende finden.

Es ist mein Bestreben gewesen, das Werk bis auf die jüngste Gegenwart fortzuführen. Einige Male bin ich hierbei darauf angewiesen gewesen, mich an kleine, zum Teil auch wenig kontrollierbare Quellen zu halten. Wo dies geschehen ist, habe ich im Interesse der wissenschaftlichen Wahrheit die erforderlichen Vermerke gegeben.

Es ist meine Absicht, entweder in einem besonderen Hefte oder in dem zweiten Bande Nachträge zu diesem ersten Bande erscheinen zu lassen. Dies ist namentlich dadurch bedingt, daß in einer großen Zahl von Fällen die Entwickelung noch nicht genügend abgeschlossen ist, um das entsprechende Material wissenschaftlicher Forschung zu bieten.

Alle Abänderungen, sie seien formell oder inhaltlich, sind im vollen Einverständnisse mit Herrn Professor Dr. Le Fur geschehen, dem ich für sein liebenswürdiges und entgegenkommendes Verhalten auch an dieser Stelle herzlichst danke.

Dem Werke sind mehrere Register angefügt. Über die Notwendigkeit eines Sachregisters braucht man kein Wort zu verlieren; ich habe jedoch auch ein Autorenregister beigegeben, um — neben den einzelnen systematischen Literaturaufzählungen — durch die alphabetarische Ordnung ein bequemeres Zurechtfinden zu ermöglichen. Dem gleichen Zwecke dient die Übersicht der zitierten Gesetzesstellen.

Es würde mir zur großen Freude gereichen, wenn durch Berichtigungen, Ergänzungen etc. die Möglichkeit gegeben wäre, in dem Nachtrage den etwa geäußerten Wünschen gerecht zu werden.

Breslau VII, den 28. Januar 1902.

Posener.

Inhaltsangabe.

1. Abteilung:

Der Bundesstaat und der Staatenbund in geschichtlicher Entwickelung.

1. Kapitel.

Die Entstehung der Staatenverbindung.

2. Kapitel.

Staatenverbindungen im Altertume.

3. Kapitel.

Staatenverbindungen in der Neuzeit.

Seite

1. Abschnitt.

Europäische Staatenverbindungen.

2. Abschnitt.

Außereuropäische Staatenverbindungen.

Seite

2. Abteilung.

Allgemeine Betrachtungen über Staatenverbindungen.

1. Abschnitt.

Die Zukunft der bündischen Staatsformen.

I. In Europa.

II. In Amerika.

2. Abschnitt.

Kritische Erörterungen.

3. Abschnitt.

Die Staatenverbindungen als Vorbereiter des Weltfriedens.

Einleitung.

Seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts hat die Beschäftigung mit den verschiedenen Formen der Verbindungen von Staaten, insbesondere mit denen bündischer Art, die Aufmerksamkeit der Publizisten auf sich gelenkt und die Zahl der einschlägigen Werke bedeutend wachsen lassen. Das ist eine ganz natürliche Erscheinung, wenn man bedenkt, daß der Einheitsstaat, bis dahin der typische, von welchem andere Bildungen nur als Ableitungen oder Entartungen angesehen wurden, immer seltener wird. Zusammengesetzte Staaten, Staatensysteme, Realunionen, Personalunionen, Bundesstaaten, Staatenbünde, Staaten mit Vasallen- oder Schutzstaaten (États protecteurs et protégés), Staaten mit Provinzen oder Kolonieen, denen weitgehendste Autonomie oder Selbstverwaltung gewährt ist, — alle diese Arten von Staatenverbindungen im weiteren Sinne sind heute in allen Teilen der zivilisierten Welt viel häufiger als Einheitsstaaten.

Trotz seiner Kolonieen und Schutzstaaten ist Frankreich immer das Muster eines Einheitsstaates geblieben. Daraus erklärt sich auch, daß für die französische Publizistik zunächst weniger Veranlassung wie für die anderer Länder vorlag, sich mit den bündischen Staatsformen zu beschäftigen: dem deutschen oder amerikanischen Juristen erscheint beispielsweise die Bedeutung des Bundesstaates in einem anderen Lichte als dem französischen. Abgesehen jedoch von der Nationalität! Ein unstreitig großes Interesse muß die Beschäftigung mit gerade dieser Form der Staatenverbindung schon darum beanspruchen,

weil eine sehr beträchtliche Zahl von Staaten sie angenommen hat oder in der Entwickelung dahin begriffen ist. Wenn es auch ungenau oder wenigstens übertrieben wäre, mit Proud'hon zu sagen, „la fédération est le salut", so ist nicht zu bestreiten, daß eine politische Organisation auf bündischer Grundlage in sich das Streben nach Ausdehnung trägt, — eine Beobachtung, welche man in Europa und in Amerika machen kann. Zugeben muß man auch, daß ein solches Streben durch die bisherigen guten Erfolge der Bundesstaatsbildung gerechtfertigt erscheint.

Als ich im Jahre 1896 die — französische — erste Auflage meines Buches erscheinen ließ, ging ich von der Erwägung aus, daß die Ergebnisse, zu denen Publizisten anderer Länder bei der juristischen Konstruktion der Lehre von den Staatenverbindungen gelangt sind, zusammengefaßt in Frankreich gezeigt werden müßten. Wenn vor nunmehr etwa sechzehn Jahren ein deutscher Publizist von anerkannt großem Verdienste um die Lehre von den Staatenverbindungen sagen konnte, daß trotz aller Mühe jene Theorie ein unlösbares Problem sei und so viel Ansichten als Köpfe kenne,[1]) so würde dies für die Gegenwart nicht mehr zutreffen. Zugegeben, daß noch Meinungsverschiedenheiten, sogar in sehr wichtigen Punkten, bestehen, so ist man doch bereits in einer Anzahl wesentlicher Sätze einig, und die wissenschaftliche Grundlage hat an Festigkeit gewonnen.

Die beiden Fragen, von denen die Lehre von der Staatenverbindung ihren Ausgang genommen hat, sind die folgenden: ist Souveränität eine wesentliche Eigenschaft des Staates; — ist Souveränität unteilbar, so daß sie auf demselben Gebiete nur Einem Staate — unter Ausschluß der politischen Organisationen untergeordneter Art, welche ihn bilden, — gebührt? Die erste Frage, welche, bereits seit dem Mittelalter, bejaht worden ist, hat man in der letzten Zeit verneinend beantwortet und die erstere, herrschende Ansicht recht lebhaft angegriffen. Sie ist trotzdem herrschende Meinung geblieben, die Zahl ihrer über-

[1]) Philipp Zorn in: Annalen des Deutschen Reiches. 1884. S. 453.

zeugten Anhänger, insbesondere unter deutschen und amerikanischen Publizisten von Ruf, ist gewachsen. Sie wird auch vertreten von Brunialti, Borel und Bake, welche je in ihrem Lande (Italien, Schweiz, Holland) die einzigen Schriftsteller über diesen Gegenstand sind.

Was nun die zweite Frage angeht, so ist die Unteilbarkeit der Souveränität, die man eine Zeitlang, wenn auch nicht grundsätzlich, so doch in Beziehung auf die Staatenverbindung bestritt, um die Mitte des 19. Jahrhunderts von dem amerikanischen Publizisten Calhoun überzeugend nachgewiesen worden, wenn auch seine Ausführungen von Irrtümern nicht frei sind. Abgesehen von wenigen Ausnahmen ist der Grundsatz von der Unteilbarkeit der Souveränität überall angenommen und für unstreitig erklärt. Der einzige Grund, welchen man gegen die Lehre von der Unteilbarkeit ins Feld führte, ein rein politischer Grund, gilt heute als unerheblich. Man glaubte, es sprächen zwingende politische Gründe dafür, die Souveränität als geteilt anzusehen zwischen dem Staate und den Organismen, welche ihn durch ihren Zusammenschluß bilden. Das aber ist als Irrtum erkannt, welcher auf einer Verwechselung von Souveränität und Selbstverwaltung beruht. Keineswegs bedarf ein Gemeinwesen der Souveränität, um Autonomie und Recht der Selbstverwaltung zu haben. Erfreuen sich doch gewisse Gemeinwesen, denen, in ihrer Eigenschaft als Provinzen oder Kolonieen, keine Souveränität zukommt, einer größeren Autonomie als die Glieder mancher Bundesstaaten. Souveränität und Selbstverwaltung sind zwei durchaus verschiedene Begriffe; die politische Forderung einer Teilung der Souveränität ist also juristisch unberechtigt und nicht zu erfüllen.

Der vorliegende Fall ist nicht der einzige, in welchem einer Einführung gewisser, der Rechtswissenschaft fremder Erwägungen unrichtige Ergebnisse zu danken sind. Der Jurist will eine genaue juristische Konstruktion der Theorie der Staatenverbindungen erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, muß jede

Vermengung zweier von einander doch so verschiedener Gedankenwelten, wie es das Recht und die Politik sind, vermieden werden.[1]) Mit größerem Mißtrauen muß man aprioristischen Behauptungen entgegenkommen, auf welchen sich bisweilen ein ganzes System aufbaut, ohne daß sie auch darauf geprüft worden sind, ob sie den Thatsachen entsprechen, ob sie diesen nicht geradezu widerstreiten. Man muß bei allen solchen Fragen von den gegebenen Verhältnissen ausgehen, das geltende Recht zur Grundlage nehmen, so wie es in den Verfassungen der Staatenverbindungen niedergelegt ist. Sollte man diese doch eigentlich selbstverständliche Forderung vernachlässigen, so würde man nur Irrtümer fördern. Darum habe ich meinen dogmatischen Ausführungen einen geschichtlichen Teil vorausgeschickt, welcher sich mit allen Bundesstaaten und Staatenbünden beschäftigt, die überhaupt bestanden haben, und besonders die neueren Verbindungen eingehend darstellt. Ist man erst dazu gelangt, die Grundsätze zu finden, auf welchen die einzelnen bündischen Verfassungen beruhen, dann lassen sich aus ihnen und auf ihnen allgemeine Lehren über die Staatenverbindungen finden.[2])

Vor einem Fehler aber muß man sich hüten, der von manchem Autor nicht vermieden worden ist. Wenn man die verschiedenen bündischen Verfassungen, welche uns die Geschichte mitteilt, eingehender betrachtet, so wird bei dieser oder jener, auch der Gegenwart angehörenden, sich hie und da eine Bestimmung finden, welche einen anormalen Charakter

[1]) In gewissem Sinne liegt es mit der Geschichte nicht anders. Freilich ist eine vollständige Trennung von Recht und Geschichte nicht nur nicht zu erreichen, sondern auch garnicht zu wünschen: giebt doch erst die Geschichte in Verbindung mit dem geltenden Rechte einer wissenschaftlichen Darstellung die festen Grundlagen ihres Aufbaus. Wohl aber haben das Recht und die Geschichte ein ganz verschiedenes Ziel, eine ganz verschiedene Methode. Aus diesen beiden Gesichtspunkten heraus muß man auch hier anerkennen, daß eine Vermengung von Übel ist.

[2]) Vergleiche darüber die treffenden Ausführungen von G. Jellinek: Die Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882. S. 5 ff.

trägt, sich mit den sonstigen Ergebnissen der Forschung nicht vereinigen läßt. Solchen Anomalien würde man, nicht mit Recht, zu große Bedeutung beimessen, wollte man außer Acht lassen, daß sie häufig nur aus Erwägungen heraus ihre Entstehung fanden, welche in zweiter Linie Beachtung finden dürfen. Würde man solche Abweichungen allzu sehr ins Gewicht fallen lassen, dann könnte man ebensoviel Unterscheidungen bei der Klassifizierung der Staatenverbindungen machen, als man Abweichungen von der Durchschnittsverfassung findet. Und da doch wohl nicht zwei Staaten mit vollständig gleicher Verfassung existieren, müßte man schließlich ebensoviel Arten der Staatenverbindung annehmen, als in Wirklichkeit Staatenverbindungen bestehen.

Nicht viel andere Bedeutung hat die Schlußfolgerung, welche gerade jener Abweichungen wegen gemacht worden ist: geleugnet wird die Möglichkeit jeder planmäßigen Einteilung der Staatenverbindungen, überhaupt das Vorhandensein einer Regelmäßigkeit. Es handele sich immer nur um vereinzelt dastehende Organisationen, ganz verschiedene Übergangsformen, die allerdings nicht vollständig von einander unterschieden seien. Man habe eben eine Stufenleiter von dem einfachen Bunde völlig unbeschränkter, gegeneinander scharf abgegrenzter Staaten bis zum Einheitsstaate vor sich.

Beide Schlüsse sind, wie ich bereits andeutete, unrichtig. Sie gehen beide von der unzutreffenden Erwägung aus, daß die Erscheinungen des Lebens unbedingt mit der Auffassung, welche die Lehre enthält und giebt, übereinstimmen müssen, oder umgekehrt. Nun aber ist die Lehre nicht einheitlich: sie ist — je nach ihren Vertretern — verschieden; und nähme man selbst einen von diesen als den allein Maßgebenden an, so wäre damit noch lange nicht gesagt, daß seine Darstellung, seine Auffassung, nun auch wirklich sich in irgend einem Staate verwirklicht findet.[1])

---

[1]) Dazu insbesondere Jellinek a. a. O. S. 6 und 9.

Nur wenn man stets darauf bedacht ist, Unregelmäßigkeiten, die man als solche erkannt hat, auch als solche zu bewerten, wenn man bei den vielen Verschiedenheiten, die zwischen den einzelnen Staatenverbindungen sich beobachten lassen, gewissermaßen die Mittelstraße wählt, kann man eine allgemeine Lehre von den Staatenverbindungen finden. Das sollte das Ziel einer jeden rechtswissenschaftlichen Bearbeitung unserer Frage sein. Wer die Möglichkeit eines Ergebnisses bestreitet, der leugnet überhaupt, daß „Staatenverbindung" ein juristischer Begriff ist. Wie verschiedenartig und zu Zeiten auch absonderlich die Auffassungen, welche man von Bundesstaat und Staatenbund gehabt hat, gewesen sein mögen, — zugegeben muß werden, und man hat es wohl immer zugegeben, daß es diese beiden, ganz scharf von einander und von anderen (zusammengesetzten Staaten und dem Einheitsstaate) Begriffen unterschiedenen Arten der Staatenverbindung als staatsrechtliche Begriffe gegeben hat. Von ihnen handelt mein Buch.

Paris 1896.

Den Worten, mit welchen die erste französische Auflage meines Werkes eingeleitet wurde, habe ich nur Weniges hinzuzufügen.

Da die französische Auflage rasch vergriffen war, gedachte ich eine zweite, wiederum französische, zu veranstalten. Freilich hätte ich eine solche in deutscher Sprache vorgezogen, da der Gegenstand meiner Arbeit für Deutschland und in gewissem Sinne für alle Länder deutscher Zunge ein viel größeres Interesse bietet als für Frankreich, den Einheitsstaat. Aber die Mitarbeit eines deutschen Juristen wäre zu solchem Schaffen mir unentbehrlich gewesen, und ich hatte schon die Hoffnung aufgegeben, diese Hilfe zu finden. Durch die Mitarbeit des Herrn Paul Posener jedoch ist nun die Veröffentlichung des Werkes in deutscher Sprache ermöglicht worden.

Die vorliegende Ausgabe unterscheidet sich von der früheren dadurch, daß die in meinem Systeme durchgeführte Trennung des historischen und des dogmatischen Teiles nun auch äußerlich durchgeführt ist: dieser erste Band enthält lediglich die geschichtliche Darstellung. Der zweite, welcher in kurzer Zeit folgen soll, wird unser Thema dogmatisch behandeln.

Mag diese Arbeit beitragen, manches in den vielen Fragen, welche unsern Gegenstand betreffen, klarzustellen: diesen Wunsch, den ich bereits bei der Herausgabe der französischen Ausgabe aussprach, wiederhole ich bei dieser neuen Auflage.

Caen, im März 1900.

Dr. Louis Le Fur,
Professor an der juristischen Fakultät zu Caen.

Erstes Kapitel:

Die Entstehung der Staatenverbindung.

*) Von allgemeinen Werken seien an dieser Stelle genannt: Sainte-Croix: Des anciens gouvernements fédératifs. Paris, an VII. — Zinserling: Le système fédératif des anciens mis en parallèle avec celui des modernes. Heidelberg 1809. — Poelitz: Die Staatensysteme Europas und Amerikas. Leipzig 1826. 3 Bände. — Freeman: History of Federal Government from the foundation of the Achaian League to the disruption of the United States. London and Cambridge. 1863. — Albert Bushell Hart: Introduction to the study of federal government. Boston 1891.

§ 1.

1. Verbindung mehrerer unabhängiger Staaten.

Das Gesellschaftsverhältnis besteht nicht darin allein, daß eine Anzahl von Individuen einfach nebeneinander gestellt sind; vielmehr verlangt es auch ein Mitwirken, also ein Handeln der verschiedenen Einzelwesen. Dieses Mitwirken ist ursprünglich freiwillig, es hängt einzig und allein vom Willen des Einzelnen ab. Allmählich aber macht man die Bemerkung, daß ein gemeinschaftliches Handeln jegliches Unternehmen erleichtert, sei es Angriff, wie z. B. die Jagd oder der Angriffskrieg, sei es Verteidigung gegen einen gemeinsamen Feind. Man gelangt dahin, die anarchistische Auffassung, welche ein Zusammenhandeln vom Willen eines jeden Einzelnen abhängig macht, zu verwerfen und dafür ein geregeltes, organisiertes Zusammenwirken anzunehmen.

In einer solchen Organisation ist das Handeln als von der Gemeinschaft ausgehend klar bezeichnet, während dem gegenüber der Einzelwille verblaßt. Man fängt an zu begreifen, daß das Interesse des Einzelnen sich dem der Gesamtheit unterordnen muß. Das darf als der erste Versuch einer politischen Organisation bezeichnet werden. Da die Gruppen, welche in dieser Weise organisiert sind, zahlreicher als andere Gruppen sind, so haben sie dadurch eine große Überlegenheit über jene,

denen nur folgende Möglichkeiten bleiben: entweder eine ähnliche Organisation anzunehmen, um Angriffen wirksam widerstehen zu können, oder sich mit stärkeren oder schon organisierten Gruppen zu vereinigen, oder unterzugehen.

Die politische Organisation vervollständigt sich immer mehr. Sie beschränkt sich nun nicht mehr darauf, das Zusammenhandeln der Einzelnen in einigen für die Gesamtheit besonders wichtigen Angelegenheiten zu verlangen. Der Begriff „Gesamtinteresse“ bildet sich täglich immer klarer, immer deutlicher heraus, und schließlich entsteht der Begriff „Staat“. Der Staat ist dann das gemeinschaftliche Ganze, dessen Handeln, dessen Rechte und Pflichten neben und über denen der Einzelnen, welche ihn bilden, bestehen.

Unter gewissen physischen und moralischen Bedingungen kann sich die Entwickelung der geschilderten politischen Organisation und die Verschmelzung der einzelnen Gruppen bald beschleunigen, bald verzögern. So wird in einer Gebirgsgegend, wo der Verkehr auf Schwierigkeiten stößt, jeder Stamm die ihm eigentümliche Verfassung leichter erhalten können als in ebenem Lande. Ebenso sind gewisse Rassen, wie z. B. die Ureinwohner Indiens, zu anarchistisch veranlagt, als daß sie sich den Anforderungen, welche ein Leben in und mit der Gesamtheit stellen muß, unterwürfen. Oder aber sie sind allzu sehr an ein Nomadenleben gewöhnt, um sich auf einem bestimmten Gebiete niederzulassen und da einen Staat zu bilden. Andrerseits sind Verwandtschaft durch Abstammung, Glaube, Sprache am besten geeignet, aus dem Stamme den Staat zu entwickeln.

Häufig kommt es vor, daß mehrere kleine Gesellschaften, welche unter dem Zwange gewisser notwendiger Bedingungen sich in eine große Gruppe zusammenschließen, dennoch wieder eine kürzere oder längere Zeit hindurch getrennt leben. Irgend ein Umstand, z. B. der Angriff eines gemeinsamen Feindes, zwingt sie, sich gegen ihn zu vereinigen. Bisweilen überlebt dieser Bund nicht die Ursache seiner Entstehung: die einzelnen Gebirgsstämme, Bürgerschaften oder Völkerschaften, welche sich im Augenblicke der Gefahr verbunden haben, nehmen unverzüglich ihr unabhängiges Leben wieder auf. Manche wilde Stämme, z. B. die Hottentotten oder die zu den Lohitavölkern gehörigen Karenen in Hinterindien, sind niemals dazu gelangt, mehr zu

erreichen als Bündnisse auf bestimmte Zeit, mit einem bestimmten Endziel. Aber auch höher stehende Rassen, wie die Gallier, haben sich nicht bis zu der Gestaltung einer — dauernden — Verbindung erheben können. Andere, höher begabte und ständig von Gefahren bedrohte Rassen haben in kurzer Zeit sich dauernd verbunden, oder sind sogar über diese Art der Organisation noch hinausgegangen. Beispiele finden sich im Altertume und in der Neuzeit, unter wilden und zivilisierten Völkern.

Die Verbindung stellt sich bald in Wirklichkeit als ein Einheitsstaat dar, der die verschiedenen vorhandenen Gruppen in sich aufgenommen hat: so vollzog sich bei den Israeliten die Vereinigung der zwölf Stämme in einen Einheitsstaat, der den unaufhörlichen Angriffen der benachbarten Völker kräftig entgegentreten konnte. Bald erhalten die verschiedenen Gruppen ihr Leben als Sonderbildungen, wenn sie auch einer bedeutenden Vereinigung angehören: das ist der eigentliche Fall des Bundes. So hätten beinahe die Perserkriege eine völlige Einigung Griechenlands herbeigeführt. Sie fand allerdings nicht statt; aber es schreiben sich aus jener Zeit des Kampfes wichtige Ergebnisse her, die hier in Betracht kommen: die Perserkriege führten zu einem großen Seebunde unter Athens Führung. So haben sich auch in Amerika die fünf sog. Nationen der östlichen Gruppe der Irokesen zu einem Bunde zusammengeschlossen, um den Eingriffen der Europäer in ihre Rechte Widerstand zu leisten. Auch in der Gegenwart sind es immer Beweggründe dieser Art, also eine Ähnlichkeit der Abstammung oder der Religion, in Verbindung mit einer äußeren Ursache, z. B. Vorhandensein eines gemeinsamen Feindes, denen die Mehrzahl der Staatenverbindungen ihre Entstehung verdankt.

Wir haben gesehen, wie Einzelne oder Gruppen, Familien, Stämme, sich miteinander verbinden, um umfassendere Gruppen zu bilden. Aber häufig wirkt nach diesen ersten Bildungen die Idee der Vereinigung, des Zusammenschlusses, noch fort. Bei ihrem ersten Vorkommen können diese Gruppen nicht viele Glieder umfassen, da ihre Gleichartigkeit und Lenksamkeit in Frage gestellt würden. Aber wenn in jeder Gruppe die einzelnen Glieder eine angemessene Zeit hindurch unter einem obersten Willen vereinigt gewesen sind, wird die Entstehung weit umfassenderer Gruppen möglich, welche nun bereits organisierte

Gesellschaften in sich aufnehmen.[1]) Auch diese neue Gruppierung wird — wie die vorhergehende — eine allgemeine Organisation haben, welche den mehr oder weniger eingeschränkten lokalen Organisationen übergeordnet ist. Ganz wie auf der vorhergehenden Stufe wird diese Form bald als Bund, bald als Einheitsstaat erscheinen, wenn — im letztern Falle — eine der Gruppen stark genug ist, um die anderen zum Gehorsam zu zwingen. Wenn beide Formen der Organisation sich in einer gewissen Verbindung vorfinden, so entsteht eine besondere Art der Staatenverbindung. Sie ist immer dann zu beobachten, wenn der neue Staat die Form eines Bundes annimmt, eines seiner Glieder aber mehr oder weniger Einfluß auf die anderen hat. Dieser Fall ist heute seltener,[2]) da der größere Einfluß des einen Gliedes mehr eine Macht-, als eine Rechtsfrage ist. Hingegen bei den Staatenverbindungen des Altertums bildete er die Regel.

Welche Form nun auch vorliegt, — die früheren lokalen Organisationen erhalten sich fast immer, neben und unter der neu geschaffenen Zentralgewalt. Bei der Staatenverbindung ist das selbstverständlich; aber auch im Einheitsstaat läßt der Sieger, ganz besonders in der ersten Zeit, den alten Gruppen die ihnen eigentümliche Organisation und beschränkt sich sehr häufig nur darauf, ihren Organen seinerseits Beamte beizugeben. So verfuhren im Altertum die beiden Völker, deren Eroberungszüge die größten und andauerndsten Erfolge hatten, die Perser und die Römer.[3]) Sie ließen jeder Bürgerschaft der eroberten Lande ihr städtisches Regiment, ihre städtischen Beamten und ordneten nur eine Überwachung durch Beamte der Zentralgewalt an. Politisch betrachtet, ist dies die vernünftigste Art, ein

---

[1]) Es werden sich also Gruppen, Aggregate zweiter oder dritter Ordnung bilden. Dieselbe Beobachtung kann man noch heute bei afrikanischen und amerikanischen Völkerschaften machen. So umfaßten zur Zeit Burtons die Indianer Dakotahs sieben große Stämme, von denen jeder sich aus kleineren, bis 42 Kopf starken Gruppen zusammensetzte. Der Bund der Rothäute — genannt der Bund der fünf Nationen — umfaßte fünf große Gruppen, deren jede aus acht Stämmen bestand.

[2]) Es fehlt jedoch nicht an Beispielen; so z. B. das Deutsche Reich, wo Preußen gegenüber den Gliedstaaten eine bevorzugte Stellung einnimmt.

[3]) Daß auch in neuester Zeit dieser vernünftige Grundsatz folgerichtig durchgeführt worden ist, beweist die Politik Preußens und des Deutschen Reiches.

erobertes Land zu regieren, und vielleicht der einzige Weg, um dem Sieger, wenn auch nicht die Liebe, so doch die Achtung der Besiegten zu erwerben. Deshalb erhält auch heute das Protektorat den Vorzug vor der Annexion. Immerhin ist in jenem Falle mehr Ähnlichkeit mit der Staatenverbindung als mit dem Einheitsstaate zu finden: die Bedeutung der lokalen Organisationen schwankt naturgemäß je nach den besonderen Umständen. Ist die Zentralgewalt zu schwach oder zu weit entfernt, dann haben jene kleinen Körperschaften thatsächlich die ihnen belassene Gewalt; nur scheinbar steht sie ihnen zu, wenn die Zentralgewalt kräftig ihre Oberherrschaft übt und geschickt immer mehr Befugnisse in ihr Bereich zu ziehen versteht.

§ 2.

2. Zergliederung eines Staates.

Zur Bildung des Staates kann auch der umgekehrte Weg eingeschlagen werden. Es kommt vor, daß ein Volk, welches sich rasch vermehrt hat oder auf seinen Wanderungen, in Gebirgsgegenden sich niederlassend, mit Verkehrsschwierigkeiten zu kämpfen hat, die politische Einheit nur unter großen Anstrengungen aufrecht erhalten kann. Entstehen nun Differenzen zwischen zwei Gruppen, — und leicht führen rein private Interessen dazu, — und können sie nicht beseitigt werden, dann ist eine politische Scheidung unausbleiblich. Diese Beobachtung kann man bei den alten griechischen Städten, bei den schottischen Gebirgsstämmen machen. Die Trennung kann vollkommen durchgeführt werden: dann entstehen ebenso viele kleine Staaten, wie vorher meinungsverschiedene Gruppen waren. Wirkt aber in den einzelnen Gruppen das Bewußtsein ihrer gemeinsamen Abstammung, das Zusammengehörigkeitsgefühl, stark genug nach, dann schaffen sie sich wohl besondere Einrichtungen, verstehen aber für gewisse Lagen ein Einverständnis, ein gemeinsames Vorgehen zu erzielen. Das kann der Fall sein bei der Feier religiöser Feste, wie es die griechischen Amphiktyonieen thaten, da alle denselben Kultus übten, — oder bei gemeinsamen Gefahren, welche ein Vorgehen aller erfordern. Die Entwickelung zur Staatenverbindung vollzieht sich — unter solchen Voraussetzungen — höchst einfach und natürlich. Da keine der einzelnen Gruppen ein Recht auf die Leitung aller hat, wird die

Führung einer von allen beschickten Versammlung, vielleicht einer Vereinigung der Gruppenhäupter, anvertraut. Nun bedarf es nur einer gewissen Dauer der gemeinsamen Thätigkeit, und aus der religiösen Versammlung oder dem Kriegsrate wird eine dauernde politische Organisation. Es entsteht so ein ganz eigenartiges Verhältnis. Die verschiedenen Gruppen kehren nicht in die Lage, von der sie sich frei gemacht hatten, zurück; sie sind — noch wie unmittelbar nach ihrer Trennung — entfernt davon, gemeinschaftlich zu leben in dem Rahmen eines Staates, unter dem Befehle eines Führers. Aber sie verzichten auf eine ganz uneingeschränkte Unabhängigkeit und erkennen — aus freiem Willen oder unter dem Drucke der Verhältnisse — die Entscheidungen einer gemeinsamen Autorität als allgemein verbindend an. So gelangt man zur Staatenverbindung durch Zerstückelung eines großen Staates in mehrere kleine. Auf diesem Wege sind im griechischen Altertume mehrere Staatenverbindungen entstanden; und auch in neuerer Zeit finden sich Beispiele in Deutschland und Argentinien.

Nicht immer wird der Scheidungsprozeß so vollständig durchgeführt, wie es bisher dargestellt wurde. Die einzelnen Bürgerschaften oder Provinzen haben es oft überhaupt nicht zu der Stellung selbständiger Staaten — nicht einmal de facto — gebracht. Da aber fühlt der Staat selbst, daß er aus heterogenen, mangelhaft zusammengeschweißten Elementen besteht und deshalb seine Form ändern muß. Bevor er es zu einem vollständigen Bruche kommen läßt, verwandelt er sich aus einem Einheitsstaate in eine Staatenverbindung. Das war der Entwickelungsgang Mexikos und Brasiliens.

§ 3.

Vergleichung mit dem Lehensstaate.

Die Geschichte des Lehenswesens, welches in fast allen europäischen Staaten bestanden hat, giebt zu Vergleichungen mit den bisherigen Ausführungen Anlaß; auch dort folgen dieselben Erscheinungen in derselben Ordnung. Im Anfange der Lehensperiode begegnet man einer Schwächung des Staatsbegriffes, welche aus zwei Ursachen zu erklären ist.[1])

[1]) Über diese Frage vergleiche Esmein: Cours élémentaire d'histoire du droit français. S. 65 ff., S. 125 ff.

Die erste ist die verkehrte Auffassung von der königlichen Gewalt, welche von den Barbaren nach Europa hineingetragen worden ist. Der fränkische König ist nicht mehr Repräsentant des Staates, wie es der römische Kaiser war. Er betrachtet die königliche Gewalt als seine Sache, als sein Privateigentum, mit dem er machen könne, was er wolle. Er hält es für ganz natürlich, daß er zu Gunsten gewisser Personen oder Organisationen ohne Entgelt auf einzelne seiner Hoheitsrechte verzichten könne. Daraus erklären sich die vielen Abtretungen der Regalien, jene später erblich gewordenen Konzessionen, jene Freibriefe, die alle das Lehnswesen vorbereiten halfen.

Die zweite Ursache ist die feudale Auffassung von der Staatsgewalt. Die Lehnstheorie geht von dem Treugedanken aus, der seine Stütze oder seinen Inhalt in dem Versprechen gegenseitiger Unterstützung findet. Der Lehnsherr gewährt seinen Lehnsleuten gewisse Vorteile und schart sie dafür als seine getreuen Vasallen um sein Banner. Diese Gefolgschaft ist der Grundstein des Lehnsstaates; sie ist schon organisiert wie ein kleiner Staat, hat einen besonderen Herrscher und ist im stande, mutatis mutandis die Funktionen eines Staates zu verrichten. In einer langjährigen Entwickelung schreitet die Umbildung des Staates in eine ineinandergreifende Kette solcher Lehnsstäätchen und -staaten vor, bis schließlich eine ganze Lehnshierarchie vorhanden ist. In einem solchen Zustande gleicht das Land einem weit ausgebreiteten Bunde, an dessen Spitze der Kaiser oder König als Präsident steht.

In einzelnen Ländern — Frankreich und England — ist noch eine Umkehr möglich: rasch vollzieht sich die Errichtung und Befestigung des Einheitsstaates. In anderen, in welchen die Lehnsorganisation bereits zu weit vorgeschritten ist, oder wo noch besondere Bedingungen gegen den Einheitsstaat gegeben sind, wie z. B. Verschiedenheit der Stämme, schwierige Verkehrsverhältnisse, lassen sich die einzelnen Lehnsherren die ihnen verliehenen Rechte nicht nehmen. Sie befestigen ihre vom Herrscher abhängigen Rechte zu unberechtigter Unabhängigkeit. Die Entwickelung kommt in die Phase des Staatenbundes, und dieser ist nichts als eine Station vor dem Endziele, dem Bundesstaate.

Einzelne Schriftsteller sind soweit gegangen, zu behaupten, der Lehnsstaat sei eine Art der Staatenverbindungen. Gewiß!

in einzelnen Fällen mag es nicht einfach sein, Vasallenstaaten, welche unter einer Souveränität stehen, von den Einzelstaaten eines Bundesstaates zu unterscheiden. Aber in zwei grundsätzlichen Verschiedenheiten findet man den Schlüssel zur Lösung solcher Schwierigkeiten. Im Bundesstaate haben die Einzelstaaten einen verfassungsmässig bestimmten Anteil an der Bildung des höchsten Willens des Staates. Im Bundesstaate ruht die Souveränetät nicht bei einem Gliederstaate, sondern bei der Zentralgewalt, welche von den Gliedstaaten verschieden ist. Beides trifft für den Lehnsstaat nicht zu.

Zweites Kapitel.
Staatenverbindungen im Altertume.

§ 4.
Griechische Staatenverbindungen.

*) Über die griechischen Staatenverbindungen besteht eine sehr große Literatur. Genannt seien: Friedrich Wilhelm Tittmann: Über den Bund der Amphiktyonen 1812. — Derselbe: Darstellung der griechischen Verfassungen. Leipzig 1822. — Lucas: Über Polybius' Darstellung des ätolischen Bundes 1827. — Brandstaeten: Die Geschichte des ätolischen Landes, Volkes und Bundes. Berlin 1844. — Wilhelm Vischer: Baseler Programm 1849. Über die Bildung von Staaten und Bünden oder Zentralisation und Föderation im alten Griechenland; herausgegeben von Heinrich Gelzer: Kleine Schriften von Wilhelm Vischer. I. Band. Leipzig 1877. — Fustel de Coulanges: Etude sur la conquête de la Grèce par les Romains. Amiens 1858. — Edward A. Freeman a. a. O. Vol. I. General introduction: History of the Greek fed. London and Cambridge 1863. — Bazin: Mémoire sur l'Etolie, in: Archives des missions scientifiques 1864. — Vischer: Über die Bundesverhältnisse der Griechen; in: Jahrbücher für Gesellschafts- und Staatswissenschaften, Band VI, 1866. — Herzberg: Die Geschichte Griechenlands unter der Herrschaft der Römer. Halle 1866. — Ulrich Koehler: Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes; in: Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Aus dem Jahre 1861. Band I. Abteilung 2. Berlin 1870. — Petit de Julleville: Histoire de la Grèce sous la domination romaine. Paris 1875. — Fraenkel: De condicione, jure, jurisdictione sociorum Atheniensium. Leipzig 1878. — Busolt: Die Lacedaimonier und ihre Bundesgenossen. Leipzig 1878. — Sauppe: Commentatio de Amphictionia 1879. — Egger: Les traités publics dans l'antiquité; in: Mémoires de l'Académie des Inscriptions. Band XXIV, I. 1. — Gilbert:

Handbuch der griechischen Staatsaltertümer. Leipzig 1881. — Weinert: Die achäische Bundesverfassung 1881. — Guiraud: Sur la condition des alliés pendant la première Confédération athénienne. Paris 1883. — Marcel Dubois: Les ligues achéenne et étolienne; in: Bibliothèque des Ecoles d'Athènes et de Rome. Paris 1885. — Duruy: Histoire des Grecs. 3 Bände. Paris 1886—1891. — Paul Posener: Das deutsche Reichsrecht im Verhältnisse zum Landesrechte. Breslau 1900; in der geschichtlichen Entwickelung (I. Teil) §§ 1 und 2.

Die erste Kunde von Staatenverbindungen bringt die Geschichtsschreibung des griechischen Altertums. Die Zahl der griechischen Bünde ist nicht eben gering. Da aber eine große Anzahl von ihnen nur sehr wenig von dem juristischen Begriffe der Staatenverbindung enthalten,[1]) so sind nur einige zur Besprechung geeignet.

Vor allem können die nur auf Zeit begründeten Staatenverbindungen bei Seite gelassen werden, die ihre Entstehung Verträgen verdanken, durch welche zwischen mehreren Städten eine Rechtsgemeinschaft oder eine politische Vereinigung[2]) gebildet, oder durch welche ein Angriffs- oder ein Verteidigungsbündnis, bald auf die Dauer, bald — und dies häufiger — auf bestimmte Zeit abgeschlossen wird.[3]) Jede Stadt wahrt aber ihre Unabhängigkeit: häufig fehlt sogar eine Zentralgewalt. Es handelt sich also lediglich um mehr oder weniger enge, vertragsmäßige Beziehungen, wie sie auch heutzutage unter befreundeten Staaten häufig entstehen, ohne daß von einem Bunde dabei die Rede sein kann.

Unter den auf Dauer begründeten Staatenverbindungen hat man zwischen religiösen und politischen Bünden zu unterscheiden. Die ersteren, die Amphiktyonen, sind die ältesten dauernden Bünde Griechenlands: sie sind aber diejenigen unter den griechischen Staatenverbindungen, welche am wenigsten die Begriffsmerkmale einer Staatenverbindung aufzuweisen haben. Man ist sich noch immer nicht einig darüber, welche Stellung

---

[1]) Zutreffend ist die Definition von Aug. Wilh. Heffter, Europäisches Völkerrecht. (7. Aufl. von F. Heinr. Geffken, Berlin 1882.) § 18 III, S. 46, welcher die confoederatio civitatum erklärt als die bleibende Vereinigung mehrerer Staaten zur gegenseitigen Ergänzung und Erreichung gemeinsamer Zwecke.

[2]) Eine Isopolitie; waren alle politischen Rechte allen gemeinsam, dann wurde der Bund eine Sympolitie genannt.

[3]) Je nachdem war es eine Symmachie oder eine Epimachie.

man ihnen anzuweisen hat, welches eigentlich als ihre Natur anzusehen ist. Lange Zeit, besonders gegen Ende des 18. Jahrhunderts,[1]) hat man in den Amphiktyonen eine wirkliche Staatenverbindung gesehen. Diese Ansicht hat besonders de Mably in seinen dogmatisch-historischen Untersuchungen vertreten, wo er auch die Amphiktyonen-Versammlung als eine politische Ratsversammlung mit sehr ausgedehnten Befugnissen hinstellt. Fréret und Sainte-Croix haben, ebenso wie alle neueren Schriftsteller, diese Übertreibungen fallen lassen.

Nach Fréret[2]) waren die Amphiktyonen die Verwalter der Tempeleinkünfte. Sie hatten Recht zu sprechen: anfangs einzig und allein in den religiösen Angelegenheiten, die ihre Tempel betrafen. Später erweiterte sich der Kreis ihrer Thätigkeit, aber nur in örtlicher Beziehung: vor das Amphiktyonengericht konnte jeder Hellene gestellt werden, aber nur in Dingen, welche sich auf die Religion beziehen. —

Jegliche politische Bedeutung darf man den Amphiktyonen allerdings nicht absprechen. Ganz besonders haben die Vereinigungen zu Delphi und Delos einen großen Einfluß auf das Völkerrecht Griechenlands ausgeübt. Rasch hat sich aus der letzteren eine Art Staatenverbindung entwickelt, in welcher Athen die Hauptrolle spielte. Bei der Amphiktyonie zu Delphi ist zu beachten, daß eine Gleichberechtigung der einzelnen Glieder[3]) nur scheinbar, nicht aber in Wirklichkeit, statt hatte;[4]) daß zwar das Orakel zu Delphi einen großen Einfluß auf die Entscheidungen der verschiedenen Bürgerschaften, z. B. in Verfassungsfragen, Kolonieengründungen, ausgeübt hat, daß aber die Antworten der Pythia keineswegs immer unbeeinflußte waren.[5])

---

[1]) Aus dieser Zeit schreibt sich überhaupt die eingehendere Beschäftigung der Publizisten mit den griechischen Staatenverbindungen, auf welche durch die Republik der vereinigten Niederlande die Aufmerksamkeit gelenkt wurde, her.

[2]) Zitiert nach Sainte-Croix a. a. O. S. 100.

[3]) Jedes Volk oder jede Volksgruppe hat bei einer Gesamtzahl von 24 Stimmen deren zwei: alle Stimmen waren gleichwertig (ἰσονομία).

[4]) Zu groß waren ja die politischen und militärischen Machtunterschiede: ein Beschluß der Amphiktyonen war nur dann der Ausführung sicher, wenn ein mächtiges Volk Interesse daran hatte.

[5]) Vergleiche hierzu Dubois a. a. O. S. 416: „La Pythie eut toujours un inspirateur et un maître.“

Es kann also von einer Staatenverbindung, welche nahezu ganz Griechenland in sich aufnahm, ebenso wenig gesprochen werden, wie von einer Leitung der Amphiktyonie durch einen einheitlichen Willen, den der Amphiktyonen-Versammlung. Gegen die Vertreter dieser Ansicht ließe sich, abgesehen von dem bisher Gesagten, noch Folgendes anführen. Es bestand nicht eine einheitliche Amphiktyonie, sondern zahlreiche Amphiktyonieen waren in Griechenland verbreitet. Ein und dieselbe Stadt oder derselbe Staat konnten mehreren Amphiktyonieen angehören, ohne daß diese in irgend einer Beziehung zu einander ständen.[1]) Ferner hat die Versammlung der Amphiktyonen fast nicht die geringste völkerrechtliche Funktion zu erfüllen: niemals verhandelt sie im Namen Griechenlands mit einer ausländischen Macht, nie empfängt sie Botschafter.[2]) Schließlich erwähnt auch Thukydides der Amphiktyonen an keiner Stelle seines Geschichtswerkes, und während der ganzen Dauer des peloponnesischen Krieges trefen sie nie hervor. Diese Momente dürften wohl genügen, ihre völlige Bedeutungslosigkeit in staatsrechtlicher Beziehung zu erweisen.

Politische Bünde hat Griechenland in großer Zahl gesehen, selbst wenn man diejenigen nicht rechnet, von denen nur wenig überliefert worden ist. Es seien hier nur die genannt, welche in der Geschichte von Bedeutung waren. — Die Form eines Bundes haben angenommen die 14 epirischen Stämme, Thessalien, die Oetaeer (Οἰταῖοι), die Aeneaten (Bewohner von Αἴνεια), Akarnanien, Doris, Phokis, die beiden Lokris (das opuntische und das ozolische), Argolis;[3]) ferner Elis, Messenien, Arkadien,

---

[1]) Athen z. B. gehörte zu den Amphiktyonen von Delphi, Delos und Calaurea (Καλαύρεια oder Καλαυρία).

[2]) So führt de Pauw in den Recherches philosophiques sur les Grecs aus: „Le collège des Amphictions ne pouvait donner audience aux ambassadeurs; aussi ne lui en envoyait-on jamais; et cette circonstance seule démontre assez que les puissances étrangères ne considéraient pas la Grèce comme un corps confédéré, puisqu'elles traitaient toujours séparément avec chaque république et en secret.“ — Rom dachte nie daran, mit den Amphiktyonen über Angelegenheiten der griechischen Nation zu verhandeln: nicht zu Delphi und nicht bei den Thermopylen erklärte Flaminius die Freiheit der griechischen Völker, sondern auf den isthmischen Spielen.

[3]) Es handelte sich allerdings hierbei wohl mehr um eine religiöse, als politische Verbindung. Jedenfalls ist das Band, welches die

die 12 jonischen, die äolischen und die 3 dorischen Städte in Kleinasien, Lycien, die Städte und Inseln am Schwarzen und Ägäischen Meere, Kreta, Cyrene, Großgriechenland und zuletzt noch die Bünde von Theben, Lakedämon und Athen, die einzigen bis zum Einfall der Makedonier, welche eine bedeutende Stellung eingenommen hatten. — Die Geschichte des böotischen Bundes ist mit der Thebens eng verknüpft: 14 Städte gehörten dieser auf religiöser Grundlage entstandenen Staatenverbindung an. Der Geschichte des lakedämonischen Bundes ist die Spartas nahe verwandt; hier ist es ein rein politischer Bund, der nicht auf religiösen Beziehungen erbaut worden ist, wie öfter irrtümlich angenommen worden ist, sondern sich auf die militärische Übermacht Spartas gründet. Sparta beherrscht den Bund, hat den Vorsitz in der Bundesversammlung, fordert von den einzelnen Bundesgenossen Truppen, Schiffe, Geldbeiträge; Sparta darf sogar die Bundesgenossen bezw. ihre Heere in gewissen Fällen mobil machen, ohne die Versammlung vorher zu befragen, z. B. im Falle eines Angriffs auf das Bundesgebiet oder beim Abfalle einer Stadt. Die Abgeordneten der Bundesglieder vereinigen sich gewöhnlich in Sparta. Die Ephoren leiten den Bund, Feldherrn des Bundesheeres sind die Könige. Niemals aber, selbst als Sparta auf der Höhe seiner Macht stand, bildet der Peloponnes eine Einheit: das Band ist zu lose, jede Stadt bewahrt ihre Autonomie, kann in ihrem Gebiete frei schalten, ja, die einzelnen Bundesglieder dürfen sogar miteinander Krieg führen; ausgenommen ist allerdings der Fall eines Bundeskrieges. — Athen ist des öfteren Haupt eines Bundes gewesen. Über die kleineren Verbindungen fehlen die näheren Angaben; hingegen sind die beiden nach dem Synoikismus[1]) entstandenen Bünde sehr gut bekannt. Während der Perserkriege empfinden die jonischen Städte die Notwendigkeit eines Bündnisses gegen die Perser und vereinigen sich mit Athen. Anfangs verbirgt Athen seine Hegemonie unter dem Scheine einer Amphiktyonie, deren religiöser Mittelpunkt Delos ist. Dort vereinigt sich alljährlich die Bundesversammlung, in der jede Stadt oder Gruppe

---

einzelnen Glieder zusammenhält, außerordentlich lose, und die verschiedenen Staaten befinden sich in völliger Unabhängigkeit von der Zentralgewalt.

[1]) Begründung einer einheitlichen Hauptstadt; die kleineren Städte und Örter nehmen dann nur noch die Stellung eines Stadtviertels ein.

von Städten vertreten ist. In Kürze erlangt aber Athen das Übergewicht, und aus den Bundesstädten werden allmählich abhängige Ortschaften, die in Distrikte eingeteilt sind. Man bildet deren fünf.[1]) Der Bundesschatz wird von Delos nach Athen überführt; die Bundesversammlung tritt nicht mehr zusammen. Die Autonomie der Städte wird im allgemeinen erhalten; nur hat jede Tribut zu zahlen, und einzelne erhalten Garnisonen. Im Gegensatze zu Sparta begünstigt Athen überall die demokratischen Verfassungen. — Der Bund hat eine sehr ausgedehnte Kompetenz, ganz besonders mit Bezug auf die Gerichtsbarkeit: Athen hat eine unbeschränkte Gerichtsbarkeit über alle Städte des Bundes an sich gerissen. Der Gerichtshof der Heliasten[2]) urteilt über Verbrechen gegen die Herrschaft Athens, gegen Bundeseinrichtungen, und sogar ganz allgemein über die bedeutendsten schweren Verbrechen. — Der geschilderte Zustand des Bundes währt nur so lange, als die Furcht vor den Persern die einzelnen Glieder beim Bunde aushalten läßt. Als keine Gefahr mehr zu drohen scheint, da suchen sie alle ihre Unabhängigkeit wiederzuerlangen. Die erwünschte Gelegenheit bietet ihnen der peloponnesische Krieg. — Später baut Athen auf diesem Bunde einen neuen auf und bringt auch ungefähr 75 Städte zusammen. Die Allgewalt Athens wird aber hier durch ein Synhedrion eingeschränkt; das ist eine Versammlung, welche dauernd in Athen tagt und sich aus den Abgeordneten aller Bundesglieder bildet. Abgaben werden von den einzelnen Städten zwar noch immer gezahlt, aber sie sind sehr gering. Trotz dieser Abänderungen hat auch der zweite Bund keine längere Lebensdauer als der erste. Im Anschluß an den thebanischen Krieg und den darauf folgenden Bundesgenossenkrieg erzwingt man die Anerkennung der Auflösung des zweiten Bundes. Damit erlangen die Städte, welche dazu gehört haben, ihre volle Unabhängigkeit wieder.

Eine außerordentlich merkwürdige Verfassung hat Lykien besessen. Man kann diese Staatenverbindung wohl als das Muster eines Bundesstaates des Altertums hinstellen. Mit Recht

---

[1]) Die Bezirke der Inseln, des Hellesponts, Thraziens, Ioniens und Cariens (Καρία).

[2]) Und dieser war nichts anderes als das Volk der Athener, das zu Gericht saß.

nennt Montesquieu die lykische Republik „un modèle d'une belle république fédérative". Ihre Unabhängigkeit haben die Lykier durch die Perser verloren: Sulla hat sie ihnen wiedergegeben. Sie bilden dann eine Staatenverbindung, über welche sehr genaue Angaben überliefert worden sind.[1]) Sie umfaßt ungefähr 70 Städte. Die Zahl sinkt allerdings — zu Strabos Zeit — auf 36 herab. Stimmrecht haben nur 23 Städte, die abwechselnd in der Bundesversammlung den Präsidentenstuhl zu besetzen haben und je nach ihrer Bedeutung einen, zwei oder drei Bevollmächtigte hinsenden. Die Abgaben sowie überhaupt alle öffentlichen Lasten werden unter die Bundesglieder verhältnismäßig verteilt. Der Versammlung liegt ob, den Lykiarchen und die anderen Bundesbeamten zu wählen, deren Amtsdauer stets nur ein Jahr währt. Die Richter und die ersten Beamten werden aus jeder Stadt, entsprechend der derselben zukommenden Anzahl von Stimmen erwählt. Über Krieg und Frieden, Bündnisverträge u. g. entscheidet die Bundesversammlung. Zur Zeit Strabos ist dies allerdings nicht mehr der Fall gewesen: da haben die Römer die Entscheidung über die betr. Angelegenheiten, und da, wo vielleicht die Bundesversammlung thätig gewesen ist, vollzieht sich alles nur mit Zustimmung und zum Vorteile des römischen Volkes. — Besonders merkwürdig dürfte erscheinen, daß die Lykier gerade in den entgegengesetzten Fehler mancher modernen Staatenverbindung[2]) verfallen sind: in der lykischen Verfassung spiegeln sich die mannigfaltigen Machtunterschiede in einem schroffen Mißverhältnis der einzelnen Stimmrechte wider. Nicht einmal alle Städte sind in der Bundesversammlung mit Stimmen vertreten: nur 23 haben überhaupt ein Recht, ihre Stimme abzugeben, die sechs größten[3]) haben je 3, die anderen je 2 oder gar nur eine Stimme. Die unbedingt schädliche Ausschließung jener Anzahl von Städten von der Abstimmung hat sicherlich die schwereren Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten verursacht, in welche die einzelnen Städte miteinander geraten sind. Und als bei einem dieser Kämpfe

---

[1]) Strabo de republica I, 7.

[2]) z. B. die Vereinigten Niederlande, obwohl Montesquieu gerade diese mit Lykien in Vergleichung bringt.

[3]) Nach Artemidor waren dies Xanthus, Patara, Pinara, Olympia, Myra und Tlon.

mehrere römische Bürger getötet worden waren, hob Claudius die lykische Verfassung auf und verleibte Lykien der Provinz Pamphylien ein. — Über die Staatenverbindung der **Galater** sind wenige Einzelheiten bekannt:[1]) dieses Volk ähnelt den Lykiern darin, daß es ebensowenig griechischen Ursprungs ist, dennoch aber frühzeitig, griechischen Einflüssen folgend, Sprache, Sitten und Religion der Hellenen annimmt. Die Verfassung der Galater ist äußerst eigentümlich, und zwar darum, weil sie griechische Bundesverhältnisse, mit heimischen Regierungsformen vermengt, enthält.[2])

Man kann mit ziemlicher Sicherheit den Beginn bündischer Bestrebungen in Griechenland bestimmen: vor Alexander dem Großen giebt es keine Staatenverbindung; da kennt man noch keine gemeinsamen Interessen, nichts zwingt die einzelne Stadt, aus ihrer einsamen Freiheit und völligen Ungebundenheit herauszugehen. Höchstens zu befristeten Bünden läßt man sich bewegen.[3]) Aber durch Philipp von Makedonien und Alexander den Großen wird gar bald ein Umschwung in den alten Anschauungen von Freiheit und Vaterland hervorgerufen. Die Schranken, welche den Griechen vom Griechen trennen, werden aufgehoben: der Gedanke des Hellenismus bricht sich mit Macht seinen Weg durch die widerstrebende Kleingeisterei. Der Lokalpatriotismus, der eigensinnige, bündnisfeindliche Partikularismus wird zurückgedrängt, ja, er verschwindet, und der Boden ist für den Bund bald geebnet. In der Schule der makedonischen Unterdrückung haben es die Griechen erlernt, für allgemeine Interessen sich zu erwärmen und um ihretwillen einander beizustehen, sich besser zu verstehen und um des Ganzen willen in Einzelheiten nachzugeben.[4]) Das griechische Bundeswesen wird also erst von der Zeit nach Philipp und Alexander ab

---

[1]) Strabo a. a. O. XII, 390.

[2]) Genaueres darüber giebt an Sainte-Croix a. a. O. S. 229.

[3]) Dies führt auch aus Dubois a. a. O. S. 415: „Les peuples se réunirent souvent autour d'un sanctuaire, établirent des Amphictionies, mais ne se liguèrent jamais dans un intérêt commun d'une manière permanente. A Delphes même, où les peuples envoyaient des représentants, il n'y eut pas d'association réelle. Le plus fort y fit prédominer son avis en modifiant à son gré la distribution des suffrages, et la Pythie eut toujours un inspirateur et un maître.“

[4]) Dubois a. a. O. S. 416.

größere Bedeutung haben. Um diese Zeit werden auch erst die größten griechischen Bünde, der achäische und ätolische, gegründet.

I. Der achäische Bund.

Die Zentralgewalt ist in diesem Bunde dauernd. Träger derselben ist die Versammlung der verbündeten Völker. Zu unterscheiden sind ordentliche und außerordentliche Versammlungen. Die ersteren finden zu bestimmten Zeiten zuerst in Aigion statt, später auf Grund eines Beschlusses, den Philopoimen durchgesetzt hat, der Reihe nach in den anderen Bundesstädten.[1]) Fragen jeder Art können in der ordentlichen Bundesversammlung beraten und durch Beschluß erledigt werden. Hingegen darf sich die außerordentliche Versammlung nur mit Bündnisverträgen und der Beschlußfassung über Krieg und Frieden beschäftigen. Später wird jedem römischen Gesandten, der einen Brief des Senats überbringt, das Recht eingeräumt, eine Versammlung einberufen zu lassen. Die außerordentlichen Versammlungen treten nur auf Veranlassung des Strategen zusammen: in der Ladung muß der Stratege die Tagesordnung angeben, und die Beratung darf sich nur auf die in dieser angegebenen Punkte erstrecken.

Die Bundesversammlung vereinigt in sich die βουλή, die γερουσιά, das Volk und die Bundesbeamten. Am bedeutendsten ist wohl die zuerst genannte Körperschaft,[2]) in welche jeder Staat — zu gleichen Rechten — seinen Vertreter entsendet. Wiederholt spricht Polybius es aus, daß es durchaus keinen Unterschied macht, ob ein Staat groß oder klein, schon seit der

[1]) Nach Herodot gehörten zum achäischen Bunde zwölf Städte: Pellene, Aigira, Aigai, Bura, Helica, Aigion, Rhypai, Patrai, Pharai, Olenus, Dyme, Trytea. Polybius nennt an Stelle von Rhypai und Aigai die Städte Ceryneia und Leontion. Nachdem 251 v. Chr. Aratus die makedonische Garnison aus seiner Vaterstadt Sicyon vertrieben hatte, ließ er Sicyon dem Bunde beitreten. Bald folgten Corinth (243 v. Chr.), Epidaurus, Trezena, Megara u. a. diesem Beispiele. Später (229 v. Chr.) kamen noch Megalopolis und Athen hinzu. Damit war der achäische Bund auf der Höhe seiner Macht angelangt. Als Sparta von Philopoimen besiegt war, trat es sogar auch dem Bunde bei, allerdings nicht freiwillig: beständig erneuerte es auch seine Versuche, die Unabhängigkeit wiederzugewinnen.

[2]) Dies trifft für die ganze Zeit des Bundes zu; nur Anfang und Ende sind auszunehmen: im Anfange war es Aratus, dessen gewaltiger persönlicher Einfluß alles lenkte, und am Ende waren es die Strategen, deren Macht man allzu sehr verstärkt hatte.

Gründung Bundesglied ist oder erst später hinzukommt: alle haben gleiche Rechte. Hieraus läßt sich auch entnehmen, daß der Erste Rat, wie die βουλή genannt werden soll, nicht aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen, sondern dadurch entstanden ist, daß entweder in den einzelnen Staaten Abgeordnete gewählt oder von den einzelnen Staaten ernannt werden. Über den Zweiten Rat, die γερουσιά, ist wenig bekannt.

Das Volk nimmt ursprünglich eine unbedeutende Stelle in der Bundesversammlung ein. Seit den letzten Umwälzungen jedoch gewinnt es an Einfluß, so daß die Bürger sogar bei Bündnisverträgen mitberaten und mitstimmen, obwohl der Erste Rat für diese Fragen ausschließlich zuständig ist.[1]) Derlei Fälle haben viele Schriftsteller veranlaßt, die Rolle des Volkes aus der eines bescheidenen Statisten zu der eines ersten Helden oder wenigstens eines besseren Heldenvaters zu machen. Billigt man dem Volke, also einer großen Anzahl von ungewählten Bürgern, oder gar allen, eine derartig führende Stellung zu, dann wird man alle Mühe haben, sich mit der Art der Abstimmung in Bundesversammlungen, worüber genaue Berichte vorhanden sind, abzufinden. Die Abstimmung ist nämlich nach Völkern erfolgt, keineswegs etwa nach Köpfen der anwesenden Bürger. Nur so ist es ja auch denkbar, daß man dem Gleichheitsgrundsatze, der die achäische Verfassung beherrscht, gerecht werden kann. Ohne jene Zählung nach Volkesstimmen wäre ein Übergewicht der dicht bevölkerten Staaten, z. B. Sparta, Megalopolis, über die minder volksreichen unausbleiblich gewesen. Das Volk — also die in der Versammlung anwesenden Bürger — hat wahrscheinlich nur beratende Stimme; denn sobald nicht mehr nach Köpfen abgestimmt wird, ist der einzelne nur noch Zuhörer. Allerdings übt der Zuhörer auf den Redner keinen geringen Einfluß aus, für gewöhnlich wenigstens. Und die Abgeordneten werden aus den üblichen Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung haben entnehmen können, welche Stellung zu den Beschlußanträgen ihr Volk eingenommen habe.

Für ordentliche und außerordentliche Sitzungen der Bundesversammlung gelten dieselben Vorschriften. Die Dauer der Be-

---

[1]) Vergl. Polybius XXXIII, 15, 2; das Volk wollte die Rhodier zu Bundesgenossen annehmen. Es handelt sich um die Bundesversammlung in Corinth im Jahre 153 v. Chr.

ratungen wird regelmäßig auf drei Tage festgesetzt. Die Stimmenzahl ist die Zahl der verbündeten Völker. Entschieden wird nach Stimmenmehrheit. Ein so zu stande gekommener Beschluß bindet die Bundesglieder. Bisweilen ist es vorgekommen, daß überstimmte Abgeordnete unter Widerspruch gegen das Ergebnis der Abstimmung die Versammlung verlassen haben: das hat weiter nichts zu bedeuten. Auch in solchen Fällen haben sich die betreffenden Völker, deren Abgeordnete ihre Ansicht ohne Erfolg vorgetragen hatten, verpflichtet gefühlt und gehorcht.

Die Bundesversammlung hat die verschiedensten Obliegenheiten. Abgesehen davon, daß sie völkerrechtliche Thätigkeit entwickelt, ist sie es, welche die Einigkeit unter den verbündeten Staaten schützt und die Befolgung der Bundesgesetze überwacht. Sie hat über die Zulassung neuer Mitglieder zu befinden. Sie ist auch Bundesgericht und hat in dieser Eigenschaft die Befugnis, die Bundesglieder mit Geldstrafen zu belegen. Die Gerichtsbarkeit der Bundesversammlung geht auch über staatsrechtliche Fälle hinaus: so finden sich wiederholt Todesurteile gegen schuldige Bürger.

Die völkerrechtliche Thätigkeit der Bundesversammlung ist sehr vielseitig. In allen äußeren Angelegenheiten des Bundes hat sie die oberste Entscheidung. Über Krieg und Frieden befindet lediglich die Bundesversammlung;[1]) sie allein hat das Recht, Bündnisverträge mit fremden Mächten für den Bund abzuschließen.[2]) Sie ernennt die Gesandten für das Ausland,[3]) hat das Recht des Empfanges fremder Fürsten und Gesandten.[4]) Schließlich überwacht sie auch den Verkehr der Bundesglieder mit dem Auslande[5]) und untereinander.

---

[1]) Vergl. Polybius XX, 3, 5; ferner Livius XXXV, 25.

[2]) Hierzu Polybius XXIII, 4, 5 u. 6; Livius XXXII, 23.

[3]) Darüber Polybius XXVI, 1, 8 und Livius XXXII, 23. — Die amtliche Bezeichnung der Gesandten giebt Polybius XVI, 35. 1 an als „Gesandte des Volkes der Achäer". Der Bundesversammlung haben sie Bericht und Rechenschaft abzulegen. Polybius XXIII, 9, 5 nennt einen Fall, wo die Bundesversammlung eine Handlung eines Gesandten für ungiltig erklärt.

[4]) Es ist statthaft, daß Fürsten und Gesandte des Auslandes den Sitzungen der Bundesversammlung beiwohnen. Sie dürfen dann ihre Wünsche vortragen bezw. sich ihrer Aufträge entledigen und sie sogar in der Beratung begründen.

[5]) Das Gesandtschaftsrecht jedes Staates bleibt grundsätzlich vom Bunde unberührt.

Die Bundesbeamten gehören nicht nur der Bundesversammlung an, sondern haben auch besondere Obliegenheiten. Der einflußreichste unter ihnen ist der Stratege:[1]) er ist das Haupt der vollziehenden Gewalt.[2]) Er hat den Oberbefehl über das Heer. Die Staatssiegel befinden sich in seiner Verwahrung. Verträge über Bündnisse mit fremden Mächten und Neuaufnahmen von Staaten in den Bund hat er für den Bund durch Eidesleistung zu bekräftigen. Die Bundesversammlung steht unter seiner Leitung: er führt den Vorsitz und lenkt die Verhandlungen. In einem gewissen Sinne steht ihm ein Verbietungsrecht zu.[3]) In vielen bedeutsamen Fragen muß seine Ansicht gehört werden, besonders da, wo schließlich eine Kriegserklärung das Ergebnis der Beratung sein dürfte. Unter seiner Aufsicht steht auch der Verkehr mit den fremden Staatsmännern: er empfängt Gesandte, übermittelt ihnen die Antworten der Bundesversammlung. Den Rechenschaftsbericht der Gesandten des achäischen Volkes nimmt er entgegen. Aber auch er selbst ist nicht davon befreit, sich vor der Bundesversammlung zu verantworten, wenn er, wie dies bisweilen vorkommt, vom Bunde zum Botschafter ernannt wird, um Verträge oder einen Waffenstillstand abzuschließen.

Sein Bestehen schützt der Bund durch ganz besonders strenge Maßnahmen gegen abfallende Bundesglieder. Das ist auch sehr nötig gewesen; denn nicht wenige Staaten werden aufgenommen, ohne daß sie erst um Aufnahme bitten. Die Lage solcher erzwungener Teilnehmer an der Staatenverbindung ist nicht sehr rosig: sie sind in ein festes Verhältnis zum Ganzen gekommen, ohne daß sie es wollten. Sie müssen sich den Beschlüssen der Bundesversammlung unterwerfen, ob sie ihnen genehm sind oder nicht. Ihr einziges Recht ist, ihre Gesandten

---

[1]) Aus den zwei Stellen, welche ursprünglich eingerichtet worden sind, hat man diese eine geschaffen.

[2]) Die übrigen Beamten sind eigentlich nur Gehilfen des Strategen: so der Hipparch und der Nauarch, die unter seinem Oberbefehle die Landtruppen bezw. die Seemacht anführen. Sonst wäre noch der Rat der Demiurgen zu erwähnen, eine zehngliedrige Körperschaft, die eine Art Verwaltungsbehörde und Beirat (etwa wie ein moderner Kronrat) des Bundes bildet.

[3]) Nämlich gegen Abstimmungen, jedoch nur, bevor damit begonnen ist. Von diesem Rechte macht der Stratege besonders dann Gebrauch, wenn das Ergebnis nach seiner Voraussicht ungünstig für die Interessen des Bundes ausfallen wird.

abzuberufen, die unter Widerspruch die Sitzung verlassen können. Das ist aber auch alles. Der einmal von der Bundesversammlung gefaßte Beschluß gilt für jedes Bundesglied unmittelbar, wahrscheinlich auch unmittelbar für jeden Bürger eines der verbündeten Staaten.[1]) Es bleibt einem Staate, der sich nicht fügen will, nichts anderes übrig, als in Frieden auszuscheiden.[2]) Dies ist statthaft gewesen, wenn der Bund seine Zustimmung giebt oder zum mindesten nichts dawider äußert. Jeder gewaltsame Abfall ist hingegen streng untersagt und wird hart bestraft. Um sich genügend Hilfskräfte zu verschaffen, wirbt der Bund in jeder Stadt eine Anzahl von Bürgern, die seine Befehle zur Vollstreckung zu bringen haben.

Immerhin wahren die einzelnen Bundesglieder eine große Anzahl von Rechten gegenüber dem Bunde. Eine Verwaltung, welche vollständig oder zum großen Teile Sache des Bundes sei, giebt es nicht: die Staaten sind mit Bezug hierauf völlig unbeschränkt; nur in ganz vereinzelten Fällen finden sich Ausnahmen.[3]) Ferner steht es den Bundesgliedern grundsätzlich frei, mit dem Auslande in Verkehr zu treten: jede Stadt hat das Recht, Gesandte zu ernennen, die in ihrem Auftrage unterhandeln, sie vertreten. Ist z. B. eine Stadt in den Bund neu aufgenommen worden, so wird dies durch einen Bundesgesandten und einen Sondergesandten der Stadt vermeldet. Freilich ist einmal ein Gesetz erlassen worden, welches den einzelnen Städten verbietet, ohne Zustimmung des Bundes nach Rom Gesandte zu schicken. Hier

[1]) Auf diese sehr wichtige Frage gehen die Quellen nicht ein. Polybius hat mit keinem Worte den bedeutendsten Unterschied zwischen einer losen und einer festen Staatenverbindung (Staatenbund und Bundesstaat) gestreift. Es bleibt alles, was hierüber zu sagen ist, bloße Vermutung. Die von mir im Texte vertretene Ansicht scheint mir das meiste für sich zu haben: denn über eine besondere Art von Verkündigung eines Bundesbeschlusses durch Behörden eines Gliedstaates ist meines Wissens nichts überliefert worden. Bei den damaligen Zuständen des Bundes, wo alles noch bei einander war und ganz besonders das Volk den Beratungen beiwohnte, ist wohl anzunehmen, daß nur vom Bunde die Beschlüsse kundgemacht wurden und damit für jedermann Verbindungskraft erlangten. Vgl. auch Posener a. a. O. S. 5 und 6.

[2]) So schied Mantinea auf friedliche Weise aus dem achäischen Bunde aus und schloß sich dem ätolischen an.

[3]) Bei Sparta war dies notwendig, da die Versuche, die Stadt vom Bunde zu befreien, nicht nachlassen wollten.

sind aber ganz besondere politische Gründe ausschlaggebend gewesen.

Im großen und ganzen ist der Bund trotz seiner straffen Organisation über ein bestimmtes, unmittelbar aus dem Bundeszwecke sich ergebendes Maß von Beschränkungen der Einzelstaaten nicht hinausgegangen.

II. Der ätolische Bund.

Mit Bezug auf Bundesgewalt, -beamte, -einrichtungen ähnelt der ätolische Bund dem achäischen.[1]) Nur in einer Beziehung ist dies nicht unbestritten: nämlich im Hinblicke auf die Art der Verfassung und das Verhältnis der Bundesglieder zum Ganzen. Einzelne Schriftsteller behaupten, zwischen beiden Bünden bestehe ein tiefgehender Unterschied, und zwar komme dies daher, daß der ächäische Bund eine im wesentlichen aristokratische Verfassung habe, während der ätolische demokratisch eingerichtet sei. Andere legen darauf Gewicht, daß der achäische Bund sich aus Städten zusammensetzte, während im ätolischen Bunde dies durch die Bodenverhältnisse ausgeschlossen war und somit dieser sich nur als ein Bauernbund darstellte, ein Zusammenschluß der Bewohner der kleinen, an sich unbedeutenden, ätolischen Dörfer. Wieder andere nehmen an, daß im ätolischen Bunde die Ätoler die anderen Bundesgenossen beherrschten, so daß hier ein anderes Verhältnis der Glieder zum Bunde bestand als bei dem achäischen Bunde.[2])

---

[1]) Hierzu führt Dubois a. a. O. S. 211 aus: „Il existe une remarquable ressemblance entre les deux constitutions fédérales; en Étolie éomme dans le Péloponèse, le pouvoir souverain appartient à un conseil féd'éral de représentants, le soin d'exécuter les décisions de ce conseil et de gouverner l'union en son absence est confié à un comité peu nombreux, composé de part et d'autre de manière à assurer la promptitude et le secret des délibérations. Les magistrats sont puissants dans les deux ligues. Enfin le pouvoir fédéral semble s'être efforcé dans l'un et l'autre peuple de concilier le maintien de l'union avec le respect de la volonté des peuples confédérés.“ Vergl. auch bei Posener a. a. O. S. 5 unter II.

[2]) Ein Vertreter der zuletzt genannten Ansicht war Fustel de Coulanges. Er führte — wie Dubois a. a. O. zitiert — folgendes aus: „Les cités achéennes étaient du moins égales entre elles, et toutes prenaient part aux assemblées de la ligue. C'était encore une confédération chez les Achéens; chez les Étoliens c'était une domination . . . Tout se débattait

Auch hier liegt wohl das Richtige in der Mitte: mit Übertreibungen gelangt man nie ans Ziel. Weder finden sich so große Unterschiede rücksichtlich der Bodenbildung Ätoliens und des achäischen Landes, wie man es gerne hat annehmen wollen; noch kann man daraus auf eine verschiedenartige Behandlung der Bundesglieder schließen. Vielmehr ist diese in beiden fast ganz dieselbe. Weder sind in einem von beiden Bünden alle Glieder unbedingt gleich, noch herrscht Ein Volk in einem Bunde ganz unumschränkt. Auch in Ätolien erhalten sich die meisten Städte ihre Freiheit: die städtischen Ämter werden von Stadt wegen bekleidet, das Stadtgebiet regiert oft die Stadt allein. Wohl finden sich Bundesbeamte, welche überwachen sollen, was von Seiten der Glieder für das Ganze gethan wird. Aber diese Beamten sind nur zur Fürsorge angestellt, und sie giebt es auch im achäischen Bunde.[1])

Ganz ohne Unterschied sind aber die beiden Staatenverbindungen nicht: allerdings liegt dieser Unterschied auf einem ganz anderen Gebiet als dem, wo man ihn zu finden wähnte. Er ist rein thatsächlicher Natur. Der ätolische Bund ist wirklich frei und mächtig gewesen; seine Macht stützt sich auf den Besitz von Delphi, welches den Bund zum Schutzherrn des Tempels und der Amphyktionie macht.[2]) Der achäische Bund hat hingegen niemals eine rechte Selbstständigkeit kennen gelernt: aus der Hand des einen Beschützers wandert er in die des andern, von den Makedoniern zu den Römern.

Also hierin zeigen beide Bünde einen Unterschied, nicht aber vertreten sie verschiedene politische Richtungen und leben darob in ständiger Feindschaft miteinander.

---

et se décidait entre les seuls Étoliens. Bien plus, toute ville agrégée à la ligue en recevait un gouverneur pour l'administrer, et souvent une garnison."

[1]) In diesem Sinne spricht sich auch Dubois a. a. O. aus.

[2]) In dem Amphiktyonenbunde gab es 17 Stimmen, von denen 5 auf die Ätolier, 2 auf die Delphier, 2 auf Phocis, 1 auf Lokris entfielen gegen je eine von Böotien, Athen, Epidaurus u. s. w. Die Ätolier verfügen mit ihren Verbündeten, d. h. also der ätolische Bund, über die Mehrheit. Ihre Macht wußten sie geschickt auszunützen, und das Mittel hierzu war auch recht unverfänglich und dabei sehr wirksam: die Orakelsprüche der Pythia auf dem Dreifuß.

Auch der ätolische Bund hat ordentliche und außerordentliche Versammlungen. Die erstere[1]) tritt ohne Ladung alljährlich in Thermos, später in Naupaktos zusammen. Sie ist für Fragen aller Art zuständig, ausschließlich steht ihr die Erklärung über Krieg und Frieden zu.[2]) Die außerordentlichen Bundesversammlungen, die übrigens sehr selten gewesen sind, werden in irgend einer größeren ätolischen Stadt abgehalten. Zu ihnen müssen ausdrückliche Ladungen unter Angabe der Tagesordnung ergehen; über andere als die angesagten Punkte zu verhandeln, ist nicht statthaft. — Man läßt indessen auch Ausnahmen zu: gewisse außerordentliche Versammlungen, welche in der Nähe der Thermopylen zusammentraten, durften sich auch mit der Beschlußfassung über Krieg und Frieden beschäftigen.[3])

Die ätolische Bundesversammlung ist ähnlich zusammengesetzt wie die achäische. Sie besteht aus einem ständigen Bundesrat, welchem der Stratege als Vorsitzender, der Hipparch, der Staatssekretär und die Apokleten angehören, — ferner dem Senate und dem Volke der verbündeten Städte.

Der ätolische Senat entpricht dem achäischen Ersten Rate. Er ist eine wahre Volksvertretung, nicht so das „Volk", das auf der Bundesversammlung sich einfindet. Diese bevorzugte Stellung des Senats findet auch darin ihren Ausdruck, daß er es ist, der in dringenden Fällen vorab entscheidet: ist also nicht mehr genügend Zeit vorhanden, um eine außerordentliche Versammlung zusammentreten zu lassen, handelt es sich um Angelegenheiten, deren Entscheidung die Apokleten nicht auf sich zu nehmen wagen, dann ruft der Stratege die einzelnen Vertreter zu einer Senatssitzung zusammen, und hier wird die Entscheidung gefällt.[4]) Allerdings kommen diese Entscheide nicht ganz in derselben Form zu stande, wie bei der Bundesversammlung: bei letzterer sind es Beschlüsse; der Senat giebt

---

[1]) Der offizielle Name hierfür ist: πανaιτωλικόν.

[2]) Im achäischen Bunde ließ man den außerordentlichen Versammlungen allerdings auch die Entscheidung über Krieg und Frieden.

[3]) z. B. in Heracleia: Pylaïcum consilium. Vergl. darüber Livius XXXI, 32, 3.

[4]) So wurden nach der Einnahme von Heracleia (192 v. Chr.) die römischen Gesandten nicht — wie gewöhnlich — von der Bundesversammlung, sondern vom Senate empfangen. Dieser entschied denn auch, und zwar für Unterwerfung unter die römische Herrschaft.

hingegen nur eine Art Gutachten, ein Urteil ab. Aber er giebt es im Namen des Bundes ab, nicht in dem seinigen. Drum heißt es auch: Κέκριται τοῖς Αἰτωλοῖς.

Die ätolischen Bundesämter sind ähnlich den achäischen eingerichtet. Da steht an der Spitze ein Stratege; unter seinem unmittelbaren Befehle befinden sich der Hipparch und der γραμματεύς, letzterer etwa als Minister oder Staatssekretär zu denken. Fast dieselbe Thätigkeit wie die achäischen Demiurgen entwickeln die Apokleten, die unter dem Vorsitze des Strategen tagen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Gewaltverteilung im ätolischen Bunde — ganz entsprechend der des achäischen — folgendermaßen durchgeführt ist. Die Oberleitung des völkerrechtlichen Verkehrs gebührt der Bundesversammlung: sie ernennt die Gesandten, welchen die Vertretung des Bundes im Auslande anvertraut ist; sie empfängt fremde Fürsten und Gesandte. Sie überwacht aber auch die einzelnen Bundesglieder und sorgt dafür, daß diese ihren Verpflichtungen nachkommen. Manchmal mischt sich die Bundesversammlung sogar in innere Angelegenheiten der Gliedstaaten ein.

Der Stratege ist in erster Linie Befehlshaber der Bundesarmee. Außerdem ist es sein Amt, die fremden Fürsten und Botschafter bei der Bundesversammlung einzuführen. Nicht selten wird ihm auch die Leitung einer wichtigen Gesandtschaft nach dem Auslande übertragen. Er darf in gewissen Fällen aus freien Stücken Unterhandlungen anknüpfen und betreiben; dann ist er aber auch verpflichtet, dem Rate der Apokleten darüber zu berichten.[1]) In seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Apokleten hat der Stratege recht umfangreiche Machtbefugnisse, sind es doch — so nur die Bundesversammlung nicht tagt — gerade die Apokleten, welche die Regierungsgewalt ausüben, fremde Gesandtschaften empfangen und die Bundesgesandten mit Aufträgen und Verhaltungsmaßregeln versehen.

Das Verhältnis der Bundesgewalt zu den Einzelstaaten gestaltet sich in beiden Bünden sehr ähnlich. Nur die Lage der Bundesstädte, insbesondere die Art, wie Neuaufnahmen in den Bund statt haben, ist verschieden. Im allgemeinen darf man wohl sagen, daß die Fälle, in welchen dem Bunde zwangsweise

---

[1]) Genaueres berichtet Polybius XX; 9, 1, 2, 6 und 10.

— durch Krieg — Mitglieder zugeführt werden, beim ätolischen Bunde zahlreicher gewesen sind als beim achäischen.[1]) Des weiteren ändert sich mehr im ätolischen Bunde der Pflichtenkreis, überhaupt die Rechtsstellung, der einzelnen Glieder. Beim Eintritt in den Bund erhält die neuaufgenommene Stadt ein ausführliches Gesetz, in welchem die Aufnahmebedingungen und die Vorschriften, nach denen nunmehr das neue Bundesglied sich richten solle, enthalten sind. Freilich, es giebt auch solche Bedingungen, daß die Neuaufnahme einer Unterwerfung recht ähnlich wird. Aber dieser Fall ist selten: nur bei wenigen Bundesgliedern greift man zu solchen Maßnahmen. Man braucht erst gar nicht die Städte von Elis und Messenien zu nennen, deren Unabhängigkeit in keiner Weise eingeschränkt war; fast alle hatten eigene Beamte, eigene Finanzverwaltung, besonderes Münzwesen. In ihren Landesversammlungen nehmen sie die Wahlen der Beamten, sowie der Abgeordneten zum Senate vor, besprechen sie die Fragen, mit denen sich die ordentliche Bundesversammlung beschäftigen soll; in diesen entscheiden sie auch über ihre Vertretung auf außerordentlichen Bundesversammlungen. Daher darf man — bei dem Vorhandensein aller sonstigen Merkmale — keineswegs aus vereinzelten Fällen von Unterdrückung von Bundesgliedern schließen, es handele sich gar nicht um einen Bundesstaat. Hat ja doch auch der Bund die Pflicht, die Einzelstaaten gegen jedweden Angriff zu schützen. Das schon ist ein ausreichender Beweis gegen die Annahme,

[1]) Keineswegs darf man annehmen, daß lediglich aus einem solchen Grunde — Einnahme durch Krieg — die neuen Bundesglieder nicht als gleichberechtigt, sondern in Abhängigkeit aufgenommen wurden. Dubois a. a. O. bemerkt hierzu: „Il ne faut pas appliquer nos idées modernes à l'appréciation de ces temps, ni croire que l'assimilation du vaincu au vainqueur ait été une condition nécessaire pour que celui-ci pût accorder l'égalité à ses nouveaux administrés. D'abord, vainqueurs et vaincus étaient Grecs, et sentaient mieux que jamais la valeur de ce titre commun. Puis le vainqueur n'avait point à s'occuper de gagner la faveur des villes soumises; il lui suffisait de favoriser dans chacune d'elles un parti qui prenait la haute main et expulsait les opposants. Quiconque était mécontent du nouvel ordre des choses quittait la cité. Les exilés pensaient beaucoup moins à accuser les Étoliens envahisseurs que le parti auquel ils devaient la domination. En un mot, l'opposition n'était pas apaisée ni soumise par le temps, mais supprimée par l'exil, et dans ce temps de perpétueller discordes, le vainqueur étranger n'était point l'obligé, mais le bienfaiteus du parti qui l'avait appelé.“

jener Bund sei nichts als ein Einheitsstaat; denn mit dessen Einrichtungen würde sich eine solche Bestimmung nicht gut vertragen.

Trotz ihrer Unabhängigkeit haben die Bundesglieder gewisse Verpflichtungen gegen den Bund. Sie haben je im Verhältnisse zur Volkszahl eine Gestellung von Truppen zu veranlassen, sie müssen auch in Gelde beisteuern. Streiten Bundesglieder miteinander, z. B. über die Grenze, dann schlichtet oder entscheidet schließlich die Bundesgewalt.

Aber auch in rein innere Verwaltungsangelegenheiten gewinnt die Bundesbehörde Einblick und Einfluß: in jeder Stadt hat sie ihre Vertreter, einen Archonten oder einen Strategen, und dieser hat dafür zu sorgen, daß den Verpflichtungen gegen den Bund in angemessener Weise nachgekommen wird. Wahrscheinlich hat sich der ätolische Bund seine Wächter aus den Bürgern der betreffenden Stadt geworben. Das würde schon darum nicht schwer gefallen sein, weil man sich auch damals, gerade was das Bürgerrecht[1]) anlangt, der Doppelstellung des Einzelnen im Bundesstaate wohl bewußt gewesen ist. Der Bürger eines Einzelstaates hat es sicherlich erfaßt, daß er außer in seiner Heimat noch im Bunde Bürger sei. — Es giebt auch Fälle, in denen jemand nur Bundesbürgerrecht hat. Dies tritt ein, wenn eine Bundesstadt vom Feinde genommen wird, es jedoch Bürgern gelingt, das Bundesgebiet zu erreichen. Also notwendig ist das Zusammentreffen beider Bürgerrechte nicht. Das wird auch dadurch bestätigt, daß der Bund das Recht einer ätolischen Stadt, also in erster Linie das Bürgerrecht, ausländischen Städten verliehen hat, um übrigens auf diesem Wege sein Ansehen zu kräftigen.[2])

§ 5.

Italische Staatenverbindungen.

*) Dempster: De Etruria regali. 1726. — Müller: Die Etrusker. Breslau 1828. — Lange: Römische Altertümer. 2 Bände. Berlin 1856

[1]) Nicht aber mit Rücksicht auf Gesetzgebung: selbst Polybius erwähnt mit keinem Worte die Unterscheidung von Bundes- und Landesgesetzgebung beim achäischen Bunde; vgl. Posener a. a. O. S. 5 unter III.

[2]) Wenn zwei in der Politik dasselbe thun, behagts dem einen nicht, es am andern zu merken: die Römer zwangen 196 v. Chr. Geburt den ätolischen Bund, diesen Weg zur Ausbreitung seiner Macht zu verlassen.

bis 1862. — Desvergers: L'Italie et les Etrusques. 2 Bände. Paris 1864. — Duruy: Histoire des Romains, depuis les temps les plus reculés jusqu'à la fin du règne des Antonins. 6 Bände. Paris 1872 bis 1879. — Beloch: Der Italische Bund unter Roms Hegenomie. Leipzig 1880. — Theodor Mommsen: Römische Geschichte. I. Band.

Im alten Italien spielte das Bundeswesen bei weitem nicht dieselbe Rolle wie in Griechenland. Nicht bloß der Lokalpatriotismus steht — wie dort — dem Entstehen von Staatenverbindungen im Wege, sondern es sind auch die Bodenverhältnisse und die Lage der ganzen Halbinsel und der einzelnen Teile zu einander, welche gebieterisch ein Einheitsreich fordern. Und mit dem Aufkommen der römischen Herrschaft reifte auch jene Forderung ihrer Erfüllung entgegen. Die italischen Staatenverbindungen sind daher vor der Herrschaft Roms in die Erscheinung getreten.

I. Der etruskische Bund.

Im ganzen Italien der alten Zeit waren die etruskischen Städte die einzigen, welchen die Gründung einer Staatenverbindung glückte.[1]) Es ist wohl unbestrittene geschichtliche Feststellung, daß es einen einheitlichen etruskischen Staat nie gegeben hat. Hingegen ist ebenso sicher, daß Bünde selbstständiger Städte in Etrurien bestanden haben.[2]) Ursprünglich bildet sich eine Art Amphiktyonie in Volsinii (Vulsinii): in dem Fanum Voltumnae kommen die Abgeordneten der einzelnen Städte zusammen; die Versammlung, welche sie bilden, hat in der Hauptsache religiöse Obliegenheiten. Allmählich wird der Kreis der Rechte dieser Versammlung erweitert, so daß später aus der Amphiktyonie eine Staatenverbindung entsteht. Dem

---

[1]) In seinem Werke „Des anciens gouvernements fédératifs" führt Sainte-Croix zwei Bundesprojekte an, welche darauf hinausliefen, alle latinischen Stämme in einem Bunde zu vereinigen. Er schreibt den Gedanken einer solchen Gründung einem Tarquinier und Servius Tullius zu. Die Tarquinier stammen aus Etrurien, ein toskanischer Abenteurer ist Servius Tullius gewesen. Also auch in der Zeit der Könige war es der etruskische Boden, aus welchem alle solche Pläne entsprangen.

[2]) Vergl. hierüber Mommsen a. a. O. Kapitel IX, Die Etrusker; insbesondere S. 128: „Die Bundesverfassung scheint sehr lose gewesen zu sein. Sie umschloß nicht die gesamte Nation, sondern es waren die nördlichen und die kampanischen Etrusker zu eigenen Eidgenossenschaften vereinigt ebenso wie die Gemeinden des eigentlichen Etrurien."

Neid und der Eifersucht der benachbarten Völker gelingt es aber schließlich, diese zu sprengen.

Wiederum schließen sich die etrurischen Städte zu einem Bunde zusammen; über dessen Namen sowie über die Zahl der Bundesstädte fehlen jedoch genauere Angaben. Einzelne Schriftsteller nennen 18 Städte, welche dem Bunde angehört haben sollen. Nach der herrschenden Ansicht, der wohl gerade in Anbetracht des religiösen Ausgangspunktes des etruskischen Bundes beigepflichtet werden muß, zählt man deren zwölf: denn die alten Schriftsteller sprechen von einem Bunde der zwölf Städte.[1])

Jede Bundesstadt ist der Mittelpunkt eines größeren Gebietes, eines Kantones (Lucumonie). Die Kantone sind in Tribus eingeteilt, welche ihre eigenen Beamten haben. In vorhistorischer Zeit haben Könige in den Städten geherrscht; im 6. Jahrhundert etwa verwandelt sich die Regierungsform in eine aristokratische. In oder aus den herrschenden kleinen Stämmen bildet sich eine Priesterschaft, das Regiment der Lucumonen oder Lauchmen.[2]) Zur Zeit der Könige werden diese aus der Zahl der Lucumonen gewählt; sie haben auch stets — in der Zeit nach den Königen — das Recht, die höchsten, jährlichen Beamten zu wählen. Einer von diesen Beamten, der lars oder larth, steht an der Spitze des Bundes.[3]) In Kriegszeiten ist seine Gewalt fast unumschränkt. Sonst ist dies zwar nicht der Fall, vielmehr schränken

---

[1]) Noch weniger hat man sich über ihre Namen geeinigt. Nach Sainte-Croix sind es die folgenden: Veji, Tarquinii, Falerii, Vetulonium, Populonium, Corytus (das spätere Cortona), Volsinii, Caere, Clusium, Perusia, Faesulae, Arretium. — Mommsen a. a. O. S. 128 hält neben der Metropole Volsinii nur für beglaubigt Perusia, Vetulonium, Volsci und Tarquinii; er giebt aber selbst an, daß jeder der Bünde zwölf Gemeinden umfaßt hat.

[2]) Nach einer anderen Ansicht ist der lars nicht, wie hier angenommen wird, auf ein Jahr, sondern auf Lebenszeit gewählt worden. Mir scheint dies nicht recht zu den Wahlkapitulationen zu passen, die des öfteren d e m s e l b e n lars abgerungen werden. Solche Kapitulationen werden aber v o r der Wahl abgeschlossen; kommen sie öfters bei einem Beamten vor, dann ist er eben nicht lebenslänglich, sondern w i e d e r h o l t gewählt.

[3]) Die Römer hielten das Wort Lucumo (Lucmo oder Lucmon) fälschlich für einen Eigennamen; so z. B. bei dem später Tarquinius Priscus genannten Sohne des Damaratus. Vergl. darüber Livius I, 34, 5. — Den Etrurier nannten sie umschreibend einen galeritus Lucmon, siehe Prop. IV, 1, 29.

ihn Verfassung und Bundesorgane in seiner selbständigen Thätigkeit ein. Immerhin aber bleibt er der erste Bundesbeamte, als dessen vornehmste Pflicht die Sicherung des Bundes, insbesondere die Pflege des guten Einvernehmens unter den Gliedern, bezeichnet wird. Nicht immer wohl wird der lars dieser Pflicht gerecht: sieht man sich doch allgemach dazu genötigt, ihn an seine Schuldigkeit zu gemahnen, ihm Versprechungen abzunötigen. Bevor er sein Amt antritt, muß er dann in feierlicher Form die Erfüllung seiner Zusagen bekräftigen.[1]

Neben dem lars besteht eine Nationalversammlung des Bundes. Sie tritt auf Antrag eines Kantones im Tempel der Voltumna zusammen. Hauptaufgabe der Bundesversammlung ist die Aufrechterhaltung des Bundesverhältnisses und die Sorge dafür, daß jede Bundesstadt weder im Inneren noch in ihren Beziehungen zum Auslande in ihrer Freiheit beeinträchtigt werde.[2][3] Die Versammlung hat die Entscheidung über Krieg und Frieden: an ihren Mehrheitsbeschluß sind auch die in der Minderzahl gebliebenen Städte gebunden.[4] Für den Fall des Ungehorsams hat das unbotmäßige Bundesglied seinen Ausschluß aus dem Bunde zu gewärtigen. Hat der Bund Krieg erklärt, so durfte ein Friede nur vom Bunde, nicht von einzelnen Städten abgeschlossen werden.[5][6]

---

[1]) Ausführlich darüber Sainte-Croix a. a. O. S. 233 ff. — So mußte ein Tarquinier, der zum lars erkoren werden wollte, versprechen, niemand in die Verbannung zu schicken oder zum Tode zu verurteilen; dann in die Bundesstädte keine Garnisonen zu legen; wieder, den Städten ihre bisherigen Regierungsformen zu belassen u. a. m.

[2]) Mommsen a. a. O. S. 128 weist darauf hin, daß die Bundesglieder untereinander in der Hauptsache gleiche Rechte hatten. Sie seien zum Teil so mächtig gewesen, daß weder eine Hegemonie eintreten, noch die Zentralgewalt zu viel Macht erlangen konnte.

[3]) Die Versammlung lehnte aus diesem Grunde ein Ersuchen von Veji um Hilfeleistung ab.

[4]) Ganz sicher ist allerdings nicht, ob schon immer bloße Mehrheit genügte, ob nicht gar Einstimmigkeit verlangt wurde. Das richtete sich sich wohl meistens nach dem Grade des Widerstandes, der von der Minderheit ausging.

[5]) Mommsen a. a. O. S. 128: „Die Kriege führt regelmäßig eine einzelne Gemeinde, die von ihren Nachbarn wen sie kann ins Interesse zieht, und wenn ausnahmsweise der Bundeskrieg beschlossen wird, so schließen sich dennoch sehr häufig einzelne Städte aus."

[6]) Als Veji einmal in Not den Bund um Hilfe anging, wurde — nach Dionys. Hal. III, S. 193 — zur Bedingung gemacht, daß es einen

Weltgeschichtliche Bedeutung kann man übrigens dem Zwölfstädtebunde nicht zuschreiben: je mehr Rom an Einfluß, an Macht zunimmt, desto mehr geht der etruskische Bund zurück. Die künftige Weltmacht versteht schon dazumal, feine Politik zu treiben. Bald sind die Bundesstädte — infolge römischer Einflüsse — in Unfrieden miteinander geraten, und da ist es eine Kleinigkeit, gegen jede einzeln als glücklicher Eroberer vorzugehen. Am längsten wehren sich Volsinii und Volsci, doch nicht lange währt es: im Jahre 280 v. Chr. hat Etrurien seine Selbständigkeit begraben.

II. Der großgriechische Bund.

So wenig vom etruskischen Bunde auch überliefert worden ist, so viel läßt sich jedenfalls mit Sicherheit behaupten, daß er den wissenschaftlichen Anforderungen an eine Staatenverbindung entsprochen hat. Nicht so sehr trifft dies auf eine Verbindung zu, welche eine Zeitlang zwischen den Städten Großgriechenlands bestanden hat.

Schon im 5. Jahrhundert veranlaßt der gemeinsame Dienst des Zeus eine wenn auch lose Verbindung zwischen Croton, Sybaris, Thurii und Kaulonia. Wenn auch hieraus kein lebensfähiger Bund entstanden ist und sich diese Verbindung überhaupt nicht lange erhalten hat, so scheint ihr doch die Anregung zu einer größeren Staatenverbindung zu verdanken zu sein. Im 6. Jahrhundert nämlich schließen sämtliche Städte Großgriechenlands einen Bund gegen Dionysius I. und die Lucanier (Λευκανοί); dieser Verbindung einer bedeutenden Anzahl so bedeutender Städte kann — im Gegensatz zum etruskischen Bunde — ein größerer geschichtlicher Wert nicht abgesprochen werden.

Die Gründung des großgriechischen Bundes ist in erster Linie dem Bedürfnisse zuzuschreiben, kräftiger den starken Feind abzuwehren. Das mag wohl den Anstoß zum Zusammenschluß der Städte gegeben haben. Aber noch etwas anderes, und zwar in dieser Weise sonst nicht Häufiges, kommt hinzu: der verderbliche Einfluß der Pythagoräer auf die politische Lage der einzelnen Städte. Diese philosophische Sekte ist eine sehr

ohne Zustimmung des Bundes eigenmächtig abgeschlossenen Friedensvertrag aufhebe: erst dann sollte ihm Unterstützung zu Teil werden.

enge Verbindung gleichgesinnter „Freunde“ gewesen, deren Theorie außerordentlich radikal war. Die Aristokratie muß, so verlangen sie es, den Göttern gleich angebetet werden; das Volk, die dienende Klasse, ist wie das Vieh zu behandeln. Das aristokratische Regiment hat sich solche Sätze nicht zweimal sagen lassen:[1]) unter seinen Bedrückungen ächzt und stöhnt die Menge, bis sie sich schließlich in einer Reihe von Aufständen Luft macht, in deren Verfolge die Pythagoräer zum Lande hinausgejagt werden. Der Anstifter der Unruhen hat man sich damit zwar entledigt, aber die Ruhe so schnell doch nicht wiedergewonnen. Der böse Einfluß der pythagoräischen Lehren ruft fortwährend Erhebungen hervor, und als man sich schließlich keinen Rat mehr weiß, bittet man die Achäer um Hilfe. Diese empfehlen den großgriechischen Städten, unter einander einen Bund zu gründen.[2]) Damit erklären sich alle einverstanden: der großgriechische Bund tritt ins Leben. Zu der Bundesversammlung, welche in Heraklea tagt, schicken alle Städte ihre Gesandten.[3])

Der Friede hält aber nicht lange an. Die Städte fühlen sich gegenüber der immer mehr einreißenden Zügellosigkeit zu schwach und bitten den Molosserkönig Alexander, ihnen Hilfe zu bringen. Auf sein Anraten verlegt man die Bundesversammlung nach Thurii, einer Stadt, in deren Ergebenheit der König keinen Zweifel zu setzen braucht. Von einer Selbstständigkeit der Entschließungen der Bundesversammlung ist nun keine Rede mehr.[4])

Damit ist der Untergang des Bundes besiegelt. Beschleunigt wird er durch die sprichwörtlich gewordene Völlerei und Schlemmerei einzelner Städte, die Zügellosigkeit und Anarchie in anderen, die Treulosigkeit und den Verrat der Verbündeten, schließlich noch die Wirksamkeit der Pythagoräer.[5])

---

[1]) Darüber sagt treffend Mommsen a. a. O. S. 136: „Wohl aber drohte die Verwandlung der Herrschaft der Besten in eine Herrschaft der Wenigen.“

[2]) Hierüber Polybius a. a. O. II, Kap. 39.

[3]) Vergl. Strabo a. a. O. VI, S. 193.

[4]) Genaueres bei Diod. XIV, § 91.

[5]) Hierzu Dio Cassius XVI, § 12; ferner auch App., de bell. Mithrid. I, S. 323.

Das Ende bezeichnet die Einnahme Tarents durch die Römer.[1])

§ 6.

Staatenverbindungen in alter und neuer Zeit.[2])

Modernes Staatsrecht ist von dem des Altertumes in vielen sehr bedeutenden Punkten verschieden. Gerade dadurch, daß diese Verschiedenheiten schon mit dem ersten Blicke sich wahrnehmen lassen, liegt die Gefahr nahe, die vielen Berührungspunkte beider Zeiten, die zahlreichen Ähnlichkeiten alten und neuen Rechtes zu gering anzuschlagen oder überhaupt außer Betrachtung zu lassen. Rasch findet man, zwischen einem modernen Staate und einer Stadt des Altertums bestehe keinerlei Ähnlichkeit, es seien keine Beziehungen zwischen ihnen festzustellen.

Ein Urteil allgemeiner Natur, welches sorglos über das gesamte Staatsleben und -wesen des Altertums die Unverwendbarkeit für moderne wissenschaftliche Forschung ausspricht, macht auch mit den Staatenverbindungen keine Ausnahme. Die meisten Schriftsteller des Staatsrechts, welche über Staatenverbindungen geschrieben haben, lassen sich denn auch in der Weise aus, daß die antiken Staatswesen und Bundesbildungen einfach darum bei Seite gelassen werden müßten, weil die Alten mit ganz anderen Begriffen zu hantieren gewohnt waren, als in der neueren Wissenschaft Gebrauch ist; daß den Alten — klingt es auch drastisch — die Theorie vom Bundesstaate und Staatenbunde nicht bekannt war und sie daher ausscheiden müßten.[3])

---

[1]) Andere Bünde, z. B. die der Sabiner, können hier nicht erwähnt werden, da sie staatsrechtlich ohne Bedeutung sind. Darüber noch Sainte-Croix a. a. O. S. 233 ff., ferner Lange a. a. O. Band I. S. 55, 67 ff. Mommsen a. a. O. Kap. VIII. S. 114 ff.

[2]) Die Vergleichung findet an dieser Stelle ihren Platz, weil die sonst nötige größere Anzahl von Verweisungen erspart bleiben soll. Dem Verständnisse trägt es wohl nichts ein, daß von den allgemeinen Grundsätzen, von denen das moderne Staatsrecht getragen ist, hier gehandelt werden wird, obwohl der weiteren Darstellung genaueres Eingehen vorbehalten bleibt.

[3]) Das sagt z. B. ganz ausdrücklich Borel: Étude sur la souveraineté et l'État fédératif. Bern 1886. S. 104: „l'on peut dire que l'idée juridique de l'État fédératif était inconnue aux anciens.“ Ähnlich spricht sich Jellinek a. a. O. S. 143 aus.

Andrerseits verlangt man auch den Nachweis dafür, daß den Staatenverbindungen des Altertums irgend ein Einfluß auf die modernen Bundesbildungen zugeschrieben werden dürfte.[1]).

Es soll hier garnicht bestritten werden, daß moderner Staat und antikes Staatswesen in vielen Punkten grundverschieden sind. Bezweifelt wird nur, daß man daraus den Nachweis erbringen könne, eine Vergleichung der Staatenverbindungen sei ausgeschlossen, weil sie ohne wissenschaftlichen Wert sei. Und dieser Zweifel wird am besten dadurch begründet, daß jene Unterschiede eingehend erörtert werden.

Der antike Staat, oder — um ganz genau zu sein — die Stadt im Altertume ist ein in jedem Falle nach gänzlicher Unabhängigkeit strebender Staat, dessen Lebenselement ein gewisser Lokalpatriotismus ist. Daraus ergeben sich die Unmöglichkeit der Bildung eines großen Einheitsstaates, die Schwierigkeiten der Gründung einer Staatenverbindung. Die einzelnen Städte wollen eben ihre Sonderbestrebungen, ihr Sonderleben nicht aufgeben, um Teile eines großen Staates zu werden. Verbindungen von Staaten, im modernen Wortsinne genommen, können schon darum nicht zu Stande kommen, weil es keinen Staat moderner Art giebt.

Das sind die politischen Verhältnisse des Altertums. Nicht minder unterscheiden sich die damaligen religiösen Beziehungen von den entsprechenden modernen. Jede Stadt, man könnte fast sagen: jede Familie, hat im frühen Altertume ihren eigenen Kultus. Zwischen Staat und Priestertum giebt es zu jener Zeit keinen Gegensatz: sie sind natürliche Bundesgenossen. Religion und Vaterland hält man nicht bloß für sinnverwandte Begriffe, sondern man gebraucht sie sinngleich.[2]) Der Staat ist also weltliche und geistliche Macht zugleich, er hat — anders wie der moderne — doppelte Gewalt. Das ist für das Verhalten

[1]) Solche Erwägungen haben bei einer umfassenden Darstellung keinen Anspruch auf Berücksichtigung. — Anderer Meinung ist Justus B. Westerkamp, Staatenbund und Bundesstaat, Leipzig 1892, wie er dies in seinem Werke durch völliges Nichtberücksichtigen der antiken Staatenverbindungen zum Ausdrucke gebracht hat. Er spricht es übrigens, glaube ich, am Schlusse der Einleitung noch besonders aus.

[2]) Darüber, daß man beiden Begriffen dieselbe Tragweite gab, vergleiche Fustel de Coulanges, La cité antique S. 265 ff. — Für die italischen Verhältnisse ist besonders einzusehen Rudolph von Ihering: Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwickelung.

des Einzelnen zum Ganzen hochbedeutsam. Für ihn giebt es nur eine höchste Gewalt, den Staat; diesem allein hat er zu gehorchen. Es besteht keine andere Macht, auf deren Einfluß und Bedeutung er sich berufen darf, um dem Staate Befugnisse zu nehmen, den Machtbereich zu begrenzen, die Gewalt zu beschränken. Für den Einzelnen giebt es keine Zweifel in die Alleinberechtigung des Staates und daher keinen Grund zur Auflehnung gegen die Staatsgewalt. — Indessen kommt es auch vor, daß mehrere Städte denselben Ursprung und damit dieselbe Religion haben. Hier kann trotz gemeinsamer Religion ein Streit infolge der Sonderbestrebungen der einzelnen Bürgerschaften entstehen. — Aus dem Verhältnisse von Staat und Religion läßt sich erklären, daß Staatenverbindungen auf Grundlage der gemeinsamen Religion so häufig im Altertume, häufiger vielleicht als die politischen Bünde geschaffen wurden.

Bei modernen Staatenverbindungen — um nun den dritten Unterscheidungspunkt zu besprechen — sind alle Bundesglieder grundsätzlich gleichberechtigt; zum mindesten giebt es keinen Fall, in welchem ein Staat über die anderen verbündeten eine vollständige Vorherrschaft ausübt. Im Altertume dagegen bleiben die Machtunterschiede der einzelnen Staaten häufig selbst nach Gründung eines Bundes dermaßen von Bedeutung, daß die Verteilung der Bundesgewalt auf die einzelnen Glieder, insbesondere die verfassungsgemäße Stimmenanzahl der einzelnen, dadurch stark beeinflußt wird.

So gewichtig auch die genannten drei Unterschiede erscheinen, so wenig begründen sie doch die Ansicht, daß eine Beschäftigung mit den antiken Staatenverbindungen fruchtlos und darum überflüssig sei. Um mit dem letzten anzufangen: es läßt sich garnicht allgemein behaupten, daß in antiken Staatenverbindungen nie eine Gleichberechtigung der einzelnen Gliedstaaten zu finden sei. Im Amphiktyonenbunde von Delphi hatte jedes Volk dieselbe Stimmenzahl wie das andere in den Versammlungen der Amphiktyonen. Der Erste Rat im achäischen Bunde setzte sich aus Abgeordneten aller verbündeten Staaten

4. Auflage. I. Teil. Leipzig 1878; und zwar: § 18 über den Gegensatz von Fas und Jus S. 266 ff., § 21 über die praktische Behandlung der Religion in späterer Zeit S. 349 ff., besonders S. 350 Anm. 247 über die Ähnlichkeit zwischen der römischen Jurisprudenz und der Behandlung der Religion.

zusammen, und alle hatten sie die gleiche Summe von Rechten, ohne Rücksicht auf ihre Macht, ohne Rücksicht auf die Zeit ihres Eintrittes in den Bund. Im etruskischen Bunde schützte man die Gleichberechtigung der Bundesglieder auf andere Weise: man verlangte für die wichtigsten Entscheidungen, insbesondere über Krieg und Frieden, wenn nicht Einstimmigkeit, so doch eine sehr starke Mehrheit der Stimmen. Ähnlich war es in mehreren anderen Staatenverbindungen von geringerer Bedeutung. Wollte man andrerseits an moderne Staatenverbindungen denselben Maßstab anlegen, dann wird man vielleicht zugeben müssen, daß, wenn auch eine grundsätzliche Gleichstellung der Bundesglieder ausgesprochen ist, dieser Grundsatz Einschränkungen erleidet. Diese Einschränkungen sind nicht etwa nur der bevorzugten Machtstellung zu entnehmen, in welcher sich der eine oder mehrere Bundesglieder durch ihre wirtschaftlichen Erfolge, ihren Reichtum oder ihre Größe befinden. Vielmehr ist es die Bundesverfassung selbst, welche dem einen Staate Vorrechte vor anderen zuerkennt.

Die beiden, an erster und zweiter Stelle genannten Unterschiede haben, das muß ohne weiteres zugestanden werden, eine große Bedeutung. Diese ist ihnen jedoch nur da einzuräumen, wo es sich um eine Vergleichung des antiken Staates mit dem modernen Staate handelt. Hier kommt es aber auf eine Gegenüberstellung der Verbindungen von Staaten an, und dabei bilden, wie die folgenden Ausführungen erweisen sollen, jene Unterschiede kein Hindernis.

Nach zwei Richtungen hin läßt sich eine Vergleichung der alten mit den neuen Staatenverbindungen durchführen, mit Bezug auf die inneren und die äußeren Verhältnisse.

1. Im Inneren.

Es kommt hier darauf an, festzustellen, wie die Bundesgewalt gebildet und in welches Verhältnis diese Bundesgewalt zu den einzelnen Bundesgliedern gesetzt wird. Sowohl im Altertume wie in der Neuzeit besteht neben den Gewalten, welche in den Einzelstaaten vorhanden sind, eine Bundesgewalt, deren Entscheide für jedes Bundesglied verbindlich sind, sofern sie sich in den verfassungsmäßigen Grenzen halten. Jedes Bundesglied hat dementsprechend einen verfassungsgemäß abgegrenzten Anteil an der Bundesgewalt. Dieser Hauptforderung

für eine Staatenverbindung wird der antike Bund ebenso sehr gerecht, wie es die moderne Lehre verlangt. In allen Staatenverbindungen des Altertums giebt es eine Versammlung, gleichviel unter welchem Namen sie tagt; in dieser Versammlung, deren Aussprüchen der Wille des Bundes zu entnehmen ist, welche also die oberste Bundesgewalt darstellt, muß jedes Bundesglied vertreten sein, trägt also auf diesem Wege zur Bildung des Bundeswillens bei. Ferner ist es Aufgabe der Bundesversammlung, dahin zu wirken, daß zwischen den einzelnen Gliedern ein gutes Einvernehmen sich entwickele und erhalte. Streitigkeiten einzelner Staaten untereinander werden von der Bundesversammlung geschlichtet oder entschieden. Ganz allgemein liegt es dann der Bundesversammlung ob, für die Förderung der Bundeszwecke, für die Erhaltung der Bundeseinrichtungen zu sorgen. Auch darüber, daß die Einzelstaaten die Verpflichtungen erfüllen, welche sie gegen den Bund haben, wacht die Bundesversammlung. Schließlich unterhält der Bund in den einzelnen Bundesstädten Beamte, welche die Überwachung durchzuführen haben und den Verkehr zwischen Bund und Einzelstaaten vermitteln sollen.

2. Nach außen.

Die Staatenverbindung steht in völkerrechtlichem Verkehr als Vertreterin der Gesamtheit der einzelnen verbündeten Staaten. Sie schickt Gesandte ins Ausland und empfängt die fremden Botschafter. Sie schließt Verträge mit dem Auslande ab, durch welche und an welche jedes Bundesglied gebunden ist. Ihr steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, und zwar im allgemeinen das ausschließliche Recht hierzu. Nicht selten findet es sich, daß einzelne Bundesglieder das Gesandtschaftsrecht neben dem des Bundes sich zu erhalten wissen. Das ist im Altertume nicht selten gewesen, häufig ist es auch heute noch. Dem Bunde liegt der Schutz der Einzelstaaten gegen Angriffe von außen und Empörungen oder Unruhen im Innern ob. Zu diesem Zwecke erhält ein hoher Bundesbeamter den Oberbefehl über die vereinigten Truppen der Gliedstaaten.[1]

[1] In der lazedämonischen Staatenverbindung hatte der König von Sparta den Oberbefehl; die achäische und die ätolische Bundesarmee stand unter Führung eines Strategen; in Etrurien war der lars oberster Heerführer.

3. Staatenbund und Bundesstaat.

Das moderne Staatsrecht hat zwei scharf unterschiedene Formen der Staatenverbindungen ausgebildet, den Bundesstaat und den Staatenbund. Hat das Altertum diesen Unterschied gekannt? eine solche Unterscheidung überhaupt gemacht? Die Kenntnis der griechischen Staatenverbindungen scheint nicht genügende Grundlagen zur Beantwortung dieser Fragen zu bieten; soweit durch die Überlieferung die Bekanntschaft mit antiken Bundesbildungen überhaupt bewirkt worden ist, wird man zugeben müssen, daß die Alten keine ausdrückliche Scheidung vorgenommen haben.

Dazu ist aber auch der damalige Stand des Staatsrechts — von einer Lehre ganz zu schweigen — nicht angethan. In der modernen Theorie verlegt man, im allgemeinen, den Schwerpunkt in den Begriff der Souveränetät. Im Altertume kannte man diese Vorstellung nicht. Die Griechen, welche sich mit staatsrechtlich-philosophischen Fragen beschäftigten, stellten als Erfordernis eines Staates die Autarchie auf, das ist die Fähigkeit, sich selber genug sein zu können. Ihnen war ein Staat jeder Organismus, welcher seine sämtlichen Bedürfnisse allein zu befriedigen vermochte. Auf diesem Wege konnten die Alten allerdings nicht zu solchen Unterscheidungen gelangen, wie die neuere Wissenschaft sie hervorgebracht hat.

Immerhin darf man darum nicht etwa glauben, die Staatenverbindungen des Altertums seien nun alle ganz gleich gewesen. Man wird finden, daß z. B. der lakedämonische und der etrurische Bund eine sehr lockere Verbindung sind, wohingegen der achäische und der ätolische Bund eine sehr tief eingreifende Organisation haben. In ersteren giebt es fast gar keine Mehrheitsbeschlüsse; ist ein Bundesglied ungehorsam, so wird es nicht zur Erfüllung seiner Pflichten gezwungen, sondern höchstens aus dem Bunde ausgeschlossen. Der Bund ist hier mehr ein loses Verhältnis. Anders im zweiten Falle. Hier stellt sich der Bund nahezu als ein Staat dar, dem zu gehorchen die einzelnen Glieder verbunden sind. Zu Beschlüssen der Bundesversammlung genügt auch schon Stimmenmehrheit. Ungehorsame Bundesglieder haben Exekution zu gewärtigen. Für die Beziehungen mit dem Auslande kommt lediglich der Bund in Betracht. Ob man aber, trotz aller dieser sehr bedeutsamen Anlagen, nun auch schon den achäischen und ätolischen Bund mit

Recht einen Bundesstaat nennen darf? Diese Frage möchte ich nicht bejahen. Wie wenig den Alten das Wesen des Bundesstaates, z. B. mit Bezug auf Gesetzgebung, klar geworden ist, erhellt auch daraus, daß Polybius garnicht daran denkt, eine gemeinsame Gesetzgebung von der Bundesgesetzgebung zu unterscheiden.[1])

Am einfachsten dürfte sich die ganze Frage dahin beantworten lassen, daß im Altertume sich zwei Formen von Staatenverbindungen ausgebildet haben, welche den modernen Begriffen von Bundesstaat und Staatenbund nahe kommen oder wenigstens in gewissem Sinne entsprechen.

Und darin zeigt sich also wieder eine Ähnlichkeit zwischen Altertum und Neuzeit.

Drittes Kapitel:
Staatenverbindungen in der Neuzeit.

§ 7.
Abgrenzung des Stoffes.

Während das Altertum reich an Erscheinungen auf dem Gebiete des Bundeswesens ist, verläßt man diese Form gänzlich mehrere Jahrhunderte hindurch. Erklären kann man diese Umkehr von einem vorher so sehr beliebten Prinzipe aus dem großen Einflusse, den die ewige Stadt und ihre Bewohner allgemach auf das ganze Erdenrund ausübte. Zur rechten Zeit wußten die Römer ihre Weltmachtpolitik zu betreiben, und wenn auch nicht mit rechten, so doch mit richtigen Mitteln gelang es ihnen, die ganze damals bekannte Welt unter ihre Herrschaft zu bringen. Ihr Ehrgeiz ließ es nicht zu, Staatenverbindungen zu gründen: sie wollten ein großes, römisches Einheitsreich. In diesem gewaltigen Reiche giebt es keine Staaten mehr, nur noch Provinzen, denen man in Rom die Befehle diktiert. Die Römer wollten, als sie die Welt in ihrer Gewalt hatten, von Freundschaft und Bundesgenossenschaft nichts mehr wissen, denn sie hatten es nicht mehr nötig. Entweder Feind oder

---

[1]) Darauf weist hin Siegfried Brie: Der Bundesstaat. I. Abteilung: Geschichte der Lehre vom Bundesstaate. Leipzig 1874. S. 11. Anm. 6. — Vergl. übrigens w. o. § 4 Anm. 1 S. 33.

Unterthan! Das war ihre Losung, tertium non datur. Findet sich auch wohl hie und da — in den Zeiten der Weltmachtstellung — der Ausdruck ‚foederati' u. ä. in einzelnen Stellen der römischen Literatur,[1] so widerspricht dies den Darlegungen, die hier über Roms Stellung zum Bundeswesen gemacht worden sind, in keinem Falle. Die verbündeten Städte oder Völker, von denen dort die Rede ist, sind Städte oder Völker, welche Rom zu einem Bündnis zwingt, welches zum Wesensinhalt hat die Lieferung von Truppen und Geldern. Wenn aber auch Verwaltung und Recht im großen und ganzen geschont wird, so macht Rom doch nie ein Hehl daraus, daß es in dem Bündnisse nichts als ein Abhängigkeitsverhältnis hat entstehen lassen.

Seit Rom im Jahre 146 v. Chr. den letzten griechischen Staatenverbindungen ein Ende bereitet hat, ist durch lange Zeiten nichts von Staatenverbindungen zu bemerken. Denn der römische Einfluß auf die Bundesbildungen erlischt ja zwar, als Rom aus seiner Machtstellung gesunken ist; an Stelle Roms treten aber die Barbaren. Als die Einfälle der Barbaren den morschen Bau des Weltstaates erschüttert haben, da scheint der Gedanke an das Eine große imperium zu vergehen. Für einige Zeit verschwindet er. Aber er ersteht bald wieder, in jenen Barbaren, welche dem imperium den Todesstoß versetzt haben. Karl der Große bringt in den Weltmachtplan, den Gedanken an ein großes römisches Reich auf deutscher Grundlage, neues Leben und frische Kraft: er läßt sich von Leo III. zum Kaiser des Westens krönen. Auch seine Nachfolger halten an diesem Ziele fest, zum Teil mit Erfolg.

Eine große Umwälzung vollzieht sich, als das Lehnswesen zur Herrschaft kommt. Der Begriff des Staates verwischt und verliert sich vollkommen: aus den wesentlichen Merkmalen seiner Gewalt werden Patrimonialrechte. In einzelnen Ländern, z. B. in Frankreich, gelingt es dem unablässigen Bemühen der Könige, welche die Vererbung ihrer Würde und die Unteilbarkeit der Lande durchzusetzen verstanden haben, einen Staat, einen Einheitsstaat zu schaffen. In anderen Ländern. z. B. in Deutschland, nimmt das

[1] In den Digesten, tit. 49, 15, fr. 7: non dubito, quin foederati et liberi nobis externi sint; fr. 5 § 2: si cum gente aliqua neque amicitiam neque hospitium neque foedus amicitiae causa factum habemus; fr 19 § 3: sed et si in civitatem sociam amicamve aut ad regem socium vel amicum venerit.

Lehnswesen einen alles in sich aufsaugenden Umfang an: langsam geht das Land der Anarchie entgegen. Aus dem Zerfalle, welchen das Lehnswesen mit sich gebracht hat, schöpft man auch das Mittel, die Besserung zu bewirken. So verbinden sich Städte oder Herzogtümer miteinander, um den Gefahren entgegenzutreten, welche aus der Zerrissenheit des Reiches entstehen. Hier kommt also der Gedanke eines Bundes eher zur Verwirklichung, als der Begriff des Staates festgestellt wird. Erst auf dem Wege von der Staatenverbindung gelangt man zum Staate.

Die weitere Darstellung wird sich eingehend nur mit denjenigen Staatenverbindungen beschäftigen, welche einen Anspruch darauf haben, vermöge ihrer Konstruktion und der Dauer ihrer geschichtlichen Bethätigung als solche bezeichnet zu werden. Darum werden nicht behandelt und nur zur Orientierung an dieser Stelle in Kürze erwähnt:

1. Die zeitweiligen Bünde zwischen Städten oder Völkern.

Hierher gehören verschiedene Verbindungen, welche eine Zeitlang im Mittelalter auf italienischem Boden bestanden haben. Für die italienischen Städte im Mittelalter giebt es genügende Veranlassung, einen Bund zu gründen. Bald gilt es, gegen einen anderen italienischen Städtebund zu kämpfen, bald ist es ein auswärtiger Feind, den man abzuwehren hat. Am bekanntesten ist wohl der lombardische Städtebund, welcher Friedrich Barbarossa viel zu schaffen machte. Anfänglich wird der Kaiser vom Waffenglück begünstigt; bald darauf siegen die Lombarden, und der Hohenstaufe muß ihnen das Recht zugestehen, ihre Verwaltung ganz nach Belieben einzurichten. Die große Umwälzung des 12. Jahrhunderts bringt den lombardischen Städten volle Freiheit: da sie ohne Zügel sind, kommen sie in Zügellosigkeit und von da — der gewöhnliche Fortschritt — unter Gewaltherrschaft. Die Bürgermeister — Podesta ist der Titel — machen aus dem Amte, welches sie einer Wahl verdanken, eine lebenslängliche, oft sogar eine erbliche Herrschaft. Sie begünstigen die Bundesbestrebungen unter den Städten. Hierdurch, und schließlich auch gewaltsam, machen sie aus dem kleinen Stadtbezirke ein größeres Land, aus dem Lande einen Staat. Um das 15. Jahrhundert giebt es sieben

solcher Staaten, die oft untereinander Krieg führen. Bisweilen aber verbünden sie sich auch, meist aus religiösen Gründen, um z. B. einen Kreuzzug zu unternehmen. — 1454 die Liga von Lodi — bei der Kunde von der Einnahme Konstantinopels. Aber diese Bünde, die immer nur im Hinblick auf ein ganz bestimmtes Ziel abgeschlossen werden, löst man schon auf, bevor jenes Ziel erreicht, ja bevor überhaupt angefangen wird, auf es loszusteuern. Schnell vergessen die Fürsten, daß sie geschworen, das Kreuz zu tragen und Christi Grab zu befreien: wozu sollen sie erst in der Ferne den Feind suchen, wenn sie ihn im Lande, in ihrer Nachbarschaft, auch finden können? Sie bekriegen also wieder einander, wie es schon früher üblich gewesen ist. — Um das Ende des 15. Jahrhunderts und in den darauf folgenden Jahrzehnten bilden sich wieder Vereinigungen von Staaten. Diesmal handelt es sich vornehmlich darum, die Franzosen aus Italien zu verjagen. Genannt seien die Liga von Venedig des Jahres 1495 und die Heilige Liga von 1511. Außerdem sei noch auf die Liga von Cambrai von 1508 hingewiesen. Bei diesen Bündnissen kann aber von „Staatenverbindungen" nichts gefunden werden: so schnell sie kommen, vergehen sie.

2. Die sogenannten Konföderationen.

Unter diesen Konföderationen, welche nur die Bezeichnung einer Staatenverbindung tragen, ohne sie im geringsten zu verdienen, sind vornehmlich die verschiedenen polnischen Bünde[1]) zu nennen. Einen Einblick in diese Staatengebilde erlangt man am besten, wenn man von jener eigentümlichen und merkwürdigen Einrichtung ausgeht, welche das „Recht der Konföderation und Insurrektion" heißt und im Mittelalter in Polen eingeführt worden ist. Im 12. bis 14. Jahrhundert haben es die Übergriffe der Feudalherren in Polen[2]) dahin gebracht, daß die

[1]) Die technischen Bezeichnungen für „Staatenverbindung" u. s. w. hat der Pole nicht, höchstens eben als Lehnwort, von welchem die Umgangssprache nichts weiß. Niemcy (Deutschland) wird in politischer Beziehung Rzesza Niemiecka genannt, d. h. deutsche Schar. Die Vereinigten Staaten heißen Stany zjednoczone, also einfach in wörtlicher Übersetzung. Bei dem Namen der Schweiz übrigens, Szwajcarya, kommt die politische Gestalt ebensowenig zum Ausdrucke wie in der deutschen und in der französischen Sprache.

[2]) Nicht bloß dort; auch in Deutschland, Frankreich und Italien zeigt sich dasselbe Bild.

Bauern und die Städter sich organisieren, um den Mißständen des Lehnswesens wirksam zu begegnen. Man schließt sich zu Bruderschaften, Geheimbünden, Konföderationen oder Ligen zusammen. Das sind Thaten sozialer Selbsthilfe, in einer Zeit, wo die Zentralgewalt zu ohnmächtig ist, um ihre Unterthanen zu schützen und ihnen gegen Unterdrückung und Unrecht zu helfen.[1]) Alle Bestrebungen dieser Art haben einen heilsamen Einfluß ausgeübt; sie werden auch die Wurzel, aus welcher gesetzmäßige Institutionen entspringen.[2]) Mit der Zeit aber findet eine Verschiebung der Verhältnisse statt: die Bauern und die Städter sind nicht mehr machtlos, nicht mehr vom Unrecht überwältigt; auch sie lassen jetzt ihre gepanzerte Faust manch' hohen Herrn spüren. Diese sehen sich nun gezwungen, miteinander ebenfalls einen Bund einzugehen, um mit mehr Erfolg ihre Forderungen durchzusetzen. Und nicht bloß gegenüber den unteren und mittleren Ständen; ihre Begehrlichkeit richtet sich sogar gegen die Krone. Ihr Bundeszweck ist, gegenüber dem erblichen Herrscher ängstlich auf Beachtung ihrer vermeintlichen oder wirklichen Rechte zu sehen und nötigenfalls auch mit dem Nachdruck, den eine kampfbereite Schar den Worten zu verleihen pflegt, die Erfüllung ihrer Wünsche zu erzwingen. Als dann Polen in eine Wahlmonarchie umgewandelt ist, soll es das Ziel des Bundes sein, durch seine Macht und seinen Einfluß die Wahl zu lenken und nötigenfalls den neuen König einzuschüchtern. Durch die Reihe der Jahre ungestört in ihrem Treiben, werden die Adelskonföderationen, welche doch ursprünglich ungesetzliche Elemente sind und häufig sich gegen den Herrscher auflehnen, schließlich verfassungsmäßige Faktoren. Dies entwickelt sich auf folgendem Wege.

In Polen ist seit dem Aussterben der Jagellonen im Jahre 1572 das Königtum ein Wahlkönigtum geworden. Der Herrscher hat als solcher nur eine geringe Gewalt. In Wirklichkeit liegt die Souveränetät beim Adel; jeder szlachcic war sich, auf seinen Vorlandtagen — den kleineren provinziellen Versammlungen —

[1]) Aus denselben Gründen wurde die Hansa geschaffen; aber, obwohl sie aus ähnlichen Anfängen hervorging, nahm sie doch eine ganz andere Stellung ein und wurde auch anders gestaltet.

[2]) Darüber: Revue du droit public et de la science politique. I. Jahrgang. Nr. 6. S. 559.

erscheinend, auch vollauf dessen bewußt, daß er ein Stück Herrschergewalt mit sich herumtrage. Jede dieser Vorversammlungen für die zweite Kammer wählt einen Abgeordneten, welcher ein imperatives Mandat erhält. Außerdem giebt es noch eine erste Kammer, in welcher neben der duchowieństwo, der sehr einflußreichen Geistlichkeit, noch Gouverneure der einzelnen Landesteile sitzen. Der Reichstag tritt alle zwei Jahre zusammen; kein Edelmann versäumt es, ihm beizuwohnen, und jeder kommt zu Pferd, von Waffen starrend, zu den eigentlich friedlichen Beratungen. Die Geschäftsordnung des Reichstages ist recht eigentümlich: kein Beschluß darf gefaßt werden, wenn sich nicht alle Stimmen dafür erklären. Jeder Einzelne, oder noch genauer: ein einziger, kann jeden Beschluß vereiteln. Das ist die berüchtigte Einrichtung des liberum veto, die man etwas vulgär auch so übersetzen kann: jeder hat das meiste zu sagen! Man hat nicht selten hier den bei einem Staatenbunde vorkommenden Grundsatz der Einstimmigkeit bei jeder Beschlußfassung vergleichsweise angezogen, aber wohl nicht mit Recht. Ein solches Prinzip — in dieser unheilvoll-übertriebenen Ausbildung — findet sich bei keinem Staatenbunde; außerdem handelt es sich aber dann um Fragen des äußeren Staatsrechts, während hier, beim polnischen Reichstage, nur inneres Staatsrecht erörtert wird.

Auch das liberum veto hat einen ganz bestimmten Einfluß auf die Gründung von Konföderationen. Wenn nämlich wenige von ihrem Verbietungsrechte Gebrauch machen, ohne durch eine ausreichende Anzahl von gewappneten Freunden gesichert zu sein, dann überwindet die Mehrheit in überraschend einfacher Weise den Widerstand: die paar Andersdenkenden werden niedergehauen, auf dem Orte, wo der Reichstag berät. Auf diese gewaltsame, aber auch wirksame Weise erhielt man die erforderliche verfassungsmäßige Einstimmigkeit. Das gelingt aber nicht immer. Die Edelleute, welche in der Minderzahl sind und ihre Meinung nicht gern bloß vor ihrem Tode kundgeben wollen, rufen erst recht vernehmlich ihr Veto aus, schwingen sich dann schleunigst aufs Roß und entfliehen dem drohenden Unheil. Sobald sie genügend Verstärkungen zusammengebracht haben, vereinigen sie sich mit Gleichgesinnten und bilden eine Konföderation. Das ist dann der Beginn des Bürgerkrieges.

Diese nicht seltenen Konföderationen erscheinen als eine unmittelbare Folge des liberum veto. Sie bilden aber nicht die einzige Art von Konföderationen, vielmehr sind w. o. bereits andere — aus anderen Ursachen entspringende — genannt worden.[1]) Die Konföderationen, welche dem liberum veto entspringen, werden mit Rücksicht auf die unmittelbar durch sie entstehenden Kämpfe strengstens untersagt. Juristische Schriftsteller jener Zeit erklären, die Konföderationen eines Teiles des Adels — also eben jener Dissentienten — seien durchaus ungesetzlich, und bezeichnen sie als Rebellionen (Rokosz).

Andrerseits entspringen mittelbar aus dem liberum veto zwei andere Gattungen von Konföderationen, welche gegen den Mißbrauch dieses Rechtes sich richten. So bilden sich zur Zeit eines Interregnums Konföderationen, an denen die Städte mit königlichen Privilegien und der Adel in gleichem Maße teilnehmen. Sie bezwecken, für die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung bis zur Königswahl zu sorgen; gewöhnlich durch Einsetzung eines parlamentarischen Regiments. Als eine andere Art zeigen sich diejenigen Konföderationen, welche mit Zustimmung oder auf Wunsch des regierenden Königs ins Leben treten. Sie sollen der Ohnmacht der Zentralgewalt zu Hilfe kommen, welche durch die häufige Anwendung des liberum veto fast völlig lahmgelegt ist. Den ordentlichen Reichstagen sind solche Konföderationen nichts weniger als erwünscht: mit Verboten suchen sie den unliebsamen Wächtern der Königsmacht das Lebenslicht auszublasen. Es hilft aber nichts: im Gegenteil, die unermeßlichen Vorteile für die Zentralgewalt, welche in den Bundestagen jener Konföderationen zu Tage treten, sichern ihr weiteres Bestehen. Auf den Bundestagen, welche sich als außerordentliche Reichstage konstituieren, werden nämlich mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse gefaßt; und haben solche Beschlüsse die königliche Bestätigung erhalten, dann gelten sie

---

[1]) Darüber eine ausführliche Abhandlung von A. Rembowski: Konfederacya i rokoszudaconem prawie panstnowem polskiem. Warschau 1893 in Bd. 9—12 der Veröffentlichungen der gräflich Krasinskischen Stiftungen zu Warschau. — Rembowski, wohl der letzte Schriftsteller über diesen Gegenstand, teilt in dieser Abhandlung über das Recht der Konföderation und der Insurrektion im alten polnischen Staatsrechte die Konföderationen in drei Gruppen ein. — Eine so scharfe Scheidung läßt sich aber, wie aus dem Texte hervorgeht, nicht immer durchführen.

als Gesetze.[1]) Die bedeutendsten Bundestage sind die von 1764 und 1791, jene beiden Male, wo Polen die größten Anstrengungen macht, um aus dem Zustande der Anarchie ein geordnetes Staatswesen zu retten.[2])

Weder die sogenannten Konföderationen noch die zeitweiligen Bünde können Staatenverbindungen genannt werden. In Europa kommen für die Gegenwart nur zwei Länder, das Deutsche Reich und die Schweiz, in Betracht; in Amerika die Vereinigten Staaten, dann die Staatenverbindungen, welche aus alten spanischen oder portugiesischen Kolonieen entstanden sind, also Mexiko, Venezuela, Brasilien, Argentinien.[3])

1. Abschnitt:

Europäische Staatenverbindungen.

§ 8.

Einleitende Bemerkungen.

1. Es ist eine sehr bestrittene Frage, ob man, etwa von 1868 ab, Ungarn-Kroatien-Slawonien als eine Staatenverbindung auffassen kann. Die meisten Publizisten sehen darin einen Einheitsstaat. Der gegenteiligen Ansicht kann jedoch eine Berechtigung nicht abgesprochen werden.[4])

2. Zu erwähnen ist die kleine Republik Andorra, welche sich in einem Kondominium Frankreichs und des Bischofs von

---

[1]) Vergl. in der genannten Revue a. a. O. S. 559: „Si le monarque accédait à ces décisions, elles acquéraient immédiatement force de loi: le liberum veto n'était plus alors qu'un moyen illégal et révolutionnaire. Le nonce ou député qui en usait était, ex lege, considéré comme outlaw et félon.“

[2]) Die weitere geschichtliche Entwickelung gehört nicht hierher. Die verschiedenen Teilungen Polens, mit deren dritter die staatliche Existenz überhaupt aufhörte, sind zwar nur im Zusammenhange mit der Geschichte der Bundestage und Reichstage zu verstehen; eine noch größere Ausführlichkeit würde aber den Zwecken dieses Buches nicht dienen, vielmehr hätte die Einheitlichkeit der Darstellung darunter zu leiden.

[3]) Bis 1886 wäre noch Kolumbien hier anzuführen gewesen. Durch die Verfassungsrevision von 1886 ist jedoch Kolumbien in die Reihe der Einheitsstaaten eingetreten.

[4]) In diesem Paragraphen ist nur eine kurze Aufzählung aller eventuell nennenswerten Staaten beabsichtigt, welche für den Begriff der Staatenverbindung in Betracht kommen könnten. — Ausführlich wird übrigens über Ungarn-Kroatien-Slawonien im 4. Kapitel gesprochen werden.

Urgel befindet. Die Republik ist ein Bund von sechs Kirchspielen. Die Regierungsgewalt ruht bei einem Großen Rate von 24 Mitgliedern, teils Konsuln, teils Delegierte. Jede Pfarrgemeinde entsendet zwei Konsuln, die Delegierten werden — zwölf an der Zahl — auf Lebenszeit erwählt. An der Spitze des Großen Rates steht ein auf Lebenszeit gewählter Syndikus, welcher die vollziehende Gewalt ausübt. Für die militärischen, polizeilichen und gewisse richterlichen Obliegenheiten sind zwei Landvögte bestellt. Der eine, von der französischen Regierung auf unbeschränkte Zeit ernannt, muß dem Departement de l'Ariège angehören; den anderen, welcher Bürger von Andorra sein muß, benennt, regelmäßig auf drei Jahre, der Bischof von Urgel. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ist ein Gerichtshof in Perpignan eingesetzt. Durch die Verordnungen vom 3. Juni 1882 und vom 27. Juni 1884 hat Frankreich eine ständige Delegation eingesetzt, welche unter dem Präfekten des Pyrénées-Orientales steht.

3. Die Vereinigten Staaten der Jonischen Inseln sind eine kleine Staatenverbindung, welche von 1815—1863 bestanden hat. Sieben jonische Inseln waren[1]) als freier und unabhängiger Staat unter dem unmittelbaren und ausschließlichen Schutze Englands erklärt worden. Das Protektorat gestattete allerdings ein sehr tiefes Eingreifen gerade bei wichtigen Fragen: England hatte die Verfassung zu genehmigen, ferner das Recht, das Parlament einzuberufen, zu vertagen und aufzulösen. Von langem Bestande waren die Vereinigten Staaten nicht: den Joniern war die englische Oberherrschaft in der Seele verhaßt, und sie versuchten mehrfach, die unerträgliche Last von sich abzuschütteln. Nach mehreren Empörungen hatte England die Lust verloren, die undankbare Beschützerrolle weiterzuspielen: es verzichtete auf sein Protektorat. Die Vereinigten Staaten schlossen sich im Jahre 1863 Griechenland an. —

Das wären die einzigen europäischen Staatenbildungen. welchen eine Beziehung, sei es eine sehr nahe oder eine gewisse geringere, zu den wirklichen Staatenverbindungen nicht abgesprochen werden kann. Die Republik der Vereinigten Niederlande, welche als Staatenverbindung heute nicht mehr

---

[1]) Durch den Vertrag, welchen am 5. November 1815 Preußen, Österreich, Rußland und England miteinander abschlossen.

besteht, wird zunächst einer eingehenden Erörterung unterzogen werden, um so die Besprechung der gegenwärtigen Staatenverbindungen vorzubereiten.

I. Die Republik der Vereinigten Niederlande.

*) Außer den bereits angeführten allgemeinen Werken sind hier zu nennen: Bynkershoek: Quaestionum juris publici libri duo. Leyden 1737. — Juste: Histoire de la Révolution des Pays-Bas. 1815 bis 1863. — Wicquefort: Histoire des Provinces-Unies des Pays-Bas. 1861—1874. — Heinrich von Treitschke: Die Republik der Vereinigten Niederlande; in: Preußische Jahrbücher. XXIV. Band. Berlin 1869. S. 70 ff. — E. de Laveleye: La forme du gouvernement dans la République des Provinces-Unies; in: Revue des Deux-Mondes. T. 112. 1874. — Motley: Fondation de la République des Provinces-Unies; la révolution des Pays-Bas au XVI. siècle. 6 Bde. 1882. — L. de Hartog: Das Staatsrecht des Königreichs der Niederlande. Freiburg i. Br. 1886. — J. B. Westerkamp: Das Bundesrecht der Republik der Vereinigten Niederlande. (Festschrift.) Marburg 1890. — Ferner Westerkamp, Staatenbund etc. §§ 3, 7, 14, 21, 28. — Posener a. a. O. § 3.

1. Entstehung der Staatenverbindung.

§ 9.

Die ersten Verbindungen von schweizerischen Kantonen haben um das Ende des 13. Jahrhunderts stattgefunden; um dieselbe Zeit machen sich bündische Bestrebungen in Deutschland bemerkbar. Die Republik der Vereinigten Niederlande ist also nicht das erste Beispiel einer bündischen Organisation der Neuzeit. Aber da sie als Staatenverbindung Ende des achtzehnten Jahrhunderts bereits untergegangen ist, hat sie ihre Einrichtungen als Staatenverbindung nicht in der ausgeprägten, eingehenden Art durchführen können, wie dies in Deutschland und in der Schweiz geschehen ist. Sie hat auch nicht mehr von den Lehren Gebrauch machen können, welche jenseits des großen Wassers der zivilisierten Welt gegeben worden sind. Daher erscheint das Verfassungsrecht der Vereinigten Niederlande als veraltet, oder mindestens als wenig fortgeschritten gegenüber dem gegenwärtigen Stande der Lehre von den Staatenverbindungen. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich wohl ein Abweichen von der strengen Innehaltung der chronologischen Reihenfolge. Übrigens wäre dies auch durch das Interesse an einheitlicher Darstellung bedingt. —

Fast bis zum Ende des 16. Jahrhunderts gehören die Niederlande dem Hause Österreich: erst um die Wende des Jahrhunderts

bildet sich der unabhängige Staat. Die Reformation und die Religionskriege, welche die ersten bündischen Versuche in der Schweiz stören und auch in Deutschland die Gründung einer Staatenverbindung um mehrere Jahrhunderte hinausschieben, haben für die Niederlande den entgegengesetzten Erfolg. Die Bestrebungen des zweiten Philipp, die niederländischen Provinzen gewaltsam katholisch zu machen, führen geraden Weges zur Trennung der Niederlande von Spanien.

Ursprünglich handelt es sich nur um Freiheit in Religionssachen; kein Mensch denkt daran, überhaupt Unabhängigkeit zu verlangen, das spanische Joch abzuschütteln. Man schicke anfangs, es im Guten versuchend, Adressen[1]) an den König, in welchen man die Wünsche ausspricht, von deren Erfüllung man die Ruhe und den Frieden erwartet. Als hierauf die Reformierten keinen Erfolg sehen, kommt es infolge erneuter Bedrückungen zu Unruhen. Nun sendet Spanien den Herzog von Alba, der auch versucht, dem Lande Ruhe — eine Kirchhofsruhe — zu geben. Die Erbitterung wächst: Wilhelm von Nassau, der Prinz von Oranien, kommt seinem zweiten Vaterlande zu Hilfe.

Als der Nachfolger Albas, der Herzog von Requesens, gestorben ist, benutzt der Oranier diesen rechten Augenblick: auf sein Betreiben schließen alle niederländischen Provinzen im Jahre 1576 die Pazifikation von Gent. Der Bund umfaßt im ganzen siebzehn Provinzen: die zehn südlichen oder belgischen und die sieben nördlichen oder holländischen. Die Stände von Brabant, Flandern, Artois, Hennegau u. s. w. einerseits, der Prinz von Oranien, die holländischen und zeeländischen Provinzialversammlungen und ihre Bundesgenossen andererseits, sie schwören einander ewigen Frieden und Freundschaft zu. Sie sichern sich auch gegenseitige Unterstützung zu, besonders im Kampfe gegen Spanien und andere Mächte, welche — entgegen dem Rechte — die Reichtümer des Landes zu rauben und das Volk zu unterjochen versuchen sollten. Die Trennung der siebzehn Provinzen von Spanien wird aber noch nicht vollzogen.

In dreifacher Hinsicht unterscheiden sich die nördlichen Provinzen zu sehr von den südlichen, als daß zwischen ihnen eine Verbindung von Dauer hätte sein können: Religion, Sprache

---

[1]) So z. B. das Kompromiß von Breda im Jahre 1566.

und Gebräuche sind im Norden wesentlich andere als im Süden. Dies kommt gar bald zum Ausdruck, als einzelne protestantische Eiferer zu gehässig und unduldsam gegen Andersgläubige vorgehen. Holland und Zeeland müssen den katholischen Provinzen zur Beruhigung die ausdrückliche Zusicherung abgeben, daß nichts gegen den gemeinen Frieden und die öffentliche Ordnung unternommen werde, insbesondere nichts gegen die katholische Religion. Die nur allzu gegründeten Befürchtungen sieht man trotz der wiederholten Zusicherung noch immer nicht beseitigt, und schließlich kommt es zu einem Bruche zwischen Norden und Süden.[1])

Nun schreitet die Entwickelung der nördlichen Provinzen rasch vorwärts: jetzt will man vollständige Freiheit haben. Zu diesem Zwecke gehen Holland, Zeeland, Utrecht, Gelderland, Overysel, Friesland und Groningen am 23. Januar 1579 die Utrechter Union ein. Im Eingange wird darauf hingewiesen, daß der Bund keineswegs bezwecke, die Genter Pazifikation abzuschwächen oder einzuschränken; es solle vielmehr nur eine engere Verbindung geschaffen werden, welcher eine größere Anzahl gemeinsamer Angelegenheiten, sogar innere Fragen zur gemeinsamen Erledigung zugeordnet werden. Selbst zu dieser Zeit spricht man die Trennung von Spanien noch nicht aus: die Utrechter Union enthält daher auch keine Bestimmung über die Regierung des Landes. Dem Prinzen von Oranien wäre es jedenfalls eine Kleinigkeit gewesen, einen neuen Staat als begründet zu erklären und sich zu dessen Herrscher ausrufen zu lassen. Aber er lehnt jede solche Stellung ab und nimmt nur an, daß er — als Statthalter — auf unbestimmte Zeit mit der vollziehenden Gewalt betraut werde. Der Umstand, daß die Utrechter Union später das Grundgesetz der Niederlande geworden ist, läßt sich nur daraus erklären, daß man, als die Unabhängigkeit thatsächlich erworben und anerkannt ist, es nicht mehr für notwendig erachtet, eine neue Verfassung zu geben. In Ermangelung einer solchen paßt man eben die Sätze der Utrechter Union der neuen Republik an.

Nach dem Abschlusse der Union beginnen die sieben Provinzen ihren Kampf gegen Spanien von Neuem. Um nicht von

---

[1]) Es waren ähnliche Ursachen, welche im Jahre 1830 die endgiltige Trennung beider Länder herbeiführten.

der Übermacht unterdrückt zu werden, wenden sie sich wegen Unterstützung an das Ausland. Aus Frankreich kommt zu ihnen der Herzog von Anjou, der Bruder Heinrichs des Dritten, der aber schon nach wenigen Monaten sie wieder verläßt. Dann schicken sie nach England: der Graf von Leicester bringt ihnen Hilfe. Der Kampf währt mehrere Jahre. Endlich ist Spanien, durch mehrere Niederlagen zur See geschwächt, bereit, Frieden zu schließen. Trotz des Widerstandes der Kriegspartei[1]) schließt im Jahre 1609 Olden Barnevelt, erster Staatsminister oder Ratspensionär von Holland, einen zwölfjährigen Waffenstillstand mit Spanien ab. Damit ist die Unabhängigkeit der sieben nordniederländischen Provinzen unbedingt anerkannt.

2. Ihre Verfassung.

§ 10.

a. Die Kompetenz.

Die Utrechter Union ist Grundgesetz der Staatenverbindung geblieben, obwohl es ganz ausgeschlossen erscheint, daß ein solcher Vertrag, den doch nur die Not des Augenblicks diktiert hat, für alle Fälle ausreichen solle, welche in dem Leben eines Bundes vorkommen. Zur Ergänzung der Unionsakte sind daher großen Teils die Entscheidungen der Generalstaaten, insbesondere ihre Instruktionen an den Staatsraat und die Bundesbeamten, herangezogen worden, ferner Gewohnheiten und Präzedenzfälle.

Die Befugnisse der Bundesgewalt nach außen sind ungefähr an Umfang dieselben, welche dem deutschen Reiche in der Gegenwart zustehen: die Republik hat das Recht, Krieg zu erklären, ferner aktives und passives Gesandtschaftsrecht und das Recht, Verträge abzuschließen. Über Krieg hat die Union ganz ausschließlich zu befinden. Hingegen behalten die einzelnen Staaten — sie heißen noch immer Provinzen — das Gesandtschaftsrecht und auch das Recht, in eigenen Angelegenheiten Verträge — jedoch unter Aufsicht des Bundes — einzugehen. Über Heer

---

[1]) An ihrer Spitze Moritz von Nassau, des Oraniers Sohn, welcher so weit geht, Barnevelt wegen seiner Friedenspolitik des Vaterlandsverrates anzuklagen.

und Flotte hat der Bund den Oberbefehl; ebenso ist er zuständig für die Gesetzgebung in Heeres- und Marineangelegenheiten.[1])

Im Inneren hingegen ist die Kompetenz bedeutend eingeschränkter. Die Republik darf direkte oder indirekte Steuern erheben, unter die einzelnen Provinzen, ihren Fähigkeiten entsprechend, Abgaben verteilen.[2]) Streitigkeiten unter Bundesgliedern sollen von der Bundesgewalt geschlichtet werden.[3]) Außerdem wacht die Republik darüber, daß die Stellung der reformierten Religion als Staatsreligion nicht geschädigt oder verschoben werde.[4])

Die Gesetze, welche von der Bundesgewalt verfassunggemäß erlassen werden, verbinden die einzelnen Staaten;[5]) die Unionsakte enthält auch einige Bestimmungen, um die Einzelstaaten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Insbesondere besagt a. 23 der Utrechter Union, daß jede Handlung eines Staates, welche mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehe, null und nichtig sei; die Provinzen, Städte und Einwohner seien gehalten, mit allen Kräften für eine treue Befolgung der Bundesgesetze zu sorgen. Aber man gehorcht dieser Vorschrift nicht immer: es fehlen eben bessere Garantieen, um im Notfalle auf unbotmäßige Elemente einen Zwang auszuüben. Die Republik ist immer in Abhängigkeit von dem Belieben der Einzelstaaten, was die Mittel anlangt zum Unterhalte der Bundeseinrichtungen und zur Durchführung der Bundesgesetze. Mit dem einzelnen Bürger steht der Bund in gar keinem Konnex: was die Republik erreichen will, geht erst durch die Vermittlung der Einzelstaatsgewalt an das Individuum. Daher

---

1) Auch für die Gesetzgebung über Kolonieen und Generalitätslande. Vergl. Posener a. a. O. S. 6, besonders Anm. 4.

2) Utrechter Union a. 5 und 6.

3) Utrechter Union a. 1, 9 und 10.

4) Wegen seines Glaubens darf indes niemand verfolgt werden.

5) Vergl. Posener a. a. O. S. 7: „Die Republik hatte, wenn sie von der ihr zustehenden Befugnis zur Gesetzgebung in den gesetzlichen Schranken Gebrauch machte, einen verfassungsmäßigen Anspruch auf Gehorsam der Einzelstaaten. Die einzelnen Bundesglieder wurden durch Bundesgesetze unmittelbar verpflichtet . . . Wenn diese auch die einzelnen Staatsbürger nicht verpflichteten, so war rechtlich ein Zwang für die Einzelstaaten vorhanden, diese Gesetze auszuführen und in ihrem Gebiete zur Geltung zu bringen".

unterwirft die Bundesgesetzgebung erst mittelbar den Einzelnen. Juristisch ist gar nicht daran zu zweifeln, daß auf diesem Wege eine Bundesgesetzgebung erfolgreich durchgeführt werden könne. Die Thatsachen haben allerdings oft gefügt — auch hier, bei der Republik der Niederlande — daß es nicht immer gelingt, die Einzelstaaten willfährig zu machen.[1])

§ 11.

b. Die Organisation der Bundesgewalt.

1. Das oberste Organ der Staatenverbindung sind die Allgemeinen oder Generalstaaten.[2]) Seit 1593 tagen sie in Permanenz. Sie setzen sich aus Deputierten der Stände einer jeden Provinz zusammen.[3]) Den Deputierten erteilen die Provinzialstaaten ein imperatives Mandat; sie sind also an deren Instruktionen gebunden. Im Vorsitze der Generalstaaten wird wochenweis von den Deputierten abgewechselt. Obwohl nach Macht und Einwohnerzahl die sieben Provinzen bedeutend von einander unterschieden sind, hat jeder Vertreter nur eine Stimme abzugeben. In den meisten Fällen entscheidet sogar einfache Stimmenmehrheit. Für gewisse Angelegenheiten wird allerdings — in der Regel, immer auch nicht — Einstimmigkeit verlangt. So für die Beschlußfassung über Krieg und Frieden, Steuern, Aufnahme neuer Mitglieder, Auslegung oder Abänderung der Verfassung. In allen denjenigen Kompetenzfragen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Bundesorgane zugeordnet sind, streitet die Vermutung für die Zuständigkeit der Generalstaaten.

---

[1]) Wie weiter unten — insbesondere in der dogmatischen Abteilung — zu erörtern ist, wird dem Staatenbunde noch immer die Möglichkeit bestritten, eine eigene Bundesgewalt zu haben. In der dem Texte entgegengesetzten Ansicht sehe ich nichts als eine Vermengung thatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse. Hierzu vergleiche Posener, a. a. O. S. 7 und 8. — Für den besonderen Fall des Textes noch Westerkamp, a. a. O. S. 391, ferner v. Treitschke a. a. O. S. 70.

[2]) Utrechter Union a. 19 und 20.

[3]) In einer besonderen Stellung befindet sich die Provinz Drenthe; sie ist in den Generalstaaten nicht vertreten und wird auch garnicht als Staat betrachtet, sondern ähnlich wie die — unter Bundesverwaltung und -gesetzgebung stehenden — Generalitätslande behandelt. Vergleiche hierzu insbesondere Westerkamp a. a. O. S. 56 ff., dann auch de Hartog a. a. O. S. 5.

2. Der Staatsrat setzt sich aus den Statthaltern der Provinzen und zwölf Mitgliedern zusammen. Letztere, in der Regel Juristen, werden von den Provinzen nach Maßgabe ihrer Zuschüsse zu den Bundeslasten ernannt, so daß also, da jedes Mitglied nur eine Stimme abgiebt, die Vertretung der Einzelstaaten ungleich ist. Im Gegensatze zu den Deputierten bei den Generalstaaten sind die Mitglieder des Staatsrates nicht an Aufträge gebunden: sie müssen sogar einen Eid ablegen, niemals die allgemeinen Interessen den Forderungen der Provinzen zu opfern.[1]) Ursprünglich hat der Staatsrat die vollziehende Gewalt fast ausschließlich; es liegt ihm ferner ob, die Generalstaaten einzuberufen, mit auswärtigen Mächten zu verhandeln und Streitigkeiten unter den Bundesgliedern zu schlichten. Allmählich wurde ihm aber so viel genommen, daß seine Kompetenz sich nur noch auf die militärischen und Finanzangelegenheiten erstreckt.

3. Der Statthalter. Eine der Republik der vereinigten Niederlande ganz eigentümliche Einrichtung ist die Statthalterschaft. Sie ist durch den bedeutenden Einfluß zu erklären, welchen einzelne große Familien auf das öffentliche Leben gewonnen haben. So lange die Provinzen unter spanischer Herrschaft stehen, ist der Statthalter nur Gouverneur einer Provinz, Vertreter des Königs. In dieser seiner Eigenschaft hat er verschiedene sehr wichtige Obliegenheiten. Nachdem sich die Provinzen von Spanien losgerissen haben, werden die Statthalter, welchen man dieselbe Stellung beläßt, nunmehr von den Provinzen ernannt und zwar von jeder gesondert. Eigentlich ist der Statthalter also ein Provinzialbeamter.[2]) Alle Provinzen haben nicht notwendig denselben Statthalter. Mehrere, z. B. Friesland, dann auch Utrecht, Groningen und Drenthe, haben verschiedentlich einen besonderen Statthalter erwählt. Allmählich erringt sich der Statthalter von Holland eine ganz besonders einflußreiche Stellung. Unter Wilhelm IV. werden die sieben Provinzen zum ersten Male unter einem Statthalter vereinigt.

Die Statthalterschaft ist übrigens kein wesentliches Bundesorgan. Das erhellt daraus, daß zeitweilig die Vereinigten Nieder-

---

[1]) de Laveleye a. a. O. S. 875.

[2]) Vergleiche hierzu de Laveleye a. a. O. S. 867.

lande keinen Statthalter haben, ohne daß die Republik dadurch in ihrem politischen Leben auch nur im geringsten gestört werde. Nur im Kriegsfalle, wo sich eine einheitliche Leitung am notwendigsten zeigt, am fühlbarsten deren Mangel wirkt, da kommt man immer wieder auf die alte holländische Institution zurück. Als die Franzosen — unter der Regierung Ludwigs XIV. — mit ihrem Heere vor den Thoren von Amsterdam anlangen, da tötet das Volk beim Aufstande den mißliebigen de Witt und wählt einen Statthalter.

Ursprünglich ist die Statthalterschaft ein Amt, welches durch die Wahl besetzt wird. Unter Wilhelm III. 1689—1702 macht man es erblich. Da dieser Fürst jedoch, ohne Kinder zu hinterlassen, stirbt, bleibt die Republik ohne Statthalter bis zum Jahre 1747. Bei einem Aufstande, den um diese Zeit das Volk macht, wählt es wiederum einen Statthalter.

Die thatsächliche Bedeutung eines Statthalters, der persönliche Einfluß seiner Person, bewirkt bedeutend mehr — wenigstens wenn man hierbei an einzelne Oranier denkt — als die Macht, welche die Stellung verleiht. Seine Befugnisse sind eigentlich nicht sehr groß: erst den unstreitbaren Verdiensten der Statthalter aus dem Hause Nassau ist es zu danken, daß man ihn als den ersten oder zum mindesten als einen der ersten Beamten des Bundes anerkennt. Des weiteren sind sie es, welche, ohne eine ausdrückliche Legitimation hierzu erhalten zu haben, die Vereinigten Niederlande im Auslande vertreten. Dies thuen sie nicht selten auf besonderen Wunsch der fremden Mächte, denen bei Verträgen und Abmachungen ein Unterhandeln von Person zu Person, also ein bestimmtes Verhältnis, lieber ist, als das unsichere Tasten nach einem unentwickelten Begriffe, dem Staatengebilde. Man weiß so doch wenigstens, an wen man sich zu halten habe. Schließlich haben die Generalstaaten allen Oraniern — außer Moritz von Nassau — den Titel eines Generalkapitäns und Generaladmirals der Vereinigten Niederlande verliehen. Damit erlangen also die Statthalter den Oberbefehl über die Bundesstreitkräfte zu Wasser und zu Lande.

Und wenn sie auch, in der Theorie, unter der Gewalt der Generalstaaten stehen, so wird durch ihr weises Maßhalten und durch ihre Klugheit ihre Macht ganz unbegrenzt. Wo diese

Voraussetzungen zutreffen, ist der Statthalter das einflußreichste Organ der Staatenverbindung.[1])

4. Die Kollegien und Bundesbeamten. Während in der Gegenwart fast ausschließlich ein bestimmter Kreis von Staatsgeschäften der Arbeitskraft eines einzelnen Mannes, z. B. eines verantwortlichen Staatsministers, anvertraut wird, bildet man zu diesem Zwecke in den Niederlanden Kollegien. So giebt es für die Marineangelegenheiten nicht weniger als fünf Körperschaften. Dann sind noch eine Anzahl Kammern für Finanzsachen, z. B. Finanz-, Rechnungs-, Münzkammern, eingesetzt. Außerdem hat man noch verschiedene bürgerliche und militärische Beamte, so den schon genannten Generalkapitän, den Generaladmiral und den Ratspensionär (raadpensionaris).

Der letztere, dessen Stellung der eines modernen ersten Staatsministers entspricht, wird ursprünglich landsadvokat genannt. Aus dem Provinzialpensionär Hollands entwickelt sich alsbald ein höchst einflußreicher Beamter des Bundes, welcher bedeutend mehr zu sagen hat, als man seiner in der Bundesorganisation ziemlich unbedeutenden Stellung ansieht.[2]) In der Zeit der spanischen Knechtschaft ist es der Ratspensionär, dessen Aufgabe darin besteht, die Privilegien des Landes gegen die Übergriffe des Königs zu verteidigen. Als die Niederlande ihre Unabhängigkeit erkämpft haben, liegt es dem Pensionär ob, die Freiheit der Provinz zu wahren und auf Achtung ihrer Autonomie zu halten. In den Provinzialständen führt er den Vorsitz. Der holländische Pensionär darf außerdem allen Sitzungen der Generalstaaten beiwohnen und bringt neben seinem Einflusse auch den seiner Provinz zur Geltung. Er unterhandelt mit Abgesandten fremder Mächte und versieht derart das Amt eines Ministers für auswärtige Angelegenheiten.

---

[1]) So sagt auch de Laveleye, a. a. O. S. 880: „Le stathouder n'était qu'un fonctionnaire provincial; mais en fait le mérite extraordinaire et héréditaire des princes qui ont été investis de cette fonction leur avait donné l'autorité d'un président de la République et parfois presque celle d'un souverain“.

[2]) Ein Beispiel führt de Laveleye a. a. O. S. 886 an. Johann de Witt war während der zwanzig Jahre seiner amtlichen Thätigkeit (1653 bis 1672) der wahre Beherrscher der Republik: „comme le fut Periclès à Athènes.“

Die hier genannten Körperschaften und Beamten sind also die Organe des Staatenbundes. Man würde sich aber einem Irrtume hingeben, wenn man glaubt, daß die Bundesgewalt bei einem oder der Gesamtheit aller dieser Organe ruhe. Vielmehr ist dies der Fall bei den Provinzialstaaten als Vertretern ihrer Provinzen. Von den einzelnen Parlamenten aber muß immer noch weiter berichtet werden an die Städte und Stände, so daß im Grunde genommen die Souveränität der Gesamtheit der 56 Städte, der verschiedenen adligen Körperschaften und der sieben Provinzen zukommt.

Die Provinzen haben ähnliche Einrichtungen wie der Bund. In den Provinzialstaaten bilden Adel und Städte zwei unabhängige Körperschaften. Zu ihrer Kompetenz gehören alle Angelegenheiten, für welche nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig ist. Für die Ausübung der vollziehenden Gewalt wird eine ständige Deputation eingesetzt, welche die Durchführung der Provinzialstaaten-Beschlüsse überwacht und die Provinzialfinanzen verwaltet. Außerdem haben die Provinzen ihren Generalkapitän, Generaladmiral und Ratspensionär, zu Zeiten auch ihren Statthalter.

§ 12.

c. Die Verfassungsänderung.

Vor Eingriffen der Zentralgewalt sind die Einzelstaaten in einer fast übertriebenen Weise geschützt. Der a. 22 der Utrechter Union verlangt für Verfassungsänderungen die Zustimmung aller Bundesglieder. Also schon am Widerstande des kleinsten unter ihnen kann jede Vorlage dieser Art scheitern. Dann haben sich auch, außer der unbegrenzten Freiheit des Verkehrs mit dem Auslande, die Provinzen alle ihre sonstigen Rechte zu wahren gewußt, so daß der Bund ihnen bei weitem nachsteht. Nur sehr selten, und dann ganz vorübergehend, verstößt der Bund gegen a. 1 der Utrechter Union, indem er einen schwachen und fruchtlosen Versuch, eine der dort gegebenen Garantieen zu brechen, macht.

Die Zentralgewalt ist von den einzelnen Staaten abhängig. Der allgemeine Wille wird von ihnen zusammen gebildet, und zwar hat jede Provinz den gleichen Anteil daran. Auf die Machtverhältnisse der einzelnen wird keine Rücksicht ge-

nommen. Während Holland allein mehr zu den Bundeslasten beiträgt, als die sechs anderen Provinzen zusammen, hat es bei der Beratung über die Verwendung der Beiträge, ebensowenig wie in anderen Bundesangelegenheiten, mehr zu sagen als eine der anderen. Das ist ein großer Fehler. Holland könnte, gerade in Geldfragen, von den anderen Staaten überstimmt werden und hätte dann, wenn z. B. eine recht hohe Summe für den Bund aufzubringen beschlossen ist, das meiste zu bezahlen. Man greift daher zu einem sehr gefährlichen, verfassungswidrigen Mittel: Holland darf es sich vorbehalten, den Betrag seiner Beisteuer endgültig selbst festzusetzen.

Ist allerdings die Einstimmigkeits - Bedingung oft ein Hindernis fortschreitender Entwickelung, so sehen sich doch die größeren Staaten bald gezwungen, sie für alle bedeutenderen Fragen zu verlangen, und diese Bestimmung wird auch, insbesondere bei Verfassungsänderungen, Rechtens. Ein scheinbarer Widerspruch, daß die großen Staaten ein Interesse an der Einstimmigkeit hätten! Nur scheinbar! Bei einfacher Mehrheit der Stimmen, deren jede gleichviel wiegt, liegt die Gefahr nahe, daß der mächtige Staat von den mehreren kleinen überstimmt werden würde. Wenn aber durch dieses mittelbare Veto, das die großen Staaten bei jeder wichtigen Angelegenheit nun auch für sich in Anspruch nehmen dürfen, den großen Staaten wie den kleinen genützt wird, so leidet darunter doch der Bund. Es ist eine Politik ins Negative, bei der man von jeder neuen Vorlage wissen muß, daß ihre Zurückweisung leicht möglich, fast unmöglich ihre Durchdrückung sei. Darum bleibt die Republik der Niederlande in ihrer Entwickelung zurück wie ein Kind, dem in den Jahren des Wachstums Nahrung und Pflege fehlen. Darum kann sie auch den Ansturm neuer Gedanken nicht mehr ertragen. An Altersschwäche stirbt sie im Jahre 1795.[1])

---

[1]) Daß der Gedanke an eine holländische Staatenverbindung hiermit definitiv geschwunden ist, liegt in der weiteren Entwickelung des Landes begründet. Wohl aber scheint man in den Niederlanden nicht unsympathisch der Idee einer Teilnahme an einer bestehenden Staatenverbindung gegenüberzustehen. So veröffentlicht Anfang 1900 das „Berliner Tageblatt“ die längere Zuschrift eines angesehenen Holländers, der im Hinblicke auf den südafrikanischen Krieg seinem Vaterlande allen Ernstes rät, als Gliedstaat in das Deutsche Reich einzutreten. Eine Kritik dieses Vorschlages ist hier nicht beabsichtigt, seine Erwähnung soll die Besprechung der niederländischen Staatenverbindung beschließen.

II. Das deutsche Reich.

1. Das heilige römische Reich deutscher Nation.

*) Mit dem Staatsrechte des alten deutschen Reiches beschäftigen sich die folgenden Geschichtswerke: K. F. Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Auflage. Göttingen 1844, 1845. 4 Bände. — Hillebrand: Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Leipzig 1856. — F. Walter: Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Auflage. Bonn 1857. 2 Bände. — Philipps: Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. 4. Auflage. 1859. — von Daniels: Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte. Band I ff. 1859 ff. — Häußer: Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes. 3. Auflage. Berlin 1861—1863. — H. Töpfl: Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Auflage. Braunschweig 1871, 1872. 3 Bände. — Freemann: Histoire générale de l'Europe par la géographie politique, traduite de l'anglais par Lefebvre. Paris 1886. 2 Bände. — H. Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1887, 1892. 2 Bände. — James Bryce: Le St. Empire romain germanique et l'Empire actuel d'Allemagne, traduit de l'anglais par E. Domergue. Paris 1890. — Lavisse: Vue générale de l'histoire politique de l'Europe. Paris 1890. — H. Brunner: Geschichte und Quellen des deutschen Rechts. 5. Auflage. Leipzig 1890. — K. Lamprecht: Deutsche Geschichte. Berlin 1891—1895. 5 Bände. — J. F. von Schulte: Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 6. Auflage. Stuttgart 1892. — G. Siegel: Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Auflage. Berlin 1895. — Lavisse et Rambaud: Histoire générale du IV. siècle à nos jours. Bis 1896. 5 Bände. — R. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Auflage. Leipzig 1898. — Von der letzten Zeit des alten deutschen Reiches handeln: Clemens Theodor Perthes: Das deutsche Staatsleben vor der Revolution. Hamburg und Gotha 1845. — G. von Treitschke: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert. 4. Auflage. Leipzig 1887. Band I. — Sorel: L'Europe et la Revolution française. Paris 1891. — Georg Kaufmann: Politische Geschichte Deutschlands im neunzehnten Jahrhundert. Berlin 1900. — Zu nennen sind ferner: Haeberlin: Handbuch des Teutschen Staatsrechts. Berlin 1797. 3 Bände. — Gönner: Lehrbuch des teutschen Staatsrechtes. Landshut 1804. — Leist: Teutsches Staatsrecht. Göttingen 1805. — Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel 1874 ff. in mehreren Auflagen. 8 Bände. — Carl von Kaltenborn: Einleitung in das konstitutionelle Verfassungsrecht. Leipzig 1863. — O. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868 ff. — Himly: Histoire de la formation territoriale des États de l'Europe centrale. Paris 1876. 2 Bände. — R. Sohm: Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung. Weimar 1871. — E. Mayer: Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis 14. Jahrhundert. 2 Bände. Leipzig 1899. — Für das Studium der Quellen sind von Bedeutung: Ludwig Weiland: Monumenta Germaniae. Legum tomus II. Hannover 1896. — Gerstlacher: Handbuch der deutschen Reichsgesetze. 1786—1793. 11 Bände. — Oertel: Die

Staatsgrundgesetze des deutschen Reiches. Leipzig 1841. — Lehmann: Quellen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. Berlin 1891. — Von der außerordentlich großen Literatur der Zeit des alten Reiches seien hier nur genannt: Johann Jakob Moser: Teutsches Staatsrecht. 50 Bände. 1737—1744; neues teutsches Staatsrecht. 1766 ff. — Johann Stephan Pütter: Institutiones iuris publici Germanici. 6. Aufl. 1802. — Übersichten geben G. Schulze: Einleitung in das deutsche Staatsrecht. Neue Ausgabe. Leipzig 1867, §§ 17 ff. — Georg Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. 5. Auflage. Leipzig 1899, § 34, S. 82—87. — Zu verweisen ist schließlich noch auf die bereits zitierten Werke von Brie und Westerkamp; vergleiche auch Posener a. a. O. § 4. —

§ 13.

Übersicht.

Deutschland wird häufig der klassische Boden der Staatenverbindungen genannt, eine Bezeichnung, welche es mit Recht verdient. Alle Arten von Bünden haben auf deutschem Boden bestanden: von der einfachsten und ursprünglichen Vereinigung einzelner Kriegerscharen an bis zu dem gegenwärtigen Bundesstaate, Städtebünde, Verbindungen zwischen Fürstentümern, Staatenbünde und schließlich der Bundesstaat. —

Im neunten Jahrhunderte, unter der Herrschaft der Karolinger, ist Deutschland zum ersten Male unter eine Herrschaft gebracht worden. Karl der Große hat alle germanischen Stämme zu einem politischen Organismus vereinigt. Damit ist aber keineswegs ein einheitliches Reich geschaffen: die einzelnen Teile sind nur durch den festen Druck einer kräftigen Hand zu einem Ganzen zusammengeschweißt und bleiben zusammen, so lange der Druck sie zwingt. Karl der Große hat, im Einverständnisse mit Leo dem Dritten, das alte römische Weltreich als ein großes Westreich wieder aufrichten wollen. Im Jahre 800 setzt ihm auch, als dem großen und rechtmäßigen Herrscher des Westens, der Papst die Krone aufs Haupt.

Nach Karls des Großen Tode erbt sein Sohn, Ludwig der Fromme, die Herrschaft über das weit ausgedehnte Reich. Schon 817 kommt es infolge der Schwäche Ludwigs zu einer Teilung der Staaten unter seine drei Söhne. Das deutsche Reich entsteht als selbständiger, von den anderen Teilen losgelöster Staat 843 durch den Vertrag zu Verdun; erster König ist Ludwig der Deutsche. Nicht aber mit der Trennung allein ist auch schon die Einheitlichkeit des Staates errungen: nur ein starker Fürst vermag es, die feindlichen Angriffe und Raubzüge

der Barbaren abzuwehren, die Unabhängigkeitsgelüste der einzelnen Stämme niederzuhalten. Den Nachfolgern Ludwigs des Deutschen fehlt es aber an Kraft und Macht, am Willen und an der That.

Erst die beiden ersten Herrscher aus sächsischem Stamme, Heinrich der Vogler und Otto der Große, sind Nachfolger des großen Karls auch in seinem Organisationswerke. Ihnen gelingt es, die Franken, Schwaben, Bayern und Sachsen zu einem Volke mit einem nach außen fest abgeschlossenen Gebiete zu verbinden. Allerdings sind die verschiedenen Stämme noch nicht zu einer Nation verschmolzen: selbst unter solchen Fürsten, wie Heinrich und Otto, bleibt das Reich — im Grunde genommen — bündisch, das Band der nationalen Einheit schafft das Königstum. Nun ist überdies die Königswürde nicht erblich, sondern der Herrscher wird gewählt. Daher darf es nicht als Seltenheit erscheinen, daß beim Tode eines Königs Streitigkeiten entstehen, welche in ihrer Heftigkeit zu Kriegen ausarten. Als schließlich beinahe die Erblichkeit der Königswürde durchgeführt worden ist, erlischt der sächsische Herrscherstamm. — Um die Größe des Reiches haben sich die Sachsen außerordentlich verdient gemacht. Sie sind es auch, welche den Plan, Italien unter deutsche Herrschaft zu bringen, wieder aufnehmen und eifrig betreiben. Otto der Große ist 961 König von Italien geworden; 962 macht ihn Johann der Zwölfte zum Kaiser. So entsteht das heilige römische Reich deutscher Nation. —

Das sächsische Herrscherhaus ist 1024 mit Heinrich dem Zweiten ausgestorben. Die Franken und Schwaben, welche nun den Thron nach einander besetzen und ihn gerade dann leer lassen, als sie die Erblichkeit der Würde erworben haben, — sie brauchen ihre Kräfte im Streite mit den Päpsten auf, haben im großen und ganzen Unglück in ihren Unternehmungen. Unter ihrer Herrschaft machen sich die Sonderbestrebungen der einzelnen deutschen Stämme geltend, welchen von dem aufblühenden Lehenswesen neue Kräfte zugeführt werden. Die lange Abwesenheit der Herrscher vom deutschen Lande begünstigt das Erstarken der einzelnen Stämme in ihren nun schärfer hervortretenden, politischen Verschiedenheiten. Und die Weltmachtpläne[1]) der deutschen Könige zwingen diese, sich mit allem zu

[1]) Heinrich der Dritte nennt sich dem entsprechend dominus dominantium.

beschäftigen, nur nicht mit Deutschland. Die Landesfürsten erzwingen sich aber in Wahlkapitulationen, was ihnen nur erstrebenswert dünkt.[1])

Seit Friedrich dem Zweiten, dem letzten Stauferfürsten, geht es mit der Größe und äußeren Einheit des Reiches zu Ende. Mit seinem Tode, im Jahre 1250, beginnt das Interregnum und dauert bis 1273. Die Anarchie tritt an die Stelle der einheitlichen Herrschaft; Deutschland zerfällt in eine unbestimmte Anzahl kleiner, unabhängiger Gebiete. Den Kaiser beschäftigen die Kämpfe mit dem Papste oder den Gegenkaisern. Gegen ihn und für den Papst ergreifen die Kirchenfürsten, aber auch die weltlichen Herren, Partei, gilt es doch, die Unordnung zu vermehren, damit ihre Unabhängigkeit wachse.[2]) —

Die Anarchie ist in Deutschland derart erstarkt, daß es den Habsburgern, deren erster, Rudolf, 1273 den Thron besteigt, nur mit großer Mühe gelingt, sie einzudämmen; keineswegs ist es ihnen möglich, die bestehenden Mißstände zu beseitigen. Wie im übrigen Europa[3]) bilden sich auch in Deutschland Vereinigungen, welche dem Treiben der Feudalherren entgegentreten und die Räuberbanden und Raubritter für ihre Missethaten züchtigen. Die Bünde dieser Art bezwecken dasselbe, gehen aber schließlich in ihren Mitteln auseinander. Die einen gründen geheime Gerichte,[4]) welche alle, die eines Verbrechens geziehen sind, vorladen und aburteilen, endlich auch die Strafe vollstrecken lassen. Andere, insbesondere weniger mächtige Feudal-

---

[1]) J. J. Moser: Betrachtungen über die Wahlkapitulation. 2 Bände. 1777.

[2]) de Lavisse a. a. O. S. 54 bemerkt hierzu: „Dès le milieu du XIIIe siècle, l'Allemagne n'est plus qu'une fédération anarchique de principautés et de républiques. Plus de vie collective, point d'armée, de finances, de justice. La guerre est partout, il n'y a plus d'autre droit que le droit du poing (Faustrecht). Pour se protéger, princes et villes font des ligues pour la paix; ces ligues elles-mêmes sont belliqueuses, car elles font la guerre à la guerre".

[3]) So in Italien, in Polen und in der Schweiz.

[4]) Vehmgerichte, beruhend auf der karolingischen Schöffenverfassung. Das Wort „Vehme" erklärt Grimm mit Gericht (feime), nach Zöpfl ist es von femen (verstricken) abzuleiten. Ihre große Bedeutung (insbesondere in Westfalen) ist den gesetz- und ordnungslosen Zuständen des Mittelalters zuzuschreiben. Jerome, König von Westfalen, hat sie 1808 beseitigt. Zum Schlusse haben sie nur eine sehr einflußlose Rolle gespielt.

herren, befestigen auf gemeinsame Kosten Schlösser und Burgen, in denen sie für den Fall eines Angriffes Schutz finden.[1])

Nicht selten sind es völkerrechtliche Personen oder wenigstens Personen, denen vom Kaiser Unabhängigkeit[2]) gewährleistet ist, welche ähnlich wie jene Privaten Bündnisse eingehen. Seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert sind eine große Anzahl von Rittern und Städten unabhängig geworden: thatsächlich und auch rechtlich. So verdanken die freien Bischofsstädte[3]) ursprünglich dem Schutze ihres Bischofs, dann den königlichen Privilegien, mit welchen ihnen der Herrscher die Hilfe im Kampfe mit dem Papste lohnt, ihre Macht, ihre Unabhängigkeit. Ähnlich hat es sich mit den freien Reichsstädten verhalten, welchen im Kampfe der Kaiser gegen die Päpste volle Freiheit verliehen worden ist.[4]) Durch Friedrich II. von Hohenstaufen erhalten die Vasallen eine Anzahl von Souveränitätsrechten,[5]) darunter auch die Verleihung des Stadtrechtes.[6])

Den Städten drängt sich eine Vereinigung zu Schutz und Trutz gar bald als gebieterische Forderung auf für die Erhaltung ihrer Selbständigkeit und Macht, ihres Reichtums und Ansehens. Die meisten von ihnen treiben in großem Maßstabe Handel, dem

---

[1]) Ganerbschaften, Erbverbrüderungen.

[2]) So hat Friedrich I. dem neu errichteten Herzogtume Österreich weitgehende Vorrechte in dem privilegium minus, — wie es zur Unterscheidung von dem unechton privilegium maius heißt, — eingeräumt.

[3]) Z. B. Worms, Köln, Magdeburg, welche später zu Reichsstädten werden.

[4]) Die Hoheitsrechte nimmt in ihnen der Reichsvogt wahr, in den Bischofsstädten der Schultheiß.

[5]) Insbesondere vergleiche bei Weiland a. a. O. Nr. 73: Privilegium in favorem principum ecclesiasticorum (1220); Nr. 171: Constitutio in favorem principum (1232). Darüber auch Posener a. a. O. S. 8. — In dem erstgenannten Privileg verzichtet Friedrich, um die Zustimmung zur Königswahl seines Sohnes Heinrich zu erhalten, auf zwei hochbedeutsame Rechte: das jus spolii, durch welches bisher dem Könige die Fahrhabe verstorbener geistlicher Fürsten zugefallen ist, und das jus regalium, wonach ihm während der Erledigung eines Bischofssitzes dessen Einkünfte gebühren. — Die constitutio bestätigt im wesentlichen ein bereits 1231 von Friedrichs Sohne Heinrich, seinem Statthalter, gegebenes statutum in favorem principum, in welcher die faktischen Vorrechte der Fürsten anerkannt und verallgemeinert werden.

[6]) Die Städte, denen Marktrecht verliehen ist, sind von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen, haben eigene Gerichtsbarkeit, schließlich auch Selbstverwaltung. Ursprünglich ist Inhalt des Marktrechtes die Erlaubnis, Märkte abzuhalten, Handel und Gewerbe zu treiben.

aus den zahlreichen Fehden und dem Raubritterunwesen arge Gefahr und Schädigung erwächst. Um solche Hindernisse zu bewältigen, giebt es für die Städte nur die eine Möglichkeit, sich mit Städten zu verbinden.[1]) Dadurch erreichen sie eine ungeahnte Stärkung ihrer Streitkräfte: sie können die Landwege von dem verkehrfeindlichen Gesindel[2]) säubern, die Wasserstraßen der Fahrt der Handelsschiffe frei machen und damit den Landfrieden erhalten, Handel und Verkehr heben. Trotz des Widerstandes mancher Kaiser[3]) breiten sich die Städtebünde über die handelsreichen Teile Deutschlands aus. Die bekannteren sind die süd- und westdeutschen Bünde,[4]) der bedeutendste die Hansa.

§ 14.

Die Hansa.

*) Sartorius: Geschichte des hanseatischen Bundes. 1801. — Mallet: De la ligue Hanséatique. 1805. — Gallois: Hansabund. 1851. — Bartha: Geschichte der deutschen Hansa. 1853, 1854. — Worms: Histoire commerciale de la Ligue Hanséatique. 1864. — Mit anderen Städtevereinigungen sowie mit allgemeiner Darstellung der Bünde befassen sich: Voigt: Geschichte des Lombardenbundes. 1818. — Sismondi: Reppubliche italiane. 1832. — Schaab: Rheinischer Städtebund. 1843—1845. — Hegel: Geschichte der Städteverfassung von Italien. 1847. — Arnold: Geschichte der deutschen Freistädte. Hamburg und Gotha. 1854. — Nitzsch: Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert. Leipzig 1859. — Vignati: Storia diplomatica della Lega lombarda. 1866. — von Maurer: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Erlangen 1869—1871. 4 Bände. — R. Usinger: Die Anfänge der Hansa in ihrem historischen Zusammenhange; in: Preußische Jahrbücher, Band 28, Berlin 1871, S. 160—177. — Heusler: Ursprung der deutschen Städteverfassung. Weimar 1872.

---

[1]) Nur selten vereinigen sich mit ihnen unabhängige Ritter, dann gewöhnlich in Form eines Dienstverhältnisses.

[2]) Über welches sie auch zu Gerichte sitzen. In privatrechtlicher Beziehung ist ihnen das forum arresti von großem Nutzen gewesen, insbesondere in der Ausdehnung, welche es im italienischen Arrestprozesse erhalten hat.

[3]) So hat Friedrich II. in seinen Verordnungen von 1220, 1231 und 1232 jede Verbindung von Städten untersagt; allerdings sind diese Verbote ursprünglich gegen die freien Bischofsstädte gerichtet. — Auch in der goldenen Bulle (1356) ist ein Verbot der Städteverbindungen enthalten.

[4]) Der rheinische Städtebund 1254, der schwäbische Städtebund 1331; der letztere ist durch seine Kämpfe mit den württembergischen Grafen bekannt.

— **Freeman**: Historical essays. II: Ancient Greece and Mediaeval Italy. 1880. — **Zurbonsen**: Westfälischer Städtebund von 1253—1298. 1881. — **von Below**: Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889. — **R. Sohm**: Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1892. — **C. Köhne**: Der Ursprung der deutschen Städteverfassung in Worms, Speier und Mainz. Breslau 1890. — **von Below**: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892. — **Keutgen**: Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Städteverfassung. Leipzig 1895. — **Rietschel**: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897. — **Tosti**: Storia della Lega lombarda. — **K. Hegel**: Die Entstehung des Städtewesens. Leipzig 1898.

1. Geschichte.

Aus rein kaufmännischen Unternehmungen hat sich die Hansa entwickelt, und mit der Blüte des Handels hat auch sie ihren Höhepunkt erreicht. Seit der Zeit Karls des Großen treiben deutsche Kaufleute Handel zur See, besonders in der Ostsee. Sie suchen im Auslande Stützpunkte: um ihren Berufsgenossen Hilfe und Rat gewähren zu können, richten sie an verschiedenen Stellen Geschäftslokale ein und treten daselbst zu Hansen[1]) zusammen. Da diese Hansen nur örtlichen Charakter haben und die gerade am Orte sich aufhaltenden Kaufleute umfassen, sind sie nicht im stande, den zahlreichen Feinden des Handels, welche die See unsicher machen, zu begegnen. Auch können sie nicht mit Erfolg die ungerechtfertigten Forderungen der fremden Landesherren abweisen, welche ihr Vermögen auf Grund irgend welcher Titel, z. B. des Strand- oder Heimfallrechtes, an sich reißen.

Aber ebenso, wie die rheinischen Städte zu ihrem Schutze einen Bund gegründet haben, verfahren die Heimatstädte der Mitglieder jener lokalen Hansen: schon 1220 vereinigen sich Hamburg und Lübeck. Sie erneuern 1241 und 1255 ihren Bund; neue Glieder schließen sich ihnen an, hauptsächlich während des Interregnums. So bildet sich allmählich die Hansa, ihre eigentliche Organisation fällt in die Zeit von 1360 bis 1370. Gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts erreicht die Hansa ihren Höhepunkt. Sie umfaßt alle bedeutenden nördlichen Seestädte Deutschlands und eine große Zahl von Binnenstädten.[2])

---

1) Hansa bedeutet so viel wie Gilde, Vereinigung.

2) In der Höhe ihrer Macht zählt die Hansa achtzig Bundesstädte. Sie sind in vier Quartiere geteilt: a. die westlichen Städte, **Köln**, Dordrecht, Amsterdam, Groningen, Dortmund, Münster, Osnabrück etc.; b. die

Im Auslande besitzt sie vier große Kontors: Brügge, London, Bergen und Nowgorod. Im ganzen Norden hat sie ein — zum mindesten thatsächliches — Monopol auf die gesamte Beförderung zur See. Den englischen, skandinavischen und russischen Seehandel hat sie dadurch völlig lahmgelegt. In Skandinavien ist die Hansa — auch politisch — die Gebieterin: ihre Schiffe sind stets gerüstet, jedes Unrecht, das einem ihrer Glieder widerfährt, zu rächen. Mancher Dänenkönig hat seinen Thron verloren, weil er der Hansa zu trotzen versucht hat.

Die großen Entdeckungen des Columbus und des Vasco de Gama bezeichnen den Anfang des Niederganges der Hansa. Es vermehrt sich die Zahl der seefahrenden Nationen, nicht nur durch die neu hinzukommenden, sondern auch dadurch, daß England, Schweden und Rußland nun selbst Handel zur See treiben.[1]) Neue Staaten entstehen im Norden Deutschlands: sie verschlechtern die Stellung der Hansa, welcher sie Bundesstädte zu entreißen suchen; sie sorgen auch für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Lande und berauben so die Hansa ihres hauptsächlichen Existenzgrundes. Da der Handel nicht mehr von Land- und Seeräubern bedroht ist, bedürfen auch die Kaufleute nicht mehr des Schutzes der Hansa. Sie sinkt daher zu immer größerer Bedeutungslosigkeit herab. Noch einmal, 1579, machen dreizehn Städte einen Versuch, sie wiederzubegründen; aber ohne Erfolg. In Lübeck tagt 1669 die letzte Hansenversammlung. Nur Lübeck, Bremen und Hamburg sind Glieder der Hansa geblieben; sie erinnern auch noch heute an den ehemaligen Glanz jenes großen Bundes.[2])

2. Organisation.

Die Hansa läßt sich in Beziehung auf ihre Organisation mit keiner anderen Vereinigung, sei es zu Handels-, sei es zu

---

sächsischen Städte, Braunschweig, Magdeburg, Göttingen, Hannover, Minden, Bremen etc.; c. die wendischen Städte, Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Stettin, Kolberg, Wisby etc.; d. die östlichen Städte, Danzig, Berlin, Frankfurt a. Oder, Breslau, Thorn, Elbing, Königsberg, Riga etc. — Vorort des Bundes ist Lübeck.

[1]) Indem diese Staaten in den Wettbewerb mit der Hansa eintreten, entziehen sie ihr naturgemäß die Privilegien, welche ihr früher den Verkehr und den Geschäftsbetrieb erleichtert haben.

[2]) Auch diese drei Städte sind 1810 von Napoleon seinem Reiche einverleibt worden. Auf Grund der deutschen Bundesakte werden sie aber wieder unabhängig und haben sich als selbständige Staaten (Republiken) erhalten.

politischen Zwecken, vergleichen. Sie ist nicht ein Staat: die häufigen Veränderungen, das stete Kommen und Gehen von Mitgliedern, die räumliche Entfernung der einzelnen Bundesstädte, zwischen denen oft ungeheure — fremde — Gebiete liegen, welche zur Hansa in keiner Beziehung stehen, — alle diese Umstände sprechen gegen die Annahme, daß die Hansa ein Staat sei. Und dies zeigt sich darin als richtig, daß jede der Hansastädte zum Deutschen Reiche oder zu einem anderen Staate gehört. Bei einem Staate wäre dies ausgeschlossen.

Selbst den Ausdruck „Handelsstaat" muß man verwerfen, denn es wird hier die Bezeichnung „-staat" nicht im juristischen Sinne verwendet, sondern etwa im Sinne von „Gesellschaft". Und das ist die allein richtige Erklärung: die Hansa ist nur eine lediglich Handelszwecken dienende Gesellschaft gewesen. Dadurch ist aber keineswegs, wie dies nicht selten behauptet wird, ausgeschlossen, daß die Hansa politisch eine Rolle gespielt hat. Bedeutungsvolle Beziehungen hat die Hansa angeknüpft und dadurch große Erfolge errungen; sie hat Armeeen ins Feld geschickt und Flotten ausgerüstet; mächtige Könige sind ihr unterlegen, haben Thron und Reich durch sie verloren. Im Deutschen Reiche hat die Hansa niemals eine große Rolle spielen wollen; wohl aber im Norden Europas, in Dänemark und auf der skandinavischen Halbinsel. Dort ist ihr Einfluß zeitweilig ohne jede Grenze gewesen.[1]) Nicht aber Selbstzweck war ihr diese Macht, vielmehr nur ein Mittel zu ihrem eigentlichen Zwecke: Verbindung aller handeltreibenden Städte zum Schutze und zur Förderung der Handelsinteressen ohne Veränderung ihrer politischen Beziehungen.

Die Bundeshauptstadt ist Lübeck; der Bürgermeister dieser Stadt ist zugleich Präsident der Hansa. Die Sitzungen der Hansenversammlung finden hier statt. Zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten entsendet jede Bundesstadt Abgeordnete. — Über alle Bundesglieder gebührt dem Bunde eigene Gerichtsbarkeit. Auch eigenes Landheer und eine Marine hat die Hansa.

Wiederholt wird das Bündnis erneuert: die Städte verpflichten sich, für den Ruhm Gottes zu sorgen, Frieden und Sicherheit in den Städten für all und jedermann aufrecht-

---

[1]) Gustav Wasa bringt dies zum Ausdruck, wenn er sagt, die nordischen Kronen seien nur eine Ware der Hanseaten.

zuerhalten. Ausdrücklich werden die Rechte des Kaisers und der Fürsten, in deren Gebieten Hansestädte belegen sind, vorbehalten.

Charakteristisch für die Hansa ist ihr schroffer Abschluß gegen Nichtbundesglieder. Die Hansestädte dürfen z. B. nur Hanseschiffe benützen, von Fremden dürfen sie keine entleihen, auch das Verleihen der Schiffe an Fremde ist ihnen nicht gestattet. In den Häfen der Hansa dürfen Schiffe nur an Bundesglieder verkauft, nur für Bundesglieder gebaut werden. All jene Vorrechte, welche der Hansa eingeräumt worden sind, hat sie in der rücksichtslosesten Weise auszunutzen verstanden und ihren Mitgliedern jeden nur möglichen Vorteil verschafft. Dafür hat sie aber auch nicht geringe Anforderungen an die Genossen gestellt: den Angestellten und Kaufleuten, welche im Auslande sich dauernd oder auf längere Zeit im Dienste des Bundes aufhalten, ist es verboten, sich dort zu verheiraten oder Vermögen zu erwerben. Und ausgenommen die politischen Beziehungen, dürfen die einzelnen Bundesstädte nur mit einander in Verkehr, insbesondere in Handelsverkehr, stehen.

Ungehorsam ahndet die Hansa mit dem Banne: wegen schwerer Verfehlungen wird die unbotmäßige Stadt mit dem schweren Banne belegt; der Verkehr der anderen Bundesglieder mit der gebannten Stadt hört auf, ihre Güter fallen in die Gewalt der Genossen, sie wird völlig rechtlos. Der leichte Bann ist auf geringere Vergehen gesetzt: seine Folge ist der Ausschluß von den Hanseversammlungen. So lange es noch eine Lebensfrage ist, der Hansa anzugehören, so lange hat auch die Strafe des Bannes eine Bedeutung. Mit dem Sinken der Hansa verliert diese Ahndung jede Schärfe. —

Trotz des rein kaufmännischen Zweckes hat die Hansa einen hohen Wert als Kulturträger, als Pionier des Fortschrittes: sie hat die Seeräuber unterdrückt, sie hat das Strandrecht und das Heimfallsrecht, jene heimtückischen Feinde internationalen Verkehrs, wenn auch nicht beseitigt, so doch unter annehmbarere Voraussetzungen gebracht, sie hat in fast unbekannten Gegenden, unter Barbaren, Handelsniederlassungen errichtet, sie hat den Frieden, die Ruhe, die Ordnung geschützt, sie hat schließlich auch den Krieg zu mäßigen oder wenigstens in gewisser Beziehung zu mildern gesucht.[1]

[1] Der Grundsatz: „Frei Schiff, frei Gut", die Bedeutung der Neutralität, überhaupt die Durchführung völkerrechtlicher Sätze ist in vieler Beziehung auf die kräftige Initiative der Hansa zurückzuführen.

§ 15.

Das Reich bis zum westfälischen Frieden.[1])

Außer den Städtebünden findet sich bis zum westfälischen Frieden im deutschen Reiche Weniges, das sich mit der vorliegenden Arbeit unmittelbar in Verbindung bringen läßt. Anzuführen sind lediglich einige Vorgänge im deutschen Verfassungsrechte, welche allerdings dazu beigetragen haben, die Entstehung einer Staatenverbindung vorzubereiten.

Im Kurvereine zu Rense (1338) erklären die Kurfürsten die vollständige Unabhängigkeit des deutschen Kaisertums gegenüber dem Papste: der durch Stimmenmehrheit der Kurfürsten Gewählte ist deutscher König und damit römischer Kaiser; nicht durch die päpstliche Krönung erhält er seine Würde, sondern unmittelbar von Gott. Die Beschlüsse des Kurvereins werden noch im selben Jahre auf dem Reichstage zu Frankfurt durch Ludwig den Bayern bestätigt.[2])

Ein Grundgesetz wird dem Reiche 1356 in der goldenen Bulle[3]) von Karl IV. gegeben.[4]) Der frankfurter Reichsschluß wird bestätigt und vervollständigt. Sieben mächtige geistliche und weltliche Fürsten[5]) erhalten unter dem Titel „Kurfürsten"

---

[1]) Für diesen und den folgenden Paragraphen ist das bereits zitierte Werk von Brie zu vergleichen, insbesondere mit Rücksicht auf die außerordentlich geistvolle und scharfsinnige Darstellung der Entwickelung der Bundesstaatslehre auf deutschem Boden und die umfangreichen Angaben der ältesten und älteren Litteratur. Vergleiche auch den Hinweis bei Brie a. a. O. Einleitung S. VI.

[2]) Diese Frankfurter pragmatische Sanktion, constitutio de jure et excellentia imperii, ist vom 8. August 1338 datiert; siehe darüber Lehmann a. a. O. S. 181.

[3]) Sie hat ihren Namen von dem angehängten Siegel, das sich in goldener Kapsel befindet. Die fünf Gesetze sind in dreißig Kapitel geteilt worden: dreiundzwanzig davon sind am 10. Januar zu Nürnberg, die übrigen sieben zu Metz am 25. Dezember auf dem Reichstage gegeben worden.

[4]) Vergleiche darüber: Ludewig, Vollständige Erläuterung der Goldenen Bulle. Frankfart-Leipzig 1752; von Olenschlager, Neue Erläuterung der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. Frankfurt-Leipzig 1766.

[5]) Es sind dies drei geistliche Fürsten: der Erzbischof von Mainz, zugleich Erzkanzler von Deutschland, der Erzbischof von Köln, Erzkanzler von Italien, der Erzbischof von Trier, für Burgund Erzkanzler; vier weltliche Fürsten: der Erzschenk, König von Böhmen, der Erztruchseß, Pfalzgraf bei Rhein, der Erzmarschall, Herzog von Sachsen, und der Erzkämmerer, Markgraf von Brandenburg.

das Recht, den Kaiser zu wählen. Eine große Anzahl von Vorrechten werden ihnen eingeräumt,[1]) so das privilegium de non evocando,[2]) das privilegium de non appellando,[3]) ferner mehrere Regalien von außerordentlicher Bedeutung.[4]) Die Bulle führt des weiteren aus, daß die Kurfürsten in ihren Landen den Königen gleichgestellt seien. Damit ist die Einheit des heiligen römischen Reiches deutscher Nation auch in rechtlicher Beziehung erschüttert.[5]) Die Verfassung ist eine Zwischenform von bündischem Gebilde und Monarchie geworden.

Um das fünfzehnte Jahrhundert geht durch Europa eine Bewegung, deren Streben zum Einheitsstaate auch in Deutschland sich bemerkbar macht. Aber gegen das übermächtige Lehenswesen hat sie nicht aufkommen können. Alles in allem, — man begnügt sich mit der Durchführung gewisser Neuerungen, von denen man sich einigen Erfolg für eine erhöhte Zentralisation versprochen hat: auf dem Reichstage zu Worms, 1495, wird ein ewiger Landfriede beschlossen; wer ihn bricht, soll des Reiches Acht verfallen sein.[6]) Damit ist der Anfang

---

[1]) Mit Recht führt Kaufmann a. a. O. S. 1 aus: „Das Königsrecht war in Privilegien zerbröckelt, und wer davon einige vereinigte, der deuchte sich ein Fürst zu sein oder eine Obrigkeit. Daß sich nun aus diesen Trümmergebilden seit dem 14. und 15. Jahrhundert in der Landeshoheit „der teutschen Reichsstände“ doch wieder eine neue Form staatlicher Ordnung erhob, das ist als ein rettendes Geschick zu preisen und ist zugleich ein Zeugnis für die reiche politische Begabung unseres Volkes. Denn es ist eine schwere Sache, den Staat wieder aufzurichten, wenn die Form einmal zerbrochen ist.“

[2]) Vor das Königsgericht dürfen die kurfürstlichen Unterthanen nicht geladen werden, sobald ein solches privilegium de non evocando erteilt ist.

[3]) Auch eine Appellation gegen die Entscheidung der kurfürstlichen Gerichte an das Königsgericht ist nicht statthaft.

[4]) So das Bergwerksregal, den Judenschutz, das Zollrecht u. ä.

[5]) Vergleiche Kaufmann a. a. O. S. 2: „Und das Reich selbst war vollends nur ein lockerer Rahmen, der die bunte Reihe von geistlichen und weltlichen Fürsten, von Städten und Rittern mehr durch Erinnerungen und Ceremonien, als durch wirksames Recht zusammenhielt.“

[6]) Ein unbestrittener Erfolg der Reichsstände, die hiermit, geführt vom Mainzer Kurfürsten Berthold von Henneberg, einen endgültigen Sieg über das Faustrecht davongetragen haben. Allerdings wird noch ein Fall — der letzte! — aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts berichtet: die Fehde des Wilhelm von Grumbach gegen den Würzburger Bischof. — Vergleiche Lehmann a. a. O. S. 209 ff.

gemacht, um die schreiendsten Mißstände, Fehden, Strauchrittertum und Plünderung, zu beseitigen.

Die bisherige Art der Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten ist durch den Landfrieden als ungesetzlich bezeichnet worden: ein neuer Gerichtshof soll nun an Stelle des gewaltthätigen Unrechtes nach dem Gesetze entscheiden.[1]) Das Reichskammergericht, die camera imperii, zuerst in Frankfurt am Main,[2]) wird mit einem Kammerrichter und sechzehn Urteilern besetzt.[3]) Es ist das höchste Gericht des Reiches und erkennt in den Streitigkeiten, welche Reichsunmittelbare angehen, ferner gegen Landfriedensbrecher.[4]) Das Kammergericht spricht auch die Reichsacht aus.

Maximilian I. hat am 31. Oktober 1495 das höchste Gericht als „kaiserliches und Reichskammergericht" persönlich zu Frankfurt im Hause Braunfels eröffnet: er selbst hat dem ersten Kammerrichter, Eitel Friedrich von Hohenzollern, den Eid abgenommen, ebenso den sechzehn Urteilern. Er hat, wie bei der

---

[1]) Die Kammergerichtsordnung von 1495 verlangt in § 3 von den Urteilern, daß sie schwören, „nach des Reychs und gemeinen Rechten, auch nach redlichen erbaren und leydlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb, Herrschaften" zu richten.

[2]) Schon 1496 ist es nach Worms verlegt worden, dann nach Regensburg (1503), später nach Nürnberg (1521) und nach Eßlingen (1524). Seit 1527 bleibt das Gericht in Speier, 1689 wird es nach Wetzlar gewiesen und ist dort bis 1806 thätig gewesen.

[3]) Der Kammerrichter soll ein geistlicher oder ein weltlicher Fürst, ein Graf oder ein Freiherr sein; zur Hälfte sollen die Urteiler Rechtsgelehrte sein, zur Hälfte „auf das Geringst" der Ritterschaft angehören; vergleiche Kammergerichtsordnung von 1495 § 1. — Die Zahlen sind später erhöht worden, dann wieder vermindert. — Für die Geschichte des Kammergerichtes und sein Verhältnis zu den anderen Gerichten ist zu verweisen auf: Stobbe: Geschichte der deutschen Rechtsquellen. 1860. Band 1 und 2; Franklin: Beiträge zur Geschichte der Reception. 1863; Franklin: Das Reichshofgericht im Mittelalter. Band I, 1867, Band II, 1869; Franklin: Das königliche Kammergericht vor dem Jahre 1495. 1871; Stölzel: Die Entwickelung des gelehrten Richtertums in den deutschen Territorien. 1872. 2 Bände; Stintzing: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. 1880. 1. Abteilung; ferner Endemann: Von dem alten Reichskammergericht; in: Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. Band XVIII.

[4]) Damit ist der Umfang der Zuständigkeit aber noch nicht erschöpft. — Darüber, daß durch die Errichtung des Reichskammergerichts noch nicht völlig des Kaisers persönliche Jurisdiktion beseitigt worden ist, vergleiche Meyer a. a. O. § 26, S. 71—73.

Eröffnung, so auch später, betont, daß das Kammergericht sein Gericht sei. Gleichwohl ist es den Ständen gelungen, sich ihren Einfluß auf die Besetzung der Stellen zu wahren und dem Gerichte einen vom Kaiser unabhängigen Charakter in vielen Beziehungen zu sichern. —

Den Schlußstein der Organisationsentwickelung bildet die Teilung des Reiches in Kreise. Bereits 1500 ist auf dem Reichstage zu Augsburg zum Zwecke der Wahl von Vertretern des Landes im Reichsregimente das Reich in sechs Kreise eingeteilt worden.[1]) Nach dem Beitritte des Kaisers und der Kurfürsten treten noch vier Kreise hinzu.[2]) Jeder Kreis untersteht einem kreisausschreibenden Fürsten und einem Kreisobersten; dieser wird auf Kreiskosten unterhalten und hat die Sorge für die Aufrechterhaltung und Durchführung der Beschlüsse des Kammergerichts und des Reichstages.[3]) Die kaiserliche Politik überwacht der Reichstag: der Kaiser darf nur mit Zustimmung des Reichstages Krieg und Frieden erklären. —

Betrachtet man die Bestrebungen im Hinblicke auf das Verhältnis des Erstrebten zu dem Erreichten, so darf man einen eigentlichen Erfolg nicht als eingetreten bezeichnen. Die Einteilung des Reiches in Kreise, an sich schon von zweifelhaftem Werte, hat der Wirklichkeit überdies nicht Rechnung getragen. So gehören dem niederrheinisch-westfälischen Kreise eine große Anzahl unabhängiger Städte und Fürstentümer an, während der bayrische Kreis fast nur Bayern umfaßt. Das Kammergericht ist ohne den großen Einfluß geblieben, welchen man für es im voraus in Anspruch genommen hat: der Prozeßgang ist zu schleppend, zu gering ist der Schutz der Entscheidungen. Außerdem haben die Habsburger ein eigenes höchstes Gericht für ihre Hausstaaten in Gestalt des Reichshofrates, des concilium imperiale aulicum, errichtet, dessen Kompetenz auf Kosten des Reichskammergerichtes ausgedehnt worden ist. Gegenüber der Reichsarmee hat schon frühzeitig eine ständige österreichische Macht bestanden.

---

[1]) Der bayrische, schwäbische, fränkische, oberrheinische, niederrheinisch-westfälische, niedersächsische Kreis.

[2]) Der obersächsische, kurrheinische, österreichische, burgundische Kreis.

[3]) Vergleiche insbesondere Langwerth von Simmern: Die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis etc. Heidelberg 1896.

So einfach auch die neue Organisation des Reiches gewesen ist, hat sie dennoch sich mehr als ein Jahrhundert ohne einschneidende Änderungen erhalten. Während des sechzehnten Jahrhunderts wird Deutschland von Religionskriegen verheert, und der Augsburger Religionsfrieden im Jahre 1555 ist nur ein kurzer Waffenstillstand. Infolge der Fortschritte, welche die katholische Gegenreformation macht, schließen sich 1608 die protestantischen Fürsten zu einer Union zusammen; unter der Leitung Maximilians von Bayern 1609 die Katholiken zu einer heiligen Liga. Deutschland ist wiederum, wie zu Karls des Fünften Zeiten, in zwei feindliche Nationen gespalten. Zu den Religionsstreitigkeiten kommen noch politische Händel infolge des Ehrgeizes der Habsburger: seit fast zwei Jahrhunderten haben die österreichischen Fürsten den Kaiserthron besetzt. Aus dieser regelmäßigen Nachfolge in der Regierung hat Karl der Fünfte eine Erbmonarchie schaffen wollen, ein mächtiges und einheitliches Reich. Dieser Plan ist schon vor ihm[1]) gehegt worden, und auch nach ihm hat man Versuche nicht gescheut. Insbesondere haben die Herrscher bei ihren Lebzeiten ihren Nachfolger zum römischen König krönen lassen.[2]) Während aber seit dem Aussterben der karolingischen Herrscher zwar die Königswahl Regel ist, sie sich aber in den Grenzen der Familie des letzten Kaisers zu halten pflegt, wird seit dem

---

[1]) Unter den Karolingern ist das Reich eine Erbmonarchie gewesen, auch später ist eine gewisse Kontinuität insoweit anzuerkennen, als man gewöhnlich aus der Familie des letzten Herrschers den neuen König entnommen hat. So sind Herrscher gewesen die Sachsen 919—1024, die Franken 1024—1125, die Hohenstaufen 1138—1254, die Luxemburger 1347—1437 und schließlich die Habsburger seit 1438 (Albrecht der Zweite; der überhaupt erste habsburgische Kaiser ist Rudolf der Erste 1273—1291 gewesen). Daß eine solche Kontinuität nicht immer Platz gegriffen hat, beweisen die Lücken zwischen den eben gegebenen Zahlen. — Anzuführen ist übrigens an dieser Stelle ein Versuch Heinrichs des Sechsten: auf dem Würzburger Reichstage 1190 verlangt er Erblichkeit der Kaiserwürde und will dafür Erblichkeit aller Lehen, auch in weiblicher Linie, gewähren. Diese Gegenleistung hätte den Fürsten aber nur de iure das gegeben, was sie de facto längst erhalten oder sich erworben haben.

[2]) Die Wahl erfolgt durch die Kurfürsten; der König wird nach Ableistung des Eides gekrönt und folgt dem Kaiser ohne Neuwahl in der Regierung. Auch bei Lebzeiten des Herrschers ist der römische König Vertreter in der Regierung, wenn der Kaiser behindert ist: er ist Reichsverweser, Statthalter.

Interregnum, 1254 bis 1273, das Reich ein reines Wahlreich.[1])

Ferdinand der Zweite hat den Plan der Begründung einer Erbmonarchie seit seiner Wahl 1619 mit neuer Kraft betreiben können, da die katholischen Fürsten ihn ihrer Zustimmung vergewissert haben. Die protestantischen Landesherren haben in ihrem Kampfe gegen ihn und seine Bundesgenossen die Hilfe des Auslandes[2]) angerufen. Der Frieden zu Münster und Osnabrück 1648 hat dem Lande die Ruhe wiedergegeben, die politische Gestalt Europas, insbesondere auch Deutschlands, ist bedeutend verändert worden.

§ 16.

Das deutsche Reich seit 1648.

Durch den westfälischen Frieden ist der Plan der Habsburger, in der Mitte Europas einen deutschen Einheitsstaat, eine Erbmonarchie zu begründen, endgültig unmöglich gemacht worden: Frankreich und Schweden benutzen außerdem ihren Einfluß, um eine jede dahingehende Absicht zu vereiteln.[3])

Äußerlich sind die Friedensabmachungen dadurch geschieden, daß die eine Urkunde[4]) den Pakt mit Schweden, die andere[5]) den mit Frankreich enthält. Im großen und ganzen besagen sie aber dasselbe:[6]) ihr staatsrechtlicher Inhalt[7]) ist als Reichsgrundgesetz anerkannt und bestätigt worden.[8])

---

[1]) Const. Ludwigs des Bayern §§ 3 und 4; vergleiche Meyer a. a. O. § 22 S. 60.

[2]) Die Beteiligung Dänemarks, Schwedens und Frankreichs hat eine sehr nachhaltige Wirkung auf Deutschland ausgeübt.

[3]) Hierzu bemerkt de Lavisse, vue générale a. a. O. S. 130: „L'Allemagne, après la paix de Westphalie, est officiellement ouverte à l'étranger. Le roi de Suède entre en qualité de prince allemand dans la Diète, où siège déjà le roi de Danemarck. Le roi de France devient membre de la ligue du Rhin organisée par lui. La souveraineté des princes et des villes de l'Empire est reconnue et l'Allemagne réduite à rien. Les hautes puissances contractantes ont le droit de maintenir cette anarchie, car elles sont garantes de là paix de Westphalie."

[4]) Instrumentum pacis Caesareo-Suecicum, errichtet zu Osnabrück.

[5]) Zu Münster errichtet, instrumentum pacis Caesareo-Gallicum.

[6]) Vergleiche von Meiern: Acta pacis Westphalicae. Hannover 1734—1740, 7 Bände; Johann Stephan Pütter: Geist des westfälischen Friedens. Göttingen 1795; Lehmann a. a. O. S. 251.

[7]) Enthalten im achten Artikel.

[8]) Dies spricht bereits art. XVII § 2 aus; die Bestätigung ist im Reichsabschiede von 1654 § 4 erfolgt, in welchen (§§ 4 ff.) die staats-

Im übrigen stellt sich das instrumentum als ein völkerrechtlicher Vertrag dar, den das deutsche Reich mit fremden Mächten abschließt. Anerkannt wird die volle Unabhängigkeit der Schweiz und der Republik der vereinigten Niederlande; letztere haben de facto bereits früher sich die Freiheit genommen.[1] —

Abgesehen von den Bestimmungen, welche den Streit der Konfessionen beilegen sollen, abgesehen ferner von den Länderabtretungen an Frankreich und Schweden, bleibt das hier am meisten Interessierende: die Verschiebung in dem Verhältnisse von Zentralgewalt und Landesgewalten. Die Macht der ersteren wird vermindert, die Landesgewalten werden in ihrer Selbständigkeit, welche sie bisher nur thatsächlich haben, rechtlich anerkannt, — ja, ihre Macht wird zum Nachteile der Zentralgewalt noch vermehrt.

Die Rechte des Kaisers sind in vielen Beziehungen beschränkt. Er ist in gewissem Sinne nur ausführendes Organ der Beschlüsse des Reichstages. Er muß bei der Wahl den Eid leisten,[2] das Reich in seiner Familie nicht erblich zu machen[3] und die Rechte und Privilegien der Landesfürsten zu achten, insbesondere auch ihr Recht, unter einander oder mit fremden Mächten Krieg zu führen oder Frieden zu schließen. Obwohl der Theorie nach, wie von der Sonne das Licht, die Autorität vom Kaiser allein kommt, so ist doch sein vornehmstes Recht, die Befugnis zur Gesetzgebung, an die Mitwirkung des Reichstages gebunden. Wenn der Kaiser auch allein die Vertretung des Reiches dem Auslande gegenüber wahrzunehmen hat, so darf er dennoch nicht, ohne den Reichstag befragt zu haben, Krieg erklären und Frieden schließen. Seine Selbständigkeit

---

rechtlichen Bestimmungen des westfälischen Friedens aufgenommen worden sind.

[1] Im Jahre 1579; siehe w. o. § 9, S. 56.

[2] Nach dem Sachsenspiegel III, 54 § 2 geht des Königs Schwur dahin, „das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken.“ Auch soll er, wie der Schwabenspiegel c. 122 besagt, das Reich nicht ärmer machen: semper augustus, allzeit Mehrer des Reichs, wird er genannt. Offizieller Titel ist seit des ersten Maximilians Zeit: „Von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König in Germanien.“

[3] Wenn auch seit 1438 die Habsburger ununterbrochen den Thron innehaben.

hat der Träger der Krone nur im Verordnungsbann[1]) bewahren können; allerdings hat er hier die Möglichkeit, das geltende Recht zu ergänzen. Die Verwaltung der Reichsfinanzen steht dem Kaiser zu; will er jedoch Steuern auflegen oder Truppen ausheben, so bedarf er der Zustimmung des Reichstages.[2])

Die einzelnen Länder haben das Recht, sich mit einander und dem Auslande zu verbinden, zum Schutze und zur Sicherheit eines jeden. Über dreihundert kleine, in einander mehr oder weniger eingeschachtelte Staaten nehmen für sich Souveränität in Anspruch. Unter ihnen bestehen etwa vierzigtausend Herrschaften, Abteien, Kapitel, Ordensmeistereien, welche Immunitäten und die Ausübung einzelner königlicher Hoheitsrechte haben. Da alle diese Rechte kleinerer und größerer Kreise mit einander ständig in Berührung sind, so gehören Konflikte, Reibereien, Streitigkeiten nicht zu den Seltenheiten. Als wirklich souverän ist aber immer nur der Landesherr anzusehen, der an der Spitze eines Staates, eines Fürstentumes steht.[3]) Darauf basiert die Einteilung in Reichsunmittelbare, welche direkt unter dem Kaiser stehen, und Reichsmittelbare, zwischen welchen und dem Kaiser der Landesherr sich befindet.[4])

Wenn die Zentralgewalt sich aus Kaiser **und** Reichstag zusammensetzt, dann hat jeder von beiden allein keine bedeutende Befugnis, und selbst von dieser Befugnis, die jedem von beiden zusteht, kann er nicht immer beliebigen Gebrauch machen.

Der Reichstag[5]) setzt sich aus drei Kollegien zusammen, dem der Kurfürsten, dem der Fürsten und dem der freien Städte.

---

[1]) Die königliche Gewalt ist hier ähnlich gestellt wie im alten Rom der Magistrat bezüglich seines imperium; diese Beschränkung wird schon in dem Edikte Chlotars des Zweiten von 614 ausgesprochen.

[2]) Wegen des Zeremoniells der Krönung etc. vergl. Th. G. von **Murr**: Beschreibung der Reichskleinodien und Heiligtümer zu Nürnberg. 1790.

[3]) Mit Recht sieht **Meyer** a. a. O. § 19 S. 55 im westfälischen Frieden einen vollständigen Sieg der Territorialgewalten, „denen sogar das Recht der Bündnisschließung mit auswärtigen Mächten zuerkannt wurde. Seit dieser Zeit war die Auflösung des Reiches entschieden.“

[4]) Vergleiche hierzu **Posener** a. a. O. S. 9: „Die Unterthanen befanden sich in einem doppelten Abhängigkeitsverhältnisse, sie standen unter ihrem Landesherrn, aber auch direkt unter Kaiser und Reich. Von beiden Seiten konnten Gesetze mit Verbindungskraft für den einzelnen erlassen werden.“

[5]) Vergleiche von **Lancizolle**: Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse vor dem französischen Revo-

Das Kollegium der Kurfürsten ist in seinen Entscheidungen unabhängig. Eine eigentliche Besprechung von Fragen findet hier nur statt, wenn einer oder mehrere Kurfürsten selbst interessirte sind. Gewöhnlich wird in solchen Fällen der Reichstag nicht befragt, sondern sie treffen die erforderlichen Abmachungen unter sich. In religiösen Fragen, die am meisten Anlaß zu Uneinigkeit geboten haben, wird nicht nach Kollegien abgestimmt: es bildet sich vielmehr ein corpus Catholicorum und ein corpus Evangelicorum.[1]) Diese sonderbare Ausnahme, welche ein gewisses Gleichgewicht der beiden Religionen herstellen sollte, läuft schließlich darauf hinaus, eine Beschließung unmöglich zu machen, und erzwingt daher eine Unthätigkeit in all jenen Fragen.[2])

Auch die übrigen Reichseinrichtungen sind nicht besser im Gange. Die Verwaltung beschränkt sich auf das Recht des Kaisers, den Präsidenten eines jeden der zehn Kreise zu ernennen, in welche seit Maximilian dem Ersten die verschiedenen Staaten des Reiches geteilt sind; und bisweilen schreibt sich eine solche Ernennung von selbst vor, wenn gewisse Fürsten, wie z. B. der Herzog von Bayern, einen ganzen Kreis als ihr Territorium beherrschen.

Die Gerichtsbarkeit des Reiches übt das Kammergericht aus, dessen Präsident vom Kaiser, dessen Mitglieder seitens der einzelnen Staaten ernannt werden. Es ist zuständig für die Appellation gegen Urteile niederer Gerichte und erkennt auch bei Streitigkeiten zwischen Ständen; aber da der Prozeß sehr langsam ist und keine Gewähr für die Vollstreckung der Urteile gegeben wird, wird diese Rechtsprechung fast nie angegangen.

Endlich besteht auch eine Reichsarmee, die Armee der Kreise oder Exekutionsarmee, zu Friedenszeiten mit vierzigtausend, im Kriege mit hundertundzwanzigtausend Mann. Aber

lutionskriege. Berlin 1830; ferner Wacker: Der Reichstag unter den Hohenstaufen. Leipzig 1882; Ehrenberg: Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273—1378. Leipzig 1883; Guba: Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125. Leipzig 1884.

[1]) In ersterem führt Mainz, im zweiten das Kurfürstentum Sachsen den Vorsitz. Sachsen hat auch dann diese Stellung eingenommen, nachdem es zum katholischen Glauben übergetreten ist.

[2]) Über die hier sonst nicht interessierende Zusammensetzung der drei Kollegien giebt eine genaue Übersicht von Kaltenborn a. a. O. S. 202—205. Vergleiche auch Meyer a. a. O. S. 64 ff.

dieses Heer ist in Wirklichkeit nur eine Art Lehnsheer, ohne Disziplin und ohne militärische Instruktion, gebildet aus der Vereinigung der Truppenkörper der einzelnen Staaten; das Kontingent gewisser kleiner Staaten beschränkt sich auf zwei Personen. Die Stämme der Regimenter sind aus Elementen gebildet, welche zu einander ebensowenig wie zu der übrigen Armee passen. Jeder Staat ernennt so viel niedere Offiziere, als dem von ihm gelieferten Kontingente entspricht. Die freien Städte, freien Herren, Äbte oder sogar Äbtissinnen, haben das Recht, eine gewisse Anzahl von Offizieren zu ernennen. — Es giebt keine Reichsfinanzen, daher auch kein Mittel, thatkräftig zu handeln, weder im Inlande noch im Auslande.

Das ist die seltsame und verwickelte Organisation, in welcher das heilige römische Reich deutscher Nation bis zu seinem Ende sich befunden hat. Das ist das feudale Chaos in seiner ganzen Verwirrung, diese noch vermehrt durch gewisse vage Versuche einer bündischen Organisation. Man ist im Zweifel, als welcher Art man einen solchen Staat bezeichnen soll. Es ist nicht mehr der Einheitsstaat, nicht der Lehnsstaat des Mittelalters mehr, noch nicht die Staatenverbindung.

Die älteren Publizisten haben über die Staatsform des deutschen Reiches in seiner späteren Zeit, insbesondere vom westfälischen Frieden ab, sehr heftig gestritten. Theodor Reinkingk[1]) vertritt noch immer die Behauptung, das Reich habe einen rein monarchischen Charakter. Man hat also entgegen und gegenüber der Wirklichkeit eine politische Wissenschaft aufgestellt, die mit sehenden Augen die thatsächlichen Zustände nicht hat sehen, das Gesehene nicht würdigen wollen. „Mit freudiger Übereinstimmung preisen alle deutschen Staatsrechtslehrer die elendeste Verfassung, welche je ein großes Volk dem Gespött der Nachbarn preisgab, als das vollkommene Werk ausbündiger Weisheit. Knechtischer Philistersinn und gedankenloser Buchstabenglaube hatten aus der Bibel, aus dem mißverstandenen Aristoteles und dem Corpus iuris ein System des Reichsrechts erklügelt, das, in jedem einzelnen Satze falsch, gleichwohl unangreifbar schien, weil seine Fabeln einander gegenseitig trugen und stützten. Die in Bildern denkende Methode der Scholastik beherrschte noch immer die deutsche

[1]) Theodor (Dietrich) Reinkingk: Tractatus de regimine saeculari et ecclesiastico. 1616.

Staatswissenschaft. Wie einst die Anhänger des Thomas von Aquino schlossen: der Mond erhält sein Licht von der Sonne, folglich empfängt der Kaiser seine Macht durch die Verleihung des Papstes — so bewiesen jetzt Theodor Reinkingk und die Caesarianer: es steht geschrieben Danielis am siebenten: „Diese vier großen Tiere sind vier große Reiche, so auf Erden kommen werden“, darnach sind auf Erden gekommen die assyrische, die persische, die griechische und endlich die vierte, die römische Monarchie, das römische Reich aber ging auf die Deutschen über, folglich ist unser Reich eine Monarchie, seine Kurfürsten müssen von der Wissenschaft als die praefecti praetorio, die obersten Beamten der Sacra Caesarea Majestas betrachtet werden; mit dem Kaisertum ist auch die geschriebene Vernunft, das römische Recht zu den Deutschen gelangt, und durch ein Gesetz Kaiser Lothars des Sachsen im Reiche verkündigt worden.“ [1]) — Die Fürstenerianer und Kurfürstenerianer gehen auf Aristoteles zurück und sehen im Reiche eine Mischung von monarchischen und aristokratischen Elementen; [2]) — noch andere haben daran nicht genug, entnehmen der griechischen Lehre die Demokratie und sehen darin ein drittes Ferment der Verfassung des Reiches. Unter den Vertretern dieser Ansichten giebt es aber wieder einige, welche die monarchischen Elemente überwiegen lassen.[3]) Ihnen nicht zu fern steht die Mehrzahl der modernen Publizisten, welche annehmen, daß das deutsche Reich eine beschränkt monarchische Verfassung gehabt habe.[4])

---

[1]) Heinrich von Treitschke in: Preußische Jahrbücher, Band 35, S. 631 und 632.

[2]) So auch Moser: Von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt, 1766, S. 555, trotz seiner Abneigung gegen das Schulgezänk.

[3]) Joh. Friedr. Pfeffinger: Vitriarius illustratus seu institutiones iuris publici Germanici, antiquum modernumque Imperii Romano-Germanici statum, vera eius principia, controversias illustres et earum rationes affirmantes, negantes et decidentes, methodo institutionum Justinianearum ex ipsis fontibus exhibentes, antehac a Phil. Reinh. Vitriario, Jurisc. et Antecessore Lugd. Batav. editae, nunc vero denuo revisae et novis notis auctae. Freiburg 1691.

[4]) Vergleiche hierzu Siegfried Brie: Theorie der Staatenverbindungen. Breslau 1886, S. 126; die bei Meyer a. a. O. S. 59, Anmerkung 9 Zitierten. Meyer selbst a. a. O. S. 60 führt aus: „Seiner Verfassungsform nach war das Reich bis zum westfälischen Frieden unzweifelhaft eine Monarchie. Dadurch aber, daß letzterer dem Reichstage ein allgemeines Mitregierungsrecht einräumte, wurde die Verfassungsform desselben eine gemischte, monarchisch aristokratische.“

Überwiegend aristokratische Elemente sieht in der Reichsverfassung Philipp Bogislaus von Chemnitz,[1]) wohl der erste, welcher es verstanden hat, die Sonde politischer Kritik an des alten Reiches Verfassungszustände zu legen. Deutschland solle eine aristokratische Regierung haben, die wahre Majestät gebühre der Reichsversammlung und nicht der Person des Kaisers. „Dies Programm der schwedischen Partei verkündet ungescheut die letzten Hintergedanken der deutschen Libertät, des reichsfeindlichen Partikularismus. Mit der Weltkenntnis des praktischen Staatsmanns werden die Hirngespinste der unterthänigen „Legisten“ zurückgewiesen, wird der schönfärbenden Wissenschaft ein entsetzlich treues Bild von Deutschlands wirklichen Zuständen, von „dem unheimlich leichenhaften Angesicht Germaniens“ entgegengehalten und die Nation aufgefordert zum Kampfe auf Tod und Leben wider das Haus Österreich. Immer wieder, in schwungvoll beredten Worten, kehrt Hippolithus zurück zu seinem caeterum censeo: exstirpandam esse domum Austriacam. Der ganze wilde Haß des Religionskrieges tobt in seinen Worten: Der Würfel ist geworfen, der Rubicon überschritten; sie können uns das Leben nehmen, doch nicht den Himmel, das Vaterland, doch nicht die Welt!“[2]) Zu Wien ist diese Schrift verboten worden, aber sie hat nach Ferdinands III. eigenem Geständnisse der kaiserlichen Sache mehr geschadet als eine verlorene Schlacht.[3])

Eine durchaus rücksichtslose, von keinerlei materiellen Interessen beeinflußte Ansicht verficht in glänzender Rede Samuel Pufendorf in seiner unter dem Namen: „Severinus de Monzambano“ herausgegebenen Schrift.[4]) Die besten Vertreter der bis-

[1]) Unter dem Namen Hippolithus a Lapide: dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico. 1640. Hierzu Pütter: Historische Entwickelung der Staatsverfassung des deutschen Reiches. 3 Bände. 1786, Band II, S. 43.

[2]) von Treitschke a. a. O. S. 632 und 633.

[3]) Über den wissenschaftlichen Wert der sehr berühmten Schrift fällt aber von Treitschke a. a. O. ein vernichtendes Urteil.

[4]) Severinus de Monzambano: De statu imperii Germanici ad Laelium fratrem liber unus. 1667. Über Pufendorf vergleiche Franklin: Das deutsche Reich nach Severinus von Monzambano. 1872; — ganz besonders aber die geniale Abhandlung von Heinrich von Treitschke: Samuel Pufendorf, in: Preußische Jahrbücher, Band 35 (Berlin 1875), S. 614 ff., Band 36 (Berlin 1875) S. 61 ff.; die oben folgende Anführung S. 640 und 641.

herigen Staatsrechtslehre[1]) haben es nicht vermocht, sich mit den Widersprüchen der alten Reichsverfassung abzufinden. „Das Reich ist ein Staat, die Territorien desgleichen; der Oberstaat (summa res publica) besorgt die allgemeinen, die Unterstaaten die besonderen Angelegenheiten; die Einzelstaaten sind als analoga von Staaten aufzufassen; ihre Landeshoheit, die Nebenbuhlerin (aemula) der Reichsgewalt, muß nach der Analogie der Souveränität erklärt werden. Dieser Staatenstaat lebt in glückseliger Harmonie, wenn seine Glieder gleichsam ein Abbild (quasi effigiem) des ganzen Körpers darstellen.“ Ihnen allen gegenüber erzählt Pufendorf unter der Maske eines vornehmen Veronesers, des Severinus de Monzambano, seinem Bruder Laelius, was er von dem deutschen Reiche, seiner Verfassung und deren Lehrern kennen gelernt habe. Und nochmals zitiere ich von Treitschke:[2]) „Nur die elende Verfassung hält die gewaltigen Kräfte der Nation darnieder; in einer solchen Vielheit von geistlichen und weltlichen, großen und kleinen, monarchischen und republikanischen Staaten kann Einheit des Entschlusses nicht bestehen. Auch Handel und Wandel leiden unter der Vielherrschaft; die zahllosen deutschen Münzen besitzen nur die eine Tugend der Bescheidenheit, sie verraten durch ihr Erröten, wie sehr sie sich ihres geringen Silbergehaltes schämen. Das Reich ist keine Monarchie; lassen wir uns nur nicht täuschen durch den Genius der deutschen Sprache, die mit leeren Ehrentiteln zu prunken liebt. Die kaiserliche Majestät, die plenitudo potestatis, wovon die Hymnen der kaiserlichen Hofdekrete (decretorum carmina) zu singen wissen, besteht in Wahrheit längst nicht mehr — wenn man nicht etwa den straflosen Ungehorsam der Unterthanen als das eigentliche Kennzeichen der Majestät betrachten will. Das Reich ist aber auch kein Bund, da der Einfluß des Kaisers noch sehr weit reicht; es vereinigt in sich alle Übel eines lockeren Staatenbundes und einer schlecht geordneten Monarchie, erscheint der Wissenschaft als ein unregelmäßiger

---

[1]) Die Conringsche Schule, insbesondere Ludolph Hugo: de statu regionum Germaniae et regimine principum summae imperii republicae aemulo. 1661.

[2]) Über die Bedeutung Hugo's für die Entwickelung der Lehre vom Bundesstaate vergleiche Brie, Bundesstaat a. a. O.; daselbst S. 22 über das Verhältnis Pufendorfs zu Hugo. Gegen die Auffassung Brie's siehe von Treitschke a. a. O. S. 654 in der Anmerkung.

und ungeheuerlicher Körper (irregulare aliquod corpus et monstro simile), der zwischen jenen beiden Staatsformen mitten innesteht und unter keine der üblichen Kategorieen des Staatsrechts fällt. Und wie man einen am Abhang niederrollenden Stein mit leichter Mühe in die Tiefe, doch nur schwer wieder auf die Höhe empor wälzen kann, so kann auch die deutsche Verfassung nur durch die härtesten Erschütterungen wieder zurückgeführt werden zu ihrer ursprünglichen monarchischen Form. Sie eilt vielmehr wie durch Naturgewalten getrieben der extremen Ausbildung ihrer heutigen föderalistischen Entartung entgegen; das Reich wird sich verwandeln in einen Bund unabhängiger Staaten." Den vielen, zum Teil lächerlichen Angriffen[1]) weiß Pufendorf in zwei Abhandlungen kräftig zu begegnen, in den Dissertationen über die Staatenverbindungen und über den unregelmäßigen Staat.

Einen anderen Zweck verfolgt die häufig neben Pufendorfs Abhandlung genannte Schrift seines Gegners Leibniz.[2]) Sie ist in welfischem Auftrage geschrieben,[3]) räumt zwar dem Kaiser die ihm gebührenden Befugnisse ein, verlangt aber, daß gleiche Rechte mit den Kurfürsten haben sollen diejenigen Reichsstände, welche Kriegsvölker ins Feld stellen und an europäischen Staatshändeln Anteil nehmen.[4])

Die späteren Publizisten zur Zeit des alten Reiches haben zwar anerkannt, daß es ein Staat sei, darin aber nicht einen einfachen, sondern zusammengesetzten Staat gesehen.[5])

Die modernen Ansichten gehen auseinander. Die einen[6]) halten das Reich — auch noch in den letzten Jahren — für einen Staat, nämlich einen in der Auflösung begriffenen Lehnsstaat, dessen Kompetenz prinzipiell unbeschränkt ist, aber durch viele

[1]) von Treitschke a. a. O. S. 653 ff.

[2]) Unter dem Pseudonym Caesarinus Fürstenerius: De iure suprematus ac legationis principum Germaniae. 1677.

[3]) Er sollte für Braunschweig-Lüneburg die Souveränität (suprematus) und das Gesandtschaftsrecht (erster Klasse!) der größeren Stände nachweisen. Vergleiche Meyer a. a. O. S. 85.

[4]) So wie es der westfälische Friede den Kurfürsten eingeräumt hat; von Kaltenborn a. a. O. S. 187.

[5]) So Pütter, Haeberlin, Leist, Gönner in den weiter oben angeführten Schriften.

[6]) Insbesondere Meyer a. a. O. S. 59 und die daselbst in Anm. 10 Genannten.

Exemtionen durchbrochen worden ist.[1]) Wieder andere konstruieren das Reich als einen Staatenstaat, dessen Unterthanen durch das Mittel einer untergeordneten Gewalt der Zentralgewalt unterworfen sind, oder — im selben Sinne — als einen Bundesstaat.[2])

Es sind wohl alle nur möglichen Kombinationen in dem bisher Angeführten zu Worte gekommen, und — nur um eine andere aufzustellen — soll hier nicht etwa eine neue aufgestellt werden. So weit jene Theorieen die praktischen Verhältnisse in Betracht ziehen, darf man ihnen auch nicht eine gewisse Berechtigung absprechen. In der Bezeichnung „Bundesstaat" liegt aber, das muß trotz alles Streitens wieder und immer wieder betont werden, zu viel Präzision, zu viel juristische Differenziierung, als daß sie einen altersschwachen, mehr nach dem bonum et aequum oder dessen Gegenteile zugestutzten Gebilde zukäme. Man kann sich auch nicht einmal mit einer Analogie vom privatrechtlichen Hermaphroditen helfen, denn bei diesem giebt es für die Bestimmung des sexus nur zwei, dort aber fast alle Möglichkeiten. Und darum wird man mit Pufendorf von einem irregulare aliquod corpus et monstro simile sprechen müssen, wenn anders man sich nicht mit der vielleicht bequemeren Benennung „Art von Bundesstaat" behelfen will.

§ 17.

2. Der Rheinbund.

*) P. A. Winkopp: Der rheinische Bund. Eine Zeitschrift historisch-politisch-statistisch geographischen Inhalts. 22 Bände. Frank-

---

[1]) Allerdings muß sich Meyer a. a. O. S. 60 selbst berichtigen, indem er anführt: „Mit den rechtlichen Formen, an welchen bis zum Ende des Reiches streng festgehalten wurde, standen freilich die thatsächlichen Verhältnisse in entschiedenem Widerspruch. Die Stellung der größeren Territorien war eine fast völlig souveräne geworden. Von praktisch politischem Gesichtspunkte aus ist das Reich nur noch eine lose Föderation der deutschen Territorien. Die Reichsverfassung selbst hatte seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts vielfache föderative Elemente in sich aufgenommen. Und es trat im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert wiederholt das Bestreben hervor, das Reich zu einem bloßen Bundesverhältnis umzugestalten".

[2]) Vergleiche hierzu besonders Brie a. a. O. S. 99; ferner Siegfried Brie: „Zur Lehre von den Staatenverbindungen, in: Grünhut's Zeitschrift, Wien 1884, Bd. XI, S. 145 ff.; Westerkamp, Staatenbund etc. a. a. O. S. 1; Posener a. a. O. § 4."

furt am Main 1806—1812. — Oesterreicher: Archiv des rheinischen Bundes. 7 Teile. 1806—1816. — Johann Nikolaus Friedrich Brauer: Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten in fünfzig Sätzen. Karlsruhe 1807. — W. Jos. Behr: Der Organismus des Rheinbundes. 1807. — Oesterreicher: Kriegsarchiv des rheinischen Bundes. 12 Hefte. 1807. — K. S. Zachariae: Jus publicum civitatum, quae foederi Rhenano adscriptae sunt. Heidelberg 1807. — Zintel: Entwurf eines Staatsrechtes für den Rheinbund nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechtes bearbeitet. München 1807. — Ansichten des Rheinbundes in Briefen. 1808. [Nach einer bei von Kaltenborn, Einleitung a. a. O. S. 256 ausgesprochenen Vermutung stammt dieses anonym erschienene Buch von Luden.] — W. Jos. Behr: Das deutsche Recht und der rheinische Bund. 1808. — W. Jos. Behr: Systematische Darstellung des rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechtes. Frankfurt am Main 1808. — Günther Heinrich von Berg: Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte. I. Teil. Hannover 1808. — Crome u. Jaup: Germanien, eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland. 4 Teile. 1808 ff. — Johann Ludwig Klüber: Staatsrecht des Rheinbundes. Lehrbegriff. Tübingen 1808. — Pahl: Über das Einheitsprinzip in dem Systeme des rheinischen Bundes. 1808. — P. A. Winkopp: Die rheinische Konföderationsakte oder der am 12. Julius 1806 zu Paris abgeschlossene Vertrag. Frankfurt am Main 1808. — K. S. Zachariae: Das Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten und das rheinische Bundesrecht, erläutert in einer Reihe von Abhandlungen. Heidelberg 1810. — Poelitz: Der Rheinbund, historisch und statistisch dargestellt. 1811. — J. Saalfeld: Handbuch des westfälischen Staatsrechts. 1812. — Wilhelm Jos. Bauer: Allgemeine Staatskorrespondenz als zeitgemäße Reihenfolge der Zeitschrift „Der rheinische Bund“ herausgegeben. 1.—3. Band. 1814—1817. — A. Schmidt: Geschichte der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen. Berlin 1851. — von Kaltenborn: Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen. Berlin 1857. — Clemens Theodor Perthes: Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft. 2 Bände. Gotha 1862. — A. Schmidt: Preußens deutsche Politik. 3. Auflage. Leipzig 1867. — A. Breslauer: Zur Interpretation des 34. (sogenannten Verzichts-) Artikels der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806. Breslau 1878. — Weisbäcker: Der Rheinische Bund. 1879. — Beck: Zur Verfassungsgeschichte des Rheinbundes. 1890. — Zwiedineck-Südenhorst: Deutsche Geschichte von der Auflösung des alten bis zur Errichtung des neuen Kaiserreiches. Band I. Stuttgart 1897. — Ferner die w. o. S. 65 angeführten allgemeinen Werke; insbesondere ist hier wiederum auf die oft genannten Werke von Meyer, Brie, Westerkamp und von Kaltenborn zu verweisen, sowie auf Posener a. a. O. § 5. — Die Urkunden sind sämtlich in Winkopp's Zeitschrift zu finden.

Der Vertrag zu Preßburg am 26. Dezember 1805 läßt das heilige römische Reich deutscher Nation in demselben Augen-

blicke untergehen, in welchem es sein tausendstes Jahr erreichen sollte. Durch Artikel 14 dieses Vertrages erlangen Bayern, Württemberg und das Großherzogtum Baden in vollem Umfange die Souveränität und alle Rechte, welche daraus entspringen.[1]) — Am 6. August 1806 legt der deutsche Kaiser die Kaiserkrone des Reiches nieder und ebenso den Namen Franz des Zweiten ab, um mit dem Titel Kaiser von Österreich den Namen Franz der Erste anzunehmen.[2])

Aber die Zeit des Unglücks ist für das deutsche Reich damit noch nicht beendet. Die einzelnen Fürsten sollten nicht lange die volle Souveränität genießen, welche ihnen aufgedrängt worden ist. In dem Augenblicke, wo jene Erklärung abgegeben wird, hat sie bereits einen starken Schlag erhalten, wenigstens für einzelne Fürsten: im Juli 1806 haben sechzehn deutsche Fürsten, denen sich hernach noch andere angeschlossen haben, zu Paris durch ihre Gesandten die Begründungsurkunde des Rheinbundes unterzeichnen lassen, zu dessen Protektor Napoleon erklärt wird.[3])[4]) Es trennen sich also eine Anzahl Staaten,

---

[1]) Recht charakteristisch erscheint es, daß in Artikel 7 von dem deutschen Reiche als „confédération Germanique" gesprochen wird.

[2]) Daß schon vorher das Reich keine kräftige, die Nationalinteressen vertretende Regierung gehabt hat, geht aus den mannigfachen Versuchen, den Reichsverband zu lösen, hervor. Aber auch gegenüber der Reichsverfassung hat ständig der Gehorsam gefehlt. So 1803 z. B., wo gegenüber der im selben Jahre anerkannten Unverletzlichkeit der Reichsritterschaft gegen diese und die Burg Friedberg Usurpationen vorgenommen worden sind oder nur durch die verfassungsmäßigen Gegenmaßregeln des Kaisers verhindert worden sind. Siehe darüber von Kaltenborn, Einleitung a. a. O. S. 239. — Übrigens sind die Erblande des Hauses Habsburg bereits 1804 zum erblichen Kaiserreiche erhoben worden.

[3]) Vergl. Winkopp, rheinischer Bund a. a. O. I, S. 9 ff.

[4]) Bereits vorher sind Versuche gemacht worden, unter Napoleons Ägide einen Bund zu schaffen; sie sind jedoch mißlungen. Über die vertragsmäßige Gründung des Rheinbundes wird wenig Erbauliches berichtet; so schreibt von Kaltenborn, Einleitung a. a. O. S. 241: „Die Unterhandlungen . . . wurden zu Paris fortgesetzt, verliefen aber dort zuletzt in einseitigen Festsetzungen des Kaisers Napoleon, welche die mehr oder weniger überrumpelten Bevollmächtigten der deutschen Staaten wohl oder übel schließlich anzunehmen genötigt waren, nachdem sie sich einmal soweit eingelassen. Nur mit Bayern und auch wohl mit Württemberg wurde etwas glimpflicher verfahren und ihnen in der Zeit vom 6.—12. Juli die ganze Akte des zukünftigen Bundes mit Frankreich vorgelegt, doch ohne sich auch mit ihnen in eine eigentliche Verhandlung

darunter vier Königreiche und fünf Großherzogtümer, vom deutschen Reiche und bilden einen Bund, dessen Präsidentschaft der Großherzog von Frankfurt unter dem Titel Fürst-Primas hat.[1]) In aller Form sagen sich die Fürsten vom deutschen Reiche am 1. August 1806 los. Auf diese zu Regensburg abgegebene Erklärung hin teilt am selben Tage der französische Geschäftsträger Bacher dem Reichstage mit, daß Napoleon die rechtliche Existenz des deutschen Reiches nicht mehr anerkenne.[2])

Wenn auch nicht mit Unrecht behauptet wird, daß die Niederlegung der Krone durch Kaiser Franz an sich kein rechtlicher Grund für eine Auflösung des Reiches ist, so steht es doch mit den thatsächlichen Verhältnissen allzu sehr im Widerspruche, ein Fortbestehen des Reiches zu unterstellen.[3]) Auch hat man sich, — schließlich muß ja auch dieser Umstand in Betracht gezogen werden, — nicht eben schwer mit der Auflösung des Reiches abgefunden. So erklärt das Kriegsmanifest Österreichs aus dem Jahre 1809, daß der Entschluß des Kaisers, die Krone niederzulegen, erleichtert worden sei durch die unbedingte Bereitwilligkeit und Unterwerfung, die den Erfolg einer so gewaltsamen Revolution von allen Seiten zu begünstigen schien, durch das Stillschweigen aller übrigen Mächte, vorzüglich aber durch den auffallenden Kaltsinn, mit welchem ein beträchtlicher Teil Deutschlands dem Untergange der alten Ordnung zusah.

---

einzulassen. Den übrigen deutschen Gesandten wurde gar nur bruchstückweise der Inhalt der Bundesakte mitgeteilt, ja manche erklärten später, daß sie ausdrücklich zur Eingehung des Bündnisses gezwungen oder gar (v. d. Lewen) dadurch überrascht worden seien."

[1]) Der bisherige Kurerzkanzler des deutschen Reiches, von Dalberg; Großherzog von Frankfurt ist er durch Vertrag vom 16. Februar 1810 geworden, weil die Grundsätze des napoleonischen Reiches, wie gesagt worden ist, es nicht gestatten, daß das Priestertum mit einer Souveränität verbunden ist.

[2]) Vergl. von Kaltenborn, Einleitung a. a. O. S. 241.

[3]) Die Fürsten allerdings, welche durch Napoleon ihren Thron verloren haben, so der Kurfürst von Hessen und der Herzog von Braunschweig, haben auch später noch ein Fortbestehen des Reiches annehmen wollen. Graf Münster, der hannoversche Gesandte, hat am 25. November 1814 in einer Note dieselbe Auffassung dem Wiener Kongresse gegenüber zum Ausdrucke gebracht. Vergl. darüber von Kaltenborn, Geschichte a. a. O. I, S. 154. — Für die im Texte vertretene Ansicht siehe Meyer a. a. O. S. 82.

Dem Rheinbunde sind nicht beigetreten Österreich, Preußen,[1]) Schweden[2]) und Dänemark.[3]) Einzelne Teile des früheren deutschen Reiches bringt Napoleon in anderer Form in seine Abhängigkeit.[4]) Noch andere werden dem Rheinbunde einverleibt.[5])

Die sechzehn Fürsten, welche der Rheinbund ursprünglich zu seinen Mitgliedern gezählt hat, sind die folgenden: die Könige von Bayern und von Württemberg, die Großherzöge von Frankfurt, von Baden, von Berg und Kleve und von Hessen-Darmstadt, der Herzog von Nassau-Usingen, die Fürsten von Nassau-Weilburg, von Hohenzollern-Hechingen, von Hohenzollern-Sigmaringen, von Salm-Salm, von Salm-Kyrburg, von Isenburg-Birstein, der Herzog von Aremberg, die Fürsten von Liechtenstein und von der Leyen.[6]) Es sind dann noch hinzugekommen: die Könige von Sachsen und von Westfalen, der Großherzog von Würzburg, die sächsischen Herzöge von Weimar, von Gotha-

[1]) Obwohl Napoleon im August 1808 und im September 1811 es an Aufforderungen nicht hat fehlen lassen. Preußen hat 1807 den Rheinbund durch Artikel 4 des Tilsiter Friedens vom 9. Juli 1807 anerkennen müssen.

[2]) Anfang 1806 hat sich Schweden schon vom Reiche losgesagt.

[3]) Durch Edikt (Patent) vom 9. September 1806 ist Holstein vom deutschen Reiche ausdrücklich gelöst und in Dänemark inkorporiert worden.

[4]) Durch die Dekrete vom 13. Dezember 1810 hat Napoleon einen Teil des nördlichen Deutschlands als kaiserliche 32. Militärdivision in vier Departements seinem Kaiserreiche einverleibt. Ein Provisorium ist von ihm bezüglich der Stadt Erfurt und der Grafschaften Katzenellenbogen und Blankenhayn statuiert worden.

[5]) Mediatisiert worden sind für den Rheinbund: die Länder der Fürsten von Schwarzenberg, Hohenlohe, Oettingen, Thurn und Taxis, Fugger, Truchseß von Waldburg, Fürstenberg, Metternich, Krautheim, Löwenstein, Wied-Runkel, Solms, der Herzöge von Looz und Croy; die Grafschaften Castell, Isenburg, Bentheim-Steinfurt, Walboden-Gimborn, Horstmar, Erbach, Neuwied, Rheineck. Vergl. von Kaltenborn, Einleitung a. a. O. S. 242. Im ganzen sind es 72 Reichsstände gewesen. Auch die Gebiete der Johanniter und des Deutschritterordens, der Reichsritterschaft und der Reichsstädte Nürnberg und Frankfurt sind den Staaten des rheinischen Bundes einverleibt worden. — Darüber Rheinbundsakte Artikel 13—25.

[6]) Vergl. Artikel 1, 3, 4 und 5 der Rheinbundsakte. Offiziell führt sie übrigens den Titel: L'Acte de la Confédération du Rhin, ou Traité entre Sa Majesté l'Empereur des François, Roi d'Italie et les Membres de l'Empire Germanique denommés dans ce traité.

Altenburg, von Meiningen, von Hildburghausen, von Koburg-Saalfeld, dann die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin, von Mecklenburg-Strelitz, von Oldenburg, von Anhalt-Dessau, von Anhalt-Bernburg, von Anhalt-Köthen, schließlich die Fürsten von Lippe, von Schaumburg-Lippe, von Reuß-Greiz, von Reuß-Schleiz, von Reuß-Lobenstein, von Reuß-Ebersdorf, von Schwarzburg-Sondershausen, von Schwarzburg-Rudolstadt, von Waldeck.[1])

Die Rheinbundstaaten sind souverän. Dem ehemaligen deutschen Reiche gegenüber wird dies — eine hierfür bedeutungslose Einschränkung abgerechnet — im Artikel 2 der Akte vom 12. Juli 1806 ausgesprochen: Toute loi de l'Empire germanique qui a pu jusqu'à présent concerner et obliger Leurs Majestés etc., leurs sujets et leurs États ou partie d'iceux, sera à l'avenir, relativement à Leurs dites Majestés etc., à leurs États et sujets nulle et de nul effet; sauf néansmoins les droits acquis à des créanciers et pensionaires par le recès de 1803, et les dispositions du § 39 du dit recès relatives à l'octroi de navigation du Rhin, lesquelles continueront d'être exécutées selon leur forme et teneur.[2]) Gegen einander sollen die Fürsten keinerlei Rechte haben,[3]) ausgenommen allerdings die bestehenden Erbfolgerechte für den Fall des Erlöschens eines regierenden Hauses. Als Inhalt der Souveränität ist angesehen worden: législation, jurisdiction suprême, haute police, conscription militaire ou recrutement, impôt.[4])

Der Rheinbund soll einen Reichstag haben, welcher einundzwanzig Stimmen zählt; jedes Königreich oder Großherzogtum hat eine Stimme, die übrigen zwölf verteilen sich auf die Herzogtümer und Fürstentümer. Der Reichstag hat in Streitigkeiten, welche zwischen Bundesmitgliedern entstehen, zu entscheiden.[5])

Der Reichstag (auch Bundestag oder Bundesversammlung genannt) soll in Frankfurt am Main in zwei Kollegien, dem

---

[1]) Genauere Angaben bei von Kaltenborn, Einleitung a. a. O. S. 246 ff., bei Meyer a. a. O. S. 87 ff.

[2]) Winkopp: Rheinische Konföderationsakte a. a. O. S. 44—46. Über die Bedeutung dieses Artikels für das Verhältnis des Rheinbundes zu den Rechten des ehemaligen deutschen Reiches s. Posener a. a. O. S. 13.

[3]) Rheinbundsakte Artikel 34.

[4]) Dies läßt sich argumento a contrario entnehmen aus den Artikeln 27 und 26 der Akte.

[5]) Rheinbundsakte Artikel 9.

königlichen und dem fürstlichen, tagen.[1]) Das Plenum soll unter dem Vorsitze des Fürst-Primas zusammentreten.

Nähere Bestimmungen hat man in der Rheinbundsakte, die ja auch alle Anzeichen eines eiligen und kompromißlichen Vertrages aufweist, nicht gegeben. Das Erforderliche, insbesondere die Vorschriften über Berufung, Einrichtung und Kompetenz des Reichstages, ist einer späteren Regelung vorbehalten worden.[2]) Zu dieser ist es aber nicht mehr gekommen.

Der Rheinbund stellt sich als ein mit Frankreich eingegangenes Angriffs- und Verteidigungsbündnis dar. Die Verbündeten verpflichten sich, Napoleon im Kriegsfalle ein Kontingent von dreiundsechzigtausend Mann zu liefern.[3])

Ein eigentlicher Staatenbund ist diese napoleonische Schöpfung nicht geworden, er ist vielmehr in seinen ersten Anfängen stecken geblieben. Allerdings muß sehr wohl ein Grundzug nach dem Staatenbunde hin anerkannt werden.[4])

Die Bildung des Rheinbundes und der Umstand, daß Napoleon dessen Protektor ist, erregen die gerechtfertigte Besorgnis Friedrich Wilhelms des Dritten von Preußen. Napoleon rät ihm, unter der Leitung Preußens einen ähnlichen Bund im Norden Deutschlands zu begründen. Zur gleichen Zeit verbietet er aber den deutschen Kleinstaaten, sich an der von Preußen ausgehenden Gründung zu beteiligen.[5]) Kurze Zeit darauf erklärt er Preußen den Krieg, die preußiche Armee wird bei Jena und Auerstädt vernichtet. Damit ist dieser preußische Plan definitiv gescheitert.

---

[1]) Rheinbundsakte Artikel 5, 6, 10 und 12. — In ersterem hat der Fürst-Primas, der Herzog von Nassau-Usingen in letzterem den Vorsitz.

[2]) Ein solches Fundamentalstatut hat Artikel 11 der Rheinbundsakte vorgesehen. Vergl. hierzu Westerkamp a. a. O. S. 5.

[3]) Darüber Rheinbundsakte Artikel 1, 12 und 35.

[4]) Vergl. Posener a. a. O. S. 13 und 14. — Dies ist schon zu Zeiten des Bundes von Behr, in Winkopp, rheinischer Bund VII, betont worden, welcher ausführt, daß auch im Staatenbunde die Gesetzgebung über gemeinschaftliche Angelegenheiten einer aus den Häuptern der Einzelstaaten gebildeten Versammlung ausschließlich zustehen müsse. — Hierzu Brie, Bundesstaat a. a. O. S. 39.

[5]) So ist insonderheit an den Höfen zu Dresden und Kassel gegen Preußen konspiriert worden; vergl. die Darstellung von v. Kaltenborn, Einleitung a. a. O. S. 242.

Die meisten Glieder des Rheinbundes haben ursprünglich keinen Haß gegen Frankreich gehabt; das Volk hat die französischen Soldaten als Befreier, nicht als Eroberer empfangen. Aber die harte Herrschaft Napoleons, seine steten Wünsche nach Leuten und Geld sind die Ursache einer Verstimmung gegen den Kaiser geworden. Daher wenden sich seit 1813, also seit seinen ersten Niederlagen, die meisten Rheinbundfürsten gegen ihn, ausgenommen der König von Sachsen. Im Jahre 1813 besteht der Rheinbund nicht mehr. Die deutschen Staaten, jedes äußeren Zwanges ledig, sind von neuem bereit, ein großes, sie alle umfassendes Reich zu bilden, wie in den Zeiten des heiligen römischen Reiches deuscher Nation.

Dieses Werk zu schaffen, ist die Aufgabe des Wiener Kongresses gewesen, — eine Aufgabe, deren Erledigung um so schwieriger erscheint, wenn man die Menge sich kreuzender Interessen in Betracht zieht. Die Mißstimmung zwischen Preußen und den Nordstaaten einerseits und Österreich und den Südstaaten andererseits ist in einem gewissen Zeitpunkte derart gewesen, daß ein Krieg befürchtet worden ist.

Der neue Bund, welcher auf den Beschlüssen des Wiener Kongresses beruht, ist zwar kein vollkommenes Werk; immerhin bedeutet er aber einen Fortschritt gegenüber den früheren Staatengebilden Deutschlands.

Anerkennen muß man jedoch, daß in der Zeit des Rheinbundes und durch ihn eine neue, eine freiere Richtung des Staatsrechtes, des Rechtes überhaupt, inauguriert worden ist.[1])

3. Der deutsche Bund.

*) Für die Theorie des Staatsrechtes zur Zeit des deutschen Bundes, für die Entwickelung des Bundesstaatsbegriffes auf deutschem Boden sowie für die im folgenden besprochenen Einzelheiten sind folgende Werke und Abhandlungen von Bedeutung: Fichte: Reden an die deutsche Nation. 1808. — Jean Paul Friedrich Richter: Dämmeruugen für Deutschland. 1808. — Friedrich Schlegel: Vorlesungen über neuere Geschichte. 1810. — Hans von Gagern: Nationalgeschichte der Deutschen. 1812.

---

[1]) So führt Meyer a. a. O. S. 93 aus: „Die meisten Rheinbundstaaten entwickelten in dieser Zeit eine rührige Thätigkeit auf allen Gebieten der Gesetzgebung, durch welche die Leibeigenschaft aufgehoben, vielfache Standesvorrechte beseitigt, religiöse Toleranz eingeführt, überhaupt der Grund zu einem freieren Staatsleben gelegt wurde“.

— Klüber: Akten des wiener Kongresses. 9 Bände. Erlangen 1815 bis 1819, 1835. — Klüber: Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Kongresses. 3 Abteilungen mit durchlaufenden Paginas. Frankfurt am Main 1816. — Friedrich Wilhelm Tittmann: Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes. Leipzig 1818. — L. von Dresch: Öffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten. Tübingen 1820. — K. E. Schmid: Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechtes. I. Abteilung. Jena 1821. — R. Mohl: Die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes. Stuttgart und Tübingen 1822. — Rudhardt: Das Recht des deutschen Bundes. Stuttgart und Tübingen 1822. — Aug. Brunquell: Staatsrecht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. 2 Abteilungen. Erfurt 1824. — Schmalz: Das deutsche Staatsrecht. Berlin 1825. — Georg Leopold von Zangen: Die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung. Darmstadt und Leipzig 1828. 3 Teile. — G. von Struve: Erster Versuch auf dem Felde des deutschen Bundesrechtes, betreffend die verfassungsmäßige Erledigung der Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern. Bremen 1830. — Sylvester Jordan: Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. I. Abteilung. Kassel 1831. — Poelitz: Die europäischen Verfassungen. 2 Auflage fortgesetzt von Bülau. 4 Bände. 1832—1847. — K. F. Eichhorn: Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes in Bezug auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben unter einander oder mit ihren Unterthanen. Berlin 1833. — Leonhardi: Das Austrägalverfahren des deutschen Bundes. 2 Bände. Frankfurt am Main 1838 und 1845. — Zeitschrift für deutsches Recht, herausgegeben von Reyscher, Wilda, Beseler und Stobbe. 20 Bände. Leipzig und Tübingen 1839—1860. — Joh. Ludw. Klüber; Öffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten. 4. Auflage. Frankfurt am Main 1840. — Karl Julius Bergius: Preußen in staatsrechtlicher Beziehung. 2. Auflage. Münster 1843. — Karl Ed. Weiß: System des deutschen Staatsrechtes. Regensburg 1843. — Welcker: Wichtige Urkunde für den Rechtszustand der deutschen Nation, mit eigenhändigen Anmerkungen von Klüber, aus dessen Papieren. 2. Abdruck. Mannheim 1845. — A. Miruss: Diplomatisches Archiv des deutschen Bundes. 3 Teile in 5 Abteilungen. 1846—1848. — Romeo Maurenbrecher: Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechtes. 3 Auflage. Frankfurt am Main 1847. — de Schütz: La confédération germanique. Wiesbaden 1847. — von Radowitz: Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. Hamburg 1848. — Rauch: Parlamentarisches Taschenbuch. 1848 ff. — F. Wigard: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, herausgegeben in 9 Bänden. Frankfurt am Main 1848—1849. — Haym: Die deutsche Nationalversammlung. 3 Abteilungen. Berlin 1849—1850. — Julius Stahl: Die deutsche Reichsverfassung nach den Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung. Berlin 1849. — Linde: Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes. 4 Bände. Gießen 1850—1863. — Rauch: Archiv für die neueste Gesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten. Erlangen 1850.

— Paul Roth und Heinrich Merck: Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte. 2 Bände. Erlangen 1850 und 1852. — Weil: Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte. Von der Gründung des deutschen Bundes bis zur Eröffnung des erfurter Parlaments. Berlin 1850. — Heinrich Albert Zachariae: Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Göttingen 1855, 1858, 1862. — Jos. Held: System des Verfassungsrechtes der monarchischen Staaten Deutschlands mit besonderer Rücksicht auf den Konstitutionalismus. 2 Teile. Würzburg 1856 und 1857. — Phil. Ant. Guido von Meyer: Corpus iuris confoederationis Germanicae oder Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes. Frankfurt am Main 1858—1865. 3 Bände. Dritte Auflage von Zoepfl. — Aegidi: Die Schlußakte der wiener Ministerialkonferenzen zur Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes. Urkunden, Geschichte und Kommentar. 1860. — G. A. Grotefend: System des öffentlichen Rechtes der deutschen Staaten. Kassel 1860 ff. — L. K. Aegidi: Aus dem Jahre 1819. Beiträge zur deutschen Geschichte. Hamburg 1861. — J. F. Ilse: Geschichte der deutschen Bundesversammlung, besonders ihres Verhaltens zu den deutschen Nationalinteressen. 3 Bände. Marburg 1861—1862. — O. Mejer: Einleitung in das deutsche Staatsrecht. Rostock 1861. [Die zweite Auflage: Freiburg und Tübingen 1884.] — Staatsarchiv, herausgegeben von Aegidi und Klauhold, später von v. Kremer-Auenrode, Ph. Hirsch, H. Delbrück, G. Roloff. Hamburg und Leipzig 1861 ff. — Heinrich Zöpfl: Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht und auf die neuesten Zeitverhältnisse. 2 Teile. 5. Auflage. Leipzig und Heidelberg 1863. — C. F. von Gerber: Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechtes. Leipzig 1865. [Die dritte Auflage: Leipzig 1880.] — Heinrich Albert Zachariae: Deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Auflage. 2 Teile. Göttingen 1865 und 1867. — Falke: Die Geschichte des deutschen Zollwesens. Leipzig 1869. — H. von Festenberg-Packisch: Geschichte des Zollvereins mit besonderer Berücksichtigung der staatlichen Entwickelung Deutschlands. Leipzig 1869. — Weber: Der deutsche Zollverein. Leipzig 1869. — Wehrenpfennig: Die deutschen Forderungen 1815, in: Preußische Jahrbücher, Band 26, S. 344—366. Berlin 1870. — Heinrich von Treitschke: Die Anfänge des deutschen Zollvereins, in: Preußische Jahrbücher, Band 30, S. 397—466, 479—571, 648—697. Berlin 1870. — Wilhelm Maurenbrecher: Die deutsche Frage 1813—1815, in: Preußische Jahrbücher, Band 27, S. 39—60. Berlin 1871. — H. von Treitschke: Preußen auf dem wiener Kongresse, in: Preußische Jahrbücher, Band 36, S. 655—714. Berlin 1875. Band 37, S. 133—165, 281—326. Berlin 1876. — M. Jähns: Zur Geschichte der Kriegsverfassung, in: Preußische Jahrbücher, Band 40, S. 500 ff. — K. Fischer: Die Nation und der Bundestag. Ein Beitrag zur deutschen Geschichte. Leipzig 1880. — W. Vogel: Studium zur Geschichte des frankfurter Parlamentes bis zum März 1849. Würzburg 1881. — L. von Dresch: Beiträge zum öffentlichen Recht des deutschen Bundes. Tübingen 1882. — von Poschinger: Preußen im Bundestag

1851—1859. Dokumente der königlich preußischen Bundestagsgesandtschaft. 4 Bände. Leipzig 1882—1884. — Stoerk: Handbuch der deutschen Verfassungen. Leipzig 1884. — J. Jastrow: Geschichte des deutschen Einheitstraumes und seine Erfullung. Berlin 1885. — W. A. Schmidt: Geschichte der deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des wiener Kongresses. Herausgegeben von A. Stern. Stuttgart 1890. — Freiherr O. von Völderndorff: Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwurfe, in: Annalen des deutschen Reiches. 1890. S. 241 ff. — Debidour: Histoire diplomatique de l'Europe (1814—1878). 2 Bände. Paris 1891. — Binding: Der Versuch der Reichsgründung durch die Paulskirche. Leipzig 1892. — Binding: Deutsche Staatsgrundgesetze. Leipzig 1892 ff. — H. Friedjung: Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland. 2 Bände. Stuttgart 1897 und 1898. — Wilhelm Altmann: Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1806. Teil I. Berlin 1898. — Schließlich wird noch auf die oft angeführten Werke von Meyer, Brie, Westerkamp, von Kaltenborn, Posener verwiesen. — Die Quellen sind bei Klüber, von Meyer, Roth und Merck, Altmann zu finden.

§ 18.

Begründung des Bundes.

Durch den Druck der Herrschaft des französischen Weltenstürmers ist allmählich im deutschen Volke das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Drang nach Einheit und nach Freiheit von fremdem Zwange entstanden. Kühne Männer sprechen in feurigen Worten zum Volke von Vaterlandsliebe, kühne Thaten geben ein stärkendes Beispiel zu mutvollem Kampfe: Arndt, Fichte, Schlegel, Richter, sie alle predigen die freudig gehörte und im Herzen fortlebende Lehre vom deutschen Nationalgefühle; der Aufstand in Tyrol, der Todeskampf Schills weist neue Wege zu neuem Werke. Napoleons Niederlage in Rußland giebt den Anstoß, seine weiteren Mißerfolge führen schließlich zu einer Organisation der deutschen Kräfte. Schon in der kalischer Proklamation [1]) wird den deutschen Fürsten und dem deutschen Volke verheißen, es solle Freiheit und Unabhängigkeit wiederkehren und das Reich wieder entstehen. Man einigt sich später [2]) dahin, daß Deutschland ein Bund

[1]) Am 13. (23.) März 1813 von dem Fürsten Kutusow-Smolenskoi, dem russischen Generalfeldmarschalle, im Namen Preußens und Rußlands erlassen.

[2]) Preußen und Österreich vereinbaren zu Langres und Chaumont im Februar und März 1814, daß im Gegensatze zu der früheren Reichseinheit ein loserer Bund gegründet werden solle.

werden solle, und dem entsprechend ist im ersten pariser Frieden grundsätzlich festgelegt worden, daß die einzelnen Staaten unabhängig, aber durch einen Bund mit einander vereinigt sein sollen.[1])

Schon hier ergeben sich Schwierigkeiten. Das Volk ist noch nicht im stande, durch seine Vertreter dem Wunsche nach einem starken, aus enger Verbindung der Einzelstaaten hervorgehenden Bunde Ausdruck zu verleihen. Der Feuergeist Arndt, der große Vorkämpfer der nationalen Sache, will das alte Reich unter einem Kaiser wiederhergestellt wissen, — ein Plan, dem sich aus sich auch zeitweilig der Freiherr vom Stein und Hans von Gagern anschließen.[2]) Aber diese beiden letzteren selbst, Deutsche von reinster Begeisterung für das Beste ihres Vaterlandes, weichen von diesem und anderen Gedanken für eine Neubegründung zu häufig ab: die führenden Köpfe sind sich nicht recht klar über die Form, über den Grundcharakter dessen, was sie schaffen sollen, — oder vielmehr wollen. Denn thätig sind die Regierungen allein. Und diese? Österreich will um jeden Preis seine Vorherrschaft behaupten, die Führerrolle sich nicht rauben lassen. Preußen kann sich einem Kaisertume bei seiner Bedeutung, bei dem Gange seiner Entwickelung nicht mehr unterordnen. Die mittleren Staaten wollen die einmal erlangte Souveränität nicht aufgeben. Und die Kleinstaaten sehen ihre Selbständigkeit nur dann gewahrt, wenn ein Kaisertum entsteht, so etwa, wie in der letzten Zeit des alten Reiches. Ein solches Kaiserreich wäre aber nur mit allen Anzeichen der Unfähigkeit, der Schwäche, der geringsten Energie eines Dekadenten geboren worden: bei der Eifersüchtelei der großen, dem Neide und dem ängstlichen Existenzkummer der kleinen Staaten hätte es nur ein ephemeres Dasein geführt. Man hat auch an eine Einführung der alten Kreisverfassung gedacht:[3]) aber auch diese hätte aus denselben Gründen keinen Erfolg zeitigen können. Nur in der losen Form des Bundes, der nach

---

[1]) Der pariser Frieden vom 30. März 1814 besagt im 6. Artikel: „Les États de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif."

[2]) Vergl. von Kaltenborn a. a. O. S. 257 ff.

[3]) So Preußen, Württemberg; auch zeitweilig der Freiherr vom Stein und Hans von Gagern.

außen hin als ein Ganzes erscheint, im Innern aber den Einzelstaaten volle Freiheit läßt, ist in dieser Zeit etwas zu erreichen gewesen. Damit hat natürlich das nationale Sehnen keine volle Erfüllung gefunden, nur einen schwachen Ersatz, den man allerdings zeitweilig wohl höher eingeschätzt hat, als er in Wirklichkeit Wert gehabt hat.[1]) Selbst das ist nicht gelungen, der Bundesverfassung solche Elemente einzuverleiben, welche das Mindestmaß einer nationalen Verfassung darstellen und ihr wenigstens die Tendenz nach dem Bundesstaate geben. Die dahin gerichteten Bestrebungen sind in Wien nicht auf Gegenliebe gestoßen: man hat sie unbeachtet gelassen und deutlich gezeigt, daß das Interesse hierfür fehle.[2])

Schon der Anfang ist wenig vielversprechend gewesen: auf den 1. August 1814 hat man den Gesandtenkongreß nach Wien einberufen, und erst am 1. November 1814 ist er zusammengetreten. Die anfänglich auf der Grundlage des preußischen Entwurfes[3]) geführten Unterhandlungen kommen bald ins

---

[1]) So hat auch von Kaltenborn a. a. O. S. 259 ff. sein sonst so klares und ruhiges Urteil von dem warm fühlenden Herzen beeinflussen lassen, wenn er sagt: „Dieser politische Grundcharakter des Bundes als eines Staatenbundes, nicht Bundesstaates, Reiches oder Einheitsstaats, schloß aber keineswegs aus, daß auch in dieser Form den nationalen Interessen, Freiheiten und Rechten eine bestimmte Anerkennung und eine rechtliche Sicherheit gegeben wurde. Denn wenn auch ein Staatenbund nicht leicht geeignet sein wird, eine große nationale Politik zu treiben, die Nation als eine gewaltige politische Macht auf der internationalen Schaubühne auftreten zu lassen und zur Durchführung einer großen nationalen Rolle zu erheben, so ist es doch an sich kein Hindernis, um den Rechten und Interessen der Nation ein gewisses Genüge zu leisten. Es muß darum als ein schweres Schicksal bezeichnet werden, daß es auf dem wiener Kongresse den Stiftern des Bundes nicht vergönnt war, ihrem Staatenbunde diesen nationalen Charakter in einem gewissen bedeutenderen Grade aufzuprägen und denselben somit bundesstaatlich bis auf einen gewissen Grad auszubauen."

[2]) Preußen, Hannover und Luxemburg haben ein ehrliches Streben gezeigt, den Bund national zu gestalten; nicht minder, aber ebenso ohne Erfolg, vom Stein, von Gagern, von Humboldt, Fürst Hardenberg, Graf Münster, von Plessen.

[3]) Den ersten preußischen Entwurf, auf Grundlage des vom Steinschen Märzentwurfes, hat Fürst Hardenberg am 13. September 1814 dem Fürsten Metternich überreicht, vergl. Wilhelm Maurenbrecher a. a. O. S. 52, Posener a. a. O. S. 14 Anm. 3.

Stocken.[1]) Nachdem es wieder zu einer Einigung gekommen ist, kehrt Napoleon aus Elba zurück,[2]) und die gemeinsame Gefahr fördert die gemeinsamen Interessen. Zuvörderst wird das für den Krieg bedeutungsvollste Schutz- und Trutzbündnis erneuert, und dann geht man, soweit die Zeit hierzu eben langt, an die Regelung der Verfassungsfrage. Am 23. Mai 1815 werden die deutschen Bevollmächtigten zu einer allgemeinen Konferenz zusammenberufen. Es nehmen außer Österreich und Preußen noch teil Sachsen (Königreich), Bayern, Hessen-Darmstadt, Hannover, die Niederlande (für Luxemburg), Dänemark (für Holstein), schließlich noch fünf Deputierte der übrigen deutschen Staaten. Endlich wird in der zehnten Konferenz am 8. Juni 1815 die Bundesakte abgeschlossen.[3]) Baden[4]) und Württemberg[5]) erklären dann ihren Beitritt,[6]) später noch der Landgraf von Hessen-Homburg.[7])

Die Berufung der Bundesversammlung ist dann nicht, wie es ursprünglich verabredet ist, am 1. September 1815 erfolgt, sondern länger als ein Jahr später, nämlich am 1. Oktober 1816, und auch dann haben erst einige vertrauliche Sitzungen stattgefunden, bevor man — am 5. November 1816 — die Bundesversammlung feierlich in aller Form eröffnet hat.

---

[1]) Bayern und Württemberg bestehen auf peinlichster Sicherung ihrer Souveränität, die Kleinstaaten beschweren sich über ihren Ausschluß von den Verhandlungen; schließlich kommt noch die polnisch-sächsische Frage hinzu: am 16. November 1814 werden die Beratungen eingestellt.

[2]) Am 11. März 1815 gelangt die Kunde nach Wien, daß Napoleon von Elba nach Frankreich zurückgekehrt sei.

[3]) In der Sitzung vom 10. Juni 1815 ist die Reinschrift der Bundesakte unterzeichnet und untersiegelt worden. Der Kaiser von Österreich hat das als Hauptoriginal im Bundesarchive später niedergelegte Exemplar am 15. Juli 1815 zu Paris vollzogen; vergleiche Klüber, Staatsarchiv a. a. O. I, S. 63, von Kaltenborn, Geschichte a. a. O. I, S. 233 ff.

[4]) Der badische Vertreter, Baron Berstett, welcher sich übrigens als nicht gehörig bevollmächtigt erklärt, ist nach der sechsten Sitzung weggeblieben.

[5]) Graf Winzingerode und Baron Linden, die Deputirten Württembergs, haben trotz ausdrücklicher Einladung den Sitzungen nicht beigewohnt; siehe von Kaltenborn, Einleitung a. a. I, O. S. 265.

[6]) Und zwar Baden am 26. Juli, Württemberg am 1. September; vergl. von Meyer a. a. O. II, S. 15.

[7]) Am 17. Juli 1817; von Meyer a. a. O. II, S. 51, wegen der Stimmführung, geordnet durch Beschluß vom 17. Mai 1838, daselbst S. 352.

Wenn anfangs die Wahrung nationaler Interessen als eine Pflicht des Bundes betont worden ist,[1]) so hat man bald die alleinige Aufgabe der vereinigten Regierungen in der Unterdrückung all und jeder freiheitlichen Regung gesehen. Die Freiheitskriege haben die Vaterlandsliebe gesteigert, das Selbstbewußtsein des Volkes gehoben: kein Wunder, daß das Volk, insbesondere die deutsche Jugend und alle, die dem Geiste Rousseaus, Kants, Fichtes folgend, im Staate ein bloßes Vertragsverhältnis sehen, den Wunsch haben, ein solches Ideal, wie sie es sich vorstellen, in ihrer Heimat verkörpert zu sehen. Und dazu kommt noch der Glaube an den prinzipiell bösen Willen der Regierungen; auf deren Seite wiederum Demagogenriecherei, Angst vor dem Umsturze, schlimmste Reaktion. Als nun gar in Italien und Spanien Revolutionen entstehen, da finden die Feinde der Volksfreiheit, die Knechtsgeister und Zwangsnaturen, in den Regierungen angstbereite Helfershelfer für volksbedrückerisches Schandwerk. Alle Thätigkeit der Regierungen ist jetzt: Polizei! — Polizei gegen Presse, Polizei gegen Handwerksburschen, Polizei gegen Studenten, Polizei gegen Vereine, Polizei gegen Professoren, — ja, sogar Polizei gegen die Landstände. Man kann dem Fürsten Metternich und seinen gehorsamen Schildträgern nur das Zeugnis ausstellen, daß sie es verstanden haben, den Regierungen alle Volkstümlichkeit zu nehmen.

---

[1]) Vergl. von Kaltenborn, Einleitung a. a. O. S. 270: „Die Eröffnungsreden betonten den nationalen Charakter des Bundes und wurden von den edelsten patriotischen Gesinnungen getragen. Die freie öffentliche Meinung der Nation, so hieß es ausdrücklich, werde der Leitstern der Beratungen der Bundesversammlung sein und die Erfüllung des Nationalbedürfnisses sei heilige Pflicht. Ferner auch die ersten Verhandlungen und die ersten Arbeiten des Bundestages, wie namentlich die Kompetenzbestimmung vom 12. Juni 1817, tragen das Gepräge nationalen Geistes und der redlichsten Absichten an sich.“ Als weiteres Merkmal nationaler Politik ist auch die am 17. März 1817 erfolgte Erklärung des Bundes an den Kurfürsten von Hessen anzusehen, in welcher es heißt: Die Bundesversammlung sei der hohen Bestimmung eingedenk und berufen, der bedrängten Unterthanen sich anzunehmen und auch ihnen die Überzeugung zu verschaffen. daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreit und Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben wurden, damit ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür trete.

Im Jahre 1819 ist es in Karlsbad zu Verabredungen größerer Staaten gekommen, in denen man sich über Maßnahmen zur Einschränkung der Press-, Lehr-, Vereinsfreiheit verständigt hat.[1]) Zu Wien haben dann vom 15. November 1819 an Ministerial-Konferenzen[2]) stattgefunden, deren Ergebnis die wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 ist.[3]) Durch Plenarbeschluß vom 8. Juni 1820 ist die Schlußakte einstimmig formell zu einem Bundesbeschlusse erhoben worden.

Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 und die Schlußakte vom 15. Mai 1820 werfen die Verfassung des alten deutschen Reiches völlig über Bord: es giebt kein Kaiserreich mehr, keine Kurfürsten, welche den Kaiser wählen, es giebt auch keine Kirchengüter mehr.[4])

Beide Grundgesetze des deutschen Bundes haben alle Kriterien völkerrechtlicher Verträge. Die deutsche Bundesakte ist unter die siebzehn Beilagen der wiener Kongressakte aufgenommen worden, und es sollen darum die Bestimmungen der Bundesakte haben „la même force et valeur que s'ils étaient textuellement insérés ici."[5]) Auch für die Bundesakte sind demnach neben Österreich und Preußen noch Frankreich, England, Rußland, Schweden, Spanien, Portugal Garanten.

Zum Bunde gehören nach der Bundesakte,[6]) achtunddreißig Mitglieder:[7]) Österreich,[8]) Preußen,[9]) Bayern,

---

[1]) Genaueres bei von Kaltenborn, Geschichte a. a. O. I, S. 365 ff.

[2]) Der offizielle Titel der Schlußakte der Ministerialkonferenzen lautet: Acte final des conférences ministérielles tenues à Vienne pour compléter et consolider l'organisation de la Confédération germanique.

[3]) Bei von Meyer a. a. O. II, S. 101.

[4]) Als klassisches Schulbeispiel für erfolglose völkerrechtliche Protestationen wird gewöhnlich angeführt, daß der Papst in forma patente vom 14. Juni 1815 durch seinen Legaten, den Kardinal Consalvi, gegen die deutsche Bundesakte protestiert hat, indem er bedauert, daß das heilige römische Reich nicht restauriert worden sei.

[5]) Europäische wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815, Artikel 64. — Vergl. Klüber, Akten a. a. O. V, S. 468, von Kaltenborn, Geschichte a. a. O. I, S. 223 und 224, Miruss a. a. O. II, S. 39.

[6]) D. B. A. Artikel 6. — [7]) Siehe w. u. S. 105, Anm. 4.

[8]) D. B. A. Artikel 1; wiener Kongreßakte Artikel 51. — Österreich ist nur mit den ehemals zum deutschen Reiche gehörenden Gebieten beigetreten, welche in der kaiserlichen Anzeige vom 6. April 1818 genauer bezeichnet sind.

[9]) D. B. A. Artikel 1; Erklärung vom 4. Mai 1818; die Teilnahme am Bunde beschränkt sich auf die früher dem Reiche zugehörigen Gebiets-

Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Hessen (Kurfürstentum), Hessen (Großherzogtum), Dänemark,[1] Niederlande,[2] Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Nassau, Sachsen-Weimar, -Gotha, -Koburg, -Hildburghausen, -Meiningen, Oldenburg, Anhalt-Dessau, -Bernburg, -Köthen, Schwarzburg-Rudolstadt, -Sondershausen, Hohenzollern-Sigmaringen, -Hechingen, Lippe, Schaumburg-Lippe, Reuß älterer Linie,[3] Reuß jüngerer Linie,[4] Waldeck, Liechtenstein, Bremen, Frankfurt am Main, Hamburg, Lübeck. Später ist noch Hessen-Homburg hinzugekommen. Rechnet man Reuß jüngere Linie als drei Staaten, so sind im ganzen einundvierzig Bundesglieder vorhanden.

Durch das Aussterben der regierenden gothaischen Linie sind die Verhältnisse der sächsischen Herzogtümer neu geregelt worden.[5] Das Fürstentum Reuß jüngerer Linie ist 1848, die anhaltischen Herzogtümer[6] sind 1863 in einer Hand vereinigt worden. Durch einige andere Modifikationen ist schließlich die Zahl der Bundesglieder auf dreiunddreißig herabgesunken.[7]

Eine Aufnahme neuer Bundesglieder kann nur bei Einstimmigkeit erfolgen.[8] Untersagt ist der einseitige Austritt aus dem Bunde,[9] sofern nicht der Bund seine Zustimmung giebt. Diese ist auch für Gebietsabtretungen an bundesfremde Staaten erfordert.

---

teile. Die Provinzen Preußen und Posen, welche im April und Mai 1848 in den Bund aufgenommen worden sind, gehören ihm seit dem 3. Oktober 1851 nicht mehr an.

[1]) D. B. A. Artikel 1; Erklärung vom 5. November 1816. — Nur für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg.

[2]) Für das Großherzogtum Luxemburg; das Herzogtum Limburg ist durch die Beschlüsse vom 11. Mai und 5. September 1839 Bundesland geworden. Durch Vertrag vom 19. April desselben Jahres kommt die Hälfte von Luxemburg an Belgien.

[3]) Reuß-Greiz.

[4]) Schleiz, Lobenstein, Ebersdorf, welche aber nur eine Stimme zusammen im Plenum haben. Die lobensteiner Linie ist 1824 erloschen, die ebersdorfer hat 1848 ihre Rechte an Schleiz abgetreten, so daß es von da ab nur ein Fürstentum Reuß j. L. giebt.

[5]) Erbteilungsvergleich vom 12. November 1826.

[6]) Die Linie Köthen ist 1847, Bernburg 1863 ausgestorben.

[7]) Erwähnt sei, daß durch Staatsvertrag vom 7. Dezember 1849 die beiden hohenzollernschen Fürstentümer an Preußen gelangt sind.

[8]) Wiener Schlußakte, Artikel 6, 12 und 13.

[9]) Artikel 5 der wiener Schlußakte.

§ 19.

Verhältnis des Bundes zu seinen Gliedern.

Der Bund hat ein dreifaches Ziel: er will die innere und äußere Sicherheit Deutschlands erhalten, er will die Unabhängigkeit seiner Glieder befestigen und endlich will er ihre Unverletzlichkeit schützen.[1]) Um dieses alles zu erreichen, haben die Glieder der Bundesgewalt gewisse begrenzte Befugnisse zuerkannt, indem sie sich verpflichtet haben, den in den Schranken ihrer Abmachungen gefaßten Beschlüssen Folge zu leisten.[2])

Der deutsche Bund ist ein Staatenbund. Nach außen bilden die verbündeten Staaten eine Person des Völkerrechts[3]) mit dem Rechte, Krieg zu erklären, Verträge zu schließen und dem Gesandtschaftsrechte. Die Bundesgewalt ist verpflichtet, jedes Bundesglied gegen Angriffe seitens des Auslandes zu schützen. Dem entspricht das Recht des Bundes, die Beziehungen der einzelnen Bundesglieder zum Auslande zu überwachen.[4]) Aber, und das ist eine der Schwächen des Bundes, die Bundesgewalt kann sich dem Auslande gegenüber ebenso wenig wie gegenüber den eigenen Bundesgliedern Achtung verschaffen: sie hat kein eigenes Heer, sie kann nicht Steuern auferlegen; sie kann nur über die Kontingente der einzelnen Staaten verfügen, sie kann nur die Leistung von Matrikularbeiträgen an-

---

[1]) Artikel 2 der deutschen Bundesakte; wiener Schlußakte, Artikel 1.

[2]) Über die Kompetenz des Bundes sagt W. S. A. Artikel 3: „Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesakte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.“ Vergl. ferner W. S. A. Artikel 10: „Der Gesamtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen.“

[3]) „Eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht“, W. S. A. Artikel 2. — Für die Ansicht des Textes vgl. Meyer a. a. O. S. 102, Brie, Theorie a. a. O. S. 86, dagegen Held a. a. O. I, S. 475. — Vergl. auch dagegen Paul Laband in Annalen des deutschen Reiches, 1873 S. 408.

[4]) Eine ähnliche Bestimmung enthält Artikel 9 der schweizerischen Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848; vergl. Posener a. a. O. S. 26.

ordnen. In beiden Fällen ist sie vom guten Willen der Staaten abhängig.[1])

Im Innern soll die Bundesgewalt den Frieden unter den einzelnen Gliedern aufrecht erhalten. Ihre Streitigkeiten werden von einer Austrägalinstanz entschieden. Die Bundesgewalt hat darüber zu wachen, daß in den deutschen Staaten eine ständische Verfassung besteht oder gegeben wird.[2])[3]) Sie soll die monarchischen Prinzipien stärken und erhalten. Um die Erfüllung dieser Aufgaben zu erleichtern, ist der Bundesgewalt das Recht gegeben, ein für den Bund einheitliches Gesetz, betreffend die Preßfreiheit, zu erlassen.[4]) Sie darf ferner die Handelsbeziehungen der Staaten untereinander regeln, ebenso Bestimmungen geben über die freie Schiffahrt auf deutschen Flüssen; dies alles entsprechend den allgemeinen Anordnungen des wiener Kongresses.

Die gesetzlichen Maßnahmen des Bundestages richten sich in erster Linie an die Einzelstaaten, nicht unmittelbar an deren Unterthanen.[5]) Ebenso muß sich die vollziehende Gewalt, welche dem Bundestage und einzelnen Bundesbeamten anvertraut ist, der Hilfe der Einzelstaaten bedienen. Nur in ganz seltenen Fällen, insbesondere da, wo es sich um ausländische und gewisse militärische Angelegenheiten handelt, sorgt der Bund selbst für die Ausführung seiner Beschlüsse.

Die Gerichtshoheit des Bundes, welche grundsätzlich dem Bundestage zustehen soll, besteht nur in einem schwachen Entwurfe. Einmal ist der Bund häufig genötigt, die Einzelstaaten um Hilfe anzugehen und deren Gerichtshöfe zu benutzen,

---

[1]) Der geringe Umfang der Bundeskompetenz ist häufig der Zielpunkt von Witzen, besseren und schlechteren, gewesen. Recht drastisch sagt die kleine Excellenz aus Meppen in der Reichstagssitzung vom 14. März 1885, die Inkompetenz des deutschen Bundes sei so weit gegangen, daß der Portier am Bundespalais auf die Frage, was das für ein Haus sei, erwidert habe, er sei nicht kompetent.

[2]) Die Landstände dürfen aber die Bundesgewalt nicht beschränken, auch nicht die Durchführung eines Bundesbeschlusses verhindern. Vergl. Zoepfl, Grundsätze a. a. O. S. 374, Posener a. a. O. S. 16.

[3]) Deutsche Bundesakte, Artikel 13; wiener Schlußakte, Artikel 57.

[4]) Westerkamp a. a. O. S. 314.

[5]) Vergl. Meyer a. a. O. S. 103, insbesondere Anm. 15; Brie a. a. O. S. 86; Posener a. a. O. S. 14 u. 15; Westerkamp a. a. O. Anm. 20 sieht in § 6 des Preßgesetzes vom 20. September 1819 Ausnahmen hiervon.

um seine Gerichtshoheit auszuüben; zum anderen ist diese Gerichtshoheit überhaupt sehr begrenzt. Sie bezieht sich nur auf folgende Fälle: Nachprüfung der Verfassungen und Gesetze der Einzelstaaten, um zu entscheiden, ob sie nichts der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten; Entscheidung von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Gliedern des Bundes;[1]) Entscheidung über den Rekurs der mediatisierten Fürsten, Grafen, Herren für den Fall, daß ein deutscher Staat ihre verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte schmälert.[2]) Gegen Bundesglieder, welche ihre durch die Bundesverfassung vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllen, hat der Bundestag das Mittel der Bundesexekution.[3]) Aber es läßt sich unschwer aus dem bisher Gesagten entnehmen, daß der Bund, der eben keine eigenen Machtmittel hat, von den Einzelstaaten auch hierin abhängt: nur dann kann er dem widerspenstigen Staate gegenüber etwas durchsetzen, wenn die anderen Einzelstaaten bereit und geneigt sind, den Bundestag zu unterstützen und das Ansehen des Bundes zu stärken.[4])

Die Einzelstaaten des deutschen Bundes bleiben rechtlich und thatsächlich souverän. Selbst in Bezug auf das Ausland behalten sie die weitgehendsten Rechte: sie haben aktives und passives Gesandtschaftsrecht und das Recht, unter sich und mit fremden Mächten Verträge abzuschließen. Jeder Einzelstaat hat seine besondere Armee. Diejenigen Bundesglieder, welche nicht mit allen ihren Besitzungen in den Bund eingetreten sind, behalten in ihrer Eigenschaft als europäische Mächte das Recht, selbständig Krieg zu führen.[5]) Aus diesem Grunde hat Preußen

---

[1]) Deutsche Bundesakte, Artikel 11; wiener Schlußakte, Artikel 19 bis 23. Die Bundesversammlung hat nur darüber zu wachen, daß die Entscheidung der Austrägalinstanz ausgeführt werde.

[2]) Wiener Schlußakte, Artikel 63.

[3]) Wiener Schlußakte, Artikel 63. — Westerkamp a. a. O. S. 398. — Diese sogenannte Bundesexekution hat aber nur akademischen Wert; allerdings ist sie ja, z. B. 1863 in Holstein, auch praktisch geworden.

[4]) Die Exekution kann sich aber nur gegen die Regierungen der Einzelstaaten wenden, nicht aber gegen die Unterthanen. Dies hebt bereits Bergius a. a. O. S. 45 hervor.

[5]) Eine sehr gefährliche Berechtigung, welche dem Bunde außerordentlich schädlich ist. Denn sobald ein Teil des Bundesgebietes bedroht ist, greifen die Bestimmungen des Artikel 11 der deutschen Bundesakte und 39 der wiener Schlußakte durch.

zwei seiner Provinzen außerhalb des Bundes gelassen. Die einzigen Beschränkungen, welche den Einzelstaaten auferlegt sind, enthalten die Verbote besonderer Abmachungen mit dem Feinde des Bundes, nachdem einmal der Bundeskrieg erklärt ist, und solcher Bündnisse, welche die Sicherheit des Bundes oder seiner Glieder gefährden.[1])

Im Innern sind die Einzelstaaten noch unabhängiger. Abgesehen von dem, was dem Bundestage bezüglich der Entscheidung von Streitigkeiten der Staaten eingeräumt ist, unterliegen die Einzelstaaten keinen Beschränkungen. Selbst die Beschlüsse des Bundestages, sogar wenn sie in den Grenzen der Zuständigkeit gefaßt sind, werden im Innern der Einzelstaaten erst dann ausgeführt, wenn die betreffenden Regierungsgewalten hierzu bereit sind, und nur dann, wenn sie es wollen. Die Beschlüsse werden im allgemeinen mit Stimmenmehrheit gefaßt; nur in einzelnen Fällen wird Einstimmigkeit verlangt. Es kann also nicht behauptet werden, daß die Bundesbeschlüsse vertragsmäßig entstehen.[2])[3])

§ 20.

Organisation der Bundesgewalt.

Nach der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und der wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, welche zusammen die Verfassung des Bundes bilden, hat der Bund ein ständiges Organ,

---

[1]) Artikel 11 der deutschen Bundesakte.

[2]) D. B. A. Artikel 7, ferner W. S. A. Artikel 32 und 53. — Der Möglichkeit einer Bundesexekution wird man hier — theoretisch — seine Bedeutung wohl nicht versagen; besonders stützt sich hierauf Meyer a. a. O. S. 103. — Ein nur vertragsmäßiges Zustandekommen der Bundesbeschlüsse nimmt an Paul Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches, 3. Auflage, 2 Bände, Freiburg i. Br. 1895, I, S. 7 ff., derselbe in Marquardsen und Seydel (Handbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart in Monographieen): das Staatsrecht des deutschen Reiches, 2. Auflage, Freiburg i. Br. 1894, S. 4.

[3]) Posener a. a. O. S. 15 ff.: „Durch die Bundesbeschlüsse wurde nur eine Verpflichtung der Einzelstaaten hervorgerufen, sie bei sich einzuführen. Eine solche Verpflichtung bestand aber rechtlich ganz unbestreitbar; und wenn die meisten Schriftsteller dies nicht anerkannt haben oder überhaupt keiner Erwähnung würdigen, so ist das sehr einfach aus politischen Rücksichten zu erklären: die liberalen Autoren wollten keinen Zwang zur Befolgung reaktionärer Beschlüsse zugeben."

die Bundesversammlung,[1] welche zu Frankfurt am Main unter dem ständigen Vorsitze Österreichs tagt.[2]) Diese Versammlung ist ein Kongreß von Diplomaten, welche die souveränen Einzelstaaten entsenden, um ihre Interessen zu vertreten. Die Gesandten sind also nicht vom Volke gewählt, sondern von den einzelnen Regierungen ernannt; und die Regierungen bevollmächtigen, instruieren sie, berufen sie auch ab.

Die Bundesversammlung ist das einzige Organ des Bundes. Von ihr gehen alle Bundesbeschlüsse aus, mit Ausnahme derer der bereits erwähnten Austrägalinstanz. Sie teilt sich in ein Plenum, in welchem jeder Staat mindestens eine Stimme hat,[3] und einen engern Rat, in welchem nicht mehr als siebzehn Stimmen sind, indem mehrere kleinere Staaten immer zusammen eine Stimme abgeben.[4]

Der engere Rat, in welchem Österreich bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt, hat sehr bedeutende Befugnisse. Er hat das Recht, die Bundesverfassung authentisch zu interpretieren,[5] und ferner darüber zu befinden, ob eine Angelegenheit vor ihn oder das Plenum gehöre. Vor ihn muß überdies jede den Bund angehende Sache gebracht werden: hier sollen die Vorschläge, welche der Bundesversammlung gemacht werden, besprochen und vorbereitet werden, während im Plenum nur angenommen oder abgelehnt werden darf. Die Entscheidungen

---

[1] „Die Bundesversammlung stellt den Bund in seiner Gesamtheit vor und ist das beständige, verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.“ Wiener Schlußakte, Artikel 7.

[2] D. B. A. Artikel 5. Damit hat Österreich kein eigentliches Vorrecht, sondern nur die Leitung der Geschäfte.

[3] Wegen Reuß jüngerer Linie vergl. w. o. S. 105_4. Insgesamt sind im Plenum 70 Stimmen; Österreich, Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Hannover je 4, — Baden, zwei Hessen (Kurfürstentum und Großherzogtum), Holstein, Luxemburg je 3, — Braunschweig, Nassau, Mecklenburg-Schwerin je 2, — alle anderen je 1 Stimme.

[4] Virilstimmen haben nur die größeren: Österreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Baden, Württemberg, zwei Hessen, Holstein, Luxemburg. In den Rest teilen sich die anderen Staaten, sog. sechs Kuriatstimmen.

[5] Wiener Schlußakte, Artikel 17. — Auch in den Bundesbeschlüssen vom 28. Juni 1832 VI heißt es, daß es sich von selbst verstehe, daß zu einer Auslegung nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch die Bundesversammlung ausübt. Vergl. Altmann a. a. O. I, S. 181.

des engeren Rates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Nur soweit es iura singulorum oder religiöse Fragen angeht, ist die Zustimmung des beteiligten Staates und dann Einstimmigkeit erfordert.[1])

Das Plenum darf nur mit zwei Drittel Majorität Krieg erklären oder Frieden schließen. Einstimmigkeit wird in gewissen Fällen verlangt, insbesondere bei der Aufnahme neuer Bundesglieder und bei jeder Abänderung der Bundesgrundgesetze.[2]) Eine derartige Bestimmung macht die Durchführung von Verbesserungen außerordentlich schwer, selbst wenn sie noch so notwendig sind. Die fast völlige Unmöglichkeit, eine Verfassung zu ergänzen, die einer Vervollständigung dringend bedarf, die völlige Abhängigkeit, in welcher sich im Hinblicke hierauf der Bund gegenüber seinen Gliedern befindet, führen dahin, ihn noch mehr zu schwächen.

Diese Unzulänglichkeit der Bundesgewalt gegenüber ihren Gliedern, und mittelbar, gegenüber dem Auslande, ist es, welche den deutschen Bund zum Gegenstande des Spottes des Auslandes, der Trauer der Deutschen macht.[3]) Hierzu kommt noch die immer mehr zunehmende Mißstimmung zwischen Österreich und Preußen, dann die für jede Verfassungsänderung verlangte Einstimmigkeit. Alles dieses hindert eine Vervollkommnung des komplizierten Mechanismus. Überdies ist die Bundesverfassung niemals im deutschen Bunde beliebt gewesen. Das einzige Organ des Bundes ist ein Gesandtenkongreß, dessen Mitglieder von den einzelnen Regierungen ernannt werden. Das deutsche Volk hat kein Organ, durch welches es vertreten wird: kommen die Rechte oder Interessen des Volkes in Widerstreit mit denen der Regierungen, dann sieht das Volk die seinigen geopfert. Daraus ergiebt sich eine wirkliche Opposition des Volkes gegen die Bundesgewalt. Aus dem Volke müssen daher die ersten ernsteren Versuche zu einer Revision der Verfassung kommen.[4])

---

[1]) Wiener Schlußakte, Artikel 13 und 15.

[2]) Artikel 15 der wiener Schlußakte.

[3]) Vergl. Ph. Zorn: Das Staatsrecht des deutschen Reiches. Zweite Auflage. 2 Bände. Berlin 1895—1897, I, S. 4.

[4]) Für die Frage, wie insbesondere die Beschlüsse des Bundes — die Bundesgesetze — den Einzelstaaten und mittelbar deren Unterthanen gegenüber sich Geltung verschaffen, sei hier verwiesen auf Meyer a. a. O. S. 111 ff., Brie, Theorie a. a. O. S. 90, Westerkamp a. a. O.

§ 21.

Reformbestrebungen.

Die Unfähigkeit des deutschen Bundes, das zu halten, was er in seinen Grundgesetzen versprochen hat, macht sich allenthalben fühlbar, nicht zum mindesten auf wirtschaftlichem Gebiete. Um den schreiendsten Notständen abzuhelfen, schließt Preußen[1]) mit mehreren Einzelstaaten Mitteldeutschlands[2]) Verträge, durch welche die zwischen ihnen bestehenden Zollschranken aufgehoben. Schon dieser Erfolg, der auf die Initiative König Friedrich Wilhelms III. selbst und die vieljährigen Arbeiten J. F. A. Eichhorns zurückzuführen ist,[3]) hat außerordentliche Mühe gekostet: nur der außerordentlichen Sorgfalt, Bescheidenheit und Zurückhaltung der preußischen Staatsleitung ist es zu danken, daß gegenüber den hochgeschraubten Ansprüchen der Kleinstaaten, ihrer steten Sorge um peinlichste Wahrung ihrer Souveränität ein so glänzendes Resultat erzielt worden ist. Die süddeutschen Staaten[4]) haben zehn Jahre nach der ersten preußischen Reform, am 18. Januar 1828, einen süddeutschen Zollverein gegründet. Beide Vereine[5]) traten am 22. März 1833

S. 310, Laband, Staatsrecht a. a. O. S. 8 und in Marquardsen a. a. O. S. 4, Posener a. a. O. S. 14 ff. — Die eingehendere Prüfung des Verhältnisses der Gesetzgebung des Staatenbundes zu den Einzelstaaten hat im zweiten Bande zu erfolgen.

[1]) Die in Preußen selbst bestehenden Zollschranken sind durch das Gesetz vom 16. Mai 1818 beseitigt worden; „unzweifelhaft das freieste und reifste staatswirtschaftliche Gesetz jener Tage, so weit abweichend von den herrschenden Vorurteilen der Zeit, daß man im Auslande anfangs über die gutmütige Schwäche der preußischen Doktrinäre spottete.“ von Treitschke, Anfänge a. a. O. S. 409 ff.

[2]) Die anhaltischen Herzogtümer 1823, 1826, 1828; dann Großherzogtum Hessen 1828.

[3]) Über den Streit um die Urheberschaft des deutschen Zollvereins, der Grundlage des norddeutschen Bundes geworden ist, vgl. von Treitschke, Anfänge a. a. O. S. 397 ff., welcher die Behauptung des Ministers v. Mühler, der Zollverein sei der eigenste Gedanke König Friedrich Wilhelms III., als unwiderleglich bezeichnet. Die langjährigen Unterhandlungen mit den einzelnen Vertragsstaaten sind sämtlich in Berlin geführt worden.

[4]) Bayern, Württemberg und die beiden Fürstentümer Hohenzollern.

[5]) Dem preußischen Vereine sind bereits 1831 Waldeck und Kurhessen beigetreten.

zu dem deutschen Zollvereine zusammen. Nach und nach treten ihm die meisten Einzelstaaten bei,[1]) so daß im deutschen Bunde ein zweiter Bund entstanden ist, bestehend aus allen Bundesgliedern, nur nicht Österreich, Mecklenburg, Holstein, die Hansestädte und auch Liechtenstein.

Es ist ja richtig, daß man betont, der Zollverein stelle sich nur als ein vertragsmäßiges Verhältnis ohne eigentliche politische Organisation dar, dessen Zweck es ist, gemeinsam für alle Vertragsstaaten die Zölle zu erheben und den Ertrag der Bevölkerungszahl entsprechend zu verteilen.[2]) Der deutsche Zollverein ist zwar auch mit Österreich in eine gewisse Verbindung getreten,[3]) sein größtes Verdienst liegt aber darin, daß er auf der Basis wirtschaftlicher Einheit die politische Einheit schaffen sollte. Von Natur scheint es notwendig, Österreich dem Vereine fernzuhalten: den Gründern des Zollvereins ist dies vielleicht von vornherein nicht klar gewesen, wohl aber ihren Gegnern.[4]) Daß der deutsche Bund nicht in der Lage gewesen ist, dem deutschen Volke dauernde Einrichtungen zu schaffen, hat schon Bernstorff erkannt, wenn er am 29. Januar 1831 seinem Könige schreibt: „Die Schöpfung eines allgemeinen deutschen Zoll- und Handelssystems oder irgend einer anderen bleibenden Institution ähnlicher Natur ist eine Aufgabe, deren Lösung dem Bunde so lange unmöglich bleiben wird, als derselbe nicht eine andere, von der jetzigen ganz verschiedene Organisation besitzt.“ Und deutlicher spricht

---

[1]) Zuletzt noch, Anfang der fünfziger Jahre, der Steuerverein: Oldenburg, Hannover und Schaumburg-Lippe.

[2]) Meyer a. a. O. S. 145 und 146.

[3]) Durch Handelsvertrag vom 19. Februar 1853; zu nennen sind noch der preußisch-deutsch-österreichische Postverein, Münzverein, Telegraphenverein etc. Vgl. von Kaltenborn, Geschichte a. a. O. I, S. 508; II, S. 347.

[4]) „In Nassau herrschte unumschränkt der Minister v. Marschall, ein Fanatiker des Partikularismus und der Reaktion. Diesem plumpen Gesellen gebührt der Ruhm, daß er zuerst unter den Staatsmännern der Kleinstaaten den großen nationalen Sinn des preußischen Zollsystems erkannt und — dem wiener Hofe denunziert hat. Er pflegte seinen Freund Metternich mit wortreich lärmenden Denkschriften zu überschütten, die sodann den befreundeten Höfen mitgeteilt wurden. Immer wieder . . . entwickelt er die Ansicht, daß von Preußen der politische Gährungsstoff ausgehe.“ von Treitschke, Anfänge a. a. O. S. 436.

sich noch Eichhorn in einer Denkschrift aus demselben Jahre aus: „Wenn die deutschen Regierungen, durch eigene Erfahrung belehrt, einst aufgehört haben werden, in Anordnungen, die nichts als das gemeine Beste Deutschlands zu begründen oder zu erhöhen bestimmt und geeignet sind, nur Beschränkungen ihrer Souveränität zu sehen und zu scheuen, wenn sie in ihrem richtig verstandenen Interesse Antriebe finden, freiwillig dazu die Hände zu bieten, alsdann erst wird die Zeit zu einer den Grundsätzen Preußens angemessenen Verwirklichung eines besseren Zustandes der deutschen Bundesverfassung die völlige Reife erlangt haben."[1]) —

Der elementaren Kraft nationaler Begeisterung für ein einiges Deutschland sollte ein Ventil erst durch äußere Einwirkungen geöffnet werden: Frankreich giebt durch die Revolution vom 24. Februar 1848 das Zeichen zur Einleitung einer Reformbewegung. Eine konstituierende Nationalversammlung, welche in Frankfurt am Main am 18. Mai 1848 zusammentritt,[2]) beschließt nach langen Beratungen eine Reichsverfassung, welche zwar eine große Zahl der früheren unhaltbaren Bestimmungen abändert und auch die erforderlichen Ergänzungen schafft, aber den Fehler der ersten französischen Revolutionsverfassungen nachahmt, auf allzu viel Abstraktionen und zu allgemeinen Sätzen aufzubauen, Folgerungen aus der vermeintlichen Souveränität des Volkes zu ziehen, ohne daß die Deutschen in ihrer Gesamtheit auf diese ihnen zudiktierte Souveränität bereits vorbereitet sind. Am 28. März 1849 wird die Verfassung von der Versammlung endgültig angenommen[3]) und Friedrich Wilhelm der Vierte, König von Preußen, zum Kaiser gewählt.[4]) Diese Wahl hat der König abgelehnt,[5]) sich allerdings bereit erklärt, einer gleichen Kundgebung der deutschen Fürsten zu folgen. Letztere haben sich sehr gehütet, einen Vor-

---

[1]) Bei von Treitschke, Anfänge a. a. O. S. 570 und 571.

[2]) Über den liberalen Anlauf, den der deutsche Bund selbst nimmt, vgl. Meyer a. a. O. S. 146.

[3]) „Reichsgesetzblatt", S. 101 ff. Vgl. Roth u. Merck a. a. O. II, S. 198 ff.

[4]) Damit ist — indirekt — Österreich aus dem Bunde entfernt.

[5]) Vgl. bei Roth und Merck a. a. O. II, S. 456, S. 484.

schlag in diesem Sinne zu machen: so ist die frankfurter Reichsverfassung niemals zur Anwendung gelangt.[1])

Wenn der König von Preußen aber auch das frankfurter Reformprojekt zum Scheitern gebracht hat, so hat er dies nicht etwa darum gethan, weil er einer Reform grundsätzlich abgeneigt gewesen ist. Er selbst hat ja im selben Augenblicke eine Reform vorbereitet. Kündigt er doch in der Proklamation vom 18. März 1848 einen Plan an, welcher dem frankfurter in vielen Dingen gleichkommt: so die Schaffung eines deutschen Parlamentes und eines höchsten Gerichtshofes, die Bildung einer einheitlichen deutschen Armee und Flotte, Preßfreiheit, einheitliche Gesetzgebung in Zoll-, Maß-, Gewichtsangelegenheiten. Die frankfurter Verfassung hat ihre Stütze in der Souveränität des Volkes gesucht: eine solche Grundlage kann ein nahezu absoluter Herrscher für seine Pläne nicht verwenden. Daraus ist es zu erklären, daß die Ablehnung der Kaiserwürde von den deutschen Publizisten so verschieden beurteilt worden ist: je nachdem sie sich für oder gegen die Annahme der Volkssouveränität erklären, tadeln oder loben sie diese Handlung Friedrich Wilhelms des Vierten![2])

Der preußische Plan hat allerdings nicht mehr Erfolg gehabt als der frankfurter: durch den Widerstand Österreichs und fast aller deutscher Fürsten wird seine Verwirklichung vereitelt. Anfänglich stehen Sachsen und Hannover auf Preußens Seite: das Dreikönigsbündnis vom 26. Mai 1849. Aber Sachsen und Hannover trennen sich bald von Preußen, welches indessen nach Erfurt ein Parlament zusammenberuft. Hier entsteht die Unionsverfassung, die eine ganze Reihe notwendiger Verbesserungen enthält.[3]) Österreich gelingt es, Preußen zu isolieren und ihm das Vierkönigsbündnis entgegenzustellen, welches am 27. Februar 1850 zu München zwischen Bayern, Württemberg, Sachsen, Hannover abgeschlossen wird. Von neuem wird am 26. April 1850

---

[1]) Über die bundesstaatlichen Elemente der Verfassungsentwürfe der Zeit der Zentralisationsbestrebungen vgl. Posener a. a. O. S. 18 ff.

[2]) Vgl. Westerkamp a. a. O. S. 12, Nr. 16 a. E.; — Zorn a. a. O. I, S. 9, Nr. 18.

[3]) An die Spitze des Reiches soll ein Reichsvorstand treten (Preußen). Der Reichstag, aus Staatenhaus und Volkshaus bestehend, soll die Gesetzgebung gemeinsam mit einem sechs Stimmen zählenden Fürstenkollegium ausüben.

die Bundesversammlung nach Frankfurt zusammenberufen: sie nimmt am 10. Mai ihre Sitzungen wieder auf. In der olmützer Konvention vom 29. November 1850 giebt schließlich Preußen nach: es beschickt wieder den Bundestag, und alles geht seinen alten Gang.

Freilich, die Reformpläne drängen sich wieder mit Notwendigkeit auf. Jetzt ist es Sachsen im Jahre 1861, dann Österreich 1863, die mit Vorschlägen kommen; allemal ohne Erfolg: nur der Krieg soll die vorhandene Spannung auslösen. Der Tod[1]) Friedrichs des Siebenten, des Königs von Dänemark, giebt den Anstoß zu Streitigkeiten. Hannover und Sachsen besetzen in Ausführung der durch Bundesbeschluß vom 7. Dezember 1863 angeordneten Bundesexekution Holstein.[2]) — Preußen und Österreich sehen sich, da der Bund selbst weitere Schritte ablehnt, genötigt, Holstein, Lauenburg und Schleswig zu besetzen. Preußen nimmt Kiel und Lauenburg, das letztere wird in Form einer Personalunion mit Preußen vereinigt. Im gasteiner Vertrage vom 14. August 1865 wird die Verwaltung der anderen beiden Herzogtümer in der Weise geregelt, daß Preußen Schleswig, Österreich Holstein besetzt hält.

Im Juni 1866 besetzt Preußen, indem es erklärt, daß Österreich den gasteiner Vertrag gebrochen habe,[3]) Holstein. Am 14. Juni 1866 macht die Bundesversammlung gegen Preußen mobil.[4]) Preußen erklärt, daß es in diesem Verhalten einen Bruch der Bundesverfassung sehe: der preußische Bundestagsgesandte, von Savigny, legt auf den Tisch des Sitzungssaales ein Exemplar der Grundlagen einer neuen Bundesverfassung und verläßt den Bundestag.

---

[1]) Am 15. November 1863.

[2]) Christian der Neunte hat inzwischen die Einverleibung Schleswigs in Dänemark durch die am 18. November 1863 erfolgte Sanktion der Verfassung ausgesprochen.

[3]) Und zwar durch die Erklärung vom 1. Juni 1866, wonach die schleswig-holsteinsche Frage von nun an der Entscheidung des Bundes unterliegen solle und der holsteinsche Statthalter die Stände einzuberufen habe. Damit konnte Preußen nicht einverstanden sein.

[4]) Preußen selbst hat nicht mitgestimmt, weil es das Vorgehen Österreichs und der Versammlung für der Bundesverfassung zuwiderlaufend angesehen hat, insbesondere auf Grund von Artikel 11 D. B.-A., wonach in solchen Fällen ein Austrägalverfahren stattzufinden hat; vgl. Art. 19 ff. W. S. A. — Anders Haenel, die vertragsmäßigen Elemente der deutschen Reichsverfassung, Leipzig 1873, S. 46.

Nicht lange darauf ist der Krieg beendet: Preußen erreicht im prager Frieden vom 23. August 1866, daß Österreich auf jede politische Vereinigung mit Deutschland verzichtet.[1]) Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen, Herzogtum Nassau, Frankfurt am Main fallen an Preußen.[2]) Unter Preußens Führung soll ein Bundesstaat der nord- und mitteldeutschen Staaten gebildet werden.[3]) Bayern, Württemberg, Baden treten dem neuen Bundesstaate nicht bei; wohl aber schließen sie mit ihm ein Angriffs- und Verteidigungsbündnis, und einige Monate später erneuern sie den Zollvereinsvertrag. Der deutsche Bund ist also begraben: an seine Stelle tritt der norddeutsche Bund.[4])

4. Der neue deutsche Bundesstaat.

*) Über den norddeutschen Bund und das deutsche Reich existiert eine überreiche Literatur. Unter besonderer Berücksichtigung der für die Staatenverbindungen im allgemeinen, insbesondere das deutsche Reich, in Betracht kommenden Fragen seien hier die folgenden Schriften genannt: Koller: Archiv des norddeutschen Bundes und des Zollvereins, fünf Bände. — Staatsarchiv a. a. O. — Waitz: Das Wesen des Bundesstaates, Kiel 1862. — Proud'hon: du principe fédératif, Paris 1863. — Heinrich Albert Zachariae: Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Auflage, 2 Teile, Göttingen 1865 und 1867. — Glaser: Archiv des norddeutschen Bundes, Berlin 1867. — E. Hiersemenzel: Die Verfassung des norddeutschen Bundes, erläutert mit Hilfe und unter vollständiger Mitteilung ihrer Entstehungsgeschichte, Berlin 1867; zweiter Teil: Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des norddeutschen Bundes und des deutschen Zoll- und Handelsvereins, 2 Bände, Berlin 1868 bis 1870. — H. Schulze: Einleitung in das deutsche Staatsrecht. Neue Ausgabe mit besonderer Berücksichtigung der Krisis des Jahres 1866 und der Gründung des norddeutschen Bundes, Leipzig 1867. — L. Hahn: Zwei Jahre preußisch-deutscher Politik, Berlin 1868. — — Jos. Held: Grundzüge des allgemeinen Staatsrechtes oder Institutionen des öffentlichen Rechtes, Leipzig 1868. — F. von Martitz: Betrachtungen über die Verfassung des norddeutschen Bundes, Leipzig 1868. — G. Meyer: Grundzüge des norddeutschen Bundesrechtes, Leipzig 1868. — H. von

---

[1]) Artikel 4.

[2]) Artikel 5 und 6.

[3]) Artikel 4.

[4]) Wegen der hier nicht weiter interessierenden Frage, betr. die Verhältnisse Luxemburgs ist zu vergleichen Meyer a. a. O. S. 167, insbesondere noch S. Brie: Luxemburg und seine Verbindung mit Deutschland, in: Preußische Jahrbücher, Band XIX, S. 584 ff.; — ferner Heinrich von Treitschke, Luxemburg und das Deutsche Reich, in: Preußische Jahrbücher, Band XXVI, S. 605 bis 611. Berlin 1870.

Treitschke: Die Verfassung des norddeutschen Bundes, in: Preußische Jahrbücher, Band XIX, S. 723 ff. — Böhlau: Kompetenz-Kompetenz? 1869. — Friedenthal-Gießmannsdorf: Reichstag und Zollparlament. I. Gesetzgeberische Resultate der Sessionen von 1867 und 1868, Berlin 1869. — G. A. Grotefend: Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart, Berlin 1869. — Artikel: Württemberg und das deutsche Verfassungswerk, in Preußische Jahrbücher, Band XXVI, S. 696 bis 712, Berlin 1870. — E. de Laveleye: La Prusse et l'Autriche depuis Sadowa, 2 Bände, Paris 1870. — Heinrich von Treitschke: Die Feuerprobe des norddeutschen Bundes, S. 240 bis 252; die Verträge mit den Südstaaten, S. 684 bis 695, Band XXVI der Preußischen Jahrbücher, Berlin 1870. — F. Thudichum: Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes und des deutschen Zoll- und Handelsvereins, Tübingen 1870. — W. Wehrenpfennig: Die süddeutsche Frage, in Preußische Jahrbücher, Band XXVI, S. 612 bis 620, Berlin 1870. — L. Auerbach: Das neue deutsche Reich und seine Verfassung, Berlin 1871. — O. Bähr: Die Reichstagskompetenz, in: Preußische Jahrbücher, Band 28, S. 72 bis 81, Berlin 1871. — Hugo Heinrich Albert Böhlau: Mecklenburgisches Landrecht, I. Band, Weimar 1871. — G. Beseler: Die Reichstagskompetenz, in: Preußische Jahrbücher. Band XXVIII, S. 184 bis 194, Berlin 1871. — L. Hahn: Der Krieg Deutschlands gegen Frankreich und die Gründung des deutschen Kaiserreichs, Berlin 1871. — L. Hauser: Die Verfassung des deutschen Reiches in den Grundzügen und Verhältnissen zu den Einzelstaaten, insbesondere zu Bayern, Nördlingen 1871. — Wilhelm Lang: Deutsche und italienische Einheit, in: Preußische Jahrbücher, Band XXVII, S. 208 bis 223, Berlin 1871. — Emil Riedel: Die Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871 und die wichtigsten Administrativgesetze des deutschen Reiches mit einer systematischen Darstellung der Grundzüge des deutschen Verfassungsrechtes, Nördlingen 1871. — Heinrich von Treitschke: Österreich und das deutsche Reich; in: Preußische Jahrbücher, Band 28, S. 667 bis 682, Berlin 1871. — Jos. von Held: Die Verfassung des deutschen Reiches, vom staatsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, Leipzig 1872. — G. Meyer: Staatsrechtliche Erörterungen über die deutsche Reichsverfassung, Leipzig 1872. — R. von Mohl: Encyklopädie der Staatswissenschaften, 2. Auflage, Tübingen 1872. — L. von Rönne: Verfassungsrecht des deutschen Reiches, Leipzig 1872. — Seydel, Bundesstaatsbegriff, in: Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Band XXVIII, S. 187 bis 256, 1872. — Bezold: Materialien der deutschen Reichsverfassung, 3 Bände, Berlin 1873. — A. Haenel: Studien zum deutschen Staatsrechte; I. Die vertragsmäßigen Elemente der deutschen Reichsverfassung, Leipzig 1873. II, 1. Die organisatorische Entwickelung der deutschen Reichsverfassung, Leipzig 1880; II, 2. Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne, Leipzig 1888. — Robert von Mohl: Das deutsche Reichsstaatsrecht, Tübingen 1873. — M. Seydel, Grundzüge der allgemeinen Staatslehre, Würzburg 1873. — Justus B. Westerkamp: Über die Reichsverfassung, Hannover 1873. — O. Gierke: Die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staats-

rechtstheorieen, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. XXX, S. 153 bis 198, S. 265 bis 335, 1874. — E. Véron: Histoire de l'Allemagne depuis la bataille de Sadowa, Paris 1874. — J. C. Bluntschli: Lehre vom modernen Staate, 5. umgearbeitete Auflage des allgemeinen Staatsrechtes, Band I. allgemeine Staatslehre, Stuttgart 1875; Band II. Allgemeines Staatsrecht, Stuttgart 1876; Band III. Politik als Wissenschaft, Stuttgart 1876. — H. von Treitschke: Bund und Reich, in: Preußische Jahrbücher, Band XXXIV, S. 513—549, Berlin 1874. — von Rönne: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 2 Bände, Leipzig 1876 und 1877. — Seydel: Die neusten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes, in: Annalen des deutschen Reichs, S. 641 ff. 1876. — C. F. von Gerber: Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechtes, in 3 Auflagen, Leipzig 1865 bezw. 1869 bezw. 1880. — Jellinek: Rechtliche Natur der Staatenverträge, Wien 1880. — Liebe: Staatsrechtliche Studien. I. Sind die zu einem Bundesstaat vereinigten Staaten souverän? Leipzig 1880. — Const. Bake: Beschouwingen over den Staatenbond en den bondstaat, Amsterdam 1881. — Hermann Schulze: Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, 2 Bände, Leipzig 1881 und 1886, II. Buch: Das deutsche Reichsstaatsrecht. — Zorn: Streitfragen des deutschen Staatsrechts, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Band XXXVII, S. 292 bis 322, 1881. — G. Jellinek: Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882. — H. Rosin: Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung, kritische Begriffsstudien, in: Annalen des deutschen Reichs, S. 265 ff., 1883. — Siegfried Brie: Zur Lehre von den Staatenverbindungen, in: Grünhuts Zeitschrift Band XI, Wien 1884. — Mejer: Einleitung in das deutsche Staatsrecht, 2. Auflage, Freiburg i. Br. und Tübingen 1884. — Stoerck: Handbuch der deutschen Verfassungen, Leipzig 1884. — Philipp Zorn: Bundesstaat, in Annalen des deutschen Reichs 1884, S. 453 bis 483. — E. Borel: Étude sur la souveraineté de l'État fédératif, Berne 1886. — Siegfried Brie: Theorie der Staatenverbindungen, Breslau 1886. — Morhain: De l'empire allemand, Paris 1886. — Arthur von Kirchenheim: Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, Stuttgart 1887. — Binding: Die Gründung des norddeutschen Bundes, Leipzig 1889. — Lebon: Études sur l'Allemagne politique, Paris 1890. — A. Trieps: Das deutsche Reich und die Bundesstaaten in ihren rechtlichen Beziehungen, Berlin 1890. — Brunialti: Unioni e combinazioni fra gli Stati. Gli Stati composti e lo Stato federale, Turin 1891. — Dareste: Les constitutions modernes. Recueil des constitutions en vigueur dans les divers États d'Europe, d'Amérique et du monde civilisé, 2. Auflage, 2 Bände, Paris 1891. — Binding: Deutsche Staatsgrundgesetze a. a. O. — Bornhak: Die vertragsmäßigen Grundlagen der Reichsverfassung, in: Archiv für öffentliches Recht, Band VII, S. 329 ff. — A. Haenel: Deutsches Staatsrecht, Band I: Die Grundlagen, Leipzig 1892. — Justus B. Westerkamp: Bundesstaat und Staatenbund a. a. O. — Seydel: Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, Freiburg i. Br. und Leipzig 1893. — Paul Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 2. Auflage, Freiburg i. Br. 1894; (in Marquardsen und Seydel, Handbuch a. a. O.,

Band II). — Albert von Ruville: Das deutsche Reich, ein monarchischer Einheitsstaat, Berlin 1894. — Adolf Arndt: Verfassung des deutschen Reiches, Berlin 1895. — Despagnet: Les difficultés internationales venant de la constitution de certains pays, in: Revue générale de droit international public, 1895, S. 184 bis 199. — Paul Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Auflage, 2 Bände, Freiburg i. Br. 1895. — M. Proebst: Die Verfassung des deutschen Reiches, 2. Auflage, München 1895. — Ph. Zorn: Die Verfassungsurkunde des deutschen Reiches, Berlin 1895. — Bodin: Les six livres de la République, Paris 1896. — C. Bornhak: Allgemeine Staatslehre, Berlin 1896. — P. Schubart: Die Verfassung und Verwaltung des deutschen Reiches, 15. Auflage, Breslau 1900. — Max von Seydel: Kommentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich, 2. Auflage, Freiburg i. Br. und Leipzig 1897. — Philipp Zorn: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 2. Auflage, 2 Bände, Berlin 1895 bis 1897. — Richard Hudson: The North German confederation, in: The political science quarterly, Band VI, S. 424 ff. — Robinson: Das Wesen des Bundesstaates, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Band 53, S. 609 ff. — H. Rehm: Unitarismus und Föderalismus in der deutschen Reichsverfassung, Dresden 1898. — von Stengel: Staatenbund und Bundesstaat, in: G. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des deutschen Reiches, Band XXII, S. 707, S. 1089, Leipzig 1898. — Posener a. a. O. S. 28 bis 80.

§ 22.

a. Der norddeutsche Bund.

Dieser Bund,[1]) die vierte Organisation Deutschlands seit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, ist auf die Augustbündnisse[2]) gegründet, welche am 18. August 1866 abgeschlossen worden sind von Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braun-

---

[1]) Über die Antezedentien vgl. Meyer a. a. O. S. 157 ff. — Preußen hat die einzelnen Staaten zur Mitbegründung eines Bundes aufgefordert (15. und 16. Juni 1866) und den ablehnenden Krieg erklärt; vgl. Staatsarchiv a. a. O. Band XI, Nr. 2322. — Außerdem ist gegen Österreich, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen (Großherzogtum), Nassau und die freie Stadt Frankfurt am Main Krieg geführt worden. — In den nikolsburger Präliminarien vom 26. Juli 1866 (und ebenso im prager Frieden vom 23. August 1866) erkennt Österreich die Auflösung des deutschen Bundes an, es stimmt einer Neugründung ohne Beteiligung Österreichs zu. Vgl. im übrigen die Artikel 2, 3 und 5 der nikolsburger Präliminarien, die Artikel 4 bis 6 des prager Friedens; Staatsarchiv a. a. O. XI, Nr. 2364 und und 2369; Glaser a. a. O. I, S. 32, 35. — Die übrigen Friedensschlüsse sind zu Berlin in der Zeit vom 13. August bis zum 21. Oktober 1866 erfolgt.

[2]) Glaser a. a. O. I, S. 78, Staatsarchiv XI, Nr. 2378, 2417.

schweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg. Später sind auf den Grund besonderer Verträge noch hinzugekommen die beiden Mecklenburg,[1] Hessen mit seinem nördlich des Mains liegenden Gebiete, Reuß ältere Linie, Sachsen-Meiningen, endlich Königreich Sachsen. Es ist besonders hervorzuheben, daß die aus den Verträgen entstandene Verbindung rein provisorisch ist. Sie soll, so spricht es Artikel 6 aus, nur ein Jahr dauern, und das gegenwärtige Bündnis vor Ablauf dieser Frist durch eine Bundesverfassung ersetzt werden. Die Verträge sind nicht dazu bestimmt gewesen, dauernde Verbindlichkeiten zu schaffen:[2] ihre ganze Bedeutung für die Neugründung erschöpft sich in jenen Bestimmungen, nach welchen sich die verbündeten Regierungen verpflichten, einen neuen Bundesstaat, den norddeutschen Bund, zu gründen.[3]

---

[1] Am 21. August 1866; Glaser a. a. O. I, S. 79.

[2] Übereinstimmend Laband (im Handbuche) a. a. O. S. 6, ferner Laband, Staatsrecht a a. O. I, S. 26, 80.

[3] Darum sind diese Bündnisse auch nicht einmal geeignet, einen Staatenbund zu begründen, vgl. Seydel, Kommentar a. a. O. S. 5: „Der Staatenbund ist die dauernde Vereinigung von Staaten zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung einzelner Hoheitsrechte. Darin, daß der Staatenbund auf die Dauer berechnet ist, liegt sein Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem Bündnisse, das nur für den einzelnen Fall geschlossen ist . . . . . Demnach ist ein Staatenbund nicht nur zur gemeinsamen Ausübung äußerer, sondern auch zur gemeinsamen Ausübung innerer Hoheitsrechte denkbar. Man kann im ersten Falle von einem internationalen, im zweiten Ealle von einem staatsrechtlichen Staatenbunde sprechen. Zwischen beiden ist kein Unterschied des Wesens, wohl aber der äußeren Gestaltung. Beim ersteren Bunde ist mit Abschluß des Vertrages die gewollte Rechtswirkuug sofort erzeugt. Da der Bund nur international, nicht staatsrechtlich, also nur zwischen den Staaten, nicht in den Staaten wirkt, so bedarf es zu seiner Begründung lediglich des Staatsvertrages. Anders beim Bunde zur gemeinsamen Ausübung staatsrechtlicher Hoheitsrechte. Dieser Bund soll auch in den Staaten wirken, und da innerhalb derselben nur der Wille des Souveräns, als Gesetz, herrscht, so ist nötig, daß der Souverän den Mitverbündeten die Mitausübung derjenigen Hoheitsrechte, welche Gegenstand des Bündnisses sind, durch Gesetz überträgt." Vgl. auch Seydel, Abhandlungen a. a. O. S. 75 ff. — Anderer Ansicht als der im Texte vertretenen ist Hudson a. a. O. S. 429, welcher meint, für die Fest-

Um dahin zu gelangen, hat man zuerst die Grundlagen der neuen Verfassung festlegen müssen. Die Augustbündnisse haben bestimmt, daß eben diese Grundlagen dieselben sein sollen, welche Preußen im Juni 1866 dem Bundestage bei der Erklärung seines Austrittes aus dem deutschen Bunde im Entwurfe vorgelegt hat.[1]) Die Beratung und Beschlußfassung darüber soll gemäß Artikel 2 unter Mitwirkung eines Parlamentes, welches zu diesem Zwecke einberufen wird, statt haben.[2]) Als wesentliche Bestandteile des Entwurfes sind zu nennen: Ausschluß Österreichs aus dem Bunde, gesetzgebende Gewalt des Bundes unter Mitwirkung einer auf Grund von allgemeinen und unmittelbaren Wahlen gebildeten Versammlung, Einheit der Gesetzgebung über Handel, Zölle, Post u. s. w., einheitliche Kriegsmarine unter dem Oberbefehl Preußens, Bildung zweier Bundesarmeeen, einer norddeutschen unter Preußens, einer süddeutschen unter Bayerns Oberbefehl. Alle diese Punkte also sollen Bestandteile der neuen Verfassung werden, ausgenommen die Bestimmung über die Südarmee, da ja Süddeutschland außerhalb des norddeutschen Bundes geblieben ist.

Durch jenen Artikel, welcher für die Vorbereitung der Verfassung die Mitwirkung eines besonderen Parlamentes verlangt, haben die verbündeten Regierungen es selbst ausgesprochen, daß ihre Entschließungen allein nicht genügen würden: es muß noch die Entscheidung eines unmittelbar vom ganzen Volke, von dem Volke sämtlicher Einzelstaaten, beschickten Parlamentes hinzu kommen. Der König von Preußen soll es berufen, eröffnen und nötigenfalls auflösen. Dieser Körperschaft kommen aber nicht etwa Rechte der Gesetzgebung zu, denn der norddeutsche Bund besteht noch nicht: es fehlt die wesentliche Voraussetzung der verbindenden Kraft einer jedweden Entscheidung, das Bestehen des Staates, von welchem das

stellung der Verfassung seien durch die Augustbündnisse nationale Organe geschaffen. Das trifft aber zum mindesten nicht auf die Regierungen zu, welchen die Vertretung der Staaten obgelegen hat.

[1]) In der Zirkulardepesche vom 10. Juni 1866 und beim Austritte aus dem deutschen Bunde am 14. Juni 1866; vgl. Staatsarchiv a. a. O. Nr. 2310; Nr. 2317; — Glaser a. a. O. I, S. 27.

[2]) Die Bevollmächtigten der einzelnen Regierungen sind am 15. Dezember 1866 in Berlin zur Beratung über den preußischen Entwurf zusammengekommen; vgl. Glaser a. a. O. III, S. 1 ff.

Vorhandensein und die Sanktion einer jeden Rechtsnorm abhängt. Jenes Parlament ist also keine gesetzgebende Körperschaft, sondern eine Notabelnversammlung.[1]) Ihre Entscheidungen ändern auch nichts an dem vertragsmäßigen Charakter der Abmachungen unter den verbündeten Staaten: für jede Abweichung, welche der Reichstag an dem Entwurfe vornimmt, ist die Zustimmung sämtlicher Staaten erforderlich.

Das Parlament wird nach Berlin zusammenberufen. Aus seiner Mitte werden verschiedene Verbesserungen in Antrag gebracht, darunter einzelne von großer Bedeutung. Die verbündeten Regierungen nehmen fast alle Vorschläge an; ein einziger wird verworfen, über einen anderen einigt man sich. Am 16. April 1867 nehmen die Vertreter des Volkes mit 230 gegen 53 Stimmen die Verfassung an.[2]) Am selben Tage erklären auch die Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen einstimmig, daß sie dem Entwurfe so, wie er vom Reichstage an sie gelangt sei, zustimmen.[3])

So ist also mit der Annahme der Verfassung eine der Hauptbestimmungen der Augustbündnisse erfüllt worden. In gewissem Sinne nimmt die Verfassung in den Augustverträgen die Stellung eines integrierenden Bestandteiles ein, insofern nämlich, als sie nun die Bestimmungen über die Vereinbarung der künftigen Bundesverfassung ersetzt.

---

[1]) Vgl. Zorn a. a. O. I, S. 23. — Meyer a. a. O. S. 161 führt aus: „Am 12. Februar (sc. 1867) fanden in den einzelnen Staaten auf Grund der in denselben erlassenen Gesetze die Wahlen zum Reichstage des norddeutschen Bundes statt. Da mehrere Landtage sich vorbehalten hatten, daß das Resultat der Verhandlungen ihnen zur endgültigen Beschlußnahme vorgelegt werde, so hatte der Reichstag nicht den Charakter einer verfassungsvereinbarenden, sondern den einer verfassungsberatenden Versammlung." — Anderer Meinung Binding, Gründung a. a. O. S. 71, welcher in der Reichsverfassung ein gemeinrechtliches Gesetz sieht, entstanden durch Vereinbarung der verfassungsgebenden Subjekte, der verbündeten Regierungen und des Reichstages. Gegen ihn vornehmlich Laband, Staatsrecht a. a. O. I. S. 22, Haenel, Staatsrecht a. a. O. S. 19, ferner Laband (im Handbuche) a. a. O. S. 5.

[2]) Vgl. S. 729 der stenographischen Berichte des Reichstages des norddeutschen Bundes, 1867.

[3]) Berichte a. a. O. S. 731.

Das Ziel der Augustverträge ist aber mit der Annahme einer Verfassung noch nicht verwirklicht:[1]) eben diese Verfassung soll das Grundgesetz des neuen Staates sein, wenn dieser Staat gebildet sein wird. Dazu gehört aber noch zweierlei: eine der neuen Verfassung entsprechende Revision der einzelnen Landesverfassungen,[2]) sodann die Gründung der neuen juristischen Person, des norddeutschen Bundes.

Das Verfassungsrecht eines jeden Einzelstaates ist in hohem Maße durch das Inkrafttreten der neuen Verfassung beeinflußt worden: die Zentralgewalt hat im norddeutschen Bunde ungleich größere Befugnisse als im deutschen Bunde, welchem die Einzelstaaten bis zum Jahre 1866 angehört haben. Gemäß Artikel 56 der Schlußakte vom 15. Mai 1820 können die Landesverfassungen nur im verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden. Es ist also für jeden Staat eine Verfassungsänderung notwendig. In welcher Weise sie stattzufinden hat, richtet sich nach dem Landesrechte eines jeden Einzelstaates: darüber entscheidet jedes Land für sich.[3]) Der Landtag eines der verbündeten Staaten sieht in der Thatsache der Teilnahme an den Vorverträgen eine notwendige Ermächtigung der Regierung zur Vornahme aller Abänderungen, welche das Inkraftfreten der Bundesverfassung verursacht. Die anderen Volksvertretungen, die Preußens an der Spitze, geben ihre Zustimmung erst, nachdem die Landesverfassung mit der Bundesverfassung in Einklang gebracht worden ist: auf diesem Wege sichern sie sich die Möglichkeit, ihre Landesverfassung zu revidieren. Oldenburg und Bremen geben ihre Zustimmung in der Form, daß sie die von ihren Regierungen erklärte Genehmigung der Bundesverfassung billigen. In den meisten Staaten aber wird ein Ver-

---

[1]) So sagt auch Artikel 6 (bezw. 7) der Augustbündnisse: „Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschlusse des neuen Bundesverhältnisses festgesetzt.“

[2]) Nicht aber, wie Mejer a. a. O. S. 301 bezl. der Einführung der Verfassung ausführt, eine partielle Ausdehnung der preußischen Staatsgewalt über außerpreußische Gebiete und dem entsprechend eine partielle Unterordnung der anderen Staaten unter Preußen. Damit leugnet Mejer den thatsächlichen Charakter der Neugründung, einer selbständigen Schöpfung gegenüber Preußen und gegenüber den Einzelstaaten.

[3]) Für das Folgende vgl. Glaser a. a. O. IV, S. 117 ff.

fassungsgesetz angenommen, welches die frühere Verfassung in entsprechender Abänderung enthält.

Es ist von großer Wichtigkeit, mit Schärfe die Bedeutung gerade dieser Landesgesetze zu bestimmen. Man ist sich heute darüber einig, daß jene Theorie unrichtig ist, welche in der Bundesverfassung nur ein übereinstimmendes Einzelstaatsgesetz der zweiundzwanzig verbündeten Staaten sieht.[1]) Und auch jene Lehre hat man als irrig erkannt, welche behauptet, daß der Verfassungsentwurf infolge seiner besonderen Veröffentlichung durch jeden der zweiundzwanzig verbündeten Staaten ein übereinstimmender völkerrechtlicher Vertrag geworden sei, der seine verbindliche Kraft aus jedem dieser einzelnen Staaten schöpfe.[2]) Dem gegenüber ist mit Recht hervorgehoben worden,[3]) daß ein Staat im Wege der Gesetzgebung nur über seine eigenen Angelegenheiten befinden kann: will man die Bundesverfassung als ein Landesgesetz der Gliedstaaten ansehen, so steht man damit vor einer juristischen Unmöglichkeit. Es kann das Gesetz eines Einzelstaates doch nicht vorschreiben, daß alle Staaten im Bundesrate vertreten sein sollen, daß Streitigkeiten unter Einzelstaaten vom Bundesrathe geschlichtet werden. Ein Gesetz des Herzogtums Braunschweig z. B. kann nicht entscheiden, daß der König von Preußen den Oberbefehl über die sächsischen Truppen habe. Richtiger Ansicht nach haben die genannten Gesetze nur die folgende Bedeutung: einstimmig ist

---

[1]) Insbesondere vertreten von Seydel, Kommentar a. a. O. S. 5 ff., 41; Böhlau a. a. O. I, S. 289, 309; Arndt a. a. O. S. 44; dagegen Laband, Staatsrecht, a. a. O. S. 586; Posener a. a. O. S. 43 ff.

[2]) Meyer a. a. O. S. 162; Brie, Theorie a. a. O. S. 130 ff.; Schulze, Lehrbuch a. a. O. S. 165; — Westerkamp, Reichsverfassung a. a. O. S. 21, allerdings unter anderen Voraussetzungen. — Meyer a. a. O. S. 163 sucht übrigens folgenden Ausweg: „Wenn aber auch die Verfassung des norddeutschen Bundes auf einem völkerrechtlichen Vertrage beruhte, so ging die Absicht der Kontrahenten doch nicht dahin, auch die Abänderung derselben lediglich auf vertragsmäßigem Wege zuzulassen. Vielmehr bestimmte die Verfassung selbst, daß ihre Abänderung im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen sollte. Damit war ihr trotz der vertragsmäßigen Entstehung die Wirksamkeit eines Bundesgesetzes beigelegt worden.“ Ich sehe zwar eine Behauptung, aber keine Begründung.

[3]) Insbesondere von Haenel, Elemente a. a. O. S. 53, 75 und Staatsrecht a. a. O. S. 29, Nr. 12.

von zweiundzwanzig Staaten in Gesetzesform die Erklärung abgegeben worden, daß sie auf der Grundlage der zwischen den Regierungen und dem Parlamente vereinbarten Verfassung Gliedstaaten eines Bundesstaates werden wollen. Infolge dieser Erklärung hat sich jeder Einzelstaat gezwungen gesehen, alle diejenigen Verfassungsbestimmungen, welche der Bundesverfassung widersprechen, abzuändern.[1])

Nachdem die einzelnen Landesgesetze dieser Art in Kraft getreten sind, ist auch die letzte Bedingung für die Bildung eines Bundesstaates fortgefallen. Aber dieser Bundesstaat besteht noch immer nicht, seine Verfassung hat noch immer keine verbindende Kraft.[2]) Damit der neue Bundesstaat nun auch in Wirklichkeit zu bestehen anfange, ist es notwendig, daß die in der Bundesverfassung vorgesehenen Organe die Erklärung abgeben, daß sie die ihnen anvertrauten Rechte und Pflichten annehmen und ihre Thätigkeit beginnen. Von diesen Organen ist erst das eine in der Lage, handelnd aufzutreten: der König von Preußen, der zum Präsidenten des Bundesstaates bestimmt ist. Er hat nach zwei Richtungen hin ein Thun zu entfalten: einmal soll er den Bundesrat zusammenberufen und den Tag der Wahlen für den Reichstag festsetzen, zum anderen die Bundesverfassung aus einer vertragsmäßigen Abmachung der Einzelstaaten zum Gesetze erheben, zum Staatsgrundgesetze des neuen Staates, von dem allein für die Folge die Ent-

---

[1]) Vgl. Zorn a. a. O. I, S. 27 ff.; Laband, Staatsrecht a. a. O. I, S. 80 ff.; Haenel, Staatsrecht a. a. O. 309.

[2]) Der neugeschaffene Staat erlangt zwar durch die Thatsache seiner Entstehung einen eigenen Willen, welcher von dem der Einzelstaaten verschieden ist; aber diese Entstehung ist nicht dasselbe wie die Verwandlung einer vertragsmäßig entstandenen Verfassung in die des Bundesstaates. Dazu gehört eben die Bethätigung des neuen Staates, sein latenter Wille reicht nicht aus. Dies übersieht Meyer a. a. O. S. 163 und 164, wenn er behauptet, daß der norddeutsche Bund bereits vom 1. Juli 1867 an rechtlich auf Grund des Bundesvertrages bestand und die vertragsmäßig vereinbarte Verfassung von diesem Augenblicke auf Grund ihrer eigenen Festsetzungen die Kraft und Wirksamkeit eines Bundesgesetzes besaß. Wie er selbst — modifizierend — hinzufügt, war, damit der Bund thatsächlich ins Leben trat, „allerdings“ notwendig, daß die in der Verfassung desselben bestellten Organe die ihnen übertragenen Funktionen auch wirklich ausübten.

scheidung über ihre Aufrechterhaltung oder Abänderung abhängen soll.[1])

Am 26. Juli 1867 erklärt der König von Preußen in seiner Eigenschaft als Präsident des Bundesstaates, daß die Bundesverfassung in dem ganzen Gebiete seit dem 1. Juli 1867 Gesetzeskraft erlangt hat. Er nimmt die Präsidentschaft, welche ihm in der Bundesverfassung anvertraut ist, in die Hand. Kurz darauf wird der Bundesrat für den 15. August, der am 21. August gewählte neue Reichstag für den 10. September zusammenberufen. Die Augustverträge sind also erfüllt: die vertragsmäßigen Abmachungen, das vorläufige Schutz- und Trutzbündnis verschwinden und machen einem dauernden Bunde Platz, welchen die Verträge angestrebt haben: dem norddeutschen Bunde.

In dieser Weise hat sich die Gründung des neuen deutschen Bundesstaates vollzogen. Prüft man sorgfältig alle die Umstände, welche der Gründung vorangegangen sind und sie begleitet haben, so gelangt man dazu, eine negative und zwei positive Schlußfolgerungen zu ziehen. Gerade die Art der Entstehung des neuen Bundesstaates, nämlich die auf dem Wege bewußter Mitwirkung der Einzelstaaten, giebt ein schlagendes Argument gegen jene Lehre, nach welcher die Entstehung des

---

[1]) Weshalb gerade auf die Bethätigung des Präsidiums hier ein so hohes Gewicht gelegt wird, ist klar: weil eben das Präsidium das einzige — fertige — Organ des Bundes gewesen ist, weil ohne ein Thun des Präsidiums kein Bundesrat, kein Reichstag, kein Bundeskanzler dagewesen wäre. Nur also in dem Thun gerade des Präsidiums kann das faktische Inslebentreten des norddeutschen Bundes gesehen werden. — Daß übrigens gerade das Publikandum vom 16. Juli 1867 hier nur in Frage kommen kann, und nicht der Vertrag mit den Südstaaten vom 8. und die Ernennung des Bundeskanzlers vom 24. Juli 1867, erklärt sich aus seinem Inhalte: „indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen, übernehmen wir die uns durch die Verfassung des norddeutschen Bundes übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten für uns und unsere Nachfolger in der Krone Preußen." — Wenn schließlich Meyer a. a. O. S. 164 gegen den Text ins Feld führt, daß in Bezug auf die Bundesverfassung der König von Preußen sich lediglich referierend verhalte, so ist dies sehr einfach daraus zu erklären, daß es sich nach dem Publikandum um ein Ereignis der Vergangenheit handelt: „Nachdem die Verfassung . . . vereinbart worden, ist dieselbe . . . unter dem 25. Juni d. J. verkündet worden und hat am 1. Juli d. J. die Gesetzeskraft erlangt." — Vergangenes aber referiert man.

Staates lediglich ein Naturprozeß ist,[1]) ein Vorgang, der durch den menschlichen Willen in keiner Weise beeinflußt wird.[2]) Als weitere Folgerung ist zu entnehmen, daß die Gründung des Bundesstaates ein juristisches Ereignis ist, und nicht nur ein rein geschichtliches, für welches eine juristische Erklärung nicht gefunden werden kann.[3]) Und schließlich steht fest, daß die juristische Grundlage eines solchen Staates gewöhnlich ein Vertrag der beteiligten Staaten ist.[4])

b. Das deutsche Reich.

§ 23.

A. Die Begründung des neuen Reiches.

Im prager Frieden sind die Staaten südlich der Mainlinie von dem damals in Aussicht genommenen norddeutschen Bunde ausgeschlossen worden. Es ist damals die Möglichkeit eines

---

[1]) Vgl. Borel a. a. O. S. 130, Jellinek, Lehre a. a. O. S. 262, Mejer a. a. O. S. 301; Bornhak, Staatslehre a. a. O. S. 245. Hierbei wird verkannt, daß neben der rein thatsächlichen Entstehung auch eine solche durch rechtliche Vorgänge möglich ist, wie gerade in diesem Falle. Vgl. Laband, Staatsrecht a. a. O. I, S. 32 ff.; Meyer a. a. O. S. 166; Haenel, Staatsrecht a. a. O. S. 35. — Bei seiner Auffassung des Völkerrechtes gelangt übrigens auch Zorn, Staatsrecht a. a. O. I, S. 30 ff. in unserer Frage zu ähnlichem Resultate wie die am Eingange Zitierten.

[2]) Nach von Rönne, Verfassungsrecht a. a. O. S. 31 ist die Verfassung hervorgegangen aus den realen Zuständen und praktischen Bedürfnissen, sie habe den theoretischen Begriffen und abstrakten Postulaten der Staatswissenschaft keine Rechnung getragen.

[3]) Vgl. von Treitschke, Bund a. a. O. S. 536: „Wie die Eidgenossenschaft und die Union, so ist auch das Reich unzweifelhaft ein wirklicher Staat, durch sein Grundgesetz berechtigt, alle Zwecke zu verfolgen, welche überhaupt unter den Begriff des Staatszwecks fallen. Seine Verfassung ging zwar hervor aus Verträgen, doch sie wurde, sobald das Reich sich konstituiert hatte, ein unbedingt verpflichtendes Staatsgrundgesetz; sie ist in ihrer gegenwärtigen Gestalt niemals als Landesgesetz veröffentlicht, sondern durch die Staatsgewalten des Reichs beschlossen und als Reichsgesetz verkündet worden."

[4]) Dagegen Jelinek a. a. O. S. 255 ff., Bornhak, Grundlagen a. a. O. S. 340; in Übereinstimmung mit dem Texte Haenel, Staatsrecht a. a. O. S. 36; Meyer a. a. O. S. 166.

süddeutschen Bundes, welcher mit dem norddeutschen eine nationale Verbindung hätte abschließen können, erwogen worden.[1])

Dieser süddeutsche Bund ist nicht zu stande gekommen. — Zwar haben die süddeutschen Staaten ihre Unabhängigkeit bewahrt, aber seit 1866 sind sie — einzeln — in ein Angriffs- und Verteidigungsbündnis mit dem norddeutschen Bunde getreten und haben sich verpflichtet, in Kriegszeiten ihre Truppen unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu stellen, auch im Frieden ihr Heer nach der Art desjenigen des norddeutschen Bundes zu organisieren.[2])

Durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 ist der Zollverein wieder erneuert worden.[3]) Mit Rücksicht auf die Zölle und indirekten Steuern, welche von seiten des norddeutschen Bundes erhoben werden, gelten die süddeutschen Staaten als zum norddeutschen Bunde gehörig: in diesen Beziehungen unterwerfen sie sich also der Bundesgewalt.[4]) Dementsprechend haben sie Anteil an den Entscheidungen: neben Bundesrat und Reichstag besteht ein Zollbundesrat und Zollparlament, in welchen also auch die Vertreter der süddeutschen Staaten bez. ihres Volkes Sitz und Stimme haben.[5]) Mit Rücksicht auf seinen engen Wirkungskreis erscheint in der Zeit von 1867 bis 1870 der Zollverein als juristische Person des öffentlichen Rechtes.[6])

---

[1]) Insbesondere ist in Artikel 2 der nikolsburger Präliminarien (bezw. dem 4. Artikel des prager Friedens) ausgesprochen, daß Österreich eine etwa entstehende Vereinigung der süddeutschen Staaten anerkennen werde.

[2]) Am 13. August 1866 hat Württemberg den Vertrag mit dem norddeutschen Bunde geschlossen, dann Baden am 17. August, Bayern am 22. August, Hessen im folgenden Jahre am 1. April.

[3]) Bundesgesetzblatt des norddeutschen Bundes 1867, S. 81.

[4]) Der Verein hat die Gesetzgebung über Eingangs- und Ausgangsabgaben, Besteuerung von Salz, Zucker, Tabak, Maßregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems, gegen den Schleichhandel und Defraudationen. Vgl. Posener a. a. O. S. 32; Grotefend, Staatsrecht a. a. O. S. 808.

[5]) Vgl. Friedenthal-Gießmannsdorf a. a. O. S. 39 ff.

[6]) Aber nur in dieser Einschränkung! Siehe hierzu Posener a. a. O. S. 32: „Sein Charakter ist nicht der eines losen völkerrechtlichen Vereins, sondern er hat ein festes, fast bundesstaatliches Gefüge;“ und in Anmerkung 11: „Den Zollverein einen Bundesstaat nennen, geht vielleicht zu weit, da er doch nur auf Zeit und für bestimmte einzelne Gegenstände abgeschlossen wurde.“

Diese Beziehungen zwischen dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten sind zu eng für Staaten, welche nach jeder Richtung ihre Unabhängigkeit bewahren wollen,[1]) — zu weit, als daß man darin etwas anderes als ein Provisorium des künftigen Bundesstaates hätte erblicken können. Dieser Gedanke ist denn auch in Artikel 79 der Bundesverfassung zum Ausdrucke gekommen: hier wird auf den Eintritt der Südstaaten in den norddeutschen Bund im Wege der Gesetzgebung Bezug genommen.

Der deutsch-französische Krieg beschleunigt die Entwickelung: die Südstaaten vereinigen auf Grund der Bündnisverträge ihre Truppen mit den norddeutschen. Die ersten Siege lassen den lang gehegten Traum des deutschen Volkes seiner Erfüllung entgegengehen, ein einiges Reich soll entstehen, welches Deutschland, und nichts als Deutschland, umfaßt. Bayern macht kurze Zeit nach Beginn des Krieges[2]) einen Vorschlag in diesem Sinne; und zwei Monate später, Ende November, sind die Verhandlungen beendigt. —

Mehrere Verträge sind notwendig gewesen, um die Gründung des Reiches herbeizuführen.[3]) Für die süddeutschen Staaten ist damit eine vertragsmäßige Verpflichtung begründet worden, mit dem 1. Januar 1871 in den norddeutschen Bund einzutreten,[4]) für den norddeutschen Bund, diesen Beitritt in den genauer bestimmten Formen herbeizuführen. Mit der Annahme der Bundesverfassung ist aber wiederum eine Verfassungsänderung notwendig geworden, zu welcher es der Zustimmung der süddeutschen Volksvertretung bedurft hat. Eine solche ist erteilt worden. Ebenso ist durch den Beitritt der Südstaaten eine gewisse Änderung der Bundesverfassung erforderlich geworden, um sie

---

[1]) Denn die Einzelstaaten haben sich den Vereinsgesetzen zu unterwerfen, letztere haben also den Vorrang vor Landesgesetzen; Posener a. a. O. S. 32; Friedenthal-Gießmannsdorf a. a. O. S. 41.

[2]) Bereits im September.

[3]) Mit Baden und Hessen zu Versailles am 15. November 1870, mit Bayern daselbst am 23. November 1870, und zu Berlin am 25. November 1870 mit Württemberg.

[4]) Laband, Staatsrecht a. a. O. S. 40, und Laband (im Handbuche) a. a. O. S. 11 sieht in den Verträgen die Verpflichtung der Kontrahenten, das Reich zu gründen. Darüber s. w. u. S. 132.

mit den abgeschlossenen Verträgen ins Einvernehmen zu bringen.[1]) Hierzu müssen die Organe des Bundes mitwirken: Bundesrat und Reichstag geben daher ihre Zustimmung zu dem von dem Könige von Preußen als Präsidenten des Bundes abgeschlossenen Vertrage. Hierdurch wird dieser Vertrag Gesetz des norddeutschen Bundes, welcher nunmehr den Namen „Deutsches Reich“ annimmt.[2])

Einer der Artikel dieses Vertrages setzt den Tag des Inkrafttretens der neuen Verfassung auf den 1. Januar 1871 fest. Mit diesem Tage also werden die süddeutschen Staaten Mitglieder des früheren norddeutschen Bundes. Eine Namensänderung ist nötig gewesen, um dem neuen Stande der Dinge gerecht zu werden. Seit dem 9. Dezember 1870 sind alle deutschen Staaten damit einverstanden gewesen, die alten Bezeichnungen „Deutsches Reich“ und „Deutscher Kaiser“, wie sie ja früher bestanden haben, wiederherzustellen.[3]) Am 18. Januar 1871 erklärt Wilhelm I., daß er den Titel des deutschen Kaisers und die damit verbundenen Rechte und Pflichten annehme. Eine neue Redaktion der Verfassung wird beschlossen, damit die alten Bezeichnungen durch die neu gewählten ersetzt werden. Die Revision ist mit dem Gesetze vom 16. April 1871 vollzogen, und die neue Verfassung am 4. Mai 1871 in Kraft getreten. Mit der Errichtung des Reiches sind die Novemberverträge erfüllt; aber ihre Bedeutung ist noch immer der Gegenstand lebhafter Kontroversen unter den deutschen Schriftstellern. Einige nehmen an, sie hätten eine, den Augustverträgen analoge Bedeutung: wie diese letzteren dazu bestimmt sind, den norddeutschen Bund zu gründen, so haben die Novemberverträge dazu geführt, einen neuen Bundesstaat, das deutsche Reich, zu schaffen.[4])[5]) Nach dieser Theorie hätte es also auf

---

[1]) Über die Redaktion der neuen Verfassung, der Reichsverfassung vom 16. April 1871, vgl. die Ausführungen bei Meyer a. a. O. S. 172 und 173; siehe w. u. S. 133.

[2]) In feierlicher Form nimmt König Wilhelm I. von Preußen in Versailles am 18. Januar 1871 die Kaiserwürde des deutschen Reiches an. Dem deutschen Volke wird dies durch eine Proklamation bekannt gegeben.

[3]) Auf Anregung des Königs von Bayern.

[4]) So Laband a. a. O.; vgl. w. o. S. 130, Anm. 4.

[5]) Vgl. Zorn, Staatsrecht a. a. O. I, S. 45.

deutschem Boden nacheinander — 1866 und dann 1871 — zwei verschiedene Bundesstaaten gegeben, deren zweiter ganz neu und von einer bedeutend größeren Anzahl von Mitgliedern wäre als der erste.[1]) Andere geben — mit mehr Recht — eine andere Auslegung dieser Verträge. Nach ihnen ist der Inhalt und die Bedeutung der Novemberverträge ein ganz anderer als der jener Augustbündnisse, welche dem norddeutschen Bunde das Leben gegeben haben. Die Novemberverträge wollen nicht einen neuen Bundesstaat zwischen dem norddeutschen Bunde und den Südstaaten bilden, es handelt sich vielmehr einzig und allein um den Eintritt der Südstaaten in den bestehenden Bundesstaat und die entsprechende Erweiterung der Verfassung des norddeutschen Bundes auf das gesamte einige Deutschland.[2])

Der Hinzutritt neuer Mitglieder bedingt keineswegs die Aufhebung der alten Verfassung und die Bildung eines neuen Staates auf den Trümmern des alten.[3]) Das veranlaßt allenfalls nur eine Änderung desjenigen Artikels, in welchem die Zahl der Bundesglieder genau bestimmt ist. Bei der Verfassung des norddeutschen Bundes ist bereits in Artikel 79 ausdrücklich Rücksicht darauf genommen, daß der Beitritt der süddeutschen Staaten im Wege der Gesetzgebung erfolgen solle. Des weiteren beweist die Thatsache, daß die Bundesverfassung von allen neuen Staaten angenommen worden ist, der Umstand, daß die Verträge zwischen jedem einzelnen der Südstaaten und dem

---

[1]) Mit Recht bemerkt dieser Ansicht gegenüber Meyer a. a. O. S. 172, Anm. 5, die Novemberverträge sind keine bloßen Vorverträge, sondern haben die Reichsverfassung zu ihrem unmittelbaren Gegenstande.

[2]) Haenel, Elemente a. a. O. S. 79, Meyer a. a. O. S. 171, Brie, Theorie a. a. O. S. 131.

[3]) Nach Zorn, Staatsrecht a. a. O. I, S. 53 bringt mit Notwendigkeit jede Veränderung der Mitgliederzahl eines Bundesstaates auch eine Veränderung seiner Grundlagen mit sich. Diese Ansicht ist mit unserem Texte unvereinbar: sie widerspricht auch den Thatsachen. Um ein Beispiel zu gebrauchen: im Sinne der Ausführungen Zorns würden die heutigen United Staates der dreiunddreißigste Staat sein, der seit 1787 auf dem Gebiete der Vereinigten Staaten besteht, denn es ist die Zahl der Bundesglieder inzwischen von 13 auf 45 gewachsen. So weit kommt man mit Abstraktionen, von denen die Thatsachen nichts wissen oder: die von den Thatsachen nichts wissen wollen. Vgl. übrigens Jellinek, Lehre a. a. O. S. 274.

norddeutschen Bunde als Gesamtheit andererseits abgeschlossen worden sind, so daß demnach auf der andern Seite nicht die 25 Staaten, sondern der norddeutsche Bund als vertragsschließend erscheint, — alles dieses also beweist, daß es sich hier nicht um eine Neuschöpfung, sondern um die Vergrößerung eines bereits bestehenden Bundesstaates handelt. Kurz gesagt, das deutsche Reich ist nicht ein Nachfolger des norddeutschen Bundes, sondern seine Fortsetzung, sein Fortbestehen.[1])

Die Verfassung hat seit 1871 Abänderungen erfahren, welche fast alle die Rechte der Bundesgewalt gegenüber den Einzelstaaten stärken. Eine der bedeutendsten ist die berühmte lex Lasker vom 20. Dezember 1873, durch welche statt des Obligationenrechtes das gesamte bürgerliche Recht der Gesetzgebung des Reiches unterworfen wird (R.-V. a. 4_{13}). Demnach erübrigt sich für die vorliegende Frage, eine besondere — nur die Verfassung des norddeutschen Bundes betreffende — Darstellung zu geben, da thatsächlich wesentliche, gerade den Bundesstaat angehende Unterscheidungen zwischen den beiden Verfassungen nicht zu finden sind. Es soll daher im folgenden die Darstellung die Verfassung des deutschen Reiches behandeln.

B. Die Verfassung des deutschen Reiches.

§ 24.

a. Das Verhältnis des Reiches zu den Einzelstaaten.

Nach der Einleitung der Reichsverfassung schließen der König von Preußen im Namen des norddeutschen Bundes, der König von Bayern, der König von Württemberg, der Großherzog von Baden und der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums

---

[1]) Hierin sind die meisten Publizisten einig, so Laband, Staatsrecht a. a. O. I, S. 40; Haenel, Staatsrecht a. a. O. I, S. 51; Meyer a. a. O. S. 172; Brie, Theorie a. a. O. S. 131; Arndt a. a. O. S. 55; Auerbach a. a. O. S. 56; von Mohl, Reichsstaatsrecht a. a. O. S. 51. Anders Seydel a. a. O., Zorn a. a. O. S. 53; — von Ruville a. a. O. sieht in dem gegenwärtigen deutschen Reiche die Fortsetzung des alten deutschen Reiches.

Hessen einen ewigen Bund[1]) zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Der Bundesgewalt ist also ein Dreifaches übertragen worden, und man könnte die Reichsverfassung einfach unter Zugrundelegung dieser Dreiteilung betrachten. Aber die Ausdrücke der Einleitung sind einmal zu eng und einmal zu weit: zu eng, denn in völkerrechtlicher Beziehung sind die Befugnisse der Reichsgewalt weiter, als es der Schutz des Reichsgebietes verlangen würde; zu weit, denn nicht die Reichsgewalt allein schützt das innerhalb des Reichsgebietes gültige Recht, vielmehr sind große Rechtsgebiete, insbesondere solche des öffentlichen Rechtes, den Einzelstaaten überlassen.[2]) Es dürfte sich also empfehlen, eine andere Einteilung zu wählen. Im Folgenden sollen zuerst die äußeren, also völkerrechtlichen, sodann die auf das Innere sich beziehenden Machtbefugnisse besprochen werden.

---

[1]) Vgl. Bähr a. a. O. S. 75f.: „Dieser Satz, an welchen sich dann erst, eingeführt durch den nachfolgenden Satz und scharf getrennt durch die fett gedruckte Überschrift, die eigentliche „Verfassung" gleichsam als Beilage anschließt, ist nicht eine Einleitung zu dieser Verfassung im gewöhnlichen Sinne, sondern etwas ganz anderes. Es ist der eigentliche Bundesschluß. Die Worte sind nicht enunciativ, sondern dispositiv. Sie bezeichnen nicht das Motiv, sondern sie formulieren den Zweck des Bundes, der in der That, als Basis der Verfassung, gar nicht in die Verfassung gehört. In ihnen ist daher der Angelpunkt gegeben, um welchen die ganze Bundesverfassung sich dreht."

[2]) Die genauere Darstellung der Einzelheiten w. u. S. 138f. Über die für die Kompetenzabgrenzung maßgebenden Gesichtspunkte hat sich die Thronrede vom 24. Februar 1867 — Eröffnung des Reichstages — folgendermaßen ausgesprochen: „Wir erkennen die Notwendigkeit, die Einigung des deutschen Volkes an der Hand der Thatsachen zu suchen und nicht wieder das Erreichbare dem Wünschenswerten zu opfern. In diesem Sinne haben die verbündeten Regierungen, im Anschlusse an gewohnte frühere Verhältnisse, sich über eine Anzahl bestimmter und begrenzter, aber praktisch bedeutsamer Einrichtungen verständigt, welche ebenso im Bereiche der unmittelbaren Möglichkeit wie des zweifellosen Bedürfnisses liegen. Der Ihnen vorzulegende Verfassungsentwurf mutet der Selbständigkeit der Einzelstaaten zu Gunsten der Gesamtheit nur diejenigen Opfer zu, welche unentbehrlich sind, um den Frieden zu schützen, die Sicherheit des Bundesgebietes und die Entwickelung der Wohlfahrt seiner Bewohner zu gewährleisten." — Vgl. noch Posener a. a. O. S. 43ff.

A. Äußeres.

Das Reich ist eine Person des Völkerrechtes; da es ein wirklicher Staat ist, hat es auch alle Rechte eines solchen. Es hat das Recht, Krieg zu erklären und Friede zu machen, und zwar ausschließlich.[1]) Das Reich allein hat in militärischer Hinsicht über Heer und Flotte zu verfügen. Es hat ferner das Recht, Verträge abzuschließen, Gesandte zu entsenden und zu empfangen. Diese beiden Rechte stehen aber auch den Einzelstaaten zu. Die Abgrenzung regelt sich wie folgt. Dem Reiche steht in den wichtigsten Angelegenheiten, also in all solchen, welche die Gesamtheit im Gegensatze zu den Einzelstaaten angeht, das Recht zu, Verträge abzuschließen.[2]) — Gesandte bestellen und annehmen darf sowohl das Reich als auch jeder Einzelstaat. Nur ist letzterer für seinen diplomatischen Verkehr insofern Beschränkungen unterworfen, als er zum Abbruche des Verkehres gezwungen ist, sobald das Reich den Verkehr mit dem fremden Staate aufhebt.[3]) Soweit die Vertretung des deutschen Reiches die Interessen des Handels im Auslande wahrnehmen soll, ist ausschließlich das Reich zuständig[4]): die Einzelstaaten dürfen zwar in ihren Gebieten ausländische Konsuln aufnehmen und ihnen das Exequatur erteilen,[5]) aber nicht selbst solche bestellen. Der Kaiser kann für das ganze Reichsgebiet das Exequatur erteilen.

Man sieht, daß in völkerrechtlicher Hinsicht das Reich außerordentlich weitgehende Befugnisse hat. Die Einzelstaaten

---

[1]) Nach Brie, Theorie a. a. O. S. 107 ist den Einzelstaaten das Kriegsrecht nicht entzogen, sie können es nur nicht ausüben.

[2]) Die Regelung entspricht der Verteilung der Gesetzgebungsbefugnis: je nachdem die inneren Angelegenheiten, welche mit den Verträgen in Konnex stehen, Reichssache oder Sache der Einzelstaaten sind, bestimmt sich die Zuständigkeit. Vgl. Meyer a. a. O. S. 217. Über das Verhältnis einzelstaatlicher Staatsverträge mit dem Auslande gegenüber dem bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich siehe Posener a. a. O. S. 144.

[3]) Haenel, Staatsrecht a. a. O. I, S. 552; von Mohl, Reichsstaatsrecht a. a. O. S. 310.

[4]) Reichsverfassung Artikel 56.

[5]) Nur für ihr Gebiet; Schlußprotokoll vom 23. November 1870, Nr. XII, Abs. 1; in Abs. 2 wird noch hervorgehoben, daß bei der Bestellung der Konsuln im Auslande auch die Interessen eines einzelnen Staates zu berücksichtigen seien.

haben nur das Vertragsrecht bewahrt und — unter sehr bedeutenden Einschränkungen — das Gesandtschaftsrecht. Da sie nicht das Recht haben, Kriege zu führen, können sie weder Angriffs- noch Verteidigungsbündnisse mit fremden Staaten eingehen. Aufgabe des Reiches ist es, die Einzelstaaten gegenüber dem Auslande zu schützen; daraus ist zu schließen, daß das Reich eine Beaufsichtigung der Verträge zwischen Einzelstaaten und dem Auslande hat, wenn zwar die Verfassung hierüber nichts besagt.

B. Inneres.

Das deutsche Reich hat ein einheitliches Heer[1]) und eine einheitliche Kriegsmarine, welche in Krieg und Frieden unter dem Oberbefehle des Kaisers stehen. Die militärische Gesetzgebung und Verwaltung ist Reichssache. Während aber die Kriegsmarine ausschließlich den Befehlen des Kaisers untersteht, bestehen mit Beziehung auf das Heer gewisse Vorrechte der Einzelstaaten. Übrigens hat jedes der vier Königreiche ein besonderes Kriegsministerium zur Verwaltung seines Kontingentes.

Das Reich kann, um seine verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten durchzuführen, direkte und indirekte Steuern auf-

[1]) Reichsverfassung Artikel 63: „Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.“ Es bestehen jedoch Exemtionen hiervon: für Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1871, S. 9) unter III, § 5, für Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1870, S. 658). — Der bayrische Vorbehalt ist sehr bedeutend; er hat jüngst dazu geführt, daß durch Gesetz vom 9. März 1899 (Reichsgesetzblatt 1899, S. 135) für Bayern beim Reichsmilitärgerichte in Berlin ein besonderer bayrischer Senat gebildet wird. Bayern hat auf Grund der ihm garantierten Geschlossenheit seines Kontingentes und seiner Militärhoheit behauptet, daß es auch ein Recht auf einen eigenen höchsten Gerichtshof habe. Preußen hat schließlich diese Ausdehnung des Reservatrechtes anerkannt, und Bayern ist mit der Einrichtung des besonderen Senates zufrieden gewesen. Vgl. insbesondere W. Mittermaier: Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin 1899, 19. Band, 4. und 5. Heft, S. 533 bis 627, besonders S. 584ff; ferner Meyer a. a. O. S. 668 Anm. 10 gegen diese Ausdehnung des Reservatrechtes, dafür v. Seydel in: Annalen des deutschen Reiches 1898, S. 151ff.

erlegen. Dem Reiche gebühren die Erträge der Zölle, Post, Telegraphie, der Steuern auf Bier, Wein, Tabak, Salz, Zucker. Bayern und Württemberg haben sich bezüglich der Einkünfte aus Post und Telegraphie, — Bayern, Württemberg und Baden bezüglich der Biersteuern besondere Rechte vorbehalten. Für den Fall, daß die angeführten Einkünfte des Reiches unzureichend sind, werden die Einzelstaaten gehalten, das Defizit durch Zuschüsse zu tragen, welche der Bevölkerungsziffer entsprechen: Matrikularbeiträge. Unter der Aufsicht des Reiches werden die Zölle und Verbrauchssteuern von den Organen der Einzelstaaten erhoben. Die Unterschiede in den einzelnen Finanzverwaltungen erheischen eine außerordentlich verwickelte Abrechnung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten.[1])

Nächst diesen Fragen, eigentlich sogar vor ihnen, ist als vornehmste Aufgabe des Bundesstaates zu nennen die Aufrechterhaltung des guten Einvernehmens unter den einzelnen Bundesgliedern. Um möglichst jeden Anlaß einer Mißhelligkeit aus dem Wege zu räumen, ist fast immer die Zentralgewalt damit betraut, Streitigkeiten zwischen den Gliedstaaten zu schlichten. Das deutsche Reich bedient sich hierzu des Bundesrates: Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesgliedern, welche nicht als privatrechtliche vor die Gerichte gehören, werden auf Anrufen eines Teiles von diesem Organe des Reiches erledigt.[2]) Wenn ferner in einem Einzelstaate, dessen Verfassung keine Behörde für die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten bestimmt, solche Streitigkeiten entstehen, dann hat auf Anrufen eines der streitenden Teile der Bundesrat einen gütlichen Ausgleich zu versuchen und, wenn dieser Versuch mißlingt, im Wege der Reichsgesetzgebung eine Erledigung herbeizuführen.

Der Beaufsichtigung des Reiches[3]) und seiner Gesetzgebung unterliegen folgende Materien:

---

[1]) Die bayrischen Rechte mit Beziehung auf das Eisenbahnwesen sind außerordentlich beschränkt. — Nicht mehr bestehen die Sonderrechte der Branntweinbesteuerung für Bayern, Württemberg und Baden; bedeutungslos sind die Exemtionen von Hamburg und Bremen, seitdem (1888) beide dem Reichszollgebiete angeschlossen sind.

[2]) Reichsverfassung Artikel 76.

[3]) Das Aufsichtsrecht äußert sich in der Überwachung der Ausführungsgesetzgebung der Einzelstaaten vornehmlich; über diese gesetzgeberische Thätigkeit der Einzelstaaten vgl. Posener a. a. O. S. 71ff.

1. die Bestimmungen über Freizügigkeits-, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht,[1]) Paßwesen und Fremdenpolizei, und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens;[2])
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die zu dem Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergeld;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigentums;[3])
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10. das Post- und Telegraphenwesen;
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. Bestimmungen über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;[4])

---

[1]) Vgl. die authentische Erklärung im Schlußprotokolle vom 23. November 1870, II.

[2]) Hierzu Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896, Artikel 75; Posener a. a. O. S. 154f.

[3]) Also Urheberrecht etc.

[4]) Diese Fassung verdankt Artikel 4_{13} der Reichsverfassung der lex Lasker vom 20. Dezember 1873. Die Bedeutung dieses Gesetzes liegt in der Schaffung der verfassungsmäßigen Grundlage für die Rechtseinheit des deutschen Volkes.

14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Es ist die ausschließliche Kompetenz des Reiches von der — mit den Einzelstaaten — konkurrierenden zu unterscheiden. Ausschließlich zuständig ist das Reich: für die Zölle und die in Artikel 35 der Reichsverfassung genannten Steuern, für Militärwesen und Kriegsmarine,[1]) Post und Telegraphie,[2]) sowie für die Organisation des Schutzes des deutschen Handels und der Schiffahrt.[3]) Nur das Reich darf hier eine Regelung eintreten lassen: die Landesgesetzgebung ist selbst dann nicht kompetent zu neuer Gesetzgebung, wenn das Reich keine Gesetze giebt.[4])

Auf den übrigen Gebieten konkurriert das Reich mit den Einzelstaaten. Das bedeutet, daß die Einzelstaaten hier sich zwar gesetzgeberisch bethätigen dürfen, aber nur soweit, als das Reich nicht einzelne Punkte oder die ganze Materie in den Kreis seiner Legislation gezogen hat. Sobald dies geschieht, sind die Landesgesetzgeber für ihre Bethätigung an den Willen des Reichsgesetzgebers gebunden.[5])

Soweit nicht durch die Reichsverfassung dem Reiche eine Zuständigkeit gewährt ist, hat man eine ausschließliche Kompetenz der Einzelstaaten anzunehmen.[6]) Hier sind die Einzelstaaten durch das Reich in keiner Weise beschränkt.[7]) Allerdings kann eine Einengung ihrer Zuständigkeit im Wege der Kompetenz-Kompetenz erfolgen.[8])[9])

---

1) Reichsverfassung Artikel 53 und 57 bis 68.

2) Artikel 48, 50 der Reichsverfassung.

3) Reichsverfassung Artikel 54, 56.

4) Vgl. Posener a. a. O. S. 47; Zorn a. a. O. I, S. 421 spricht von einem Prinzipe der Ausschließlichkeit der Reichskompetenz.

5) Über die Derogationstheorie und die — im Gegensatze hierzu — von Posener a. a. O. S. 40 ff. aufgestellte historische Willenstheorie ist im zweiten Bande des Werkes zu sprechen.

6) Vgl. Posener a. a. O. S. 47.

7) Laband a. a. O. I, S. 595 spricht hier von einer subsidiären Kompetenz der Einzelstaaten. Dagegen besonders Schulze a. a. O. II, S. 126.

8) Von Bedeutung Schlußprotokoll vom 23. November 1870 I, III und IV.

9) Genaueres über die Bedeutung der Kompetenz-Kompetenz für den Bundesstaat im zweiten Bande.

Für den Fall, daß zwischen dem Reiche und einem Einzelstaate eine Differenz entsteht, indem eine landesrechtliche Vorschrift einer reichsrechtlichen widerspricht,[1]) hat das Recht des Reiches den Vorrang: Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor.[2]) Für den Fall, daß ein Einzelstaat die ihm durch die Reichsverfassung auferlegten Pflichten nicht erfüllt, kann er hierzu durch die Exekution angehalten werden, welche der Bundesrat beschließt und der Kaiser vollstreckt.[3]) Diese Exekution ist außerordentlich verschieden von derjenigen, welche eine Einrichtung des deutschen Bundes gewesen ist: das Reich hängt durchaus nicht von dem guten Willen seiner Glieder ab, vielmehr hat es selbst die Mittel, sich Achtung zu verschaffen.

§ 25.

b. Die Organisation der Reichsgewalt.

Das deutsche Reich ist als Bundesstaat[4]) ein Rechtssubjekt des öffentlichen Rechts. Träger der Reichsgewalt ist die Gesamtheit der verbündeten Regierungen. Dies ist insbesondere vom Grafen von Bismarck verschiedentlich[5]) ausgesprochen worden, so zuerst bei dem Antrage auf Einsetzung eines verantwortlichen Bundesministeriums, dann bei anderen Gelegenheiten. „Wer sollte dieses Ministerium ernennen? Einem Konsortium von zweiundzwanzig Regierungen ist diese Aufgabe nicht zuzumuten; es würde sie nicht erfüllen können. Ausschließen können Sie aber einundzwanzig von zweiundzwanzig Regierungen von der Teilnahme an der Exekutive ebensowenig. Es wäre der Anforderung nur dadurch zu genügen gewesen, daß eine einheitliche Spitze mit monarchischem Charakter geschaffen wäre. Dann aber, meine Herren, haben Sie kein Bundesverhältnis mehr, dann haben Sie eine Mediatisierung derer, denen die monarchische Gewalt nicht übertragen wird. Diese Mediatisierung ist von unseren Bundesgenossen weder bewilligt, noch

---

[1]) Dieser Ausdruck ist sehr vieldeutig zu nehmen, vgl. Posener a. a. O. S. 60 ff.

[2]) Vergleiche w. o. S. 139 Anmerkung 5.

[3]) Artikel 19 der Reichsverfassung.

[4]) Daß von Seydel, Kommentar a. a. O. S. 23 gegen den Begriff des Bundesstaates ist und die entsprechenden Konsequenzen zieht, ist bereits mehrfach erwähnt worden.

[5]) Sten. Ber. S. 136, 388, 430; vgl. Meyer a. a. O. S. 381 ff.

von uns erstrebt worden. Es ist hier angedeutet worden, man könne sie mit Gewalt erzwingen; von anderen: sie werde sich zum Teil von selbst ergeben, und letzteres von einer mir nahestehenden Seite. Wir erwarten dies nicht in dem Maße und glauben nicht, daß deutsche Fürsten in größerer Anzahl bereit sein werden, ihre jetzige Stellung mit der eines englischen Pairs zu vertauschen. Wir haben ihnen diese Zumutung niemals gemacht und beabsichtigen nicht, sie ihnen zu machen. — Sie schaffen eine den Ministern und höchsten Regierungen der einzelnen Bundesländer vorgesetzte Spitze außerhalb des Bundesrates. Innerhalb des Bundesrates findet die Souveränität einer jeder Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck. Dort hat jede ihren Anteil an der Ernennung des gewissermaßen gemeinschaftlichen Ministeriums, welches neben anderen Funktionen auch der Bundesrat bildet. Dieses Gefühl der unverletzten Souveränität, welches dort seine Anerkennung findet, kann nicht mehr bestehen neben einer kontrasignierenden Bundesbehörde, die außerhalb des Bundesrates aus preußischen oder anderen Beamten ernannt wird, und es ist und bleibt eine capitis deminutio für die höchsten Behörden der übrigen Regierungen, wenn sie sich als Organe, gehorsamleistende Organe einer vom Präsidium außerhalb des Bundesrates ernannten höchsten Behörde, in Zukunft ansehen sollten. Glauben Sie nicht, daß wir diese Frage nicht erwogen haben, ob die übrigen Regierungen diesen Anflug von einer Verminderung ihrer Souveränität auf sich nehmen wollen. Wir haben über die Frage, ob die Ministerien der Einzelstaaten, namentlich die Kriegs- und Finanzministerien bleiben würden, wochenlang verhandelt. Unsere Arbeit ist keine leichte gewesen, und Sie können ermessen, mit welchem Eindruck wir nach unseren schweren und erschöpfenden Arbeiten hier Amendements hören, die von allem, was wir gethan und geleistet haben, abstrahieren, von dem in der Geschichte unerhörten Fall, daß die Regierungen von dreißig Millionen Deutschen sich nicht bloß dem Wortlaute nach, wie bei der alten Bundesakte, sondern auch dem Geiste nach über einen solchen Entwurf geeinigt haben, keine Notiz nehmen. — Es ist mir an und für sich nicht leicht, mir ein deutsches Oberhaus zu denken, das man einschieben könnte zwischen den Bundesrat, der, ich wiederhole es, vollkommen unentbehrlich ist als diejenige Stelle, in der die Souveränität

der Einzelstaaten fortfährt, ihren Ausdruck zu finden, — daß man also einschieben könnte zwischen diesen Bundesrat und diesen Reichstag ein Mittelglied, welches dem Reichstage in seiner Bedeutung auf der sozialen Stufenleiter einigermaßen überlegen wäre und dem Bundesrate und dessen Vollmachtgebern hinreichend nachstände, um diese Klassifikation zu rechtfertigen. Wir würden in der Versammlung nichtsouveräne Pairs, Mitglieder haben, die ihrerseits geneigt sind, zu rivalisieren mit den minder mächtigen Souveränen in ihrer sozialen Stellung. Der Bundesrat repräsentiert bis zu einem gewissen Grade ein Oberhaus, in welchem Seine Majestät von Preußen primus inter pares ist, und in welchem derjenige Überrest des hohen deutschen Adels, der seine Landeshoheit bewahrt hat, seinen Platz findet. Dieses Oberhaus nun dadurch zu vervollständigen, daß man ihm nichtsouveräne Mitglieder beifügt, halte ich praktisch für zu schwierig, um die Ausführung zu versuchen. Dieses souveräne Oberhaus aber in seinen Bestandteilen soweit herabzudrücken, daß es einer Pairskammer ähnlich würde, die von unten vervollständigt werden könnte, halte ich für unmöglich, und ich würde niemals wagen, das einem Herrn gegenüber, wie der König von Sachsen ist, auch nur anzudeuten."
Die Bundesglieder sind Staaten [1]; ob souveräne Staaten, ist bestritten. [2] An dieser Stelle kann jedoch die außerordentlich wichtige Frage nicht besprochen werden.

Das deutsche Reich hat drei Organe: den Bundesrat, den Kaiser und den Reichstag. Eine scharfe Scheidung der Gewalten [3], wie dies in anderen Bundesstaaten statt hat, ist in die Verfassung des deutschen Reiches nicht eingeführt worden. Der Bundesrat hat Funktionen jeder der drei Arten, und auch der Kaiser übt neben seiner Verwaltungsthätigkeit ganz hervorragende Gesetzgebungsbefugnisse aus.

---

[1]) Haenel, Staatsrecht a. a. O. I, S. 802 meint, daß die deutschen Staaten, gemessen am Einheitsstaate, nicht Staaten seien.

[2]) Insbesondere Laband a. a. O. I, S. 92, Meyer a. a. O. S. 187, Haenel, Staatsrecht a. a. O. I, S. 797 verneinen die Souveränität der Einzelstaaten; dafür von Seydel a. a. O. infolge seiner grundsätzlichen Verwerfung des Bundesstaatsbegriffes, ferner dafür Arndt a. a. O. S. 57, welcher annimmt, daß die Souveränität der Einzelstaaten fortdauert.

[3]) Montesquieu, esprit des lois, livre XI, c. 6; vgl. auch Westerkamp, Staatenbund a. a. O. S. 100, 332.

I. Der **Bundesrat**[1]) entspricht dem Reichstage des alten deutschen Reiches: er umfaßt die Vertreter der deutschen Einzelstaaten[2]), nicht des Volkes[3]). Aus diesem Gedanken folgt logisch, daß in solchen Fragen, welche verfassungsmäßig nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich sind, diejenigen, welche nicht beteiligt sind, sich der Stimme enthalten.[4])

Die Regierungen der Einzelstaaten bedienen sich also ihrer Bevollmächtigten, um gemeinsam die Angelegenheiten des Reiches zu erledigen. Die Bevollmächtigten haben keine eigene Meinung, sondern erhalten Instruktionen von der sie ernennenden Regierung[5]), und diese kann sie auch jederzeit abberufen.

Im Bundesrate sind 58 Stimmen zu zählen. Die Stimmführung entspricht im allgemeinen der im deutschen Bunde geübten; jedoch hat Bayern sechs statt vier Stimmen, Preußen siebzehn.[6])

Jeder Einzelstaat darf die ihm zustehenden Stimmen durch seinen Bevollmächtigten oder, so er mehrere ernannt hat,[7]) durch seine Bevollmächtigten nur einheitlich abgeben lassen.[8]) Jeder Bundesratsbevollmächtigte hat Zutritt zu den Sitzungen des

---

[1]) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Band VII, S. 382. — Eine Stellungnahme zu den Ausführungen von Meyer a. a. O. S. 386 gegen die in der ersten Auflage dieses Buches S. 623 ff. geäußerte Ansicht kann an dieser Stelle nicht erfolgen.

[2]) Meyer a. a. O. S. 388 behauptet, im Bundesrate seien doch nicht die Staaten als solche, sondern die Monarchen und Senate als Repräsentanten ihrer Staaten vertreten. Die Unterscheidung ist wertvoll für die Zulässigkeit einer Einwirkung der Volksvertretung auf die Instruktion der Bevollmächtigten. — Die im Texte vertretene Ansicht teilt Laband a. a. O. I, S. 88, Zorn a. a. O. I, S. 148.

[3]) Keineswegs soll er damit aber als ein macht- und einflußloser Gesandtenkongreß hingestellt werden.

[4]) Artikel 7 der Reichsverfassung; vgl. Laband a. a. O. I, S. 218, Meyer a. a. O. S. 394, Westerkamp a. a. O. S. 100.

[5]) Die Frage, ob die Instruktion landesgesetzlich von der Zustimmung der Volksvertretung abhängig gemacht werden kann, ist streitig; vgl. Laband a. a. O. I, S. 214, Meyer a. a. O. S. 390.

[6]) Preußen erhält die Stimmen von Hannover, Kurhessen, Nassau, Holstein, Frankfurt am Main zugerechnet, Bayern hat 6, Württemberg und Königreich Sachsen je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen je 1 Stimme.

[7]) Nur so viele, als der betreffende Staat Stimmen hat.

[8]) Reichsverfassung Artikel 6.

Reichstages und muß jeder Zeit gehört werden, wenn er die von seiner Regierung vertretene Ansicht zum Ausdrucke bringen will.

Den Vorsitz im Bundesrate führt der vom Kaiser ernannte Reichskanzler.[1]) Bayern hat das Recht, im Falle der Behinderung Preußens den Vorsitz zu führen.[2])

Abgestimmt wird in der Regel nach Stimmenmehrheit, die Präsidialstimme giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag; jedoch giebt es zwei Ausnahmefälle.[3]) — Eine Beschlußfähigkeitsziffer ist für den Bundesrat nicht festgesetzt.

Der Bundesrat giebt sich selbst seine Geschäftsordnung. Insbesondere bestehen im Bundesrate zum Zwecke einer regelmäßigen Erledigung der Geschäfte eine Anzahl Ausschüsse, deren Hauptaufgabe in der Vorbereitung der Bundesratsbeschlüsse liegt. Sie sind daher bei ihren Arbeiten an die Instruktionen des Bundesrats gebunden. Dauernde Ausschüsse, welche bereits in der Reichsverfassung[4]) bestimmt sind, werden gebildet: 1. für das Landheer und die Festungen, 2. für das Seewesen, 3. für Zoll- und Steuerwesen, 4. für Handel und Verkehr, 5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 6. für Justizwesen, 7. für Rechnungswesen. In jedem dieser sieben Ausschüsse sind das Präsidium und mindestens vier Einzelstaaten vertreten, jeder Staat führt aber nur eine Stimme. In dem Ausschusse für Landheer und Festungen sitzt ständig Bayern. Der Kaiser ernennt die Mitglieder des Ausschusses für Seewesen und die fehlenden für Landheer und Festungen. Alle anderen Ausschussmitglieder wählt der Bundesrat. Ein achter Ausschuss[5]) wird unter Bayerns Vorsitz für die auswärtigen Ange-

---

[1]) Artikel 15 der Reichsverfassung.

[2]) Wenn also auch der Stellvertreter des Reichskanzlers behindert ist. — Jede Substitution erheischt Schriftform, Reichsverfassung Artikel 15_2.

[3]) Änderungen der Reichsverfassung sind abgelehnt, wenn 14 Stimmen dagegen sind. — Bei Meinungsverschiedenheiten über Gesetze, betreffend Heer, Marine und die in Artikel 35 der Reichsverfassung genannten Gegenstände, giebt die Präsidialstimme den Ausschlag, wenn sie sich für die Erhaltung des bestehenden Zustandes ausspricht.

[4]) Artikel 8.

[5]) Hinzufügung zur Verfassung des norddeutschen Bundes.

legenheiten gebildet. In diesem Ausschusse sitzen außer den Bevollmächtigten von Sachsen und Württemberg noch zwei vom Bundesrate zu wählende Mitglieder.

Zu jedem Reichsgesetze ist die Zustimmung des Bundesrates notwendig, denn die Reichsgesetzgebung wird durch den Bundesrat und den Reichstag ausgeübt.

Niemand darf gleichzeitig Mitglied des Reichstages und des Bundesrates sein.[1])

Den Mitgliedern des Bundesrates wird vom Kaiser der übliche diplomatische Schutz gewährt.[2])

Der Bundesrat ist keine ständige Behörde: es steht vielmehr dem Kaiser zu, ihn zu berufen;[3]) er muß berufen werden, wenn ein Drittel der Stimmen, also zwanzig, es verlangen.[4]) Der Bundesrat wird, ebenso wie der Reichstag, alljährlich berufen; er kann auch ohne den Reichstag tagen, um die Arbeiten vorzubereiten.[5])

II. Das Präsidium des Reiches steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen „Deutscher Kaiser" führt.[6]) Die Kaiserkrone und die Krone Preußens sind also untrennbar miteinander vereinigt; demnach ist für alles, was Thronfolge, Regentschaft, angeht, das preußische Gesetz maßgebend, nicht ein solches des Reiches.

Dem Kaiser steht der größte Teil der ausführenden Gewalt des Reiches zu. Er vertritt das Reich in völkerrechtlicher

---

[1]) Reichsverfassung Artikel 9: Inkompatibilität.

[2]) Artikel 10 der Reichsverfassung.

[3]) Reichsverfassung Artikel 12

[4]) Reichsverfassung Artikel 14.

[5]) Nicht aber darf der Reichstag tagen, ohne daß der Bundesrat berufen ist; Artikel 13 der Reichsverfassung.

[6]) In dem am 3. Dezember 1870 dem Könige Wilhelm von Preußen überreichten Schreiben äußert sich der König von Bayern bezüglich der Präsidialrechte: „Ich habe mich zu deren Vereinigung in einer Hand in der Überzeugung bereit erklärt, daß dadurch den Gesamtinteressen des deutschen Vaterlandes und seiner verbündeten Fürsten entsprochen werde, zugleich aber in dem Vertrauen, daß die dem Bundespräsidium nach der Verfassung zustehenden Rechte durch Wiederherstellung eines deutschen Reiches und der deutschen Kaiserwürde als Rechte bezeichnet werden, welche Euere Majestät im Namen des gesamten deutschen Vaterlandes auf Grund der Einigung seiner Fürsten ausüben."

Beziehung,[1]) er erklärt Krieg[2]) und schließt Frieden ab, er ernennt die Gesandten. Er hat im allgemeinen das Recht, für das Reich Bündnisse und Verträge einzugehen. Soweit sich aber Verträge mit fremden Staaten auf solche Gegenstände beziehen, welche nach dem vierten Verfassungsartikel der Reichsgesetzgebung angehören, bedarf er zu ihrem Abschlusse der Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichstages.[3])

Der Kaiser hat in Friedenszeiten den Oberbefehl über das Heer des Reiches mit Ausnahme des bayerischen Kontingentes. Im Kriege steht die gesamte Armee und immer, sowohl in Kriegszeiten als im Frieden, die Kriegsmarine des Reiches unter seinen Befehlen.[4])

Wird vom Bundesrate eine Bundesexekution beschlossen, dann hat der Kaiser diese Exekution zu vollstrecken.[5])

Der Kaiser ist zuständig für die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze; er überwacht auch ihre Ausführung.[6]) Die Verfügungen und Anordnungen, welche vom Kaiser ausgehen, werden im Namen des Reiches erlassen. Damit sie gültig seien, bedarf es der Gegenzeichnung des Reichskanzlers,[7]) welcher durch seine Unterschrift verantwortlich wird. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten;[8]) der oberste von ihnen ist der Reichskanzler, der verantwortliche Reichsminister. Auch hier findet sich dieselbe Verbindung, wie sie bei der Kaiserwürde beobachtet worden ist: der Reichskanzler ist gleichzeitig[9]) preußischer Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen.

---

[1]) Reichsverfassung Artikel 11.

[2]) Selbständig aber nur, wenn ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt; sonst ist zur Kriegserklärung die Zustimmung des Bundesrates erforderlich; Reichsverfassung Artikel 11_2.

[3]) Artikel 11_3 der Reichsverfassung.

[4]) Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Sie leisten dem Kaiser den Fahneneid. Artikel 64_1 der Reichsverfassung.

[5]) Reichsverfassung Artikel 19.

[6]) Artikel 17 der Reichsverfassung.

[7]) Die Gegenzeichnung kann auch durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung des Kanzlers ernennt, § 1 des Reichsgesetzes vom 17. März 1878, Reichsgesetzblatt 1878, S. 7.

[8]) Artikel 18 der Reichsverfassung.

[9]) Jedoch nicht notwendig.

Im Anfange des Reiches und ebenso zur Zeit des norddeutschen Bundes war diese Vereinigung noch häufiger und weiter durchgeführt; die höchsten Reichsämter sind den entsprechenden preußischen Ministern anvertraut worden. Dadurch, daß man, den verschiedenen Funktionen entsprechend, verschiedene Reichsämter [1]) eingerichtet hat, ist heute eine Vereinigung eines deutschen und eines preußischen Amtes nur vereinzelt möglich.

Dem Kaiser sind auch mit Beziehung auf die Gesetzgebung bestimmte Rechte von größerer Bedeutung gewährleistet. Wenn es sich nämlich um Gesetzesvorschläge über Militärwesen, Kriegsmarine, Besteuerung des im Reichsgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups handelt, ist, wenn sich im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit ergiebt, die Stimme des Präsidiums ausschlaggebend, sobald sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtung ausspricht.

Durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 hat der Kaiser außerordentliche gesetzgeberische Befugnisse erhalten, indem er gemäß § 3 des Gesetzes die Staatsgewalt in Elsass und Lothringen ausübt. [2])

III. Der Reichstag setzt sich zusammen aus den Vertretern des gesamten Volkes, welche aus den allgemeinen, unmittelbaren, geheimen Wahlen hervorgehen. [3]) Der Reichstag ist eine Schöpfung des norddeutschen Bundes; dem deutschen Bunde hat es fern gelegen, ein Organ dieser Art ins Leben zu rufen. Die Mitglieder des Reichstages sind an Aufträge und

---

[1]) Vom Reichskanzler ressortieren das Reichsamt des Inneren, dessen Vorstand der Staatssekretär des Inneren ist, das auswärtige Amt, das Reichspostamt (der Generalpostmeister führt die Bezeichnung Staatssekretär), das Reichsjustizamt, Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, Reichseisenbahnamt, Reichsschatzamt, Reichsbankdirektorium. Selbständige Behörden des Reiches sind der Rechnungshof des deutschen Reiches, welcher aus der verstärkten preußischen Oberrechnungskammer besteht, die Reichsschuldenverwaltung und Reichsschuldenkommission, das Reichsbankkuratorium und die Reichsbankkommissäre, die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds. Über die Gerichte des Reiches vgl. w. u. S. 148.

[2]) Souverän sind aber die verbündeten Regierungen.

[3]) Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt 1869, S. 145).

Instruktionen ihrer Wähler nicht gebunden: jeder Abgeordnete vertritt die Gesamtinteressen des deutschen Volkes, also nicht nur seinen Wahlkreis. [1])

Jede Wahl erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren.

Die Abstimmungen des Reichstages erfolgen immer nach einfacher Stimmenmehrheit. [2])

In erster Linie ist der Reichstag eine gesetzgebende Versammlung. Damit ein Gesetz angenommen ist, bedarf es der Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrates und des Reichstages. Auf die Verwaltung übt der Reichstag im allgemeinen keinen direkten Einfluß aus; aber dadurch, daß der Reichstag verfassungsmäßig an der Feststellung des Etats sowie an der Steuergesetzgebung teilnimmt, ist sein Einfluß, zum mindesten formell, nicht unbedeutend.

IV. Alle modernen bundesstaatlichen Verfassungen geben, neben den Vorschriften über Gesetzgebung und Verwaltung, auch Bestimmungen über die Einrichtung eines höchsten Gerichtshofes des Bundesstaates. In der deutschen Reichsverfassung hat eine solche Bestimmung keinen Platz gefunden. [3]) Als dann das Reichsgericht mit dem Sitze in Leipzig eingerichtet worden ist, [4]) hat dennoch der Bundesrat die ihm überwiesenen richterlichen Funktionen behalten, so daß das Reichsgericht in politischer Hinsicht eine außerordentlich beschränkte Zuständigkeit hat.

Durch die Militärstrafgerichtsordnung für das deutsche Reich vom 1. Dezember 1898 ist das Reichsmilitärgericht in Berlin eingerichtet worden, welches Revisionsinstanz für das ganze Reich bildet. [5])

---

[1]) Besonderer strafrechtlicher Schutz gegen die Behinderung an der Ausübung der Abgeordnetenrechte ist durch Strafgesetzbuch § 106 gewährt.

[2]) Eine itio in partes hat nicht statt.

[3]) Wohl aber im Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877, §§ 135, 136.

[4]) Das Reichsgericht ist zugleich an die Stelle des Reichsoberhandelsgerichtes getreten.

[5]) Militärstrafgerichtsordnung §§ 71 und 72. Über den bayrischen Senat beim Reichsmilitärgerichte vgl. w. o. S. 136 Anm. 1. — Genaueres bei Posener: Grundriß des gesamten deutschen Rechts, Berlin 1900; 17. Band: Militärrecht S. 16 und 17.

§ 26.

c. Die Verfassungsänderung.

Über die außerordentlich wichtige Materie der Verfassungsänderung besagt der erste Absatz des achtundsiebzigsten Reichsverfassungsartikels: „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate vierzehn Stimmen gegen sich haben.“ Die Verfassung des norddeutschen Bundes hat zur Annahme eines verfassungsändernden Gesetzes nur zwei Drittel Majorität verlangt. In den Verträgen des norddeutschen Bundes mit Baden, Hessen und Württemberg hat man an Stelle der zwei Drittel eine Mehrheit von drei Vierteln gesetzt. Hierdurch ist nach Möglichkeit jeder berechtigte Wunsch nach Schutz vor Majorisierung erfüllt worden: Preußen mit seinen siebzehn Stimmen, die drei andern Königreiche mit vierzehn, und schließlich die übrigen kleineren Staaten zusammen können einer sie bedrohenden Verfassungsänderung ausschlaggebend entgegentreten.

Eine besondere Bestimmung von großer Bedeutung enthält der zweite Absatz des angeführten Artikels: „Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.“ Bereits weiter oben ist ausgeführt worden, daß einzelne deutsche Staaten in ihren Beitrittsverträgen sich besondere Rechte vorbehalten haben. Auch die Verfassung selbst enthält einzelne hierher gehörige Bestimmungen. [1])

III. Die Schweiz.

*) Josias Simler: de republica Helvetiorum libri duo; Tiguri 1576. Deutsch mit Zusätzen von J. J. Leu, Zürich 1722. — Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, auf Veranlassung der Bundesbehörde herausgegeben bis 1798. Luzern, Bern 1839 ff.; 8 Bände. — Ludwig Snell: Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Zürich 1837 und 1845; 2 Bände. — A. E. Cherbuliez: de la démocratie en Suisse. Paris und Genf 1843; 2 Bände. — Ullmer: die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahrgängen 1848 bis 1863. Zürich 1862 und 1866; 2 Bände. — Ullmer: le droit

[1]) Vgl. w. o. S. 144.

public suisse, traduit par E. Borel. Neufchâtel 1864, 1867; 2 Bände. — J. Rüttimann: das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, verglichen mit den politischen Einrichtungen in der Schweiz. Zürich 1867, 1872 und 1876; Bände I, II 1 und 2. — Pfaff: das Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft. Schaffhausen 1870. — L. Tobler: schweizer Verfassungszustände, in: Preußische Jahrbücher, Berlin 1872; Band 30, S. 117 bis 136. — A. Rilliet: les origines de la confédération Suisse, deutsch von C. Brunner, Aarau 1873. — J. C. Bluntschli: Geschichte des schweizerischen Bundesrechts. 2. Auflage, Stuttgart 1875; 2 Bände; [erste Auflage Zürich 1848 bis 1859]. — C. de Planta: die Schweiz in ihrer Entwickelung zum Einheitsstaate. Zürich 1877. — J. Dubs: das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft, dargestellt für das Volk. Zürich 1877, 1878; 2 Teile; [le droit public de la confédération suisse. Neufchâtel und Genf 1878, 1879; 2 Bände]. — Johannes Meyer: Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes. Winterthur 1875, 1878 und Supplement 1881. Band I: die alte Zeit bis 1798; Band II: die Zeit von 1798 bis 1874. — Sammlung der Bundesverfassung und der auf 1. Jänner 1880 in Kraft bestehenden Kantonsverfassungen. Amtliche Ausgabe. Bern 1880. — Gustav Vogt: zur Charakteristik der schweizerischen Mediationsakte vom 19. Februar 1803. Zürich 1884. — Alois von Orelli: das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft. Freiburg i/Br. 1885; in: Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, IV. Band, 1. Halbband, 2. Abteilung. — Wilhelm Oechsli: Orte und Zugewandte, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Zürich 1888, Band 13. — Adams-Cunningham: la confédération suisse. Basel 1890. — Berthold von Muydan: la Suisse sous le pacte de 1815. Lausanne 1890 bis 1892, 2 Bände. — J. J. Blumer-J. Morel: Handbuch des schweizerischen Bundesrechts, Band I in 3. Auflage Basel 1891; Band II 1 und 2 in 2. Auflage 1880 und 1887. — Marsanche: la confédération helvétique d'après sa constitution. Paris 1891. — John Martin Vincent: state and federal government in Switzerland. Baltimore 1891. — L. R. von Salis: schweizerisches Bundesrecht. Bern 1891 und 1892, 2 Bände. — Fleiner: die Gründung des schweizerischen Bundesstaates. Basel 1898. — Ferner: Westerkamp, Staatenbund a. a. O. S. 26 ff. — Posener a. a. O. S. 25 bis 28.

§ 27.

1. Der Bund der dreizehn Kantone.

Die Anfänge der schweizer Eidgenossenschaft, welche in das dreizehnte Jahrhundert zurückreichen, sind derartig durch Sagen ins Unklare gerückt, dass es sehr schwierig ist, das Wahre und das Falsche zu unterscheiden.[1]) Aber gleichviel,

---

[1]) Vgl. auch von Orelli a. a. O. S. 5.

welches auch die Ursachen der Empörung gegen Österreich gewesen sein mögen:[1]) eine unbestreitbare geschichtliche Thatsache ist der Bund der drei Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden,[2]) nicht bestreiten läßt sich die Ermordung Albrechts von Österreich durch seinen Neffen Johann, Thatsache ist ferner der entscheidende Sieg der Verbündeten 1315 bei Morgarten über Herzog Leopold, den Sohn des ermordeten Kaisers. Der kurze Zeit darauf abgeschlossene ewige Bund zu Brunnen vom 19. Dezember 1315, welcher die Billigung Ludwigs des Baiern erhalten hat, bestätigt die Bestimmungen von 1291 [3]) und hebt insonderheit hervor, daß die Lande frei sein und nur unter Zustimmung aller die Herrschaft irgend eines annehmen sollen.[4])

Zu den drei Urkantonen treten bald andere hinzu: Luzern 1332, Zürich 1351, Glarus[5]) und Zug 1352, schließlich Bern 1353. In diesem Bunde der acht Kantone hat Bern — vermutlich wegen seines bedeutenden Handels und seines starken Heeres — die erste Stelle inne.

Das ältere schweizerische Staatsrecht basiert — abgesehen von den Bundesurkunden selbst — auf drei Urkunden: es sind dies der Pfaffenbrief von 1370, welcher sich gegen fremde Gerichtsbarkeit und gegen Immunität der Geistlichkeit wendet; der sempacher Brief von 1393, die Grundlage der Heeres-

---

[1]) Die lauffenburger Linie der Habsburger hat 1272 ihre Rechte an den Urkantonen dem Könige Rudolf von Habsburg verkauft, und gegen seine und seines Sohnes Albrecht Zwangsmaßregeln sind die ersten Bünde gerichtet.

[2]) Die erste Bundesurkunde ist vom 1. August 1291 datiert; der Bund zwischen Zürich und Uri und Schwyz wird am 16. Oktober desselben Jahres abgeschlossen.

[3]) „Noverint igitur universi, quod homines vallis Uraniae, universitasque vallis de Switz, ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris, maliciam temporis attendentes, ut se et sua magis defendere valeant et in statu debito melius conservare, fide bona promiserunt, invicem sibi assistere auxilio quolibet ac favore personis et rebus, infra valles et extra, toto posse, toto nisu, contra omnes et singulos, qui eos vel alicui de ipsis aliquam intulerint violenciam molestiam aut iniuriam, in personis et rebus malum quodlibet machinando.“ Worte der Bundesurkunde von 1291; Westerkamp, Staatenbund a. a. O. S. 29, Anmerkung 4.

[4]) Vgl. von Orelli a. a. O. S. 6.

[5]) Aber erst seit 1450 als gleichberechtigtes Bundesglied.

organisation; das stanzer Verkommnis vom 22. Dezember 1481, welches dem Streite der Länder und der Städte ein Ende macht.[1]) Freiburg und Solothurn werden 1481 in den Bund aufgenommen, es folgen 1501 Basel und Schaffhausen, schließlich 1513 Appenzell.[2])

Diese dreizehn Orte bilden die Eidgenossenschaft[3]); bis zum Jahre 1798 sind die angeführten Verfassungsgrundlagen dieselben geblieben.[4]) Neben den eigentlichen Bundesgliedern stehen aber noch zwei Kategorien von Gemeinwesen, deren Verhältnis zum Bunde von großer Bedeutung für die Weiterentwickelung der Schweiz[5]) oder richtiger zur Schweiz gewesen ist. Örtliche Bedingungen, gemeinsame Gefahren, dieselben politischen und wirtschaftlichen Interessen geben zu „ewigen Bünden" reichlich Gelegenheit. Selbständige Herren, Städte oder Länder treten zur Eidgenossenschaft oder zu einzelnen Bundesgliedern in engere Beziehungen, in ein Schutz- und Trutz-

---

[1]) Der Antrag der beiden Städte Freiburg und Solothurn, sie als Bundesglieder aufzunehmen, hat die Eifersucht und schließlich auch die Sorge der Länder wachgerufen, und, um eine Mehrung der Macht der Städte im Bunde zu verhindern, erklären sich die Länder gegen die Aufnahme. Durch die Bemühungen des frommen Nikolaus von der Flüh gelingt es, die Gegensätze auszugleichen und das Verkommnis abzuschließen.

[2]) Bereits 1411 war Appenzell mit den alten Orten im Bunde, ohne jedoch als gleichberechtigt aufgenommen zu sein. Dies ist erst 1513 geschehen; vgl. Oechsli a. a. O. S. 11 ff.

[3]) Vgl. von Orelli a. a. O. S. 12, Oechsli a. a. O. S. 52 ff. — Der Ausdruck „Eidgenossenschaft" rührt von dem Brauche her, den Bund eidlich zu beschwören. Vgl. Schiller, Wilhelm Tell, Ende des II. Aufzuges: „Laßt uns den Eid des neuen Bundes schwören. Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern etc." — In den Bundesbriefen werden die Vertragschließenden als coniurati, iurati oder auch conspirati bezeichnet. Das Wort „Eidgenossen" hat übrigens früher eine weitere Verbreitung gefunden: man unterscheidet von den schweizerischen die schwäbischen, rheinischen etc. Eidgenossen; vgl. Meyer a. a. O. I, S. 441 f. Heute wird die Bezeichnung synonym mit Schweizer gebraucht.

[4]) Im Falle, daß Streitigkeiten im Innern entstehen, sind Basel und Schaffhausen zur Vermittlung befugt.

[5]) Aus der Verallgemeinerung von „Schwyz" auf den ganzen Bund; y ist in bairischem Idiom in ei gewandelt worden und so zur Anwendung gekommen.

bündnis. Solche verbündete Orte heißen Zugewandte.[1]) Wenn diese auch keinen Einfluß auf die Bundesabmachungen haben, so teilen sie doch häufig — freilich immer im Rahmen der Sonderverträge, welche sie eingegangen sind — das Geschick ihrer Bundesgenossen.[2]) Als Zugewandte sind zu nennen:[3]) 1. die Republik Gersau, verbündet mit Vierwaldstätten; 2. der Abt von Engelberg, im Schutze von Schwyz, Unterwalden, Luzern; 3. die Stadt St. Gallen, mit Zürich, Bern, Schwyz, Luzern, Zug, Glarus seit 1454 im Bunde;[4]) 4. der Abt von St. Gallen[5]) seit 1451 im Schutze von Zürich, Schwyz, Luzern, Glarus; 5. die Stadt Biel, in engem Bunde mit Schwyz, Glarus, Bern, Freiburg, Solothurn; 6. der Graf von Neuenburg, mit Schwyz, Luzern, Glarus, Bern, Freiburg, Solothurn verbündet; 7. der Bischof und die sieben Zehnten des Landes Wallis, mit den sieben katholischen Orten seit 1533 verbunden; 8. die drei rhätischen Bünde;[6]) 9. die Stadt Mühlhausen,[7]) seit 1515 mit den dreizehn Orten verbündet, allerdings seit 1586 nicht mehr im Bunde mit den katholischen; 10. die schwäbische Stadt Rottweil, im Bunde mit den dreizehn Orten bis nach dem dreißigjährigen Kriege; 11. die Stadt Genf, mit Bern und Freiburg verbündet, nach der Reformation tritt an Freiburgs Stelle Zürich; 12. der Bischof von Basel-Pruntrut, mit den katholischen Orten im Bunde seit 1579.

Eine Anzahl Länder hat in einem Unterordnungsverhältnisse zu der Eidgenossenschaft gestanden: die gemeinen Vogteien, Unterthanenlande, baillages communs. Sie sind entweder durch Eroberung oder rechtsgeschäftlich, sei es im Wege Kaufs oder durch Geltendmachung eines Pfandrechtes, in die Gewalt eines oder mehrerer Orte gelangt. Ihnen hat keine

---

[1]) Appenzell ist — bevor es als Ort aufgenommen worden — zugewandt gewesen; vgl. w. o. S. 152, Anm. 2.

[2]) Das stanzer Verkommnis ist ausdrücklich auf die Zugewandten anzuwenden gewesen.

[3]) Bei von Orelli a. a. O. S. 9.

[4]) Bereits seit 1412 im Bunde mit den sieben östlichen Orten.

[5]) Dazu die ihm gehörende Landschaft Toggenburg.

[6]) Mit den sieben östlichen Orten ist seit 1497 und 1498 der obere und der Gotteshausbund, mit Zürich und Glarus seit 1590 der Zehngerichtenbund im Bunde.

[7]) Im Sundgau.

Selbständigkeit zugestanden, daher ist es auch im Laufe der Zeit zu Mißbräuchen gekommen. Abgesehen von den zu einzelnen Orten gehörigen Gebieten[1]) gehören zu Uri, Schwyz, Unterwalden die Herrschaften Bellenz, Bollenz, Riviera; der östlichen Schweiz[2]) sind unterthan die Landgrafschaft Thurgau und die Grafschaft Sargans, ferner die Grafschaft Baden;[3]) über die Grafschaft Schwarzenburg, Murten, Orbe, Grandson, Tschertitz herrscht die westliche Schweiz;[4]) Lugano, Mendrisio, Locarno, Maienthal oder Val Maggio, die ennetbirgischen Vogteien, sind allen Orten ausser Appenzell zugehörig.[5])

Zieht man noch in Betracht, dass der Bund mit einer größeren Anzahl von Städten und Ländern, die ihm benachbart sind, Verträge zu gegenseitigem Schutze abgeschlossen hat, so ergiebt das ein Gesamtbild ungefähr den Umfang der heutigen Schweiz. Allerdings kein einiges Land! Die kirchliche Reformation hat seit dem sechzehnten Jahrhundert die Schweiz gespalten: zwei feindliche Teile stehen einander argwöhnisch gegenüber, bereit, jederzeit die Waffen zu ergreifen. Und nicht nur bereit, — häufig genug haben Bruderkriege den Frieden gestört. Daher die mangelhafte Entwickelung der staatsrechtlichen Einrichtungen, die ungenügende staatsrechtliche Grundlage. In der Regel ist nur bei Übereinstimmung beider Parteien bei Friedensabmachungen oder in Vergleichen, ein Erfolg zu erzielen.[6])

Vornehmste Pflicht des Bundes der dreizehn Kantone[7]) ist — namentlich in der Zeit beständiger Angriffe — die Ver-

[1]) Außer dem eigenen Gebiete gehören: zu Zürich die im Rheinthal belegene Herrschaft Sase, zu Uri Livinen; Bern hat Waadt und den größten Teil des Aargaus, schließlich Glarus die Grafschaft Werdenberg.

[2]) Zürich, Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug.

[3]) Auch Bern hat an diesen teils von Anfang an, teils seit späterer Zeit Mitbesitz.

[4]) Bern, Freiburg.

[5]) Vgl. Amtliche Sammlung, Band IV, 1a, Vorwort; Westerkamp, Staatenbund a. a. O. S. 30, von Orelli a. a. O. S. 9, Pfaff, a. a. O. S. 110.

[6]) Die Notwendigkeit einer Reform hat oft Veranlassung zu dahingehenden Vorschlägen gegeben: so ist von Waser, dem Bürgermeister zu Zürich, der Tagsatzung eine Vorlage gemacht worden (1655), konfessionelles Mißtrauen hindert aber auch hier eine Einigung. Vgl. von Orelli a. a. O. S. 10.

[7]) Cantoni, Cantons bedeutet kleine Länder, Quartiere, Ecken. Schon Macchiavelli wendet 1507 diese Bezeichnung an.

teidigung des Bundesgebietes gewesen. Wenn ein Ort gezwungen ist, beim Bunde Hilfe nachzusuchen, dann beschwört er zuvor, dass ihm Unrecht geschehen sei. Alsdann erfolgt die Mahnung an die anderen Bundesglieder, Hilfe zu leisten.[1]) In den alten Verfassungsurkunden ist ganz allgemein der Grundsatz ausgesprochen, dass ein Ort dem anderen, der Hilfe erbitte, beistehen müsse, obendrein auf eigene Kosten. Schon der berner Bundesbrief 1353 entscheidet aber, daß die Kosten auf die beiden Orte, den mahnenden und den helfenden, zu verteilen seien.

Den Orten ist verboten, Sonderbündnisse unter einander oder mit fremden Mächten einzugehen. Ausnahmsweise haben Zürich und Bern dem Bunde beitreten dürfen, ohne in Beziehung auf das Bündnisrecht eingeschränkt zu werden; allerdings haben auch sie anerkennen müssen, daß dieser Bund allen anderen vorgehe.[2])

Jede gewaltsame Erledigung von Streitigkeiten unter den Bundesgenossen ist streng untersagt. Sind Uneinigkeiten entstanden, dann hat jede Partei zwei Schiedsrichter zu benennen, von denen der Streit zu erledigen ist. Im Notfalle ist ein dritter Schiedsrichter als Unparteiischer hinzuzuziehen, welcher dann endgültig darüber befindet.

Abgesehen von diesen Einschränkungen sind die Kantone dem Bunde gegenüber völlig unabhängig: ihre inneren Angelegenheiten stehen vollkommen in der Gewalt eines jeden. So haben sieben Kantone, nämlich Bern, Basel, Zürich, Schaffhausen, Solothurn, Freiburg und Luzern, eine aristokratische Verfassung, die anderen sechs eine demokratische.

Für die gemeinsamen Angelegenheiten besteht als beratendes und beschließendes Organ die Tagsatzung. Wie der Reichstag des alten deutschen Reiches ist auch diese eidgenössische Versammlung eine Art Gesandtenkongreß gewesen. Jeder Ort schickt zwei Bevollmächtigte oder Boten; auch die Zugewandten dürfen sich vertreten lassen, jedoch nur durch je

---

[1]) Glarus hat zwar 1352 das Recht der Mahnung zugebilligt erhalten, indessen soll zuvor von den anderen Bundesgenossen entschieden werden, ob ihm Unrecht geschehen sei.

[2]) Aus der großen Machtstellung beider Städte ist eine solche Bevorzugung leicht zu erklären; vgl. Oechsli a. a. O. S. 38 ff.

einen Gesandten.[1]) In Angelegenheiten, welche nur einzelne Kantone angehen, z. B. die Verwaltung der gemeinen Vogteien, beteiligen sich die Vertreter anderer Orte nicht an der Beratung.

Die Tagsatzung tritt zu unbestimmten Zeiten auf Antrag eines Kantons zusammen. Zürich wird nach und nach Vorort; als solcher hat es die Versammlung zu berufen und die Beratungsgegenstände vorzubereiten. Bis 1715 finden die Zusammenkünfte in Baden statt, von da an in Frauenfeld.

Eine bestimmte Regelung der Zuständigkeit der Tagsatzung hat es nicht gegeben: Angelegenheiten allgemeiner Natur, welche beraten worden sind, haben häufig mit sehr speziellen abgewechselt. Bald verhandelt man über Krieg und Frieden, äußere Angelegenheiten, Verträge und Bündnisse, Militärkapitulationen, Verwaltung der gemeinen Vogteien, Schlichtung von Streitigkeiten unter Bundesgenossen, bald wieder über Fischerei in Seen und Flüssen, ansteckende Krankheiten, Maßregeln gegen Bettler und Straßenräuber, Unterdrückung von Wucher u. a. m.

So unvollkommen auch dieses einzige Bundesorgan der Eidgenossenschaft erscheint, so vervollständigt es sich doch nach und nach. Die Zuständigkeit wird umfangreicher. Eine immer größere Zahl von Fällen ist nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.[2]) So ist einer Bundesverfassung, welche Zentralisationsbestrebungen sicheren Boden bietet, der Weg geebnet; — da wird unter dem Einflusse der Reformation die Schweiz in zwei feindliche Lager gespalten: die katholischen Kantone sehen in den evangelischen Orten, ihren Stiefbrüdern, den Erzfeind. Neben der Tagsatzung haben zwar schon immer für

---

[1]) Vgl. Westerkamp, Staatenbund a. a. O. S. 34 f.: „Außer den Gesandten der Orte wurden namentlich in späterer Zeit meist auch Gesandte der Zugewandten, insbesondere des Fürstabtes von St. Gallen, der Stadt St. Gallen, der Republik Biel, ferner der Freistaaten Wallis und Graubünden, welche Eidgenossenschaften für sich bildeten, längere Zeit auch der deutschen Städte Mülhausen und Rottweil, jedoch nur ein Gesandter eines jeden Zugewandten zugelassen. Da die Zugewandten an den gemeinen Vogteien und deren Einkünften keinen Teil hatten, so haben die meisten derselben, namentlich Wallis und Graubünden, die Tagsatzungen nicht regelmäßig besucht."

[2]) Vgl. Johannes Meyer a. a. O. I, S. 456, Bluntschli, Geschichte a. a. O. I, S. 402 ff., Posener a. a. O. S. 25.

einzelne, nur einigen Orten gemeinsame Angelegenheiten Sondertagungen stattgefunden; seit der Reformation aber treten die katholischen Glieder[1]) zu Sondertagsatzungen regelmäßig zusammen, und ebenso die evangelischen.[2])

Durch die inneren Kämpfe ist jede Möglichkeit einer straffen Organisation genommen worden: die Wende des achtzehnten Jahrhunderts findet nicht mehr ein geeintes kräftiges Land, matt und erschlafft erliegt die Schweiz den fremden Einflüssen.[3])

§ 28.

2. Die helvetische Republik.

Gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts bröckeln einzelne Teile des bis dahin so festen, in sich geschlossenen Staatengebäudes los:[4]) nur Neuenburg, ein preußisches Fürstentum, wird von den Vorgängen dieser Zeit nicht berührt. An das französische Direktorium wenden sich wegen eines Streites mit der berner Regierung die Bürger von Waadt und bitten, ihnen Schutz und Recht zu gewähren. Anfang des Jahres 1798 läßt das Direktorium französische Truppen in Waadt einziehen: nach langem und ernstem Kampfe werden die Gebirgskantone, wird Bern niedergeworfen. Am 12. April 1798 erhält die Schweiz, welche jetzt zur helvetischen Republik geworden ist, eine neue Verfassung, — eine Nachahmung der französischen.

In gewisser Beziehung enthält diese Verfassung Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustande, wenngleich sie auf die Eigentümlichkeiten des Landes ebensowenig Rück-

---

[1]) Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell-Innerrhoden; Glarus ist teils katholisch, teils evangelisch; Vorort der katholischen Orte ist Luzern.

[2]) Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden; Vorort ist Aarau. Vgl. noch Westerkamp, Staatenbund a. a. O. S. 35: „Die Katholiken hatten die Mehrheit auf den eidgenössischen Tagsatzungen, die Evangelischen die größere Bevölkerungsziffer.“

[3]) Vgl. Oechsli a. a. O. S. 112.

[4]) Mit der cisalpinischen Republik werden Bormio, Cleven und Veltlin vereinigt; 1797 wird Basel, 1798 Mülhausen und Genf mit Frankreich verbunden.

sicht genommen hat wie auf die berechtigten Wünsche der Schweizerbürger.[1])

An die Stelle des Bundes tritt der Einheitsstaat:[2]) alle Bürger der Republik üben gleichmäßig ihr Stimmrecht aus; je hundert Bürger erwählen einen Wahlmann; die Wahlmänner eines Kantons wählen die Abgeordneten zu den Kammern. Der große Rat und der Senat sind die gesetzgebenden Körperschaften der Republik, die Vollziehungsgewalt liegt in den Händen eines fünfgliedrigen Direktoriums.[3])

An die Stelle der Kantone, welche selbständige Staaten gewesen sind, treten nun — entsprechend den Grundsätzen des Einheitsstaates — Verwaltungsbezirke: die Orte, gemeinen Vogteien und Zugewandten werden nicht mehr von einander unterschieden; es giebt jetzt zweiundzwanzig völlig gleichberechtigte Kantone.

Mag es auch ein Mißgriff gewesen sein, einem durchaus bündisch veranlagten Volke eine unitarische Verfassung aufzuzwingen, — jedenfalls ist es ein unbestreitbares Verdienst der französischen Herrschaft, daß sie die Schweiz von den veralteten, kleinlichen und kurzsichtigen Begriffen der Rechtsverschiedenheit befreit und dafür den ewig siegreichen Gedanken der Gleichheit aller eingeführt hat.[4])

---

[1]) Vgl. hierzu die Bemerkungen von Blumer-Morel a. a. O. I, S. 18: „Man kann sich in der That im Verfassungsleben eines Volkes kaum einen größeren Sprung denken, als denjenigen, welchen die Schweiz am 12. April 1798 machte! Den Boden des historischen mit demjenigen des philosophischen oder sog. Naturrechtes vertauschend, ging sie von der äußersten Zersplitterung in zahllose Gebiete, die ihre eigentümlichen Einrichtungen hatten, zum straffen Einheitsstaate über, nach dem Zuschnitte der französischen Musterrepublik, von der Herrschaft der souveränen Räte in den Städten und den Landgemeinden in den altgefreiten Popularständen zu einer allgemeinen auf den abstrakten Ideen von Freiheit, Gleichheit und Volkssouveränetät beruhenden Repräsentativdemokratie.“

[2]) So heißt es im Eingange der Verfassung, die helvetische Republik bilde einen unzerteilbaren Staat.

[3]) Unter dem Direktorium stehen in den Kantonen Regierungsstatthalter, in den Distrikten Unterstatthalter und in den Gemeinden Agenten.

[4]) Mit Recht hebt Westerkamp, Staatenbund a. a. O. S. 40, Anmerkung 18 hervor, daß gerade hierdurch die sehr tüchtige und beachtenswerte Verfassungsentwickelung der Schweiz seit 1848 vorbereitet worden ist. Im Gegensatze hierzu meint von Orelli a. a. O. S. 14,

Freilich hat die Verfassung von 1798 nicht lange bestehen können. Die Anhänger der Bundesverfassung treten den Freunden des Einheitsstaates heftig entgegen: nachdem die französischen Truppen von Napoleon aus dem Lande zurückberufen sind, siegt die Partei der Föderalisten. Sie eröffnen im September des Jahres 1802 zu Schwyz eine Tagsatzung, dort sollen die Angelegenheiten des Landes beraten werden. Und während die Regierung der helvetischen Republik [1]) bereit ist, ihre Thätigkeit einzustellen, rückt Napoleon ein und befiehlt, daß alle Parteien und Kantone nach Paris Gesandte schicken sollen, damit unter seiner Vermittelung eine neue Verfassung beraten werde.

§ 29.

3. Die napoleonische Vermittelungsakte.

Am 19. Februar 1803 erhält die Schweiz von Napoleon eine neue Verfassung, die Vermittelungsakte (l'Acte de médiation). Mit dem Scharfblicke des Genies hat der erste Konsul die Fehler der früheren Verfassungen erschaut, und, indem er sie vermieden hat, der Entwickelung des schweizerischen Staatsrechtes neue Bahnen gewiesen. Die Vermittelungsakte kehrt zur bündischen Verfassung zurück, ohne indessen die seit 1798 beseitigten Unterschiede wieder herzustellen.[2]) Die einzelnen Kantone, die jetzt neunzehn an Zahl sind,[3]) erhalten volle

---

es sei ohne alle Vermittelung eine künstliche Einheitsverfassung geschaffen worden, welche die natürlichen Verhältnisse der Länder übersehen, die wirklichen Bedürfnisse des Volkes nicht berücksichtigt und von den hergebrachten Sitten und Gewohnheiten gänzlich Umgang genommen habe. „Schwächung des Einflusses der alten Demokratieen, welche als ein Herd des Widerstandes gegen die neue Ordnung der Dinge erschienen, war der ausgesprochene Zweck dieser Neubildungen in der inneren und östlichen Schweiz." (Daselbst S. 15.)

[1]) Die Truppen der Regierung sind bereits bei Murten geschlagen worden, und nur noch Freiburg und Waadt sind unter der Gewalt der Regierung.

[2]) Vgl. Kapitel 20 § 3: „Il n'y a plus en Suisse ni pays sujets, ni privilèges de lieux, de naissance, de personnes ou de familles."

[3]) Zu den dreizehn alten Kantonen sind sechs neue hinzugekommen, nämlich St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt. Graubünden insbesondere verdient eine eingehendere Erwähnung wegen seiner eigenartigen Verfassung. Selbst ein Bund mehrerer Staatenbünde und als Kanton ein Teil des schweizerischen Staatenbundes, bildet Graubünden

Souveränität;[1]) allerdings müssen sie sich den Beschlüssen des Bundes unterwerfen.[2])

Nur in einer Beziehung zeigt die neue Verfassung einen Fehler: mag sie auch der Schweiz die Unabhängigkeit garantieren und sie ausdrücklich in ihrer Selbständigkeit anerkennen,[3]) so ist dennoch nicht zu verkennen, daß Napoleon das Land vollständig in Abhängigkeit von Frankreich gebracht

---

eine einzigartige Ineinanderschachtelung bündischer Organismen. Entstanden ist dieser Kanton aus drei Bünden, dem oberen, dem Gotteshausbunde und dem Zehngerichtenbunde. Jeder dieser drei Bünde setzt sich wiederum aus einer großen Zahl kleiner Republiken zusammen. Mit Recht bemerkt Sainte-Croix a. a. O. S. 260 Anm. 1: „On ne vit jamais, même en Grèce, tant de républiques réunies dans si peu d'étendue; l'existence des Grisons est un phénomène politique.“ — Die beiden ersten Bünde vereinigen sich im Jahre 1425; ihnen tritt 1471 der dritte bei; der nun abgeschlossene Bündnisvertrag weist große Ähnlichkeiten mit den w. o. § 27 besprochenen auf. Nachdem 1803 Graubünden als Kanton in den schweizerischen Bund eingetreten ist, macht die Zentralisation rasche Fortschritte. Die Verfassung vom 19. Juni 1820, die letzte bündische, trifft folgende Bestimmungen: die Souveränität ruht bei Rat und Gemeinden; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Wie in den meisten Kantonen giebt es auch in Graubünden einen großen und einen kleinen Rat. Die Hochgerichte oder Gerichte sind im großen Rat vertreten und fassen über Gesetze oder Verträge Beschluß. Der große Rat ernennt die Mitglieder des kleinen Rates, und zwar je eines für jeden Bund. Der kleine Rat ist Organ der vollziehenden Gewalt; zu seiner Unterstützung besteht die Standeskommission. Neben dem Kantonalgerichtshofe bestehen Gerichte der Gemeinden. Für eine Verfassungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Gemeinden erfordert. — An die Stelle der bündischen Verfassung tritt 1854 eine einheitsstaatliche; an deren Stelle ist am 23. Mai 1880 die jetzt geltende angenommen werden.

[1]) Vgl. Kapitel 20 § 12: „Les cantons jouissent de tous les pouvoirs qui n'ont pas été expressément délégués à l'autorité fédérale.“

[2]) Falls die Organe der Kantone Beschlüsse des Bundes verletzen, haben sie strafrechtliche Ahndung zu gewärtigen; vgl. Kapitel 20 § 11: „Le gouvernement ou le corps législatif de tout canton qui viole un décret de la diète, peut être traduit comme rebelle devant un tribunal composé des présidents des tribunaux criminels de tous les autres cantons.“ — Siehe auch Posener a. a. O. S. 25.

[3]) So lautet der Schluß der Vermittelungsakte: „Nous garantissons la constitution fédérale et celle de chaque canton, contre les ennemis de la tranquillité d'Helvétie, quels qu'ils puissent être, et nous promettons de continuer les relations de bienveillance, qui depuis plusieurs siècles ont uni les deux nations.“

hat. Die Vermittelungsakte ist lediglich ein Ausdruck der persönlichen Herrschgewalt des großen Kaisers: schon seine Worte an die Delegierten beweisen, daß für ihn die Schweiz hauptsächlich als französischer marché à soldats in Betracht gekommen ist.[1]) Dem gegenüber kann es allerdings nichts besagen, wenn es in der Schlußerklärung heißt: „Nous reconnaissons l'Helvétie, constitué conformément au présent acte, comme puissance indépendante." Die Abhängigkeit der Schweiz von Frankreich tritt übrigens auch in vielen Punkten der Akte hervor.[2])

Bei dem hohen persönlichen Einflusse, welchen der Kaiser auf dieses Verfassungswerk ausgeübt hat, ist es leicht erklärlich, daß es mit seinem Sturze fallen muß. Die Verbündeten haben die Akte ohne Weiteres als nicht rechtsbeständig erklärt und es den Schweizern überlassen, eine neue Verfassung zu schaffen.

Im einzelnen ist aus dem Inhalte der Mediationsakte zu bemerken:

Grundsätzlich bleiben die Kantone selbständig; aber eine große Anzahl von Angelegenheiten werden dem Bunde übertragen. So namentlich die auswärtigen Angelegenheiten, die Beschlußfassung über Krieg und Frieden, das Ge-

---

[1]) Vgl. Vogt, Charakteristik a. a. O. S. 15. — Zu den Delegierten sagt der Kaiser: Euer erstes Interesse, eure erste Politik, eure erste Pflicht soll, wie während aller vorangegangenen Jahrhunderte, darauf gerichtet sein, nicht nur nichts zu versprechen, sondern auch nichts auf eurem Boden zu dulden, das den Interessen, der Ehre, dem Vorteile des französischen Volkes mittelbar oder unmittelbar nachteilig sein könnte. — Darüber Bluntschli a. a. O. I, S. 475.

[2]) Vgl. Vogt a. a. O. S. 29: „Das alles steht in offenbarem Widerspruch mit der Mediationsakte: weder Grenzabgaben einzuführen und deren Tarife vorzuschreiben noch die Organisation dieser Grenzanstalten zu bestimmen, noch Kontrollbeamte zu ernennen, kommt der Verfassung gemäß der Tagsatzung zu. Allein nur wenn es in Frankreichs Interesse lag, die Kräftigung der Schweiz zu hemmen, wurde von ihm die Mediationsakte angerufen und so ausgelegt, wie es dem Kaiser gefiel: wer konnte besser als der Urheber des Werkes sagen, wie er dasselbe sich gedacht habe? Einer seiner Gedanken hat stets alle anderen dominiert: daß niemals diese Verfassungsbuchstaben der Schweiz ein Recht geben könnten, irgend etwas zu verweigern, was Frankreich von ihm fordere, und ebenso stand es ihm fest, daß er stets zu ändern befugt sei, was er einmal verordnet habe."

sandtschafts- und das Bündnisrecht. Den Kantonen wird untersagt, untereinander oder mit fremden Staaten Bündnisse einzugehen. Sie bedürfen der Genehmigung der Tagsatzung, um mit dem Auslande in Verbinduug zu treten. Sache des Bundes ist es, die Verfassung aufrechtzuerhalten und für den Schutz des Bundesgebietes Sorge zu tragen.

Auch für die inneren Angelegenheiten hat die Bundesgewalt eine große Kompetenz. Sie verfügt über die Bundesarmee, welche sich aus den Truppenteilen der Kantone zusammensetzt, sie ernennt auch den Oberfeldherrn.[1]) Der Bund sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Innern[2]) und gegen außen. Die einzelnen Kantone müssen dem Bunde Beiträge nach Maßgabe besonderer Bestimmungen[3]) leisten. Schließlich hat der Bund Streitigkeiten unter Kantonen zu schlichten.[4])

Die Bundesgewalt wird ausgeübt durch die Tagsatzung, den Vorort und den Landammann der Schweiz.

Die Tagsatzung setzt sich aus den Deputierten der Kantone zusammen: Bern, Zürich, St. Gallen, Waadt, Graubünden und Aargau haben je zwei, die übrigen dreizehn je eine Stimme. Die Tagsatzung wird vom Landammanne zu ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen berufen.[5]) Sie ent-

---

[1]) Kapitel 20 § 2.

[2]) Bei Unruhen im Innern eines Kantons läßt der Landammann auf Anrufen der betreffenden Regierung Truppen einrücken; wird indessen die Sicherheit anderer Kantone durch solche Unruhen bedroht, dann ist die Tagsatzung zu selbständigem Einschreiten befugt. — Vgl. v. Orelli a. a. O. S. 18.

[3]) Kapitel 20 §§ 36, 21. — Der Landammann wird zuerst angegangen: er ernennt Vermittler für einen gütlichen Ausgleich. Kommt dieser nicht zu stande, dann entscheidet die Tagsatzung; die einzelnen Abgeordneten sind hier nicht an Instruktionen gebunden, auch haben die Vertreter der sechs größeren Kantone je eine Stimme.

[4]) Außerdem bestimmt der Bund den Münzfuß, beaufsichtigt die öffentlichen Verkehrsstraßen und hat die Genehmigung zur Erhebung von Brückengeldern und Grenzzöllen seitens der an der Grenze liegenden Kantone zu erteilen; Kapitel 20 §§ 5 bis 7, 23.

[5]) Die ordentliche Sitzung findet alljährlich einmal statt; Kapitel 20 § 29. Außerordentliche Sitzungen kann der Landammann immer einberufen, in gewissen Fällen — a. a. O. § 30 — ist er hierzu verpflichtet.

scheidet über Krieg und Frieden, schließt Bündnisse und Handelsverträge ab, verteilt die Beiträge unter die Kantone und schlichtet deren Streitigkeiten. Abgesehen von diesem letzten Falle sind die Mitglieder verpflichtet, so zu stimmen, wie ihre Regierung sie instruiert hat. Entschieden wird nach einfacher Stimmenmehrheit, nur in Angelegenheiten, welche Bündnisse, Krieg oder Frieden betreffen, ist dreiviertel Majorität erforderlich.[1])

Der Vorort wechselt jedes Jahr. Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich, Luzern lösen einander ab. Landammann der Schweiz ist der Bürgermeister oder Schultheiß des derzeitigen Vorortes. Er führt den Verkehr der Schweiz mit fremden Gesandten. Er beaufsichtigt die einzelnen Kantone und entscheidet in dringenden Fällen über Sicherungsmaßregeln, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, selbständig.

Die Beamten des Landammannes, der Kanzler und der Staatsschreiber, sind ständig von der Tagsatzung angestellt. Sie wandern Jahr für Jahr mit ihren Registern und sonstigem Materiale von einem Vororte zum andern.

§ 30.

4. Der Bundesvertrag von 1815.

Während unter der Mediationsakte die Schweiz wenigstens ein zentrales Organ besessen hat, ist durch den Bundesvertrag vom 7. August 1815 die Eidgenossenschaft durchaus zu einem Staatenbunde geworden.[2])

Genf und Wallis, bisher zu Frankreich gehörig, werden mit dem Bunde vereinigt, ebenso das Bistum Basel und Porrentruy. Mit den drei neuen Kantonen, Wallis, Genf, Neuchâtel, zählt die Schweiz jetzt deren dreiundzwanzig.

---

[1]) Kapitel 20 §§ 31 bis 36.

[2]) Vgl. Posener a. a. O. S. 26. — Westerkamp, Staatenbund a. a. O. S. 46 bemerkt zu dieser neuen Verfassung: „Die allgemeine Restaurationssucht, selbst bezüglich völlig abgelebter Dinge, hat sich auch der Schweiz mitgeteilt, auch in ihr zeigte sich die Neigung der Völker, welche einen ganzen Schritt vorwärts gegangen sind, einen halben Schritt rückwärts zu machen"; und über die nun folgenden Reformen a. a. O. S. 47: „Die notwendige Reform der staatlichen Einrichtungen hat in den Kantonen begonnen. Die Kantonalverfassungen, welche gleich der Bundesverfassung in der Restaurationszeit verschlechtert waren, wurden seit 1830 zeitgemäß umgestaltet; indessen lange nicht immer auf dem legalen Wege."

Der wiener Kongreß erkennt die Unabhängigkeit der Schweiz an: in der wiener Erklärung vom 20. März 1815[1]) werden die neunzehn Kantone in dem Bestande, welchen sie am 13. Dezember 1813 gehabt haben,[2]) als Basis des Bundes anerkannt.[3]) Alle europäischen Großmächte erklären, daß die Schweiz neutral sei.[4]) Insbesondere heißt es darüber in der Akte vom 20. November 1815: Les puissances signataires de la déclaration de Vienne du vingt mars font par le présent acte une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse, et elles lui garantissent l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans ses nouvelles limites. Les puissances signataires reconnaissent authentiquement par le présent acte que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière. — Von amtlicher Seite[5]) wird späterhin erklärt, daß die Anerkennung der Neutralität nicht die Bedeutung habe, daß sie ein im Wesen nicht dagewesenes Recht brächte: vielmehr sei der Sinn der, daß die Mächte verpflichtet seien, die schweizer Neutralität zu respektieren; sollte die Neutralität von einer Macht verletzt werden, dann sei jede andere berechtigt, daraus den casus belli zu machen.[6]) — Der Umstand, daß in der bereits genannten Anerkennungsakte vom 20. November

---

[1]) Von der Tagsatzung am 27. Mai 1815 angenommen.

[2]) Noch unter der Herrschaft der Mediationsakte; vgl. v. Orelli a. a. O. S. 19.

[3]) Die Unabhängigkeit wird im ersten pariser Frieden vom 30. Mai 1814 in Artikel VI ausdrücklich bestätigt: „La Suisse indépendante continuera de se gouverner par elle même.“

[4]) Hierüber Blumer-Morel a. a. O. II 2, S. 378 ff.; Alphons Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts, Band IV der von A. v. Kirchenheim herausgegebenen Handbibliothek des öffentlichen Rechts, Stuttgart 1899, 2. von v. Bar durchgesehene Auflage, S. 121 f.; Hilty: die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung, 1899; Schweizer: Geschichte der schweizerischen Neutralität, 1895.

[5]) Botschaft des schweizer Bundesrates 1859.

[6]) In einer preußischen Note an die Schweiz 1870 heißt es: „Die Neutralität der Schweiz steht vertragsmäßig fest. Wir haben zur Wahrung derselben durch die eidgenössischen Streitkräfte volles Vertrauen, und es bürgen unsere Vertragstreue und Deutschlands freundnachbarliches Verhältnis zur Schweiz für die Achtung dieser Neutralität durch Deutschland.“

1815 davon Abstand genommen ist, die Art der Garantie der Neutralität förmlich zu erklären, hat allerdings zu Zweifeln über die Beschaffenheit der Garantie Anlaß gegeben.[1])

I. Bund und Kantone.

Nach dem ersten Artikel des Bundesvertrages vereinigen sich die zweiundzwanzig[2]) souveränen Kantone der Schweiz durch den gegenwärtigen Bund „zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern; sie gewährleisten sich ihre Verfassungen, so wie diese von der obersten Behörde jedes Kantons in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Bundesverträge werden angenommen sein; sie gewährleisten sich ihr Gebiet." Der Bund hat demnach in zwei Richtungen eine Thätigkeit zu entfalten: er hat die Kantone gegen äußere Eingriffe zu schützen, im Innern ist es sein Recht und seine Pflicht, für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Den Kantonen kommt zwar noch vereinzelt ein Abwehrrecht zu;[3]) dennoch muß man, obwohl die Verfassung nichts ausdrücklich darüber besagt, aus allen damit zusammenhängenden Bestimmungen schließen, daß ein selbständiges Kriegsrecht nur dem Bunde gebührt.[4])

Das Recht des Bundes, Verträge abzuschließen, erleidet einige Einschränkungen zu Gunsten der Kantone: sie dürfen Militärkapitulationen und gewisse andere Verträge eingehen, allerdings nicht im Widerspruche zum Bunde oder den Kantonen oder bestehenden Bündnissen.[5]) In Konkurrenz mit den Kantonen übt der Bund das Gesandtschaftsrecht.[6])

---

[1]) Wie bei der belgischen und luxemburgischen, so wird auch bei der Neutralität der Schweiz angenommen, daß die Mächte Kollektivgarantie leisten; vgl. Schweizer a. a. O. S. 595 ff.

[2]) Die Zählung ist verschieden; im Text ist der Wortlaut des Vertrages wiedergegeben. — Appenzell zerfällt in Inner- und Außerrhoden, Unterwalden in Ob- und Nidwalden, schließlich Basel in Stadt und Land.

[3]) Gegen Angriffe durch das Ausland; hierzu Artikel 4 des Bundesvertrages.

[4]) So auch Westerkamp, Staatenbund a. a. O. S. 125 Anm. 17 mit mehreren treffenden Beispielen.

[5]) Daher muß der Bund Kenntnis von diesen Verträgen erhalten; Art. VI des Bundesvertrages. — Blumer-Morel a. a. O. I, S. 75 f.

[6]) Bundesvertrag Art. 8.

Über die Truppen der Kantone darf der Bund verfügen: auf je hundert Einwohner kommen zwei Mann; für die so gebildeten Kontingente ernennt der Bund den Oberbefehlshaber und die höheren Offiziere.[1])

In finanzieller Hinsicht hat sich die Stellung des Bundes verbessert. Abgesehen von den Matrikularbeiträgen zur Deckung der Kosten für den Krieg und andere Angelegenheiten erhält der Bund das Recht, auf solche Waren, welche nicht durchaus notwendig sind, Eingangszölle zu legen, um daraus einen Bundesschatz zu bilden.[2])

Im Innern gewährt der Bund den Kantonen vollen Schutz für ihre Verfassungen, nachdem eine Prüfung ergeben hat, daß diese dem Bundesvertrage nicht zuwiderlaufen. Brechen Unruhen im Innern eines Kantones aus, so schreitet der Bund auf Anrufen der Kantonsregierung ein.[3]) Der Bund trägt die Sorge für den freien Verkehr mit Nahrungsmitteln, Landesprodukten und anderen Waren innerhalb der Bundesgrenzen, läßt insbesondere Beschränkungen des Handels von Kanton zu Kanton nicht zu.[4]) Den religiösen Kongregationen und Kapiteln wird der Fortbestand garantiert.[5]) Schließlich ist die Tagsatzung bei Streitigkeiten der Kantone untereinander zu deren Beilegung oder Erledigung befugt, wenn die Streitigkeiten auf in dem Bundesvertrage genannte Punkte sich beziehen.[6])

In anderen Fällen soll — wie zu den Zeiten des alten Bundes — durch Schiedsrichter entschieden werden. Können die Schiedsrichter sich nicht über die Person eines hinzuzuziehenden Dritten einigen, dann erwählt die Tagsatzung aus der

---

[1]) Art. 2 und 8 des Vertrages.

[2]) Dieser Bundesschatz ist ausschließlich als Kriegskasse bestimmt; Art. 3 des Bundesvertrages.

[3]) Art. 4 des Vertrages.

[4]) Bundesvertrag Art. 11. — Blumer-Morel a. a. O. I, S. 107.

[5]) Artikel 12 des Bundesvertrages. Indessen tritt eine Befreiung von der Leistung von Steuern nicht ein. Vgl. Blumer-Morel a. a. O. I, S. 133 ff., Bluntschli a. a. O. I, S. 506 ff. Dadurch, daß Aargau den angeführten Artikel durch Aufhebung der Klöster 1841 verletzt hat, ist der Sonderbundskrieg entstanden.

[6]) Eine gewaltsame Entscheidung der Streitigkeiten verbietet Art. 5 des Bundesvertrages.

Zahl der Beamten eines unparteiischen Kantones diesen Dritten.[1]) Die Entscheidung der Schiedsrichter ist unantastbar.

II. Die Tagsatzung.

Die Tagsatzung setzt sich aus den Vertretern der Kantone zusammen. Jeder Kanton hat nur eine Stimme.

Grundsätzlich werden die Entscheidungen mit Stimmenmehrheit gefaßt; ausnahmsweise sind Zweidrittel- und Dreiviertelmehrheit erforderlich.[2]) Alle Bundesangelegenheiten, welche nicht einem anderen Organe des Bundes zugewiesen sind, gehören vor die Tagsatzung. Sogar auf solche Angelegenheiten, für welche die Tagsatzung nicht ausdrücklich für zuständig erklärt worden ist, hat man ihre Kompetenz ausgedehnt.[3])

Die Tagsatzung wendet sich an die Kantone selbst, nicht an deren Unterthanen: die einzelnen Regierungen haben daher die Pflicht, für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.[4])

Die Tagsatzung tritt alljährlich einmal in ordentlicher Versammlung zusammen; der Vorort kann jedoch selbständig oder auf Antrag von fünf anderen Kantonen eine außerordentliche Sitzung einberufen.

Dem Vororte, für welchen nach je zwei Jahren abwechselnd Zürich, Bern, Luzern bestimmt sind, liegt die Leitung der Bundesangelegenheiten ob; in der Zeit, in welcher die Tagsatzung nicht versammelt ist, hat der Vorort eine über das Regelmaß hinausgehende Zuständigkeit.[5])

---

[1]) Seitens des unparteiischen Kantones darf noch keiner der anderen Schiedsrichter erwählt sein; die streitenden Kantone haben in der Tagsatzung bei Bestimmung des Obmannes keine Stimme.

[2]) Zwei Drittel der Stimmen sind für die Erteilung besonderer Vollmachten an den Vorort vorgeschrieben; die Entscheidung über Krieg und Frieden sowie der Abschluß von Bündnissen kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit erfolgen.

[3]) Z. B. Preßgesetzgebung; vgl. Art. 8 bis 10 des Bundesvertrages.

[4]) Allerdings bemerkt hierzu Westerkamp, Staatenbund a. a. O. S. 309: „Manche dieser Beschlüsse hatten einen legislativen Inhalt, einige derselben verpflichteten nicht allein die Kantone, sondern jedermann, den sie nach ihrem Inhalt angehen konnten. Namentlich galt Letzteres von den Beschlüssen, welche den Zolltarif für die vom Auslande eingehenden Waren und das Verfahren bei der Zollerhebung regelten."

[5]) Der Bundesvertrag sieht auch die Einrichtung eidgenössischer Repräsentanten vor: dieses Institut ist jedoch nie ins Leben gerufen worden. Vgl. Blumer-Morel a. a. O. 1, S. 73.

Zwar steht es der Tagsatzung dem Vertrage gemäß zu, gegen einen Kanton, der seinen bundesmäßigen Pflichten nicht nachkommt, Zwangsmaßregeln anzuordnen, sie ist aber hierin vollkommen von dem guten Willen der anderen Kantone abhängig. Demnach ist eigentlich von einer wirklichen Bundesgewalt keine Rede. Zudem steht es in dem Willen der einzelnen Kantonsregierung, der vertragsmäßigen Pflicht nachzukommen und die Beschlüsse der Tagsatzung auszuführen. Schließlich hat es die Mehrheit der Kantone völlig in der Hand, ein Zusammentreten der Tagsatzung zu vereiteln: da mindestens zwölf Vertreter bei der Eröffnung zugegen sein müssen,[1]) so kommt eine Session überhaupt nicht zu stande, wenn zwölf Kantone entweder die Tagsatzung nicht beschicken oder ihre Vertreter nicht instruieren.

III. Reformversuche.

Der Bundesvertrag läßt seiner Fassung nach eine Reform fast überhaupt nicht zu. Die Verfassungsänderung gehört nicht zur Kompetenz der Bundesgewalt. Die Schweiz ist nach dem Vertrage von 1815 eben ein Staatenbund, dessen Glieder ihre Souveränität bewahrt haben. Zu einer Änderung des Vertrages[2]) ist also die Zustimmung eines jeden Gliedstaates erforderlich.

Zu einer Verfassungsänderung giebt es keine rechtliche Handhabe: insbesondere, wenn man die politischen und religiösen Verschiedenheiten der Kantone in Betracht zieht. Eine Änderung hat sich also nur im Wege der Gewalt, im Wege des Bürgerkrieges vollziehen können.

Den Demokraten, welche eine bürgerliche und politische Gleichberechtigung im weitesten Sinne durchgeführt wissen wollen, steht die aristokratische Partei gegenüber, welche den früheren Zustand wieder herzustellen bestrebt ist, um ihre Vorrechte wiedererhalten zu können.[3]) In der Zeit von 1830 bis 1832 haben die Demokraten in mehreren Kantonen den Sieg davongetragen und einige Prinzipien der Gleichberechtigung

---

[1]) So bestimmt es Art. 12 des Reglements der eidgenössischen Tagsatzung vom 14. Juli 1835.

[2]) Vgl. Art. 15 des Bundesvertrages.

[3]) Freilich bestimmt schon Art. 7 des Vertrages, daß der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonbürger sein könne.

durchgeführt. Nicht immer aber haben sie sich mit gerechten Abänderungen begnügt, sondern auch dort, wo sie in der Übermacht sind, völlig verfassungswidrige Entscheidungen gefaßt. Die eine davon ist der Grund des Sonderbundes geworden; der Sonderbundskrieg, der hieraus entstanden ist, hat infolge der Niederlage der separatistischen Kantone die völlige Reform herbeigeführt.[1])

Fast in der ganzen Schweiz sind die religiösen Streitigkeiten mit den politischen Kämpfen verquickt worden. Die radikale Partei, besonders aus Protestanten bestehend, hat die Mehrheit in der Tagsatzung und in mehreren Kantonen. Am 13. Juni 1841 beschließt der große Rat von Aargau die Unterdrückung aller religiösen Orden im Kantone. Die katholischen Kantone machen bei der Tagsatzung unter Unterstützung Österreichs Vorstellungen und erhalten die Zusage, daß ihnen Genugthuung geleistet werde. Der Bund kann jedoch bei der Regierung des Aargaues nichts erreichen.

Im Jahre 1846 sollte die Stellung des Vorortes, welche bis zu diesem Zeitpunkte Zürich eingenommen hat, von Bern besetzt werden; hier aber herrscht zur Zeit ein wütender Radikalismus. Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis, die sieben katholischen Kantone bilden — in Sorge um ihre Sicherheit — durch den Vertrag vom 11. Dezember 1845 einen Sonderbund. Zweck dieser Neugründung ist die gemeinsame Verteidigung der vertragsmäßig gewährleisteten Unabhängigkeit gegenüber jedem Angriffe. Ein Kriegsrat, in welchem jeder Kanton durch ein Mitglied vertreten ist, sollte die Oberleitung der militärischen Angelegenheiten haben und alle Vorbereitungen für die Verteidigung treffen.

Inzwischen sind die radikalen Parteien in den anderen Kantonen, namentlich in Bern und Luzern, aus den Wahlen außerordentlich stark hervorgegangen. Am 20. Juli 1847 erklärt die Tagsatzung, jener neue Bund sei aufgelöst, da er den Bestimmungen des Bundesvertrages zuwiderlaufe. Die sieben Kantone lehnen es ab, sich zu unterwerfen. Infolge des Beschlusses vom 5. November 1847 wird eine Bundesarmee unter dem Oberbefehl des Generals Dufour mit der Vollstreckung der Bundesexekution betraut. Der Sonderbund wird im November 1847 bei Freiburg und Luzern besiegt.

---

[1]) Vgl. die Bemerkung w. o. S. 166 in Anmerkung 5.

So wird die Einheit zwar wieder hergestellt, aber es steht jetzt unzweifelhaft fest, daß der Bundesvertrag unzureichend ist, daß eine Änderung nicht vermieden werden kann. Ein Beschluß der Tagsatzung vom 12. September 1848 erklärt eine neue Verfassung für angenommen, obwohl nur fünfzehneinhalb Kantone sich dafür erklärt haben.[1])

§ 31.

5. Die Verfassung von 1848.

In der Verfassung vom 12. September 1848 zeigt sich das Bestreben, unter dem Einflusse des ausgezeichneten amerikanischen Verfassungsrechtes das Band des Bundes enger zu knüpfen. Dieses Werk des Jahres 1848 bedeutet die politische Wiedergeburt der Schweiz: sie ist, wenn auch noch nicht dem Namen nach, ein Bundesstaat geworden.

Nach dem Bundesvertrage von 1815 hat zwischen den Kantonen lediglich ein Vertragsverhältnis bestanden: zu jeder Verfassungsänderung ist die Einstimmigkeit aller Kantone erforderlich gewesen. Eine solche Bestimmung hat nicht fortbestehen dürfen. Die Tagsatzung hat durch den w. o. bereits genannten Beschluß die neue Verfassung angenommen. Noch im selben Jahre 1848 finden die Wahlen zum Ständerate und Nationalrate statt; da sich auch die opponierenden Kantone daran beteiligen, ist hiermit eine stillschweigende Zustimmung zum Verfassungswerke gegeben worden.

Da die Verfassung von 1848 keine bedeutenden Abweichungen von der gegenwärtigen, am 29. Mai 1874 in Kraft getretenen enthält, so erscheint es angebracht, beide zusammen zu behandeln.

Die Verfassung von 1848 bedeutet gegenüber dem Bundesvertrage von 1815 einen bedeutenden Fortschritt. Sie hat auch lange genug ohne Änderungen bestanden.[2]) Immerhin sind ihre

---

[1]) Dagegen sind 6 1/2 Kantone: Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell-Innerrhoden, Wallis, Tessin; durch die Beschickung der Bundesversammlung haben diese Länder ihre Zustimmung nachträglich erteilt. Vgl. Blumer-Morel a. a. O. I, S. 158.

[2]) Ein wenig bedeutender Zusatz ist im Jahre 1866 gemacht worden.

Mängel nicht verkannt worden: seit 1869 hat man sich mit großem Ernste dem Werke der Verfassungsverbesserung zugewendet.

Am 5. Mai 1872 hat die Bundesversammlung einen Verfassungsentwurf angenommen, den sie entsprechend Artikel 114 der Verfassung dem Volke und den Kantonen zur Annahme unterbreitet. Da der Entwurf in seinen Zentralisationsbestrebungen vielen zu weit gegangen ist, insbesondere, soweit es die Gesetzgebung im bürgerlichen und im Strafrechte angeht, hat er heftigen Widerstand hervorgerufen.[1]) Am 29. Mai 1872 hat denn auch die Mehrheit des Volkes und der Kantone den Entwurf abgelehnt.

Mit größerer Vorsicht ist nun am Verfassungswerke gearbeitet worden: die Einheitsbestrebungen sind weniger hervorgetreten, den Kantonen hat man, von einigen notwendigen Einschränkungen abgesehen, die freie Verfügung über die Militärkräfte ihrer Territorien belassen, ebenso ihre besondere Gesetzgebung.

Die neue Verfassung hat der Bundesversammlung am 31. März 1874 vorgelegen; am 29. Mai 1874 haben sich 340 199 Schweizerbürger dafür, 198 013 dagegen erklärt; vierzehnundeinhalb Kantone sind dafür, siebenundeinhalb dagegen gewesen. Damit ist das große Revisionswerk vollendet worden.

6. Die Verfassung von 1874.

§ 32.

a. Bund und Kantone.

Die Verfassung[2]) stellt der Eidgenossenschaft folgende Aufgaben: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen

[1]) Besonders sind die Kantone und eine große Zahl der Schweizerbürger gegen die Einheit im Strafrechte eingenommen gewesen, denn Strafrecht und Strafprozeß sind wegen ihrer Zugehörigkeit zum öffentlichen Rechte in engster Verbindung mit den Grundlagen des Staates überhaupt. In mehreren Artikeln der Revue du droit international et de la législation comparée 1872, 1873, 1880, 1888 äußert sich A. von Orelli dahin, daß die Einheit der Strafgesetzgebung der Schlußstein des Einheitsstaates wäre. Vgl. auch die bereits genannte Schrift von de Planta, ferner J. Dubs: zur Verständigung über die Bundesrevision, Zürich 1871, S. 5 f. — Gegen weitere Zentralisierung erklärt sich besonders noch mit sehr bemerkenswerten Gründen Westerkamp, Staatenbund a. a O. S. 47 f.

[2]) Artikel 2.

außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Sache der Eidgenossen, Förderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt. Soll der Bund in der Lage sein, diese seine Pflichten zu erfüllen, dann muß er von seinen Gliedern unabhängig sein, dann muß seine Gewalt größer sein als die der Kantone, er muß Souveränität haben. Dennoch ist keine entsprechende Bestimmung in der Verfassung zu finden, vielmehr heißt es an einer Stelle:[1]) die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind. Die weitere Entwickelung seit 1848 hat allerdings gezeigt, daß ein starkes Streben nach Erweiterung der Zuständigkeit des Bundes mit Erfolg sich durchzusetzen versteht.

A. Auswärtige Angelegenheiten.

Der Bund hat ausschließlich das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen.[2]) Die Vertretung der Kantone im Auslande steht ausschließlich dem Bunde zu, der grundsätzlich allein befugt ist, Verträge mit fremden Mächten abzuschließen.[3]) Nur in gewissen wenigen Fällen dürfen die Kantone Verträge abschließen; es darf jedoch in diesen nichts enthalten sein, was der Bundesverfassung oder den Rechten anderer Kantone zuwiderläuft.[4]) Dem Bunde steht allein aktives und passives Gesandtschaftsrecht zu: die Kantone dürfen nur in den Grenzen der Verfassung mit dem Auslande verhandeln.[5])

B. Innere Angelegenheiten.

Die Militärangelegenheiten gehören fast vollständig zur Zuständigkeit des Bundes: dieser giebt die Gesetze über die Heeresverfassung, hat die Leitung des Heeres und die Verfügung

---

[1]) Artikel 3.

[2]) Artikel 8; die früher nicht seltenen Militärkapitulationen sind nicht mehr statthaft.

[3]) Artikel 9.

[4]) Verträge betreffend Staatswirtschaft, nachbarlichen Verkehr und Polizei sind den Kantonen unter jenen Einschränkungen erlaubt.

[5]) Über die in der vorhergehenden Anmerkung genannten Punkte. Ein selbständiges Verhandeln der Kantone darf aber nur mit niederen Behörden oder Beamten statthaben. Hiermit soll jeder Anstrich eines politischen Verkehrs vermieden werden.

über alle zur Kriegführung gehörigen Mittel.[1]) Den Kantonen, deren stehende Truppen ohne Erlaubnis des Bundes nicht stärker als dreihundert Mann[2]) sein dürfen, steht nur eine verwaltende Thätigkeit zu, die Ernennung der Offiziere ihres Kontingentes und die Pflicht, den militärischen Gesetzen des Bundes zu gehorchen.

Jeder Schweizerbürger ist wehrpflichtig.[3]) Der Bund darf allerdings kein stehendes Heer unterhalten;[4]) aber jeder Bürger hat an den alljährlichen regelmäßigen Übungen der Bundesmiliz sich zu beteiligen. Der Bund darf für die ganze Schweiz eine Taxe bestimmen, durch deren Zahlung man von der Militärpflicht befreit wird.[5])

Die Freunde der Zentralisation haben 1895 einen Versuch gemacht, durch Verfassungsänderung die Befugnisse der Kantone in Militärangelegenheiten der Bundesgewalt zu übertragen. Jedoch hat sich die Mehrheit der Kantone und des Volkes dagegen erklärt.

Im Gegensatze zu früheren Verfassungen hat man bereits 1848, noch mehr aber 1874 dem Bunde in Finanzangelegenheiten eine größere Selbständigkeit gegeben.[6]) Direkte Steuern, abgesehen von den Militärbefreiungsgeldern,[7]) darf die Bundesgewalt nicht erheben. Im Bedarffalle darf sie jedoch im Namen des Bundes eine Anleihe aufnehmen.[8])

Der Bundesgesetzgebung hat die Verfassungsrevision eine Anzahl neuer Punkte unterstellt, welche bisher zur Zuständigkeit der Kantone gehört haben, so daß nunmehr erst von einer wirklichen Bundesgesetzgebung anstelle der bisherigen

---

[1]) Art. 18 ff. — Vgl. auch Blumer-Morel a. a. O. II 1, S. 314 ff., v. Orelli a. a. O. S. 48 ff., ferner Dubs a. a. O. II, S. 202 ff. und Adams-Cunningham a. a. O. S. 153 ff.

[2]) Allerdings sind hier die Landjäger nicht einzurechnen.

[3]) Artikel 18.

[4]) Artikel 13.

[5]) Letzter Absatz des Artikels 18.

[6]) Für die Deckung der Ausgaben des Bundes sind folgende Einkünfte bestimmt: Erträge des Bundesvermögens, der schweizerischen Grenzzölle, der Post- und Telegraphenverwaltung, der Pulververwaltung; hierzu kommen noch der halbe Ertrag der Militärpflichtersatzsteuer sowie Beiträge der Kantone. — Vgl. Art. 28 bis 30, 32, 36, 41, 42.

[7]) Darüber v. Orelli a. a. O. S. 49 ff.

[8]) Artikel 80.

wenig fruchtbaren Vertragsgesetzgebung die Rede sein kann. Die Zuständigkeit des Bundes erstreckt sich auf einen großen Teil des bürgerlichen Rechtes[1]) und des Strafrechtes.[2])

Die Bundesgewalt ist überdies zuständig für die öffentlichen Arbeiten;[3]) dies ist darum von großer Bedeutung, weil die natürliche Beschaffenheit des Landes zahllose Möglichkeiten für eine Bethätigung in dieser Richtung bietet. Zu erwähnen sind Eisenbahnwesen, Überwachung der Wege und Brücken, Post und Telegraphie, Jagd und Fischfang, Arbeitergesetzgebung, Alkoholmonopol;[4]) die Nettoeinkünfte aus letzterem jedoch werden unter die Kantone verteilt.

Der Bundesgewalt steht es zu, in die besonderen Angelegenheiten der Einzelstaaten sich einzumischen: in den vielen Punkten, welche die Rechte der Schweizerbürger betreffen,[5]) steht es dem Bunde zu, die Einzelstaaten zu beaufsichtigen. Jeder Kanton muß außerdem seine Verfassung vom Bunde garantieren lassen.[6]) Und diese Garantie darf nur erteilt werden, wenn die Verfassung in keinem Punkte der Bundesverfassung zuwiderläuft, wenn für eine republikanische Regierung Gewähr geleistet wird, wenn sie vom Volke angenommen ist, schließlich ihre Abänderung durch Mehrheitsbeschluß der Bürger erfolgen kann.[7])

§ 33.

b. Organisation der Bundesgewalt.

Die Schweiz hat unter allen zivilisierten Nationen die am meisten demokratische Verfassung: hier kann man in Wirk-

---

[1]) Bereits Ende 1896 ist ein erster Teilentwurf des Zivilgesetzbuches, enthaltend Personen- und Familienrecht, Ende 1899 sodann das Sachenrecht fertiggestellt worden. Das eidgenössische Justizdepartement hat 1901 den vollständigen Entwurf des Zivilgesetzbuches veröffentlicht.

[2]) Vgl. Artikel 64.

[3]) Artikel 23, 24, 37.

[4]) Artikel 25, 26, 32, 34, 36, 37.

[5]) Gleichheit vor dem Gesetze, Art. 49 bis 60; Freizügigkeit, Art. 43 bis 48; Glaubensfreiheit, Art. 49 bis 53; Preßfreiheit, Art. 55; vgl. ferner Art. 31, 33, 54, 56 bis 58.

[6]) Artikel 6.

[7]) Überdies untersagt Art. 7 den Kantonen, untereinander politische Bündnisse und Verträge einzugehen.

lichkeit von einem souveränen Volke sprechen.[1]) Kein Gesetz kommt zustande, ohne daß es die — zum mindesten stillschweigende — Zustimmung des Volkes erlangt hat. Wenn dreißigtausend Aktivbürger oder acht Kantone es verlangen, so müssen Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die von allgemeinerer Bedeutung und nicht gerade dringlich sind, der Abstimmung des Volkes und der Kantone unterworfen werden. Besondere Bestimmungen bestehen für verfassungsändernde Gesetze.[2]) Jede der beiden Versammlungen des Bundes hat das Recht, bei irgend welchem Gesetzentwurfe die Volksabstimmung zu verlangen.[3])

Diese Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung hat bisher in der Schweiz zufriedenstellende Ergebnisse gezeitigt. Will man jedoch hieraus allgemeine Schlüsse ziehen, so darf man nicht vergessen, daß die kleine Zahl der Schweizerbürger das Referendum weniger schwierig und weniger gefährlich anwenden läßt als in einem großen Lande. Die Schweiz ist überdies seit langer Zeit auf die Einführung des Referendum vorbereitet gewesen, da es ja bereits in einzelnen Kantonen bestanden hat.[4])

---

[1]) Über das Folgende vgl. insbesondere v. Orelli a. a. O. S. 101 ff., Blumer-Morel a. a. O. II 2, S. 8 ff., Dubs a. a. O. II, S. 104 ff.

[2]) Vgl. w. u. § 34. — Art. 121.

[3]) Referendum, d. i. Votum der stimmberechtigten Schweizerbürger über einen Beschluß der gesetzgebenden Gewalt, kommt in zwei Formen vor: a. fakultatives Referendum, hierbei ist die Abstimmung nur erforderlich, wenn eine bestimmte Zahl der Bürger es verlangt, b. obligatorisches Referendum, hier handelt es sich um gewisse genau bestimmte Materien, die der Abstimmung des Volkes unterbreitet werden müssen.

[4]) Eine glänzende Probe seiner politischen Begabung hat das Schweizervolk bei seiner Abstimmung über den Beutezug abgelegt. Es handelt sich hierbei um einen Entwurf, nach dem die Bundesgewalt jedes Jahr an die Kantone entsprechend der Zahl der Bürger eine Summe von zwei Frcs. für den Kopf, im ganzen etwa sechs Millionen, abgeben sollte. Diese Summe sollte aus der Bundeskasse und zwar von den Zolleinnahmen genommen werden, die seit 1874 von fünfzehn auf fünfunddreißig Millionen gestiegen sind. Einzelne Kantone haben sogar diesen Versuch der Schwächung der Bundesgewalt dadurch zu unterstützen gesucht, daß sie die Verteilung ihrer Bezüge an die Kommunen versprochen haben. Dennoch haben 343 000 Schweizerbürger am 4. November 1894 sich dagegen erklärt, dafür 139 000. Von den Kantonen sind 13 $^1/_2$ dagegen und 8 $^1/_2$ dafür gewesen.

A. Bundesversammlung.

Die höchste Gewalt des Bundes ruht — vorbehaltlich der Rechte des Volkes und der Kantone — bei der Bundesversammlung, die sich aus dem Nationalrate und dem Ständerate zusammensetzt. Ihre Kompetenz erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die von der Verfassung dem Bunde unterworfen sind, soweit sie nicht einer anderen Bundesgewalt unterstehen.[1]) Hierin weicht die Bundesverfassung von der der vereinigten Staaten von Amerika ab, der sie sonst bei der Organisation der Bundesgewalten folgt; sie trennt hier nicht die Gewalten: beide Versammlungen üben neben gesetzgebenden Funktionen zahlreiche verwaltende und richterliche aus.

Der Nationalrat ist die Vertretung des schweizer Volkes in Bundesangelegenheiten.[2]) Die Mitglieder werden auf drei Jahre in unmittelbarer allgemeiner Wahl gewählt. Auf zwanzigtausend Seelen kommt ein Abgeordneter. Wähler ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist; wählbar ist jeder wahlberechtigte Laie.[3]) Der Nationalrat wählt selbst seinen Präsidenten; eine Wiederwahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten in der folgenden ordentlichen Session ist unstatthaft. Bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.

Der Ständerat ist die Vertretung der Kantone.[4]) Er setzt sich aus vierundvierzig Abgeordneten zusammen, von denen je zwei ein jeder Kanton entsendet, die drei geteilten Kantone nur je einen. Die Bestimmungen über die Wahlen der Vertreter, insbesondere über die Dauer ihrer Amtsthätigkeit, giebt jeder Kanton für sich.[5])

Es besteht der Grundsatz der Inkompatibilität: niemand darf gleichzeitig Mitglied des Ständerates und des National-

---

[1]) Artikel 84.

[2]) Artikel 72 bis 79.

[3]) Geistliche sind wegen der früher sehr häufigen konfessionellen Streitigkeiten ausgeschlossen.

[4]) Artikel 80 bis 83.

[5]) Vgl. über diese sehr voneinander abweichenden Bestimmungen v. Orelli a. a. O. S. 30, Blumer-Morel a. a. O. II 2, S. 54 ff., Dubs a. a. O. II, S. 54 ff.

rates oder des Bundesrates oder des Bundesgerichtes sein. Für die Besetzung des Präsidiums gelten dieselben Vorschriften wie beim Nationalrate.

Beide Körperschaften tagen regelmäßig getrennt; nur in einzelnen Fällen vereinigen sie sich, so bei den Wahlen zum Bundesrate, zum Bundesgerichte und gewissen hohen Bundesämtern, zur Ausübung des Gnadenrechtes und zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten. In solchen Fällen hat der Präsident des Nationalrates den Vorsitz.[1]) Die Abgeordneten beider Versammlungen sind nicht an Instruktionen gebunden; alle Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Nationalrat und Ständerat haben rechtlich vor einander keine Vorteile; höchstens ließe sich das eine anführen, daß in den drei Fällen gemeinschaftlicher Tagung der Nationalrat wegen seiner numerischen Überlegenheit vor dem Ständerate bevorzugt sei. Beide Körperschaften müssen, damit ein Bundesgesetz zustande komme, oder um Verträge oder Bündnisse mit fremden Staaten abzuschließen, oder in den Fällen der Beaufsichtigung der Kantone, einer Meinung sein.

Alle Maßregeln für die äußere Sicherheit, für die Erhaltung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, die Kriegserklärung und der Friedensschluß gehören zur Zuständigkeit der beiden Versammlungen.[2]) Ebenso unterliegen ihrer Aufsicht die Maßnahmen für die Beachtung der Bundesverfassung, sie garantieren die Kantonalverfassungen und schreiten zu deren Gunsten ein, schließlich wachen sie über Ruhe und öffentliche Ordnung. Sie haben den Etat zu prüfen, die Bundesverwaltung und die Bundesgerichte zu überwachen, endlich die bereits bezeichneten Wahlen vorzunehmen.[3])

Die richterlichen Funktionen der beiden Versammlungen sind seit der Reorganisation des Bundesgerichtes in den Jahren 1874 und 1893 bedeutend verringert worden. Verblieben ist ihnen das Recht, eine Prüfung der Kantonalverfassungen vorzunehmen, um festzustellen, ob sie nichts der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten,[4]) das Recht, Kompetenzkonflikte der

[1]) Artikel 92.
[2]) Artikel 85.
[3]) Vgl. w. o. erster Abschnitt.
[4]) Vgl. Artikel 6.

Bundesgewalten untereinander zu schlichten, z. B. zwischen Bundesrat und Bundesgericht,[1]) endlich das Recht, über die Beschwerden gegen gewisse Entscheidungen des Bundesrates in Verwaltungsstreitigkeiten zu beschließen.

Der einzelne Bürger hat in dem Falle, daß eine Verwaltungsanordnung des Bundes oder eines Kantones seine Rechte kränkt, eine Beschwerde an den Bundesrat. Die Entscheidung des Bundesrates kann vor die Bundesversammlung gebracht werden; sie wird indessen aufrecht erhalten, wenn die beiden Versammlungen sich nicht über Verwerfung oder Abänderung einigen können.

B. Der Bundesrat.[2])

Die oberste Direktorial- und Exekutivgewalt des Bundes wird von einem siebengliedrigen Bundesrate ausgeübt. Diese Versammlung findet nirgends, in keiner Verfassung, ihresgleichen; man könnte sie höchstens dem Direktorium, das in Frankreich von 1795 bis 1799 regiert hat, an die Seite stellen. Etwas ganz Anderes ist der Bundesrat des deutschen Reiches,[3]) auch der Bundesrat der Föderativrepublik Venezuela gehört nicht hierher.[4])

Zwar ist es nicht gerade ratsam, die Exekutivgewalt in die Hand eines Kollegiums zu legen; dennoch hat die politische Klugheit und Erfahrung des Schweizervolkes viele der Unzuträglichkeiten, die ein solches System in seinem Gefolge hat, zu überwinden verstanden. Die Mitglieder des Bundesrates sind meistens wiedergewählt worden, und sogar dann, wenn ihre Meinungen nicht mehr die Mehrheit der neuen Versammlung hinter sich gehabt haben.[5]) Die Mitglieder des Bundesrates werden alle drei

---

[1]) Hingegen unterliegen seit 1874 Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundes- und Kantonalgewalt der Zuständigkeit des Bundesgerichtes.

[2]) Artikel 85 bis 104.

[3]) Vgl. w. o. S. 143 f.

[4]) Die venezolanische Verfassung vom 9. April 1891 weist die vollziehende Gewalt des Bundes einem Bundesrate und einem Präsidenten der Republik zu. Im Bundesrate ist jeder Staat durch einen Senator und einen Abgeordneten vertreten, die der Kongreß ernennt. Den Präsidenten erwählt der Bundesrat. Die Reform vom 21. Juni 1893 hat den Bundesrat beseitigt; der Präsident wird nunmehr von den Einzelstaaten gewählt.

[5]) Vgl. Adams-Cunningham a. a. O. S. 66, Westerkamp, Staatenbund a. a. O. S. 251.

Jahre in einer Sitzung des vereinigten Ständerates und Nationalrates gewählt: aus demselben Kantone darf nur einer gewählt werden.

Präsident und Vizepräsident des Bundesrates werden von der Bundesversammlung auf ein Jahr gewählt. Der Präsident führt den Titel Bundespräsident; eine Wiederwahl des Präsidenten oder Vizepräsidenten in dasselbe Amt ist unzulässig.[1]) Sämtliche Mitglieder haben in beiden Abteilungen der Bundesversammlung beratende Stimme.

Die Geschäfte des Bundesrates sind nach Departements unter die Mitglieder verteilt: jedes Bundesratsmitglied hat die Leitung eines der sieben Departements, die für die Bundesgeschäfte bestehen.[2]) Die Entscheidungen werden jedoch vom Bundesrate selbst gefaßt, es müssen mindestens vier Bundesratsmitglieder anwesend sein, damit Beschlußfähigkeit vorhanden ist.[3]) Allerdings hat es das ständige Wachsen der Geschäfte mit sich geführt, daß die meisten Angelegenheiten von dem Vorsteher des betreffenden Ressorts selbständig erledigt werden, und nur in besonders wichtigen Fällen wird von einer Mitwirkung der anderen nicht abgesehen; diese beschränkt sich allerdings häufig auf die Abgabe der Unterschrift.

Der Bundesrat als solcher, nicht aber das einzelne Bundesratsmitglied, hat das Recht, bei der Bundesversammlung Gesetzesvorschläge zu machen und Anträge zu stellen. In dieser Beziehung wirkt er also gewissermaßen als Organ der Gesetzgebung mit.

Die Exekutivbefugnisse des Bundesrates sind außerordentlich mannigfaltig. Er überwacht die Beobachtung der Verfassung, der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, und sorgt für ihre Ausführung. Er verkündigt sie und veranlaßt ihre Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte. Er sorgt für die Garantie der Kantonalverfassungen, für die äußere und innere Sicherheit der Schweiz, für die Auf-

---

[1]) Artikel 98; allerdings ist es Sitte, den Vizepräsidenten für das folgende Jahr zum Bundespräsidenten zu wählen; der Präsident darf aber im folgenden Jahre nicht einmal Vizepräsident werden.

[2]) Äußeres, Inneres, Militär, Justiz und Polizei, Post und Telegraphie sowie Eisenbahnen, Landwirtschaft und Industrie, Zölle und Finanzen. Darüber vgl. Blumer-Morel a. a. O. II 2, S. 92 ff.

[3]) Artikel 100, 103.

rechterhaltung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität. Der Bundesrat hat im allgemeinen die Zuständigkeit für alle auswärtigen Angelegenheiten. Er verwaltet die Bundesfinanzen und beaufsichtigt die Bundesbeamten. Er hat die allgemeine und die Heeresverwaltung. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone unterliegen seiner Prüfung, er hat auch die Aufsicht über gewisse, seiner Kontrolle unterworfene Zweige der Kantonalverfassung.

Dem Bundesrate sind in der Verfassung von 1848 eine große Anzahl richterlicher Funktionen anvertraut worden, vornehmlich in Verwaltungsstreitigkeiten, abgesehen von der Appellation an die Bundesversammlung.[1]) Das Gesetz vom 22. März 1893 hat aber auch die seit 1874 noch übriggebliebenen Befugnisse beträchtlich eingeschränkt.[2])

Indessen giebt es noch gegenwärtig gewisse Streitigkeiten, welche man nicht dem Bundesgerichte hat übertragen wollen.[3]) Außerdem erstreckt sich die richterliche Thätigkeit des Bundesrates noch auf Rekurse gegen Kantonalswahlen oder Kantonalsbeschlüsse wegen ihres politischen Charakters, ferner auf Rekurse nach Polizeigesetzen und im Administrativverfahren.

Eine Anzahl von Bundesbeamten werden vom Bundesrate beaufsichtigt. Die meisten unter ihnen ernennt der Bundesrat, einige höhere Beamte, z. B. den Bundeskanzler, ernennt die Bundesversammlung. Der Bundeskanzler wird auf drei Jahre gewählt; er leitet unter besonderer Aufsicht des Bundesrates das Sekretariat der Bundesversammlung und des Bundesrates.[4])

C. Bundesgericht.[5])

Das Bundesgericht ist 1848 mit einer sehr beschränkten Kompetenz gegründet worden;[6]) diese ist 1874 erweitert

---

1) Allerdings hat bereits die Verfassung von 1874 eine große Anzahl gestrichen.

2) Im übrigen vgl. Dubs a. a. O. II, S. 71.

3) Vgl. Artikel 31.

4) Artikel 105.

5) Über das Bundesgericht seit seiner 1893 erfolgten Reorganisation vgl. F. Nassi in Revue de droit international et de législation comparée 1893, S. 578 ff.

6) Als eine nur sehr dürftig organisierte Kommission; vgl. hierüber Dubs a. a. O. II, S. 72 ff.

worden;[1]) durch das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. März 1893 ist es vollständig reorganisiert worden, vornehmlich hat man seine Zuständigkeit vermehrt.[2]) Die Zahl der Mitglieder des Bundesgerichtes ist von neun auf vierzehn gestiegen. Ständerat und Nationalrat wählen in vereinigter Sitzung die Richter. Das Bundesgericht zerfällt in zwei Kammern von je sieben Mitgliedern. Die Kammern tagen gewöhnlich getrennt, ausnahmsweise finden Plenarsitzungen statt; hierbei ist Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern erforderlich. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen, gegen die bereits seit 1874 sich eine sehr heftige Opposition erhoben hat, ist nach sehr lebhaften Debatten aufrecht erhalten worden.

Um zu vermeiden, den einzelnen Richter vollständig an eine bestimmte Materie zu binden, um auch den Unzuträglichkeiten zu entgehen, die aus der Überlastung der einen Abteilung gegenüber der anderen entstehen können, hat man nicht, wie der Entwurf es vorgesehen hat, alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen der einen, alle öffentlichen Streitsachen der anderen Kammer übergeben. Dennoch empfiehlt sich diese Dreiteilung für eine Besprechung der Funktionen des Bundesgerichtes.

a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Das Bundesgericht entscheidet teils als einzige Instanz, teils als Rechtsmittelinstanz bei Rekursen gegen Entscheidungen der Kantonalgerichte. Es hat lange darüber Streit bestanden, ob man das Bundesgericht nur als Kassationshof oder vielmehr als Appellhof einrichten solle; in letzterem Falle hat das Gericht die Thatfrage und die Rechtsfrage zu prüfen, auch die Endentscheidung zu fällen, ohne daß die Sache an ein anderes Gericht zurückverwiesen werden muß. Man hat sich für die zweite Möglichkeit aus dem Grunde entschieden, weil eine scharfe Trennung der Thatfrage von der Rechtsfrage, wie dies bei Errichtung eines Kassationshofes erforderlich ist, mit der in einzelnen Kantonen bestehenden Übung sich nicht in Einklang

---

[1]) Mit Recht erblicken hierin v. Orelli a. a. O. S. 38, Blumer-Morel a. a. O. II 2, S. 140, Westerkamp, Staatenbund a. a. O. S. 254 einen Hauptvorzug der Revision von 1874.

[2]) Während die übrigen Bundesbehörden ihren Sitz in der Bundeshauptstadt Bern haben, ist das Bundesgericht in Lausanne errichtet.

bringen ließe. Um zu vermeiden, daß zu viele Sachen der Nachprüfung durch das Bundesgericht entzogen seien, um auch eine einheitliche Anwendung des Gesetzes zu ermöglichen, hat man überdies die Revisionssumme von dreitausend Francs auf zweitausend[1]) herabgesetzt.

b. Strafsachen.

Seit langer Zeit hat sich das Fehlen einer Bundesinstanz für Verletzungen von Bundesgesetzen bemerkbar gemacht. Die Einrichtung der Bundesschwurgerichte ist zu umständlich, sodaß der Bundesrat, der nach seiner Wahl an die Bundesschwurgerichte oder Kantonalgerichte sich wenden kann, fast alle Angelegenheiten letzteren beläßt. Das neue Gesetz überweist die Strafgerichtsbarkeit des Bundes einer dreigliederigen Strafkammer, die unter Zuziehung von Bundesgeschworenen tagt, einer Anklagekammer von drei Mitgliedern und einem Bundesstrafgerichtshofe von drei Mitgliedern der Strafkammer und zwei anderen Bundesrichtern. Die Zuständigkeit der Bundesschwurgerichte ist auf die in der Verfassung genannten Fälle beschränkt, z. B. Hochverrat gegen den Bund, Aufruhr oder Gewaltthätigkeiten gegen die Bundesbehörden, völkerrechtliche Verbrechen oder Vergehen.[2]) Jede Angelegenheit, die zur Bundesgerichtsbarkeit gehört und nicht der Zuständigkeit der Schwurgerichte überwiesen ist, wird von dem Bundesstrafgerichte in erster und letzter Instanz abgeurteilt.

c. Öffentlich-rechtliche Streitsachen.

Das Gesetz von 1893 ist als ein erheblicher Fortschritt zu bezeichnen. Nach diesem Gesetze ist das Bundesgericht zuständig für:

1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und Kantonalbehörden,
2. Streitigkeiten von Kantonen untereinander, soweit sie staatsrechtlicher Natur sind,

---

[1]) Auch bei der jüngsten Revision der deutschen Reichszivilprozeßordnung hat man lebhaft um die Herabsetzung der Revisionssumme gestritten; und doch haben Stimmen nicht gefehlt, die für eine Erhöhung der Summe sich haben hören lassen.

[2]) Vgl. Artikel 112. In gewissen Fällen gehören hierher auch politische Delikte gegen Kantone.

3. Beschwerden wegen Verletzung der durch die Verfassung gewährleisteten Rechte der Bürger, ferner Beschwerden von Privatleuten über Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen, außer einigen Administrationsstreitigkeiten.[1])

Die beiden ersten Punkte enthalten eine Wiederholung des Artikels 113 der Bundesverfassung. Aber im dritten Falle ist der bisherige Rechtszustand außerordentlich reformiert worden, wenn auch vielleicht noch unvollkommen. Der Vorzug liegt unstreitig darin, daß man eine richterliche Gewalt an die Stelle einer rein politischen gesetzt hat, und dies bei der Beurteilung von Fragen, bei denen die Unparteilichkeit mit größerer Schwierigkeit als in anderen Fällen zu wahren ist.

Nach der Verfassung[2]) wird die Glaubensfreiheit und Gewissensfreiheit für unverletzlich erklärt, die freie Ausübung aller Bekenntnisse garantiert. Aber 1874 sind die Kämpfe des Sonderbundes noch allen gegenwärtig gewesen. Darum hat das Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 diese Streitigkeiten als hochpolitisch angesehen, den Rekurs in Religionsstreitigkeiten dem Bundesgerichte entzogen und hierfür den Bundesrat für zuständig erklärt. Mit Recht ist das Gesetz von 1893 hiervon abgewichen und hat auch diese Angelegenheiten dem Bundesgerichte unterworfen.[3])

Wie dem auch sei, — das Bundesgericht hat bis zum heutigen Tage einen sehr großen Einfluß, und dieser wächst durch eine etwas kühne Auslegung einiger mehrdeutiger Bestimmungen der Verfassung und der Bundesgesetze. Dem Bundesgerichte fehlt, um ihm die gleiche Machtstellung wie dem höchsten Gerichtshofe der vereinigten Staaten zu verschaffen, nur noch, daß es Hüter der Verfassung wird, und daß es in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Sachen es ablehnen darf, ein von den Kammern in vorgeschriebener Form votiertes Gesetz anzuwenden, wenn es ihm als verfassungswidrig erscheint. In Amerika hat diese ganz außerordentliche Gewalt des höchsten Gerichtshofes ausgezeichnete Resultate hervor-

[1]) Artikel 189. — Vgl. Artikel 175 des Gesetzes von 1893 und Artikel 113 der Verfassung.

[2]) Artikel 49 und 50.

[3]) Dieses Vorgehen dürfte bei weiteren organisatorischen Reformen seine Fortsetzung finden.

gebracht; dort hat man auch nicht einen Verstoß gegen die Trennung der Gewalten darin gefunden. In der Schweiz hat man dem Vorgange der vereinigten Staaten nicht folgen wollen, weil man ein übermäßiges Anwachsen des politischen Einflusses des Bundesgerichtes zu vermeiden sucht.

§ 34.

c. Verfassungsänderung.[1])

Die Bundesverfassung kann jederzeit geändert werden. Dieser Grundsatz ist durch spätere Gesetze[2]) dahin geändert worden, daß zwischen einer Totalrevision und einer Partialrevision unterschieden wird.

1. Die Totalrevision kann von Nationalrat und Ständerat ausgehen, also im Wege der Bundesgesetzgebung, oder von einer der beiden Körperschaften oder von 50 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern. In den beiden letzteren Fällen ist eine Entscheidung des Volkes herbeizuführen. Ist die Mehrheit für die Abänderung, so sind beide Räte und natürlich auch der Bundesrat[3]) neu zu wählen, um die Revision der Verfassung durchzuführen.[4])

Die revidierte Bundesverfassung wird dem Volke und den Kantonen unterbreitet. Sie gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Bürger und die Mehrheit der Kantone sich dafür erklären. Die Stimme eines halben Kantones gilt als halbe Stimme. Für die Stimme eines Kantones ist maßgebend die Entscheidung der Mehrheit der Kantonsbürger.[5])

2. Bei der Partialrevision steht die Initiative der Bundesversammlung oder 50 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern zu; nicht jedoch dem Nationalrate oder dem Ständerate für sich allein. Wird die Revision durch die Erklärung der 50 000 Schweizerbürger angeregt, so kann sie in zwei Formen vor sich gehen: entweder in Form eines vollständig ausgearbeiteten Gesetzentwurfes oder als allgemein gehaltene Anregung (Initiative).

---

1) Artikel 118 bis 121.
2) Gesetze vom 29. Juli 1891 und vom 27. Januar 1892.
3) Gemäß Artikel 86.
4) Artikel 120.
5) Artikel 121.

a. Im ersten Falle wird der Entwurf dem Volke und den Kantonen unterbreitet. Dem Nationalrate und dem Ständerate ist es gestattet, binnen Jahresfrist einen Gegenentwurf auszuarbeiten, der dem Volke und den Kantonen zur Abstimmung unterbreitet wird. Beide Räte können aber durch übereinstimmenden Beschluß die Annahme oder Ablehnung des Entwurfes empfehlen.

b. Im zweiten Falle haben Nationalrat und Ständerat binnen Jahresfrist sich zu entscheiden, ob sie sich dem Wunsche der 50 000 Schweizerbürger anschliessen oder nicht. Haben sie sich dafür erklärt, so ist ein Gesetzentwurf auszuarbeiten, der dem Volke und den Kantonen zur Abstimmung vorgelegt wird. Im anderen Falle hat der Bundesrat eine Abstimmung des gesamten Volkes über jenen Wunsch der 50 000 Schweizerbürger herbeizuführen. Ist die Mehrheit des Volkes für die Änderung, dann hat die Bundesversammlung einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten. Sind jedoch die beiden Körperschaften untereinander uneinig, dann bleibt denen, welche die Initiative zu einer Verfassungsänderung ergriffen haben, nur die Möglichkeit, ihren Wunsch in die Form eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfes zu kleiden.

In allen Fällen hängt auch hier wie bei der Totalrevision die Entscheidung vom Volke und den Kantonen ab. Soll also eine Änderung der Verfassung vorgenommen werden, so muß sie die Zustimmung von mehr als die Hälfte der Schweizerbürger und mehr als die Hälfte der Kantone haben. Die so revidierte Verfassung wird vom Bundesrate verkündigt. Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Abstimmung, so entscheidet die Bundesversammlung.

Die Schweiz hat mit der bundesstaatlichen Verfassung außerordentlich gute Erfolge erzielt. Der Widerstand gegen weitere Zentralisationsbestrebungen ist häufig genug hervorgetreten,[1]) und zwar nicht nur bei der Abstimmung der Kantone, sondern auch bei der des Volkes. Daher erscheint es sehr zweifelhaft, ob eine einheitsstaatliche Verfassung in der Schweiz gern gesehen werden würde, und ob sie solche außerordentliche Erfolge hervorbringen wird, wie die gegenwärtig geltende bundesstaatliche Verfassung.

---

[1]) Vgl. die politische Chronik im Januar-Februarhefte der Revue du droit public et de la science politique 1896.

2. Abschnitt:

Außereuropäische Staatenverbindungen.

§ 35.

Vorbemerkungen.

In diesem Abschnitte werden die außereuropäischen Staatenverbindungen, wie sie bestanden haben und zur Zeit bestehen, besprochen werden. Die Einteilung geht auf die Herkunft der Staaten zurück: zuerst wird die Verfassung der vereinigten Staaten von Amerika unter den Konföderationsartikeln und dann unter der Unionsverfassung, einer Untersuchung unterzogen. Sodann die Verfassungen derjenigen Staatenverbindungen, welche aus Kolonieen Spaniens und Portugals entstanden sind: Mexiko, Venezuela, Argentinien, Brasilien.

An dieser Stelle sei die Föderativrepublik St. Domingo,[1]) ein auf dem östlichen Teile der zu den grossen Antillen gehörenden Insel Haïti begründeter Mulattenstaat, einer kurzen Besprechung unterzogen. Bei der Unzulänglichkeit des Materiales läßt sich allerdings nur weniges hier in Betracht Kommendes anführen.

Das Gebiet der Republik ist 1697, als der westliche Teil der Insel an Frankreich gelangt ist, spanisch geblieben. Eine Vereinigung mit dem westlichen Teile hat vorübergehend[2]) stattgefunden. Im August 1843 ist infolge eines Aufstandes St. Domingo von Haïti wiederum getrennt worden. Am 24. November 1844 hat der Präsident Santana eine neue Verfassung verkündigt. Durch Dekret der Königin Isabella vom 19. Mai 1861 ist die Republik mit Spanien wieder vereinigt worden. Die spanische Mißwirtschaft hat jedoch dieses Abhängigkeitsverhältnis nur kurze Zeit bestehen lassen: infolge eines Aufstandes[3]) ist die Insel wiederum selbständig geworden und hat

---

[1]) Literatur: Marlès, histoire descriptive de St.-Domingue; Tours 1869, 2. Auflage. — Keim, San Domingo; Philadelphia 1870. — Hazard, Santo Domingo, past and present; New York 1873. — Fr. Alvarez Léal, la république dominicaine; Paris 1888.

[2]) In den Jahren 1795 bis 1808 und 1822 bis 1843.

[3]) Im Jahre 1863. — Spanien hat die Insel allerdings erst im Jahre 1865 definitiv geräumt.

1865 durch eine konstituierende Versammlung eine neue Verfassung erhalten. Verfassungsänderungen haben 1879, 1880, 1881, 1887 stattgefunden.

Die Republik umfaßt fünf Staaten und fünf Seedistrikte. Jeder Staat hat seine besondere Gesetzgebung, deren Zuständigkeit alles umfaßt, das nicht durch die Verfassung der Nationalversammlung (oder dem Senate) übertragen ist. Die vollziehende Gewalt wird in den Einzelstaaten und den Distrikten von einem Gouverneur ausgeübt; diesen ernennt die Bundesgewalt.

Für die Föderativrepublik besteht ein Senat, dessen zwanzig Mitglieder zu je zweien von den Einzelstaaten erwählt werden. Die Bundesgewalt übt ein vom Volke erwählter Präsident aus.

I. Vereinigte Staaten von Amerika.

* Aus der übergroßen Literatur seien hervorgehoben: Thomas Jefferson: notes on the state of Virginia; Philadelphia 1788. — Robert Mohl, das Bundesstaatsrecht der vereinigten Staaten von Nordamerika, I. (einziger) Band: Verfassungsrecht; Stuttgart und Tübingen 1824. — Th. Sergeant, constitutional law, being a review of the practice and jurisdiction of the courts of the United States and of constitutional points decided; Philadelphia 1830, 2. Auflage. — Benjamin Franklin, works; Philadelphia 1840, 10 Bände. — Alexander Hamilton, works; New York 1851, 7 Bände. — George Washington, writings; New York 1852, 12 Bände. — Von dem berühmten Federalist seien folgende Ausgaben genannt: a. the Federalist on the new constitution, written in the year 1788, with appendix; von Hamilton, Madison, Jay; neue Auflage, Hallowell 1852; — b. the Federalist; Ausgabe von H. B. Dawson; Morrisiana 1864, 2 Bände; — c. the Federalist, a commentary on the constitution of the United States; von John C. Hamilton; Philadelphia 1868. — Thomas Jefferson, writings; Washington 1853, 9 Bände. — Webster, works; 1853 bis 1856, 6 Bände. — Philipp Schaff, Amerika, die politischen, sozialen und kirchlich-religiösen Zustände der vereinigten Staaten von Nordamerika mit besonderer Rücksicht auf die Deutschen aus eigener Anschauung dargestellt; Berlin 1854. — John C. Calhoun, works, herausgegeben von Cralle; New York 1854 bis 1856, 6 Bände. — G. T. Curtis, history of the origin, formation and adoption of the constitution of the United States; London 1854 bis 1858, 2 Bände. — Eduard Reimann, die vereinigten Staaten von Nordamerika; Weimar 1855. — John Adams, works; Boston 1856, 10 Bände. — Franz Lieber, über bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung, nach der 2. Auflage aus dem Englischen übersetzt von Franz Mittermaier; Heidelberg 1860. — E. M. Hudson, der zweite Unabhängigkeitskrieg in Amerika; Berlin 1862. — Georg Waitz, Grundzüge der Politik nebst einzelnen Ausführungen; Kiel 1862.

— A. de Toqueville, de la démocratie en Amérique; Paris 1864, 3 Bände. — James Madison, letters and other writings; Philadelphia 1865, 4 Bände. — J. Tiffany, treatise on government and constitutional law; Albany 1867. — J. Rüttimann, das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz; Zürich 1867 bis 1875, Bände I, II 1 und 2. — Ed. Laboulaye, histoire des États-Unis; Paris 1870, 4. Auflage, 3 Bände. — Joseph Story, commentaries on the constitution of the United States, with notes by Cooley; Boston 1873, 4. Auflage, 2 Bände. — H. von Holst, Verfassung und Demokratie der vereinigten Staaten von Amerika; Düsseldorf und Berlin 1873 bis 1891, 4 Bände. — H. von Holst, Verfassungsgeschichte der vereinigten Staaten von Amerika seit der Administration Jackson's; Berlin 1878 bis 1884, 3 Bände. — T. M. Cooley, the general principles of constitutional law in the United States of America; Boston 1880. — Ratzel, die vereinigten Staaten von Nordamerika: München 1880, 2 Bände. — E. Schlief, die Verfassung der nordamerikanischen Union; Leipzig 1880. — J. Davis, rise and fall of the confederate government; New York 1881, 2 Bände. — George Bancroft, history of the formation of the constitution of the United States of America; New York 1882, 2 Bände. — George Bancroft, history of the United States of America; London 1882, 2. Auflage, 7 Bände. — Thomas M. Cooley, a treatise on the constitutional limitations, which rest upon the legislative power of the states of the American Union; Boston 1883, 5. Auflage. — James Kent, commentaries on american law, herausgegeben von C. M. Barnes; Boston 1884, 13. Auflage, 4 Bände; — dasselbe gekürzt, in 1 Bande, London 1886. — Ernst Otto Hopp, Geschichte der vereinigten Staaten von Nordamerika; Leipzig 1884 bis 1886, 3 Abteilungen. — Boutmy, études de droit constitutionnel; Paris 1885. — H. von Holst, das Staatsrecht der vereinigten Staaten von Amerika; Freiburg 1885; erschienen in v. Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, 4. Bd., 1. Halbband, 3. Abteilung. — Ernst Otto Hopp, Bundesstaat und Bundeskrieg in Nordamerika, mit einem Abriß der Kolonialgeschichte als Einleitung; Berlin 1886; erschienen in Wilhelm Oncken's allgemeiner Geschichte in Einzeldarstellungen, 4. Hauptabteilung, 4. Teil. — James Bryce, the american commonwealth; London 1888, 3 Bände. — Carlier, la république américaine; Paris 1890, 4 Bände. — A. John, the United States, its history and constitution; London 1890. — J. H. Robinson, the original and derived features of the constitution of the United States; Freiburg 1890. — E. Schulze, die Südstaaten der nordamerikanischen Union; Stuttgart 1891. — Louis Le Fur, étude sur la guerre hispano-américaine de 1898, envisagée au point de vue du droit international public; Paris 1899. — Ferner die oft zitierten Werke von Westerkamp und Brie; vgl. auch Posener a. a. O. S. 22 ff.

Ausgaben der Verfassungen, Sammlungen von Entscheidungen; Aufsätze in Zeitschriften des öffentlichen Rechtes, insbesondere Annuaire de législation étrangère, Journal du droit international privé.

1. Die Konföderationsartikel.

§ 36.

Bund und Einzelstaaten.

Seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts haben sich die englischen Kolonisten in Amerika aus der Abhängigkeit von den großen Handelsgesellschaften zu einem gewissen Maße von Freiheit erhoben, das dem zu jener Zeit in England gewährten entsprochen hat. Den Kolonieen[1]) fehlt eigentlich nur die Freiheit des Handels und der Industrie: England hat sich nämlich das Monopol des Handels und der Einfuhr von Manufakturwaren für alle Kolonieen vorbehalten. Der ungeklärte Rechtszustand der Kolonieen bezüglich ihrer Abgaben an das Mutterland hat den Anstoß zu der nun folgenden großartigen Entwickelung gegeben. Nach englischem Rechte dürfen den Kolonieen von einem Parlamente, in dem sie nicht vertreten sind, Steuern nicht auferlegt werden. Sie haben daher nur solche Taxen und Kontributionen zu leisten, die von einer Versammlung ihrer Abgeordneten genehmigt werden. Eine solche Versammlung ist 1754 in Albany zusammengetreten, um England die Hilfsmittel gegen die französischen Bestrebungen in Kanada zu gewähren. Hier hat zum ersten Male Franklin dem Kongresse den Entwurf einer Konföderation unterbreitet, der zwar unmittelbar keine weiteren Folgen gehabt hat, indessen der Keim der Entwickelung geworden ist.[2])

Der Bruch zwischen England und den Kolonieen ist infolge von Streitigkeiten wegen der Steuern entstanden. Englands Staatsschulden, die während des siebenjährigen Krieges außerordentlich gewachsen sind, sollen auf die Kolonieen verteilt werden. Im Jahre 1765 legt England eine Stempelsteuer auf, ohne die Kolonieen zu fragen. Hiergegen erhebt sich eine lebhafte Opposition, die sich weniger gegen die Höhe der Steuer, als vielmehr dagegen richtet, daß das englische Parlament und

---

[1]) Es sind dies folgende dreizehn: Massachusetts, New-Hampshire, Connecticut, Rhode-Island, Maryland, New-York, New-Jersey, Delaware, Pennsylvania, Virginia, Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgia.

[2]) Dieser Franklin'sche Entwurf ist nicht der überhaupt erste, sondern nur der erste von Bedeutung und allgemeinem Interesse. Die früheren Bünde werden immer zu ganz speziellen Zwecken errichtet, so z. B. der Bund von 1643 gegen die Indianer. Hierüber vgl. Posener a. a. O. S. 22 I.

die Minister Georgs III. mit jener Stempelsteuer nur den Anfang einer Kette noch härterer Maßnahmen machen wollen. So insbesondere die Anwendung der Cromwell'schen Schifffahrtsakte, Einquartierung ständiger Garnisonen in den großen Städten etc., kurz, lauter Reformen, die den Gouverneuren der einzelnen Kolonieen außerordentlich erwünscht, dem Volke und dessen Vertretungen jedoch verhaßt sind. Alle diese Mittel sollen England die Möglichkeit geben, die Bande zwischen Mutterland und Kolonieen, die seit dem Kriege sehr gelockert worden sind, neu zu knüpfen und dem Anspruche der Krone und des Parlamentes auf Gehorsam der Kolonieen klar Ausdruck zu verleihen. Gerade dies jedoch haben die Kolonieen nicht anerkennen wollen.

Auf die Einladung der Volksvertretung von Massachusetts wird in New York ein Kongreß abgehalten, auf dem neun Kolonieen vertreten sind. Hier wird gegen die Einrichtung der Stempelsteuer Protest erhoben und eine Erklärung der Rechte der Kolonieen und ihrer Beschwerden aufgestellt, die einen weiten Widerhall gefunden hat.

Im Jahre 1767 hat England an die Stelle der Stempelsteuer andere Steuern auf Papier, Glas, Farbstoffe, Thee gesetzt. Weitere Nachgiebigkeit zeigt das Mutterland im Jahre 1770, vornehmlich infolge der Bemühungen der Whigs, die Partei für die Kolonieen ergreifen: alle Steuern, mit Ausnahme der letzten, werden aufgehoben. Aber damit ist den Kolonieen nicht gedient; sie kämpfen nicht gegen die eine oder andere Steuer, sondern gegen die Anmaßung des Steuerauflegungsrechtes selbst. Es entstehen interkoloniale Gesellschaften gegen die Einführung englischer Waren.[1])

Lord North, der Chef des Toryministeriums, der auf alles, mit Ausnahme der Theesteuer, verzichtet hat, weigert sich mit aller Entschiedenheit, hierin nachzugeben. Er befiehlt der westindischen Kompagnie, in verschiedene amerikanische Häfen Schiffe mit Theeladungen zu entsenden. Am 18. Dezember 1773 werfen die Einwohner von Boston alle Theekisten ins Meer. Der Krieg ist unvermeidlich. Lord North erklärt den Hafen von Boston für den Handel gesperrt und unterdrückt mehrere im Freibriefe von Massachusetts gewährleistete Freiheiten. Als

[1]) Konvention zu Boston im Jahre 1769.

Antwort hierauf gehen die Kolonieen in Philadelphia auf dem ersten wirklichen allgemeinen Kongresse der amerikanischen Kolonieen am 5. September 1774 einen Bund miteinander ein.[1]) Dieser Kongreß erklärt sich für den Hüter der Rechte und der Freiheiten der amerikanischen Kolonieen. Hier wird auch jene Erklärung der Menschenrechte abgefaßt, die als Programm der amerikanischen Erhebung bezeichnet werden darf.

Der Gang der Ereignisse wird durch ein siegreiches Scharmützel der amerikanischen Truppen gegen den englischen General Gage bei Lexington am 19. April 1775 beschleunigt. Eine zweite Versammlung, der Kontinentalkongreß, tritt am 10. Mai 1775 zusammen, um die weiteren Maßregeln zu beraten. Zu dieser Zeit jedoch wagen die meisten Abgeordneten es nicht, dem Gedanken eines Bruches mit England Ausdruck zu verleihen. In mehreren Kolonieen sind die Loyalisten ebenso zahlreich wie die Anhänger der Revolution. Überdies ist der Kongreß auch nicht befugt gewesen, die Trennung der Kolonieen vom Mutterlande zu vollziehen und eine neue Regierung an stelle der Krone und des Parlamentes einzusetzen.

Im Laufe der letzten Jahre indes haben die meisten Kolonieen ihre Gouverneure verjagt und sind so, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich selbständig geworden. Die Macht der Thatsachen hat den Kongreß dazu gebracht, sich eine Zentralgewalt beizulegen, die keine andere Versammlung als eben der Kongreß haben kann. Übrigens ist hiergegen niemals Einspruch erhoben worden.

Der Kongreß erläßt ein Aufgebot zur Bildung eines Heeres. Washington wird zum Generalissimus ernannt; er schafft Waffen und Munition an und giebt Kontinentalkreditbriefe unter Garantie der vereinigten Kolonieen aus. Er übt also diejenige Thätigkeit aus, die der Verwaltung eines Bundes gebührt.

Ein neues Treffen bei Bunkers Hill am 17. Juni 1775, in dessen Verfolg die englischen Truppen Boston räumen müssen, beschleunigt, ja vollendet den Bruch mit dem Mutterlande. Am 4. Juli 1776 erklärt der Kongreß die Unabhängigkeit der dreizehn vereinigten Staaten. Am 4. Oktober desselben Jahres nimmt der Kongreß die Artikel eines Bundes zum ersten Male an.[2])

---

[1]) Nur Georgia ist hier nicht vertreten.

[2]) Articles of Confederation and perpetual Union.

Die englische Armee hat im Jahre 1777 bei Saratoga ihre Übergabe erklären müssen. Hierdurch nimmt der bisher für die Amerikaner wenig glückliche Krieg eine neue Wendung. Am 9. Juli 1778 nimmt der Kongreß die dreizehn Konföderationsartikel an und unterbreitet sie zur Genehmigung den Einzelstaaten. Alle ratifizieren sie rasch nacheinander, einzelne allerdings sehr langsam; Delaware und Maryland erst 1779 und 1781.

A. Äußeres.

Die Zentralgewalt hat das Recht, Krieg zu erklären, Verträge abzuschließen sowie das Gesandtschaftsrecht.[1]) Jedes dieser Rechte, das grundsätzlich ausschließlich dem Bunde gebührt, erleidet indessen zu Gunsten der Einzelstaaten erhebliche Einschränkungen. Aber selbst dann noch macht sich die Macht der Zentralgewalt geltend, da für die Ausübung dieser Rechte durch die Einzelstaaten die Zustimmung des Kongresses im allgemeinen gefordert wird. So können die Einzelstaaten mit einer fremden Macht Krieg führen, aber auf eigene Rechnung und nur nach Zustimmung des Kongresses. Nur ausnahmsweise wird von dieser Zustimmung bei einem Angriffe auf das Gebiet des Einzelstaates oder bei Gefahr im Verzuge abgesehen. Die Einzelstaaten können mit fremden Mächten Verträge schließen, auch diplomatischen Verkehr unterhalten. Jeder Einzelstaat hat ausschließlich das Recht, nach seinem Belieben Zölle aufzulegen, die Einfuhr und Ausfuhr gewisser Waren zu untersagen. Das Recht des Bundes, Handelsverträge abzuschließen, ist allerdings hierdurch sehr problematisch geworden. Den Einzelstaaten ist es untersagt, mit fremden Mächten Bündnisse einzugehen, untereinander Sonderbünde abzuschließen, in Friedenszeiten eine Land- oder Seemacht zu halten, die über die vom Kongresse gezogenen Grenzen hinausgeht. Schließlich dürfen sie solche Steuern, welche geeignet sind, die Abmachungen des Kongresses mit fremden Mächten zu vereiteln und so die Vertragstreue zu untergraben, nicht auferlegen.

B. Inneres.

Die Bundesgewalt hat den Oberbefehl über Heer und Flotte.[2]) Den Einzelstaaten liegt es ob, für den Ersatz und die Ausrüstung

[1]) Artikel 4.

[2]) Aber nicht über die Milizen; vgl. Artikel 9 und 6.

der Mannschaften zu sorgen, sie haben auch das Recht, die Offiziere bis zum Dienstgrade eines Obersten einschließlich zu ernennen.

Steuern kann der Bund nicht auferlegen; er verteilt daher die Bundeslasten unter die Einzelstaaten nach Maßgabe des Wertes des bebauten Landes in einem jeden. Die Einzelstaaten bringen diese Lasten durch besondere Steuern auf.

Die Bundesgewalt schlichtet endgültig jeden Streit zweier oder mehrerer Einzelstaaten untereinander, unter der Voraussetzung, daß kein Einzelstaat zu gunsten der vereinigten Staaten eines Teiles seines Landes beraubt werden dürfe. Schließlich hat der Bund eine ausschließliche Zuständigkeit in einigen Angelegenheiten, in denen Einheitlichkeit herrschen muß.[1])

§ 37.

Organisation der Bundesgewalt.

Die Konföderationsartikel kennen das Prinzip der Trennung der Gewalten nicht. Wie zur Zeit der alten Eidgenossenschaft und zur Zeit des alten deutschen Reiches ist das einzige Organ des Bundes eine Art Reichstag, der Kongreß der vereinigten Staaten. Wenn nicht besondere ausdrückliche Bestimmungen etwas Abweichendes anordnen, ist der Kongreß mit der Ausführung aller der Bundesgewalt übergebenen Angelegenheiten betraut.

Der Kongreß wird von den Abgeordneten der Einzelstaaten gebildet, deren Zahl zwischen zwei und sieben, je nach der Größe des Einzelstaates, schwankt. Jeder Staat kann seine Abgeordneten ohne weiteres zurückberufen und durch andere ersetzen. Ein Abgeordneter hat sein Amt nicht länger als drei bis sechs Jahre auszuüben.[2]) Indessen hat jeder Staat nur eine einzige Stimme, trotz der außerordentlichen Verschiedenheit nach Größe und Macht. Wie die Stimme zu führen ist, entscheidet die Mehrheit der Delegationen eines Staates.[3])

Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit Mehrheit der Stimmen der Einzelstaaten gefaßt.[4]) Ausnahmsweise wird für

---

[1]) So z. B. Gesetzgebung über Münzen, Maße, Gewichte etc.

[2]) Artikel 5.

[3]) Artikel 5.

[4]) Artikel 9, 6.

gewisse sehr bedeutende Angelegenheiten die Zustimmung von mindestens neun Staaten verlangt. So besonders für den Abschluß von Frieden und Verträgen, für Kriegserklärung, für Aufnahme neuer Staaten.

Jedes Jahr hält der Kongreß eine Session ab, die im November beginnt. Er kann sich nicht auf länger als sechs Monate vertagen. Für die Zeit, in der der Kongreß nicht versammelt ist, ernennt er einen Ausschuß, in dem jeder Einzelstaat durch ein Mitglied vertreten ist. Von vornherein sind jedoch diesem Ausschusse alle Angelegenheiten entzogen, für die im Kongresse eine Mehrheit von wenigstens neun Stimmen erfordert ist.

Aus der Zahl seiner Mitglieder wählt der Kongreß einen Präsidenten für die Dauer eines Jahres. Seine Wiederwahl ist für die beiden nächsten Jahre unzulässig.

§ 38.

Verfassungsänderung.

Wie in den Niederlanden und in der alten Eidgenossenschaft bedarf auch hier jede Verfassungsänderung der Einstimmigkeit der Einzelstaaten.[1]) Die erforderlichen Abänderungen werden vom Kongresse im Entwurfe ausgearbeitet und den gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten unterbreitet. Diese entscheiden sodann über die endgültige Annahme oder Verwerfung.

Hierin liegt der größte Fehler der Konföderationsartikel: an einer solchen Bestimmung muß jede Reform scheitern. Gerade die Konföderationsartikel sind aber ohnedies sehr verbesserungsbedürftig, sie müssen sogar von Grund aus neugebildet werden. In ihnen sind eine Anzahl Bestimmungen enthalten, die einer guten Entwickelung des Bundes außerordentlich hinderlich gewesen wären. Die Bundesgewalt befindet sich rechtlich und thatsächlich in vollkommener Abhängigkeit von ihren Einzelstaaten; für die Gültigkeit der Kongreßbeschlüsse ist Zustimmung der Mehrheit der Einzelstaaten erforderlich.[2]) Daher können sieben Staaten dadurch, daß sie keine Delegierten ernennen, jede Thätigkeit des Kongresses, also des wichtigsten Bundes-

---

[1]) Vergl. w. o. S. 59 und 168. — Artikel 13.

[2]) Artikel 9.

organes, ausschalten. Aber auch thatsächlich ist die Bundesgewalt gezwungen, für die Ausführung ihrer Beschlüsse sich der Organe der Einzelstaaten zu bedienen. In jeder Beziehung ist sie von dem guten Willen der Bundesglieder abhängig.

Während der Zeit des Kampfes mit England hat man in den Einzelstaaten selbst die Notwendigkeit empfunden, dem Kongresse nichts in den Weg zu legen, damit das Ziel der Unabhängigkeit erreicht werde. Aber nachdem infolge der Übergabe von Yorktown im Jahre 1781 und der Siege der Franzosen und Spanier England in dem Vertrage von Versailles im Jahre 1783 sich darein gefunden hat, die Unabhängigkeit der Kolonieen anzuerkennen, — da zeigt sich der Mangel einer einheitlichen Verbindung der Einzelstaaten, ihr Mißtrauen gegenüber der Zentralgewalt, die Feindschaft der Parteien untereinander. Kaum gegründet, ist die junge Republik ihrem Untergange nahe. Jeder Staat will eine besondere Stellung für sich einnehmen, eine unabhängige Republik begründen.

Der Kontinentalkongreß tagt noch; er allein vertritt den Gedanken der gemeinsamen Interessen. Aber er hat rechtlich keinerlei Bedeutung und besitzt auch thatsächlich keine Mittel, um bestimmend einzugreifen. Sein Einfluß ist lediglich moralisch. Bei Beendigung des Krieges ist man dessen sehr wohl innegeworden.

Nun hat während des Kampfes der Kongreß für die neugebildete Nation bedeutende Verbindlichkeiten eingehen müssen, im Inneren gegenüber den Truppen der Armee, die für die Unabhängigkeit gekämpft hat, sodann gegenüber Frankreich und Holland, bei denen er große Anleihen aufgenommen hat. Diese Sachlage bedarf einer Klärung. Nicht Aufgabe des Kongresses ist es, diese Verbindlichkeiten zu erfüllen, denn nach den Konföderationsartikeln steht ihm durchaus kein Recht zu, der Bevölkerung irgendwelche Steuern aufzuerlegen. Daher hat er sich an die Einzelstaaten zu wenden. In langjährigen Verhandlungen ist versucht worden, sie zu veranlassen, zu Gunsten des Bundes eine Steuer von 5 % des Wertes aller in die vereinigten Staaten eingeführten Waren zu erheben. Infolge der Eifersucht der Staaten untereinander und ihres Mißtrauens gegenüber der Bundesgewalt ist ein Erfolg nicht erzielt worden.

§ 39.

Werdegang der neuen Verfassung.

Der Kongreß kann den Verbindlichkeiten, die er für den Bund eingegangen ist, nicht genügen. Daß hieraus die schwersten Verwickelungen entstehen können, ist klar: die neue Nation geht geraden Weges dem Bankerotte entgegen, und damit einem vollständigen Zerfalle.[1]) Hervorragende Patrioten, Männer wie Washington, Franklin, Hamilton, Madison, verschließen sich nicht dem Ernste der Lage und fühlen sehr wohl die dringende Notwendigkeit einer Reform der Konföderationsartikel, um eine neue, lebensfähige Verfassung zu schaffen. Auf ihre Veranlassung hin wird ein Nationalkonvent nach Philadelphia am 14. Mai 1787 berufen, um dem Bunde eine neue Verfassung zu geben.

Mit der Berufung einer solchen verfassunggebenden Versammlung sind jedoch noch nicht sämtliche Schwierigkeiten beseitigt. Wohl befinden sich in der Versammlung eine große Anzahl begeisterter Anhänger der Bundesstaatsidee, die unter ihrem Führer Hamilton eine Stärkung der Zentralgewalt erstreben. Aber auch nicht gering an Zahl stehen ihnen Republikaner gegenüber, die unter Führung von Jefferson den Einzelstaaten ihre Rechte in weitestem Maße erhalten wissen wollen. Einzelne große Staaten, z. B. Virginia, beanspruchen eine Vertretung nach Verhältnis der Einwohnerzahl. Die kleinen Staaten wiederum befürchten von einer solchen Ordnung der Vertretung ihre Zurücksetzung bei der Wahrnehmung der Bundesinteressen, ihre Selbständigkeit scheint ihnen bedroht; ihr energischer Widerstand hat den Erfolg, daß die verhältnismäßige Vertretung nach Maßgabe der Einwohnerzahl nur für die eine Kammer in Betracht kommt, für die andere hingegen der Grundsatz der Gleichberechtigung durchgeführt wird. Auch die Frage der Sklaverei hat sehr lebhafte Streitigkeiten hervorgerufen.

Alle diese Schwierigkeiten sind besiegt worden: gegenseitige Nachgiebigkeit, zu der Vaterlandsliebe und politische Klugheit die Abgeordneten gezwungen hat, verständnisvolles Eingehen auf die berechtigten Wünsche auch der Minderheit, das sind die Faktoren, denen schließlich die berühmte Verfassung vom

---

[1]) Beispiele bei Laboulaye, histoire a. a. O. Band 1.

17. September 1787 zu danken ist. In Kraft getreten ist diese Verfassung im Jahre 1789, in dem zum ersten Male der Bundeskongreß versammelt und Washington zum Präsidenten gewählt wird.

Im Laufe der Zeit seit 1787 sind der Verfassung fünfzehn Amendements hinzugefügt worden. Die ersten zehn sind bereits von dem ersten Kongresse im Jahre 1789 als Ergänzung angenommen worden; sie sollen den Mangel einer Erklärung der Menschenrechte und das Fehlen einer Begrenzung der Gewalt des Kongresses beheben. Das elfte, im Jahre 1794 vorgeschlagen und 1798 angenommen, ändert die Zuständigkeit des Bundesgerichtes. Aus dem Jahre 1804 stammt das zwölfte, das Bestimmungen über den Präsidenten und Vizepräsidenten der vereinigten Staaten giebt.

Die drei letzten Amendements sind infolge des Sezessionskrieges entstanden. Das dreizehnte aus dem Jahre 1865 beschließt die Abschaffung der Sklaverei; wegen der Rekonstruktion der vereinigten Staaten infolge des Eintrittes der sezessionistischen Staaten ist 1868 das vierzehnte ergangen; schließlich hat im Jahre 1870 das fünfzehnte den Negern das Stimmrecht verliehen.

Mit dem Sezessionskriege hat den vereinigten Staaten seit der Unabhängigkeitserklärung zum zweiten Male eine große Gefahr gedroht; aber wie im Jahre 1789 ist auch hier die Lösung für die Bundesgewalt glücklich gewesen, ihre Machtstellung gegenüber den Staaten noch gestärkt worden.

Bis zum Sezessionskriege haben die Einzelstaaten gegenüber der Bundesgewalt ein durchaus ungerechtfertigtes Mißtrauen bei jeder Maßregel, die ihren Rechten bedrohlich erschienen ist, bezeigt. Nach der Wiederwahl Washingtons im Jahre 1792 haben einige Bezirke von Pennsylvania drei Jahre hindurch die Steuern verweigert; um ihren Widerstand zu brechen, ist eine teilweise Mobilmachung erfolgt, jene Bezirke sind militärisch besetzt worden.

Im Jahre 1801 wird von seiten der republikanischen Partei, infolge einiger von den Föderalisten durchgebrachten Gesetze, eine Theorie aufgestellt, wonach jeder Einzelstaat das Recht habe, ein von dem Bundeskongresse beschlossenes Gesetz für nichtig zu erklären, wenn er es für verfassungswidrig hält. So lauten die Resolutionen der Staaten Kentucky und Virginia, die

unter dem Einflusse von Jefferson und Madison in den Jahren 1798 und 1799 abgefaßt worden sind. Diese Nullifikationstheorie[1]) ist von den Sezessionsstaaten im Jahre 1861 praktisch angewendet worden.

Eine Fraktion der Föderalisten hat im Jahre 1804 den Plan der Zergliederung der Union gefaßt und zu verwirklichen gesucht. Zwar hat dieser Plan keine Folgen gehabt. Aber im Jahre 1812 während des Krieges mit England ist die Opposition der Föderalisten so kühn und so ausgesprochen separaristisch geworden, daß der Gouverneur von Canada einen geheimen Agenten nach Boston geschickt hat, um Erkundigungen einzuziehen, ob England im Falle eines Krieges mit der Union auf die Hülfe der Nord- und Oststaaten zählen dürfe. Zwar haben nun die Föderalisten nicht einen förmlichen Bund mit England abzuschließen gewagt; dennoch haben sie während des Krieges die Wege des Kongresses durchkreuzt, die Milizen haben sie der Bundesgewalt nicht zur Verfügung stellen wollen, gegen die Anleihen, die der Kongreß hat machen müssen, haben sie ihren Widerspruch erklärt. Sie haben sogar in Hartford am 15. Dezember 1814 eine Versammlung zur Beratung einer Verfassungsänderung in ihrem Sinne abgehalten. Ihr Verhalten in einer solchen Zeit ist aber von der Mehrheit der Nation als Verrat gebrandmarkt worden; darum hat auch der Krieg die Bande der Union nicht gelockert, sondern fester geknüpft.

Etwa zwanzig Jahre später hat sich Georgia auf die Souveränität der Einzelstaaten berufen, um der Bundesgewalt formell den Gehorsam zu verweigern. Während die Verfassung dem Kongresse ausschließlich das Recht giebt, alle auswärtigen Angelegenheiten zu erledigen, behauptet Georgia, einen Vertrag des Kongresses mit einzelnen Indianerstämmen zu seinen Gunsten auslegen zu dürfen. Auf die Vorstellungen, die der Bund erhebt, antwortet der Gouverneur mit einer Aufforderung an das Volk, zum Widerstande die Waffen zu ergreifen. Obwohl der höchste Gerichtshof sich in zwei Entscheidungen gegen die Auffassung von Georgia erklärt hat, glauben die maßgebenden Behörden dieses Einzelstaates dennoch, trotzig auf ihrem Standpunkte beharren und gerade das thun zu können, was ihnen verboten wird.

[1]) So von Calhoun genannt.

Die Bundesgewalt hat in dieser Angelegenheit nachgegeben und darum einen schweren Schlag erlitten.[1])

Ein solches Beispiel von Widersetzlichkeit hat natürlich zur Nacheiferung angeregt. Im Jahre 1832 gerät Süd-Carolina in offenen Streit mit der Bundesgewalt. Ursache hierzu ist der Umstand gewesen, daß der Kongreß im Jahre 1824 Zolltarife zum Schutze der Industrie des Nordens eingeführt hat, die von den freihändlerischen Südstaaten keineswegs freudig angenommen werden. Als in den Jahren 1828 und 1832 neue Tarife die Lage noch zu verschlimmern drohen, da wird von Calhoun jene bereits[2]) genannte Nullifikationstheorie mit außerordentlicher Logik wieder aufgenommen. Er hält den Augenblick für gekommen, um die Lehre praktisch zu verwenden, die es grundsätzlich jedem Staate möglich macht, die nach seiner Ansicht verfassungswidrigen Gesetze von der Anwendung auszuschließen. Eine Versammlung in Columbia vom 12. November 1832 erklärt die Steuergesetze vom Jahre 1828 und 1832, soweit sie Süd-Carolina angehen, für nichtig und untersagt die Anwendung jedweden Gesetzes über die Einfuhr in diesen Staat. Der Präsident Jackson zeigt sich diesmal energischer als beim Georgia-Falle. Auf jene Nullifikationserklärung des Staates Süd-Carolina antwortet er mit einer energischen Proklamation vom 10. Dezember 1832, worin er kurz und bündig den Vorrang der Bundesgesetze vor denen der Einzelstaaten als Grundsatz aufstellt und erklärt, entschlossen zu sein, im Falle der Not den Bundesgesetzen Achtung durch Gewalt zu verschaffen. Aber der Kongreß ist über diese Wendung der Dinge erschreckt und beeilt sich daher mit seiner Intervention; der Vergleichsvorschlag wird 1833 angenommen. Zur selben Zeit, wo der Kongreß eine Bill annahm, die dem Präsidenten Zwangsmittel gegenüber Carolina verleiht, schwächt er durch ein zweites Gesetz sein Recht, Streitigkeiten zu entscheiden. Carolina hebt jene Nullifikationserklärung auf, allerdings nur mit gewissen Einschränkungen für die Zukunft. Auch dieses Mal also hat der Bund vor einem Einzelstaate zurückweichen müssen.[3])

Kurze Zeit nach der Zollfrage kommt es wegen der Sklaverei zu einer außerordentlich gefährlichen Krise für die

---

[1]) Vgl. de Tocqueville a. a. O. Band II, S. 389.
[2]) Vergl. w. o. S. 198.
[3]) Vgl. de Tocqueville a. a. O. Band II, S. 394.

vereinigten Staaten. Schon seit vielen Jahren hat die Partei der Abolitionisten in Neu-England an den Kongreß Petitionen gerichtet, in denen die Abschaffung der Sklaverei dringend verlangt wird. Die Kongreßmehrheit hat in ihrer Sorge, nur alles zu vermeiden, was in den Bund eine Uneinigkeit bringen könne, bislang es abgelehnt, über diese Frage in Verhandlungen einzutreten. Nachdem Texas aber den vereinigten Staaten beigetreten ist, wird durch die Frage, ob dieser Staat Sklavenstaat werden solle oder nicht, die allgemeine Stellung zur Sklaverei in den Vordergrund gerückt.

Mehrere Jahre hindurch haben die Südstaaten im Kongresse die Mehrheit gehabt; dies ist daraus zu erklären, daß man die Negersklaven, denen man zwar keinerlei politische Rechte zugebilligt hat, für die Volkszählung mitgerechnet hat. Nun, im Jahre 1860, ist es gelungen, die Wahl des Kandidaten der Nordstaaten, Abraham Lincoln, eines Hauptführers der Abolitionisten, durchzusetzen, da die Südstaaten durch ihre übertriebenen Forderungen sich die Gunst der Mehrheit verscherzt haben.

Diese Wahl giebt das Zeichen zum Kriege. Sechs Wochen nach der Wahl Lincolns, am 20. Dezember 1860, erklärt eine Volksversammlung in Süd-Carolina unter Berufung auf die Thatsache, daß vierzehn Staaten beharrlich sich geweigert haben, gewissen verfassungsmäßigen Pflichten zu genügen[1]: der zur Zeit zwischen Süd-Carolina und den anderen Staaten bestehende, unter dem Namen „vereinigte Staaten von Amerika" gegründete Bund sei aufgelöst.

Diesen Erklärungen schließen sich im Januar und Februar 1861 an: Mississippi, Florida, Alabama, Louisiana, Texas. Die Sezessionisten setzen sofort eine Regierung ein und heben ein Heer aus. Da Lincoln sein Amt erst am 4. März 1861 antreten darf, so kommt ihnen die Unthätigkeit des Präsidenten Buchanan zu gute; sie bemächtigen sich aller im Süden gelegenen Festungen und Waffenniederlagen der Union.

In Montgomery versammeln sich am 4. Februar 1861 die Abgeordneten der Südstaaten, um eine ordentliche Regierung einzusetzen. Sie beschließen, einen neuen Bund zu gründen, der den Namen „konföderirte Staaten von Amerika"

---

[1] Damit ist die Ablehnung der Anträge der Südstaaten bezüglich der Sklaverei gemeint.

tragen soll; die Verfassung, welche hier abgefaßt wird, ist in ihren großen Zügen der Unionsverfassung ähnlich, abgesehen von der Verschiedenheit der Hauptgrundlage. Diese Verfassung wird von allen Südstaaten ratifiziert; einstimmig erwählt der Kongreß Jefferson Davis zum Präsidenten; Richmond in Virginia wird zur Hauptstadt des neuen Bundes bestimmt, und dort tritt der Kongreß am 20. Juni 1861 zusammen. Zu den bisherigen Sezessionsstaaten treten im April Virginia und Tennessee, im Mai Arkansas und Nord-Carolina.

Die Verfassung der Südstaaten läßt eine Wiederwahl des auf sechs Jahre gewählten Präsidenten nicht zu. Die Minister dürfen den Kammern angehören. Es ist der Regierung untersagt, unter dem Vorwande des Schutzes einer Industrie gegenüber dem Auslande auf gewisse Gegenstände Eingangszölle zu legen. Die Verfassung gewährleistet das Recht, Eigentum an Sklaven zu haben; jeder neu eintretende Einzelstaat hat das Recht, die Sklaverei zu erlauben. Der Hauptunterschied beider Verfassungen liegt jedoch im Verhältnisse der Einzelstaaten zum Bunde. Nach dem Bundesvertrage der südlichen Konföderation verbleiben die Einzelstaaten vollkommen souverän.[1]) Demnach kann jeder Einzelstaat ohne weiteres sich vom Bunde zurückziehen, wenn die Mehrheit ein Gesetz annimmt, das nach seiner Ansicht dem Vertrage widerspricht. Hieraus erklärt sich auch, daß für Verfassungsänderungen nur eine Zweidrittelmehrheit verlangt wird: kann doch jeder in der Minorität verbliebene Staat von seinem Sezessionsrechte Gebrauch machen.

Hand in Hand mit dieser außerordentlich wichtigen Bestimmung geht der Grundsatz, daß jeder Einzelstaat innerhalb seines Gebietes die Ausführung einer jeden Bundesverfügung untersagen kann, die nach seiner Ansicht der Bundesverfassung widerspricht. Das ist die in die Praxis umgesetzte Nullifikationstheorie Calhouns. Mit anderen Worten: der Wille der Einzelstaaten ist mächtiger als der der Bundesgewalt; bei Streitigkeiten irgend welcher Art ist er allein ausschlaggebend. Mit Recht wird man daher die Konföderation der Südstaaten als einen Staatenbund bezeichnen.[2])

---

1) Vergl. die Präambel und Artikel 6, 5.

2) Vergl. auch Jellinek, Lehre a. a. O. S. 193; Haenel, Studien a. a. O. Band I, S. 276 bis 283.

Der Sezessionskrieg hat vier Jahre gewährt, von 1861 bis 1865. Anfangs erringt der Süden, da er besser für den Krieg gerüstet ist, einzelne Siege. Auf die Dauer bleibt ihm jedoch das Waffenglück nicht hold. Die Südstaaten haben nur eine Bevölkerung von fünf Millionen, darunter mindestens die Hälfte Negersklaven; der Norden zählt insgesamt 26 Millionen Einwohner. Da hilft nicht die Thatkraft ihres Präsidenten Jefferson Davis, da hilft nicht die Kriegskunst ihres Oberfeldherrn Lee: die Konföderierten verlieren eine Schlacht nach der anderen, sie müssen sich schließlich ergeben.

Der glückliche Ausgang des Sezessionskrieges hat eine außerordentliche Stärkung der Bundesgewalt zur Folge. Weniger rechtlich, denn die drei Amendements vermehren nicht die Befugnisse der Zentralgewalt,[1]) vielmehr ist nun der Beweis erbracht, daß die Union den Willen hat, den Bundesgesetzen Achtung zu verschaffen, und auch die Macht, wenn es Not thut, sie mit Zwang durchzuführen. Seit dieser Zeit sind daher Auflehnungen gegen die Bundesgewalt selten.[2])

Die Verfassung, die ursprünglich für die dreizehn alten englischen Kolonieen gegeben worden ist, besteht heute für 45 Staaten. Es sind zu jenen 13[3]) folgende 32 Staaten und Territorien hinzugekommen: Vermont, Kentucky, Tennessee, Ohio, Louisiana, Indiana, Mississippi, Illinois, Maine, Alabama, Missouri, Arkansas, Michigan, Florida, Texas, Jowa, Wisconsin, Californien, Minnesota, Oregon, Kansas, Ost-Virginia, Nevada, Nebraska, Colorado, Idaho, Wyoming, Utah, West-Virginia, Arizona, Columbia, Montana, New-Mexiko.

Utah hat die Stellung eines Staates erst seit 1896. Bereits seit langer Zeit hat es zwar die erforderliche Einwohnerzahl gehabt, um in die vereinigten Staaten aufgenommen zu werden; aber seine Aufnahme ist abgelehnt worden, weil in diesem Staate Polygamie herrscht. Im Jahre 1895 haben nun der Bund und Utah ein Abkommen dahin getroffen, daß diejenigen Einwohner, die mehrere Frauen haben, sie behalten dürfen; daß

---

[1]) Über sie vergleiche die Ausführungen w. o. S. 197.

[2]) Siehe jedoch das Verhalten Californiens gegenüber der Chinese bill; vergl. die Ausführungen in Annuaire de législation étrangère 1892, S. 895.

[3]) Ihre namentliche Aufzählung befindet sich w. o. S. 189 Anmerkung 1.

aber für die Folge niemand mehr als eine Frau haben solle. Auf Grund dieser Abmachung ist das Territorium Utah zum Staate gemacht worden.

Zu den vereinigten Staaten gehört außerdem das Bundesgebiet von Columbia, in welchem der Kongreß ausschließlich das Recht der Gesetzgebung hat. Hier liegt auch die Stadt Washington, der Sitz der Bundesbehörden; die Einwohner dieser Stadt dürfen keine Repräsentanten zum Kongresse wählen.

Auch Neu-Mexiko, Arizona, Oklahama sind drei Territorien, über welche der Kongreß die volle Gesetzgebungsgewalt ausübt. Sobald jedoch das Territorium eine einigermaßen geordnete Organisation besitzt, überträgt der Kongreß einzelne Gesetzgebungsbefugnisse den Territorialgewalten.[1]

2. Die Unionsverfassung.

§ 40.

Verhältnis der Zentralgewalt zu den Einzelstaaten.

A. Äußeres.

Die Bundesgewalt hat ausschließlich das Recht, Krieg zu erklären,[2] sie hat Gesandtschaftsrecht[3] und das Recht, Verträge abzuschließen.[4] Sie allein ist befugt, die Einzelstaaten dem Auslande gegenüber zu vertreten.

Das ausschließliche Recht des Bundesstaates, sich mit den auswärtigen Angelegenheiten zu befassen, hat auf indirektem Wege eine Einbuße erlitten. Man hat nämlich als Ausland auch die Indianerstämme angesehen, die zur Zeit, als das Gebiet der vereinigten Staaten nur einen breiten Streifen Landes längs des atlantischen Ozeans eingenommen hat, an den Grenzen der Union gewohnt haben. Diese Ansicht ist auch dann noch von den maßgebenden Stellen des Bundes vertreten worden, nachdem die Union sich bereits derartig ausgedehnt hat, daß die Bezirke der Indianer von ihr vollständig eingeschlossen worden sind. Eine Entscheidung des höchsten Gerichtshofes hat dem

[1]) Verwiesen sei noch an dieser Stelle auf die großen Indianerterritorien, die mehr und mehr den vereinigten Staaten angeschlossen werden.

[2]) Kapitel 1, sect. 8, art. 11.

[3]) Kapitel 1, sect. 10.

[4]) Kapitel 2, sect. 2, art. 2.

Stamme der Irokesen, dessen Gebiet in den Grenzen von Georgia liegt, den Charakter eines Staates zugebilligt und entschieden, daß dieser Stamm das Recht einer unabhängigen Selbstverwaltung habe. Es scheint allerdings, daß es dem Sinne der Bundesverfassung entspricht, den Indianerstämmen, sofern sie eine politische Organisation und ein bestimmtes Gebiet haben, den Charakter eines Staates zuzubilligen.[1])

Die Einzelstaaten der Union haben ihre völkerrechtliche Persönlichkeit fast vollständig eingebüßt. Nur wenige Rechte[2]) sind ihnen belassen, und auch diese dürfen sie nur mit Zustimmung des Kongresses ausüben.

Kein Einzelstaat darf Verträge, Allianzen, Bünde eingehen.[3]) Die Auferlegung von Einfuhr- oder Ausfuhrzöllen darf, abgesehen von einer ganz geringfügigen Ausnahme, seitens der Einzelstaaten nicht erfolgen.[4]) Kein Staat darf ohne die Zustimmung des Kongresses mit einem anderen Staate oder mit dem Auslande Verträge schließen, darf auch nicht selbständig Krieg führen, abgesehen von einem Verteidigungskampfe oder bei Gefahr im Verzuge.[5])

B. Inneres.

Der Bundesgewalt unterliegt das gesamte Militärwesen, Landheer wie Marine.[6]) Den Einzelstaaten verbleibt indessen das Recht, die Offiziere ihrer Milizen zu ernennen.

---

[1]) In Kapitel 1, sect. 8, art. 3 heißt es: The Congress shall have power to regulate commerce with foreign nations and among the several states, and with the Indian tribes. — Hierzu bemerkt de Tocqueville a. a. O. Band II, S. 389: „Tant que les Indiens ont reculé devant la civilisation, le droit fédéral ne fut pas contesté. Mais du jour où une tribu indienne entreprit de se fixer sur un point du sol, les États environnants réclamèrent un droit de possession sur ses terres et un droit de souveraineté sur les hommes qui en faisaient partie. Le gouvernement central se hâta de reconnaître l'un et l'autre, et après avoir traité avec les Indiens comme avec des peuples indépendants, il les livra comme sujets à la tyrannie législative des États". Über das Verhältnis der Union zu den Indianerstämmen vgl. ferner Jellinek, Lehre a. a. O. S. 152 ff.; Kent a. a. O. Band III, S. 331 ff.

[2]) Über diese Einschränkungen zu Gunsten der Einzelstaaten vgl. Kapitel 1, sect. 10.

[3]) Kapitel 1, sect. 10, art. 1.

[4]) Kapitel 1, sect. 10, art. 2.

[5]) Kapitel 1, sect. 10, art. 3.

[6]) Kapitel 1, sect. 8, art. 11 bis 16.

In Beziehung auf das Finanzwesen ist der Bund von den Einzelstaaten vollkommen unabhängig: der Kongreß darf Steuern und Abgaben auferlegen und erheben, allerdings gleichmäßig für das ganze Gebiet des Bundes.[1]) Hierin konkurriert aber das selbstverständliche Recht der Einzelstaaten, auch für ihre Zwecke Steuern und Zölle aufzuerlegen; nur bezüglich der Einfuhr- und Ausfuhrzölle auf Waren bilden die vereinigten Staaten ein einheitliches Zollgebiet.

Über das Bundesterritorium übt der Kongreß ausschließlich das Recht der Gesetzgebung aus.[2]) Die Schaffung eines solchen, dem Bunde allein unterstehenden Territoriums ist bereits in der Verfassung vorgesehen worden; sie ist dann durch die Akte vom 17. Juli 1790 erfolgt. In einem Bundesstaate macht sich, mehr noch als im Einheitsstaate, die Unzuträglichkeit bemerkbar, daß die bedeutendste Stadt zugleich Bundeshauptstadt sei. Ursprünglich hat der Kongreß — vier Jahre hindurch — in Philadelphia getagt. Hierauf ist er nach New-Jersey übergesiedelt, dann nach New-York, hierauf wieder nach Philadelphia, und schließlich hat er der Notwendigkeit Rechnung tragen müssen und sich eine Hauptstadt geschaffen, die keiner anderen Munizipaljurisdiktion unterliegt.[3])

Die Mehrzahl der amerikanischen Bundesstaaten hat übrigens an diesem Beispiele der vereinigten Staaten sich ein Muster genommen. So giebt es in Mexiko, Venezuela, Brasilien einen Bundesdistrikt oder ein neutrales Gebiet, in dem der Kongreß seine Gesetzgebungsgewalt ausschließlich ausübt, ohne sich mit irgend welchen lokalen Gewalten darein zu teilen. Argentinien hat zwar kein besonderes Bundesgebiet, aber die Haupt-

---

[1]) Kapitel 1, sect. 8, art. 1: the Congress shall have power to lay and collect taxes, duties, imports and excises, to pay the debts and provide for the common defense and general welfare of the United States; but all duties, imposts and excises shall be uniform throughout the United States.

[2]) Kapitel 1, sect. 8, art. 17.

[3]) In einem bei Taine, les origines de la France contemporaine, la révolution, Band II, S. 414 wiedergegebenen Briefe des Abgeordneten Thomas Payne an Danton heißt es: „Dans chacun des lieux où avait résidé le Congrès, l'autorité municipale s'opposait par voie publique ou privée à l'autorité du Congrès, et le peuple de chacun de ces lieux s'attendait à être compté par le Congrès pour une part plus grande que celle qui lui revenait dans une confédération d'États égaux.“

stadt steht ausschließlich unter der Kompetenz der Bundesgewalten: und das ist schließlich ein ausreichender Ersatz für das fehlende Bundesgebiet. Canada hat sich darauf beschränkt, Ottawa, eine Stadt mittlerer Größe, zur Bundeshauptstadt zu machen, und die größeren Städte, z. B. Montréal, Quebec, Toronto, Halifax, von dieser Funktion ausdrücklich auszuschließen.

Die schlechten Erfahrungen jedoch, die immer gemacht werden, wenn zur Bundeshauptstadt eine der Metropolen erwählt wird, sind den vereinigten Staaten nicht erspart worden; in den anderen genannten Bünden hat man dieses Mißgeschick nicht gehabt und daher — anders wie in der Union — der Bevölkerung des Bundesdistriktes die Ausübung der politischen Rechte belassen.[1])

Der Bund hat das Recht, unter gewissen Einschränkungen[2]) neue Staaten aufzunehmen.

In die inneren Angelegenheiten der Staaten darf der Bund sich einmischen, um für die Aufrechterhaltung einer republikanischen Verfassung zu sorgen, um sie vor Angriffen zu schützen, schließlich auf Anrufen der gesetzgebenden Gewalt oder bei deren Behinderung auf Ersuchen der Exekutive, um Aufruhr oder Gewaltthätigkeiten im Innern zu unterdrücken.

Jeder Einzelstaat ist verpflichtet,[3]) die öffentlichen Beglaubigungen anderer Staaten anzuerkennen, jedem Bürger anderer Einzelstaaten dasselbe Maß von Rechten und Freiheiten zu gewährleisten wie seinen eigenen. Verboten ist den Einzelstaaten, Münzen zu prägen,[4]) durch die gesetzgebende Gewalt die Strafjustiz ausüben zu lassen,[5]) Strafgesetze zum Nachteile der

---

[1]) In den beiden europäischen Bundesstaaten besteht die Einrichtung eines besonderen Bundesbezirkes nicht. Dennoch besteht auch ein gewisser Einfluß der beiden Hauptstädte Berlin und Bern, der den anderen Einzelstaaten Anlaß zu Klagen giebt. In Wirklichkeit handelt es sich hierbei weniger um eine dieser Städte, als vielmehr um die entsprechenden Einzelstaaten.

[2]) Kapitel 4, sect. 2, art. 1.

[3]) Kapitel 4, sect. 1 und 2.

[4]) Streitig ist es, ob durch Bundesgesetz auch das Papiergeld als legal tender, d. i. gesetzliches Zahlungsmittel, erklärt werden kann; vgl. von Holst, Staatsrecht a. a. O. S. 67 ff.

[5]) Der Ausdruck bill of attainder in Kapitel 1, sect. 9, art. 3 ist im weitesten Sinne zu nehmen; vgl. von Holst, Staatsrecht a. a. O. S. 121.

Schuldigen mit rückwirkender Kraft zu erlassen,[1] die Verbindlichkeit von Verträgen durch Gesetze zu beeinträchtigen.

In der Verfassung von 1787 ist der Bundesgewalt nur wenig untersagt.[2] So die Aufhebung der Habeas-corpus-akte, das Verbot einer bill of attainder oder rückwirkender Strafgesetze, verboten ist auch die Verleihung von Adelsprädikaten. Infolge der Befürchtung, die Bundesgewalt könne ihre große Macht mißbrauchen, sind in der Zeit von 1789 bis 1870 eine ganze Anzahl von Verboten hinzugekommen. So ist dem Bunde untersagt: jede Beschränkung der Gewissensfreiheit, Redefreiheit, Preßfreiheit, sowie des Vereins- und Versammlungsrechtes;[3] jeder Angriff auf die persönliche Freiheit sowie die Einsetzung von Ausnahmegerichten;[4] die Wiedereinrichtung der Sklaverei oder einer anderen Form der unfreiwilligen Knechtschaft.[5] Schließlich wird untersagt, einem Bürger der vereinigten Staaten das Stimmrecht wegen seiner Farbe oder Rasse oder deshalb zu entziehen oder zu verweigern, weil er früher in Knechtschaft gelebt hat.[6]

Grundsätzlich ist in der neuen Verfassung die Zuständigkeit der Einzelstaaten, ebenso wie in den Konföderationsartikeln, die Regel: die Zuständigkeit des Bundesstaates bildet die Ausnahme.[7] Dennoch scheint für die Verfassung von 1787 es mehr zuzutreffen, wenn man die Zuständigkeit des Bundesstaates als die Regel und die der Einzelstaaten als die Ausnahme ansieht. Dies gilt namentlich für die auswärtigen Angelegenheiten. Die Einzelstaaten haben keine völkerrechtliche Persönlichkeit: der Bund vertritt sie gegenüber dem Auslande, er verteidigt sie, wenn es not thut.[8][9]

---

[1] Ex post facto law; vgl. Cooley, principles a. a. O. S. 286.

[2] Kapitel 1, sect. 9.

[3] Amendement 1.

[4] Amendement 4 bis 7.

[5] Amendement 13.

[6] Amendement 15.

[7] Amendement 10: the powers not delegated to the United States by the constitution, nor prohibited by it to the States, are reserved to the States respectively, or to the people.

[8] Nach Kapitel 1, sect. 10, art. 3 dürfen die Einzelstaaten zwar mit Genehmigung des Kongresses einzelne völkerrechtliche Befugnisse ausüben. Diese Bestimmung hat jedoch wenig praktische Bedeutung.

[9] Vgl. die Botschaft des Präsidenten Lincoln vom 4. Juli 1861: the states have their status in the Union, and they have no other legal status.

§ 41.

Organisation der Bundesgewalt.

A. Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung gehört zur Zuständigkeit des Kongresses der vereinigten Staaten. Der Kongreß besteht aus dem Senate und dem Repräsentantenhause.[1])

Das Repräsentantenhaus besteht aus den Abgeordneten, die alle zwei Jahre von den Wählern der Einzelstaaten gewählt werden. Ihre Zahl wird vom Kongresse nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer eines jeden Einzelstaates bestimmt; auf je 30000 Einwohner kommt ein Abgeordneter, jeder Staat hat aber mindestens einen Abgeordneten.[2]) Wählbar ist jeder Bürger, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, seit 7 Jahren Bürgerrecht besitzt und seinen Wohnsitz zur Zeit der Wahl in dem betreffenden Einzelstaate hat. Wahlberechtigt ist nach der Bundesverfassung derjenige, der in den Einzelstaaten das Recht zur Wahl für die an Zahl größere gesetzgebende Körperschaft des betreffenden Einzelstaates besitzt.

Der Senat der vereinigten Staaten enthält die Vertreter der Einzelstaaten: hier herrscht vollkommene Gleichberechtigung; jeder Staat hat zwei Senatoren. Das Recht der Gleichheit darf nur mit Zustimmung des Einzelstaates eingeschränkt werden. Die Senatoren werden auf sechs Jahre bestellt. Die Abstimmung erfolgt ohne vorherige Instruktion. Die Senatoren eines Staates dürfen ihre Stimme verschieden abgeben und so einander aufheben.[3]) Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel des Senates aus. Wählbar in den Senat ist jeder mindestens 30 Jahre alte Bürger, der seit neun Jahren das Bürgerrecht der vereinigten Staaten besitzt und zur Zeit der Wahl in dem betreffenden Einzelstaate

---

[1]) Kapitel 1, sect. 1.

[2]) Die letzte apportionnement bill hat die Zahl der Mitglieder des Kongresses auf dreihundertfünfzig festgestellt. Jeder Abgeordnete vertritt demnach 182000 Seelen.

[3]) Im Gegensatze hierzu bestimmt die deutsche Reichsverfassung, Artikel 6_2: Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrate ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

seinen Wohnsitz hat. Wiederwahlen sind sehr häufig; ihnen verdankt vornehmlich der Senat seinen hohen politischen Einfluß.[1])

Es ist jedem Einzelstaate überlassen, Zeit, Ort, Art der Senatswahlen zu bestimmen; allerdings kann der Kongreß jeder Zeit durch besonderes Gesetz entsprechende Vorschriften erlassen oder abändern.[2]) Der Vizepräsident der vereinigten Staaten ist Präsident des Senates; er stimmt nur bei Stimmengleichheit ab.[3])

Über Wahlproteste entscheidet die Kammer, der das Mitglied angehört. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder. Die Beschlußfähigkeitsziffer beträgt bei jeder Kammer soviel Stimmen, als die Mehrheit der Mitglieder zählt. Bei Beschlußunfähigkeit kann eine Minderheit die abwesenden Mitglieder zum Erscheinen bei den folgenden Sitzungen zwingen.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, daß der Senat als großer Staatsrat tagt.

Einmal jährlich mindestens, am ersten Montage des Dezembers, versammeln sich beide Körperschaften zu gemeinschaftlicher Sitzung als Kongreß. Ort und Dauer der Session bestimmt der Kongreß selbst; diese Festsetzung darf von einer der Kammern einseitig nicht geändert werden. Hiervon abgesehen tagen die Kammern immer getrennt.

Beide Kammern haben dieselben Befugnisse; für jedes Gesetz ist die Zustimmung der Mehrheit beider Kammern erforderlich.[4]) Nur diejenigen Gesetzesanträge, welche die Erhebung von Steuern betreffen, werden zuerst dem Repräsentantenhause unterbreitet.[5])

---

[1]) Früher ist es allerdings vorgekommen, daß Mitglieder des Senates sich an Instruktionen gebunden gehalten und daher abgedankt haben, wenn ihre Überzeugung sich mit der der Regierung nicht hat vereinigen lassen. Vgl. Boutmy a. a. O. S. 118 ff.

[2]) Kapitel 1, sect. 4, art. 1 und die Akte vom 25. Juli 1868.

[3]) Kapitel 1, sect. 3, art. 4.

[4]) Aber nicht ausreichend; vgl. wegen des Veto des Präsidenten w. u. S. 213.

[5]) Dadurch hat der Senat in Finanzangelegenheiten das letzte Wort. Vgl. Leroy Beaulieu, science des finances, Band II[5], S. 66ff., Boutmy a. a. O. S. 127 ff.

Abgesehen von den beiden Kammern gleichmäßig zustehenden Befugnissen[1]) kennt die Verfassung noch eine Reihe von Fällen, in denen nur die eine oder die andere Kammer zuständig ist.

Das Repräsentantenhaus hat allein das Recht der Ministeranklage.[2])

Der Senat allein hat ähnliche Befugnisse.[3]) Der Senat bildet in gewissen Fällen den großen Staatsrat; seine Zustimmung ist zur Ernennung der Botschafter, der Konsuln, der Staatssekretäre, der Mitglieder des höchsten Gerichtshofes und verschiedener hoher Beamten erforderlich. Staatsverträgen muß der Senat mit Zweidritteln Mehrheit zugestimmt haben.[4])

B. Verwaltung.

Der Präsident und der Vizepräsident der vereinigten Staaten werden auf vier Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig, und zwar ohne Beschränkung in der Zahl der Wiederholungen. Seitdem jedoch Washington die zweite Wiederwahl abgelehnt hat, ist der Fall, daß ein Präsident zum dritten Male gewählt worden ist, nicht wieder vorgekommen. Wählbar zum Präsidenten und zum Vizepräsidenten ist jeder geborene Bürger der vereinigten Staaten, der das 35. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens vierzehn Jahren in den vereinigten Staaten wohnt.[5]) Die Wahl ist mittelbar; nach der Bundesverfassung wird nur die Zahl der Wahlmänner bestimmt, nicht aber die Art der Wahl. Jedem Einzelstaate gebühren soviel Wahlmänner, als er Senatoren und Repräsentanten in den Kongreß entsendet. Senatoren, Repräsentanten, Beamte der vereinigten Staaten dürfen nicht Wahlmänner sein.[6]) Die Zeit der Wahl bestimmt der Kongreß. Nach dem Gesetze vom 23. Januar 1845 ist hierzu der erste Dienstag nach dem ersten Montage des Novembers des vierten Jahres seit der letzten Präsidentenwahl bestimmt. Für die vereinigten Staaten bestimmt der Kongreß einheitlich

---

[1]) Kapitel 2, sect. 8.
[2]) Impeachment.
[3]) Kapitel 1, sect. 3, art. 6 und 7.
[4]) Kapitel 2, sect. 2, art. 2.
[5]) Kapitel 2, sect. 1, art. 4.
[6]) Amendement 12.

einen Tag, an dem die Wahl durch die Wahlmänner erfolgt. Der Ort der Wahlen wird von den Einzelstaaten bestimmt. Die Wahl findet nach dem Gesetze vom 1. März 1792 am ersten Mittwoche des Dezembers statt. Jeder Wahlmann stimmt zur Präsidentenwahl und zur Vizepräsidentenwahl besonders ab. Über das Ergebnis der beiden Wahlen werden besondere Listen angefertigt, die an den Präsidenten des Senates geschickt werden.[1]) In Gegenwart des Senates und des Repräsentantenhauses öffnet der Präsident des Senates die sämtlichen Eingänge, hierauf werden die Stimmen gezählt. Zur Wahl ist die Mehrheit aller Wahlmännerstimmen erforderlich.

Hat kein Kandidat die Mehrheit erhalten, dann gebührt das Wahlrecht dem Repräsentantenhause: zum Präsidenten wählt das Repräsentantenhaus einen von den drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben[2].)

Ist für den Vizepräsidenten keine Mehrheit zu Stande gekommen, dann geht das Wahlrecht auf den Senat über: aus den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, wählt der Senat einen.[3])[4])

---

[1]) Die Listen werden unterzeichnet, beglaubigt und versiegelt.

[2]) Zur Beschlußfähigkeit ist erforderlich, daß zwei Drittel der Einzelstaaten vertreten sind, und daß die Wahl mit einer Mehrheit aller Staaten erfolgt. Vgl. von Holst, Verfassungsgeschichte Band I, S. 26 ff.

[3]) Zur Beschlußfähigkeit des Senates ist erforderlich, daß zwei Drittel der Senatoren anwesend sind. Der zu wählende Kandidat muß die Mehrheit der Stimmen aller Senatoren auf sich vereinigen.

[4]) Über die Bedeutung der Wahlen sagt von Holst, Staatsrecht a. a. O. S. 48: „Es ist eine unbestrittene Thatsache, daß das XII. Amendement . . . zu einer völlig inhaltlosen Form geworden ist. Die Parteien nominieren ihre Kandidaten in sog. Nationalkonventionen, die keinerlei rechtliche Existenz haben und deren Mitglieder ohne jede gesetzliche Kontrolle erwählt sind. Die Klage ist längst eine ständige und laute geworden, daß sie nicht sowohl die Masse der Partei, als vielmehr nur die professionellen Politiker vertreten und häufig im Dienste der Interessen dieser der öffentlichen Meinung offen Trotz bieten. Die Wahlmänner sind Dekorationsfiguren ohne jeden eigenen Willen. Das Volk nimmt nicht das geringste Interesse daran, wer dazu ausersehen wird, denn die Gewählten sind in Ehren gehalten, für die von der Nationalkonvention aufgestellten Parteikandidaten zu stimmen. Seit Einführung dieser Konventionen hat nie ein Wahlmann gewagt, den Intentionen der Verfassung gemäß nach seinem eigenen Ermessen zu handeln. Nicht nur hinsichtlich der Frage, welche Partei obsiegen wird, sondern auch was die Personenfrage anlangt, ist die Wahlmännerwahl thatsächlich die Prä-

Präsident und Vizepräsident können, wie alle Beamten der vereinigten Staaten, abgesetzt werden, die Kammer kann sie in Anklagezustand versetzen, sie unterliegen der Gerichtsbarkeit des Senates.[1])

Der Präsident der vereinigten Staaten hat sehr ausgedehnte Befugnisse, insbesondere ist er bei deren Ausübung außerordentlich unabhängig. Keineswegs ist er, wie in parlamentarisch regierten Staaten, von den Kammern abhängig; er hat vielmehr eine Politik für sich; er kann Minister, die sich im Widerspruche mit den Kammern befinden, weiter im Amte belassen.

Die Besetzung der höchsten Stellen ist zwar Sache des Senates; dennoch bleibt dem Präsidenten eine große Freiheit, weil der Senat seine Macht nicht mißbraucht, um dem Präsidenten die Führung seines Amtes zu erschweren.[2])

Ein eigentliches Kabinet kennt die Verfassung nicht; sie spricht von Exekutivdepartements, an deren Spitze Sekretäre stehen. Ein Kollegium der Sekretäre, etwa in den Funktionen eines gesamten Staatsministeriums giebt es nicht. Nach der Verfassung[3]) haben die Sekretäre dem Präsidenten auf sein Erfordern über alle Angelegenheiten ihres Ressorts schriftlich Auskunft zu erteilen. Hierin liegt, daß die Sekretäre nicht nur den Willen des Präsidenten zu vollziehen haben, sondern auch als beratende Behörde in Betracht kommen.[4]) Die Verantwortung trägt jedoch lediglich der Präsident; er bleibt in Wahrheit der einzige Vertreter der vollziehenden Gewalt, keineswegs ist das

---

sidentenwahl, und der Sprachgebrauch nennt sie auch so." — Man braucht nun diese bewegliche Klage nicht so heiß zu nehmen; denn abgesehen von den Staaten, in denen keine Verfassung besteht, zeitigt jedes Parteileben solche Früchte.

[1]) Kapitel 2, sect. 4.

[2]) Infolge eines Konfliktes zwischen Andrew Johnson und dem Kongresse ist durch tenure of Office act vom 2. März 1867 bestimmt worden, der Präsident müsse die hohen Beamten im Amte belassen, auch wenn sie mit seiner Politik nicht übereinstimmen. Diese Bestimmungen sind später gemildert worden. Vergl. von Holst, Verfassungsrecht a. a. O. S. 51 ff.

[3]) Kapitel 2, sect. 2, art. 1.

[4]) Vgl. von Holst, Staatsrecht a. a. O. S. 50 ff.

Kabinet oder der Sekretär ein selbständiges Organ der Verwaltung.[1])

Der Präsident wirkt indirekt bei der Gesetzgebung mit, insofern ihm verfassungsmäßig[2]) ein Veto eingeräumt ist: jedes Gesetz und jeden Beschluß beider Kammern kann er binnen zehn Tagen durch Einlegung seines Veto zunichte machen; die Kammern haben sodann nur die Möglichkeit, durch eine zweite Abstimmung, für die in jeder Kammer Zweidrittelmehrheit verlangt wird, das Gesetz zustande zu bringen.

Der Präsident ist Oberbefehlshaber des Bundesheeres und der Marine der vereinigten Staaten.[3]) Er überwacht die Ausführung der Gesetze. Er ernennt und entläßt die Beamten, allerdings mit Zustimmung des Senates. Er empfängt die fremden Gesandten, schließt Verträge ab, jedoch nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Senates.

C. Rechtspflege.

Die Verfassung der vereinigten Staaten setzt neben die Gesetzgebung und Verwaltung als gleichberechtigten dritten Faktor die Rechtspflege oder Justiz. Als Organ des Bundes besteht verfassungsmäßig nur das Oberbundesgericht.[4]) Der Kongreß hat die erforderlichen Untergerichte[5]) einzusetzen und zu organisieren. Durch Gesetz vom 10. April 1869 werden als Untergerichte des Bundes eingesetzt: circuit courts und district courts.

An der Spitze des Oberbundesgerichtes steht der Oberrichter, chief justice, ihm zur Seite acht associate justices oder

---

[1]) Die einzelnen Ministerien, executive departments, sind bereits zur Zeit der Konföderationsartikel entstanden, vgl. Westerkamp, Staatenbund a. a. O. S. 219, Anmerkung 10; Bancroft, history a. a. O. I, S. 30 ff. — Die einzelnen Ressorts sind: department of state für Gesetzgebung und Auswärtiges, war department für Heerwesen, treasury department für Finanzen und Zölle, department of justice für Justizwesen, post office department für Postwesen, navy department für Marine, department of the interior für innere und alle den anderen nicht zugewiesenen Angelegenheiten, schließlich noch department of agriculture für Landwirtschaft.

[2]) Kapitel 1, sect. 7, art. 2 und 3.

[3]) Ohne indessen selbst an die Spitze der Truppen treten zu müssen. Er bestellt regelmäßig einen General zum Höchstkommandierenden.

[4]) Supreme court of the United States.

[5]) Inferior courts.

Beisitzer; das Oberbundesgericht ist spruchfähig, wenn sechs Richter anwesend sind. Alle diese Richter werden auf Lebenszeit oder wenigstens auf so lange, als sie sich gut führen,[1]) vom Präsidenten mit Zustimmung des Senates ernannt.

Obwohl die Verfassung über die Richter der niederen Gerichte nichts Besonderes besagt, so dürften dieselben Bestimmungen auch auf sie zutreffen.[2])

Die Einsetzung des Oberbundesgerichtes hat den Zweck, für das ganze Gebiet der vereinigten Staaten eine gleichmäßige Anwendung der Gesetze zu sichern.[3]) Demnach gehört zur Zuständigkeit des Oberbundesgerichtes die Auslegung und Anwendung der Verfassung, soweit hierüber eine Entscheidung in letzter Instanz erforderlich ist, ebenso die endgültige Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Bundesgesetze und auch der Verfassungen und Gesetze der Einzelstaaten. Außerdem gehören noch folgende Rechtsstreitigkeiten hierher: solche, die fremde Gesandte und Konsuln berühren, die Admiralitäts- und Seegerichtsbarkeit, Streitigkeiten, bei denen die Union Partei ist, Streitigkeiten zwischen Einzelstaaten oder zwischen Bürgern verschiedener Einzelstaaten, Streitigkeiten zwischen einem Einzelstaate und Bürgern eines anderen,[4]) Streitigkeiten zwischen Bürgern eines Einzelstaates über Liegenschaften, an denen sie durch Besitztitel verschiedener Einzelstaaten berechtigt sind, schließlich Streitigkeiten zwischen einem Einzelstaate und dessen Bürgern mit einem ausländischen Staate oder dessen Bürgern.[5])

Die Zuständigkeit des Oberbundesgerichtes geht demnach über die eigentlichen Bundesangelegenheiten hinaus, sie befaßt sich nicht nur mit den Grundgesetzen der Einzelstaaten und ihrer sonstigen Gesetzgebung, sondern sie prüft auch gegebenen Falles die Verträge der vereinigten Staaten mit dem Auslande. Demgemäß umfaßt neben der bürgerlichen und strafrechtlichen Gerichtsbarkeit die Thätigkeit des Oberbundesgerichtes auch die Recht-

---

[1]) During good behaviour.

[2]) Vgl. ebenso von Holst, Staatsrecht a. a. O. S. 55, Westerkamp, Staatenbund a. a. O. S. 245.

[3]) The Federalist Nr. 22.

[4]) Hierdurch wird jedoch den Bürgern eines Einzelstaates oder Angehörigen eines fremden Staates nicht ein Klagerecht gegen einen Einzelstaat vor den Bundesgerichten gewährt.

[5]) Kapitel 3, sect. 2, art. 1.

sprechung in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes. Vornehmste Aufgabe dieses einzigartigen Gerichtshofes ist es, die Grenzen zu bestimmen, in denen sich die Bundesgewalt und die der Einzelstaaten im Falle eines Widerstreites zu bewegen haben.

Der Einfluß des Oberbundesgerichtes beruht hauptsächlich auf der Möglichkeit, Gesetze des Bundes oder der Einzelstaaten als verfassungswidrig zu erklären und damit ihre Anwendung auszuschließen.[1]) Demnach gilt nicht ohne weiteres jedes Bundesgesetz, das der Kongreß beschlossen hat, es gilt vielmehr nur dann, wenn es nicht verfassungswidrig ist. So bietet das Oberbundesgericht dem Bunde und den Einzelstaaten eine verfassungsmäßige Gewähr dafür, daß ihre verfassungsmäßigen Rechte nicht gekränkt werden.

Das Oberbundesgericht ändert das Gesetz jedoch nicht ab:[2]) es erklärt es nicht als nichtig und unverbindlich; es beschränkt sich vielmehr darauf, im besonderen Falle die Anwendung jenes Gesetzes auszuschließen, weil es einem anderen bestehenden und damit auch verbindlichen Gesetze widerspricht.[3])

§ 42.

Verfassungsänderung.

Die Verfassungsänderung ist bisher durch Amendements bewirkt worden, das sind Zusätze zur Verfassung in Form von Artikeln, die sie vervollständigen oder abändern.[4])

Das Recht der Initiative gebührt dem Kongresse und den Einzelstaaten. Wenn der Kongreß es ausübt,[5]) dann entwirft er

---

[1]) So hat z. B. das Oberbundesgericht in einer Entscheidung vom 18. November 1879 die Bundesgesetze vom 8. Juli 1870 und vom 14. August 1876 über die trade marks für verfassungswidrig erklärt; vergleiche hierüber die Abhandlungen von Clunet und Lyon-Caen im Journal du droit international privé 1879, S. 442 ff. und 1882, S. 380 ff.

[2]) Vgl. Saint Girons, droit constitutionnel, 2. Aufl., S. 580 ff.

[3]) Dem Oberbundesgerichte gebührt wegen seiner hervorragenden Thätigkeit die größte Achtung; daher bemerkt auch bei der Verfassungsrevision 1830 der Senator Daniel Webster, die Bundesgewalt würde ohne das Obergericht längst der Vergangenheit angehören. Vgl. übrigens Hopp, Bundesstaat a. a. O. S. 607 ff.

[4]) Für das Folgende Kapitel 5 der Verfassung.

[5]) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

selbst das Amendement, welches er für erforderlich hält. Wenn die Einzelstaaten von ihrem Rechte der Initiative Gebrauch machen,[1]) dann können sie selbst die Amendements abfassen. Sie wenden sich sodann an den Kongreß, dieser veranlaßt hierauf die erforderlichen Maßnahmen.

In beiden Fällen werden die Amendements erst dadurch mit Gesetzeskraft versehen, daß sie von den gesetzgebenden Körperschaften von mindestens drei Viertel der Gesamtzahl der Staaten oder von durch diese gebildeten Versammlungen — je nach Bestimmung des Kongresses — ratifiziert werden. Es hängt also einzig und allein von den Einzelstaaten ab, die Verfassung abzuändern. Das Veto des Präsidenten greift hierin nicht Platz. Die einzige Einschränkung, welche die Verfassung kennt, besteht darin, daß die Gleichheit des Stimmrechtes der Einzelstaaten im Senate nur mit Zustimmung eines Einzelstaates diesem gegenüber geändert werden darf.[2])

Immerhin ist es als ein Fortschritt anzusehen, daß die vereinigten Staaten sich für die Verfassungsänderung mit einer Dreiviertelmehrheit begnügen und nicht Einstimmigkeit verlangen. Darum ist auch der Bundesstaat nicht in vollständiger Abhängigkeit von seinen Gliedern; böser Wille oder Mißstimmung und Abneigungen können nicht mehr verhindern, daß wichtige Maßnahmen, von denen vielleicht der Betsand des Bundesstaates abhängt, durch den Widerstreit eines einzigen oder weniger Einzelstaaten unmöglich gemacht werden.

II. Spanische und portugiesische Staatenverbindungen.

I. Mexiko.[3])

*) Allgemeine Werke über die amerikanischen Erhebungen überhaupt: Torrente, historia general de la revolucion moderna hispanoamericana; Madrid 1829 bis 1830, 5 Bde. — Daberle, histoire de l'Amérique du Sud; 1876. — H. Coppin, quatre republiques de l'Amérique du Sud; Paris 1890. — Von Werken über den mexikanischen Bundesstaat selbst seien genannt: Mora, Mejico y sus revoluciones; Paris 1834, 8 Bde. — Mühlenpfordt, Versuch einer getreuen Darstellung der Republik Mexiko; Hannover 1844, 2 Bde. — Alaman, historia de Mejico, Mexiko 1849 bis 1852, 5 Bde. — Cuevas, porvenir de Mejico; Mexiko 1851 bis 1857, 3 Bde. —

---

[1]) Mit Zweidrittelmehrheit.

[2]) Kapitel 5 a. a. O. am Ende.

[3]) Estados unidos de Mejico.

Mora, documentos para la historia de Mejico; Mexiko 1853 bis 1857, 20 Bde. — v. Richthofen, die äußern und innern Zustände der Republik Mexiko; Berlin 1859. — Labédollière, histoire de la guerre de Mexique; Paris 1866. — A. Bastian, Mexiko; Berlin 1868. — Armin, das heutige Mexiko; Leipzig 1869, 2 Auflage, 2 Bde. — Kendall, Mexiko unter Maximilian; London 1872. — Lester, the Mexican republic, an history study; New York 1878. — Flor. Gonzalez, lecciones de derecho constitucional; Mexiko 1879. — van Bruyssel, les États-unis mexicains; 1880. — E. Busto, estadistica de la Republica Mejicana; Mexiko 1880. — Estadistica de la Republica Mejicana; Mexiko 1880. — Frost, history of Mexiko; New-Orleans 1882. — Conkling, Mexico and the Mexicans; New York 1883. — Prescott, history of the conquest of Mexiko; London 1884, neue Ausgabe, 2 Bde. — Saint-André, le Mexique d'aujourd'hui; 1884. — Charney, les anciennes villes du nouveau monde; Paris 1885. — Griffin, Mexico of to-day; New York 1886. — P. Gaulot, l'empire de Maximilien; Paris 1890.

§ 43.

Geschichtliche Entwickelung.

Durch den Erfolg der vereinigten Staaten in dem Kampfe gegen England ist auch den spanischen Kolonieen die Möglichkeit näher gerückt, das verhaßte spanische Joch abzuschütteln und ihre Unabhängigkeit sich zu erringen. Aber ebensowenig wie die englischen Kolonieen im Anfange des Krieges daran gedacht haben, sich von ihrem Mutterlande loszureißen, ebensowenig haben die spanischen Kolonieen sich der Herrschaft der Bourbonen entziehen wollen. Sie haben es gebilligt, dass Napoleon nach der Abdankung Karls IV. und Ferdinands VII.[1]) seinen Bruder Joseph an deren Stelle auf Spaniens Thron gesetzt hat. Die Spanier in den Kolonieen haben große Summen zur Unterstützung gegen den Usurpator gesandt. Mit Recht aber haben sie auch verlangt, über die Verwendung ihres Geldes mitsprechen zu dürfen: aus diesem Grunde wollen sie in den gesetzgebenden Körperschaften Spaniens vertreten sein und damit dem bisherigen unumschränkten Regimente, das ihnen keinerlei Einfluß zugebilligt hat, ein Ende machen.

Spanien hat zwar vorerst nachgegeben, allerdings in wenig angebrachter und unzureichender Form. Im Jahre 1810 haben nämlich die Cortes beschlossen, den Amerikanern eine Vertretung durch sechsundzwanzig Abgeordnete zu gewähren. Diese Stimm-

[1]) Napoleon I. hat 1808 die Bourbonen aus Spanien vertrieben.

führung entspricht in keiner Weise der für Spanien bestehenden: auf einen amerikanischen Abgeordneten kommt eine Million Einwohner, ein Spanier hingegen vertritt gerade den zwanzigsten Teil, nämlich fünfzigtausend Seelen.

Eine solche Ungerechtigkeit hat den Sturm losbrechen lassen.[1]) Im Jahre 1810 ruft Miguel Hidalgo Castilla, der Pfarrer von Dolores, das Volk zu den Waffen. Mit Unterstützung der Indianerstämme erobert der kriegerische Geistliche, den die Aufständischen zu ihrem Oberbefehlshaber ernennen, Guanajuato und Valladolid am 20. Oktober. Durch die Treulosigkeit seiner indianischen Bundesgenossen verliert er das Treffen bei Aculco, wo ihn der spanische General Calleja am 7. November 1810 völlig besiegt. Noch mehrmals versucht er das Kriegsglück: bei Guanajuato wird er am 24. November 1810 und bei Guadalajara am 17. Januar 1811 geschlagen. Seine eigenen Kampfgenossen verraten ihn an die Spanier: Castilla wird am 21. März seinen Feinden ausgeliefert und bald darauf hingerichtet.

Nicht besser ist das Geschick seines Freundes, des Pfarrers Morelos de Caracuaro, der Castillas Plan mit Unterstützung des Anwaltes Ignacio Rayon durchzuführen bestrebt ist. Morelos wird von einer zu Zitacuara tagenden Junta zum Oberbefehlshaber der Truppen ernannt. Am 19. April 1812 ernennt ihn ein Kongreß in Oajaca zum Diktator. Es gelingt ihm, eine größere Macht anzusammeln und mit dieser den spanischen Vizekönig Francisco Xavier de Venegas in mehreren Treffen zu besiegen. Ein Kongreß zu Chilpancingo erklärt am 1. September 1813 die Unabhängigkeit Mexikos; am 22. Oktober 1814 wird eine republikanische Verfassung verkündigt. Morelos erleidet mehrere Niederlagen, vornehmlich durch Iturbide, einen Kreolenobersten, Verräter liefern ihn und seinen Genossen Rayon den Spaniern aus. Beide werden am 21. Dezember 1815 nach Kriegsrechte erschossen.

---

[1]) Bereits vorher haben andere Gründe die Erbitterung gegen das Mutterland vermehrt: schon 1808 findet ein Aufstand der Spanier statt. Der Vizekönig, Don José Iturrigaray, hat den bis dahin zurück gesetzten Kreolen gleiche Rechte mit der spanischen Bevölkerung gewährt und diese hierdurch zur Empörung gereizt. Er wird als Gefangener nach Spanien geschickt. Sein Nachfolger, Francisco Xavier de Venegas, wird 1810 von der Zentraljunta zum Vizekönige bestellt; sein Streben geht dahin, Mexiko in völlige Abhängigkeit von der Regentschaft in Cadiz zu bringen. Unter ihm und gegen ihn erfolgt der große Aufstand.

Da die Spanier ihre bisherigen Ungerechtigkeiten keineswegs unterlassen haben, da sie insbesondere ihre kräftigsten Freunde, die Kreolen, dadurch sich entfremdet haben, daß sie ihnen — wie dies früher geschehen ist — die Altspanier vorgezogen haben, [1]) so kann auf die Dauer keine Ruhe eintreten. Nachdem die Veränderungen, die das Jahr 1820 im Mutterlande hervorgerufen hat, auch das Interesse der Geistlichkeit an einem Weiterbestehen des Abhängigkeitsverhältnisses der Kolonieen haben erschöpfen lassen, sind nun Vereinbarungen zu einer Neugründung getroffen worden. Nach dem Grito d'Iguala soll Mexiko ein selbständiges Königreich werden, und ein spanischer Prinz den Thron einnehmen. Iturbide schließt mit den beiden mexikanischen Heerführern Guerrero und Asensio einen Vertrag, wonach er sich den Anführern anschließt und Oberbefehlshaber ihrer Truppen wird. Der spanische Vizekönig Apodaca wird seiner Unfähigkeit wegen abgesetzt; O'Donoju [2]) schließt zu Cordova mit Augustin Iturbide am 27. August 1821 einen Vertrag. Die Spanier räumen die Hauptstadt, Iturbide wird thatsächlich Herr des Landes.

Die Cortes lehnen indessen die Genehmigung des Vertrages von Cordova ab. Auf diese Nachricht hin läßt sich Iturbide als Augustin I. zum Kaiser von Mexiko ausrufen.

Die Herrlichkeit des neuen Kaisers dauert nicht lange: seine despotischen Maßnahmen, sein Hang, in lächerlichen Äußerlichkeiten die neue Würde zu verkörpern, seine Unfähigkeit der Finanznot abzuhelfen, erbittern das Volk, das Heer gegen ihn. Schließlich rollt Santana [3]) gegen ihn das Banner der Empörung auf: Augustin dankt am 18. März 1823 ab.

Ein hierauf zusammentretender Kongreß erklärt Mexiko in einem Verfassungsakte von sechsunddreißig Artikeln zur Republik. Bald darauf, am 16. Dezember 1823, wird Mexiko zu einem Bundesstaate nach dem Muster der vereinigten Staaten von

---

[1]) Den Kreolen, die in dem spanischen Heere angesehene Stellen einnehmen, sind die Erfolge gegen Morelos hauptsächlich zu danken gewesen.

[2]) O'Donoju ist als königlicher Kommissar für die Regierung entsendet worden, um an Apodaca's Stelle zu treten.

[3]) General Santa Anna ist vordem ein naher Freund Iturbides gewesen und von ihm außerordentlich begünstigt worden.

Amerika erklärt; an die Stelle jener Artikel tritt eine neue Verfassung vom 5. Oktober 1825.

Nach dieser Verfassung werden die früheren neunzehn spanischen Provinzen zu Staaten erhoben; zu ihnen treten noch vier Territorien hinzu.[1]) Andererseits schließen sich die ehemaligen Provinzen von Guatemala, die sich 1821 für unabhängig erklärt und dem Kaiser Augustin angeschlossen haben, der neuen Republik nicht an, sondern bilden einen besonderen Bund als vereinigte Staaten von Centralamerika.[2])

Der neue Bundesstaat wird sehr bald durch Kämpfe zweier Parteien in seiner ruhigen Fortbildung bedroht. Die Yorkinos sind die demokratischen Anhänger der Verfassung; die Escoceses wollen eine Zentralregierung unter Stärkung des Einflusses der Kirche und bei vorwiegender Berücksichtigung der aristokratischen Elemente. Nach langen Kämpfen, bei denen das Kriegsglück wechselt, siegen endlich die Zentralisten: am 29. Dezember 1836 verkündigen sie sieben Verfassungsgesetze, in denen im Gegensatze zu der föderativen Verfassung eine enge Zentralisation durchgeführt ist. Da das Volk keineswegs mit diesen Neuerungen einverstanden ist, erfolgen öfters Aufstände der Föderalisten.

Am 12. Juni 1843 nimmt eine Notabelnversammlung eine neue Verfassung an, in der wiederum die Wünsche der Zentralisten erfüllt werden. Diese Verfassung wird als Grundlage der politischen Organisation der Republik Mexiko verkündigt.[3])

Im Jahre 1847 wird allerdings mit einigen Veränderungen die alte Bundesverfassung von 1824 wieder erneuert. Indessen vollzieht sich bereits nach einigen Jahren ein Umschwung: die notwendigen Reformen, insbesondere infolge des Krieges mit den vereinigten Staaten von Amerika, werden von Santana, dem Präsidenten mit diktatorischer Vollmacht,[4]) energisch durchgeführt.

---

[1]) Zum Präsidenten der Republik wird zum ersten Male der General Guadalupe Vittoria erwählt.

[2]) Die Anerkennung der mexikanischen Republik erfolgt zuerst seitens der Union; ihr folgen fast alle europäischen Staaten.

[3]) Bereits 1841 hat der Diktator Santana die Bases acordados en Tacubaya verkündigt. Da diese aber lediglich auf seine Person zugeschnitten sind, rebellieren seine Generale in Pronunciamientos gegen ihn, so daß schließlich die alte Form der Zentralisation wieder zum Siege gelangt.

[4]) Die Präsidenten haben sehr rasch gewechselt.

Am 22. April 1853 werden die Grundzüge für eine Verwaltung der Republik bis zur Veröffentlichung der neuen Verfassung erlassen. In dieser, lediglich der energischen Person des Diktators angepaßten Vorverfassung wird wiederum eine Zentralregierung eingesetzt; dem Präsidenten steht ein Staatsrat von zwanzig Mitgliedern zur Seite. Unter Santana's Nachfolger[1]) wird die zentralistische Verfassung am 15. Mai 1856 verkündigt.

Im folgenden Jahre gelangt die Partei der Föderalisten ans Ruder: eine bundesstaatliche Verfassung wird am 12. Februar 1857 angenommen. Die Intriguen der Geistlichkeit, welche schon häufig dem Lande die Ruhe geraubt haben, veranlassen die Ausweisung der Jesuiten und die Statuierung vollkommener Gewissensfreiheit.

Die Geistlichkeit erklärt sich gegen die neue Verfassung, verweigert die von ihr verlangten Zeremonieen; der Erzbischof von Mexiko erklärt sogar, er werde jedem, der die neue Verfassung beschwöre, die Absolution versagen. Diese Wühlereien haben in dem ohnehin nicht sehr ruhigen Lande zu neuen Empörungen geführt. Nach mehrjährigen Kämpfen gelingt es Juarez[2]), die Konservativen und Klerikalen zu besiegen. Der Erzbischof von Mexiko und die meisten Bischöfe, die durch ihre Ränke das unglückliche Land nicht zum Frieden haben kommen lassen, werden aus dem Gebiete der Republik verwiesen. Dem päpstlichen Nuntius, der sich eines flagranten, in der Geschichte des Völkerrechtes fast einzig dastehenden Vertrauensbruches schuldig gemacht hat, indem er mit den Aufständischen im Geheimen verkehrt und sie zum Widerstande gegen die legitime Staatsgewalt aufgereizt hat, werden die Pässe zugestellt.

Die Kämpfe sind jedoch durch diese zu spät ergriffenen Maßnahmen nicht beendigt; es kommen noch Verwickelungen

---

[1]) Santana erhält für seine unbestreitbaren Verdienste den Titel Altezza serenissima und die Rechte eines Diktators auf Lebenszeit.

[4]) Juarez ist das Haupt der Puros, der radikalen Partei; als Vizepräsident erhebt er sich gegen den interimistischen Präsidenten, General Zuloaga; in den Provinzen sammelt er seine Anhänger. In Veracruz, seinem Hauptstützpunkte, richtet er eine Regierung ein. Juarez ist es, dem Mexiko in Wahrheit seine Unabhängigkeit zu danken hat; er hat auch besonders darauf hingewirkt, das Land von dem zersetzenden Einflusse der politisierenden Geistlichkeit zu befreien. Ein dauernder Erfolg ist hierin natürlich nicht zu erwarten gewesen.

mit dem Auslande hinzu. England, Frankreich und Spanien gehen am 31. Oktober 1861 die Konvention zu London ein, um die Republik zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten [1]) und ihre dort wohnenden Unterthanen zu beschützen. Bald entsteht unter den verbündeten Mächten Uneinigkeit: Spanien und England verhandeln mit der Republik und ziehen schließlich ihre Truppen zurück.

Frankreich beläßt seine Truppen in Mexiko. Forey, der französische Befehlshaber, besiegt schließlich jeden Widerstand, setzt eine Junta superior del gobierno ein und beruft zur Entscheidung über die Regierung eine Notabelnversammlung. Nun wird die Errichtung einer absoluten Erbmonarchie beschlossen: Erzherzog Maximilian von Österreich, der zum Kaiser gewählt wird, nimmt die Wahl an.

Maximilian sucht den Widerstand von Juarez, der noch immer eine Einigung Mexikos und seine Befreiung vom Auslande erstrebt, dadurch zu brechen, daß er ihn in Acht und Bann thut, seinen Kampf als ungesetzlich, ihn und seine Anhänger für eine Räuberbande erklärt. Dennoch gelingt es ihm nicht, den unerschrockenen und ausdauernden Freiheitskämpfer in seine Gewalt zu bekommen. Maximilians Verhängnis wird, abgesehen von der Finanznot und dem wachsenden Fremdenhasse im Lande, durch die auch ihm feindlich gesinnte Geistlichkeit, der er nicht klerikal genug erscheint, besiegelt. Die vereinigten Staaten erklären, daß sie nach wie vor nur Juarez anerkennen; Napoleon III., der den Verwickelungen mit der Union aus dem Wege gehen will, zieht seine Truppen aus Mexiko zurück. Maximilian wird schließlich von den Anhängern Juarez' eingeschlossen, gefangen genommen und nach Kriegsrecht erschossen.

Die Republik wird wieder hergestellt, und endlich wird, nicht ohne Kämpfe, die Ruhe im Lande befestigt. Seit dieser

---

[1]) Die großen Einkünfte aus dem Verkaufe der Kirchengüter haben der Republik nichts eingebracht: wer die Möglichkeit gesehen hat, sich zu bereichern, hat auf die Staatsinteressen erst keine Rücksicht genommen. Nur Juarez, der ehrliche, ideal gesinnte Republikaner, hat seine Hände von fremdem Gelde reinzuhalten vermocht. — Den ausländischen Gläubigern hat die Republik am 17. Juli 1861 erklärt, daß es ihr unmöglich sei, ihre Verbindlichkeiten innezuhalten; bereits vorher ist dasselbe den inländischen Gläubigern eröffnet worden. — Übrigens sind nicht alle Forderungen der europäischen Mächte unzweifelhaft gewesen.

Zeit besteht in Mexiko die alte bundesstaatliche Verfassung, die zuletzt am 24. April 1896 abgeändert worden ist.

Die vereinigten Staaten von Mexiko, Estados unidos de Mejico, setzen sich aus siebenundzwanzig Staaten und zwei Territorien zusammen. Hierzu kommt noch der Distrito Federal, der Bundesdistrikt, bestehend aus der Hauptstadt Mexiko und deren Umkreis bis zu einer Entfernung von zwei spanischen Meilen [1]).

Die siebenundzwanzig Einzelstaaten sind: Aguas Calientes, Campeche, Coahuila, Colima, Chiapas, Chihuahua, Durango, Guanajuato, Guerrero, Hidalgo, Jalisco, Mejico, Michoacan, Morelos, Nuevo Leon, Oajaca, Puebla, Queretaro, San Luis Potosi, Sinaloa, Sonora, Tabasco, Tamaulipas, Tlascala, Vera Cruz, Yucatan, Zacatecas.

Die beiden Territorien, Nieder-Kalifornien und Tepic, haben — wie die Territorien der vereinigten Staaten — keine Verfassung und keine besondere Staatsgewalt. In ihnen übt der Bundeskongreß das Recht der Gesetzgebung aus. Jedes Territorium hat das Recht, wenigstens einen Vertreter in die Deputiertenkammer zu senden. [2])

§ 44.

Kompetenzabgrenzung.

A. Äußeres.

Bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten hat die Bundesgewalt fast dieselbe Zuständigkeit wie die der vereinigten Staaten von Amerika. Die Einzelstaaten haben gewisse sehr beschränkte Rechte, die sie im allgemeinen nur mit Zustimmung des Kongresses ausüben dürfen. Die Einzelstaaten dürfen weder Bündnisse noch Verträge untereinander oder mit fremden Mächten abschließen. Ausgenommen sind nur Bündnisse der Grenzstaaten zum Angriffe oder zur Verteidigung gegen die wilden Völkerschaften.[3])

Ohne Zustimmung des Kongresses dürfen die Einzelstaaten nicht gegen auswärtige Mächte Krieg führen. Ausgenommen

---

[1]) Verfassung Artikel 46. Dieses Gebiet steht unmittelbar unter der Regierung des Bundes.

[2]) Artikel 53 der Verfassung.

[3]) Artikel 111_1.

sind nur solche Fälle, in denen wegen eines Einfalles oder einer drohenden Gefahr kein Verzug zu dulden ist. Jedoch ist ist hierbei dem Bundespräsidenten unverzüglich Nachricht zu geben.[1])

B. Inneres.

In den inneren Angelegenheiten Mexikos hat der Bund eine größere Zuständigkeit als die Bundesregierung der vereinigten Staaten von Amerika. Dies ist unzweifelhaft darin begründet, daß der mexikanische Bundesstaat sich aus dem Einheitsstaate entwickelt hat, daß ferner bei den eben nicht seltenen Unruhen im Lande eine kräftige Zentralgewalt erforderlich ist.

Solche Erwägungen haben wohl auch dahin geführt, daß dem Senate ein ganz eigenartiger Einfluß auf die inneren Verhältnisse der Einzelstaaten gewährt ist. Diese Körperschaft hat nämlich im Falle innerer Unruhen das Recht, die verfassungsmäßigen Gewalten eines Einzelstaates zu suspendieren und einen provisorischen Gouverneur zu ernennen; dieser hat sodann die Pflicht, auf Grund der Staatsverfassung die Wähler zu berufen. Die Ernennung des Gouverneurs für diesen einzelnen Fall erfolgt durch die vollziehende Gewalt des Bundesstaates unter Zustimmung des Senates. Seine Wiederwahl bei den dann folgenden ordentlichen Wahlen ist unzulässig.[2])

Der Bundesgewalt steht die oberste Leitung des Heeres und der Flotte zu. Ohne Zustimmung des Kongresses dürfen die Einzelstaaten kein stehendes Heer unterhalten.

Der Bund schließt Handelsverträge ab, er erhebt Eingangs- und Ausgangszölle für Waren.[3]) Er schützt die Einzelstaaten vor äußeren oder inneren Angriffen; im letzteren Falle jedoch nur, wenn er von der gesetzgebenden Gewalt dieses Einzelstaates angerufen wird. Sind die gesetzgebenden Körperschaften des Einzelstaates nicht versammelt, dann darf der Bund nur auf Ersuchen der vollziehenden Gewalt einschreiten.[4])

Der Bundesstaat hat das Recht, bei Angelegenheiten des Kultus zu intervenieren.[5])

---

1) Artikel 112_8.
2) Artikel 72, B. 5.
3) Artikel 112.
4) Artikel 116.
5) Artikel 123.

Für die Aufnahme neuer Einzelstaaten, für Veränderung der Grenzen alter Einzelstaaten, für die Umwandelung von Territorien in Einzelstaaten ist der Bund ausschließlich zuständig.[1])

§ 45.

Organisation der Bundesgewalt.

A. Gesetzgebende Gewalt.

Die gesetzgebende Gewalt wird von dem großen Kongresse ausgeübt, dessen beide Kammern der Senat und die Deputiertenkammer heißen.

Die Deputiertenkammer besteht aus zweihundertsiebenundzwanzig Deputierten, die alle zwei Jahre gewählt werden. Auf je 40 000 Seelen eines Einzelstaates kommt ein Deputierter; jedoch wird ein etwaiger Rest von 20 000 Seelen der Bevölkerung als voll gerechnet. Die Wahl erfolgt mittelbar durch Wahlmänner. Wählbar ist jeder mexikanische Bürger,[2]) der in dem Einzelstaate seiner Wahl Wohnsitz haben muss, die Bürgerrechte besitzt und nicht dem geistlichen Stande angehört.[3]) Der Deputierte muß mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sein.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Um eine rege Frequenz der Kammersitzungen zu erzielen, kann die Kammer gegen fehlende Mitglieder Strafen verhängen.

In einzelnen Fällen ist die Deputiertenkammer vor dem Senate bevorzugt. So steht ihr die erste Beratung von Finanzgesetzen zu, ferner ist sie für einzelne Fälle ausschließlich zuständig.[4])

Der Senat besteht aus je zwei Vertretern der Einzelstaaten; auch für das Bundesgebiet werden zwei Senatoren gewählt.[5]) Alle zwei Jahre wird die Hälfte der Senatoren neu gewählt. Die Vorbedingungen für die Wählbarkeit sind hier dieselben wie bei der Deputiertenkammer; nur ist das Mindestalter des Senators auf dreißig Jahre festgesetzt.

---

[1]) Artikel 72, 1 bis 3.

[2]) Die Wahlberechtigung zu beiden Kammern hängt von denselben Erfordernissen ab; indessen ist der verheiratete Bürger bereits mit achtzehn Jahren, mit einundzwanzig der unverheiratete aktiv berechtigt.

[3]) Artikel 52 bis 56.

[4]) Darüber Artikel 72, vergl. w. u. S. 226.

[5]) Insgesamt sechsundfünfzig Senatoren; vergl. Artikel 58.

Die Senatswahlen sind mittelbar; die Wahlmänner werden vom Volke, die Senatoren von den Wahlmännern gewählt. Sind die Wahlen vollzogen, so erklärt die gesetzgebende Körperschaft des Einzelstaates, dass diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben, gewählt sind. Hat niemand die erforderliche Zahl von Stimmen auf sich vereinigt, so wählt die Kammer unter denen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.[1]

Zur Beschlußfähigkeit des Senates ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Der Senat ist in gewissen Fällen ausschließlich zuständig, so namentlich für Genehmigung von Verträgen und zur Bestätigung der Ernennungen gewisser hoher Bundesbeamter.[2]

Jede Kammer hat das Recht der Initiative, das übrigens auch dem Bundespräsidenten und den gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten zukommt.

Zur Annahme eines Bundesgesetzes ist die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Kammern erforderlich.

Alljährlich tritt der Kongreß zu zwei ordentlichen Sessionen zusammen. Zu der Zeit, wo der Kongreß nicht versammelt ist, tagt eine ständige Kommission von neunundzwanzig Mitgliedern; fünfzehn von ihnen ernennt die Deputiertenkammer, vierzehn der Senat aus der Zahl der Mitglieder.[3]

B. Vollziehende Gewalt.

Der Präsident der vereinigten Staaten von Mexiko wird auf vier Jahre gewählt; seine Wiederwahl ist zulässig.[4] Der Präsident muß geborener mexikanischer Bürger sein, das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, darf dem geistlichen Stande nicht angehören; zur Zeit der Wahl muß er im Lande Wohnsitz haben.[5] Er wird in indirekter Wahl gewählt. Wenn sich wegen der Wahl Streitigkeiten ergeben, so trifft die Deputiertenkammer die Entscheidung.

---

1) Artikel 58.
2) Artikel 72 B.
3) Die einzelnen Befugnisse dieser Kommission werden in Artikel 74 aufgezählt.
4) Artikel 78, hierzu Bundesgesetz vom Dezember 1890.
5) Artikel 77.

Ihre Zustimmung ist erforderlich zur Entgegennahme der Demission des Präsidenten.[1])

Obwohl in der Verfassung Mexikos im allgemeinen der Grundsatz der Trennung der Gewalten durchgeführt ist,[2]) so findet er dennoch nicht in derselben strengen Form wie in den vereinigten Staaten von Amerika Anwendung. Neben seinen Exekutivbefugnissen hat der Präsident des Bundes auch gesetzgeberische, so das Veto und das außerordentlich bedeutungsvolle Recht der Initiative.[3]) Andererseits hat er die Zustimmung des Senates für den Abschluß von Verträgen und für die Ernennung gewisser hoher Bundesbeamter nachzusuchen. Krieg darf er nur mit Zustimmung des Kongresses erklären. Er hat den Oberbefehl über das Landheer und die Marine; er überwacht die Ausführung der Gesetze, er ernennt die Minister[4]) und verfügt nach Belieben ihre Entlassung, schließlich hat er das Recht, den Kongreß zu außerordentlicher Sitzung zusammen zu berufen.

In der mexikanischen Verfassung ist das Amt des Vizepräsidenten nicht vorgesehen. Bei Behinderung des Bundespräsidenten vertritt ihn der Senatspräsident oder, wenn die ständige Kommission an die Stelle des nichtversammelten Kongresses getreten ist, deren Vorsitzender. Ist der Bundespräsident dauernd behindert, dann hat sein Vertreter binnen zwei Wochen die neuen Wahlen auszuschreiben, diese erfolgen dann innerhalb drei Monaten.[5])

---

[1]) Artikel 72, B. 2.

[2]) Artikel 50.

[3]) Ähnliche Befugnisse hat der Bundesrat der Schweiz, vergl. w. o. S. 179. — Dem Bundesrate und dem Reichstage des deutschen Reiches steht das Recht der Initiative zu, nicht aber dem Kaiser; allerdings lautet Artikel 16 der Reichsverfassung: „Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.“ Vergl. auch w. o. S. 146.

[4]) So bestehen acht Ministerien, und zwar für Äußeres, Inneres, Krieg und Marine, Justiz und Unterricht, Handel und Finanzen, Verkehr und öffentliche Arbeiten, Wohlfahrt, Staatsschatz.

[5]) Artikel 79.

C. Gerichtsbarkeit.

Der Bund hat einen höchsten Gerichtshof, Distrikts- und Kreisgerichte. Die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes werden in mittelbarer Wahl gewählt.[1]) Ihre Amtsdauer umfaßt zehn Jahre. Voraussetzungen ihrer Wahl sind, daß sie geborene mexikanische Bürger sind und ein Mindestalter von fünfunddreißig Jahren erreicht haben; auch Rechtskenntnisse werden von ihnen gefordert, jedoch steht es in dem Belieben der Wähler, diese Bedingung auch ohne den Nachweis einer bestimmten Vorbildung als erfüllt anzusehen.

Die Zuständigkeit dieses höchsten Gerichtshofes ist geringer als in den vereinigten Staaten von Amerika. Er entscheidet in den Fällen, wo sich bei der Ausführung und Anwendung der Bundesgesetze Streitigkeiten ergeben, abgesehen jedoch von dem Falle, daß es sich lediglich um Privatinteressen handele, ferner bei solchen bürgerlichen oder strafrechtlichen Prozessen, die aus Verträgen mit dem Auslande entspringen. Schließlich erkennt das Bundesgericht in Streitigkeiten der Staaten untereinander, bei Kompetenzkonflikten zwischen den Bundesgerichten, oder bei Kompetenzkonflikten der Bundesgerichte und Einzelstaatsgerichte, oder bei Konflikten zwischen Gerichten zweier Einzelstaaten.[2])

§ 46.

Verfassungsänderung.

Für Zusätze oder Abänderungen der Bundesverfassung reicht nicht die Zweidrittelmehrheit des Kongresses aus, sondern es muß noch die Mehrheit der Einzelstaaten ihnen zustimmen.[3]) Demnach reicht in Mexiko die einfache Mehrheit der Staaten neben jener qualifizierten Mehrheit des Kongresses für die Verfassungsänderung aus.[4])

In der Verfassung ist keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthalten, ob die Initiative bei Verfassungsgesetzen ebenso zu handhaben sei, wie die bei einfachen Gesetzen.[5]) Es

[1]) Also in denselben Formen wie Präsident und Kammern.

[2]) Artikel 97 bis 99. Eine ähnliche Bestimmung enthält das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz.

[3]) Artikel 127.

[4]) Auch in der Schweiz genügt einfache Mehrheit.

[5]) Artikel 65.

wird daher, zumal da ein entsprechendes Verbot fehlt,[1]) anzunehmen sein, daß auch hier den gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten die Initiative zustehe.[2]) Überdies schränkt die bereits genannte Verfassungsbestimmung[3]) das Recht der Initiative in keiner Beziehung ein.

Ob verfassungsändernde Gesetze den Vorschriften des Bundes entsprechend zu stande gekommen sind, unterliegt ausschließlich der Nachprüfung des Kongresses.[4]) Die Verfassung enthält eine ausdrückliche Bestimmung, die ihren rechtlichen Bestand gegenüber Aufständen und Zwischenregierungen schützen soll[5]): solche Aufstände sollen das Bestehen der Verfassung nicht berühren, den Aufständischen selbst aber wird die gesetzliche Strafe angedroht. Der Wert einer solchen Bestimmung ist sehr problematisch; höchstens könnte sie für die Beurteilung der Haftung für Handlungen einer Zwischenregierung in Betracht kommen.[6])

II. Venezuela.

Aus der Literatur seien hervorgehoben: Wappaeus, die Republiken von Südamerika; Göttingen 1843, Abteilung I. — Baralt und Urbaneja, historia de Venezuela 1498 bis 1831; Caracas 1865. — Thirion, les États-unis de Vénézuela; Paris 1867. — Meulemans, la république de Vénézuela; Brüssel 1872. — M. Tejera, compendio de la historia de Venezuela; Paris 1875. — M. Tejera, mapa de los Estados Unidos de Venezuela; Paris 1876. — Spence, the land of Bolivar; London 1877. — Pereira da Silva, les États-Unis de Colombie; Paris 1883. — Oviedo y Banor, historia de la conquista y poblacion de la provincia de Venezuela; Madrid 1885, 2 Bände. — Cazeneuve und Harani, les États-Unis de Vénézuela; Paris 1888. — Sievers, Venezuela; Hamburg 1888. — F. Daguin, in Annuaire de législation étrangère; 1893, S. 824 ff.

§ 47.

Geschichtliche Vorbemerkung.

In Venezuela hat die Erhebung gegen das Mutterland etwa um dieselbe Zeit und aus denselben Gründen wie in Mexiko be-

---

[1]) Anders also wie in der Verfassung der vereinigten Staaten.

[2]) So auch Westerkamp, Staatenbund a. a. O. S. 426.

[3]) Artikel 852.

[4]) Artikel 16.

[5]) Artikel 127.

[6]) Eine gewisse Naivetät der Denkart wird man dem, der mit einer solchen Bestimmung eine Verfassung zu schützen vermeint, nicht absprechen dürfen. Auch würde die praktische Durchführbarkeit noch sehr zu bezweifeln sein.

gonnen. Bereits im Jahre 1810 hat Venezuela sich von Spanien losgerissen[1]) und als Konföderation von Venezuela sich am 5. Juli 1811 für unabhängig erklärt.[2]) Spanien hat 1811 und 1814 das Land wieder unterworfen, jedes Mal jedoch hat Simon Bolivar ihm die Freiheit wiedererobert.[3]) Am 6. Mai 1821 ist Venezuela mit Neu-Granada und Ecuador zu einem neuen Bundesstaate vereinigt worden, der den Namen Columbien angenommen hat. Der Schöpfer dieses Bundes, Bolivar, hat damit seinen Plan, den Norden Südamerikas zu einem einheitlichen Staate zu vereinigen, verwirklicht.[4]) Die letzten Reste des spanischen Heeres in Neu-Granada und Venezuela sind in der Schlacht bei Carabobo am 24. Juni 1822 besiegt worden; nach der Besetzung von Caracas und Carthagena bleibt den Spaniern nur noch Ecuador als Rückhalt. Bolivar und Sucre nehmen im Mai 1822 Quito. Im Frieden von Maracaïbo und Puerto-Cabello wird die Freiheit Ecuadors anerkannt; damit ist Columbien definitiv selbständig geworden.

Obwohl in den Zeiten des Kampfes das Volk dem Feinde sich als eine Einheit gegenüber gestellt hat, ist dennoch bald wieder der Streit der Parteien mit voller Kraft ausgebrochen. Bolivar wird vom Kongresse durch Gesetz vom 28. Juli 1824 zum Diktator ernannt. Um Peru im Kampfe gegen Spanien zu unterstützen, zu welchem Zwecke er bereits den General Sucre hingeschickt hat, ist er selbst dorthin gegangen, hat 1824 die Spanier besiegt, und in der entscheidenden Schlacht von Ayacucho hat Sucre sie vollständig vernichtet und den Vizekönig La Serna gefangen genommen.

---

[1]) Caracas erhebt sich infolge der von Madariaga, einem Priester, und dem Obersten Bolivar geleiteten Bewegung.

[2]) Die Junta, welche diese Erklärung abgegeben hat, ist bereits am 2. März 1811 zu Caracas zusammengetreten. Für die hier vertretenen sieben venezolanischen Provinzen ist am 21. Dezember 1811 eine Bundesverfassung angenommen worden.

[3]) Bolivar wird nach seinen zahlreichen Siegen Oberbefehlshaber und erhält den Titel „der Befreier". Am 7. März 1816 wird er zum Präsidenten der Republik gewählt.

[4]) Der Bundesvertrag ist in Cuenta (El Rosario de Cuenta) zwischen Neu-Granada und Venezuela abgeschlossen worden; Ecuador hat noch im selben Jahre seinen Beitritt erklärt. Die neue Verfassung ist am 30. August 1821 gegeben worden. — Die Spanier sind allerdings erst später aus dem Bundesgebiete vertrieben worden; vergl. die weitere Darstellung im Texte.

Ein Teil Perus[1]) hat sich am 6. August 1825 als selbstständige Republik Bolivia für unabhängig erklärt. Bolivar selbst, der vom konstituierenden Kongresse zum Diktator ernannt worden ist, hat für Bolivia und Peru eine gleichlautende Verfassung erlassen, die als Produkt reiner Theorie zu keiner praktischen Bedeutung gekommen ist.

Bolivar hat zu dieser Zeit die Stellung eines Diktators in Columbien, Peru und Bolivia besessen. Er ist wohl eine zeitlang auf den Gedanken der Gründung eines großen Bundes der spanischen Kolonieen in Amerika gekommen, zu dem Columbien, Peru, Bolivia, la Plata, Chili gehören sollen und dessen Oberhaupt er als der Befreier sein werde. Zu Caracas findet auf seine Veranlassung eine Versammlung der Vertreter aller Staaten von Südamerika statt. Indessen lassen die verschiedenen Interessen der Staaten und der Parteien kein gemeinsames Vorgehen ermöglichen. Man klagt obendrein Bolivar an, nach der Kaiserwürde zu streben; namentlich wendet sich der Vorsitzende des Kongresses[2]) gegen ihn. Der Kongreß wird geschlossen, ohne daß eine nennenswerte Entscheidung getroffen wird.

Für die Verhältnisse der Staaten untereinander hat der Kongreß von Caracas eine große Bedeutung: die dort deutlich erwiesene Uneinigkeit giebt das Zeichen, auch äußerlich die Verschiedenheit der Interessen durch eine Trennung zu kennzeichnen. Ein Kongreß von Lima 1827 nimmt Bolivar die Präsidentschaft Perus und giebt sie dem General La Mar.

Am 25. November 1829 bricht in Caracas eine Revolution aus. Venezuela erklärt, der Bund sei aufgelöst, und weigert sich, die Versammlung von Bogota zu beschicken. Bolivar nimmt am 27. April 1830 seine Entlassung.

Im Mai 1830 erklärt Ecuador auf dem Kongresse von Riobamba seine Unabhängigkeit.

Somit ist der Plan Bolivars endgültig gescheitert. Es hat jedoch in der langen Zeit der Entwickelung nicht an Annäherungsversuchen der einzelnen Staaten gefehlt. So haben zahlreiche

[1]) Beide Teile von Peru, das spätere Peru und der neue Staat Bolivia, sind von Bolivar befreit worden.

[2]) Vorsitzender ist Vidaure gewesen, der Minister des Auswärtigen von Peru.

internationale Kongresse der südamerikanischen Mächte stattgefunden.[1])

Von größter Bedeutung ist der Kongreß von Montevideo, der 1888 und 1889 von den Staaten Uruguay, Paraguay, Argentinien, Brasilien, Chile, Peru, Bolivia beschickt worden ist. In sieben Verträgen haben sich diese Staaten verpflichtet, das internationale Privatrecht, Handelsrecht, Strafrecht, das Urheberrecht, den Marken-, Muster- und Patentschutz einheitlich zu regeln. Die Verträge gelten für unbestimmte Zeit; jeder Staat kann sie zwar kündigen, bleibt aber zwei Jahre nach der Kündigung noch gebunden. Die Staaten, die an dem Kongresse nicht teil genommen haben, können den Verträgen später beitreten.

Durch jene Vereinbarungen ist in vielen Fällen zur Vermeidung von Streitigkeiten beigetragen worden, und man kann in dem Kongresse von Montevideo den ersten Schritt zu einem engeren Aneinanderschließen der südamerikanischen Staaten erblicken. Gleichwohl sind gegenwärtig nicht die geringsten Anzeichen dafür vorhanden, daß sich in Südamerika aus den dort bestehenden selbständigen Staaten eine Staatenverbindung bilde.[2])

Venezuela hat sich nach seiner Unabhängigkeitserklärung eine neue Verfassung gegeben. Ein Kongreß, der am 6. Mai 1830 eröffnet worden ist, hat am 22. September eine Verfassung angenommen, die zwischen Zentralisation und Föderation die Mitte hält.

Im Jahre 1857 ist eine neue Verfassung angenommen worden, und diese hat man bereits am 24. Dezember 1858 durch eine demokratische ersetzt, die weder den Zentralisten noch den Förderalisten gefällt. Infolge neuer Unruhen kommt es zu einem dreijährigen Bürgerkriege, in dem schließlich die Föde-

[1]) Z. B. ein pädagogischer Kongreß zu Buenos-Ayres; ein internationaler Rechtskongreß zu Lima; ebenda und in Rio de Janeiro mehrere Sanitärkonferenzen.

[2]) Gegenwärtig scheinen ernstere Verwickelungen zwischen Venezuela und Columbien entstanden zu sein; allerdings sind die Nachrichten über den Ausbruch des Krieges zunächst dementiert worden. Nach einer Mitteilung des venezolanischen Generalkonsuls in Hamburg ist dem außerordentlichen Gesandten Venezuelas in Paris von seiner Regierung der Bescheid geworden, daß der Friede keineswegs gestört sei.

ralisten den Sieg davontragen. Zu Cocha bei Caracas schließen die Föderalisten mit der zentralistischen Regierungspartei einen Vertrag, wonach jede der beiden Parteien in jeder Provinz je zwei Abgeordnete für eine Präsidentenwahl entsenden solle.[1])

Eine konstituierende Versammlung tritt am 10. Dezember 1863 zusammen und giebt Venezuela am 28. März 1864 eine Bundesverfassung. Von hier datiert die Geschichte der vereinigten Staaten von Venezuela.

Die Verfassung von 1864 ist häufig abgeändert worden, so 1874, 1881, 1889, zuletzt 1893. Die Verfassung vom 21. Juni 1893 ist gegenwärtig in Kraft.

§ 48.

Bund und Einzelstaaten.

Die vereinigten Staaten von Venezuela haben bis zum Jahre 1881 aus zwanzig sehr selbständigen Staaten sich zusammengesetzt. Durch die Verfassungsänderung von 1881 wird zwar die Einteilung des Bundes in jene zwanzig Gebiete beibehalten, jedoch werden die Staaten zu Sektionen umgewandelt und diese Sektionen unter acht Staaten[2]) verteilt. Hierzu treten noch der Bundesdistrikt, sechs Territorien und zwei Kolonieen. Durch die Verfassung vom 21. Juni 1893 ist der alte Zustand teilweise wiederhergestellt worden. Die Staaten, die in der Verfassung vom 28. März 1864 für unabhängig erklärt, jedoch durch die Verfassung vom 27. April 1881 in Sektionen umgewandelt worden sind, können wiederum Staaten werden, sobald sie mindestens hunderttausend Einwohner haben und zwei Drittel ihrer Distrikte es verlangen.[3]) Solche ehemalige Staaten, deren Bevölkerung geringer als hunderttausend Einwohner ist, können auf ihren Antrag mit einem anderen Staate verbunden werden, jedoch müssen dem Staate, dem sie bisher angehört haben, mehr als hunderttausend Einwohner verbleiben.[4])

Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere Staaten sich auf Grund entsprechender Beschlüsse ihrer gesetzgebenden Körper-

---

[1]) Diese Abgeordneten wählen am 13. Juni 1863 zu Vittoria den General Falcon, das Haupt der föderalistischen Partei, zum Präsidenten.

[2]) Grandes Estados.

[3]) Artikel 4 der Verfassung.

[4]) Vergl. F. Daguin im Annuaire de législation étrangère 1893, S. 824 ff.

schaften miteinander verbinden, um einen *einheitlichen* Staat zu bilden.

Gegenwärtig beträgt die Zahl der Staaten neun, also einen mehr als 1881.[1])

Die neun Einzelstaaten sind: Los Andes, Bermudez, Bolivar, Carabobo, Falcon, Lara, Miranda, Zamora, Zulia. Hierzu tritt noch der Bundesdistrikt Caracas.

Die sechs Territorien sind: Colon, Goajira, Delta, Yuruari, Alto Orinoco, Amazonas.

A. Äußeres.

Der Bund ist in auswärtigen Angelegenheiten *ausschließlich* zuständig. Das Recht, Krieg zu erklären und zu führen, gebührt dem Bunde; Kongreß und Präsident sind hierfür zuständig.[2]) Das aktive und passive Gesandtschaftsrecht wird ausschließlich vom Bunde ausgeübt.[3]) Verträge werden ausschließlich vom Bundespräsidenten abgeschlossen und vom Kongresse genehmigt.[4]) Dem Bunde wird empfohlen[5]), Bündnisverträge und Bünde mit anderen amerikanischen Staaten einzugehen. Es ist vorgeschrieben, daß in internationale Verträge *ausdrücklich* eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach alle Streitigkeiten zwischen den vertragschließenden Mächten nicht durch den Krieg, sondern durch ein *Schiedsgericht* eines oder mehrerer befreundeter Staaten ausgetragen werden.[6])

Die *Einzelstaaten* sind verpflichtet, keinerlei politische Beziehungen zu fremden Mächten zu unterhalten.[7]) Die Einzelstaaten dürfen untereinander oder mit fremden Mächten kein Bündnis eingehen, sie dürfen keinen Teil ihres Gebietes veräußern, auch nicht bei einer fremden Macht Hülfe nachsuchen.[8])

---

1) Verfassung Artikel 1.
2) Verfassung Artikel 44, 77_5.
3) Artikel 76_3, 77_3.
4) Artikel 77_4, 44.
5) Artikel 148.
6) Artikel 141.
7) Artikel 13_4.
8) Artikel 13_5, 13_4.

B. Inneres.

Der Bund ist im Kriege und in Friedenszeiten für die Heeresorganisation und -Verwaltung allein zuständig. Von Bundeswegen wird alljährlich die Präsenzstärke des Heeres festgestellt; die Einzelstaaten haben sodann in der Höhe, die der Kongreß bestimmt, Truppen zu stellen. Es ist den Einzelstaaten untersagt, zu einem Anschlage auf die Freiheit, Unabhängigkeit, auf die Ruhe und Sicherheit des Bundes oder eines Einzelstaates, zu einer fremden Macht in Beziehungen zu treten, Truppen auszuheben oder Werberlisten auflegen zu lassen. [1])

Der Bund hat das Recht, Steuern zu erheben und Anleihen aufzunehmen. [2]) Die Einkünfte aus den Zöllen, Bergwerken, Salinen, die vom Bunde verwaltet werden, fließen der Bundeskasse zu; alle fünf Jahre werden diese Erträge unter die Einzelstaaten nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer verteilt. [3])

Ausschließlich steht der Bundesgewalt die Gesetzgebung und Verwaltung für Post und Telegraphie zu, die Organisation des Bundesdistriktes und der Bundesterritorien, ferner die Genehmigung nationaler Gesetzbücher.

In hohem Maße macht der Bund seinen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der Einzelstaaten geltend. Insbesondere schreibt die Bundesverfassung vor, daß in den Einzelstaaten demokratisch regiert, daß die Selbstverwaltung der Kommunen anerkannt, das Wahlrecht unmittelbar und geheim ausgeübt werde, schließlich, daß der Unterricht unentgeltlich zu erteilen sei. [4])

Abgesehen von den bereits erwähnten Befugnissen hat der Kongreß das Recht, alle ihm erforderlich scheinenden Gesetze von allgemeiner Bedeutung zu beschließen. [5])

Die Einzelstaaten haben die Verfassung und die Bundesgesetze zu befolgen und ihre Befehle auszuführen; sie sind auch zum Gehorsam gegen Anordnungen und Verfügungen, die von Bundesbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit

[1]) Artikel 13_{18}, 44, $76_{6 \text{ u. } 7}$.
[2]) Artikel 44.
[3]) Artikel $13_{32 \text{ u. } 33}$.
[4]) Artikel $13_{1, 2, 24, 25}$.
[5]) Artikel 45.

erlassen werden, verpflichtet.[1] Sie haben sich den Entscheidungen des Kassationshofes, der die Stellung des obersten Staatsgerichtshofes hat, zu fügen.[2]

Im Übrigen gilt, daß in allen Beziehungen, wo Angelegenheiten nicht ausdrücklich dem Bunde zugewiesen sind, eine Zuständigkeit der Einzelstaaten begründet ist.[3] Scheint demnach die Zuständigkeit der Einzelstaaten die Regel zu sein, so ist in Wirklichkeit das Gegenteil der Fall: nur in Angelegenheiten von rein lokalem Interesse sind die Einzelstaaten zuständig;[4] und auch in dieser Beziehung legt ihnen die Bundesverfassung eine große Zahl von Einschränkungen auf.

Bei Streitigkeiten der Einzelstaaten untereinander ist es verboten, Gewalt zu gebrauchen; vielmehr müssen die streitenden Parteien sich an den Bund wenden, der sodann die Entscheidung fällt.[5] Die Bundesverfassung schreibt vor, daß in den Verfassungen der Einzelstaaten die Auslieferung für statthaft erklärt werde, öffentliche Urkunden von Einzelstaaten in anderen Gültigkeit haben, schließlich, daß die Einzelstaaten untereinander sich Rechtshilfe gewähren.[6]

§ 49.

Die Bundesgewalt und ihre Organe.

A. Gesetzgebende Gewalt.

Die Gesetzgebung wird von dem Kongresse des Bundes ausgeübt; der Kongreß besteht aus der Deputiertenkammer und dem Senate.

Die Deputiertenkammer besteht aus dreiundsechzig Abgeordneten, die auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden.[7] Jedem Abgeordneten entsprechen dreißigtausend Einwohner oder ein Rest von über fünfzehntausend. Jeder Einzelstaat ordnet selbst

---

[1] Artikel 13_{18}.
[2] Artikel 13_{22}.
[3] Artikel 116.
[4] Im Gegensatze zu den nationalen und allgemeinen Verhältnissen des Artikels 45.
[5] Artikel 13_{29}.
[6] Artikel 13_{23}.
[7] Artikel 20 bis 25.

das Verfahren bei der Wahl.[1]) Außer den Abgeordneten wird die gleiche Zahl von Stellvertretern gewählt; ist ein Abgeordneter an der Ausübung seines Mandates behindert, so tritt der nächste Stellvertreter an seine Stelle.

Der Senat besteht aus siebenundzwanzig Senatoren.[2]) Für jeden Einzelstaat werden von der gesetzgebenden Körperschaft je drei Senatoren und je drei Stellvertreter bestimmt.

Zu dem Amte eines Deputierten oder eines Senators ist jeder geborene venezolanische Bürger befähigt, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Die Kammern tagen grundsätzlich getrennt. In gewissen Fällen, z. B. bei der Wahl des Bundespräsidenten, treten sie zum Kongresse zusammen. Außerdem findet eine solche Vereinigung auf Vorschlag der einen und unter Zustimmung der andern Kammer statt.[3])

Im Kongresse hat der Präsident des Senates den Vorsitz, Vizepräsident ist der Präsident der Deputiertenkammer.[4])

Die Kammern treten alljährlich ohne vorgängige Zusammenberufung am 20. Februar in der Bundeshauptstadt zusammen. Die Sitzungsperiode dauert siebzig Tage; durch Mehrheitsbeschluß kann sie erforderlichen Falls bis auf neunzig Tage verlängert werden.[5])

Jede Kammer giebt sich selbst die Geschäftsordnung und bestimmt die Strafen für Verstöße hiergegen; sie prüft auch die Legitimation ihrer Mitglieder.[6]) Das Mandat der Mitglieder jeder Kammer währt vier Jahre; nach Ablauf dieser Zeit erfolgt in jeder Kammer eine Neuwahl[7]).

Zur Annahme eines Gesetzes sind die übereinstimmenden Mehrheitsbeschlüsse beider Kammern erforderlich. Insbesondere gehört zur Zuständigkeit des Kongresses die Kriegserklärung, die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge, die Erhebung von Bundessteuern, die Beschlußfassung über den Bundeshaushalt,

---

[1]) Artikel 19.
[2]) Artikel 26 bis 29.
[3]) Artikel 33.
[4]) Artikel 41.
[5]) Artikel 30.
[6]) Artikel 33.
[7]) Artikel 24 bis 29.

die Genehmigung nationaler Gesetzbücher.[1]) Die Deputiertenkammer insbesondere hat eine Anzahl spezieller Befugnisse, namentlich die Prüfung der Jahresrechnungen,[2]) die Wahl des Generalstaatsanwaltes und seiner beiden Stellvertreter,[3]) die Erteilung eines Mißtrauensvotums gegen die Minister.[4])

B. Vollziehende Gewalt.

In der früheren Verfassung vom 9. April 1891 ist die vollziehende Gewalt einem Bundesrate und dem Bundespräsidenten anvertraut worden. Der Bundesrat hat aus je einem Senator und je einem Abgeordneten, die für jeden Einzelstaat vom Kongresse ernannt werden, bestanden. Den Bundespräsidenten hat der Bundesrat gewählt.

In die neue Verfassung vom 21. Juni 1893 ist der Bundesrat nicht mehr übergegangen: die vollziehende Gewalt wird nunmehr von dem Bundespräsidenten und einem Regierungsrate ausgeübt[5]); zur Unterstützung des Bundespräsidenten fungieren als dessen Organe die Minister.

Der Bundespräsident wird von der Gesamtheit der Bürger der Einzelstaaten und des Bundesdistriktes in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.[6]) Die Zählung der Stimmen erfolgt durch den Kongreß. Hat keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit auf sich vereinigt, so wählt unter den beiden, die den größten Teil der Stimmen erhalten haben, der Kongreß. Bei dieser Abstimmung hat jeder Staat nur eine Stimme.[7]) Ist der Kongreß nicht beschlußfähig, so tritt an seine Stelle das Oberbundesgericht.

Die Amtsdauer des Präsidenten währt vier Jahre. Wird er dauernd oder zeitig an der Wahrnehmung der Geschäfte behindert, so tritt der Präsident des Regierungsrates an seine Stelle.

[1]) Artikel 44.

[2]) Artikel 25; diese Rechnungen werden vom Bundespräsidenten vorgelegt.

[3]) Die Wahlen erfolgen alle zwei Jahre.

[4]) Hierdurch wird der Minister in seiner Stellung unmöglich gemacht.

[5]) Artikel 60.

[6]) Artikel 63.

[7]) Über diese Stimme eines jeden Staates entscheiden dessen Senatoren und Deputierte zusammen nach Stimmenmehrheit.

Der Bundespräsident erläßt die Verfügungen und Verordnungen, die zur Ausführung der Gesetze erforderlich sind. Er ernennt und entläßt die Kabinettsminister und im allgemeinen alle Bundesbeamten, sofern nicht für deren Ernennung ein anderes Organ des Bundes zuständig ist.

Die Pflege des Verkehres mit fremden Mächten untersteht dem Bundespräsidenten. Er empfängt Gesandte, er ernennt im Einvernehmen mit dem Regierungsrate die diplomatischen Vertreter Venezuelas und die Konsuln.[1])

Zum Abschlusse von Verträgen ist der Bundespräsident befugt, indessen steht dem Kongresse die Ratifikation zu. Die Erklärung eines Krieges erfolgt durch den Präsidenten nach Beschluß des Kongresses. Die Fürsorge für innere und äußere Sicherheit des Bundes liegt dem Präsidenten ob; er hat das Heer in Friedenszeiten zu organisieren, im Kriege zu leiten.[2])

Im Einvernehmen mit dem Regierungsrate kann der Bundespräsident durch Waffengewalt ernstere Streitigkeiten der Einzelstaaten unter einander schlichten, wenn sein friedliches Eingreifen erfolglos gewesen ist. Er hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrate die Befugnis, Ausländern, die der öffentlichen Ordnung gefährlich werden können, den Aufenthalt im Lande zu verbieten oder ihnen den Zutritt zu untersagen.[3])

Der Regierungsrat besteht aus neun Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern, immer je einer für jeden Staat.[4]) Die Wahl erfolgt auf vier Jahre, und zwar durch den Kongreß; hierbei hat jeder Staat eine Stimme.[5]) Fähig zur Wahl ist jeder geborene venezolanische Bürger, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Die Minister haben das Recht, den Sitzungen des Regierungsrates beizuwohnen; sie müssen vor ihm erscheinen, wenn von ihnen eine Auskunft oder Erklärung verlangt wird.

---

[1]) Artikel 76.

[2]) Artikel 77.

[3]) Artikel 78.

[4]) Artikel 79 bis 89.

[5]) Für die Stimmführung des Staates ist die Mehrheit seiner Senatoren und Deputierten maßgebend.

Nach der Bundesverfassung[1]) ist der Regierungsrat vornehmlich mit der Beratung des Bundespräsidenten und der Minister betraut; in einzelnen Fällen ist seine Zustimmung einzuholen.

Zur Unterstützung des Bundespräsidenten sind Minister eingesetzt, die insgesamt der Deputiertenkammer, persönlich den ordentlichen Gerichten in gewissen Fällen[2]) verantwortlich sind. Es bestehen sieben Ministerien: Äußeres, Inneres, Krieg und Marine, Unterricht, Fomento, öffentliche Arbeiten, Schatz.

Kein Regierungsakt des Präsidenten ist ohne ministerielle Gegenzeichnung gültig. Den Ministern ist es gestattet, den Sitzungen der Kammern beizuwohnen. Jede Kammer hat das Recht, die Anwesenheit der Minister zu verlangen, um sie über irgend welche Regierungsakte oder Vorgänge zu interpellieren. Es ist zulässig, Minister aus der Zahl der Kammermitglieder zu erwählen. Mit ihrer Ernennung verlieren sie indessen ihren Sitz im Parlamente; erst ein Jahr nach ihrem Ausscheiden aus dem Ministerium dürfen sie wieder der Kammer angehören.[3])

C. Justiz.

Organe der Bundesgerichtsbarkeit sind das Oberbundesgericht, der Kassationshof und niedere Gerichte.

Das Oberbundesgericht besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von Stellvertretern. Die Wahl geht auf Grund von Listen vor sich, die jeder Einzelstaat durch seine gesetzgebende Körperschaft aufstellen läßt.[4]) Jedes Mitglied wird für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Das Oberbundesgericht ist in sehr bedeutenden staatsrechtlichen Fragen zuständig. So steht es bei ihm, jede Amtshandlung der gesetzgebenden Körperschaften oder der Verwaltungsorgane des Bundes für nichtig zu erklären, wenn sie die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der Einzelstaaten verletzt oder ihrer Selbständigkeit Eintrag thut; den Antrag auf Nichtigkeitserklärung kann jede Kammer eines Einzelstaates stellen.[5]) Die

---

[1]) In der Bundesverfassung ist bestimmt, daß die Zuständigkeit des Regierungsrates durch spätere Gesetze erweitert werden könne.

[2]) Hierüber insbesondere Artikel 99.

[3]) Artikel 92.

[4]) Jede Liste enthält neun Namen.

[5]) Vgl. Artikel 123.

sehr wichtige Bestimmung ist eine Ausführung der allgemeineren Verfassungsbestimmung,[1]) der zufolge jede angemaßte Gewalt wirkungslos, ihre Handlungen nichtig seien; dies bezieht sich auf Bundesgewalt und Einzelstaaten in gleicher Weise.[2])

Vor das Oberbundesgericht gehören die Anklagen gegen den Bundespräsidenten, die Mitglieder des Regierungsrates, die Minister, die Richter des Oberbundesgerichtes selbst und des Kassationshofes wegen politischer Verbrechen und Vergehen, ferner gegen diplomatische Vertreter des Bundes wegen der in Ausübung ihres Amtes begangenen Delikte. In einzelnen Fällen, in denen nach Völkerrechte es zulässig ist, daß fremde Diplomaten von inländischen Gerichten nach bürgerlichem oder Strafrechte abgeurteilt werden, ist das Oberbundesgericht für diese Rechtsstreitigkeiten zuständig. Politische Streitigkeiten und Kompetenzkonflikte werden von derselben Instanz geschlichtet, ebenso alle öffentlichrechtlichen Angelegenheiten, in denen ein Einzelstaat eine Entscheidung nachsucht. Findet sich zwischen Gesetzen des Bundes oder zwischen solchen eines Einzelstaates oder Bundesgesetzen und Gesetzen eines Einzelstaates ein Widerspruch, so ist das Oberbundesgericht für die Entscheidung hierüber zuständig.[3]) Schließlich wirkt es in gewissen Fällen bei der Präsidentenwahl mit.[4])

Der Kassationshof besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern und der entsprechenden Zahl von Stellvertretern.[5]) Sie werden von den Einzelstaaten je auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Dem Kassationshofe gebührt die Entscheidung über Delikte der höchsten Beamten der Einzelstaaten, über Kompetenzkonflikte zwischen richterlichen Beamten, wenn hierfür keine besondere Instanz eingerichtet ist, endlich über Kassationsgesuche.

---

[1]) Artikel 118.

[2]) Gemäß Artikel 110_9 kann das Oberbundesgericht jede Handlung eines Bundesorganes, die über den Kreis seiner Zuständigkeit hinausgeht, für nichtig erklären; nach Artikel 119 kann es jede Entscheidung der bündischen Organe, die unter Zwang oder Drohung ergangen ist, für ungültig erklären.

[3]) Artikel 110.

[4]) Vergl. w. o. S. 238.

[5]) Artikel 111 bis 115.

Der Kassationshof befaßt sich zwar nur mit Angelegenheiten der Einzelstaaten selbst oder dieser unter einander; dennoch ist er als ein Bundesgericht anzusehen; er stellt gewissermaßen für jeden Einzelstaat den höchsten Gerichtshof vor. Der praktische Wert einer solchen Einrichtung mit einer dermaßen eingeschränkten Zuständigkeit wird sich sehr bezweifeln lassen. Immerhin liegt ein eigenartiger Vorzug wohl darin, daß einem jeden Einzelstaate eine höchste Instanz geboten wird, deren Einrichtung er nicht selbst zu tragen hat, und deren Urteile unter Mitwirkung der Vertreter der anderen Einzelstaaten, also nach Möglichkeit unparteiisch, zu stande kommen.

§ 50.

Revision der Verfassung.

Venezuela gewährt mehr als die anderen modernen Bundesstaaten den Einzelstaaten einen größeren Einfluß auf die Änderung der Verfassung. Grundsätzlich darf die Bundesverfassung nur auf die Initiative der Einzelstaaten hin geändert werden. Verbesserungen und Zusätze zur Verfassung können nur erfolgen, wenn der Bundeskongreß in seiner ordentlichen Sitzung sie beschließt, und wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der Kammern sämtlicher Einzelstaaten sich in ordentlicher Tagung dafür erklärt haben. In Kraft treten solche Abänderungsbestimmungen erst dann, wenn eine Neuwahl der mit der Antragstellung befaßt gewesenen Organe erfolgt ist.

Der Gang einer Verfassungsänderung ist demnach folgender: ein Einzelstaat stellt einen entsprechenden Antrag, der Kongreß berät hierauf und beschließt darüber wie bei einfachen Gesetzen.[1]) Nunmehr wird vom Präsidenten des Kongresses der so angenommene Antrag den gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten zur endgültigen Annahme unterbreitet.[2]) Nachdem diese erfolgt ist, geht das Gesetz an den Kongreß zurück, der dann für die Veröffentlichung sorgt.[3])

Nach der früheren Verfassung von 1891 ist das Recht der Initiative ausschließlich den Einzelstaaten zugewiesen gewesen, eine Verfassungsänderung hat nur auf Antrag von zwei Dritteln

---

[1]) Artikel 152.
[2]) Artikel 153.
[3]) Artikel 155.

aller Einzelstaaten erfolgen dürfen. Gegenüber diesem dem Zwecke eines Bundesstaates wenig angemessenen Zustande ist in der gegenwärtigen Verfassung von 1893 auch dem Kongresse das Recht der Initiative gewährt worden; allerdings ist nunmehr für den Fall, daß die Initiative vom Kongresse ausgeht, eine Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Staaten erfordert. In keinem Bundesstaate dürften sich derartig große Garantieen für die Einzelstaaten finden als in Venezuela.

III. Argentinien.

* Dominguez: Historia Argentina; Buenos Ayres 1861. — Page: La Plata, the Argentine Confederation; New York 1867, neue Ausgabe. — Kennedy: La Plata, Brazil and Paraguay during the present war; London 1869. — L. Schneider: der Krieg der Tripelallianz gegen die Republik Paraguay; Berlin 1871 bis 1875, 3 Bände. — Andree: Buenos Ayres und die argentinischen Provinzen; Leipzig 1874, 3 Bände. — R. Nepp: die argentinische Republik; Buenos Ayres 1876. — Latzina: la république argentine; Buenos Ayres 1883. — Constituciones de la Républica Argentina; Buenos Ayres 1884. — F. Jaeggi-Gyger: argentinische Zustände; Bern 1885. — Mulhall: handbook of the River Plate Republics; 1885, 5 Bde. — van Bruyssel: la république argentine; 1888. — G. Modric: la republica Argentina; 1890. — Sassenay: Napoléon I et la fondation de la république argentine; Paris 1892.

§ 51.

Geschichtliche Entwickelung.

Bereits in den ersten Jahren des neunzehnten Jahrhunderts hat Buenos-Ayres versucht, sich von Spanien unabhängig zu machen. Die Engländer, um deren Hilfe im Jahre 1806 gebeten worden ist, haben sich zwar der Stadt bemächtigt, sie aber nur wenige Wochen halten können. Als die Bewohner von Buenos-Ayres aber erkannt haben, daß ihnen nicht die ersehnte Freiheit, sondern nur ein anderer Herr gegeben worden sei, vertreiben sie im August 1806 unter der Anführung des Franzosen Liniers die Engländer.

Der eigentliche große Kampf um die Unabhängigkeit hat hier, wie in Mexiko und Columbien, im Jahre 1810 nach jener Entscheidung der Cortes begonnen, durch welche den Kolonieen eine parlamentarische Vertretung verweigert worden ist.[1]) Der

---

[1]) Vergl. die entsprechende Darstellung w. o. S. 218 u. 229.

Kampf währt mehrere Jahre, St. Martin leistet darin den Staaten Argentinien und Chile dieselben Dienste, die Bolivar Columbien und Peru in ihrem Unabhängigkeitskampfe erwiesen hat. Schließlich werden die Spanier verjagt. Am 9. Juli 1816 erfolgt die Unabhängigkeitserklärung.

In keinem südamerikanischen Staate sind die Kämpfe zwischen Federalisten und Unitariern so häufig gewesen wie in Argentinien. Hier hat überdies noch eine andere Kraft mitgewirkt, um den Streit erbittert und langandauernd zu gestalten. Es kämpft hier die Zivilisation, die fortschreitende moderne Bildung, gegen die Anhänger der alten Zeit, gegen die Barbarei. So will insbesondere Buenos-Ayres die energische Durchführung der Zentralisation, sich selbst an der Spitze des Einheitsstaates; die anderen Provinzen indessen widersetzen sich einer solchen Vorzugsstellung des einen mächtigen Staates und kämpfen darum für die federalistische Form.[1])

Die erste revolutionäre Junta[2]) überträgt die vollziehende Gewalt einem Triumvirate von Bürgern von Buenos-Ayres; sie selbst maßt sich das Recht an, die Gouverneure der Provinzen zu ernennen. Noch in demselben Jahre, am 22. November, tritt an die Stelle der bisherigen Ordnung eine neue;[3]) auch diese wird bald wieder durch eine andere ersetzt.[4])

Buenos-Ayres hat bei dieser letzten Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse seine bevorzugte Stellung verloren; infolge dessen zieht es sich vom Bunde zurück. Da so die eigentliche Seele der Staatenverbindung fehlt, löst sich der Bund überhaupt auf: in der Zeit von 1820 bis 1824 bestehen die Einzelstaaten vollkommen getrennt nebeneinander, ohne auch nur die geringsten Beziehungen zu unterhalten. Im Jahre 1825 wird aufs neue versucht, den Bund wieder herzustellen: nach längeren Verhandlungen kommt man im Dezember

---

[1]) Buenos-Ayres ist die größte, aber auch die zivilisierteste Stadt des Landes, überdies der einzige Hafenort, in dem sich die Verbindung des Landes mit der Außenwelt herstellt. Naturgemäß ist die Bedeutung dieser Stadt bei weitem größer als die der anderen.

[2]) Die hier versammelten Unitarier nehmen am 22. Oktober 1811 ein provisorisches Reglement an.

[3]) Provisorisches Statut der vereinigten Provinzen des Rio de la Plata.

[4]) Provisorisches Statut von 1815, durchaus federalistisch.

1826 dazu, eine neue Verfassung aufzustellen. Da diese jedoch im Sinne der Unitarier gehalten ist, verwahren sich die meisten Provinzen dagegen und halten sich vom Bunde fern.

Endlich einigt Rosas die einzelnen Provinzen zu einer neuen, einheitlichen Republik. Die Zeit seiner Diktatur [1]) bedeutet jedoch für das unglückliche Land eine lange Reihe von Mord- und Greuelthaten.[2]) Gegen den grausamen Diktator erhebt sich 1851 die Provinz Entre Rios; er wird am 3. Februar bei Monte Cateros besiegt und flieht nach London. Urquiza versammelt eine Junta der Provinzialgouverneure, um die dringendsten Maßnahmen zu beraten. Durch die Konvention von St. Nicolas vom 30. Mai 1852 wird aus den Staaten des Rio de la Plata eine Bundesrepublik geschaffen, in der jeder Provinz völlige Rechtsgleichheit mit den anderen zugesichert wird. Zur Beratung einer neuen Verfassung wird nach Santa Fé ein Kongreß berufen.

Buenos-Ayres hat indessen noch immer nicht auf seine zentralistischen Pläne verzichtet, insbesondere aber es sich nicht gefallen lassen wollen, daß es mit den anderen Einzelstaaten auf eine Stufe gestellt werden sollte. Zum zweiten Male trennt es sich daher von den anderen, richtet eine besondere Regierung unter dem Generale Mitre ein. Urquiza belagert an der Spitze der federalistischen Truppen die Stadt Buenos-Ayres, wird jedoch geschlagen. Trotzdem setzt der Kongreß in Santa Fé seine Arbeiten fort; am 1. Mai 1853 wird die Verfassung des argentinischen Bundes angenommen, Urquiza zum Bundespräsidenten gewählt.

Der Führer der Unitarier wird endlich im Jahre 1859 von den Federalisten besiegt; Buenos-Ayres schließt sich nun dem Bunde an. Die Verfassung von 1853 wird am 25. September 1860 durch die Konvention von Santa Fé auf den ganzen Bund ausgedehnt, jedoch mit einigen Änderungen, die von Buenos-Ayres beantragt worden sind.

---

[1]) In den Jahren von 1829 bis 1852.

[2]) Rosas hat sich unbequemer Gegner auf die Weise entledigt, daß er sie von seinen maskierten Schergen, oft sogar auf offener Straße, hat umbringen lassen.

Diese so revidierte Verfassung besteht noch heute für die Bundesrepublik.[1]) Dem Bunde gehören vierzehn Provinzen und neun Territorien an. Die Provinzen sind: Buenos-Ayres, Cordoba, Catamarca, Corrientes, Entre-Rios, Jujuy, Mendoza, Rioja, Salta, Santiago, San-Juan, Santa-Fé, San-Luis, Tucuman. Die Territorien oder Gouvernements sind Rio-Negro, Pampa, Neuquen, Chubut, Santa-Cruz, Feuerland, Missions, Formosa, Chaco; das Gesetz vom 18. Oktober 1884 hat zuletzt hierüber Bestimmungen getroffen.

§ 52.

Kompetenzabgrenzung.

A. Äußeres.

Die Bundesgewalt ist ausschließlich für die Kriegserklärung zuständig,[2]) ebenso für die Ausübung des Gesandtschaftsrechtes[3]) und für Verträge mit fremden Mächten.[4]) Die Provinzen[5]) haben indessen ihre völkerrechtlichen Befugnisse nicht vollständig verloren; sie dürfen über Gegenstände der Justizverwaltung, wirtschaftliche Angelegenheiten und öffentliche Arbeiten Verträge abschließen; hiervon haben sie den Bundeskongreß in Kenntnis zu setzen.[6]) Die Einzelstaaten dürfen ferner, jedoch nur mit Zustimmung des Kongresses, politische Verträge abschließen und Handelsgesetze erlassen.[7]) Das Gesandtschaftsrecht ist ihnen, sei es aktiv oder passiv, vollkommen entzogen.[8])

B. Inneres.

Jeder argentinische Bürger ist verpflichtet, zur Verteidigung des Vaterlandes und seiner Verfassung die Waffen zu ergreifen.[9])

---

[1]) Ein nochmaliger Krieg zwischen Mitre und Urquiza hat zwar dem ersteren den Sieg und damit 1862 die Präsidentschaft gebracht; die Verfassung ist hierdurch jedoch nicht verändert worden.

[2]) Artikel 86_{18} der Bundesverfassung

[3]) Artikel 86_{10}.

[4]) Artikel 86_{14}.

[5]) Der Ausdruck „Provinz" hat sich hier wie bei den vereinigten Niederlanden erhalten, vgl. w. o. S. 55. Dennoch besteht wohl kein Zweifel, daß es sich hier um Staaten handelt.

[6]) Artikel 107.

[7]) Artikel 108.

[8]) Artikel 108 a. E.

[9]) Artikel 21.

Der Bund indessen ist ausschließlich befugt, ein stehendes Heer zu unterhalten. Den Provinzen ist die Aushebung von Truppen oder die Ausrüstung von Kriegsschiffen nur dann gestattet, wenn eine äußere oder innere Gefahr, die keinen Verzug zuläßt, es erforderlich macht.[1]) In solchen Fällen ist der Bundesregierung sofort Mitteilung zu machen.

Dem Bunde steht es zu, gleichmäßig für das ganze Bundesgebiet Eingangszölle auf Waren zu legen, gleichmäßige Beiträge von den Einzelstaaten nach dem Verhältnisse ihrer Größe zu fordern, schließlich Anleihen aufzunehmen.[2])

Damit innerhalb des Bundesgebietes eine möglichst gleichförmige Gesetzgebung erfolge und dadurch die Rechtssicherheit gefördert werde, wird der Kongreß für zuständig erklärt, ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Handelsgesetzbuch, ein Strafgesetzbuch, ein Berggesetz fertigzustellen, ferner Gesetze über Naturalisation, Bürgerrecht, Bankerutt u. a. m. zu erlassen.[3]) Dem Bunde untersteht die Regelung des Land- und Seehandels, das Münz-, Maß-, Gewichtswesen, Post und Telegraphie, die Einrichtung von Bundesgerichten, die Bildung neuer Provinzen.[4])

Der Bundeskongreß hat ein ausschließliches Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete der Bundeshauptstadt Buenos-Ayres[5]) sowie in den Territorien, soweit diesen noch nicht die Stellung einer Provinz gewährt ist.

§ 53.

Organe des Bundes.

A. Gesetzgebung.

Das Recht der Gesetzgebung des Bundes übt ein Kongreß aus, der sich aus dem Senate und der Deputiertenkammer zusammensetzt.

---

[1]) Artikel 108.

[2]) Artikel $67_{1 \text{ bis } 3}$.

[3]) Artikel 67_{11}.

[4]) Artikel 67.

[5]) Verschiedentlich, namentlich auch zur Zeit der Sonderstellung von Buenos-Ayres, ist Santa-Fé Bundeshauptstadt gewesen. Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1880 ist Buenos-Ayres zur Bundeshauptstadt erwählt worden.

Der Senat[1]) besteht aus je zwei Vertretern einer jeden Provinz und der Bundeshauptstadt. Die Senatoren einer jeden Provinz werden von der gesetzgebenden Körperschaft mit Stimmenmehrheit gewählt. Ihr Mandat gilt für neun Jahre; alle drei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Ein ausscheidender Senator ist immer wieder wählbar. Präsident des Senates ist der Vizepräsident des Bundes; er stimmt selbst nur im Falle der Stimmengleichheit mit.

Die Deputiertenkammer[2]) setzt sich aus Abgeordneten zusammen, die vom Volke der Provinzen und der Bundeshauptstadt in unmittelbarer Wahl gewählt werden, und zwar kommt auf zwanzigtausend Bürger ein Abgeordneter. Die Deputierten werden auf vier Jahre gewählt; alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Kammern prüfen selbst die Wahlen ihrer Mitglieder. Um in die Deputiertenkammer gewählt werden zu können, muß man das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, für den Senator wird ein Alter von dreißig Jahren erfordert. Mitglieder religiöser Orden sowie Geistliche überhaupt dürfen nicht dem Kongresse angehören;[3]) die Provinzialgouverneure können nicht als Vertreter ihrer Provinzen fungieren.[4])

Beide Kammern des Kongresses werden zur gleichen Zeit eröffnet, zur gleichen Zeit geschlossen. Jedes Jahr findet in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September die ordentliche Session statt. Der Bundespräsident ist befugt, die Kammern zu einer außerordentlichen Tagung zu berufen.

Die Minister können nicht Mitglieder einer der beiden Kammern sein, ebenso wenig kommt ihnen Stimmrecht zu. Sie sind verpflichtet, auf den Beschluß einer Kammer in deren Sitzung zu erscheinen, um die erforderlichen Auskünfte und Erklärungen abzugeben.[5])

---

[1]) Artikel 46 bis 54.

[2]) Artikel 37 bis 45.

[3]) Eine ähnliche Bestimmung besteht in der Schweiz, vergl. w. o. S. 176_3; ferner in Mexiko, vergl. w. o. S. 215.

[4]) Artikel 65.

[5]) Artikel 63: die anderen Minister dürfen an den Debatten der Kammer gemäß Artikel 92 teilnehmen, haben aber nicht einmal beratende Stimme.

Beiden Kammern steht gleichmäßig das Recht zu, politische Anklagen zu erheben. Die Deputiertenkammer allein kann in gewissen Fällen[1]) den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die Minister, die Mitglieder der Bundesgerichte in Anklagezustand versetzen; das Urteil fällt der Senat; es darf nur lauten auf Absetzung des Angeklagten und auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. In allen anderen Fällen sind Senat und Deputiertenkammer vollkommen gleichberechtigt. Zur Annahme eines Gesetzes sind die übereinstimmenden Mehrheitsbeschlüsse beider Kammern ausreichend. Der Bundespräsident hat verfassungsgemäß ein Veto hiergegen; macht er indessen keinen Gebrauch von seinem Rechte, dann ist das Gesetz definitiv zu stande gekommen.[2])

Eine Ausnahme besteht nur für Finanz- und Aushebungsgesetze.[3]) Wenn solche Gesetze von der Kammer, die sich zuerst mit ihnen befaßt hat, an die andere gehen, von dieser mit Abänderungen an die erstgenannte zurückgelangen, von hier wiederum — ohne Annahme der Abänderungen — an die andere geschickt werden, so kann diese andere Kammer, sog. Revisionskammer, mit einer Zweidrittelmehrheit die Abänderungen definitiv annehmen. Das Gesetz ist dann in dieser Fassung definitiv zu stande gekommen. Hat jedoch die erstgenannte Kammer jene Abänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit verworfen, dann gilt dieser letzte Beschluß als definitiv.[4])

B. Vollziehung.

Die vollziehende Gewalt übt ein „Bürger aus, der den Titel Präsident der argentinischen Nation führt“. Im Falle seines Todes, seiner Abdankung, Entlassung, Abwesenheit, Unfähigkeit tritt der Vizepräsident an seine Stelle.[5])

Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgt mittelbar; hat keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit er-

---

[1]) Artikel 45.

[2]) Vergl. übrigens Artikel 67 und das hierzu ergangene Gesetz vom 12. September 1866.

[3]) Artikel 71.

[4]) Eine ähnliche Bestimmung enthält die brasilianische Verfassung Artikel 39.

[5]) Artikel 81.

halten, so nimmt der Kongreß die Wahl vor.[1]) Die Amtsdauer währt sechs Jahre.[2]) Fähig, gewählt zu werden, ist jeder geborene argentinische Bürger, der der katholischen Konfession angehört. Zur Niederlegung des Amtes bedarf der Präsident oder Vizepräsident der Zustimmung des Kongresses.

In der argentinischen Verfassung ist der Grundsatz der Trennung der Gewalten nicht so streng durchgeführt wie in der Verfassung der vereinigten Staaten von Amerika. Abgesehen von den Verwaltungsbefugnissen[3]) hat der Präsident einen großen Einfluß auf die Gesetzgebung. Er hat das Recht der Initiative;[4]) er kann zur Vertretung seiner Ansicht seine Minister in die Kammer senden.[5]) Wenn von den Kammern ein Gesetz angenommen ist, so hat der Bundespräsident das Recht, in einer Frist von zehn Tagen dagegen Veto einzulegen. In diesem Falle kann das Gesetz nur dadurch zu stande kommen, daß beide Kammern es nochmals, und zwar mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, annehmen.

Der Präsident ist in gewissen Fällen verpflichtet, zur Gültigkeit seiner Regierungsakte die Zustimmung der Kammern oder nur einer von ihnen einzuholen. Für die Ernennung von Gesandten, von Mitgliedern der Bundesgerichte und gewisser hoher Beamter ist die Zustimmung des Senates erforderlich.[6]) Die Genehmigung des Kongresses ist nachzusuchen für den Abschluß von Verträgen und Konkordaten, für Kriegserklärung und Friedensschluß;[7]) auch die Entgegennahme der Abdankung des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie deren Genehmigung gehört zur Zuständigkeit des Kongresses.[8]) Für die Ernennung und Entlassung der Staatsminister ist indessen der Präsident allein zuständig.[9])

[1]) Artikel 33.

[2]) Artikel 77. — Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf von 6 Jahren gestattet.

[3]) Artikel 86. — [4]) Artikel 68.

[5]) Artikel 92.

[6]) Artikel 86, Abs. 5, 10, 16, 8.

[7]) Artikel 68, Abs. 19 und 21.

[8]) Artikel 67, Abs. 18.

[9]) Artikel 87. Die fünf Minister, nämlich für Äußeres, Inneres, Justiz, Krieg und Marine, Finanzen, Kultus und Unterricht, haben gemäß Artikel 88 durch ihre Gegenzeichnung die Verantwortung für Regierungsakte des Präsidenten zu übernehmen.

C. Rechtspflege.

Organe der Bundesjustiz sind ein Oberbundesgericht und Bundesuntergerichte. Die Richter werden vom Bundespräsidenten unter Zustimmung des Senates erwählt; ihr Amt wird von ihnen so lange bekleidet, als sie sich wohl und angemessen darin führen.

Die Zuständigkeit der Bundesgerichte [1]) umfaßt alle Angelegenheiten, die sich auf in der Verfassung genannte Punkte beziehen, oder die durch Bundesgesetze [2]) oder durch Verträge mit fremden Mächten geregelt sind. Es gehören ferner hierher alle Streitigkeiten, in denen der Bund Partei ist, sowie solche zwischen mehreren Provinzen, zwischen einer Provinz und den Bewohnern einer anderen, zwischen einer Provinz oder deren Bewohnern und einem fremden Staate oder Bürger.

§ 54.

Änderung der Verfassung.

Im argentinischen Bunde ist das Recht der Einzelstaaten oder Provinzen, soweit es eine Änderung der Verfassung anlangt, sehr gering. Die Verfassungsänderung darf erst vor sich gehen, wenn der Kongreß mit einer Zweidrittelmehrheit ihre Notwendigkeit bejaht hat. Hierauf wird — ausdrücklich nur zum Zwecke der Verfassungsänderung — eine konstituierende Versammlung berufen.[3]) Die Provinzen wirken demnach nur mittelbar bei einer Verfassungsänderung mit, nämlich in der Hinsicht, daß zwei Drittel der Senatoren sich für die Zweckmäßigkeit der Änderung erklären müssen.

Den Einzelstaaten als solchen, den Provinzen, steht also eine unmittelbare Einwirkung auf das Geschick eines solchen, verfassungsändernden Antrages nicht zu. Dieser Fall findet sich in der Geschichte der Bundesstaaten nur ganz vereinzelt.[4])

---

[1]) Artikel 100; hierzu das Bundesgesetz vom 14. September 1863.

[2]) Ausnahmen enthält Artikel 67_{11}; die Provinzialgerichte sind ausschließlich zuständig, wenn es sich um die Anwendung von Provinzialgesetzen handelt.

[3]) Artikel 30.

[4]) Außer in Argentinien noch in Mexiko und Canada.

IV. Brasilien.

* Southey: history of Brazil; London 1810 bis 1819, 3 Bde. — v. Schäffer: Brasilien als unabhängiges Reich; Altona 1824. — Constancio: historia do Brazil; Paris 1839, 2 Bde. — Revista trimensal do Instituto historico, geographico et etnographico do Brazil. Rio de Janeiro 1839 ff. — v. Varnhagen: historia general do Brazil; Rio de Janeiro 1855. — Handelmann: Geschichte von Brasilien; Berlin 1860. — Pereira da Silva: historia da fundaçao do imperio brazileiro; Rio de Janeiro 1864 ff., 6 Bde. — Pereira da Silva: situation sociale, politique et économique de l'empire du Brésil; Paris 1865. — Visconde do Uruguay: estudos praticos sobre a administraçao das provincias no Brasil; primeira parte: acto addicional; Rio de Janeiro 1865, 2 Bde. — J. B. Albérdi: el imperio del Brasil ante la democracia de América; Paris 1869. — Hadfield: Brazil and the river Plate 1870 bis 1876; London 1877. — Nowakowski u. Flechner: Brasilien unter Dom Pedro II.; Wien 1878. — Pereira da Silva: historia do Brazil de 1831 à 1840; Rio de Janeiro 1878. — Fletcher u. Kidder: Brazil and the Brazilians; Philadelphia 1879, 9. Aufl. — M. Leclerc: lettres du Brésil; Leipzig 1890. — T. H. Fulano: der Sturz des Kaiserthrones in Brasilien; Köln 1892.

§ 55.

Geschichtliche Bemerkungen.

Als im Jahre 1807 Portugal von den Franzosen eingenommen worden ist, hat sich der Regent Johann mit seiner Familie nach Brasilien, das bis dahin nur eine portugiesische Kolonie gewesen ist, flüchten müssen. Beim Sturze Napoleons hat sich Johann noch in Brasilien befunden; in Portugal hat inzwischen ein Regentschaftsrat unter dem Vorsitze des englischen Marschalls Beresford die Regierungsgeschäfte geführt. Am 24. April 1820 ist in Porto ein Aufstand ausgebrochen, der sich vornehmlich gegen die englische Politik wendet. Lissabon erklärt sich für die Empörer: die Cortes nehmen unter dem Drucke der Ereignisse eine neue Verfassung an.

Der bisherigen Kolonie Brasilien ist inzwischen durch ein Dekret vom 16. Dezember 1815 eine Stellung als integrierender Bestandteil der Krone Portugal verliehen worden, so daß das Königreich nunmehr kein Einheits-, sondern ein zusammengesetzter Staat ist. Der Regent wird im Jahre 1816 als König Johann VI. Beherrscher des Königreiches Portugal, Brasilien und Algarves. Er kehrt nach Portugal zurück und erkennt die neue Verfassung an.

In Brasilien läßt Johann seinen ältesten Sohn, Dom Pedro, als Regenten, zurück. Bald jedoch nach des Königs Abreise entstehen wieder Empörungen in Brasilien, um diesem Lande — wie den spanischen Kolonieen — die Freiheit zu bringen. Die Cortes wollen jedoch Brasilien keine Vertretung im Parlamente zubilligen und rufen, um jeden Anschein einer selbständigen Stellung von der Kolonie zu nehmen, den Regenten zurück. Dieser Befehl ruft aller Orten die größte Empörung hervor: der Regent geht nicht nach Portugal zurück, beruft vielmehr auf den 3. Juni 1822 nach Rio de Janeiro eine Versammlung. In dieser wird Brasilien für unabhängig erklärt[1]) und kurz darauf[2]) Dom Pedro zum konstitutionellen Kaiser erwählt.

Brasilien hat als Kaiserreich zuerst die Form des Einheitsstaates gewahrt; in der Verfassung vom 25. März 1824 findet sich keine bundesstaatliche Bestimmung, obwohl der Gedanke der Schaffung einer Staatenverbindung bereits zu jener Zeit Anhänger im Lande gefunden hat. Die Vertreter des federalistischen Gedankens, ausschließlich Republikaner, empören sich im nördlichen Teile des Reiches; den kaiserlichen Truppen glückt es zwar, den Aufstand niederzuwerfen, indessen ohne dauernden Erfolg. In mehreren Provinzen werden im Jahre 1830 Abgeordnete der republikanischen und federalistischen Partei gewählt. Der Kaiser Dom Pedro dankt am 7. April 1831 zu Gunsten seines Sohnes ab und beschließt seine Tage in Europa.

Dom Pedro II. zählt zu jener Zeit erst 5 Jahre. Mangels eines kräftigen Regimentes nehmen daher die Unruhen immer mehr zu. Endlich ist es dann der federalistischen Partei gelungen, eine Verfassungsänderung durchzuführen; durch ein Gesetz vom 12. August 1834[3]) ist den Provinzen ein sehr umfangreiches Selbstverwaltungsrecht gewährt worden. Die Generalräte der zwanzig Provinzen sind in gesetzgebende Körperschaften umgewandelt worden. Ihre Zuständigkeit umfaßt[4]) die Errichtung von Gerichts-, Verwaltungs- und Kirchenbehörden in der Provinz, von Anklagebehörden, die Verwaltung der öffent-

---

[1]) Die Erklärung ist am 1. August 1822 erfolgt; Portugal hat den neuen Staat erst am 20. August 1825 anerkannt.

[2]) Am 12. Oktober 1822.

[3]) Durch dieses Gesetz ist die Verfassung abgeändert worden.

[4]) Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 12. August 1834.

lichen Arbeiten, das Recht, die von städtischen Behörden beschlossenen Anleihen zu genehmigen, die Provinzialverwaltung selbst; besonders hebt das Gesetz[1]) noch das Recht hervor, die Aufrechterhaltung der Verfassung und der Gesetze in der Provinz zu überwachen und bei der Zentralregierung vorstellig zu werden, wenn Gesetze anderer Provinzen ihre eigenen Rechte kränken.[2]) Auf Verlangen der gesetzgebenden Versammlung einer Provinz kann die gesetzgebende Körperschaft des Reiches in der Provinz eine zweite gesetzgebende Versammlung einsetzen, die dann als Oberhaus zu fungieren hat.[3])

Die federalistische Partei hat infolge dieser Zugeständnisse nun etwas mehr als bisher Ruhe gehalten.[4]) Allerdings brechen hin und wieder in den Provinzen Unruhen aus; zweimal entsteht sogar ein Bürgerkrieg. Der Regierung gelingt es indessen, die Ruhe wiederherzustellen und den bestehenden Zustand bis zum Jahre 1889 unverändert zu erhalten.

Infolge einer Revolution, deren Haupt der General Deodoro da Fonseca ist, wird das Kaiserreich im Jahre 1889 gestürzt; da Fonseca wird an die Spitze einer provisorischen Regierung gestellt, und von dieser erfolgt die Proklamation der Republik.[5]) Am 22. Juni 1890 macht die provisorische Regierung den Entwurf einer bundesstaatlichen Verfassung bekannt. Zur Beratung des neuen Grundgesetzes wird auf den 15. November eine konstituierende Versammlung berufen, die nach einigen Abänderungen[6]) am 25. Februar 1891 den Entwurf endgültig als Gesetz angenommen hat. Freilich ist auch mit dieser Verfassung der Friede in dem von Parteiungen zerrissenen Lande nicht eingekehrt.

---

[1]) Artikel 11_9 daselbst.

[2]) Die Zuständigkeit der Provinzialversammlung erstreckt sich aber nicht auf die Hauptstädte und deren Gemeindebezirke.

[3]) Von dieser Befugnis hat keine Provinz Gebrauch gemacht.

[4]) Nicht alle Forderungen der Federalisten sind übrigens erfüllt worden. So ist z. B. von ihnen verlangt worden, daß anstelle der Provinzialgouverneure, die bisher von der Zentralregierung ernannt worden sind, vom Volke gewählte Präsidenten treten sollen; oder aber, daß diese Präsidenten auf Grund von Listen der Provinzialversammlungen seitens der Zentralregierung gewählt werden. Diesem Vorschlage ist indessen nicht gefolgt worden.

[5]) Als Republik der vereinigten Staaten von Brasilion.

[6]) In mehr demokratischem Sinne.

Aber gleichviel, welche der Parteien die Oberhand gewonnen hat, — die Verfassung ist unberührt geblieben.

Die vereinigten Staaten von Brasilien bestehen gegenwärtig aus zwanzig Staaten, die den früheren Provinzen entsprechen, und dem Municipio Neutro.

Die zwanzig Staaten sind: Amazonas, Alagoas, Bahia, Ceará, Espirito Santo, Goyaz, Maranhão, Matogrosso, Minas Geraes, Pará, Parahyba, Parana, Pernambuco, Piauhy, Rio de Janeiro, Rio Grande do Norte, Rio Grande do Sul, Santa Catharina, Sao Paulo, Sergipe.

Der Municipio Neutro ist der Bundesdistrikt, nämlich die Stadt Rio de Janeiro und ihre nächste Umgegend. Ein Teil des Plateaus von Brasilien[1]) ist für die künftige Bundeshauptstadt bestimmt; sobald diese geschaffen und ihrer Bestimmung übergeben ist, bildet der bisherige Bundesdistrikt einen Staat für sich.[2])

§ 56.

Der Bund im Verhältnisse zu seinen Gliedern.

A. Äußeres.

Der Bund allein hat das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen,[3]) sowie politische und Handelsverträge zu vereinbaren.[4]) Er hat aktives und passives Gesandtschaftsrecht.[5]) Die Einzelstaaten haben keines der eben genannten Rechte; es ist ihnen sogar untersagt, irgend welche Beziehungen zu fremden Mächten zu unterhalten. Die völkerrechtlichen Beziehungen, welcher Art sie auch seien, werden vom Bundespräsidenten wahrgenommen.[6])

B. Inneres.

Der Bund giebt Gesetze in Heeresangelegenheiten; vom Bunde wird der Oberbefehlshaber über die gesamten Streitkräfte zu Wasser und zu Lande ernannt.[7]) In finanzieller Hin-

---

[1]) In einem Umfange von vierzehntausend vierhundert Quadratkilometern.

[2]) Verfassung Artikel 3; insbesondere 3_1.

[3]) Artikel 34_{11}.

[4]) Artikel $34_{12 \text{ u. } 5}$.

[5]) Artikel $48_{12 \text{ bis } 14}$.

[6]) Artikel $48_{7 \text{ u. } 8}$.

[7]) Artikel 34_{17}, 48_3.

sicht ist der Bund von den Einzelstaaten unabhängig: er hat ausschließlich das Recht, Eingangszölle zu erheben,[1] die Einnahmen aus der Verwaltung der Bundesposten und -telegraphie zu verwenden. Im Bedarfsfalle kann der Bund Anleihen aufnehmen.

Die Rechtseinheit ist in Brasilien fast zum Prinzipe erhoben: der Kongreß hat ausschließlich das Recht, Gesetze auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes, des Handelsrechtes und des Strafrechtes zu erlassen sowie Vorschriften über das Verfahren vor den Bundesgerichten zu geben.[2] Eine einheitliche Gesetzgebung ist ferner vorgesehen über Naturalisation, Münzen, Maaße, Gewichte. Der Bund ist zuständig für die Errichtung von Notenbanken. Die Festsetzung der Grenzen der Einzelstaaten untereinander und derjenigen des Bundesdistriktes erfolgt durch den Bund.

In vier Fällen hat der Bund das Recht, sich in die inneren Angelegenheiten der Einzelstaaten einzumischen; wenn ein Staat durch den Angriff eines fremden Staates oder eines anderen Einzelstaates bedroht ist; wenn es gilt, die republikanische Staatsform im Bunde aufrecht zu erhalten; wenn die Regierung eines Einzelstaates Unterstützung vom Bunde erbittet, um Ruhe und Ordnung zu schützen; schließlich wenn die Durchführung von Bundesgesetzen und Bundesentscheidungen es erforderlich macht.[3]

Die Einzelstaaten unterliegen bezüglich ihrer Zuständigkeit keinen anderen Einschränkungen als den von der Bundesverfassung angeführten. Nur diejenigen Materien sind den Einzelstaaten entzogen, für die durch eine ausdrückliche Vorschrift der Verfassung der Bund als zuständig erklärt ist.[4] Den Einzelstaaten wird vorgeschrieben,[5] eine derartige Verfassung anzunehmen, daß sogar den kleinsten Gemeinwesen bezüglich ihrer Sonderangelegenheiten das Recht der Selbstverwaltung zu-

---

[1]) Artikel 7.
[2]) Artikel 34_{23}.
[3]) Artikel 6.
[4]) Artikel 65, 66_3.
[5]) Artikel 68.

steht. Unter Zustimmung des Kongresses können Einzelstaaten mit einander zu einem neuen Einzelstaate verschmelzen oder Teile an andere Einzelstaaten abtreten.[1])

§ 57.

Organisation des Bundes.

A. Gesetzgebung.

Der Bund übt das Recht der Gesetzgebung durch den Nationalkongreß aus; der Bundespräsident hat das Recht der Sanktion.[2]) Der Kongreß besteht aus zwei Kammern, einer Deputiertenkammer und dem Senate.

Die Deputiertenkammer besteht aus dreihundert und zwölf Mitgliedern, die in unmittelbarer Wahl auf drei Jahre gewählt werden. Einer Zahl von siebzigtausend Einwohnern eines Staates entspricht ein Deputierter; jedoch ist die Mindestzahl der Vertreter eines jeden Einzelstaates auf vier festgesetzt.[3])

Der Senat besteht aus dreiundsechzig Mitgliedern, die in direkter Wahl — je drei für jeden Staat und den Bundesdistrikt — vom Volke gewählt werden. Wählbar ist jeder mexikanische Bürger, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.[4]) Der Senat erneuert sich alle 3 Jahre, jeder Senator bleibt 9 Jahre im Amte. Präsident des Senates ist der Vizepräsident der Republik.[5])

Aktiv wahlberechtigt ist jeder brasilianische Bürger, der das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

Alljährlich findet eine viermonatliche ordentliche Session beider Kammern statt, und zwar tagt jede für sich. Einer jeden Kammer steht das Recht zu, die Wahlen der Mitglieder zu prüfen, das Präsidium zu wählen und sich eine Geschäftsordnung zu geben. Den Abgeordneten zum Kongresse steht

---

[1]) Artikel 4. — Zu solchen Veränderungen ist erforderlich, daß in den betreffenden Einzelstaaten sich die gesetzgebenden Körperschaften in zwei auf einanderfolgenden Sessionen dafür erklärt haben.

[2]) Artikel 16.

[3]) Artikel 28 und 29.

[4]) Artikel 30 bis 33. — Es ist außerordentlich bemerkenswert, daß die Senatswahlen nicht, wie die Regierung es vorgeschlagen hat, von den Kammern der Einzelstaaten erfolgen, sondern vom Volke.

[5]) Artikel 32.

während der Dauer der Session das Recht der Immunität zu. Wegen der in Ausübung ihres Mandates gethanen Äußerungen sowie wegen ihrer Abstimmungen dürfen sie nicht außerhalb des Parlamentes zur Verantwortung gezogen werden.

Im allgemeinen sind beide Kammern gleichberechtigt. Indessen hat die Deputiertenkammer das Recht, zuerst alle Steuer- und Heeresgesetze zu beraten; sie allein kann in gewissen Fällen die Anklage gegen den Bundespräsidenten und die Minister beschließen.[1])

Für die Beziehungen zum Auslande ist im allgemeinen der Bundespräsident allein zuständig. Er bedarf jedoch der Zustimmung des Kongresses in bedeutenderen Fällen,[2]) so namentlich für den Fall einer Kriegserklärung,[3]) des Friedensschlusses, sowie für den Abschluß von Verträgen mit fremden Mächten.

B. Vollziehung.

Der Bundespräsident, bei dessen Behinderung der Vizepräsident, ist das Haupt der Exekutivgewalt. Beide werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Präsidenten ist für die unmittelbar folgende Periode ausgeschlossen. Dasselbe Verbot gilt für die Verwandten des Präsidenten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade.[4]) Die Wahl findet unmittelbar durch das Volk statt. Hat keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so wählt der Kongreß unter den beiden Kandidaten, die auf sich die meisten Stimmen vereinigt haben. Die Entscheidung des Kongresses wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.[5])

---

[1]) Wird beschlossen, den Bundespräsidenten in Anklagezustand zu versetzen, so ist, wenn es sich um ein gemeines Verbrechen handelt, das Oberbundesgericht zuständig, sonst der Senat unter dem Vorsitze des Präsidenten des Oberbundesgerichtes. Vergl. im übrigen Artikel 53.

[2]) Artikel 34.

[3]) Ein Krieg darf nur dann beschlossen werden, wenn eine gütliche Entscheidung durch ein Schiedsgericht ausgeschlossen ist; darüber Artikel 34_{11}. Ähnliche Bestimmungen enthält die Verfassung von Venezuela, vergl. w. o. Seite 234.

[4]) Artikel 43, 47_4.

[5]) Artikel 47.

Der Präsident hat das Recht, den von dem Kongresse beschlossenen Gesetzen die Sanktion zu erteilen.[1]) Er hat sich darüber binnen zehn Tagen zu erklären. Verweigert er seine Sanktion, weil er ein Gesetz für verfassungswidrig hält, oder weil er glaubt, es verletze die Interessen der Nation, so kann es nur dadurch verbindliche Kraft erlangen, daß beide Kammern es nochmals, aber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, annehmen.[2]) Der Präsident überwacht die Ausführung der Gesetze.

Er hat den Oberbefehl über das Landheer und die Marine. Er ernennt die Bundesbeamten; zur Ernennung der Mitglieder des Oberbundesgerichtes und der Gesandten bedarf er der Zustimmung des Senats. Er hat den Verkehr mit dem Auslande zu pflegen.

Zu seiner Unterstützung bestellt der Präsident Minister, die er nach seinem freien Ermessen wieder entlassen kann.[3]) Die Minister sind gegenüber dem Kongresse und den Gerichten nicht für die Ratschläge verantwortlich, die sie dem Präsidenten gegeben haben; für ihre Amtshandlungen können sie nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie damit ein durch das Gesetz mit Strafe bedrohtes Verbrechen begangen haben.[4]) Die Minister dürfen zwar nicht den Sitzungen des Kongresses beiwohnen; indessen können sie schriftlich mit dem Parlamente verkehren, auch ist ein persönlicher Verkehr der Minister mit den einzelnen Kommissionen der Kammern zulässig.[5])

C. Rechtspflege.

Das Oberbundesgericht[6]) und niedere Bundesgerichte sind die Organe der Bundesjustiz. Die fünfzehn Mitglieder des Oberbundesgerichtes werden vom Präsidenten unter Zustimmung des Senates erkoren. Die Auswahl erfolgt aus der Zahl der Bürger, die für den Senat die passive Wahlberechtigung haben, und

---

1) Artikel 48_1.

2) Artikel 37.

3) Es bestehen sechs Ministerien: Auswärtiges, Inneres und Justiz, Krieg, Marine, Industrie und öffentliche Arbeiten, Finanzen.

4) Artikel 52.

5) Artikel 51.

6) Sitz des Oberbundesgerichtes ist die Bundeshauptstadt.

deren Befähigung und Ruf unzweifelhaft feststeht.[1]) Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit; ihres Amtes dürfen sie nur durch Richterspruch enthoben werden.[2]) Im Falle anderer als gemeiner Verbrechen sitzt der Senat über ihnen zu Gerichte.

Die Bundesgerichte sind in allen Fällen zuständig, in denen sich eine Partei mit ihrem Begehren oder mit ihrer Verteidigung auf eine Bestimmung der Bundesverfassung stützt.[3]) Das Oberbundesgericht ist ausschließlich zuständig als erste und letzte Instanz bei gemeinen Verbrechen des Bundespräsidenten und der Staatsminister, sowie bei gemeinen und politischen Verbrechen der Gesandten. Seine Zuständigkeit erstreckt sich sodann auf die Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Einzelstaaten oder zwischen den Einzelstaaten untereinander, ferner auf Streitigkeiten und Beschwerden zwischen dem Auslande und dem Bunde und den Einzelstaaten. Endlich ist das Oberbundesgericht höchste Instanz in Kompetenzkonflikten.[4])

§ 58.

Verfassungsänderung.

Das Recht der Initiative zu verfassungsändernden Gesetzen steht dem Kongresse und den Einzelstaaten zu. Ein Abänderungsantrag gilt als genügend gestützt, wenn zwei Drittel der gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten oder dieselben Mehrheiten in jeder Kammer des Kongresses sich dafür erklären. Die endgültige Entscheidung ruht beim Kongresse. Ein verfassungsänderndes Gesetz ist angenommen, wenn in dem Jahre, das der Annahme des Antrages folgt, sich beide Kammern des Kongresses in je drei Lesungen mit Zweidrittelmehrheit dafür erklärt haben.[5])

Eine unmittelbare Billigung der Verfassungsänderung steht den Einzelstaaten nicht zu. Gewisse Garantieen werden ihnen jedoch gewährleistet. So ist namentlich bestimmt, daß diejenigen Anträge unzulässig sind und im Kongresse nicht be-

---

[1]) Artikel 56.
[2]) Artikel 57.
[3]) Artikel 60a.
[4]) Artikel 59_1, 60.
[5]) Artikel 90.

handelt werden dürfen, deren Zweck es ist, die Bundesrepublik abzuschaffen oder die Gleichheit der Vertretung der Einzelstaaten im Senate zu beseitigen.[1])

3. Abschnitt.

England und die englischen Kolonieen.

* F. v. Holtzendorff: die staatsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse zwischen England und seinen Kolonieen; Leipzig 1859. — F. von Holtzendorff: die britischen Kolonieen; Berlin 1871. — Sir E. Creasy: the imperial and colonial constitutions of the Britannic empire; London 1872. — Bonwick: the British colonies and their resources; London 1886. — Max O'Rell: souvenirs de voyage; Paris 1895. — Aufsätze in der Nuova Antologia und den oft genannten Zeitschriften.

§ 59.

Vorbemerkungen.

Großbritannien besitzt in allen Erdteilen Kolonieen; ihre staatsrechtliche Stellung zum Mutterlande ist jedoch außerordentlich verschiedenartig geregelt.

Einige wenige Kolonieen[2]) stehen unter der Verwaltung von Handelsgesellschaften; sie kommen hier nicht weiter in Betracht.

Crown colonies sind diejenigen Kolonieen, deren Verwaltung durch Gouverneure ausgeübt wird, ohne daß das Volk das Recht einer besonderen Mitwirkung genießt. Die Gouverneure ernennt das Mutterland.

Die nächste Stufe stellen jene Kolonieen dar, in denen eine Repräsentativverfassung besteht, durch welche der einzelnen Kolonie ein gewisser Grad von Selbstverwaltung gewährt ist. Indessen hat Großbritannien gegenüber allen Maßnahmen ein uneingeschränktes Vetorecht. Sämtliche Beamte werden vom Mutterlande ernannt.

Am höchsten ist die Selbständigkeit in den großen nordamerikanischen, australischen und südafrikanischen Kolonieen entwickelt. Jede dieser Kolonieen hat eine eigene Verfassung, eigene Regierung und ein besonderes Ministerium. England ernennt nur den Gouverneur. Die Kolonieen haben im britischen Parlamente keine Vertretung, sie haben aber auch nicht an das

---

[1]) Artikel 90_4.

[2]) Das Nigergebiet und Nordborneo.

Mutterland Steuern zu zahlen. Das Mutterland trägt fast ausschließlich die Heereslasten, es besoldet die Gouverneure zum großen Teile selbst und ebenso die erforderlichen Beamten. Zur Vertretung der Interessen der Kolonieen im Mutterlande dienen besondere diplomatische Agenten.

Die Form des Bundes hat in Canada und Australien Annahme gefunden, für Südafrika scheint sie — wenigstens vom Mutterlande — geplant zu sein. Jedenfalls ist man mit dem Plane, England nebst seinen Kolonieen in einen großen Bund umzuwandeln, in letzter Zeit außerordentlich häufig hervorgetreten.

Die Kolonie Neuseeland hat in früherer Zeit eine bündische Verfassung besessen. Am 30. Juni 1852 ist sie aus einer einheitlichen Kolonie in eine bündisch gegliederte nach dem Muster von Canada umgewandelt worden. Jede der neun Provinzen ist mit selbständiger Verwaltung und eigener gesetzgebender Versammlung ausgestattet worden. Für den Bund hat ein Bundesparlament bestanden, das aus zwei Kammern zusammengesetzt ist, einem Oberhause, dessen Mitglieder die Krone auf Lebenszeit ernennt, und einem Unterhause, für das vom Volke Abgeordnete gewählt werden. — Im Jahre 1875 ist Neuseeland in eine einheitliche Kolonie zurückverwandelt worden.

1. Canada.

* Murray: history of British America; Edinburgh 1843, 3 Bde. — Brasseur de Bourbourg: histoire du Canada; Paris 1852, 2 Bde. Dussieux: le Canada sous la domination française; Paris 1862, zweite Auflage. — Smith: wars in Canada from 1755 to the treaty of Ghent 1814; London 1862. — Faillon: histoire de la colonie française en Canada; Montreal 1865, 2 Bde. — Russel: Canada, its defences, condition and resources; London 1865. — Sagard-Théodat: histoire du Canada; Paris 1865 bis 1866, 2. Aufl., 3 Bde. — Parkmann: France and England in North America; Boston 1865 bis 1874, 5 Bde. — Marshall: the Canadian Dominion; London 1871. — Watson: constitutional history of Canada; Toronto 1874, 1. Bd. — Tuttle: history of Canada; Boston 1878. — Stewart: Canada under the administration of the Earl of Dufferin; London 1879. — Lovell: gazetteer of British North America; Montreal 1881. — Silver: handbook to Canada; London 1881. — Wiedersheim: Kanada, Reichsbeschreibung und Bericht über die dortigen land- und volkswirtschaftlichen Verhältnisse; Stuttgart 1882. — Dent: the last forty years, or Canada since the union of 1881; Toronto 1883. — Garneau: histoire du Canada; Montreal

1883, 4 Bde. — Dawson: handbook for the Dominion of Canada; Montreal 1884. — J. Carling: Canada, its history, productions and natural resources; Ottawa 1886. — E. W. Watkin: Canada and the states; recollections 1851 to 1886, London 1887. — J. E. C. Munro: the constitution of Canada; London und Cambridge 1889. — W. P. Greswell: history of the dominion of Canada; London 1890. — von Kalckstein: zur Verfassungsgeschichte Nordamerikas; Berlin 1891.

§ 60.

Geschichtliches.

Im pariser Vertrage von 1783 hat Frankreich an England fast alle nordamerikanischen Besitzungen abgetreten. Nach kurzem Kampfe sind die aufständischen Franzosen und Indianer von England besiegt worden, Canada erhält eine Ausnahmegesetzgebung, unter der an der Spitze der Verwaltung militärische Beamte stehen sowie eine gesetzgebende Versammlung, deren Mitglieder von der Krone ernannt werden.

Im Jahre 1791 erhält Canada eine neue Verfassung; zugleich wird das Land in zwei Provinzen, Obercanada und Niedercanada, zerlegt. Das Recht der Gesetzgebung üben zwei Kammern aus, ein Oberhaus, council, und ein vom Volke gewähltes Unterhaus, assembly. In beiden Provinzen steht ein Gouverneur an der Spitze der Verwaltung; ihm zur Seite ein Verwaltungsrat, der jedoch nur der englischen Regierung verantwortlich ist.

Die Bevölkerung von Niedercanada oder Quebec besteht großenteils aus Franzosen, Katholiken; in Obercanada oder Ontario sind die Engländer, Protestanten, in der Überzahl. Diese Gegensätze führen zu langen, erbitterten Kämpfen, die vorerst 1840 einen vorläufigen Abschluß erreichen.[1]) Beide Provinzen erhalten für die gemeinsame Gesetzgebung ein Parlament;[2]) am 23. Juli 1840 wird eine neue liberale Verfassung angenommen, durch die Canada die Stellung eines responsible government erhält.

---

[1]) Große Verdienste um die Beendigung des Rassenkampfes hat Graf Durham, der frühere Gouverneur von Canada, erworben: er ist es gewesen, der dem englischen Parlamente auf Grund seiner tiefen Sachkunde nachgewiesen hat, daß es nur jenen einen Weg zum Frieden gebe.

[2]) Führer der Durhams Plänen freundlichen Partei ist Lord Russel gewesen: seine Anträge haben die Grundlage der Reformen gebildet.

Die Zwistigkeiten der beiden mächtigen Parteien lassen indessen nicht nach: besondere, einzigartige Verhältnisse sind es erst, die eine glückliche Lösung herbeiführen. Den anderen englischen Kolonieen in Nordamerika genügt es — namentlich aus wirtschaftlichen Gründen — nicht, daß sie mit Canada nur durch die Thatsache der gemeinsamen englischen Oberherrschaft verbunden sind. In Quebec hat 1864 ein Kongreß stattgefunden, auf dem der Plan, einen Bund der nordamerikanischen Kolonieen zu bilden, eingehend besprochen worden ist. Sodann haben zuerst die Kammern der beiden Canada, hierauf die Landesversammlungen von Neubraunschweig und Neuschottland sich dafür erklärt. Das englische Parlament hat schließlich die Union Act angenommen, durch die Sanktion der Krone ist die neue Verfassung am 29. März 1867 Gesetz geworden.[1])

Der so gegründete Bund führt den Namen Dominion of Canada. Er setzt sich zusammen aus den Provinzen Quebec, Ontario, Neubraunschweig, Neuschottland und den später[2]) hinzugekommenen Manitoba, British Columbia, Prinz Edward Insel, Nordwestgebiet. Somit sind die englischen Kolonieen in Nordamerika — mit Ausnahme der arktischen Inseln[3]) — zu einem großen Bunde vereinigt.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die vielfachen Bestrebungen, Canada mit den vereinigten Staaten zu einem großen Bunde zusammenzuschließen.[4]) Es läßt sich nicht leugnen, daß eine solche Vereinigung vornehmlich die wirtschaftlichen Interessen beider Länder sehr fördern würde.[5])

---

[1]) Drei Gesetze sind 1871, 1875, 1886 vom englischen Parlamente zur Ergänzung der Verfassung ergangen. Es handelt sich jedoch hierbei nicht um Abänderungen der bisherigen Verfassung, sondern um eine Stärkung der Rechte des canadischen Parlamentes.

[2]) In den Jahren 1870, 1871, 1873, 1880.

[3]) Noch im April 1895 haben große Protestversammlungen stattgefunden, in denen mit größter Energie der Gedanke einer Vereinigung der Inseln mit dem Bunde bekämpft worden ist.

[4]) Lange Zeit hindurch haben solche Bestrebungen bestanden. Doch schon der Sezessionskrieg hat eine Erkaltung der Beziehungen bewirkt; hierzu sind dann Landstreitigkeiten im Jahre 1870 gekommen, ferner die erfolglosen Einfälle der Fenier in canadisches Gebiet.

[5]) Dies gilt in erster Linie von den großen Wasserstraßen der Ottawaflußroute und der Trentroute, die dem gemeinsamen Handel einen großen Aufschwung sichern.

In den vereinigten Staaten arbeitet die National Continental Union League mit aller Kraft an der Durchführung des Problemes, und zwar, wie besonders betont wird, auf durchaus friedlichem Wege. Den Anfang soll eine kommerzielle Union beider Staaten bilden: aus dieser soll dann das festere Band erstehen.[1])

§ 61.

Bund und Provinzen.

Grundsätzlich ist in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich den Provinzen zugewiesen sind, der Bund zuständig. Der König von England kann unter Zustimmung des Senates und des Hauses der Gemeinen Gesetze über den Frieden, die Ordnung und die Regierung des Bundes erlassen, sofern nicht in der Verfassung angegeben ist, daß eine Zuständigkeit der Provinzen begründet ist.[2]) Um nun nach Möglichkeit jeden Anlaß zu einem Streite zwischen dem Bunde und den Einzelstaaten zu vermeiden, hat die canadische Verfassung in besonderer Ausführlichkeit die einzelnen Materien der ausschließlichen Bundeszuständigkeit[3]) und die der ausschließlichen Zuständigkeit der Einzelstaaten[4]) aufgezählt. An sich wäre dieses Verfahren zu billigen, denn eine Verringerung der immerhin denkbaren Streitpunkte ist stets durch klare, uneingeschränkte Hervorhebung oder Aufzählung zu erreichen. Nur ist hier — bei den vielen Berührungspunkten — eine solche scharfe, genaue Bezeichnung gar nicht möglich: häufig genug finden sich in beiden Fällen ähnlich benannte oder einander entsprechende Materien, deren Zuständigkeit zu bestimmen durch die doppelte Aufzählung nur noch schwieriger wird. Ja, die Schwierigkeit wird dadurch am Ende noch vergrößert, daß bei einzelnen Bestimmungen noch hinzugesetzt ist: es gelte der Satz nur, sofern nicht eine andere Verfassungsbestimmung dem entgegenstände.[5])

Da Canada trotz seiner selbständigen Gestaltung als Bundesstaat doch nur eine englische Kolonie ist, so hängt es in

---

[1]) Vergl. hierzu w. o. Seite 112 ff. über das Verhältnis des deutschen Zollvereines zur späteren Reichsgründung.

[2]) Artikel 91.

[3]) Artikel 91 am Anfange.

[4]) Artikel 92, 93.

[5]) Vergl. z. B. Artikel 91_{27} mit Artikel 92_{15}.

völkerrechtlicher Beziehung vom Mutterlande ab. Über Krieg und Frieden entscheidet England, es schließt für die Kolonie die Verträge ab, es unterhält den diplomatischen Verkehr. Dieser Lage entspricht es, daß für den Schutz der Kolonie das Mutterland durch eigene Truppen auf eigene Kosten sorgt. Nur in Handelssachen und Postangelegenheiten ist Canada ein selbständiger, internationaler Verkehr gestattet.[1]) Tritt ferner England den internationalen Abmachungen, betreffend das Urheberrecht, bei, so geschieht dies unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß Canada[2]) das Recht, selbständig den Vertrag zu kündigen, zustehe.[3])

Der Bund ist zuständig für die Verwaltung der Staatsschulden und des Staatseigentumes, für die Milizangelegenheiten, den Dienst in Heer und Marine, die Verteidigung des Landes, für die Regelung von Handel, Verkehr, Fischerei, für die Gesetzgebung über Münz-, Maß- und Gewichtswesen, Banken, Sparkassen, für das Wechsel-, Konkurs-, Patentrecht, zur Erlassung von Vorschriften über Naturalisation, Eheschließung und -scheidung, endlich für die Straf- und Strafprozeßgesetzgebung.[4])

Für die Finanzen giebt die Verfassung ausführliche Bestimmungen, in denen das Verhältnis von Bund und Provinzen — eingehend, aber sehr verwickelt — dargestellt wird.[5]) In inneren Angelegenheiten stehen dem Bunde größere Befugnisse zu, als dies in anderen Staatenverbindungen der Fall ist. Der Generalgouverneur hat das Recht, jedes Provinzialgesetz innerhalb eines Jahres seit dem Erlasse zu mißbilligen.[6]) Überdies stehen die Provinzen dem Bunde keineswegs so unabhängig

---

[1]) So ist z. B. Canada dem Weltpostvereine beigetreten.

[2]) Ebenso wie gewisse andere Kolonieen Englands.

[3]) Auch in der Patentgesetzgebung ist Canada vom Mutterlande selbständig, vergleiche hierüber J. Kohler: Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung; Mannheim 1900, Seite 42: „Die Gesetzgebung Canada's schließt sich weit mehr dem Rechte des übermächtigen Nachbarn als dem Rechte des Mutterlandes an."

[4]) Artikel 91.

[5]) Kapitel VIII, Artikel 102 bis 126. — Der Bund hat übrigens 1867 alle Provinzialschulden übernommen; für die Einnahmen an indirekten Steuern entschädigt er die Einzelstaaten nach Maßgabe von deren Einwohnerzahl.

[6]) Artikel 90, 56. — Von diesem Vorrechte macht jedoch der Generalgouverneur nie zum Schaden der Provinzen Gebrauch.

gegenüber wie dieser dem Mutterlande: die Gouverneure der Provinzen[1]) werden nicht, wie man annehmen könnte, von den gesetzgebenden Provinzialkörperschaften oder den Provinzialbürgern erwählt, sondern vom Generalgouverneur[2]) ernannt; er hat auch das Recht, sie jederzeit ihres Postens zu entheben. Erfolgt die Absetzung während der ersten drei Jahre ihrer Amtsthätigkeit,[3]) so hat der Generalgouverneur die Entlassungsverfügung zu begründen und dem abzusetzenden Beamten, dem Senate, dem Unterhause die Gründe mitzuteilen.

Den Einzelstaaten oder Provinzen sind alle Angelegenheiten lokaler oder nur provinzieller Art überlassen.[4]) Die Provinzen haben das Recht, ihre Verfassungen zu ändern, soweit nicht andere Bestimmungen der Bundesverfassung dem entgegenstehen.[5]) Zur Erzielung eines engeren Zusammenschlusses der einzelnen Provinzen sind noch besondere Vorschriften ergangen.[6])

§ 62.

Organe des Bundes.

A. Gesetzgebung.

Die Verfassung Canadas weicht bezüglich der Organisation der Bundesgewalt außerordentlich von der der vereinigten Staaten von Amerika ab. In Canada herrscht — nach dem Vorbilde des Mutterlandes — parlamentarisches Regiment: das Parlament besteht aus dem Könige[7]), einem Oberhause, das den Namen Senat führt, und einem Unterhause.[8]) Zu jedem Bundes-

---

[1]) Der Lieutenant Governor oder Provinzialgouverneur ist das Haupt der Exekutive der Provinz.

[2]) Eigentlich nicht von ihm, sondern vom Bundesministererium, das die thatsächliche Macht hat. Ähnlich verhält es sich in den Provinzen: hier ist auch das Provinzialministerium einflußreicher als der Gouverneur.

[3]) Die normale Amtsperiode währt fünf Jahre.

[4]) Vergleiche die Aufzählung in Artikel 92.

[5]) Die häufige Hinzufügung des Satzes: notwithstanding anything in this act hat die an sich nicht leichte Abgrenzung der Kompetenzen erschwert.

[6]) Artikel 94.

[7]) Gewöhnlich läßt sich der englische König durch den Generalgouverneur in diesen Funktionen vertreten.

[8]) Artikel 17. — Der Einfluß der Kammern ist aber jedenfalls sehr bedeutend: selten hat der Generalgouverneur den Gesetzen die Sanktion verweigert.

gesetze ist die Übereinstimmung dieser drei Faktoren erforderlich.[1])

Der Senat ist von ursprünglich zweiundsiebzig Mitgliedern bis auf vierundachtzig vermehrt worden, und zwar infolge des Hinzukommens der neuen Provinzen. Er besteht aus Unterthanen des Königs, die in der von ihnen vertretenen Provinz ansässig oder wohnhaft sind, das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.[2]) Der Generalgouverneur ernennt die Senatoren auf Lebenszeit.[3]) Allerdings ist vorgeschrieben, daß bei diesen Ernennungen der Umfang und die Einwohnerzahl der Provinzen berücksichtigt werde.[4]) Dennoch wird hier nicht in derselben Weise verfahren, wie in anderen Bundesstaaten. Überall, wo das Zweikammersystem herrscht, ist grundsätzlich Zweck der ersten Kammer, die Staaten als solche zu vertreten: daher sind es entweder die gesetzgebenden Körperschaften oder die Bürger der Einzelstaaten, von denen die Ernennung oder die Wahl der Mitglieder dieser Kammer erfolgt. Der sehr bedeutungsvolle Unterschied der canadischen Verfassung von der anderer Bundesstaaten liegt eben darin begründet, daß Canada doch den Charakter einer Kolonie wahren soll; und darum hat sich das Mutterland unter anderen bedeutenden Vorrechten auch dieses Ernennungsrecht vorbehalten.

Das Unterhaus setzt sich aus den Abgeordneten zusammen, die von der Bevölkerung der Provinzen und Territorien auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.[5]) Für die französische Bevölkerung ist eine besondere Bestimmung getroffen, um ihren Einfluß dem Unterhause dauernd zu erhalten: ohne Rücksicht auf die Bevölkerungsziffer entsendet die Provinz Quebeck fünfundsechzig Abgeordnete.[6]) In den anderen Provinzen wird alle zehn Jahre die Zahl der Einwohner festgestellt und entsprechend dem Prozentsatze der Wahlberechtigung in Quebeck die Zahl der zu entsendenden Abgeordneten normiert. Eine Erhöhung der

---

[1]) Artikel 91.

[2]) Artikel 21 bis 37. — Auch ein gewisses Vermögen oder Grundbesitz wird erfordert.

[3]) Allerdings kann in einzelnen Fällen gemäß Artikel 31 ein Verlust der Senatorenwürde erfolgen.

[4]) Artikel 22.

[5]) Artikel 50.

[6]) Artikel 51.

Zahl der Unterhausmitglieder ist statthaft; jedoch ist das Parlament hierzu nur unter Wahrung der verhältnismäßigen Vertretung der Provinzen befugt.[1])

Die Kammern tagen alljährlich. Die Verhandlungen des Senates leitet der vom Generalgouverneur ernannte Präsident,[2]) die des Unterhauses ein für die Dauer der Legislaturperiode gewähltes Mitglied, das den Titel speaker führt.[3]) Der speaker giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag; sonst hat er kein Stimmrecht.

Das Unterhaus hat gegenüber dem Senate insofern einen Vorrang, als Gesetzentwürfe, die eine Verfügung über Staatseinnahmen, eine Auferlegung von Abgaben oder Steuern enthalten, zuerst im Unterhause eingebracht werden müssen.[4]) Vorgeschrieben ist für eben diese Gesetzentwürfe, daß der Generalgouverneur ihre Annahme in einer Botschaft empfohlen hat.[5]) — In allen anderen Beziehungen sind beide Kammern gleichberechtigt.

B. Vollziehung.

Dem Könige steht die vollziehende Gewalt über Canada zu.[6]) Abgesehen jedoch von wenigen Fällen[7]) läßt sich der König vom Generalgouverneur, den er ernennt und entläßt, vertreten. Der Generalgouverneur ist dem Könige und dem englischen Parlamente verantwortlich, nicht aber den canadischen Kammern. Dem Generalgouverneur steht zur Seite ein Bundesministerium, King's Privy Council, dessen Mitglieder er nach den in parlamentarisch regierten Staaten befolgten Grundsätzen aus der Mehrheit der Kammern, namentlich des Unterhauses, auswählt, oder zumindest aus der Zahl der Personen ernennt, die der Kammermehrheit genehm sind. Das Ministerium ist dem Könige, dem Generalgouverneur und den Kammern verantwortlich.[8])

---

[1]) Artikel 52.

[2]) Artikel 34. — Der Generalgouverneur hat das Recht, den Präsidenten abzusetzen.

[3]) Artikel 44 ff.

[4]) Artikel 52.

[5]) Artikel 54.

[6]) Artikel 9.

[7]) Beispiele finden sich in den Artikeln 15, 16, 25, 26, 56 bis 58.

[8]) Artikel 11.

Neben ihrer Thätigkeit als Organe der Vollziehung haben der Generalgouverneur und das Ministerium auch Anteil an der Gesetzgebung. Der Generalgouverneur hat in gewissen Fällen[1]) ein Vorprüfungsrecht von Gesetzesvorschlägen. Sind die Minister — wie dies gewöhnlich zutrifft — Mitglieder der Kammern, so haben sie das jedem Abgeordneten oder Senator zustehende Recht der Initiative. Schließlich steht dem Generalgouverneur das Recht der Sanktion bei allen von den Kammern angenommenen Gesetzentwürfen zu.[2])

Für den Generalgouverneur bestehen drei Möglichkeiten der Entscheidung über einen ihm zur Sanktion vorgelegten Gesetzentwurf: er erteilt die Sanktion im Namen des Königs, oder er verweigert sie, oder er holt schließlich die königliche Entscheidung darüber ein.[3]) Im zweiten Falle, der sich fast niemals ereignet, ist die Verweigerung der Sanktion definitiv. Im ersten Falle ist die Sanktion vom Generalgouverneur nur provisorisch erteilt;[4]) der König kann unter Zustimmung seines geheimen Rates binnen einer Frist von zwei Jahren das Gesetz mißbilligen.[5]) Im dritten Falle tritt das Gesetz überhaupt nicht in Kraft, bevor es nicht vom Könige unter Zustimmung des geheimen Rates gebilligt worden ist.[6])

C. Rechtspflege.

Als oberster Gerichtshof besteht in Canada das Oberbundesgericht, supreme court, oder general court of appeal for Canada, das mit einem Präsidenten und fünf Mitgliedern besetzt

---

[1]) Es handelt sich um die bereits genannten Finanzgesetze des Artikels 54.

[2]) Sein Ministerium hat hierbei einen großen Einfluß, häufig ist der Generalgouverneur durch die Verfassung an die Zustimmung des Ministeriums gebunden.

[3]) Artikel 55.

[4]) Obwohl das Gesetz vorläufig in Kraft tritt. Der Generalgouverneur teilt das Gesetz dem Kolonialstaatssekretär mit, der sodann das Erforderliche zu veranlaßen hat.

[5]) Das Gesetz tritt dann außer Kraft, jedoch erst mit dem Augenblicke, in dem der Generalgouverneur den Kammern offiziell hiervon Kunde gegeben hat.

[6]) Artikel 57.

ist.[1]) Neben diesem höchsten Gerichte bestehen noch besondere Gerichte, so ein exchequer court.

Da Canada eine englische Kolonie ist, so wird für gewisse Angelegenheiten unter besonderer Zustimmung des Königs ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Oberbundesgerichtes gewährt;[2]) endgültig entscheidende Instanz ist in solchen Fällen der Rechtsausschuß des geheimen Rates der Krone. Sonst ist das Oberbundesgericht[3]) letzte Instanz für die Rechtsmittel, die gegen die Entscheidungen der niederen Bundesgerichte sowie gegen solche der Provinzialgerichte eingelegt sind.[4])

Das Oberbundesgericht hat das Recht, die Verfassungsmäßigkeit canadischer Bundes- und Provinzialgesetze zu prüfen. Stellt sich heraus, daß sie zu Unrecht — im Widerspruche mit der Verfassung — ergangen sind, so wendet das Oberbundesgericht sie nicht an.[5]) In letzter Instanz entscheidet es die Streitigkeiten des Bundes mit den Provinzen oder der Provinzen unter einander.

Zieht man die vorstehenden Erörterungen über die canadische Gerichtsverfassung und die Verteilung der Gewalten in Vergleichung mit den entsprechenden Bestimmungen der Verfassung der vereinigten Staaten von Amerika, so wird man weniger Ähnlichkeit entdecken, als wenn man die englische Verfassung zur Vergleichung heranzöge; natürlich muß hierbei von allen den Sätzen abgesehen werden, in denen sich der bundesstaatliche Charakter ausdrückt. In Canada besteht nicht das in den vereinigten Staaten angewendete Prinzip der Trennung der Gewalten: es giebt namentlich keine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit, vielmehr ist die Zuständigkeit der Gerichte in keiner Beziehung eingeschränkt.[6])

[1]) Artikel 101; hierzu Gesetz vom 8. April 1875, weitere Gesetze aus den Jahren 1876, 1879, 1888.

[2]) Niemals jedoch, wenn es sich um Entscheidungen über Wahlen handelt.

[3]) Westerkamp, Staatenbund a. a. O. S. 283 vergleicht die Stellung des Oberbundesgerichtes, das er als Appellationsgerichtshof bezeichnet, mit der des deutschen Reichsgerichtes in Leipzig.

[4]) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen.

[5]) Ähnliches ist in der Verfassung der vereinigten Staaten von Amerika bestimmt, vergleiche w. o. Seite 215.

[6]) Dieser Schutz des durch Verwaltungsmaßregeln in seinen Rechten gekränkten Bürgers ist eine außerordentlich wirksame Kontrole der Verwaltung.

Das Oberbundesgericht hat möglicherweise eine Mitwirkung an der Gesetzgebung: Senat und Deputiertenkammer können nämlich in gewissen Fällen ein Gutachten dieses Gerichtes über Gesetze einholen. Das Gleiche trifft zu, wenn der Generalgouverneur in Rechtsfragen eines Rates bedarf.

§ 63.

Revision der Verfassung.

In der canadischen Verfassung ist den Provinzen ein sehr geringer Einfluß auf die Verfassungsänderung gewährt. Abgesehen von Argentinien steht den Einzelstaaten in allen modernen Bundesstaaten ein unmittelbarer oder mindestens ein mittelbarer Einfluß auf die Geschicke der Bundesverfassung zu. In Brasilien haben sie wenigstens das Recht der Initiative.

Die canadischen Provinzen haben nicht das Recht der Initiative für eine Verfassungsänderung, sie nehmen an den Verhandlungen darüber nicht teil, sie haben schließlich auch nicht eine Endentscheidung darüber. Nur in solchen Fragen, die die Provinzen als solche angehen, bei denen es sich also um Verfassungsbestimmungen des Bundes handelt, die sich auf die Verfassungen der Provinzen beziehen, — nur in diesen Fragen steht den Provinzen — hier aber ihnen allein — die Entscheidung zu.

Je nach dem Gegenstande der Verfassungsänderungen lassen sich vier Arten ihrer Behandlung unterscheiden.

In einigen Fällen ist das englische Parlament ausschließlich zuständig. Hier handelt es sich um die Feststellung der rechtlichen Beziehungen des Mutterlandes zur Kolonie, um die Regelung der Zuständigkeit des Bundes im Verhältnisse zu den Provinzen, schließlich um Fragen der Organisation der Bundesbehörden, um die Verteilung der Bundesgewalt.[1]

Der König von England ist — im Beirate seines geheimen Rates — zuständig, wenn es sich handelt um eine Verlegung der Bundeshauptstadt Ottawa nach einem anderen Orte,[2] oder

---

[1]) Es handelt sich in solchen Fällen um Änderungen des bestehenden Zustandes, die für Canada erforderlich sind, aber mit den Mitteln der canadischen Gesetzgebung sich nicht durchführen lassen.

[2]) Artikel 16.

für den Fall, daß dem Bunde neue Provinzen hinzugefügt werden.[1])

In der weitaus größten Zahl von Verfassungsänderungen[2]) ist die Zuständigkeit des canadischen Parlamentes begründet.

Endlich besteht eine ausschließliche Kompetenz der Provinzen, wenn es sich um eine Abänderung derjenigen Bestimmungen handelt, welche sich auf die Provinzialverfassungen beziehen.[3]) Jede Provinz kann jede die Provinz als solche angehende Verfassungsbestimmung abändern, ohne daß für diesen Vorgang beschränkende Bestimmungen gesetzt sind. Nur in dem Falle, daß die Vorschriften, welche die Verhältnisse des Provinzialgouverneurs regeln, verändert werden sollen, ist die Zuständigkeit der Provinzen ausgeschlossen.[4])

In dem eben besprochenen vierten Falle der Verfassungsänderungen scheint den Provinzen eine größere Selbständigkeit gewährt zu sein, als dies sonst in modernen Bundesstaaten geschieht. Vergleicht man die canadische Verfassung mit der anderer Bünde, so läßt sich prima vista feststellen, daß nur hier — wie nirgend anders — eine derartig eingehende Regelung der Verhältnisse der Provinzen in die Bundesverfassung aufgenommen ist.[5]) Daher liegt in solchen Fällen zwar formell eine Änderung der canadischen Bundesverfassung durch ein Machtwort auch bloß einer Provinz vor, — materiell handelt

---

[1]) Artikel 146. — Es handelt sich um die Canada benachbarten Kolonieen.

[2]) Es sei hier nur auf die Artikel 35, 40, 41, 47, 52, 105 der Bundesverfassung verwiesen.

[3]) Hierüber das fünfte Kapitel der Bundesverfassung, Artikel 58 bis 89.

[4]) Artikel 92.

[5]) Es läßt sich, wie hier nur angedeutet werden darf, nicht in Abrede stellen, daß der Einfluß der Bestimmungen aller Bundesverfassungen im Leben, in der Gesetzgebung, in der Verwaltung der Einzelstaaten und ihrer Bürger sich wiederspiegelt. Das liegt in der Doppelnatur, in der Doppelexistenz der Einzelstaaten als Glieder eines höheren Gemeinwesens und als andrerseits selbständiger Organisationen begründet. So haben viele Verfassungen in die Verhältnisse der Einzelstaaten eingegriffen, vergleiche z. B. w. o. Seite 136 f, 172 f, 204 f, 235 f. — Immer aber handelt es sich um Einwirkungen, nicht um eine vollständige Regelung der Verfassungsverhältnisse der Einzelstaaten. — Eine eingehendere Besprechung bleibt dem zweiten Teile dieses Werkes vorbehalten.

es sich indessen nur um solche Materien der einzelnen lokalen Verfassungsverhältnisse, die ihre Ordnung in der Bundesverfassung gefunden haben.

Selbst dieses, eben nur anscheinende Moment der Selbstständigkeit kann nichts dem zuvor geäußerten Urteile eintragen, daß die canadischen Einzelstaaten einen verschwindenden Einfluß auf die Verfassungsänderung haben, — verschwindend: gegenüber den Rechten, die in anderen Bundesstaaten den Gliedern gewährt sind.

2. Australien.

* R. Reimer: Südaustralien. Beitrag zur deutschen Auswanderungsfrage; Berlin 1851. — S. Sidney: Geschichte und Beschreibung der drei australischen Kolonieen: Neu-Südwales, Victoria und Süd-Australien; Hamburg 1857, 2. Aufl. — H. Meidinger: die britischen Kolonieen in Australien in ihrer gegenwärtigen Entwickelung; Frankfurt 1860. — F. Buck: die britisch-australische Kolonie Tasmanien. Nach statistischen und anderen amtlichen Nachrichten der großbritannischen Kolonialregierung; Hamburg 1870. — J. Vogel: official handbook of New-Zealand; London 1875. — R. Graf Anrep-Elmpt: Australien; Leipzig 1886, drei Bände. — A. P. Martin: Australia and the empire; Edinburgh 1889. — W. H. Moore: Chronique politique.

§ 64.

Verfassungszustände.

In den englischen Kolonieen des jüngsten Erdteiles[1]) hat sich schon frühzeitig das Streben nach einer engeren Verbindung in der Form eines Bundes geltend gemacht. Ein dahin gehender Antrag ist im Jahre 1857 vom Mutterlande zurückgewiesen worden, ohne indessen dem Streben nach einer engeren Verbindung der Kolonieen damit ein Ziel zu setzen.[2])

---

[1]) Australien, Tasmanien, Neuseeland, Fidji-Inseln, Neuguinea. — Die einzelnen Kolonieen des Kontinentes, von denen die folgende Darstellung handelt, sind Neusüdwales, Victoria, Südaustralien, Westaustralien, Queensland; zu ihnen treten ferner Tasmanien und Neuseeland.

[2]) Vergleiche den Artikel „La Fédération australienne“ im Temps vom 7. Januar 1898; dort auch Näheres über die Vorgeschichte der jüngsten Reformen. — Das Erstarken der federalistischen Bewegung läßt sich auf zwei Ursachen zurückführen: einmal ist es der Wunsch, ein einiges, starkes Australien zu haben, des anderen das Erstarken der imperialistischen Bewegung in England. Auch das Vorbild Canadas mag die Möglichkeit, jenen Plan zu verwirklichen, näher gerückt haben. Darüber w. o. Seite 263.

Mit erhöhtem Eifer ist der Plan, einen Bund zu begründen, in den Jahren 1883 und 1884 von den Kolonieen wieder aufgenommen worden. Fünf von ihnen unterbreiten dem Mutterlande den Entwurf einer australischen Bundesverfassung zur Begutachtung und Genehmigung. Der Augenblick ist hier günstiger gewählt: England muß sich, da ein Krieg mit Rußland droht, der Hilfe seiner Kolonieen versichern und sie durch Entgegenkommen mehr an sich zu fesseln suchen. Das englische Parlament nimmt daher am 14. August 1885 den Act to constitute a Federal Council of Australasia an.

Der Act soll nur Anwendung finden, wenn eine allgemeine und eine besondere Voraussetzung erfüllt sind.[1]) Eine allgemeine: mindestens vier Kolonieen müssen sich für die Anwendung erklärt haben; eine besondere: in der einzelnen Kolonie findet der Act nur Anwendung, wenn die gesetzgebende Körperschaft der Kolonie sich dafür erklärt hat. Es besteht also kein Zwang zur Einführung des Act.[2]) Die erste Voraussetzung ist sofort erfüllt worden: fünf Kolonieen haben sich für die Annahme des Act erklärt.[3])

Das Recht der Bundesgesetzgebung wird durch den Bundesrat von Australien unter Zustimmung des Königs ausgeübt.

Der Bundesrat tritt zumindest alle zwei Jahre zu einer Session zusammen.[4]) Er besteht aus je zwei Vertretern einer jeden Kolonie mit responsible government[5]) und je einem Ver-

[1]) Artikel 30 des Act.

[2]) Artikel 31.

[3]) Victoria, Queensland, Tasmanien, Westaustralien, Fidji-Inseln. Südaustralien hat sich 1888 angeschlossen. — Neusüdwales und Neuseeland haben sich dem Bunde nicht angeschlossen. — Neuguinea ist vorläufig noch zu wenig mit Weißen bevölkert, als daß es für die Bundesbestrebungen ernstlich in Frage kommen könnte.

[4]) Artikel 4. — Die erste Sitzung hat in Hobart in Tasmanien im Jahre 1886 stattgefunden.

[5]) Im Jahre 1885 hat für die sechs australischen Kolonieen noch nicht dieselbe Regierungsform bestanden. Vier von ihnen haben die freiheitlichste der von England gewährten Kolonialverfassungen erhalten, darüber w. o. Seite 261. Dieses responsible government ist den beiden anderen, West- und Südaustralien, nicht gegeben worden. Der Umstand, daß Westaustralien trotz seines Wohlstandes und seiner hohen Bevölkerungsziffer noch immer in unselbständiger Lage sich befunden hat, ist lange ein Hinderungsgrund für die Verwirklichung des Bundeswerkes gewesen. Auf Antrag der Kolonie hat das englische Parlament durch

treter der Kronkolonieen.[1][2]) Beratungen des Bundesrates sind auch dann zulässig, wenn nicht alle Kolonieen im Bundesrate vertreten sind; zur Gültigkeit der Bundesratsbeschlüsse ist erforderlich, daß die Mehrheit der Gesamtzahl der Bundesratsmitglieder anwesend sei, daß ferner diese Mehrheit auch die Mehrheit der verbündeten Kolonieen vertrete.[3]) Die Beschlußfassung selbst erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Umfang der Kompetenz der Bundesgesetzgebung ist nicht groß und enthält nicht einmal alle wichtigeren Materien.[4]) Der Bundesrat ist in seiner Bethätigung sehr abhängig von den einzelnen Kolonieen: vor ihn gehören solche Angelegenheiten, die gemäß einem Antrage der gesetzgebenden Körperschaft einer Kolonie von der Krone durch Verordnung im geheimen Rate dem Bundesrate von Australien überwiesen sind.[5]) Gewisse Materien gehören nur dann vor den Bundesrat, wenn wenigstens zwei Kolonieen in ihren gesetzgebenden Körperschaften einen dahingehenden Beschluß fassen [6]) die Beschlüsse des Bundesrates gelten dann nur für diese Kolonien,[7]) andere können indessen nachträglich beitreten.

An der Spitze einer jeden Kolonie steht ein Gouverneur, zu dessen Unterstützung ein Verwaltungsrat bestellt ist.[8]) Ist vom Bundesrate ein Gesetz beschlossen worden, so hat — zur Giltigkeit des Beschlusses als Gesetz — der Gouverneur der Kolonie, in der der Bundesrat seinen Sitz hat, die Sanktion zu

---

Act vom 25. Juli 1890 der Krone das Recht zugestanden, der Kolonie Westaustralien ein responsible government nach dem Muster der vier anderen Kolonieen zu verleihen. Dies ist denn auch geschehen.

[1]) Südaustralien ist die einzige Kronkolonie des Bundes.

[2]) Artikel 5.

[3]) Artikel 13.

[4]) Artikel 15 a bis g, z. B. über Gewährung von Rechtshilfe, Fischerei in den australischen Gewässern etc.

[5]) Artikel 15 h.

[6]) Artikel 15 i.

[7]) Hierher gehörige Materien sind Patentschutz, Urheberrecht, Wechselrecht, Einheit der Gewichte und Maße, Naturalisation, schließlich alle Angelegenheiten von allgemeinem australischen Interesse, soweit hierfür die gesetzgebenden Körperschaften der Kolonieen zuständig sind.

[8]) Einen Generalgouverneur, wie dies in Canada — vergl. w. o. Seite 269 — der Fall ist, haben die verbündeten australischen Kolonieen nicht. Seine Funktionen nimmt der Gouverneur der Kolonie, in der jeweils der Bundesrat tagt. wahr.

erteilen. Der Gouverneur hat drei Möglichkeiten: er kann entweder seine Sanktion verweigern, oder er gewährt sie, eingeschränkt oder uneingeschränkt, oder er erklärt schließlich, er werde den Entwurf der Krone unterbreiten. Innerhalb eines Jahres kann im zweiten der drei Fälle von seiten der Krone der sanktionierte Gesetzesbeschluß mißbilligt werden, innerhalb derselben Frist kann die Krone im dritten Falle die Sanktion erteilen oder verweigern. Im letzteren und im zweiten Falle würde der Beschluß des Bundesrates als null und nichtig gelten.[1])

Die Bundesgesetze gehen den Gesetzen der Kolonieen vor.[2]) Erhebt sich Streit darüber, ob Bundesgesetze verfassungsmäßig zustande gekommen sind, so entscheiden in diesen Fragen die ordentlichen Gerichte.[3])

In dem Act vom 14. August 1885 ist die Bundesexekutive und die Bundesgerichtsbarkeit überhaupt nicht organisiert: will der Bundesrat seine Beschlüße durchführen, so muß er sich hierzu der Organe der Einzelstaaten bedienen und ist, da er den einzelnen Kolonieen gegenüber keine Zwangsbefugnisse hat, völlig auf deren guten Willen angewiesen. Auch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes hängt, wie bereits bemerkt, mehr oder weniger vom guten Willen der Einzelstaaten ab.[4])

Sogar die eine, wohl immer der Bundesgewalt zugewiesene Kompetenz, nämlich die Entscheidung von Streitigkeiten von Bundesgliedern untereinander, gebührt hier nicht ohne weiteres dem Bunde. Nur dann ist der Bundesrat hierfür zuständig, wenn auf das Ersuchen der kolonialen gesetzgebenden Körperschaften die Gouverneure zweier oder mehrerer Kolonieen dem Bunde gewisse Fragen unterbreiten, die nur die betreffende Kolonie selbst oder die Kolonieen untereinander angehen.[5])

---

[1]) Ganz dieselben Möglichkeiten kennt die canadische Bundesverfassung, vergl. w. o. Seite 270. Nur währt für die canadische Kolonie die Deliberationsfrist der Krone zwei Jahre.

[2]) Artikel 22.

[3]) Ähnlich in den vereinigten Staaten von Amerika w. o. Seite 215, in Canada vergl. w. o. Seite 271.

[4]) Vergl. Artikel 15 h bis i und die Darstellung w. o. Seite 275.

[5]) Und auch dann ausdrücklich nur insoweit, als jene Fragen dem Bundesrate unterbreitet sind.

Aber auch die Dauer des Bundesverhältnisses selbst hängt vom Willen der Kolonieen ab: jede Kolonie kann durch Beschluß ihrer gesetzgebenden Organe die weitere Anwendung des Act ausschließen.[1] Hier ist nervose et distincte den Einzelstaaten ein Austrittsrecht gewährt, das sie jederzeit ohne weiteres ausüben können.[2] Ein solches Recht ist mit dem Wesen des Bundesstaates unvereinbar.[3] Erklären läßt sich eine solche Bestimmung eben nur daraus, daß hier ein erster Versuch gemacht werden sollte; man wollte den Kolonieen Gelegenheit geben, die Vorzüge und Nachteile eines Bundesverhältnisses gewissermaßen am eigenen Leibe zu erproben, ohne sie indessen voreilig und vorzeitig zu binden. Der Act vom 14. August 1885 bedeutet eben nur ein Provisorium, eine Durchgangsstation auf dem Wege zum Bundesstaate.[4]

§ 65.

Reformen.

Bereits am 6. Februar 1890 haben sich in Melbourne die Abgeordneten von sieben australischen Kolonieen[5] versammelt und daselbst am 13. Februar desselben Jahres den Beschluß gefaßt, noch im selben Jahre eine australische Nationalversammlung zusammenzuberufen, um die Grundlagen der Ver-

[1] Artikel 31.

[2] Nicht ganz dieselbe Auffassung scheint Westerkamp, Staatenbund a. a. O. Seite 93 zu haben, wenn er den Artikel 31 so deutet: die Legislatur könne einstweilen die künftige Wirksamkeit der Bundesverfassung ausschließen. — Damit ist der Sinn der Bestimmung noch nicht erschöpft.

[3] Das Weitere gehört in den zweiten Band dieses Werkes. — Australien hat in dieser Periode nur den Charakter eines Staatenbundes, abgesehen natürlich von dem Umstande, daß es als englische Kolonie vom Mutterlande abhängig ist und darum in vielen Beziehungen an seiner Zuständigkeit Einschränkungen erleidet. Übrigens werden hier wie anderwärts die Kolonieen ohne Weiteres als Einzelstaaten fingiert. Vergl. über Canada w. o. Seite 264.

[4] Ähnlich Westerkamp, Staatenbund a. a. O. Seite 93: „Die schweren Mängel dieser Bundesverfassung ... können der Aufmerksamkeit ihrer Urheber unmöglich entgangen sein; diese mögen indessen nicht ohne Grund gemeint haben, daß ein mangelhaftes Bundesverhältnis die Wege zu einem bessern ebne."

[5] Victoria, Queensland, Südaustralien, Westaustralien, Tasmanien, Neusüdwales, Neuseeland.

fassung eines engeren Bundes festzustellen. Ein Jahr später hat diese Versammlung in Sidney mit ihren Beratungen begonnen und schon am 10. April 1891 einen Verfassungsentwurf: Bill for the Constitution of the Commonwealth of Australasia veröffentlicht.[1])

Der Entwurf soll — dies ist der Wille der konferierenden Staatsmänner gewesen — in Kraft treten, sobald sich zumindest drei Kolonieen dafür erklären. Grundsätzlich bleiben die Kolonieen für alle Angelegenheiten zuständig, dem Bunde gebührt nur insoweit eine Kompetenz, als sie ihm durch ausdrückliche Verfassungsbestimmung zugebilligt ist. Die Bundesgewalt ist allerdings in diesem Entwurfe stärker organisiert und bedeutend einflußreicher als bisher. Insbesondere wird dem Bunde das Recht vorbehalten, Zölle aufzuerlegen; allerdings hat er sich wegen deren Verteilung mit den einzelnen Kolonieen ins Einvernehmen zu setzen.

In Bezug auf Handel und Zölle soll nach dem Entwurfe das gesamte Gebiet der verbündeten Kolonieen ein einziges Land bilden, so daß der Verkehr der Kolonieen unter einander durch Einfuhrzölle und Zollschranken in keiner Weise behindert werden darf. Dasselbe soll für die Landesverteidigung gelten: es giebt nur ein Bundesheer unter einem Bundesfeldherrn.

Für die Gesetzgebung des Bundes sieht der Entwurf ein aus zwei Kammern bestehendes Parlament vor. Im Senate soll jede Kolonie die gleiche Vertretung haben. In der Deputiertenkammer finden sich die Vertreter des australischen Volkes zusammen; diese Kammer hat das Recht, Finanzgesetze zuerst zu verhandeln; Verfassungsänderungen gehören ausschließlich zu ihrer Zuständigkeit.

Die Exekutive gebührt dem Könige,[2]) der sich durch einen Generalgouverneur vertreten läßt. Diesem höchsten Beamten steht ein geheimer Rat, ein Ministerium, zur Seite; dem Parlamente ist diese Behörde, die in Wirklichkeit die gesamte Verwaltung ausübt, verantwortlich.

---

[1]) Der Plan dieser Einigung Australiens ist hauptsächlich von Sir Henry Parkes, dem Premierminister von Neusüdwales, entworfen und durchgeführt worden. Er ist gestorben, bevor sein großes Werk vollendet worden ist.

[2]) Wie in Canada, vergl. w. o. Seite 269.

Die Gerichtsbarkeit des Bundes soll durch ein Oberbundesgericht wahrgenommen werden.

Für den Fall, daß die eine oder andere Kolonie die neue Verfassung nicht annehmen wolle, giebt der Entwurf Bestimmungen, durch die ein etwaiger späterer Eintritt leicht ermöglicht wird.

Der Entwurf ist nicht Gesetz geworden: sowohl England als auch Australien selbst hat dem endgiltigen Zustandekommen Schwierigkeiten bereitet.

In England wird man wegen der immer wiederkehrenden, immer steigenden Forderungen der Kolonieen besorgt. Einzelne der leitenden Staatsmänner suchen den Kolonieen dadurch entgegenzukommen, daß sie ihnen eine Mitwirkung bei der Ernennung des Generalgouverneurs zubilligen, oder wenigstens, daß diese höchste Stelle des Bundes nicht mit einem englischen Peer oder einem imperial official besetzt werde, sondern mit einem in den Kolonieen ansässigen Engländer.[1]) Aber wenn auch der Entwurf den Generalgouverneur lediglich mit den Aufgaben eines nur repräsentierenden Beamten betrauen will, so betrifft dies doch die inneren Angelegenheiten des Bundes. Die politische Zuständigkeit des Generalgouverneurs umfaßt das Verhältnis des Bundes zu den anderen Kolonieen, zum Mutterlande; sie ist also sehr bedeutend. Eine solche Stellung darf aber England keinem Kolonialbürger anvertrauen, der gegebenenfalls sich dem Mutterlande gegenüber feindlich oder doch ablehnend verhalten würde.

Unter den Kolonieen herrscht noch keine einhellige Ansicht über den Entwurf. Namentlich die Neuerung, daß der Bund die Gesetzgebung über die Zölle haben solle, ist Gegenstand des erbittertsten Streites gewesen. Die schutzhändlerischen Kolonieen, bedeutend reicher als die ihnen an Zahl überlegenen freihändlerischen, lehnen es ab, dem Bunde die Zollgesetzgebung zu überlassen, da sie sonst von dem Willen der freihändlerischen Mehrheit abhängen. Die stärker bevölkerten Kolonieen sind nicht damit einverstanden, daß alle Kolonieen das gleiche Recht der Vertretung im Senate haben;

[1]) England vermeidet es, seine Vertreter unter den in den Kolonieen nicht beliebten Beamten auszuwählen. Ein Beispiel hierfür: der Gouverneur von Queensland wurde im Jahre 1888 lediglich deshalb abberufen, weil er sich bei den Einwohnern der Kolonie mißliebig gemacht hat.

sie verlangen statt dessen, daß — wie in die Deputiertenkammer — auch in den Senat die Abgeordneten nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffern entsendet werden.[1])

Nachdem dieser erste Entwurf nicht zur Grundlage einer Einigung der Kolonieen hat dienen können, ist im Jahre 1895 ein neuer Plan aufgestellt worden.[2]) Hiernach soll Australien nicht ein Bund, sondern ein Einheitsstaat werden. Die state governments sollen nur noch als untergeordnete Verwaltungskörper Bedeutung haben: ihre sonstige Zuständigkeit, die sie gerade über die Stellung einer unselbständigen Kolonie erhebt, soll beseitigt werden. Damit soll Australien in eine incorporated Union umgewandelt werden, jeden Gedanken an eine bündische Gestaltung endgiltig aufgeben.[3]) Aber auch hier kommt die Konferenz, die in Hobart in Tasmanien im Jahre 1895 tagt, nicht zum Ziele.

Weitere Beratungen haben in Adelaide und Sidney im Jahre 1897, sodann 1898 in Melbourne[4]) stattgefunden. Jedesmal

---

[1]) Abgesehen von diesen Streitigkeiten verhindern auch wirtschaftliche und finanzielle Krisen, Arbeiterausstände etc. eine gedeihliche Fortentwickelung der Vorberatungen. Unter den Kolonieen des Festlandes ist eine Verständigung zur Zeit ausgeschlossen; Neuseeland zieht sich vorläufig überhaupt von allen Verhandlungen zurück.

[2]) Urheber dieses Planes ist Sir Georges Dibbs, der Präsident des Ministerrates von Neusüdwales.

[3]) Vergl. Revue du droit public et de la science politique, März-April 1895, Seite 347; ferner die von W. H. Moore herausgegebene Chronique politique für Australien.

[4]) Mit Recht — wie die weitere Entwickelung ergeben hat — ist in der ersten (französischen) Ausgabe dieses Werkes Seite 289 f. gesagt worden: „Le nouveau projet présentait sur l'ancien certains avantages, en permettant de réduire dans une assez forte proportion les dépenses qu'eût nécessité le maintien des divers gouvernements provinciaux, coexistant avec un gouvernement central. Mais la race anglo-saxonne, plus que tout autre, est ennemie déclarée de la centralisation; de plus les diverses colonies australiennes . . . . sont loin de réunir les conditions voulues pour se fondre ainsi en un État unitaire. Ce n'est pas que toute idée d'union doive être écartée en ce qui concerne les colonies australasiennes; il est au contraire à peu près certain que tôt ou tard l'Australasie, ou tout au moins les cinq colonies du continent australien et la Tasmanie formeront une fédération analogue à celle du Canada.“ — Auch Westerkamp, Staatenbund a. a. O. Seite 95 hat „mit einiger Wahrscheinlichkeit“ angenommen, „daß der australische Bundesstaat früher oder später zustande kommen wird“.

jedoch sind es vornehmlich die Schwierigkeiten auf finanziellem Gebiete und der anscheinende Widerstreit der wirtschaftlichen Interessen gewesen, die ein Zustandekommen der Verfassungsreform vereitelt haben. Die Bundesvorlage, Commonwealth bill, ist schließlich den einzelnen Kolonieen zur definitiven Annahme unterbreitet worden: die Annahme soll durch die gesetzgebenden Körperschaften und durch Plebiszit des Volkes einer jeden Kolonie erfolgen.

Victoria, Südaustralien, Queensland, Westaustralien und Tasmanien haben die Vorlage angenommen.[1]) In Neusüdwales hat sich von vornherein eine starke, demokratische Opposition gegen die Vorlage geltend gemacht; dieser ist es zuzuschreiben, daß bei der ersten Volksabstimmung die gesetzlich geforderte Mindestzahl nicht erreicht worden ist.[2]) Indessen haben die letzten Parlamentswahlen und namentlich der Umschwung, der sich in den Absichten und Ansprüchen der leitenden Männer der Mutterkolonie vollzogen hat,[3]) bald ein anderes Resultat gezeitigt: ein neues Plebiszit hat der Vorlage zugestimmt.[4]) Auf der Konferenz von Sidney[5]) vom 28. Januar 1899 ist endlich eine Einigung erzielt worden: alle sechs Kolonieen haben

[1]) In Victoria haben 86 000 Bürger dafür, 19 000 dagegen gestimmt, in Tasmanien 12 700 Bürger dafür, 2700 dagegen, in Südaustralien 29 774 Bürger dafür, 13 846 dagegen. Zahlen über das Stimmverhältnis in den beiden anderen Kolonieen sind nicht zu erlangen gewesen. — Übrigens ist die Abstimmung in Queensland aus innerpolitischen Gründen erst später, nach den übrigen, erfolgt.

[2]) Erforderlich für die Annahme sind 80 000 Stimmen gewesen; nur 68 283 Bürger haben dafür, 63 499 dagegen gestimmt.

[3]) Der Premierminister Reed von Neusüdwales hat das Hauptverdienst an der Vollendung der Verfassungsvorlage.

[4]) Für die Annahme der Vorlage haben sich 101 000 Bürger, dagegen 79 000 erklärt. Nicht mitgestimmt haben 140 000 Bürger. Dieser Umstand läßt das Ergebnis gerade nicht als sehr günstig für die Bundesbewegung erscheinen; man darf jedoch die Verhältnisse des Landes nicht außer Betracht lassen. Die Einwohner sind zu weit von einander entfernt, als daß ein reger politischer Verkehr und damit eine steigende Anteilnahme an den Geschehnissen des öffentlichen Lebens zu erwarten sei. In der Hauptstadt Sidney ist das Ergebnis allerdings sehr ungünstig gewesen: in der eigentlichen Stadt sind 11 045 Stimmen für, 10 551 gegen die Vorlage abgegeben worden, in den Vorstädten sogar nur 24 458 für, 25 048 dagegen.

[5]) Einberufen vom Premierminister Reed.

sich nun für die in einigen Punkten abgeänderte Vorlage erklärt.

Es hat nicht zweifelhaft sein können, daß das Mutterland, namentlich in Anbetracht seiner eigenen verwickelten, äußeren politischen Lage, der Vorlage zustimmen werde. Allerdings hat es auch hier noch einige Streitpunkte zwischen den Kolonieen und dem Kolonialministerium gegeben: in allen haben indessen die Kolonieen gesiegt. Das englische Parlament hat den Federal Act in dritter Lesung einstimmig angenommen;[1]) hervorzuheben ist, daß Australien das Recht hat, selbst seine Verfassung auszulegen, ohne daß dem höchsten englischen Gerichte eine Entscheidung hierüber zusteht, daß ferner das Bundesparlament das Recht hat, im Wege der Gesetzgebung diejenigen Fälle einzuschränken, in denen eine Berufung an das Mutterland vorgesehen ist.[2])

3. Südafrika.

*) H. Meidinger: die südafrikanischen Kolonieen Englands und der Freistaat der holländischen Boeren; Frankfurt 1861. — J. A. R. Smith: die Transvaalrepublik und ihre Entstehung; Leipzig 1884; zweite Auflage. — Mc Call Theal: history of the boers in South Africa; London 1887. — E. Gibbs: England and South Africa; London 1890. — M. H. Klössel: die südafrikanischen Republiken und Burenfreistaaten; Geschichte und Land der Buren für Deutschlands Export und Auswanderung; Leipzig 1890; 2. Auflage. — Mac O'Rell: souvenirs de voyage; Paris 1895.

§ 66.

Stellung der Kolonieen.

England hat im Süden Afrikas mehrere Kolonieen, unter denen die weitaus bedeutendste die vom Kap der guten Hoffnung[3]) ist. Die Rechtsverhältnisse der Kolonieen sind durch ein sehr ausführliches Gesetz[4]) vom 10. August 1877 geregelt worden, dessen Titel lautet: Act for the union under one government of such of the South African Colonies and States as may agree thereto and for the government of such union, and for

[1]) Im Juni 1900.

[2]) Genaueres Material ist vorläufig nicht zu beschaffen gewesen.

[3]) Das Gesetz hat 61 Artikel.

[4]) Durch Akt vom 9. August 1872 hat die Kapkolonie ein responsible government erhalten.

purposes connected therewith. — In unmittelbarer Nachbarschaft der englischen Kolonieen befinden sich zwei kleine Staaten, die südafrikanische Republik und der Oranjefreistaat, die von holländischen Ansiedlern gegründet worden sind. Häufig hat England versucht, beide Staaten sich zu unterwerfen, immer jedoch ohne dauernden Erfolg.[1])

Jener Act nun hat den Weg zu einer engeren Verbindung der Kolonieen und der beiden Burenstaaten ebnen sollen. Es ist darin[2]) eine Union der Staaten und Kolonieen vorgesehen: sie sollen unter einem entsprechenden Namen einen Bund mit gemeinsamem Parlamente und unter gemeinsamer Verwaltung bilden. Dieser Plan ist nicht zur Durchführung gelangt.

Die nahen Beziehungen, in denen die Engländer der Kolonieen mit den Holländern der Freistaaten gestanden haben, lassen indessen den Gedanken einer Vereinigung in irgend einer Form immer wieder bei den ersteren aufkeimen. Es soll ein Afrikander Bond gegründet werden, der alle südafrikanischen Kolonieen und Staaten umfaßt; anfänglich scheint England diesem Projekte günstig gesinnt. Im Jahre 1889 erklärt es sich plötzlich gegen diese Art der Neugründung, und eine zeitlang kommt die Bundesbewegung ins Stocken.

Die Ereignisse des Jahres 1896[3]) haben den beiden Republiken die Notwendigkeit eines engeren Zusammenschlusses näher gerückt. Vertreter beider Staaten treten zu einer Beratung in Pretoria 1898 zusammen und vereinbaren mehrere sehr wichtige Punkte eines künftigen Bundes.[4]) Die Verfassungen beider Staaten sollen in Bezug auf Bürger- und Stimmrecht übereinstimmen; dasselbe soll gelten für die Wahl

[1]) Der Oranjestaat ist zwar 1845 erobert worden, England hat ihn jedoch 1854 wieder als frei und unabhängig anerkennen müssen. Transvaal ist 1877 annektiert worden; am 23. März 1881 hat England diese Republik in einem Vertrage für selbständig erklärt, sich aber eine gewisse Oberhoheit vorbehalten.

[2]) Artikel 3; vergl. auch Annuaire de législation étrangère 1878, Seite 43 ff.

[3]) Der Urheber des Einfalles in Transvaal ist zwar von England desavouiert worden; indessen hat es nicht zweifelhaft scheinen können, daß der Friede nur rein äußerlich fortbestehe.

[4]) Vergl. le Temps vom 22. Mai 1898.

der Präsidenten, für die Rechte und Pflichten der gesetzgebenden Organe und der Präsidenten, für die Befugnisse des Verwaltungsrates und des Gerichtshofes in jeder Republik, für die Verfassungsgesetzgebung und -änderung, für die Militärgesetzgebung. Weitere Vereinbarungen betreffen die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen des einen Staates in dem anderen, die Einheit der Gesetzgebung über Konkurs, Marken- und Musterschutz, Maße, Gewichte, sowie über die Eheschließung. Für beide Staaten soll ein gemeinsamer Appellhof errichtet werden. Die Münzen der einen Republik sollen denen der anderen gleichgestellt werden. Bei Verträgen mit fremden Mächten sollen die Interessen beider Staaten berücksichtigt werden. — Sämtliche Vorschläge des Bundesrates sind von beiden Parlamenten nahezu einstimmig angenommen worden.

Das Verhältnis Englands zu Transvaal ist aus verschiedenen Gründen[1]) immer ernster geworden, bis schließlich die Spannung durch einen Krieg ausgelöst worden ist. Auf ein am 9. Oktober 1899 von Transvaal gestelltes Ultimatum hat England ein weiteres Verhandeln abgelehnt: der Krieg ist begonnen worden, sein Ende ist zur Zeit nicht abzusehen.[2])

Schon im ersten Jahre des Krieges ist behauptet worden,[3]) die englische Regierung beabsichtige die Gründung einer Dominion of South Africa. Daran teilnehmen sollen Kapkolonie, Transvaal, Natal, Oranjefreistaat, Rhodesia; das Bundesparlament solle in Kapstadt seinen Sitz haben.

Von amtlicher englischer Seite[4]) ist Folgendes kundgegeben worden. Im Einvernehmen mit Canada und Australien hat die Regierung beschlossen, nach Beendigung des Krieges sämtliche Gebiete zu annektieren. In den neuen Kolonieen soll eine durch

[1]) Das Weitere gehört nicht hierher. Jedenfalls wird man die neuere äußere Veranlassung von den bedeutend älteren, inneren Ursachen zu scheiden wissen.

[2]) Der Ausgang des Krieges muß noch immer als zweifelhaft gelten. Jedenfalls steht mit den Thatsachen in Widerspruch die englische Proklamation vom 1. September 1900, wonach England die südafrikanische Republik unter der Bezeichnung Transvaal Colony als einen Teil seines Kolonialbesitzes ansieht.

[3]) Nach einer unverbürgten londoner Zeitungsnotiz.

[4]) Kolonialminister Chamberlain am 23. August 1900 im englischen Unterhause.

militärische Gewalt unterstützte Regierung eingesetzt werden; als endgiltige Regelung ist für beide Kolonieen die repräsentative Selbstregierung in Aussicht genommen.[1])

4. Der Kolonialbund.

§ 67.

Übersicht.

Das Streben nach bündischer Organisation ist nicht nur in den Kolonieen aufgetreten, sondern hat sich auch in den letzten Jahren in England selbst bemerkbar gemacht. Das Mutterland muß bei dem steten Wachsen der Kolonieen befürchten, daß diese nach größerer, ja sogar nach völliger Selbständigkeit trachten. Um diesem Streben, soweit es sich mit den Staatsinteressen vereinbaren läßt, entgegenzukommen, hat England den Kolonieen je nach ihrer Entwickelung eine mehr oder minder große Selbständigkeit gewährt.[2])

Bald steht an der Spitze der Kolonialverwaltung eine von der Krone ernannte Kommission, bald ruht die gesamte Gewalt in den Händen eines Militärgouverneurs, bald auch steht den Kolonieen eine freiere Einwirkung auf ihre Angelegenheiten zu, sei es durch eine frei gewählte gesetzgebende Körperschaft, sei es in der Form des responsible government.[3])

Bei dem responsible government hat das Mutterland sich nur ein Vetorecht vorbehalten, das es bei allen Emanationen der kolonialen Gesetzgebungskörper geltend machen darf, aber fast nie anwendet. Sicherlich ist diese Form des Verhältnisses von Mutterland und Kolonie sehr frei und den Kolonialinteressen außerordentlich entgegenkommend. Der Wunsch nach größerer Freiheit, nach voller Unabhängigkeit ist dadurch allerdings nicht erstickt worden. Namentlich haben — abgesehen von Indien — die drei größten Kolonieen, Canada, Australien, Capkolonie, ihrem dahingehenden Streben unverhohlen Ausdruck verliehen.[4])

---

[1]) Angesichts der streng neutralen Haltung sämtlicher Großmächte erübrigt sich eine weitere Erörterung, die kaum mehr als rein akademischen Wert haben würde.

[2]) Vergl. auch darüber w. o. Seite 261.

[3]) Vergl. die w. o. Seite 261 gegebene Zusammenstellung.

[4]) Es darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, daß diese Kolonieen, zumindest Canada und Australien, anläßlich des südafrikanischen Krieges dem Mutterlande treue Hülfe geleistet haben.

Um dieser Bewegung zu steuern, haben englische Politiker den Vorschlag gemacht, das Mutterland solle den Kolonieen noch mehr Rechte zubilligen und sie mit England auf gleiche rechtliche Stufe stellen. Im Jahre 1884 ist in England eine Imperial federation league gegründet worden, deren Ziel es ist, alle englischen Kolonieen mit dem Mutterlande zu einem großen Bunde zu vereinigen. Bereits im Jahre 1887 hat eine Konferenz stattgefunden, in der alle Kolonieen mit responsible government, ferner Südaustralien und Natal sich haben vertreten lassen.

Die Konferenz hat größere Fragen nicht bearbeiten können, da der Zeitpunkt hierzu noch nicht gekommen ist.[1]) Abgesehen von einigen Erörterungen, die sich auf einzelne Kolonieen im besonderen beziehen, hat man sich auf einen Meinungsaustausch über spezielle, wenn auch nicht unwichtige Materien beschränkt, die aber doch der Hauptangelegenheit keine nennenswerte Förderung gebracht haben. So hat die Konferenz zu den Voraussetzungen einer einheitlichen Gestaltung gewisser Rechtsgebiete Stellung genommen, z. B. des Eheschließungsrechtes, der Post und Telegraphie, des Patentschutzes etc.

Die englischen Anhänger der Bundesidee haben erwartet, daß diese Konferenzen sich in angemessenen Zeiträumen wiederholen, zu einer ständigen Einrichtung werden und so die Herbeiführung der erstrebten Organisation fördern können. Diese Hoffnungen haben sich nicht erfüllt: seit dem Jahre 1887 hat keine derartige Konferenz stattgefunden.

Die league hat zwar ihre Pläne nicht endgültig aufgegeben: es ist aber natürlich, daß die Durchführung jener Gedanken noch in weite Ferne gerückt ist. Bevor man ihnen sich hingiebt, hat man zuvörderst eine Anzahl sehr schwieriger Fragen zu beantworten, die sich von der Bundesidee nicht ablösen lassen.

---

[1]) Lord Salisbury hat bei der Eröffnung der Konferenz hervorgehoben, daß zwar die gemeinsamen Interessen des Mutterlandes und der Kolonieen Gegenstand der Verhandlung sein können, der Plan einer bündischen Organisation aber sich derzeit noch nicht zur Besprechung eigne und daher vorläufig aus dem Rahmen der Verhandlungen ausscheiden müsse.

Solcher Fragen hat es sogar eine große Zahl. Gesetzt den Fall, man wolle sich aufs erste mit einem Kriegsvereine begnügen,[1]) der einen starken Schutz und gemeinsames Handeln gegen jeden Feind des Reiches sichert, so ist selbst die Ordnung einer solchen losen Vereinigung nicht leicht. Gegenwärtig trägt England fast allein alle Kosten der ständigen Truppen in den Kolonieen.[2]) Sollten diese fürderhin hierzu beitragen, so müßte im Einvernehmen mit ihnen ihr Beitrag zu den Kosten festgestellt werden. Nun ist es aber ein herrschender Grundsatz des englischen Staatsrechtes, daß eine Abgabe nur auferlegt werden kann, wenn die hierdurch Belasteten durch freigewählte Vertreter ihre Zustimmung gegeben haben. So wird die Einsetzung eines gemeinsamen Bundesorganes, das die Abgaben beschließt und ihre Verwendung überwacht, unvermeidlich.

Es ist natürlich ganz ausgeschlossen, mit diesen Funktionen das englische Parlament zu betrauen, dem etwa eine Anzahl Kolonialabgeordneter beigegeben werden, die dann nur in den gemeinsamen Angelegenheiten mitstimmen dürften, nicht aber in den ausschließlich englischen. Mit Recht würden die Kolonieen mit einer so unzureichenden Vertretung unzufrieden sein.

Will man jedoch ein besonderes Bundesparlament einsetzen, so zeigen sich wieder andere Schwierigkeiten. Die Kolonieen würden nur mit einer der Bevölkerungsziffer entsprechenden Vertretung einverstanden sein, etwa nach Art von Canada,[3]) wo in je zehn Jahren eine Volkszählung vorgenommen und die Zahl von Abgeordneten auf Grund des Resultates der Zählung bestimmt wird. Einem solchen Plane könnte aber England niemals zustimmen: da seine Bevölkerung bedeutend langsamer zunimmt als die der Kolonieen, so würde der Einfluß des Mutterlandes im Parlamente des Bundes gar bald sehr gering werden.

An sich ist auch ein einfacher Kriegsverein ganz unzureichend, wenn man in Betracht zieht, daß es sich gerade um ein Land handelt, das einen ernsteren Krieg möglichst zu vermeiden sucht und lieber seine großen wirtschaftlichen und Handelsinteressen pflegt. Aber auch in kommerziellen Fragen

---

[1]) Wie dies von einigen Mitgliedern der league vorgeschlagen worden ist. — Vergl. auch Westerkamp, Staatenbund a. a. O. Seite 96.

[2]) Über die nur ganz geringe Teilnahme einzelner Kolonieen an den Kosten vergl. Rolin-Jacquemyns a. a. O. Seite 120 nr. 1.

[3]) Vergl. w. o. Seite 268.

die so mehr im Vordergrunde der Erwägungen stehen müßten, zeigen sich Schwierigkeiten. England ist freihändlerisch, in den meisten Kolonieen herrschen die Schutzzöllner;[1]) diese Differenzen würden auch eine Handelsvereinigung zwischen dem Mutterlande und den Kolonieen sehr erschweren.

Schließlich ist noch ein natürliches Hindernis zu erwähnen: die einzelnen Glieder des künftigen Bundes sind räumlich so weit von einander geschieden, daß gemeinsame Interessen schwer sich konstruieren lassen, gemeinsames Nationalgefühl jedenfalls nicht entstehen wird. Ohne diese Faktoren erhält sich aber kein Bundesstaat.[2])

Die hier kurz angedeuteten Fragen werden wahrscheinlich in nicht zu ferner Zeit entschieden werden müssen: sie berühren des großen Inselreiches vitalste Interessen. Noch fühlen sich die meisten Kolonieen zu schwach, um sich vom Mutterlande loszumachen; auch haben sie schwerlich einen Grund hierzu: genießen doch ihre Bürger, ohne daß die Kolonie irgendwie sich hierdurch Lasten auferlegen müßte, überall in der Welt den Schutz, der jedem englischen Unterthan gewährt wird. Trotzdem wird mit jeder Generation in den Kolonieen der Wunsch nach voller Unabhängigkeit stärker. Mit Recht ist daher der gegenwärtige Zustand als ein Provisorium bezeichnet worden: England wird mit seinen Kolonieen entweder einen Bund bilden, oder aber: es kommt zwischen ihnen und dem Mutterlande zu einer vollständigen Trennung.

---

[1]) Wie sehr solche Momente einer engeren Vereinigung entgegenstehen, hat die Geschichte Australiens bewiesen; vergl. w. o. Seite 280.

[2]) Allerdings darf die Hülfsbereitschaft der Kolonieen gegenüber dem Mutterlande nicht abgestritten werden, vergl. w. o. S. 286, Anm. 4. — Nach einer Reutermeldung aus Melbourne vom 20. März 1902 hat die australische Bundesregierung weitere Verstärkungen nach Südafrika abzusenden beschlossen, da die englische Regierung mitgeteilt hat, sie würde weitere 2000 Mann mit Dank annehmen.

2. Abteilung:

Allgemeine Betrachtungen über Staatenverbindungen.

---

1. Abschnitt:

Die Zukunft der bündischen Staatsformen.

I. In Europa.

§ 68.

Allgemeines.

Abgesehen von dem deutschen Reiche und der Schweiz sind auch mehrere andere europäische Staaten häufig in der Lage gewesen, sich über die Vorteile der Annahme bündischer Formen schlüssig zu machen. So ist es in Italien in den Jahren gewesen, die dem Einigungswerke vorangegangen sind, so auch in Spanien zur Zeit der Revolution des Jahres 1873, so in Frankreich in gewissen Epochen seiner Geschichte. Eine große Vereinigung von Staaten und Provinzen bildet die österreichisch-ungarische Monarchie; ähnlich steht es mit Schweden-Norwegen.

Für eine größere Zahl einander benachbarter Staaten, für die durch den berliner Vertrag neu gebildeten Balkanstaaten,[1]) ist von hervorragenden Schriftstellern und Politikern die Bildung einer Staatenverbindung vorgeschlagen worden, um sie gegen alle Schwierigkeiten und Streitfälle stark und gefestigt zu

---

[1]) Rumänien, Serbien, Bulgarien. — In einem Briefe Milans von Serbien an seinen Sohn Alexander (datiert vom 18. Dezember 1892; veröffentlicht in einem Memoirenwerke, Februar 1902) nimmt Milan auf eine von ihm projektierte Balkankonföderation Bezug, deren Durchführung er seinem Sohne empfiehlt.

machen. Die Mehrheit ihrer Bewohner gehört derselben Rasse und derselben Religion an: es ließe sich also eine gute Grundlage für die Begründung eines Bundes finden. Während so diese Staaten gegenüber den übermächtigen Nachbarn zu schwach sind, würden sie vereint leichter jeden Anlaß zu internationalen Verwickelungen beseitigen können.[1])

In Amerika ist das Bundeswesen am weitesten ausgedehnt gewesen, und hier scheint es auch für die Zukunft die meisten Aussichten zu haben. Das ganze Nordamerika besteht aus Staatenverbindungen; für den größten Teil von Südamerika trifft dasselbe zu. Auch die fünf mittelamerikanischen Staaten sind bestrebt, zu demselben Ziele zu gelangen.

Durch den chinesischen Weltkrieg ist das Interesse an dem riesenhaften asiatischen Reiche nicht nur gestiegen, sondern es ist auch — mehr als je zuvor — ein Einblick in die staatlichen Verhältnisse möglich geworden. Immerhin ist gegenwärtig noch vieles ungeklärt: der jetzt begonnene Entwickelungsgang läßt noch keine Vermutung über seinen möglichen Abschluß zu. Nicht mehr soll hier bemerkt werden, als auch nach dem Urteile von Diplomaten, denen China aus eigener Anschauung bekannt ist,[2]) als zutreffend und feststehend anzusehen ist.

China ist kein eigentlicher Bundestaat, wenigstens nicht im technischen Sinne des Wortes. Dennoch zeigt seine politische Gestaltung viele Ähnlichkeiten mit einer Staatenverbindung. Das Reich setzt sich aus 18 Provinzen zusammen, an deren Spitze Gouverneure stehen. Diese Beamten sind Oberbefehlshaber der in ihren Provinzen stationierten Truppen: wenn auch die Befehle der Zentralregierung in Peking für die Gouverneure verbindlich sind, so steht es doch bei ihnen, in Anbetracht des sehr losen Zusammenhanges mit der eigentlichen Regierung und mit Rücksicht auf ihre selbständige Machtstellung, nur bedingt oder garnicht zu gehorchen.

---

[1]) Genaueres in einer Studie von Rolin-Jaequemyns in der Revue de droit international et de législation comparée 1886, S. 427 ff.; Brunialti: gli eredi della Turchia 1879.

[2]) Vergl. die Äußerungen des japanischen Legationssekretärs Dr. Yoschida Sakuya in Wien, N. Fr. Pr. vom 22. Juli 1900.

Inwieweit China eine Staatenverbindung werden kann, wird in erster Linie wohl davon abhängen, ob gesicherte Zustände und eine dauernde Zentralregierung möglich sind.

§ 69.

Die Pläne Heinrichs IV. und Napoleons I.

Frankreich ist mit Recht stets als der Typus eines Einheitsstaates angesehen worden: fast nie sind Bundesbestrebungen innerhalb Frankreichs von einem nennenswerten Erfolge begleitet gewesen. Zwei Male jedoch haben französische Herrscher den Plan gefaßt, einen großen europäischen Bund unter Frankreichs Leitung zu schaffen.

Heinrich IV. hat den großen Plan gehegt, der Welt den ewigen Frieden[1]) und ungestörte Religionsfreiheit durch Bildung einer christlichen Bundesrepublik zu geben.[2]) Die einzelnen Staaten sollen in ihrer bisherigen Gestalt bestehen bleiben: durch den Bund aber soll zwischen ihnen eine Art Gleichgewicht erhalten werden, so daß es keinem von ihnen[3]) gelingen könne, die anderen zu beherrschen. Heinrichs Plan hat alle europäischen Staaten, also die ganze damalige zivilisierte Welt, umfaßt: so die sechs Erbmonarchieen Frankreich, Spanien, England, Schweden, Rußland und die Lombardei, die fünf Wahlreiche Deutschland, Böhmen, Ungarn, Polen und den Kirchenstaat, ferner die drei Republiken Venedig, Niederlande und Schweiz, endlich eine neue Bundesrepublik, das vereinigte Italien.

---

[1]) Auch der heilige Ludwig hat als Schiedsrichter Europas fungiert; von ihm heißt es bei Lavisse und Rambaud a. a. O. II, S. 393, er sei geworden „pour l'Europe entière une sorte d'arbitre suprême: ses décisions avaient force de loi. Les hommes du XIIIe siècle virent ce spectacle unique au moyen âge: un roi de France, par la seule autorité de ses vertus (car Louis dut ce rôle à son ascendant personnel plutôt qu'au prestige de sa monarchie) accepté comme juge universel, tranchant les questions les plus délicates et réussissant plus d'une fois à imposer la paix.“ — Indessen kommen hier Bundesbestrebungen nicht in Frage. Im übrigen vergleiche w. u. § 81.

[2]) Vergl. hierüber die Memoiren von Sully.

[3]) Insbesondere soll eine Hegemonie Spaniens oder Österreichs verhindert werden.

Die so **vereinigten Staaten von Europa** sollen einen gemeinsamen höchsten Gerichtshof, einen Generalrat der europäischen Staaten, haben, der aus sechzig Abgeordneten besteht und in einer der großen rheinischen Städte tagt. Vor sein Forum gehören alle Zwistigkeiten der Staaten unter einander; die Durchführung seiner Entscheidungen soll durch ein starkes Bundesheer und eine Kriegsmarine gesichert werden.

Daß einen solchen genialen Plan Heinrich IV. ganz allein nicht hat durchführen können, ist selbstverständlich: er ist auf das Einverständnis aller beteiligten Staaten angewiesen gewesen. Wahrscheinlich hätte er die Zustimmung der spanischen Fürsten nicht erlangt.[1]) Die Vorsehung hat das große Projekt nicht über das Anfangsstadium hinausgelangen lassen: von Mörderhand wird Heinrich erschlagen,[2]) sein Plan fällt der Vergessenheit anheim.

Zwei Jahrhunderte später wird derselbe Plan, allerdings in ganz anderer Form, wieder aufgenommen. Es sprechen sehr viele Momente dafür, daß **Napoleon** I. an die Bildung eines großen europäischen Bnndes gedacht hat, freilich aber unter der Vorherrschaft Frankreichs.[3]) Napoleon hat Frankreich mit einer großen Zahl von verbündeten oder abhängigen Staaten umgeben, auf die er seine Hoffnungen für den Fall eines Krieges mit anderen Mächten richtet. Abgesehen von den Königreichen,

---

[1]) Noch immer ist von diesen Herrschern der Gedanke an eine Wiederherstellung des Universalreiches Karls V. und Philipps II. nicht aufgegeben worden.

[2]) Von Ravaillac ist der große Herrscher 1610 ermordet worden.

[3]) Welche Erwartungen man auf Napoleon gesetzt hat, und welche Vorstellungen man sich damals von einem Bunde gemacht haben mag, zeigt die w. o. Seite 8 bereits genannte Schrift von **Zinserling**. Der Verfasser ist durch und durch Anhänger der kaiserlichen Politik; er führt aus, man könne das système fédératif nach zwei Richtungen hin betrachten; einmal sei es ein Mittel für mehrere schwächere Staaten, sich selbst zu erhalten und sich im Angriffsfalle zu unterstützen: diesen Fall nennt er eine **confédération politique**. Des anderen könne es sich um den Plan der Vergrößerung des Staates handeln: diese Staatenverbindung sei als **gouvernement fédératif** zu bezeichnen. „La politique fédérative est le système d'un État qui tâche de rendre les autres ses fédérés, c'est-à-dire ses alliés dépendants;“ **Zinserling** a. a. O. Seite 15 ff. — Man geht nicht fehl, wenn man annimmt, daß Napoleon seine Bundespläne in derselben Weise aufgefaßt hat. Keineswegs entspricht dies aber dem modernen Begriffe der Staatenverbindung.

auf deren Thron er seine Verwandten oder Generale setzt,[1]) abgesehen von den Ländern, deren Geschick völlig unter seinem Einflusse steht,[2]) hat er an den Grenzen Frankreichs Fürstentümer als Lehen von seinen Gnaden errichtet.[3]) Die Inhaber solcher Lehen müssen schwören, dem Kaiser zu dienen en bon et loyal sujet; ihre Unterthanen stehen zum Kaiserreiche in keiner unmittelbaren Beziehung, vom Kaiser abhängig ist nur der Fürst.[4]) Vielleicht hat auch Napoleon beabsichtigt, einen höher entwickelten Lehnsstaat aus den von ihm eroberten Teilen Europas zu schaffen.[5])

Wie dem nun sei, — eine Staatenverbindung, die von einer so gewaltigen, allzeit unumschränkt regierenden Herrschernatur begründet und geleitet wird, ist kein Bund im modernen Sinne, erinnert vielmehr an das Verhältnis des alten Rom zu den ihm verbündeten Völkern, zu seinen foederati.[6]) Frankreich wäre zur Leitung einer Reihe von Vasallenstaaten erkoren worden, hätte aber keinem Bundesstaate angehört.[7])

§ 70.

Der Federalismus in Frankreich.

Bei den soeben dargestellten beiden Plänen handelt es sich um die Begründung europäischer Staatenverbindungen, an denen Frankreich als Gliedstaat beteiligt werden soll. Die folgende Darstellung befaßt sich mit federalistischen Bestrebungen, die über die Grenzen Frankreichs nicht hinausgehen.

---

[1]) Zum Beispiele Holland, Spanien, Neapel, Westfalen.

[2]) So die Schweiz, vergl. w. o. Seite 161; der Rheinbund, dessen Protektor Napoleon gewesen ist, vergl. w. o. Seite 91 ff.

[3]) Napoleon hat diese Lehen teils „en toute propriété“, teils „en toute propriété et souveraineté“ vergeben.

[4]) Zum Beispiele in den Fürstentümern Lucca, Piombino, Neufchâtel, Benevent, Pontecorvo.

[5]) Vergl. Jellinek, Lehre a. a. O. Seite 145.

[6]) Darüber siehe w. o. Seite 46 ff.

[7]) Es mag oft sehr schwer sein, den Bundesstaat scharf zu scheiden von jener Staatenmehrheit, in der ein Staat der Suzerän der anderen, seiner Vasallen, ist. Das treffendste Merkmal ist, daß beim Bundesstaate die einzelnen Glieder an der Bildung des höchsten Willensorganes in irgend einer Form teilnehmen, in dem anderen Falle aber nur dem Suzerän Souveränität zukommt. Das Weitere gehört in den zweiten Band.

Man pflegt die Pläne der Girondisten, die angeblich das Land — entsprechend seinen Departements — in ebenso viele gleichberechtigte Staaten haben umformen wollen, als Federalismus zu bezeichnen. In Wirklichkeit besagen die Ausdrücke „fédéralisme“, „fédération“ nicht dasselbe wie der moderne staatsrechtliche Begriff. Sie sind vielmehr Benennungen für die Ziele jener unitarischen Bewegung, die Frankreich in der Zeit erfüllt hat, in welcher die konstituierende Versammlung alle bestehenden Einrichtungen niedergerissen hat, ohne sie durch neue zu ersetzen. Man hat damit der drohenden Anarchie begegnen wollen: für die Provinzen wäre es der rechte Augenblick gewesen, ihre Unabhängigkeit gegenüber der Zentralregierung zu stärken, zu erringen. Das Gegenteil ist allerdings erreicht worden.[1]) Jenes berühmte Federationsfest,[2]) welches die Vertreter der Nationalgarden aus allen Teilen Frankreichs vereinigt hat, bedeutet den Höhepunkt dieser Einheitsbewegung.

Nicht lange darauf, in den Jahren 1792 und 1793, in denen die Departements mit dem von der Kommune geleiteten Konvente ständig im Streite liegen, bezeichnet die Bergpartei als Federalisten die Abgeordneten der Gironde. Nach den Angaben der Montagnards haben die Girondisten aus Furcht vor der Vorherrschaft der Hauptstadt es versucht, unter Benutzung separatistischer Regungen und lokalpatriotischer Neigungen in den Provinzen Frankreich zu spalten. Die Girondisten haben — wie es scheint, nicht mit Unrecht — die Richtigkeit dieser Behauptung bestritten.[3]) Daß sie sich auf die Provinz gegen die

---

[1]) Mit Recht sagt daher Michelet: „Les fédérations de novembre 1789 brisent les États provinciaux; celles de janvier finissent la lutte des Parlements, celles de février compriment les désordres et les pillages. La fraternité a aplani tous les obstacles; toutes les fédérations vont se confédérer entre elles; l'union tend à l'unité. Plus de fédérations, elles sont inutiles, il n'en faut plus qu'une, la France.“

[2]) Am 14. Juli 1790.

[3]) Die Bretagne, die als forteresse du fédéralisme bezeichnet worden ist, hat niemals separatistischen Gedanken folgen wollen. Allerdings hat gerade in dieser Zeit der Westen der Kommune und der Bergpartei die schärfste Gegnerschaft bezeigt. Den Girondisten hätte eine Volksabstimmung wohl in fast allen Punkten, derentwegen sie mit der Bergpartei gestritten haben, Recht gegeben. Was liegt näher, als dem verhaßten Gegner Motive unterzuschieben, die von jedem wahren Patrioten verurteilt werden müssen?

Hauptstadt haben stützen wollen, mag zutreffen.[1]) Das ist doch aber etwas ganz Anderes als die Bildung einer Bundesrepublik oder als eine Zerstückelung Frankreichs in mehrere Staaten.[2])

Vereinzelt haben sich in der späteren Zeit Anhänger des Federalismus hören lassen. So hat z. B. Proud'hon in mehreren Schriften[3]) die Vorteile des Federalismus gepriesen. Allerdings versteht er darunter etwas von dem modernen Begriffe ganz Verschiedenes, wenn er sagt:[4]) „Ce qui fait l'essence et le caractère du contrat fédératif, c'est que dans ce système les contractants, chefs de famille, communes, cantons, provinces ou États, s'obligent synallagmatiquement et commutativement les uns envers les autres: ils se réservent individuellement en formant le pacte, plus de droits, de liberté, d'autorité, qu'ils n'en abandonnent." So könne nach seiner Ansicht unter der Form eines Bundes sich am besten die Freiheit erhalten, die unter jeder anderen Regierung unmöglich sei.[5])

Auch die Kommune hat im Jahre 1871 eine Art von interkommunalem Federalismus vorgeschlagen;[6]) aber hierin wird man ebensowenig Ansätze zur Bildung einer Staatenverbindung finden wie in den Theorieen Proud'hons.

Frankreich ist allzusehr zentralisiert, als daß federalistische Gedanken leicht Eingang finden oder gar dauernd Anhänger gewinnen könnten. Gewiß hat die Errichtung der Departements nicht die Erinnerung an die früheren Provinzen völlig verwischen können; einzelne davon haben sich eine besondere Mundart,

---

[1]) Hierüber vergl. Wallon, la révolution du 31 mai et le fédéralisme en 1793; Paris 1886, 2 Bde.

[2]) Siehe auch das bereits genannte Werk von Taine.

[3]) Das bereits genannte Werk: du principe fédératif, Paris 1883; ferner: la fédération et l'unité d'Italie, Paris 1862. In ersterem sucht Proud'hon zu beweisen, daß die Begriffe Gewalt und Freiheit — in je nach der besonderen Lage verschiedenem Verhältnisse — in jeder Gesellschaft wiederkehren; nur die „forme fédérative" könne zwischen ihnen einen Ausgleich herbeiführen und daher eine gute und dauernde Verfassung ermöglichen.

[4]) Proud'hon, principe a. a. O. Seite 68.

[5]) Im Grunde genommen wendet Proud'hon nur die Lehren, die Rousseau im contrat social gegeben hat, auf die Staaten an.

[6]) In der déclaration vom 19. April 1871.

eigentümliche Sitten und einen starken Lokalpatriotismus zu erhalten gewußt. Ihre Zahl ist jedoch gering, und die starke, nun schon mehrere Jahrhunderte währende Zentralisation hat sicherlich bewirkt, daß überall, bei dem einzelnen Bürger wie in der Gemeinde oder der Provinz, die Neigung zur Loslösung vom Ganzen oder zur Unabhängigkeit der einzelnen Landesteile erstickt werde.[1])

§ 71.

Italienische Bundespläne.

Vom Jahre 1848 an bis zur endlichen Begründung des einigen Königreiches ist Italien der Schauplatz heftiger Kämpfe zwischen Federalisten und Unitariern gewesen. Eine Zeit lang scheint der Sieg sich den ersteren zuzuneigen;[2]) denn obwohl beide Parteien aufs eifrigste ihre Pläne verfolgen, sind es anfangs doch die Gründe der Federalisten, die am treffendsten erscheinen. Da wird zuvörderst darauf hingewiesen,[3]) daß keine europäische Nation weniger den Begriff der staatlichen Einheit kennen gelernt habe als Italien, das römische Reich sei nur zu der Zeit italisch gewesen, als es ein Weltreich gebildet habe; seit dem Untergange des römischen Reiches aber sei Italien nie ein Einheitsstaat gewesen, es habe vielmehr aus einer großen Zahl von Königreichen, Fürstentümern und Republiken bestanden. Dann werden die schier unüberwindlichen diplomatischen Schwierigkeiten angeführt, die aus der Begründung des italienischen Einheitsstaates entstehen könnten: die weltliche Herrschaft des Papstes könne sonder Mühe in einer Staaten-

---

[1]) Wenn man auch heute noch in Frankreich von federalistischen Plänen spricht, so ist damit nichts Anderes als nur eine mehr oder weniger ausgeprägte Dezentralisation gemeint. Vergl. hierüber die Abhandlungen von Maurice Barrès, notes sur les idées fédéralistes, und von de Marcère, la ligue de décentralisation, in der Zeitschrift la Quinzaine, Ausgabe vom 1. März 1896 und folgg.

[2]) Etwas überschwänglich klingt es, wenn Proud'hon, fédération a. a. O. Vorrede sagt, daß die Mehrheit der Italiener Anhänger der Federation seien und den Gedanken einer Einigung des ganzen Landes als eine revolutionäre Idee auffassen.

[3]) Cesare Balbo: pensieri sulla storia d'Italia; besonders Bd. III, Seite 112 ff.

verbindung erhalten bleiben, errichte man jedoch den Einheitsstaat, dann müsse sie untergehen. Das aber werde keine katholische Macht Europas in Ruhe mit ansehen, daß Piemont den Kirchenstaat einstecke.

Mit warmer Beredsamkeit werden die Gedanken der Gründung eines Bundes vertreten:[1]) sie finden auch bei einzelnen Regierungen ein williges Ohr. Es soll eine Allianz abgeschlossen werden, an der außer dem Kirchenstaate Piemont, Savoyen, Neapel und Sizilien teilnehmen. Die hervorragendsten Politiker begründen die Società per la Confederazione italiana, deren erster Kongreß im Oktober 1848 stattfindet.

Die Regierung von Piemont hat den Plan im Jahre 1849 aufgenommen,[2]) aber in veränderter Fassung. Es soll nicht eine bloße Allianz gegründet werden, die weder dem Auslande gegenüber noch im Innern genügend Sicherheit biete, sondern eine wirkliche Staatenverbindung. Als gemeinsame Organe sollen fungieren ein Reichstag unter dem Vorsitze des Papstes und ein Bundesfeldherr, der im Kriege und zu Friedenszeiten den Oberbefehl über die vereinigten Streitkräfte führt. Dem Reichstage ist eine sehr weitgehende Kompetenz zugedacht: er soll zuständig sein für die Festsetzung der Truppenzahl eines jeden Staates, für Aufrechterhaltung der Gleichheit der Staaten und Schutz ihres friedlichen Nebeneinanderbestehens, für Auferlegung von Zöllen, Abschluß von Handels- und Schiffahrtsverträgen, für Einführung übereinstimmender Münzen, Maße und Gewichte; schließlich soll er sich — im Einvernehmen mit den einzelnen Staaten — auch mit allen Fragen von gemeinsamem Interesse befassen.

Der Vorschlag hat indessen nicht verwirklicht werden können, da beim Beginne seiner Ausführung das piemontesische Ministerium gestürzt worden ist: sein Fall hat auch sein Werk mitgerissen.

---

[1]) Namentlich von Sismondi, Giuseppe Ferrari und Carlo Cattaneo. Vergleiche Sismondi, études sur les constitutions des peuples libres, Kapitel VIII de l'excellence du gouvernement fédératif. Die Reden Ferraris in der Deputiertenkammer sind unter dem Titel „la fédération italienne" gesammelt erschienen.

[2]) An den Papst ist Rosmini als Unterhändler gesandt worden.

Zum letzten Male ist sodann im Jahre 1859 der Versuch gemacht worden, Italien eine Bundesverfassung zu geben. Napoleon III. hat die von Österreich abgetretenen Gebiete[1]) an Piemont unter der Bedingung gegeben, daß die depossedierten Fürsten ihre früheren Herrschersitze wieder einnehmen und mit den anderen italienischen Fürsten zu einem Bunde unter dem Ehrenpräsidium des Papstes sich zusammenschließen. Diese Abmachungen sind denn auch ratifiziert worden.[2])

Indessen hat seit dem Jahre 1848 die Anhängerschaft der Unitarier ganz außerordentliche Fortschritte gemacht: es wird eine Società nazionale begründet, die ein einiges Italien anstrebt und vor allem — das ist ihr Hauptverdienst — ein italienisches Nationalgefühl zu erwecken weiß. Toscana, Romagna, Modena und Parma lehnen es ab, jenem Bunde beizutreten; sie schließen sich vielmehr Piemont an.[3]) Nunmehr kann die Einheitsbewegung durch nichts mehr aufgehalten werden.[4]) Nachdem Viktor Emanuel glücklich seinen Siegeszug beendet hat, ruft ihn zu Turin am 18. Februar 1861 das Parlament zum Könige von Italien aus.

§ 72.

Spanien als Staatenverbindung.

Die Föderalisten in Spanien haben insofern mehr Erfolg gehabt wie ihre Gesinnungsgenossen in Italien, als es ihnen gelungen ist, in Spanien eine Bundesrepublik zu errichten; wenngleich diese Schöpfung auch nur eine sehr kurze Zeit von Bestand gewesen ist. Man kann nicht behaupten, daß Spanien sich aus natürlichen Gründen[5]) oder infolge seiner geschichtlichen Entwickelung für eine Staatenverbindung nicht eigene. Das Land hat vielmehr Jahrhunderte hindurch aus einer größeren

---

[1]) Nach den Schlachten bei Magenta und Solferino hat Franz Joseph an Napoleon zu Villafranca die Lombardei bis zum Mincio abgetreten.

[2]) In den Verträgen von Zürich, 16. Oktober bis 10. November 1859.

[3]) Auf Grund von zwei Volksabstimmungen im September 1859 und März 1860.

[4]) Cavour, der nach den zürcher Verträgen abgedankt hat, gelangt wieder ans Ruder.

[5]) Insbesondere, was die topographischen Verhältnisse der iberischen Halbinsel anlangt.

Zahl von Staaten bestanden, die dann schließlich unter dem Szepter eines Herrschers vereinigt worden sind.[1]) Auch noch in der Gegenwart sind die einzelnen spanischen Provinzen[2]) von einander in Bezug auf Sitten und Gebräuche verschieden, die Sprache ist nicht allerorten dieselbe; durch diese Gegensätze gestärkt besteht in den einzelnen Teilen des Landes ein reger Lokalpatriotismus. Ein dauernder Erfolg kann aber trotz dieser an sich günstigen Thatsachen den Bundesbestrebungen nicht blühen, da ihre hervorragendsten Anhänger[3]) sie für unbedingt an republikanische Formen gebunden erachten. Von zwei Gefühlen aber ist das spanische Volk beherrscht: Treue zur Religion und Hingebung an den König; und diesen beiden Gefühlen ist es in seiner Entwickelung ein zuverlässiger Anhänger geblieben, wie sehr auch zu seinem Nachteile von Seiten des Königshauses und vor allem des Klerus hiermit gerechnet worden ist. Darum wird eine Staatenverbindung auf spanischem Boden, solange sie als Republik geplant ist, im Volke keine Freunde finden.

Nach der Abdankung des Amadeus[4]) haben die Cortes die Republik proklamiert.[5]) Unter den Mitgliedern des neuen Ministeriums befindet sich auch Py y Margall, ein sehr eifriger Anhänger des Federalismus.[6]) Bereits am Anfange seiner Amtsthätigkeit unterbreitet er den Cortes einen Entwurf, demzufolge Spanien eine Bundesverfassung erhalten, das Land in dreizehn Staaten eingeteilt werden solle. Obschon die gesetzgebende Körperschaft diesem Entwurfe nicht beigestimmt hat, will

---

[1]) Isabella von Kastilien hat sich 1469 mit Ferdinand von Sizilien verheiratet; als dessen Vater Johann II. von Aragonien im Jahre 1479 gestorben war, sind beide Reiche vereinigt worden. Allmählich sind dann die übrigen Teile der Halbinsel erobert worden.

[2]) Z. B. Aragonien, Kastilien, Katalonien, Andalusien, die baskischen Provinzen u. a.

[3]) So vor allem Castelar, der 1873 an die Spitze der Regierung getreten ist.

[4]) Nach der Revolution des Jahres 1868 haben die Cortes den zweiten Sohn des Königs von Italien als Amadeus I. am 16. November 1870 auf den Thron erhoben. Er dankt jedoch am 11. Februar 1873 ab.

[5]) Vergl. Cherbuliez: l'Espagne politique 1868—73; Paris 1874.

[6]) Präsident ist ursprünglich Figueras; an seine Stelle tritt y Margall infolge der Neuwahlen.

y Margall nicht nachgeben: es kommt zur Auflösung der Cortes. Die Neuwahlen bringen der Regierung mehr Erfolg: im Juni wird mit zweihundertzehn gegen zwei Stimmen beschlossen, eine Bundesrepublik zu schaffen. Die Beratung des Verfassungsentwurfes wird einer Kommission überwiesen: diese bringt ihren Entwurf am 17. Juli vor die Cortes. Am Tage darauf muß Py y Margall, der Vater des neuen Werkes, seine Demission einreichen,[1]) und damit fällt die kräftigste Stütze des jungen, noch so schwachen Werkes. Der Wunsch nach Wiederaufrichtung der Monarchie wird in allen besonnenen Elementen rege: am 26. Dezember 1874 erklärt der General Martinez Campos durch ein Pronunziamento die Monarchie für wiederhergestellt; Alphons XII. besteigt den spanischen Thron. Damit ist die kurze Periode des Federalismus in Spanien beendet.

§ 73.

Österreich-Ungarn.

Die österreichisch-ungarische Monarchie setzt sich aus zwei großen Staaten, dem Kaiserreiche Österreich und dem Königreiche Ungarn zusammen. Das Verhältnis beider Länder zu einander wird als Realunion bezeichnet.[2]) Beide Staaten bilden wiederum je die höhere Einheit mehrerer Staaten oder Provinzen. Das Kaiserreich Österreich oder Cisleithanien[3]) besteht aus den Königreichen Böhmen, Dalmatien, Galizien (und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau), den Erzherzogtümern Österreich ob der Ens und unter der Ens, den Herzogtümern Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain (nebst Görz, Gradiska, Triest und Istrien), Schlesien, Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg. Das Königreich Ungarn oder Transleithanien setzt sich aus den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien, dem Großfürsten-

---

[1]) Unter ihm hat die Anarchie ihren Höhepunkt erreicht, namentlich infolge des Bestrebens einzelner Provinzen, sich völlig selbständig zu machen.

[2]) Vergl. Jellinek, Lehre a. a. O. Seite 211 ff.; Rivier a. a. O. Seite 111 ff. — Die dogmatische Darstellung gehört in den 2. Band.

[3]) Oder „die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“.

tume Siebenbürgen und Fiume nebst Gebiet (Dalmatien)[1]) zusammen.

Seit dem berliner Vertrage von 1878 ist die an sich schon verwickelte Lage dadurch noch schwieriger gestaltet worden, daß Österreich-Ungarn die Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina übertragen worden ist. Beide Provinzen gehören nicht dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie an; rechtlich sind sie vielmehr der Souveränität der Türkei unterworfen. Allerdings ist diese Souveränität nichts als ein nudum ius; thatsächlich besteht vollkommene Abhängigkeit beider Provinzen von Österreich-Ungarn. Ein solcher Zustand hat keinen Anspruch auf langes Bestehen; das Ende dieser Übergangsperiode ist nur darum vorläufig nicht abzusehen, weil die allgemeine politische Lage namentlich hier der Rücksichten gar viele erheischt. Schon mit Bezug auf diesen Punkt, dann aber auch wegen vieler anderer ist das Verhältnis von Österreich und Ungarn zu einander, dann aber auch das Verhältnis der Teile zum Ganzen eines jeden der beiden Länder juristisch so sehr verwickelt geworden, daß es nicht Wunder nehmen kann, daß gerade hierüber eine einheitliche Meinung in der Staatsrechtslehre noch nicht aufgekommen ist. Von großer Bedeutung wird aber neuerdings, daß in der politischen Praxis sich Auffassungen gezeigt haben, auf die hinzuweisen auch in den Bereich einer rein theoretischen Betrachtung gehört.[2])

I. Das Kaiserreich Österreich.

Die Landtage der einzelnen Länder des Kaiserreiches haben zwar sehr ausgedehnte Befugnisse, aber nur für das Gebiet ihres Landes. An der Bildung des höchsten Staatswillens nehmen sie als solche nicht teil. Es darf daher als unzweifelhaft gelten, daß das Kaiserreich Österreich einen Einheitsstaat bildet.[3])

---

[1]) Poglizza ist jetzt als Teil von Dalmatien anzusehen; vergleiche Rivier a. a. O. Seite 104.

[2]) Von den parlamentarischen Formen, in denen sich die Reichsratsverhandlungen seit wenigen Jahren bewegen, mag hier geschwiegen werden. Erinnert sei nur an den Kampf um die Sprachenverordnungen, über die mehrere Ministerien gestürzt sind, ohne ein Definitivum zu schaffen.

[3]) Rivier a. a. O. Seite 99. — Freilich machen sich auch hier partikularistische Strömungen, z. B. in Böhmen, sehr bemerkbar.

II. Das Königreich Ungarn.

Nach der einen Ansicht[1]) bildet das Königreich Ungarn einen Einheitsstaat, in dem jedoch eine sehr weitgehende Dezentralisation herrscht; außerdem besteht hier die Besonderheit, daß ohne die Zustimmung des beteiligten Landes dessen Autonomie nicht beseitigt werden kann.[2]) Nach einer anderen Meinung[3]) handelt es sich hier um eine eigenartige Form der Realunion, die sogenannte unio realis inaequalis. Eine dritte Theorie[4]) erklärt das Königreich Ungarn für einen Bundesstaat.

Der Begriff der Realunion trifft auf Ungarn nicht zu: denn hierzu ist erforderlich, daß zwei scharf von einander geschiedene Souveränitäten in einundderselben physischen Person sich vereinigt finden.[5]) Dem widerspricht der Wortlaut des Ausgleichsvertrages zwischen Ungarn und Kroatien.[6]) Nach diesem Vertrage bilden die Länder einunddasselbe politische Gemeinwesen, auch gegenüber den anderen Staaten und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie;[7]) sie sollen dementsprechend einunddieselbe Gesetzgebung und gemeinsame Regierungsorgane haben.[8]) König aller Lande des heiligen Stephan ist derselbe König, der für alle diese Gebiete durch eine einzige Krönung zum Könige gesalbt wird.[9]) Auch der Reichstag ist

---

[1]) Namentlich Jellinek, Lehre a. a. O. S. 30 und besonders S. 76.

[2]) Artikel 70 des ungarisch-kroatischen Ausgleiches.

[3]) Ulbrich: die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie; Prag 1879, S. 66.

[4]) Besonders Bidermann: législation autonome de la Croatie; 1876, S. 20.

[5]) Die genauere Darlegung kann erst im zweiten Bande erbracht werden; im übrigen hierzu Rivier a. a. O. S. 109 ff.; F. v. Juraschek, Personal- und Realunion; Berlin 1878.

[6]) Bei der Neuregelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der habsburgischen Monarchie hat man sich gegen eine Teilung in fünf Königreiche entschieden und den Dualismus bevorzugt, darüber sofort im Folgenden Seite 305. Ungarn als die andere Reichshälfte wird mit Siebenbürgen und dem Banate verschmolzen; zwischen Ungarn und Kroatien kommt ein Ausgleich am 20. September 1868 zu stande.

[7]) Ungarisch-kroatischer Ausgleich Artikel 1.

[8]) Ungarisch-kroatischer Ausgleich Artikel 3.

[9]) Ungarisch-kroatischer Ausgleich Artikel 2.

gemeinsames Organ aller zum Königreiche Ungarn gehörigen Länder.[1])

Aber auch die Behauptung, Ungarn sei ein Einheitsstaat, erscheint gezwungen und unbegründet. Der ungarisch-kroatische Ausgleich von 1868 ist nicht ein Gesetz, das von Ungarn den von ihm abhängigen Ländern gegeben worden ist; es ist vielmehr ein Vertrag, den völlig gleichberechtigte Länder mit einander abschließen.[2]) Hierzu kommt noch die ausdrückliche Festsetzung, daß der Ausgleich nicht Gegenstand der Sondergesetzgebung eines der vertragschließenden Teile sein dürfe, daß er nur in derselben Form, in der er abgeschlossen worden ist, und unter Beteiligung aller hierbei in Frage kommenden Faktoren abgeändert werden dürfe.[3]) An sich würde dieses zuletzt angeführte Argument vielleicht nicht durchschlagend genug erscheinen; man könnte annehmen, ein Einheitsstaat gewähre einer seiner Provinzen Rechte, die er ohne ihre Zustimmung ihr nicht nehmen will. Eine solche Annahme wird indessen dem Wesen des Staates nicht gerecht: seine Beziehungen zu physischen und juristischen Personen innerhalb seines Gebietes regelt er vollkommen selbständig durch die Gesetzgebung, nicht im Vertragswege.[4]) Es stände daher vollkommen vereinzelt da, daß ein Staat mit einem seiner Gemeinwesen einen Vertrag — nicht über dieses oder jenes genau bestimmte Recht, sondern — über seine gesamten Beziehungen zu diesem Gemeinwesen abschließe. Das ist nur als Provisorium denkbar: entweder soll ein Staat von dem anderen völlig aufgenommen werden, oder aber, er will sich vom anderen losreißen.[5]) Gesetzt aber, solche Verträge seien — auch ohne rein

---

[1]) Der Reichstag des Königreiches Ungarn besteht aus einem Oberhause, der Magnatentafel, und dem Abgeordnetenhause. In ersterem haben zwei kroatisch-slavonische Landtagsdeputierte Sitz und Stimme; vierzig Sitze gebühren Kroatien-Slavonien im Abgeordnetenhause. Vergleiche die Artikel 31, 36 ff. des ungarisch-kroatischen Ausgleiches.

[2]) Einleitung des ungarisch-kroatischen Ausgleiches.

[3]) Ungarisch-kroatischer Ausgleich, letzter Artikel. Vergleiche hiermit die Bestimmungen über Abänderung der schwedisch-norwegischen Reichsakte w. u. S. 313, namentlich Anm. 1.

[4]) Dies erkennt Jellinek, Lehre a. a. O. S. 142 an.

[5]) Vergl. w. o. S. 10, 12.

provisorischen Charakter — zwischen einem Staate und einer seiner Provinzen denkbar: niemals könnte ein Staat seiner Provinz das Recht einräumen, an der Bildung des höchsten Willensorganes teilzunehmen und eigene Organe für sich zu schaffen.[1]) Geschieht dies dennoch, dann wandelt sich der Einheitsstaat in einen Bundesstaat um;[2]) durch die Nachgiebigkeit des Staates soll einem Gemeinwesen, das unter ihm steht, die Stellung des Staates zugestanden werden. Dies hat Ungarn im Jahre 1868 gegenüber Kroatien-Slavonien gethan.

Jedes der beiden Länder hat eine besondere Volksvertretung, die sehr weitgehende Rechte genießt.[3]) In solchen Fällen, für die durch den Ausgleich nicht der gemeinsame Reichstag oder eine gemeinsame Zentralbehörde als zuständig erklärt ist, soll Kroatien bezüglich der Gesetzgebung und Verwaltung vollkommene Autonomie haben.[4]) Dies läßt sich aber nicht als Selbstverwaltung, sei sie auch noch so hoch entwickelt, bezeichnen; wäre dies der Fall, wäre also Kroatien nur eine ungarische Provinz, dann würde neben dem kroatischen Landtage nur eine höchste Gewalt des ungarischen Einheitsstaates bestehen. Damit wird man jedoch den bestehenden Verhältnissen nicht gerecht: für Ungarn selbst besteht eine besondere ungarische Volksvertretung und ein ungarisches Ministerium; über diesen und den ihnen gleichstehenden anderen indessen steht ein gemeinsamer Reichstag, der eben nur der Bundesreichstag der verbündeten beiden Staaten sein kann. Das gemeinsame Ministerium beider Länder besteht aus den ungarischen und einem kroatischen Minister;[5]) der letztere, nicht das besondere ungarische Ministerium, hat die Vertretung der kroatischen Interessen vor dem Könige.[6]) Der Ban von Kroatien-

[1]) Ein treffendes Beispiel hierfür bietet die Zeit des Überganges Preußens zum konstitutionellen Staate; durch Patent vom 3. Februar 1847 ist der vereinigte Landtag durch Zusammenfassung der sämtlichen Provinziallandtage gebildet worden, ohne daß hier etwas Anderes als ein Provisorium gewollt ist. Genaueres bei Meyer, Lehrbuch a. a. O. S. 131.

[2]) Vergl. w. o. S. 13.

[3]) Ungarisch-kroatischer Ausgleich Artikel 5 ff.

[4]) Ungarisch-kroatischer Ausgleich Artikel 47.

[5]) Ungarisch-kroatischer Ausgleich Artikel 44.

[6]) Ungarisch-kroatischer Ausgleich Artikel 44 a. E.

Slavonien-Dalmatien, das Haupt der Exekutive, wird vom Könige auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des gemeinsamen Ministerpräsidenten ernannt.[1]) Das Königreich Ungarn ist demnach ein Bundesstaat: es besitzt neben und über den lokalen Regierungen und Organen gemeinsame Organe, durch die der höchste Wille des Bundesstaates zum Ausdrucke gelangt.[2])

III. Das Kaiserreich Österreich-Ungarn.[3])

Über das Verhältnis von Österreich und Ungarn zu einander herrscht Streit; insbesondere ist gegenüber der herrschenden Meinung,[4]) die in dieser Vereinigung eine Realunion sieht, die Auffassung vertreten worden, es handele sich um einen Bundesstaat.[5]) Man wird von vornherein anerkennen müssen, daß die Entscheidung dieser Streitfrage dadurch ganz besonders erschwert ist, daß die Verhältnisse beider Länder im Laufe der Zeiten vielfach verändert worden sind; noch heute ist der Zustand nicht so, daß man ihn als dauernd gefestigt bezeichnen dürfte.[6])

Durch die pragmatische Sanktion Karls VI.[7]) sind alle habsburgischen Lande als unteilbares Gebiet anerkannt, ohne daß

---

[1]) Ungarisch-kroatischer Ausgleich Artikel 51.

[2]) Das Genauere im zweiten Bande. — Jellinek, Lehre a. a. O. S. 76 will alle die angeführten Bestimmungen nur verstanden wissen mit Beziehung auf Ungarn, ohne Berücksichtigung der vollkommenen Gleichstellung beider Länder in dem Ausgleiche. Das Wort „ungarisch" ist jedoch auf das Ganze, den Bundesstaat, zu beziehen. Ersetzt man es durch „gemeinsam", giebt man dem Worte also den Sinn, der in es hineingelegt ist, so ist das Rechte leicht zu treffen.

[3]) Vergl. Josef Ulbrich: Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes; Berlin 1883. — L. Gumplowicz: das österreichische Staatsrecht; Wien 1891.

[4]) Rivier a. a. O. S. 111, Anmerkung 2; v. Juraschek a. a. O. S. 103 ff.

[5]) Dantscher v. Kollesberg: der monarchische Bundesstaat Österreich-Ungarn und der berliner Vertrag nebst der bosnischen Vorlage; Berlin 1880.

[6]) Vergl. im Folgenden w. u. S. 309 die Bemerkungen über die Ausgleichsverhandlungen.

[7]) Sanctio pragmatica und beständiges Gesetz wegen der Successions-Ordnung, Erb-Folge und untheilbarer Vereinigung Ihr. Kays. und Königl. Cathol. Majestät Königreiche, Provintzien und Erb-Lande, Wien den 6. Dez. 1724: „. . . Diese Ordnung der Succession in dem gantzen Bezirck unserer großen Staaten, Königreiche, Herrschaften und Pro-

damit der Selbständigkeit der einzelnen Eintrag geschieht. Österreich und Ungarn bilden damit eine Realunion. — Mit dem Jahre 1848 bricht in Ungarn die Revolution aus,[1]) die, anfänglich erfolgreich, bald den vereinigten Russen und Österreichern unterliegt. Ungarn wird als Provinz erklärt und soll in Österreich inkorporiert werden. Da dieser Versuch scheitert, wird nunmehr[2]) ein Reichsrat eingerichtet, dessen Beratungen alle gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches unterliegen sollen; für die Verhältnisse der einzelnen Länder bestehen besondere Landtage. Ungarn erlangt so seine alte Organisation wieder, allerdings mit gewissen Einschränkungen, vor allem bezüglich der Kompetenzen seiner Volksvertretung. Die Reformen werden als unzureichend angesehen: Ungarn protestiert gegen die neue Verfassung, erkennt den Reichsrat nicht an und weigert sich, ihn zu beschicken. In der Folgezeit[3]) giebt Österreich nach: der Kaiser verpflichtet sich, Ungarns alte Verfassung wiederherzustellen und sich in Budapest als König von Ungarn krönen zu lassen.

Ungarn wird neben Österreich als selbständiger Staat anerkannt; beide Staaten haben ihre besondere Verfassung, eigene

---

vintzien, sowohl überhaupt, als ins besondere, und in allem unzertheilig, ist nun eingeführet, und festgesetzet worden, um denen Zerglieder- und Vertheilungen unter denen Erben Unseres Durchlauchtigsten Ertz-Hauses vorzukommen. . ." Zitiert nach Johann Jacob Schmaußens corpus iuris publici S. R. imperii academicum, enthaltend des heil. röm. Reichs teutscher Nation Grund-Gesetze, nebst einem Auszuge der Reichs-Abschiede, anderer Reichs-Schlüsse und Vergleiche; (neue und mit Anmerkungen vermehrte Auflage durch Gottlieb Schumann); Leipzig 1759, 2 Teile; — S. 1394 und 1395.

[1]) Auf Antrag von Kossuth hat der ungarische Reichstag am 14. April 1849 die Absetzung des habsburgischen Königshauses beschlossen und die Unabhängigkeit Ungarns proklamiert; Kossuth selbst wird zum Kormányzó gewählt.

[2]) Durch das Oktoberdiplom vom 20. Oktober 1860; die Einwirkung der aus dem italienischen Kriege von 1859 resultierenden Notlage ist unverkennbar.

[3]) Von den ursprünglichen Versuchen, wieder absolut zu regieren, ist man sehr schnell abgekommen. Die durch den prager Frieden vom 23. August 1866 geschaffene Lage bedingt nun ein Eingehen auf die Wünsche der Ungarn.

Gesetzgebung und Verwaltung.[1]) Insbesondere hat Ungarn das Recht, selbst den König zu wählen, falls kein katholischer Erbe Leopolds I. mehr vorhanden ist.[2])[3]) Gemeinsame Angelegenheiten Österreichs und Ungarns sind alle auswärtigen Beziehungen, einschließlich der diplomatischen Vertretung, das Kriegswesen, die Kriegsmarine,[4]) die Gesetzgebung über Zölle und indirekte Steuern, das Münzwesen, der Schiffsverkehr sowie das Finanzwesen, soweit es die gemeinsamen Ausgaben angeht.[5])

An der Spitze der vereinigten Reiche steht der gemeinsame Herrscher, der als solcher die Titel Kaiser von Österreich und König von Ungarn trägt.[6]) Seine Souveränität ist in jedem der beiden Länder durch ein Parlament beschränkt: in Österreich ist dies der Reichsrat,[7]) in Ungarn der Reichstag.[8])

Für die beiden Ländern gemeinsamen Angelegenheiten ernennen der Reichsrat und der Reichstag besondere Delegationen.[9]) Die Mitglieder der Delegationen dürfen kein imperatives Mandat erhalten.' Die Delegationen selbst halten

---

[1]) Diese Verhältnisse werden geregelt durch das Ausgleichsgesetz, d. i. Gesetz, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung vom 21. Dezember 1867.

[2]) Artikel 1 des Ausgleichsgesetzes.

[3]) Für den Fall einer Mißheirat des österreichischen Kaisers gilt dessen Frau und deren Deszendenz nicht als gleichberechtigt; der österreichische Thron würde daher an den dem Kaiser nächsten Agnaten fallen. Ungarns Staatsrecht verwirft indessen den Begriff der Mißheirat vollkommen. Abgesehen von eventueller vorheriger vertraglicher Regelung würde schon in einem solchen Falle der Dualismus eine Spaltung hervorrufen können, allerdings nicht aus Gründen, die in dem Wesen der Realunion liegen. — Der Thronfolger Franz Ferdinand hat sich am 1. Juli 1900 morganatisch verheiratet, nachdem zuvor allen Ansprüchen der aus dieser Ehe hervorgehenden Deszendenz entsagt worden ist.

[4]) Ausgenommen die Bewilligung der Rekruten, die Dislozierung des Heeres und seine Verpflegung.

[5]) Nicht gemeinsam sind alle übrigen Angelegenheiten, insbesondere nicht die Post, Telegraphie und Eisenbahn.

[6]) Gewissermaßen könnte man diese Vereinigung zweier Souveränitäten in einer einzigen Person mit der Fiktion unus homo plures sustinens personas bezeichnen.

[7]) Der Reichsrat besteht aus einem Herrenhause und einem Abgeordnetenhause.

[8]) Darüber w. o. S. 304, Anmerkung 1.

[9]) Von je sechzig Mitgliedern.

getrennt von einander ihre Beratungen ab und verkehren mit einander nur schriftlich. Falls jedoch eine der beiden Delegationen eine gemeinsame Beratung einer Frage wünscht, ist die andere — nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung — verpflichtet, dem Ersuchen stattzugeben.[1])

Die gemeinsamen Ausgaben werden in der Weise bestritten, daß jedes Parlament für sich festsetzt, wieviel sein Staat tragen solle. Die so gefundene Festsetzung der Beteiligung an den gemeinsamen Lasten bedarf der kaiserlichen Bestätigung. Ein solcher Ausgleich findet gewöhnlich für einen Zeitraum von 10 Jahren statt; läßt sich zwischen dem österreichischen Reichsrate und dem ungarischen Reichstage hierüber kein Einvernehmen erzielen, so kann der Kaiser selbständig eine Regelung geben,[2]) jedoch nur für die Dauer eines Jahres.[3])

Für die gemeinsamen Angelegenheiten besteht ein gemeinsames Reichsministerium, und zwar für Äußeres, Krieg[4]) und Finanzen. Außerdem ist für beide Länder ein oberster Rechnungshof eingerichtet.

---

[1]) Ausgleichsgesetz Artikel 19 und 31.

[2]) Ausgleichsgesetz Artikel 3.

[3]) Der erste Ausgleich hat 1867 stattgefunden; er ist sodann 1877 und 1887 erneuert worden, letzterer hat bis zum 31. Dezember 1897 Geltung gehabt. Um die Erneuerung des Ausgleiches hat nun ein furchtbar erbitterter parlamentarischer Kampf geherrscht, der hier allerdings weniger von Bedeutung ist, da er nicht den Ausgleich als solchen angeht, sondern diesen nur als Mittel zur Erzwingung von Konzessionen benutzt hat. Darüber w. o. S. 302 Anmerk. 2. Die Ausgleichsverhandlungen sind am 6. August 1898 eröffnet und zuletzt unter dem Vorsitze des Kaisers fortgeführt worden; da ein Erfolg nicht erreicht wird, tritt eine Vertagung ein. Im September 1898 wird im österreichischen Abgeordnetenhause eine gewisse Verständigung angebahnt, die schließlich am 3. Oktober 1898 zu dem Beschlusse führt, die Ausgleichsverhandlungen sofort zu beginnen. Die Ausgleichsvorlage, welche den Ausgleich für die Zeit der Zollgemeinschaft, der mit dem 31. Dezember 1903 ablaufenden Handelsverträge und des Bankprivilegiums bis zum 31. Dezember 1907 (also für die alte Frist von 10 Jahren) regelt, wird am 10. Juni 1899 angenommen. In Ungarn wird durch Koloman Szell, der ans Ruder gelangt, im Februar 1899 eine Verständigung der Parteien erzielt; am 11. Juli 1899 nimmt endlich das ungarische Oberhaus die Vorlage an.

[4]) Auch das stehende Heer und die Landwehr Ungarns steht unter dem Reichskriegsministerium; die Landwehr ist jedoch als Honvédarmee besonders organisiert.

Nach dieser kurzen Übersicht darf darauf hingewiesen werden, daß die bereits berührte Streitfrage[1]) von der herrschenden Theorie[2]) zutreffend so beantwortet wird, daß Österreich-Ungarn eine Realunion darstellt. Nur in dieser ist es möglich, daß zwei Staaten, die volle Souveränität haben, sich durch Verträge[3]) derart verbinden, daß sie mit Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten ein Volk bilden, sonst aber vollkommen von einander getrennt bleiben, ihre eigene Verfassung behalten und auch in der Person des Herrschers eine nur physische, nicht juristische Einheit anerkennen.

Die Delegationen sind zwar solche Organe der Realunion Österreich-Ungarn, die als gemeinsame bezeichnet werden könnten; aber auch hierbei muß betont werden, daß es sich nicht um etwas der Realunion Wesentliches handelt, sondern vielmehr um eine rein accessorische Einrichtung.[4]) Die Delegationen gehen aus dem Reichsrate Österreichs und dem ungarischen Reichstage hervor und wahren während ihres Wirkens auch stets den Charakter ihrer Herkunft. Sie bilden auch keineswegs ein Organ über den beiden Parlamenten.

Die österreichisch-ungarische Monarchie ist aus Ländern von so großer Verschiedenheit der Rasse, Sitten und Sprache zusammengesetzt, daß man nicht annehmen kann, der bestehende Zustand werde sich auf die Dauer gegenüber dem Ansturme der verschiedenen Nationalitäten und Parteien erhalten. Ungarn, Kroatien, Dalmatien, Böhmen, Siebenbürgen, Bosnien und die

---

[1]) Vergl. w. o. S. 306.

[2]) So Meyer, Lehrbuch a. a. O. S. 34, Rivier a. a. O. S. 112; nach Ulbrich, Staatsrecht a. a. O. S. 743 ist die Monarchie Österreich-Ungarn zwar eine Realunion, jedoch zum Staatenbunde entwickelt.

[3]) v. Kollesberg a. a. O. muß selbst zugeben, daß zwischen beiden Staaten Verträge bestehen; es würde ihm auch schwerlich gelingen, angesichts der alle 10 Jahre wiederkehrenden Ausgleichsvorlagen dies abzustreiten. Schon diese Thatsache allein reicht aus, um seine Theorie unbegründet erscheinen zu lassen; denn der souveräne Staat regelt die inneren Verhältnisse durch Gesetze, nicht, wie im Verkehre mit dem Auslande, im Wege der Verträge. — Übrigens verwirft v. Kollesberg die Annahme, daß Österreich-Ungarn eine Realunion sei, lediglich aus dem Grunde, weil nach seiner Ansicht der Begriff der Realunion dem Wesen des Staates widerspricht. — Das Weitere gehört nicht in diesen Band. — Vergleiche noch Jellinek, Lehre a. a. O. S. 227 ff., Meyer, Lehrbuch a. a. O. S. 34, Brie, Theorie a. a. O. S. 77 ff.

[4]) Meyer, Lehrbuch a. a. O. S. 34.

Herzegowina werden, soweit eine Vermutung ausgesprochen werden darf, den Grundstock oder die Glieder eines in nicht allzuferner Zukunft zu begründenden neuen Bundesstaates bilden. Nur die Form eines Bundes kann es ermöglichen, daß alle Nationalitäten das von ihnen herbeigesehnte Maß von Freiheit erhalten, ohne darum ihre Anhänglichkeit an das Haus Habsburg, die gegenwärtig fast ausschließlich alle verschiedenen Interessen in gewissem Sinne mit einander versöhnt, aufgeben zu müssen.

§ 74.

Schweden und Norwegen.

Österreich-Ungarn ist nicht die einzige Realunion des europäischen Festlandes; auch Schweden und Norwegen bilden eine solche, obwohl dies nicht unbestritten ist.[1]) Eine Personalunion bilden die beiden Länder aus dem Grunde nicht, weil die Gemeinsamkeit des Herrschers nicht einem zufälligen Ereignisse zu danken ist, weil ferner im Falle eines Aussterbens des regierenden Hauses dadurch noch keine Trennung beider Länder hervorgerufen werden würde.[2]) Schweden und Norwegen bilden aber auch keinen Bundesstaat, denn beide Staaten sind für sich vollkommen selbständig, haben besondere Organe; nur der Herrscher ist gleichzeitig König von Schweden und König von Norwegen.[3])

Beide Reiche sind mit einander zu einer Realunion durch die Reichsakte vom 31. Juli und 6. August 1815 verbunden worden.[4]) Hierdurch sind keineswegs die Verfassungen der beiden Länder abgeschafft worden: jedes Land hat seine eigene

---

[1]) Dafür Jellinek, Lehre a. a. O. S. 223 f.; Rivier a. a. O. S. 111, Anm. 1; Meyer, Lehrbuch a. a. O. S. 34; Rydin: Unionen och Konungens sanktionsrätt i Norska grundlagsfrågor, 1885. — Nach Ansicht von Sir Travers-Twis ist Schweden-Norwegen ein Bundesstaat, nach anderer Auffassung eine Personalunion.

[2]) Artikel 3 der Reichsakte. — Über die Sukzessionsordnung vergleiche F. O. Freiherr v. Nordenflycht: die schwedische Staatsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwickelung, Berlin 1861, S. 353.

[3]) Vergl. w. o. S. 308.

[4]) Beschlossen auf der Reichsversammlung zu Christiania am 31. Juli 1815 und auf der Reichsversammlung zu Stockholm am 6. August 1815, vom Könige Karl XIII. genehmigt am 6. August 1815. — Hierüber und über das Folgende F. W. Schubert: die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, der nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens; Königsberg 1850, Bd. II, S. 390 ff.

Verfassung behalten, nur durch diese freie Vereinbarung sind einige wenige Punkte festgesetzt worden. Norwegen wird mit Schweden unter einem Könige vereinigt. Die Krone ist im Mannesstamme und in der Seitenlinie der in Schweden regierenden Dynastie erblich, und zwar gemäß den Bestimmungen der schwedischen Sukzessionsordnung vom 26. September 1810. Ist kein berechtigter Thronerbe mehr vorhanden, so werden zur Wahl des neuen Königs oder Thronerben die Reichsversammlungen auf denselben Tag einberufen. Soll ein Thronerbe gewählt werden, so wird der König, oder ist der Thron erledigt, so wird die interimistische Regierung beiden Reichsversammlungen an demselben Tage einen entsprechenden Vorschlag machen; auch den Mitgliedern einer jeden der beiden Reichsversammlungen steht das Vorschlagsrecht zu. Fällt die Wahl in beiden Versammlungen auf dieselbe Person, so ist diese der gesetzgemäße Thronerbe.[1]) — Will der König einen Krieg anfangen, so hat er hiervon der Regentschaft von Norwegen Nachricht zu geben und von ihr ein Gutachten einzufordern. Er hat sodann den Staatsminister und die Staatsräte von Norwegen und ebenso die von Schweden zu einem außerordentlichen Staats-Konseil zusammenzuberufen, um ihre Ansichten zu hören; seine Entscheidung kann er jedoch frei fassen, und zwar so, wie er es für das Vorteilhafteste erachtet. — Im schwedischen Staatsrate sollen der Staatsminister und die beiden Staatsräte für Norwegen, welche um den König sind, Beratungsrecht haben, sofern es sich um Dinge handelt, die für beide Staaten von Interesse sind;[2]) auch soll, zumindest in nicht schleunigen Angelegenheiten, zuvor ein Gutachten der Regentschaft von Norwegen eingeholt werden. — Ist beim Tode des Königs der Thronerbe noch minderjährig, so haben sich sofort der Staatsrat von Schweden und der von Norwegen zu versammeln, um gemeinschaftlich die Einberufung der Reichsstände zu veranlassen. Die Regierung soll bis zur Einsetzung einer Regentschaft von einem

---

[1]) Ist die Wahl verschieden ausgefallen, so hat jeder Reichstag ein Komité von je 36 Mitgliedern und je 8 Stellvertretern zu bilden. Die beiden Komités tagen zu Carlstadt, etwa auf dem halben Wege zwischen Stockholm und Christiania; sie sollen nicht eher auseinandergehen, als bis die Königswahl erfolgt ist.

[2]) Im umgekehrten Falle treten drei schwedische Mitglieder in den norwegischen Staatsrat ein.

Staatsrate geführt werden, der aus zehn schwedischen und zehn norwegischen Mitgliedern besteht. Die Angelegenheiten eines jeden Staates werden während eines solchen Interimistikums von dessen Staatssekretär in der betreffenden Landessprache vorgetragen, in derselben Sprache protokolliert und expediert. Sind Angelegenheiten für beide Reiche von Interesse, so trägt sie der Hofkanzler vor; expediert werden sie für jeden Staat durch dessen Staatssekretär. Diplomatische Angelegenheiten werden gleichfalls vom Hofkanzler vorgetragen, aber in ein besonderes Protokoll eingetragen. Der Staatsrat beider Reiche hat in diesem Falle der Regentschaft seinen Sitz in Stockholm. — Bei der Erziehung des minderjährigen Königs soll es ein Hauptpunkt sein, daß er genügend die norwegische Sprache erlerne.

Die Bestimmungen der Reichsakte sollen für Norwegen die gleiche Kraft haben wie die norwegische Verfassung und nur nach deren Vorschriften abgeändert werden können.[1])

Trotz des immerhin engen Verhältnisses beider Staaten zu einander scheint es indessen ausgeschlossen, daß sie in absehbarer Zeit die Form eines Bundesstaates annehmen. Die Beziehungen beider Königreiche zu einander sind sehr gespannt.[2]) So verlangt das norwegische Storthing, daß an die Stelle der gemeinsamen diplomatischen Vertretung beider Staaten für jeden eine besondere trete: Norwegen will seinen eigenen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, seine eigenen Gesandten und Konsuln haben. Das ist natürlich schlechterdings ausgeschlossen, da beide Reiche denselben Herrscher haben. Schweden wird indessen früher oder später vor die Alternative gestellt sein,

---

[1]) Grundgesetz des Königreiches Norwegen vom 4. November 1815, Artikel 112: „Zeigt die Erfahrung, daß irgend ein Teil dieses Grundgesetzes des Königreichs Norwegen der Veränderung bedarf, so soll ein Vorschlag deshalb einem ordentlichen Storthinge vorgelegt und durch den Druck bekannt gemacht werden. Aber es kommt erst dem nächstfolgenden ordentlichen Storthinge zu zu bestimmen, ob die vorgeschlagene Veränderung stattfinden soll oder nicht; doch darf eine solche Veränderung niemals den Prinzipien dieses Grundgesetzes widersprechen, sondern allein Modifikationen in einzelnen Bestimmungen betreffen, die nicht den Geist dieser Konstitution verändern, und zwei Dritteile des Storthinges müssen für eine solche Veränderung stimmen."

[2]) Hierüber vergleiche Revue du droit public et de la science politique, 1894, Nr. 2 S. 345 und Nr. 6 S. 516; G. Hamilton in der Chronique politique s. v. Pays Scandinaves.

entweder die Realunion mit Norwegen zu lösen oder es zu zwingen, den Bestimmungen der Reichsakte, aber auch ihrem Sinne, gerecht zu werden.[1])

II. In Amerika.

§ 75.

Südamerika.

Fast jeder Staat des südamerikanischen Festlandes hat, bald für sich allein, bald im Vereine mit anderen, seit der Zeit der Unabhängigkeitserklärung sich in irgend einer Form bündisch organisiert. Während der Unabhängigkeitskriege haben Ecuador, Columbien und Venezuela, dann Bolivia und Peru einen großen Staatenbund unter dem Präsidium Bolivars gebildet.[2])

Nach dem phantastischen Plane Bolivars soll das ganze Südamerika einen großen Bund bilden, an dem nur Brasilien nicht teilnimmt.[3]) Das Projekt ist gescheitert: schwerlich ist auch Aussicht vorhanden, es je zu verwirklichen. Immerhin zeigen sich auch in der neuesten Zeit Bestrebungen, die eine Annäherung der einzelnen Staaten an einander ermöglichen. Argentinien, Brasilien und Chile z. B. haben sich durch einen Vertrag dahin verbunden,[4]) Meinungsverschiedenheiten durch ein Schiedsgericht zu erledigen und insbesondere noch die Kosten für die Landesverteidigung herabzumindern.

Auf dem letzten panamerikanischen Kongresse[5]) sind zwei Vorlagen eingebracht worden, die sich auf den Beitritt der südamerikanischen Republiken zu den Beschlüssen der haager Konferenz bezüglich des Schiedsgerichtes beziehen. Chile hat die Hauptvorlage dem Kongresse mit dem Ersuchen vor-

---

[1]) Allerdings wird ein dauerndes Einvernehmen sich nur dann erhalten lassen, wenn einige Bestimmungen der Reichsakte entsprechend abgeändert werden.

[2]) Vergl. w. o. S. 230 ff.

[3]) Über dessen Entwickelung S. 252 ff.

[4]) Am 16. August 1899.

[5]) In Mexiko am 16. und 17. Januar 1902.

gelegt, sich in bestimmter Form dafür zu erklären.[1]) Nach langer Debatte wird am 17. Januar 1902 einstimmig der Beitritt zu den Beschlüssen der haager Konferenz bezüglich des Schiedsgerichtes erklärt.[2])

Unter den acht südamerikanischen Staaten, die hier in Frage kommen, haben die drei größten, Venezuela, Brasilien und Argentinien, eine Bundesverfassung angenommen; Ecuador, Bolivia und Peru sind Einheitsstaaten geblieben. Chile hat im Jahre 1826 eine Umwandlung in einen Bundesstaat durchzuführen versucht, jedoch ohne Erfolg. Die chilenische Verfassung von 1828, die man unter Zustimmung der Provinzialversammlungen erlassen hat, ist die des Einheitsstaates.[3])

Columbien ist gegenwärtig ein Einheitsstaat; in seiner Vergangenheit hat es indessen, von seiner Erhebung an bis zum Jahre 1886, fast ununterbrochen die Bundesform angenommen. Im Jahre 1810 hat es die spanische Herrschaft abgeschüttelt: bereits im Vertrage vom 27. November 1811 haben die einzelnen Provinzen erklärt, daß sie als vereinigte Provinzen von Neu-Granada eine Staatenverbindung bilden wollen. In den Jahren 1821 bis 1830 nimmt Columbien an dem columbischen Bunde unter Bolivar teil. Nach der Auflösung dieses Bundes hat Columbien sich im Jahre 1832 eine Verfassung gegeben, in der versucht worden ist, die federalistischen Interessen mit denen der Anhänger des Einheitsstaates zu vereinigen. Im Jahre 1843 erreichen die Zentralisten dadurch einen großen Vorteil, daß die Befugnisse der Exekutive ganz bedeutend verstärkt werden. Die Federalisten gewinnen wiederum im Jahre 1849 die Oberhand; die von ihnen gegebene Verfassung wird aber nicht zur Anwendung gebracht; erst im Jahre 1858 wird durch eine neue Verfassung ein granadischer Bund gegründet. Einzelne Staaten zweigen sich von Columbien los und bilden in den

---

[1]) Im Verlaufe der Debatte erklären die Vertreter von Chile, daß sie zwar auf den Wortlaut ihres Antrages keinen Wert legen, daß sie aber eine offene und einstimmige Beitrittserklärung zu dem genannten Beschlusse der haager Konferenz ermöglichen wollen.

[2]) Der Kongreß nimmt indessen nicht Stellung zu dem Vertrage, betreffend die obligatorische schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher von neun Republiken — unabhängig von ihrer Teilnahme am Kongresse — unterzeichnet worden ist.

[3]) Ebenso die gegenwärtige, seit 1833 bestehende Verfassung.

Jahren 1860 bis 1863 die vereinigten Staaten von Columbien; bereits 1863 schließen sie sich den anderen Staaten wieder an: es entsteht im alten Umfange eine neue Staatenverbindung und zwar unter demselben Namen.

Die vereinigten Staaten von Columbien ordnen ihre Bundesverhältnisse in der Verfassung vom 4. Februar 1863. Zum Bunde gehören neun Staaten, sieben Territorien und ein neutraler Distrikt.[1])

Das Recht der Gesetzgebung übt ein Kongreß aus, der zwei Kammern, den Senat und die Deputiertenkammer, in sich faßt.[2]) Die vollziehende Gewalt steht dem Präsidenten der Republik zu, der von den Staaten selbst auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.[3]) Ein höchster Gerichtshof hat die Befugnis, die Bundesverfassung auszulegen und namentlich in solchen Fällen, wo Zweifel darüber entstehen, die Grenzen zwischen der Zuständigkeit des Bundes und der der Einzelstaaten zu ziehen.

Die Einzelstaaten genießen die größte Freiheit und Unabhängigkeit; indessen ist ihnen vorgeschrieben, eine republikanische verantwortliche Regierung einzusetzen und zu erhalten. Zur Zuständigkeit der Einzelstaaten gehört alles, was nicht ausdrücklich in der Verfassung dem Bunde überwiesen ist.

Der Bund ist ausschließlich zuständig für internationale Beziehungen, Streitigkeiten der Staaten untereinander, interozeanische Verkehrsstraßen, Münzen, Maaße, Gewichte. Gewisse Zölle darf nur der Bund auferlegen; das stehende Heer darf nur ein Bundesheer sein.

Diese Verfassung ist infolge einer Revolution im Jahre 1884 beseitigt worden: an ihre Stelle ist am 4. August 1886 eine neue Verfassung getreten. Die Form des Bundes wird abgeschafft; die ehemaligen Staaten bilden nur noch Verwaltungsbezirke, an deren Spitze Gouverneure stehen, welche die Exekutive ernennt: Columbien wird wieder ein Einheitsstaat.

---

[1]) In diesem neutralen Distrikte befindet sich die Bundeshauptstadt.

[2]) Je drei Senatoren gebühren einem Staate; auf je fünfzigtausend Einwohner kommt ein Deputierter.

[3]) Innerhalb eines jeden Staates stimmen alle wahlberechtigten Bürger ab: die Stimme des Staates wird also durch die Majorität des Volkes gebildet. Gewählt ist derjenige Kandidat, für den die Mehrheit der Staaten (nicht: der Volksstimmen) sich entscheidet.

Die Anhänger der Bundesverfassung haben jedoch den Kampf keineswegs endgültig aufgegeben. Der Bestand der gegenwärtigen einheitsstaatlichen Verfassung ist daher nicht so sehr gefestigt; nichts Erstaunliches wäre es also, wenn Columbien zu einer Verfassungsform zurückkehrt, unter der es den größten Teil des 19. Jahrhunderts bestanden hat.

§ 76.

Zentralamerika.

In Zentralamerika haben die Kämpfe für und gegen die Errichtung eines Bundes wohl am längsten gedauert. Kurz nach der Unabhängigkeitserklärung im Jahre 1821 vereinigen sich die fünf zentralamerikanischen Republiken[1]) mit Mexiko, um die Spanier zu bekämpfen. Nach dem Falle Iturbides[2]) trennen sie sich von Mexiko und bilden als vereinigte Provinzen von Zentralamerika eine Federationsrepublik. In den folgenden Jahren streiten Federalisten und Zentralisten ständig mit einander; im Jahre 1838 beschließt der Kongreß die Auflösung des

---

[1]) Guatemala, Salvador, Nicaragua, Honduras, Costa Rica. — Die Verhältnisse des Staates Nicaragua bedürfen einer besonderen Erörterung, da dieser Staat in gewissem Sinne ein zusammengesetztes Staatswesen bildet. In dem Gebiete von Nicaragua befindet sich der indianische Stamm der Mosquitos, der gegenüber der Regierung von Nicaragua eine bedeutend freiere Stellung einnimmt als die nordamerikanischen Indianerstämme gegenüber der Regierung der United States; vergleiche hierüber w. o. S. 203 f. — England hat lange Zeit ein Protektorat gegenüber den Mosquitos zu haben behauptet. Im Vertrage vom 28. Januar 1860 verzichtet es darauf und erkennt die Souveränität von Nicaragua über das Gebiet der Mosquitos an; aber es bedingt sich trotzdem durch Artikel 4 des Vertrages aus, daß die Mosquitos in der inneren Verwaltung ihres Gebietes vollkommen frei sein sollen, daß sie, ohne eine Intervention von Nicaragua befürchten zu müssen, nach ihren eigenen Gesetzen und Gebräuchen leben dürfen, daß ferner alle Personen, die sich auf dem Gebiete der Mosquitos ansiedeln, deren Gesetzgebung unterworfen seien. — Demnach äußert sich die Souveränität Nicaraguas über die Mosquitos eigentlich nur negativ, nämlich darin, daß es ihnen gemäß Artikel 2 des Vertrages untersagt ist, ihr Gebiet im Ganzen zu veräußern. — Hier handelt es sich um eine vertragliche Verbindlichkeit Nicaraguas gegenüber England, nicht gegenüber den Mosquitos. — Im Jahre 1895 hat übrigens Venezuela nach einer entsprechenden Verabredung mit England das Territorium der Mosquitos mit dem Gebiete der Republik vereinigt. Hierüber Jellinek, Lehre a. a. O. S. 154 ff.

[2]) Vergleiche hierüber w. o. S. 219.

Bundesverhältnisses, und seitdem führt — eine Zeit lang — jeder Staat eine Existenz für sich.

Nach einer Reihe von Jahren haben sich drei Staaten, Salvador, Honduras und Nicaragua, mit einander vereinigt und eine neue Staatenverbindung, die Republik von Mittelamerika, begründet.[1] Freilich ist diese Republik nie in Wirklichkeit in Thätigkeit getreten: die neue Verfassung ist nicht zur Anwendung gekommen; auch weiterhin führen diese drei Staaten ihre Sonderexistenz.

Seit dieser Zeit ist häufig der Versuch gemacht worden, unter den fünf zentralamerikanischen Republiken einen Bund zu errichten. Im Jahre 1889 versammeln sich in San Salvador die Gesandten der fünf Staaten und unterzeichnen dort einen provisorischen Unionsvertrag, der den gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Staaten übermittelt wird. Drei Staaten, Honduras, Salvador und Guatemala, erklären ihren Beitritt. Da Nicaragua und Costa Rica ihre endgiltige Entscheidung noch aufschieben wollen, so setzen die drei anderen Staaten ihre Beratungen allein fort und beschließen, ein Bundesparlament auf den 20. August 1890 einzuberufen.

Nach dem provisorischen Unionsvertrage besteht eine Vereinigung fast nur bezüglich der auswärtigen Beziehungen. Die fünf Staaten behalten in ihren inneren Angelegenheiten vollkommene Freiheit. Die Organe der Bundesgewalt sind ein Parlament, in das jeder Staat drei Vertreter entsendet, und ein Präsident, dem ein Beirat von fünf Delegierten — je einer für jeden Staat — zur Seite steht. Die Bundesexekutive wird dem Präsidenten eines jeden Staates anvertraut, und zwar so, daß jedes Jahr ein anderer Staat an die Reihe kommt.[2]

Der hier kurz angedeutete Bundesplan ist nicht verwirklicht worden. Im Juni 1890 ist in San Salvador eine Revolution ausgebrochen, und im Sturze der dortigen Regierung ist auch das Bundesprojekt begraben worden.[3]

---

[1] Durch das Nationalstatut vom 13. Oktober 1862.

[2] Etwas Ähnliches ist die Einrichtung des Vorortes in der schweizer Eidgenossenschaft gewesen; vergleiche w. o. S. 163. — Eine solche Verquickung der Bundesgewalt mit der einzelnen, nicht sehr gefestigten Einzelstaatsgewalt kann nicht als sehr glücklich bezeichnet werden.

[3] Auch durch die Kriege in der Zeit von 1890 bis 1893 ist kein dauerndes Resultat ermöglicht worden.

Neuerdings[1]) wird berichtet, daß die Präsidenten der zentralamerikanischen Staaten voraussichtlich im Anfange des Jahres 1902 in Corinto zusammenkommen werden, um über die Frage der Herstellung herzlicherer Beziehungen zwischen den einzelnen Republiken zu beraten und sich über den Weg schlüssig zu machen, der zu einer Sicherung des Friedens führe. Es darf als zweifelhaft bezeichnet werden, ob auf diesem Wege der gewünschte Erfolg sich erzielen lassen wird.

---

[1]) Nach einer Reutermeldung aus Mangua vom 7. Januar 1902.

2. Abschnitt.

Kritische Erörterungen.

§ 77.

Vorteile der Staatenverbindungen.

Es leuchtet von vornherein ein, daß eine Staatsbildung, wie der Bundesstaat oder der Staatenbund, die von einem so großen Teile der zivilisierten Welt angenommen sind, und deren weitere Ausdehnung noch erwartet werden darf,[1] vor anderen Formen gewisse Vorteile voraushaben muß. Schon Montesquieu hat ausgeführt,[2] daß die Form des Bundes die einzige ist, bei und in der sich die Interessen der großen und der kleinen Nationen vereinigen lassen, wo die Majestät der Monarchie mit den Segnungen der Republik verknüpft werden, Ordnung und Freiheit ungehindert sich entfalten können. Wenige große Nationen giebt es, deren Bevölkerung in allen Landesteilen sich völlig gleicht; fast immer finden sich in den einzelnen Bezirken unverwischbare Gegensätze, sie mögen in der Eigenart der Rasse, Sprache, Religion beruhen oder in der geschichtlichen Entwickelung begründet sein, sie mögen schließlich einem starken Lokalpatriotismus zu danken sein oder der Verschiedenheit der Sitten und Gebräuche.[3] Alle solchen Elemente wirken zusammen, um eine einheitliche Gesetzgebung schier unmöglich zu machen.[4] Macht sich nun in diesen von einander ver-

---

[1] Darüber der vorhergehende erste Abschnitt der 2. Abteilung; vergleiche namentlich w. o. Seite 290 ff.

[2] Montesquieu, esprit des lois IX, Kapitel 1.

[3] Untrügliche Anzeichen hierfür sind die vielen Erzeugnisse der Heimatskunst und der Dialektpoesie, welche im letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts im deutschen Kunstleben Bedeutung erlangt haben.

[4] Die großen Schwierigkeiten einer einheitlichen Regelung z. B. des bürgerlichen Rechtes haben sich recht deutlich bei den Beratungen des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich gezeigt. Posener,

schiedenen Volksteilen ein Streben nach Selbstverwaltung, nach Selbständigkeit oder gar Unabhängigkeit geltend, wie dies namentlich den angelsächsischen Stämmen eignet, dann muß vor allen anderen Formen die bündische den Vorzug erhalten: nur diese gleicht die inneren Verschiedenheiten aus und ermöglicht es, der dira necessitas gerecht zu werden, dem Auslande als ein festes Ganzes, gleich stark zu Schutze wie zu Trutze, entgegenzutreten. Gewiß ist es richtig, daß die Eigentümlichkeiten der Selbstverwaltung sich auch mit anderen als bündischen Formen vereinigen lassen.[1]) Gleichwohl wird man aber nicht leugnen dürfen, daß Selbstverwaltung und Dezentralisation in gewissem Sinne ein naturale der Staatenverbindung sind; denn die Zentralgewalt eines Bundes kann sich nicht mit der Erledigung aller kleinen Fragen oder nur lokaler Angelegenheiten befassen, muß dies vielmehr den mittleren und unteren Instanzen überlassen.

Solche Staaten, die in der Lage sind oder in die Lage kommen können, große Massen von Personen in sich neu aufzunehmen,[2]) werden zur bündischen Form hingedrängt. Gesetze, die von Anbeginn an für eine mit dem Boden des Landes verwachsene Volksmenge geschaffen worden sind, werden schwerlich denen gut und angemessen erscheinen, die, mit fremden Sitten und Gewohnheiten, unter dem Drucke bestimmter ererbter Qualitäten und in anderen Landen erworbener Eigenheiten, im neuen Vaterlande erscheinen, um neben den alteingesessenen Bürgern auch ihren Anteil am Lebensglücke zu finden, auch ihren Willen durchgesetzt zu sehen.

Nicht ohne Berechtigung ist daher häufig hervorgehoben worden, daß den vereinigten Staaten unter einer einheitsstaatlichen Verfassung[3]) kaum eine so wunderbare Entwickelung

---

Reichsrecht a. a. O. Seite 101 bis 159 zählt einhundertsieben Vorbehalte, die von der Reichsgesetzgebung dem Landesrechte der Einzelstaaten gemacht sind.

[1]) Ein Beispiel hierfür bietet England; insbesondere vergl. w. o. S. 288.

[2]) Die Ursachen hierfür können sehr verschiedener Natur sein: bald handelt es sich um die Eroberung oder den Erwerb neuer Gebiete, bald wandern fremde Elemente in großer Zahl ein. Damit wachsen naturgemäß die Rassen- und andere Unterschiede innerhalb der Bevölkerung; so namentlich in den amerikanischen Staaten.

[3]) Darüber w. o. S. 189 ff., 194 ff.

beschieden gewesen wäre.[1]) Möglicherweise wird sich derselbe Lauf der Ereignisse bei den südamerikanischen Staaten und Staatenverbindungen wiederholen. So viel steht indessen ohne Zweifel fest: der Umstand, daß die großartige Entfaltung der nordamerikanischen Union in allererster Linie ihren ausgezeichneten Verfassungseinrichtungen zu danken ist. Sonst wäre es schwerlich möglich gewesen, die langen Jahre des Aufbaus und des Ausbaus die vereinigten Staaten vor jedem größeren inneren Mißgeschicke zu bewahren.[2])

Gerade die Thätigkeit des so eigenartig gebildeten Bundesorganismus bietet gewisse, im Einheitsstaate auf diesem Wege nicht erreichbare Vorteile. Dem Wesen der Staatenverbindung entspricht es nicht, die Tyrannenherrschaft eines Einzelnen oder der Masse aufkommen zu lassen. Weder der Caesarenwahn noch die Pöbelherrschaft können da gedeihen, wo eine Zentralgewalt gleich mächtig auf den einzelnen Menschen wie auf die einzelnen Staaten einwirkt.[3])

Auch die Nachteile der parlamentarischen Regierungsform, überhaupt des Parlamentarismus, lassen sich in einer Staatenverbindung leichter vermeiden oder zumindest leichter verringern. Die Arbeitsteilung, auf der die Lösung der staatlichen Aufgaben der Staatenverbindung großenteils beruht, läßt alle Fragen in ein helleres Licht treten. Soweit sie nur einzelne Teile des Landes berühren, werden sie sich besser in den lokalen Körperschaften besprechen lassen. Ihre Erledigung wird andrerseits den Zentralgewalten zu überantworten sein, wenn sie das ganze

---

[1]) Die Union ist von ursprünglich 13 Staaten bis auf 45 gestiegen, vergl. w. o. S. 202; statt 2 Millionen Quadratkilometern (im Jahre 1790) umfaßt sie seit 1870 deren 10 Millionen; während die erste Zählung im Jahre 1790 noch nicht 4 Millionen Einwohner vorgefunden hat, sind hundert Jahre (1890) später deren 63 Millionen gezählt worden.

[2]) Abgesehen natürlich vom Sezessionskriege; darüber w. o. S. 200.

[3]) Dies wird besonders auf solche Demokratieen zutreffen, in denen der Wille der Volksmehrheit das Gesetz schafft, in denen man von dem Gedanken sich tragen läßt, das souveräne Volk könne nicht irren. Hier wird, wo alle Macht, alles Recht der Zentrale innewohnt, der Notwendigkeit zu entsprechen sein, zwischen die Allgewalt des Staates und die Ohnmacht der Familie, des Einzelnen, Zwischenglieder einzuschieben. Diesen Mittelspersonen kann es gelingen, die Gegensätze zu versöhnen, die Allmacht des Staates einzuschränken und so eine gerechte Verteilung der Rechte und der Macht zu verwirklichen.

Volk angehen.[1]) Bei einer solchen Teilung können beide Gewalten nur gewinnen: die Zentrale wendet den allgemeinen Fragen ein großes, objektives Interesse zu, ohne sich an Rücksichten halten zu müssen, die — an sich nebensächlich — leicht den Einzelstaat ausschlaggebend zu bestimmen vermögen; von den lokalen Instanzen werden ohne die durch die allgemeine Lage häufig erzwungene Verzögerung alle Angelegenheiten mit der den Nächstwohnenden und Nächstinteressierten eigenen Sorgfalt abgewickelt.

Was für die soeben angeführten Punkte gilt, trifft auf gesetzgeberische Versuche noch in bedeutend größerem Maßstabe zu. In einem großen Lande bedeutet jede Änderung der Gesetzgebung einen ernsten Schritt: sie tritt zu vielen Interessen schroff gegenüber, als daß sie sich oft wiederholen ließe. Wie viel leichter läßt sich nun eine solche Reform in einer Staatenverbindung erzielen. In einem Einzelstaate, auch in mehreren, — jedenfalls da, wo gute Aussichten dafür bestehen, wird der Anfang mit der Durchführung und Einführung des Neuen gemacht: leicht folgen die anderen, wenn sie von den Vorteilen der Reformen sich überzeugt haben, dann nach.[2]) Damit wird häufig eine Einrichtung eines Staates zu einer solchen der ganzen Staatenverbindung.[3]) Es kann auch schließlich dazu führen, daß ein Einzelstaat seine bisherige Eigenart in der einen oder

[1]) Sehr schwer ist es indessen, diese Verteilung selbst allgemeinen Normen zu unterwerfen. Wo ist überhaupt, wo auch nur im einzelnen, konkreten Falle die Richtschnur zu sehen? Und hierbei ist zudem zu beachten, daß allemal der Einfluß der Bundesverfassung sich auch im Einzelstaate — ganz abgesehen von direkter Einwirkung — allerorten bemerkbar macht; vergl. w. o. S. 273, Anm. 5.

[2]) So ist z. B. das preußische Gesetz vom 9. März 1874 vorbildlich für das deutsche Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung geworden.

[3]) Etwa im Wege des schweizerischen Referendum eines Kantons hinüber zu den anderen; vergl. w. o. S. 184. Anders, wenn auch ähnlich, ist es mit der Heimstättengesetzgebung in den vereinigten Staaten von Amerika. Es giebt ein Bundes-Heimstättengesetz vom 20. Mai 1862, wonach Bürger der U. S. A. öffentliche Ländereien von höchstens 160 Acres als homestead gegen Erlegung einer Kanzleigebühr eingetragen erhalten. Anders das einzelstaatliche Heimstättenprivilegium: hiernach kann mobiles und immobiles Eigentum unter gewissen Voraussetzungen der Haftung für einzelne Schulden entzogen werden. Darüber v. Holst, Staatsrecht a. a. O. S. 98, 161.

anderen Beziehung zu Gunsten der Allgemeinheit opfert.[1]) Auch das Band, das sie alle unter einander verbindet, wird bei schonender Einführung neuer Gesetze nur immer stärker sie alle einen.[2]) [3])

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß in der Staatenverbindung jedes den Staat bedrohende Ereignis sich leicht wird auf seinen Entstehungsort begrenzen lassen: wirtschaftliche Krisen, finanzielle Stürme, große Strikes, Revolten, Aufruhr und ähnliche Nöte lassen sich leicht bekämpfen oder niederhalten, wenn sie auf bestimmte kleine Gebiete innerhalb des unerschüttert dastehenden großen Ganzen beschränkt bleiben. Die lokalen Grenzen gebieten dem weiteren Vordringen des Unheils Halt: die Hilfe der nicht betroffenen Bundesglieder, die Unterstützung der Staatenverbindung selbst wird immer dann wirksamer sein, wenn jene anscheinend garnicht vom Sturme berührt sind.

§ 78.

Nachteile der bündischen Formen.

Als eine häufig zu Tage tretende Schwäche der Staatenverbindungen ist in erster Linie die Abhängigkeit der Zentral-

---

[1]) Württemberg hat Anfang 1902 sein Markenprivileg aufgegeben.

[2]) Einen Beweis hierfür bieten die achtundzwanzig Ausführungsgesetze, welche von den sechsundzwanzig deutschen Einzelstaaten zum bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich vom 18. August 1896 erlassen worden sind. Freilich wird es oft sehr schwer gewesen sein, hier die rechte Mitte innezuhalten; vergl. Posener, Reichsrecht a. a. O. S. 67: „Juristischer Takt wird aber in erster Linie darüber zu entscheiden haben, ob die Grenzen nicht überschritten sind und in Form einer Verwaltungs- oder Ausführungsanordnung eine Rechtsnorm eingeführt ist. Wer allerdings wähnt, mit festen Regeln die beiden — Reich und Einzelstaaten — zustehenden Gesetzgebungsbefugnisse gegen einander abzugrenzen, so daß auf jeden Fall im einzelnen Rücksicht genommen ist, dem wird auch der juristische Takt nicht helfen: er hüte sich nur, in öde Kasuistik zu verfallen, die — anstatt die Lehre zu vertiefen — nur an der Oberfläche haftet und immer Stückwerk bleibt."

[3]) Auch im Einheitsstaate kann vielleicht die Berücksichtigung der im Texte ausgeführten Gedanken zu ähnlichem Vorgehen veranlassen. So giebt neuerdings England ein Beispiel hierfür: dort werden Gesetze, die nur einen bestimmten Teil des Landes angehen, mit der Klausel erlassen, daß sie zuvor die Billigung des betreffenden Landesteiles erhalten müssen; vergl. w. o. S. 279, 283. Zu solchen Konzessionen wird sich indessen der zentralisierte Einheitsstaat nicht verstehen können oder dürfen.

gewalt von den Einzelstaaten zu nennen: oft wird hierdurch, namentlich in internationalen Beziehungen, dem Ganzen die moralische und die materielle Stütze entzogen, auf die es sich hat verlassen wollen, auf die es aber auch einen rechtlichen Anspruch hat. Dieser Mangel zeigt sich namentlich in den Staatenbünden, in denen jeder Einzelstaat weitgehende, völkerrechtliche Befugnisse genießt:[1]) dadurch bereiten sie dem Ganzen nicht nur große Schwierigkeiten, sondern berauben es auch der erforderlichen Autorität, um dem Auslande gegenüber in Achtung zu stehen.[2]) Gegenwärtig ist fast überall die Form des Bundesstaates an die Stelle der staatenbündischen getreten; im Bundesstaate aber steht an erster Stelle unter den dem Ganzen gebührenden Befugnissen die ausschließliche Zuständigkeit in völkerrechtlichen Angelegenheiten. Sicherlich ist der Bundesstaat so gut wie ein Einheitsstaat in der Lage, dem Auslande im Angriffe oder in der Verteidigung entgegenzutreten.[3])

Es kann auch vorkommen, daß einige Staaten einen Bund mit einander eingehen, der lediglich ihre auswärtigen Beziehungen zum Gegenstande hat. In diesem Falle befaßt sich der Bund nur mit den Verhältnissen zum Auslande, läßt aber im Übrigen die sonstigen Angelegenheiten der Staaten unberührt.[4])

Ein ähnlicher Mangel zeigt sich im Verhältnisse der Zentralgewalt zu den Einzelstaaten. Aus dem Grunde eben, daß die Staatenverbindung sich im Inneren, den Bundesgliedern gegenüber, nicht Achtung verschaffen kann, will auch das Ausland ihr nicht Respekt entgegenbringen. Die Geschichte weist eine ganze Anzahl lehrreicher Beispiele auf, Fälle, in denen dem Ganzen die Kraft gefehlt hat, sich Gehorsam zu verschaffen und die alles zersetzenden politischen und religiösen Gegensätze zu unterdrücken.[5]) Kommt es aber zu einem offenen Zwie-

---

[1]) Insbesondere Gesandtschafts-, Vertrags-, Kriegsrecht.

[2]) Vergl. z. B. über den deutschen Bund w. o. S. 111.

[3]) So z. B. das deutsche Reich, vergl. w. o. S. 135.

[4]) So ist es bei der früheren Union der Staaten von Zentralamerika der Fall gewesen, die nur zum Zwecke einer einheitlichen auswärtigen Vertretung dieser Staaten abgeschlossen worden ist; im Übrigen sollten aber gemäß Artikel 4 die Staaten in ihren auswärtigen Angelegenheiten völlig freie Hand haben; vergl. w. o. S. 318.

[5]) Zu nennen sind an dieser Stelle die Schweiz in der Zeit vor 1848, vergl. w. o. S. 169, und der deutsche Bund, w. o. S. 108.

spalte zwischen dem Bunde und einem Einzelstaate, so steht der erstere in einer schlechteren Position als etwa mutatis mutandis der Einheitsstaat. Bei diesem ist es eine Provinzialbehörde, eine Bezirksbehörde, die ihre Pflicht nicht thut, die unbotmäßig wird, obwohl das Gesetz es anders vorschreibt; die Einwohner des Einheitsstaates fühlen zum Ganzen: ihnen steht das Große näher, sie werden dem Staate gegen die Provinz, den Bezirk oder Kreis Recht geben. Anders in der Staatenverbindung: da sprechen sehr viele Momente mit, die den Einzelnen enger an seine engere Heimat, den Einzelstaat, knüpfen. Diesem werden sie, beseelt von Lokalpatriotismus, helfen wollen gegen vermeintliche Übergriffe des Bundes. Aber auch mit Unterscheidungen! Im Bundesstaate wird dieser Mangel sich fast gar nicht bemerkbar machen, während er im Staatenbunde nur zu deutlich hervortritt. Der Schwerpunkt der Frage, wie hier die leichteste oder doch die am meisten angemessene Lösung zu finden sei, wird da liegen, wo es auf die Abgrenzung der Machtverhältnisse ankommt. Je genauer die Befugnisse gegen einander abgegrenzt sind, um so geringer ist die Reibungsfläche.

Damit ist der dritte und bei weitem schwerwiegendste, gewissermaßen natürliche Mangel einer jeden Bundesverfassung berührt. Soll ein Staat über Staaten herrschen,[1]) so muß zur Vermeidung von Mißhelligkeiten die Sphäre eines jeden, seine Zuständigkeit, genau bestimmt sein. Und selbst dann wird es an Berührungen oder gar Konflikten nie fehlen. Beide Gewalten, die zentrale wie die lokale, besitzen, abgesehen von ihrer entsprechenden ausschließlichen Zuständigkeit, auch eine solche konkurrierende: es gehört sicherlich zu den feinsten und schwierigsten Fragen, taktvoll allen gerechten Anforderungen in dieser konkurrierenden Kompetenz zu entsprechen, ohne den anderen Teil darunter leiden zu lassen.[2]) Nicht minder be-

---

[1]) Das trifft auf jede Form der Staatenverbindung zu, wenn auch bei der einen mehr als bei der anderen. Die Frage der Souveränität soll hier nicht gestreift werden.

[2]) Der Untersuchung dieser Fragen, besonders mit Bezug auf das deutsche Reich, dient das genannte Werk von Posener, Reichsrecht a. a. O. Über die konkurrierende Kompetenz des deutschen Reiches und der Einzelstaaten vergl. Posener, Reichsrecht a. a. O. S. 48. — Das Weitere im zweiten Bande.

deutsam ist die gesetzliche Festlegung der Möglichkeit der Verfassungsänderung: hierbei gilt es, die Einführung von Reformen nicht unbillig zu erschweren, aber auch, namentlich wo es einem Einzelstaate zum Nachteile gereichen kann, nicht übermäßig zu erleichtern.

Schwierigkeiten der letztgenannten Art sind in einer Staatenverbindung unvermeidlich. Einer guten Verfassung kann es indessen gelingen, das Gebiet des möglichen Zwistes so eng zu begrenzen, daß die befürchteten Komplikationen nur äußerst selten eintreten werden.[1])

§ 79.

Der Einfluß thatsächlicher Verhältnisse.

Abgesehen von den bereits angeführten, theoretischen Mängeln der bündischen Formen wirken häufig thatsächliche Erscheinungen, praktische Verhältnisse ungünstig auf die allgemeine Lage der Staatenverbindungen ein. Große und kleine Staaten, arme und reiche Gemeinwesen achten namentlich bei der Begründung des Bundes, nicht minder auch später, eifersüchtig darüber, daß ihnen kein Deut ihrer Rechte gekürzt werde.

Es können hier neben der Bevölkerungsziffer noch andere, rein materielle Thatbestände das Geschick des Bundes wesentlich beeinflussen. Ist ein Staat reich, so wird er gern seine gute Lage, auch trotz des Eintrittes in einen Bund, erhalten wissen wollen. Drückt ihn indessen eine große Staatsschuld, so wird es sein Bestreben sein, den Bund zur Übernahme aller Staatsschulden zu veranlassen.[2]) Wenn ein Staat einen blühenden Handel hat, sich einer starken Industrie erfreut, die anderen aber nicht, — wenn ein Staat schutzzöllnerisch ist, die Freihändler im anderen das Heft in Händen haben, so werden sich der Bundesgründung große Schwierigkeiten entgegenstellen. Der reiche Handelsstaat will seine Kapitalskräfte nicht einbüßen,

---

[1]) Schwerlich wird aber der z. B. in Canada eingeschlagene Weg zum Ziele führen; darüber w. o. S. 265, 273 f.

[2]) Leichter liegt die Entscheidung bei den kolonialen Staatenverbindungen Englands: hier trägt das Mutterland in der Regel alle Kosten, so daß schon eine Hauptschwierigkeit aus dem Wege geräumt hat. Vergl. w. o. S. 288.

darum in gerade diesen Interessen durch den Bund nicht allzu eng beschränkt werden. Den anderen dünkt es das Natürlichste, daß die gesamte Zollgesetzgebung Bundessache werde und damit dem Ganzen und entsprechend den nicht selbst werbenden Gliedern zu ihrem Teile der reiche Gewinn aus Einfuhr und Ausfuhr zufalle.[1]) Nicht immer wird hier, so geschichtlich begründetes Gemeinsamkeitsgefühl die Beratenden auf höhere Warte zu stellen nicht vermag, der große Wurf dauernder Einigung gelingen.

Eine von durchaus praktischen Elementen durchsetzte Frage ist die nach Art und Umfang der Vertretung der Einzelstaaten. Wenn dem Wunsche der großen Staaten entsprochen werden soll, so haben die Machtverhältnisse der Bevölkerungsziffer zu entsprechen; geht man auf die Vorstellungen der kleinen Staaten ein, so hat jedes Bundesglied den gleichen Anspruch auf Vertretung in den Bundesorganen.

Man wird bei der Beantwortung dieser Frage von der Art und den Zwecken der Staatenverbindung auszugehen haben. Ist sie lediglich darum geschaffen, eine Einigung in völkerrechtlicher Hinsicht herbeizuführen, ohne die inneren Verhältnisse sonst zu berühren, so müssen alle Einzelstaaten einander gleichberechtigt sein: jedem Staate gebührt in der Bundesversammlung ohne Rücksicht auf seine Größe die gleiche Zahl von Vertretern.[2])

Eine solche Lösung hat den Vorzug der Einfachheit: sie entspricht auch der Forderung absoluter Gleichberechtigung. Sie ist jedoch einseitig, da sie nur die Interessen der kleinen wahrt, die der großen Staaten aber rücksichtslos niedertritt. Darum birgt sie in sich die Mängel, die jeder Einseitigkeit innewohnen: sie führt zu unverhältnismäßiger Belastung des einen kräftigen Bundesgliedes, läßt über dessen Geschick alle anderen, nur in geringem Maße thätig Anteil nehmenden Kleinstaaten verfügen. Schließlich hindert sie die kräftige Fortentwickelung, wenn die Mehrheit der Schwachen dem Fluge des

---

[1]) Es sei hier nur auf die Geschichte des australischen Bundes verwiesen, die ein lehrreiches Beispiel von dem eminenten Einflusse rein wirtschaftlicher Fragen auf die Verfassungsverhältnisse giebt; vergl. w. o. S. 280 ff.

[2]) So ist es z. B. im achäischen Bunde, w. o. S. 24, in den Niederlanden w. o. S. 59, und in der Schweiz, w. o. S. 167, unter dem Bundesvertrage von 1815 gewesen.

Starken nicht folgen zu können vermeint.[1]) So kommt denn als endlicher Notbehelf die Forderung, für alle oder zumindest für die wichtigsten Bundesbeschlüsse Einstimmigkeit zu verlangen. Ein solcher Ausweg trägt das Charakteristikum der Verzweiflung: um alles soll der Bund entstehen, wenn auch nur als Totgeburt. Mit einer solchen Bestimmung ist sein Geschick besiegelt. Jede Entscheidung hängt von dem Willen des kleinsten, auch kleinlichsten Bundesgliedes ab: vermag es einer großzügigen Politik nicht zu folgen, so vereitelt es alle Pläne, seien sie auch noch so augenscheinlich dem Besten des Ganzen dienlich. Und soll nicht die große Zahl der billig Denkenden des Kleinen Arg und Tücke spüren, — sie muß sich zu Kompensationen verstehen und des Vaterlandes Wohl im Schacherhandel zu sichern suchen. Oder aber durch einen Staatsstreich der Sondergelüste Herr werden, damit aber auch des Bundes Band treulos brechen! In solchen Gesetzen kann der Staatenverbindung Heil nicht erstehen: kein moderner Bund hat sich daher zu solcher Resignation auf thätige Kraft, auf freie Entfaltung verstehen wollen.[2])

Als Lehrmeister des modernen Bundesrechtes haben in dieser Frage sich zuerst die vereinigten Staaten von Amerika mit Erfolg versucht.[3]) Nach der Bundesverfassung von 1787 üben zwei Kammern das Recht der Gesetzgebung aus. Die eine vertritt die Staaten als solche, jeder Staat ist dem anderen gleichberechtigt, hat insbesondere dieselbe Stimmenzahl.[4]) In der anderen hingegen wird das Volk als solches vertreten: hier kommt es lediglich auf die zu Grunde gelegte Bevölkerungs-

---

[1]) So hat Holland für die Lasten der Republik der vereinigten Niederlande mehr beigetragen als die anderen 6 Provinzen zusammen; vergl. w. o. S. 64.

[2]) Hauptsächlich solchen Ursachen ist der Niedergang der Republik der vereinigten Niederlande und des schweizerischen Staatenbundes zuzuschreiben; vergl. w. o. S. 64, 168.

[3]) Für das Folgende vergl. w. o. S. 196 ff.

[4]) Damit steht nicht im Widerspruche, daß im deutschen Reiche die Stimmführung der Einzelstaaten im Bundesrate verschieden ist: das Korrektiv ist in den die Reservatrechte schützenden Bestimmungen etc. zu finden; vergl. w. o. S. 143 u. 144, Anm. 3.

ziffer an.[1]) Auf diesem Wege haben alle modernen Bundesverfassungen ihr Ziel zu erreichen gesucht. Es ist ihnen dabei geglückt, die ungerechte, mechanische Gleichstellung der großen und kleinen Staaten zu vermeiden, ohne die letzteren der Gefahr auszusetzen, der harten Rücksichtslosigkeit der großen schutzlos überantwortet zu sein.

Noch auf einen letzten, aber darum nicht unbedeutenden Punkt sei hier verwiesen. Wenn sich die einzelnen Bundesglieder zum Schutze ihrer Sonderheiten, ihrer alten Sitten und Gebräuche hinter eine Partikulargesetzgebung verschanzen und eine allgemeine gesetzliche Regelung für den ganzen Bund damit unmöglich machen, so wird dies der Allgemeinheit sicherlich Nachteile bringen. Herrscht in den wichtigsten Materien,[2]) welche den Verkehr zu sichern und zu tragen bestimmt sind, Rechtsverschiedenheit, braucht man bloß den Fuß über die oft nicht ferne Grenze innerhalb der weiteren Gemeinsamkeit zu setzen, um einen völlig anderen Rechtsboden zu betreten, so erschwert dies nicht nur den Verkehr, — nein, es ermutigt geradezu zur Ausnutzung solcher Mißstände: dem Unrechte sind die Thüren geöffnet, die Rechtssicherheit wird verjagt.[3])

Solche Zustände sind zum Glücke nicht von langer Dauer: sie können keinen Bestand haben. Die Erfahrung hat gelehrt, in welchen Materien eine einheitliche Gesetzgebung notwendig oder vorteilhaft für eine zuverlässige Anwendung der Verfassung und eine gedeihliche Entwickelung des Bundes ist. In den modernen Bundesverfassungen ist dafür Sorge getragen, daß die Bundesgewalt in den entsprechenden Beziehungen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung erhält.

Seit einer Reihe von Jahren tadeln die Anhänger des Selfgovernment, daß in einzelnen Staatenverbindungen die gesetz-

---

[1]) Trotzdem sind aber die Mitglieder des deutschen Reichstages Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden; Artikel 29 der Verfassung des deutschen Reiches.

[2]) Insbesondere Recht er Schuldverhältnisse, Handels- und Wechselrecht, Konkursrecht, Familien- und Erbrecht, Urheberrecht, Patentschutz, Münzen, Maße, Gewichte etc.

[3]) Vergl. z. B. über die Bestrebungen zur Zeit des deutschen Bundes Posener, Reichsrecht a. a. O. S. 21.

geberische Gleichmacherei allzu weit gehe. Das ist jedoch kein Vorwurf, der die Staatenverbindung als solche trifft. Es handelt sich hier vielmehr um den alten Streit zwischen Zentralisten und Dezentralisten. Zuzugeben ist ja allerdings, daß dieser Kampf gerade in einer Staatenverbindung mit größerer Schärfe auftreten kann, da es sich hier nicht um bloße Provinzen oder Kreise, sondern um Staaten handelt.

§ 80.

Der Wert der Staatenverbindungen.

Man muß anerkennen, daß den bündischen Formen Vieles zu danken ist. Unter ihnen haben einzelne Staaten eine glänzende Entwickelung durchgemacht; kleine Staaten, die ihre Selbständigkeit wahren wollen, jedoch zu schwach sind, um sie selbst zu schützen, haben in der Staatenverbindung eine sonst undenkbare, weil unmögliche Unterstützung gefunden. Überdies hat die höchst entwickelte Form, die des Bundesstaates, oft dazu geführt, einem schwachen, schlecht organisierten Einheitsstaate oder einem Staatenbunde die zuverlässigere Einrichtung und Verfassung zu verschaffen.

Dennoch wäre es unsinnig, alle Vorteile, die in vielen Fällen infolge der Begründung einer Staatenverbindung sich eingestellt haben, nun einzig und allein der bündischen Form zuzuschreiben, — oder sie gar unter allen Umständen für die einzige Staatsform zu erklären, bei der solche Vorteile zu erwarten seien.

Einen solchen Fehler begeht Proud'hon,[1]) wenn er behauptet, daß die „forme fédérative" die einzige sei, die es ermögliche, die einander feindlichen Grundsätze, Autorität und Freiheit, zu vereinigen und eine gute und dauernde Verfassung zu geben.[2])

Proud'hon steht jedoch mit seinen Lehren nicht vereinzelt da. Auch Py y Margall, der Begründer jener ephemeren Bundesrepublik in Spanien,[3]) hat nachzuweisen versucht,[4]) daß alle

---

[1]) Vergl. Proud'hon, principe a. a. O. S. 68 ff.

[2]) Daß auch Montesquieu derselben irrigen Meinung huldigte, geht aus der bereits genannten Stelle hervor; vergl. w. o. S. 320.

[3]) Vergl. w. o. S. 299 f.

[4]) Py y Margall, las nationalidades; Madrid 1877. — Derselbe, la Federacion; Madrid 1880.

Staaten in sich die Elemente einer Staatenverbindung trügen und nur in dieser Form den inneren und äußeren Gefahren entgehen könnten. Er stützt sich auf die Thatsache, daß es sogar in Einheitsstaaten unmöglich sei, die von einander durch Rasse und Überlieferung, durch Sitte und Gewohnheit geschiedenen Bewohner der einzelnen Provinzen mit einander zu vermischen. Solche Unterschiede, so führt y Margall im Weiteren aus, sind Thatsachen, die man nicht übersehen darf, wenn man dem Volke eine politische Organisation geben will. Die Federacion ist hier die einzige Rettung: sie ist der lebendigste Gedanke der neusten Zeit und wird schließlich allerorten den Sieg erringen.

Auch von anderer Seite[1]) ist der Federalismus als der leitende Gedanke der modernen Gesellschaft bezeichnet worden: er ist, so heißt es, ein Allheilmittel gegen alle Übel, er bringt die Lösung der sozialen, die Erfüllung jeder politischen Frage. Aber nicht nur dieser, sondern auch der entgegengesetzte Standpunkt ist ebenso übertrieben vertreten worden: der Bundesform kommt, so heißt es da, nur eine untergeordnete Bedeutung zu, da sie allzu verwickelt ist, überdies sich auf demselben Gebiete zwei Souveränitäten mit ganz verschiedenen Interessen widerstreiten. Die Bundesform kann daher nur als eine Übergangsform angesehen werden: sie ist dazu bestimmt, früher oder später der für einen modernen Staat einzig in Betracht kommenden Form Platz zu machen, dem Einheitsstaate.[2])

Auf beiden Seiten charakterisieren sich die angeführten Behauptungen durch eine große Bestimmtheit und Schärfe, die indessen noch keine Bürgschaft für ihre Richtigkeit bietet. Wie es unrichtig ist zu sagen, die Bundesform sei ein Allheilmittel für alle Leiden des modernen Staates, so trifft es auch nicht zu, darin nur eine Übergangsstation zu sehen, die verschwindet, sobald die Staaten sich an gemeinsames Leben, gemeinsame Institutionen gewöhnt haben und für den Einheitsstaat reif sind.

Freilich zeigt der Staatenbund in den meisten Fällen das Bestreben, sich in einen Bundesstaat umzuwandeln. Dennoch ist die Staatenverbindung der ersteren Art an sich lebensfähig

---

[1]) Vergl. Frantz, der Föderalismus; Mainz 1879.

[2]) Nach der Ansicht, die Jos. v. Held, die Verfassung des deutschen Reiches, vom staatsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, Leipzig 1872, vertritt, entziehen sich diese Übergangsstationen gänzlich der juristischen Konstruktion.

und unter bestimmten Voraussetzungen auch von Dauer. Durchaus unrichtig ist es aber, in dem Bundesstaate nichts Anderes als nur die Vorstufe des Einheitsstaates zu sehen. Die Thatsachen erweisen das Gegenteil: es giebt Bundesstaaten, die nicht die geringste Neigung zeigen, sich in einen Einheitsstaat umzuwandeln,[1]) und solche, die sich sogar aus dem Einheitsstaate heraus entwickelt haben.[2]) Es läßt sich eben ein solcher, allgemeiner, alle Thatbestände umfassender Grundsatz nicht aufstellen: man kann nicht behaupten, nur diese Verfassung ist gut, jede andere aber schlecht. Mit Recht muß dagegen hervorgehoben werden:[3]) jede Verfassung ist gut, wenn sie dem Volke zusagt, — schlecht, wenn sie nicht der politischen Anlage und Neigung des Volkes entspricht, wenn sie seinen Überlieferungen widerstrebt, wenn sie nur Theoreme enthält, ohne die historische Vergangenheit, die positiven Gegenwartsverhältnisse ausreichend zu würdigen.

---

[1]) Zum Beispiele die vereinigten Staaten von Amerika, vergl. w. o. S. 196 ff.

[2]) Wie das deutsche Reich, Mexiko, Brasilien; vergl. w. o. S. 80 ff., 217 ff., 252 ff.

[3]) Vergl. Taine a. a. O. I, Kapitel II, S. 188; Saint-Girons a. a. O. S. 92 ff.

3. Abschnitt.

Die Staatenverbindungen als Vorbereiter des Weltfriedens.

§ 81.

Die Friedensbestrebungen in der Theorie und Praxis.

Nach einigen, in der neueren Zeit häufig vertretenen Ansichten sind die bündischen Formen dazu bestimmt und geeignet, Europa oder gar der ganzen Welt den Frieden zu bringen. Es soll hier nicht weiter davon die Rede sein, daß selbst innerhalb einer Staatenverbindung der Friede nicht immerwährend ist;[1]) hier genügt für den Zweck dieser Schlußbetrachtung ein kurzes Eingehen auf die neuesten Friedensbestrebungen, soweit sie sich mit den Staatenverbindungen als Mitteln zum Zwecke befassen.

Nach der einen Theorie[2]) muß ein Schiedsgericht geeignet sein, den ewigen Frieden zu geben; allerdings ein ständiges gut organisiertes Gericht, das schon ohne Rücksicht auf einen bestimmten Fall errichtet ist.[3])

Andere Schriftsteller verlangen die Errichtung eines permanenten internationalen Gerichtshofes: diesem sollen die internationalen Streitigkeiten unterworfen seien. Die Entscheidungen des Tribunals sind für alle Staaten verbindend.[4])

---

1) Darüber weiter oben S. 116 für den deutschen Bund, ferner für den Sonderbundskrieg in der Schweiz S. 169, für den Sezessionskrieg in den vereinigten Staaten von Amerika S. 202.

2) F. Dreyfus, l'arbitrage international; Paris 1892.

3) Wie dies heute unter den meisten Staaten Südamerikas besteht; dort ist bestimmt, daß vor jeder Kriegserklärung das Schiedsgericht anzurufen sei; vergl. w. o. S. 234.

4) Graf L. Kamarowski, le tribunal international, aus dem Russischen ins Französische von Serge von Westmann übersetzt; Paris 1887.

Am weitesten geht eine dritte Ansicht: nach ihr kann nur ein großer Bund der europäischen Staaten das ferne Ziel erreichen; sollte dieser sich nicht verwirklichen lassen, so ist anfänglich wenigstens der Versuch einer bündischen Organisation zu machen. Ein höchster Gerichtshof soll — analog dem der modernen Bundesstaaten — auch schon in diesem Anfangsstadium eingerichtet werden, damit so die Streitigkeiten auf friedlichem Wege geschlichtet werden können.[1][2]

Die Errichtung eines solchen riesenhaften Bundes wäre ein Ereignis, dessen Folgen für die zivilisierte Welt ganz unberechenbar sind.[3] Es scheint aber nicht, daß in der gegenwärtigen Zeit das Eintreten des Augenblickes zu erhoffen ist, in dem ein solcher Plan verwirklicht ist. Das erkennen selbst die Anhänger dieser Utopie an, daß die Zeit des bewaffneten Friedens nicht das nahe Eintreten des allgemeinen Weltfriedens erwarten läßt.[4][5]

---

[1]) Marquis de Pandolfi, la fédération et la paix: in: „die Waffen nieder“ 1894, Nr. 11.

[2]) Auch Rolin-Jaequemyns in Revue de droit international et de législation comparée 1892, Nr. 2, S. 113 ff. meint, daß ein solcher Grund bei dem gegegenwärtigen Stande der Dinge schwerlich sich verwirklichen lassen würde; er fährt indessen fort: „Mais ces sentiments subsisteront-ils toujours? Ne viendra-t-il pas un moment où l'on reconnaîtra l'existence d'une solidarité réelle, politique, sociale et économique entre tous ces États voisins et la nécessité vitale de donner à ce fait une expression? Sans être utopiste, on peut espérer, nous semble-t-il, que le spectacle d'une fédération des diverses parties de l'Empire britannique exercera dans cette direction salutaire une certaine influence sur l'opinion publique de l'Europe continentale. La fédération n'est-elle pas, en définitive, la formule politique de l'avenir? N'est-ce pas elle qui consilie le mieux le respect de l'autonomie et des traditions locales avec la nécessité de confier à une même direction les objets d'intérêt commun entre tous les membres d'une même famille juridique? N'est-ce pas elle qui permet d'entrevoir la possibilité d'avoir un tribunal commun pour la décision des conflits internationaux?“

[3]) Die Anfänge eines solchen Projektes reichen bis auf die Zeit Heinrichs IV. zurück; vergl. w. o. S. 291.

[4]) Daran hat auch die haager Friedenskonferenz 1899 nichts geändert: es läßt sich vorläufig noch nicht ermessen, ob überhaupt ein positiver Gewinn für den Weltfrieden aus den drei Verträgen und drei Erklärungen erzielt werden kann; vergl. die kurze Übersicht bei Posener, Grundriß a. a. O. Bd. 13, Völkerrecht, Berlin 1901, S. 3 ff.

[5]) Vergl. Rolin-Jaequemyns a. a. O. S. 141.

Es werden ohne Zweifel noch sehr viele Jahre vergehen, bevor die erträumte Vereinigung der Staaten Europas verwirklicht werden wird. Nur ein Weg scheint einen gewissen vorläufigen Erfolg zu versprechen: die häufigere Abschließung von Verträgen, ähnlich denen der südamerikanischen Staaten unter einander,[1]) wonach die Staaten sich verbinden, vor der Austragung einer jeden Streitigkeit ein Schiedsgericht zu befragen. Würden derartige Bestimmungen in die Verfassungen der einzelnen Staaten aufgenommen werden, wie dies in Südamerika geschehen ist,[1]) so wäre damit ein weiterer Schritt auf dem schwierigen Pfade gemacht. Läßt sich hierdurch auch nicht entfernt dasselbe erreichen, wie bei einem Weltbunde, so ist gleichwohl zu erhoffen, daß damit, wenn auch nicht alle, so doch viele Kriege vermieden werden können.

---

[1]) Vergl. w. o. S. 232.

I. Autorenregister.

Adams, John: works; Boston 1856, 10 Bde.
Adams-Cunningham: la confédération suisse; Basel 1890.
Aegidi, L. K.: aus dem Jahre 1819; Beiträge zur deutschen Geschichte; Hamburg 1861.
Aegidi: die Schlußakte der wiener Ministerialkonferenzen zur Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes; Urkunden, Geschichte und Kommentar; 1860.
Alaman: historia de Mejico; Mexiko 1849—1852, 5 Bde.
Albérdi, J. B.: el imperio del Brasil ante la democracia de América; Paris 1869.
Altmann, Wilhelm: ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1806; Berlin 1898, Teil I.
Andrae: Buenos Ayres und die argentinischen Provinzen; Leipzig 1874, 3. Auflage.
Anrep-Elmpt, Graf R.: Australien; Leipzig 1886, 3 Bde.
Ansichten des Rheinbundes in Briefen. 1808.
Armin: das heutige Mexiko; Leipzig 1869, 2. Aufl., 2 Bde.
Arndt, Adolf: Verfassung des deutschen Reiches; Berlin 1895.
Arnold: Geschichte der deutschen Freistädte; Hamburg und Gotha 1854.
Auerbach, L.: das neue deutsche Reich und seine Verfassung; Berlin 1871.

Bake, Const.: beschouwingen over den statenbond en den bondstaat; Amsterdam 1881.
Balbo, Cesare: pensieri sulla storia d'Italia; Bd. I ff.
Bancroft, George: history of the formation of the constitution of the United States of Amerika; New York 1882, 2 Bde.
Bancroft, George: history of the United States of America; London 1882, 2. Aufl., 7 Bde.
Baralt und Urbaneja: historia de Venezuela 1498—1831; Caracas 1865.
Bartha: Geschichte der deutschen Hansa; 1853 und 1854.
Bastian, A.: Mexiko; Berlin 1868.
Bauer, Wilh. Jos.: allgemeine Staatskorrespondenz als zeitgemäße Reihenfolge der Zeitschrift „der rheinische Bund" herausgegeben; 1814—1817, Bd. 1—3.

Beaulieu, Leroy: science des finances; 5. Auflage.
Beck: zur Verfassungsgeschichte des Rheinbundes; 1890.
Behr, Wilh. Jos.: das deutsche Recht und der rheinische Bund; 1808.
Behr, Wilh. Jos.: der Organismus des Rheinbundes; 1807.
Behr, Wilh. Jos.: systematische Darstellung des rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechtes; Frankfurt a. M. 1808.
Beloch: der italische Bund unter Roms Hegemonie; Leipzig 1880.
Below, von: der Ursprung der deutschen Stadtverfassung; Düsseldorf 1892.
Below, von: die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde; Düsseldorf 1889.
Berg, Heinrich Günther von: Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte; Hannover 1808; Teil I.
Bergius, Karl Julius: Preußen in staatsrechtlicher Beziehung; Münster 1843, 2. Auflage.
Bezold: Materialien der deutschen Reichsverfassung; Berlin 1873, 3 Bde.
Bidermann: législation autonome de la Croatie; 1876.
Binding: der Versuch der Reichsgründung durch die Paulskirche; Leipzig 1892.
Binding: deutsche Staatsgrundgesetze; Leipzig 1892 ff., Heft 1 ff.
Binding: die Gründung des norddeutschen Bundes; Leipzig 1889.
Blumer, J. J.-Morel, J.: Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts; Basel 1891, Band I in 3. Auflage; Basel 1880 und 1887, Band II 1 u. 2 in 2. Auflage.
Bluntschli, J. C.: Geschichte des schweizerischen Bundesrechts; Stuttgart 1875, 2. Auflage, 2 Bde.
Bluntschli, J. C., Lehre vom modernen Staate; Stuttgart 1875 und 1876, 3 Bde.
Bodin: les six livres de la république; Paris 1896.
Böhlau: Kompetenz-Kompetenz? 1869.
Böhlau, Hugo Heinrich Albert: mecklenburgisches Landrecht; Weimar 1871, Bd. I.
Bonwick: the British colonies and their resources; London 1886.
Borel, E.: étude sur la souveraineté de l'État fédératif; Bern 1886.
Bornhak, C.: allgemeine Staatslehre; Berlin 1896.
Bourbourg, Brasseur de: histoire du Canada; Paris 1852, 2 Bde.
Boutmy: études de droit constitutionnel; Paris 1885.
Brandstaeten: die Geschichte des ätolischen Landes, Volkes und Bundes; Berlin 1844.
Brauer, Joh. Nikol. Friedr.: Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten in fünfzig Sätzen; Karlsruhe 1807.
Breslauer, A.: zur Interpretation des 34. (sogenannten Verzichts-)Artikels der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806; Breslau 1878.
Brie, Siegfried: der Bundesstaat; Leipzig 1874, I. Abteilung.
Brie, Siegfried: Theorie der Staatenverbindungen; Breslau 1886.
Brunialti: gli eredi della Turchia; 1879.
Brunialti: unioni et combinazioni fra gli Stati; gli Stati composti et lo Stato federale; Turin 1891.
Brunner, H.: deutsche Rechtsgeschichte; Leipzig 1887, 1892, Bd. I, II.

Brunquell, Aug.: Staatsrecht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten; Erfurt 1824, 2 Abteilungen.

Bruyssel, van: la république argentine; 1888.

Bruyssel, van: les États-unis mexicains; 1880.

Bryce, James: le St. Empire romain germanique et l'Empire actuel d'Allemagne, traduit de l'anglais par E. Domergue; Paris 1890.

Bryce, James: the american commonwealth; London 1888, 3 Bde.

Buek, F.: die britisch-australische Kolonie Tasmanien. Nach statistischen und anderen amtlichen Nachrichten der großbrit. Kolonialregierung; Hamburg 1870.

Busolt: die Lacedaimonier und ihre Bundesgenossen; Leipzig 1878.

Busto, E.: estadistica de la Republica Mejicana; Mexiko 1880.

Bynkershoek: quaestiones iuris publici libri duo; Leyden 1737.

Calhoun, John C.: works, herausgegeben von R. K. Cralle; New York 1854 bis 1856, 6 Bde.

Carlier: la république américaine; Paris 1890, 4 Bde.

Carling, J.: Canada, its history, productions and natural resources; Ottawa 1886.

Cazeneuve und Harani: les États-Unis de Vénézuela; Paris 1888.

Charney: les anciennes villes du nouveau monde; Paris 1885.

Cherbuliez, A. E.: de la démocratie en Suisse; Paris und Genf 1843, 2 Bde.

Cherbuliez, A. E.: l'Espagne politique 1868—1873; Paris 1874.

Conkling: Mexiko and the Mexicans; New York 1883.

Constancio: historia do Brazil; Paris 1839, 2 Bde.

Constituciones de la Republica Argentina; Buenos Ayres 1884.

Cooley, Thomas M.: a treatise on the constitutional limitations, which rest upon the legislative power of the states of the American Union; Boston 1883, 5. Auflage.

Cooley, T. M.: the general principles of constitutional law in the United States of America; Boston 1880.

Coppin, H.: quatre républiques de l'Amérique du Sud; Paris 1890.

Coulanges, Fustel de: étude sur la conquête de la Grèce par les Romains; Amiens 1858.

Coulanges, Fustel de: la cité antique.

Creasy, Sir E.: the imperial and colonial constitutions of the Britannic empire; London 1872.

Cuevas: porvenir de Mejico; Mexiko 1851—1857, 3 Bde.

Curtis, G. T.: history of the origin, formation and adoption of the constitution of the United States; London 1854—1858, 2 Bde.

Daberle: histoire de l'Amérique du Sud; 1876.

Daniels, von: Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte; 1859 ff., Bände I und II, 1 und 2.

Dareste: les constitutions modernes. Recueil des constitutions en vigueur dans les divers États d'Europe, d'Amérique et du monde civilisé; Paris 1891, 2. Auflage, 2 Bde.

Fleiner: die Gründung des schweizerischen Bundesstaates; Basel 1898.
Fletcher und Kidder: Brazil and the Brazilians; Philadelphia 1879, 9. Aufl.
Fraenkel: de condicione, iure, iurisdictione sociorum Atheniensium; Leipzig 1878.
Franklin: Beiträge zur Geschichte der Reception; 1863.
Franklin, O.: das deutsche Reich nach Severinus von Monsambano; Greifswald 1872.
Franklin: das königliche Kammergericht vor dem Jahre 1849; 1871.
Franklin: das Reichshofgericht im Mittelalter; 1867 und 1869, 2 Teile.
Franklin, Benjamin: works; Philadelphia 1840, 10 Bde.
Frantz, der Föderalismus; Mainz 1879.
Freeman: histoire générale de l'Europe par la géographie politique, traduite de l'anglais par Lefebvre; Paris 1886, 2 Bde.
Freeman: historical essays; II: ancient Greece and mediaeval Italy; 1880.
Freeman, Edward A.: history of federal governmènt from the foundation of the Achaian League to the disruption of the United States; vol. I: general introduction: history of the Greek federation; London and Cambridge 1863.
Friedenthal-Gießmannsdorf: Reichstag und Zollparlament; I: gesetzgeberische Resultate der Sessionen von 1867 und 1868; Berlin 1869.
Friedjung, H.: der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland; Stuttgart 1897 und 1898, 2 Bde.
Frost: history of Mexiko; New Orleans 1882.
Fürstenerius, Caesarinus (Gottfr. Wilh. Leibniz): de iure suprematus ac legationis principum Germaniae; 1677.
Fulano, T. H.: der Sturz des Kaiserthrones in Brasilien; Köln 1892.

Gagern, Hans von: Nationalgeschichte der Deutschen; 1812.
Gallois: Hansabund; 1851.
Garneau: histoire du Canada; Montreal 1883, 4 Bde.
Gaulot, P.: l'empire de Maximilien; Paris 1890.
Gerber, C. F. von: Grundzüge eines Systemes des deutschen Staatsrechtes; Leipzig 1880, 3. Auflage.
Gerstlacher: Handbuch der deutschen Reichsgesetze; Karlsruhe, Frankfurt, Leipzig, Stuttgart 1786—1793.
Gibbs, E.: England and South Africa; London 1890.
Gierke, O.: das deutsche Genossenschaftsrecht; Berlin 1868 u. 1873, 2 Bde.
Gilbert: Handbuch der griechischen Staatsaltertümer; Leipzig 1881.
Gönner: Lehrbuch des teutschen Staatsrechtes; Landshut 1804.
Gonzalez, Flor.: lecciones de derecho constitucional; Mexiko 1879.
Greswell, W. P.: history of the dominion of Canada; London 1890.
Griffin: Mexiko of to-day; New York 1886.
Grotefend, G. A.: das deutsche Staatsrecht der Gegenwart; Berlin 1869.
Grotefend: System des öffentlichen Rechtes der deutschen Staaten; Abt. I: Kassel 1860; Abt. II, 1. Hälfte; Kassel 1863.
Guba, P.: der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125; Leipzig 1884.

Guiraud: sur la condition des alliés pendant la première confédération athénienne; Paris 1883.

Gumplowicz, L.: das österreichische Staatsrecht; Wien 1891.

Hadfield: Brazil and the river Plate 1870 to 1876; London 1877.

Haeberlin: Handbuch des teutschen Staatsrechts; Berlin 1797, neue Auflage, 3 Bde.

Haenel, A.: deutsches Staatsrecht; Band I: die Grundlagen etc.; Leipzig 1892.

Haenel, A.: Studien zum deutschen Staatsrechte. Teil I: die vertragsmäßigen Elemente der deutschen Reichsverfassung; Leipzig 1873. — Teil II, Heft 1: die organisatorische Entwickelung der deutschen Reichsverfassung; Leipzig 1880. Heft 2: das Gesetz im formellen und materiellen Sinne; Leipzig 1888.

Häußer: deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes; Berlin 1861—1863, 3. Auflage.

Hahn, L.: der Krieg Deutschlands gegen Frankreich und die Gründung des deutschen Kaiserreichs; Berlin 1871.

Hahn, L.: zwei Jahre preußisch-deutscher Politik; Berlin 1868.

Hamilton, Alexander: works; New York 1851, 7 Bde.

Handelmann: Geschichte von Brasilien; Berlin 1860.

Hart, Albert Bushell: introduction to the study of federal government; Boston 1891.

Hartog, L. de: das Staatsrecht des Königreichs der Niederlande: Freiburg i. Br. 1886.

Hauser, L.: die Verfassung des deutschen Reiches in den Grundzügen und Verhältnissen zu den Einzelstaaten, insbesondere zu Bayern; Nördlingen 1871.

Haym: die deutsche Nationalversammlung; Berlin 1849—1850, 3 Abteilungen.

Hazard: Santo Domingo, past and present; New York 1873.

Heffter, August Wilhelm: europäisches Völkerrecht, 7. Auflage von F. Heinr. Geffcken; Berlin 1882.

Hegel, K.: die Entstehung des Städtewesens; Leipzig 1898.

Hegel: Geschichte der Städteverfassung von Italien; 1847.

Held, Jos. von: die Verfassung des deutschen Reiches, vom staatsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet; Leipzig 1872.

Held, Jos.: Grundzüge des allgemeinen Staatsrechtes oder Institutionen des öffentlichen Rechtes; Leipzig 1868.

Held, Jos.: System des Verfassungsrechtes der monarchischen Staaten Deutschlands mit besonderer Rücksicht auf den Konstitutionalismus; Würzburg 1856 und 1857, 2 Teile.

Herzberg: die Geschichte Griechenlands unter der Herrschaft der Römer; Halle 1866.

Heusler, Andr.: Ursprung der deutschen Städteverfassung; Weimar 1872.

Hiersemenzel, E.: die Verfassung des norddeutschen Bundes, erläutert mit Hülfe und unter vollständiger Mitteilung ihrer Entstehungsgeschichte; Berlin 1867. — II. Teil: das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des

norddeutschen Bundes und des deutschen Zoll- und Handelsvereins; Berlin 1868—1870, 2 Bde.

Hillebrand: Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte mit Ausschluß der Geschichte der Privatrechtsinstitute; Leipzig 1856.

Hilty: die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung; 1889.

Himly: histoire de la formation territoriale des États de l'Europe centrale Paris 1876, 2 Bde.

Holst, H. von: Verfassungsgeschichte der vereinigten Staaten von Amerika seit der Administration Jacksons; Berlin 1878—1884, 3 Bde.

Holst, H. von: Verfassung und Demokratie der vereinigten Staaten von Amerika; Düsseldorf und Berlin 1873—1891, 4 Bde.

Holtzendorff, F. von: die britischen Kolonieen; Berlin 1871.

Holtzendorff, F. von: die staatsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse zwischen England und seinen Kolonieen; Leipzig 1859.

Hopp, Ernst Otto: Geschichte der vereinigten Staaten von Nordamerika; Leipzig 1884—1886, 3 Abteilungen.

Hudson, E. M.: der zweite Unabhängigkeitskrieg in Amerika; Berlin 1862.

Hugo, Ludolph: de statu regionum Germaniae et regimine principum summae reipublicae aemulo, 1661.

Jäggi-Gyger, F.: argentinische Zustände; Bern 1885.

Jastrow, J.: Geschichte des deutschen Einheitstraumes und seine Erfüllung; Berlin 1885.

Jefferson, Thomas: notes on the state of Virginia; Philadelphia 1788.

Jefferson, Thomas: writings; Washington 1853, 9 Bde.

Jellinek, G.: die Lehre von den Staatenverbindungen; Wien 1882.

Jellinek: rechtliche Natur der Staatenverträge; Wien 1880.

Ihering, Rudolph von: Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwickelung; Leipzig 1878, I. Teil, 4. Auflage.

Ilse, J. F.: Geschichte der deutschen Bundesversammlung, besonders ihres Verhaltens zu den deutschen Nationalinteressen; Marburg 1861—1862.

John, A.: the United States, its history and constitution; London 1890.

Jordan, Sylvester: Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes; Kassel 1831, I. Abteilung.

Julleville, Petit de: histoire de la Grèce sous la domination romaine; Paris 1875.

Juraschek, F. von: Personal- und Realunion; Berlin 1878.

Juste: histoire de la révolution des Pays-Bas; 1815—1863.

Kalckstein, von: zur Verfassungsgeschichte Nordamerikas; Berlin 1891.

Kaltenborn, Carl von: Einleitung in das konstitutionelle Verfassungsrecht; Leipzig 1863.

Kaltenborn, von: Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen; Berlin 1857.

Kamarowski, Graf L.: le tribunal international; aus dem Russischen von Serge von Westmann übersetzt; Paris 1887.

Keim: San Domingo; Philadelphia 1870.

Kendell: Mexiko under Maximilian; London 1872.

Kennedy: La Plata, Brazil and Paraguay during the present war; London 1869.

Kent, James: commentaries on american law; ed. by C. M. Barnes; Boston 1884, 4 Bde., 13. Aufl.

Kent, James: commentaries on american law, abridgement; London 1886.

Keutgen: Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Städteverfassung; Leipzig 1895.

Kirchenheim, Arthur von: Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes; Stuttgart 1887.

Klössel, M. H.: die südafrikanischen Republiken, Burenfreistaaten; Geschichte und Land der Buren für Deutschlands Export und Auswanderung; Leipzig 1890, 2. Aufl.

Klüber: Akten des wiener Kongresses; Erlangen 1815—1819 und 1835, 9 Bde.

Klüber, Joh. Ludw.: öffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten; Frankfurt a. M. 1840, 4. Aufl.

Klüber, Joh. Ludw.: Staatsrecht des Rheinbundes, Lehrbegriff; Tübingen 1808.

Klüber: Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Kongresses; Frankfurt a. M. 1816, 3 Abteilungen.

Köhne, C.: der Ursprung der deutschen Städteverfassung in Worms, Speier und Mainz; Breslau 1890.

Kohler, J.: Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung; Mannheim 1900.

Kollesberg, Dantscher von: der monarchische Bundesstaat Österreich-Ungarn und der berliner Vertrag nebst der bosnischen Vorlage; Wien 1880.

Laband, Paul: das Staatsrecht des deutschen Reiches; Freiburg i. Br. 1895, 2 Bde., 3. Aufl.

Labédollière: histoire de la guerre de Mexique; Paris 1866.

Laboulaye, Ed.: histoire des États-Unis; Paris 1870, 3 Bde., 4. Aufl.

Lamprecht, K.: deutsche Geschichte; Berlin 1891—1895, 5 Bde.

Lancizolle, von: Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege; Berlin 1830.

Lange: römische Altertümer: Berlin 1856—1862, 2 Bde.

Lapide, Hippolithus a (Philipp Bogislaus von Chemnitz): dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico; 1640.

Latzina: la république argentine; Buenos Ayres 1883.

Laveleye, E. de: la Prusse et l'Autriche depuis Sadowa; Paris 1870, 2 Bde.

Lavisse: vue générale de l'histoire politique de l'Europe; Paris 1890.

Lavisse et Rambaud: histoire générale du IVe siècle à nos jours; bis 1896, 5 Bde.

Léal, Fr. Alvarez: la république dominicaine; Paris 1888

Lebon: études sur l'Allemagne politique; Paris 1890.

Leclerc, M.: lettres du Brésil; Leipzig 1890.

Le Fur, Louis: étude sur la guerre hispano-américaine de 1898, envisagée au point de vue du droit international public; Paris 1899.

Lehmann, H. O.: Quellen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte; Berlin 1891.

Leist: teutsches Staatsrecht; Göttingen 1805, 2. Aufl.

Leonhardi: das Austrägalverfahren des deutschen Bundes; Frankfurt a. M. 1838 und 1845, 2 Bde.

Lester: the Mexican republic, an history study; New York 1878.

Liebe: staatsrechtliche Studien; I. sind die zu einem Bundesstaat vereinigten Staaten souverän? Leipzig 1880.

Lieber, Franz: über bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung; nach der 2. Auflage aus dem Englischen übersetzt von Franz Mittermaier; Heidelberg 1860.

Lovell: gazetteer of British North America; Montreal 1881.

Lucas: über Polybius' Darstellung des ätolischen Bundes; 1827.

Ludewig, Johann Peter: vollständige Erläuterung der goldenen Bulle; Frankfurt und Leipzig 1752; 2. Ausgabe, 2 Bde.

Madison, James: letters and other writings; Philadelphia 1865, 4 Bde.

Mallet: de la ligue Hanséatique; 1805.

Margall, Py y: la Federacion; Madrid 1880.

Margall, Py y: las nationalidades; Madrid 1877.

Marlès: histoire descriptive de St.-Domingo; Tours 1869, 2. Aufl.

Marsanche: la confédération helvétique d'après sa constitution; Paris 1891.

Marshall: the Canadian Dominion; London 1871.

Martin, A. P.: Australia and the empire; Edinburgh 1889.

Martitz, F. von: Betrachtungen über die Verfassung des norddeutschen Bundes; Leipzig 1868.

Maurenbrecher, Romeo: Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts; Frankfurt a. M. 1847, 3. Aufl.

Maurer, G. L. von: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland; Erlangen 1869—1871, 4 Bde.

Mayer, E.: deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis 14. Jahrhundert; Leipzig 1899, 2 Bde.

Meidinger, H.: die britischen Kolonieen in Australien in ihrer gegenwärtigen Entwickelung; Frankfurt 1860.

Meidinger, H.: die südafrikanischen Kolonieen Englands und der Freistaat der holländischen Boeren; Frankfurt 1861.

Mejer: Einleitung in das deutsche Staatsrecht; Freiburg i. Br. und Tübingen 1884, 2. Aufl.

Meulemans: la république de Venézuela; Brüssel 1872.

Meyer, G.: Grundzüge des norddeutschen Bundesrechtes; Leipzig 1868.

Meyer, Georg: Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes; Leipzig 1899, 5. Aufl.

Meyer, G.: staatsrechtliche Erörterungen über die deutsche Reichsverfassung; Leipzig 1872.

Meyer, Phil. Ant. Guido von: corpus iuris confoederationis Germanicae oder Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes; Frankfurt a. M. 1858—1865, 3 Bde.
Meyer, Johannes: Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes; Band I: die alte Zeit bis 1798; Band II: die Zeit von 1798—1874; Winterthur 1875 und 1878, Supplement 1881.
Meyern, Johann Gottfried von: acta pacis Westphalicae; Hannover 1734 bis 1740, 7 Bde.
Miruß, A.: diplomatisches Archiv des deutschen Bundes; 1846—1848, 3 Teile in 5 Abteilungen.
Modric, G.: la republica Argentina; Mil. 1890.
Mohl, Robert: das Bundesstaatsrecht der vereinigten Staaten von Nordamerika, I. (einziger) Band: Verfassungsrecht; Stuttgart und Tübingen 1824.
Mohl, Robert von: das deutsche Reichsstaatsrecht; Tübingen 1873.
Mohl, R.: die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes; Stuttgart und Tübingen 1822.
Mohl, R. von: Encyklopädie der Staatswissenschaften; Tübingen 1872, 2. Aufl.
Mommsen, Theodor: römische Geschichte; Berlin 1888/94, 5 Bde., 8. Aufl. (Band 4 fehlt).
Montesquieu: esprit des lois.
Monzambano, Severinus de (Samuel von Pufendorf): de statu imperii Germanici ad Laelium fratrem liber unus; 1667.
Mora: documentos para la historia de Mejico; Mexiko 1853—1857, 20 Bde.
Mora: Mejico y sus revoluciones; Paris 1834, 8 Bde.
Morhain: de l'empire allemand; Paris 1886.
Moser, J. J.: Betrachtungen über die Wahlkapitulation; 1777, 2 Bde.
Moser, Johann Jakob: Nebenstunden von Teutschen Staats-Sachen So sich an dem Kayserlichen Hof, bey Reichs- und Crayss-Conventen, bey denen höchsten Reichs-Gerichten, auch sonsten, zugetragen haben, und noch zutragen möchten; Frankfurt und Leipzig 1757, 4. Teil.
Moser, Johann Jacob, neues teutsches Staatsrecht; 1766 ff.
Moser, Johann Jakob: teutsches Staatsrecht; 1737—1744, 50 Bde.
Moser, Joh. Jak.: von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt; 1766.
Motley: fondation de la république des Provinces-Unies, la révolution des Pays-Bas au XVI. siècle; 1822, 6 Bde.
Mühlenpfordt: Versuch einer getreuen Darstellung der Republik Mexiko; Hannover 1844, 2 Bde.
Müller: die Etrusker; Breslau 1828.
Mulhall: handbook of the River Plate Republics; 1885, 5. Aufl.
Munro, J. E. C.: the constitution of Canada; London and Cambridge 1889.
Murr, Th. G. von: Beschreibung der Reichskleinodien und Heiligtümer zu Nürnberg; 1790.
Murray: history of British America; Edinburgh 1843, 3 Bde.
Muydan, Berthold van: la Suisse sous le pacte de 1815; Lausanne 1890 bis 1892, 2 Bde.

Napp, R.: die argentinische Republik, mit 6 Karten; Buenos Ayres 1876.
Nitzsch: Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert; Leipzig 1859.
Nordenflycht, F. O. Freiherr von: die schwedische Staatsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwickelung; Berlin 1861.
Nowakowski und Flechner: Brasilien unter Dom Pedro II.; Wien 1878.

Oertel, F. M.: die Staatsgrundgesetze des deutschen Reiches; Leipzig 1841.
Olenschlager, von: neue Erläuterung der goldenen Bulle Kaiser Karls IV.; Frankfurt und Leipzig 1766.
O'Rell, Max: souvenirs de voyage; Paris 1895.
Oviedo y Banor: historia de la conquisto y poblacion de la provincia de Venezuela; Madrid 1885, 2 Bde.

Page: La Plata, the Argentine Confederation; New York 1867, neue Ausgabe.
Pahl: über das Einheitsprinzip in dem Systeme des rheinischen Bundes; 1808.
Parkmann: France and England in North America; Boston 1865—1874, 5 Bde.
Pauw, de: recherches philosophiques sur les Grecs.
Perthes, Clemens Theodor: das deutsche Staatsleben vor der Revolution; Hamburg und Gotha 1845.
Perthes, Clem. Theod.: politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft; Gotha 1862, 2 Bde.
Pfaff: das Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft; Schaffhausen 1870.
Pfeffinger, Joh. Friedr.: Vitriarius illustratus seu institutiones iuris publici Germanici, antiquum modernumque Imperii Romano-Germanici statum, vera eius principia, controversias illustres et earum rationes affirmantes, negantes et decidentes, methodo institutionum Justinianearum ex ipsis fontibus exhibentes, antehac a Phil. Reinh. Vitriario, Jurisc. et Antecessore, Lugd. Batav. editae, nunc vero denuo revisae et novis notis auctae; Freiburg 1691.
Phillips: deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte; 1859, 4. Aufl.
Planta, C. de: die Schweiz in ihrer Entwickelung zum Einheitsstaate; Zürich 1877.
Pölitz: der Rheinbund, historisch und statistisch dargestellt; 1811.
Pölitz: die europäischen Verfassungen; 2. Auflage fortgesetzt von Bülau; 1832—1847, 4 Bde.
Pölitz: die Staatensysteme Europas und Amerikas; Leipzig 1826, 3 Bde.
Poschinger, von: Preußen im Bundestag 1851—1859; Dokumente der königlich preußischen Bundestagsgesandtschaft; Leipzig 1882—1884, 4 Bde.
Posener, Paul: das deutsche Reichsrecht im Verhältnisse zum Landesrechte; Breslau 1900.
Prescott: history of the conquest of Mexiko; London 1884, 2 Bde., neue Ausgabe.

Proebst, M.: die Verfassung des deutschen Reiches; München 1895, 2. Aufl.
Proud'hon: du principe fédératif; Paris 1863.
Proud'hon: la fédération et l'unité d'Italie; Paris 1862.
Pütter: Geist des westfälischen Friedens; Göttingen 1795.
Pütter: historische Entwickelung der Staatsverfassung des deutschen Reiches; 1786, 3 Bde.
Pütter, Johann Stephan: institutiones iuris publici Germanici; 1802, 6. Auflage.

Radowitz, von: Deutschland und Friedrich Wilhelm IV.; Hamburg 1848.
Ratzel: die vereinigten Staaten von Nordamerika; München 1880, 2 Bde.
Rauch: parlamentarisches Taschenbuch; 1848 ff.
Rehm, H.: Unitarismus und Foederalismus in der deutschen Reichsverfassung; Dresden 1898.
Reimann, Eduard: die vereinigten Staaten von Nordamerika; Weimar 1855.
Reimer, R.: Südaustralien, Beitrag zur deutschen Auswanderungsfrage; Berlin 1851.
Reinkingk, Theodor: tractatus de regimine saeculari et ecclesiastico; 1616.
Richter, Jean Paul Friedrich: Dämmerungen für Deutschland; 1808.
Richthofen, von: die äußern und innern politischen Zustände der Republik Mexiko; Berlin 1859.
Riedel, Emil: die Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871 und die wichtigsten Administrativgesetze des deutschen Reiches mit einer systematischen Darstellung der Grundzüge des deutschen Verfassungsrechtes; Nördlingen 1871.
Rietschel, Siegfried: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung; Leipzig 1897.
Rilliet, A.: les origines de la confédération Suisse, deutsch von C. Brunner; Aarau 1873.
Rivier, Alphons: Lehrbuch des Völkerrechts, durchgesehen von v. Bar; Stuttgart 1899, 2. Aufl.
Robinson, J. H.: the original and derived features of the constitution of the United States; Freiburg 1890.
Rönne, von: das Staatsrecht des deutschen Reiches; Leipzig 1876 und 1877, 2 Bde.
Rönne, L. von: Verfassungsrecht des deutschen Reiches; Leipzig 1872.
Roth, Paul und Merck, Heinrich: Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte; Erlangen 1850 und 1852, 2 Bde.
Rudhardt: das Recht des deutschen Bundes; Stuttgart und Tübingen 1822.
Rüttimann, J.: das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz; Zürich 1867—1875, 3 Bde. (I, II 1 und 2).
Russel: Canada, its defences, condition and resources; London 1865.
Ruville, Albert von: das deutsche Reich, ein monarchischer Einheitsstaat; Berlin 1894.
Rydin: Unionen och Konungens sanktionsrätt i Norska grundlagsfrägor; 1885.

Saalfeld, J.: Handbuch des westfälischen Staatsrechts; 1812.
Sagard-Théodat: histoire du Canada; Paris 1865—1866, 3 Bde., 2 Aufl.
Saint-André: le Mexique d'aujourd'hui; 1884.
Sainte-Croix: des anciens gouvernements fédératifs; Paris, an VII.
Saint-Girons: droit constitutionnel; 2. Aufl.
Salis, L. R. von: schweizerisches Bundesrecht; Bern 1891 und 1892, 2 Bde.
Sartorius: Geschichte des Hanseatischen Bundes; 1801.
Sassenay: Napoléon I et la fondation de la république argentine; Paris 1892.
Sauppe: commentatio de Amphictionia; 1879.
Schaab: rheinischer Städtebund; 1843—1845.
Schäffer, von: Brasilien als unabhängiges Reich; Altona 1824.
Schaff, Philipp: Amerika, die politischen, sozialen und kirchlich-religiösen Zustände der vereinigten Staaten von Nordamerika mit besonderer Rücksicht auf die Deutschen aus eigener Anschauung dargestellt; Berlin 1854.
Schlegel, Friedrich: Vorlesungen über neuere Geschichte; 1810.
Schlief, E.: die Verfassung der nordamerikanischen Union; Leipzig 1880.
Schmalz: das deutsche Staatsrecht; Berlin 1825.
Schmauß, Johann Jakob: corpus iuris publici S. R. imperii academicum; neue und mit Anmerkungen vermehrte Auflage durch Gottlieb Schumann; Leipzig 1759, 2 Teile.
Schmid, K. E.: Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechtes; Jena 1821, I. Abteilung.
Schmidt, W. A.: Geschichte der deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des wiener Kongresses, herausgegeben von A. Stern; Stuttgart 1890.
Schmidt, A.: Geschichte der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen; Berlin 1851.
Schmidt, A.: Preußens deutsche Politik; Leipzig 1867, 3. Aufl.
Schneider, L.: der Krieg der Tripelallianz gegen die Republik Paraguay; Berlin 1871—1875, 3 Bde.
Schröder, Richard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte; Leipzig 1898, 3. wesentlich umgearbeitete Auflage.
Schubart, P.: die Verfassung und Verwaltung des deutschen Reiches; Breslau 1900, 14. Aufl.
Schubert, F. W.: die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, der nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens; Königsberg 1848 und 1850, 2 Bde.
Schütz, de: la confédération germanique; Wiesbaden 1847.
Schulte, J. F. von: Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte; Stuttgart 1892, 6. Aufl.
Schulze, E.: die Südstaaten der nordamerikanischen Union; Stuttgart 1891.
Schulze, H.: Einleitung in das deutsche Staatsrecht, neue Ausgabe mit besonderer Berücksichtigung der Krisis des Jahres 1866 und der Gründung des norddeutschen Bundes; Leipzig 1867.
Schulze, Hermann: Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes; Leipzig 1881 und 1886, 2 Bde.

Schweizer: Geschichte der schweizerischen Neutralität; 1895.

Sergeant, Th.: constitutional law, being a review of the practice and jurisdiction of the courts of the U. S. and of constitutional points decided; Philadelphia 1830, 2. Aufl.

Seydel, M.: Grundzüge der allgemeinen Staatslehre; Würzburg 1873.

Seydel, Max von: Kommentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich; Freiburg i. Br. und Leipzig 1897, 2. Aufl.

Seydel: staatsrechtliche und politische Abhandlungen; Freiburg i. Br. und Leipzig 1893.

Sidney, S.: Geschichte und Beschreibung der drei australischen Kolonieen Neu-Südwales, Victoria und Süd-Australien; übersetzt von Volckhausen; Hamburg 1857, 2. Aufl.

Siegel, H.: deutsche Rechtsgeschichte; Berlin 1895, 3. Aufl.

Sievers: Venezuela; Hamburg 1888.

Silva, Pereira da: historia da fundacao do imperio brazileiro; Rio de Janeiro 1864 ff., 6 Bde.

Silva, Pereira da: historia do Brazil de 1831 à 1840; Rio de Janeiro 1878.

Silva, Pereira da: les États-unis de Colombie; Paris 1883.

Silva, Pereira da: situation sociale, politique et économique de l'empire du Brésil; Paris 1865.

Silver: handbook to Canada; London 1881.

Simler, Josias: de republica Helvetiorum libri duo, Tiguri 1576; deutsch mit Zusätzen von J. J. Leu, Zürich 1722.

Simmern, Freiherr E. Langwerth von: die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung bis zum Jahre 1648; Heidelberg 1896.

Sismondi: études sur les constitutions des peuples libres.

Sismondi: reppubliche italiane; 1832.

Smith, J. A. R.: die Transvaal-Republik und ihre Entstehung, mit 1 Karte; Leipzig 1884, 2. Aufl.

Smith: wars in Canada from 1755 to the treaty of Ghent 1814; London 1862.

Snell, Ludwig: Handbuch des schweizerischen Staatsrechts; Zürich 1837 und 1845, 2 Bde.

Sohm, R.: die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, Band I: die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung; Weimar 1871.

Sohm, R.: die Entstehung des deutschen Städtewesens; Leipzig 1890.

Sorel: l'Europe et la révolution française; Paris 1891.

Southey: history of Brazil; London 1810—1819, 3 Bde.

Spence: the land of Bolivar; London 1877.

Stahl, Julius: die deutsche Reichsverfassung nach den Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung; Berlin 1849.

Stewart: Canada under the administration of the Earl of Dufferin; London 1879.

Stintzing: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft; 1880, I. Abteil.

Stobbe: Geschichte der deutschen Rechtsquellen; 1860, 2 Bde.

Stölzel, Adolf: die Entwickelung des gelehrten Richtertums in den deutschen Territorien; 1872, 2 Bde.

Stoerk: Handbuch der deutschen Verfassungen; Leipzig 1884.

Story, Joseph: commentaries on the constitution of the U. S., with notes by Cooley; Boston 1873, 2 Bde., 4. Aufl.

Struve, G. von: erster Versuch auf dem Felde des deutschen Bundesrechtes, betreffend die verfassungsmäßige Erledigung der Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern; Bremen 1830.

Taine: les origines de la France contemporaine; Bd. 2: la révolution.

Tejera, M.: compendio de la historia de Venezuela; Paris 1875.

Tejera, M.: mapa de los Estados Unidos de Venezuela; Paris 1876.

Theal, Mc Call: history of boers in South Africa; London 1887.

Thirion: les Élats-unis de Vénézuela; Paris 1867.

Thudichum, F.: Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes und des deutschen Zoll- und Handelsvereins; Tübingen 1870.

Tiffany, J.: treatise on government and constitutional law; Albany 1867.

Tittmann, Friedrich Wilhelm: Darstellung der griechischen Verfassungen; Leipzig 1822.

Tittmann, Friedrich Wilhelm: Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes; Leipzig 1818.

Tittmann, Friedrich Wilhelm: über den Bund der Amphiktyonen; 1812.

Tocqueville, A. de: de la démocratie en Amérique; Paris 1864, 3 Bde., 14. Auflage.

Torrente: historia general de la revolucion moderna hispano-americana; Madrid 1829—1830, 5 Bde.

Tosti: storia della Lega lombarda.

Treitschke, H. von: deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert; Leipzig 1887, I. Bd., 4. Aufl.

Trieps, A.: das deutsche Reich und die Bundesstaaten in ihren rechtlichen Beziehungen; Berlin 1890.

Tuttle: history of Canada; Boston 1878.

Ulbrich: die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie; Prag 1879.

Ulbrich, Jos.: Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes; Berlin 1883.

Ullmer: die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahrgängen 1848—1863; Zürich 1862 und 1866, 2 Bde.

Ullmer: le droit public suisse, traduit par E. Borel; Neufchâtel 1864—1867, 2 Bde.

Uruguay, Visconde de: estudos praticos sobre a administraçao das provincias no Brazil; I: Acto addicional; Rio de Janeiro 1865, 2 Bde.

Varnhagen, von: historia general do Brazil; Rio de Janeiro 1855.

Véron, E.: histoire de l'Allemagne depuis la bataille de Sadowa; Paris 1874.

Vignati: storia diplomatica della Lega lombarda; 1866.

Vincent, John Martin: state and federal government in Switzerland; Baltimore 1891.

Vischer, Wilhelm: baseler Programm 1849: über die Bildung von Staaten und Bünden oder Zentralisation und Föderation im alten Griechenland; herausgegeben von Heinrich Gelzer: kleine Schriften von Wilhelm Vischer; Leipzig 1877, I. Bd.

Vogel, J.: official handbook of New-Zealand; London 1875.

Vogel, W.: Studien zur Geschichte des frankfurter Parlamentes bis zum März 1849; Würzburg 1881.

Vogt, Gustav: zur Charakteristik der schweizerischen Mediationsakte vom 19. Februar 1803; Zürich 1884.

Voigt: Geschichte des Lombardenbundes; 1818.

Wacker, C.: der Reichstag unter den Hohenstaufen; Leipzig 1882.

Waitz: das Wesen des Bundesstaates; Kiel 1862.

Waitz: deutsche Verfassungsgeschichte; Kiel 1880 ff., 8 Bände in verschiedenen Auflagen.

Waitz, Georg: Grundzüge der Politik nebst einzelnen Ausführungen; Kiel 1862.

Wallon: la révolution du 31 mai et le fédéralisme en 1793; Paris 1886, 2 Bde.

Walter, F.: deutsche Rechtsgeschichte; Bonn 1857, 2 Bde., 2. Aufl.

Wappaeus: die Republiken von Südamerika; Göttingen 1843, Abteil. I.

Washington, George: writings; New York 1852, 12 Bde.

Watkin, E. W.: Canada and the states; recollections 1851 to 1886; London 1887.

Watson: constitutional history of Canada; Toronto 1874.

Weber: der deutsche Zollverein; Leipzig 1869.

Webster: works; 1853—1856, 6 Bde.

Weil: Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte; von der Gründung des deutschen Bundes bis zur Eröffnung des erfurter Parlamentes; Berlin 1850.

Weinert: die achäische Bundesverfassung; 1881.

Weisbäcker: der rheinische Bund; 1879.

Weiß, Karl Ed.: System des deutschen Staatsrechtes; Regensburg 1843.

Welcker: wichtige Urkunde für den Rechtszustand der deutschen Nation, mit eigenhändigen Anmerkungen von Klüber, aus dessen Papieren; Mannheim 1845, 2. Abdruck.

Westerkamp, J. B.: das Bundesrecht der Republik der vereinigten Niederlande (Festschrift); Marburg 1890.

Westerkamp, Justus B.: Staatenbund und Bundesstaat; Untersuchungen über die Praxis und das Recht der modernen Bünde; Leipzig 1892.

Westerkamp, Justus B.: Über die Reichsverfassung; Hannover 1873.

Wicquefort: histoire des Provinces-Unies des Pays-Bas; 1861—1874.

Wiedersheim: Kanada; Stuttgart 1882.

Wigard, F.: stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M.; Frankfurt a. M. 1848—1849, 9 Bde.

Winkopp, P. A.: die rheinischen Konföderationsakte oder der am 12. Julius 1806 zu Paris abgeschlossene Vertrag; Frankfurt a. M. 1808.
Worms: histoire commerciale de la Ligue Hanséatique; 1864.

Zachariae, Heinrich Albert: deutsches Staats- und Bundesrecht; Göttingen 1865 und 1867, 3. Aufl., 2 Teile.
Zachariae, Heinrich Albert: die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart; Göttingen 1855, 1858 und 1862.
Zachariae, K. S.: das Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten und das rheinische Bundesrecht, erläutert in einer Reihe von Abhandlungen; Heidelberg 1810.
Zachariae, K. S.: ius publicum civitatum quae foederi Rhenano adscriptae sunt; Heidelberg 1807.
Zangen, Georg Leopold von: die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung; Darmstadt und Leipzig 1828, 3 Teile.
Zinserling: le systeme fédératif des anciens mis en parallèle avec celui des modernes; Heidelberg 1809.
Zintel: Entwurf eines Staatsrechtes für den Rheinbund nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts bearbeitet; München 1807.
Zöpfl, H.: deutsche Rechtsgeschichte; Braunschweig 1871 und 1872, 3 Bde., 4. Aufl.
Zöpfl, Heinrich: Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht und auf die neusten Zeitverhältnisse; Leipzig und Heidelberg 1863, 2 Teile, 5. Aufl.
Zorn, Philipp: das Staatsrecht des deutschen Reiches; Berlin 1895—1897 2 Bde., 2. Aufl.
Zorn, Ph.: die Verfassungsurkunde des deutschen Reiches; Berlin 1895.
Zurbonsen: westfälischer Städtebund von 1253—1298; 1881.
Zwiedineck-Südenhorst: deutsche Geschichte von der Auflösung de alten bis zur Errichtung des neuen Kaiserreiches; Stuttgart 1897, Bd. I.

II. Verzeichnis der Zeitschriften und Sammelwerke.

Abhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin; Band I aus dem Jahre 1861; Abteilung 2, Berlin 1870: Ulrich Koehler: Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes.

Aegidi: siehe Staatsarchiv.

Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen, herausgegeben von Wilhelm Oncken; Berlin 1886. IV. Hauptabteilung, 4. Teil: Ernst Otto Hopp: Bundesstaat und Bundeskrieg in Nordamerika; mit einem Abriß der Kolonialgeschichte als Einleitung.

Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, auf Veranlassung der Bundesbehörde herausgegeben bis 1798; 8 Bde., Luzern, Bern 1839 ff.

Annalen des norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins, seit Band III: **Annalen** des deutschen Reiches, herausgegeben von Hirth, später Hirth und Seydel; Berlin, München, Leipzig 1868 ff.

Jahrgang 1873, Seite 408: Laband.

Jahrgang 1876, Seite 641: Seydel, die neusten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes.

Jahrgang 1883, Seite 265: Rosin, Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung, kritische Begriffsstudien.

Jahrgang 1884, Seite 453: Zorn, Bundesstaat.

Jahrgang 1890, Seite 241: v. Völderndorff, deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe.

Jahrgang 1898, Seite 151: von Seydel.

Annuaire de législation étrangère.

Archiv des norddeutschen Bundes, von Glaser; Berlin 1867.

Archiv des norddeutschen Bundes und des Zollvereins, v. Koller; 5 Bde., — Fortsetzung: Archiv des deutschen Reiches, I. Bd., 9 Hefte.

Archiv des rheinischen Bundes, von Oesterreicher; 1806—1816, 7 Teile.

Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes, von Linde; Gießen 1850—1863, 4 Bde.

Archiv für die neueste Gesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten, von Rauch; Erlangen 1850.
Archiv für öffentliches Recht; 1892, Band VII, Seite 329: Bornhak, die vertragsmäßigen Grundlagen der Reichsverfassung.
Archives des missions scientifiques; 1864: Barin, mémoire sur l'Étolie.

Bähr: siehe Preußische Jahrbücher.
Barin: siehe Archives.
Beseler: siehe Preußische Jahrbücher, Zeitschrift etc.
Bibliothèque des Écoles d'Athènes et de Rome; Paris 1885: Marcel Dubois, les ligues achéenne et étolienne.
Bornhak: siehe Archiv etc.
Brie: siehe Preußische Jahrbücher, Zeitschrift etc.
Brunner: siehe Encyklopädie etc.

Chronique politique, herausgegeben von W. H. Moore; Melbourne.
Corpus iuris civilis, herausgegeben von Theodor Mommsen; Bd. I.
Crome: siehe Germanien.

Das Neunzehnte Jahrhundert in Deutschlands Entwickelung, herausgegeben von Paul Schlenther; Berlin 1900. Band IV: Georg Kaufmann, politische Geschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert.
Delbrück: siehe Preußische Jahrbücher, Staatsarchiv.
Der rheinische Bund, eine Zeitschrift historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts, herausgegeben von P. A. Winkopp; Frankfurt a. M. 1806—1812, 22 Bände.
Despagnet: siehe Revue etc.
Die Waffen nieder; 1894, Nr. 11: de Pandolfi, la fédération et la paix.
Dubois: siehe Bibliothèque etc.

Egger: siehe Mémoires etc.
Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Leipzig 1890, 5. Auflage, von von Holtzendorff; neue Auflage von Josef Kohler vorbereitet; — S. 213 ff: H. Brunner, Geschichte und Quellen des deutschen Rechts.
Endemann; siehe Zeitschrift etc.

Germanien, eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland, herausgegeben von Crome und Jaup; 1808 ff., 4 Teile.
Geschichte: siehe Allgemeine Geschichte etc.
Gierke: siehe Zeitschrift etc.
Glaser: siehe Archiv etc.
Grünhuts Zeitschrift: siehe Zeitschrift etc.
Grundriss des gesamten deutschen Rechts in Einzelausgaben, von Paul Posener, Berlin 1900 und 1901.
Band 13: Völkerrecht, internationales Recht.
Band 17: Militärrecht.

Handbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart in Monographieen, herausgegeben von Marquardsen und Seydel; Freiburg i. Br. 1887 ff.
Band II: Paul Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches.
Band IV, 1. Halbband, 2. Abth.: Alois v. Orelli, das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft.
Band IV, 1. Halbband, 3. Abth.: H. v. Holst: das Staatsrecht der vereinigten Staaten von Amerika.
Haym: siehe Preußische Jahrbücher.
Hirsch: siehe Staatsarchiv.
Hirth: siehe Annalen etc.
Holst: siehe Handbuch etc.
Holtzendorff: siehe Encyklopädie etc.
Hopp: siehe Allgemeine Geschichte etc.
Hudson: siehe The political etc.

Jähns: siehe Preußische Jahrbücher.
Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des deutschen Bundes, herausgegeben von G. Schmoller; Leipzig 1898, Band XXII, Seite 707 ff., 1089 ff.: v. Stengel, Staatenbund und Bundesstaat.
Jahrbuch für schweizerische Geschichte; Zürich 1888, Band XIII, Seite 1 ff.: Wilhelm Oechsli, Orte und Zugewandte.
Jahrbücher für Gesellschafts- und Staatswissenschaften; 1866, Band VI: Vischer, über die Bundesverhältnisse der Griechen.
Jahrbücher: siehe Preußische etc.
Jahrhundert: siehe Das XIX. etc.
Jaup: siehe Germanien etc.
Journal du droit international privé.

Kaufmann: siehe Das Neunzehnte etc.
Klauhold: siehe Staatsarchiv.
Koehler: siehe Abhandlungen etc.
Kohler: siehe Encyklopädie etc.
Koller: siehe Archiv etc.
Kremer-Auenrode: siehe Staatsarchiv.
Kriegsarchiv des rheinischen Bundes, herausgegeben von Oesterreicher, 1807, 12 Hefte.

Laband: siehe Annalen etc., Handbuch etc.
Lang: siehe Preußische Jahrbücher etc.
La Quinzaine.
Laveleye: siehe Revue etc.
Linde: siehe Archiv etc.

Marquardsen: siehe Handbuch etc.
Maurenbrecher: siehe Preußische Jahrbücher,
Mémoires de l'Académie des Inscriptions; Band XXIV, I 1: Egger, les traités publics dans l'antiquité.

Mittermaier: siehe Zeitschrift etc.
Monumenta Germaniae, Hannover 1896; Legum tomus II von Ludwig Weiland.
Moore: siehe Chronique etc.

Nuova Antologia.

Oechsli: siehe Jahrbuch etc.
Oesterreicher: siehe Archiv etc., Kriegsarchiv etc.
Oncken: siehe Allgemeine Geschichte etc.
Orelli: siehe Handbuch etc., Revue etc.

Pandolfi: siehe Die Waffen etc.
Posener: siehe Grundriß etc.
Preussische Jahrbücher, herausgegeben von Haym, v. Treitschke, Wehrenpfennig und H. Delbrück, Berlin 1858 ff.

Band 19, Seite 584: Siegfried Brie, Luxemburg und seine Verbindung mit Deutschland.
Band 19, Seite 723: H. v. Treitschke, die Verfassung des norddeutschen Bundes.
Band 24, Seite 70: H. v. Treitschke, die Republik der vereinigten Niederlande.
Band 26, Seite 240: H. v. Treitschke, die Feuerprobe des norddeutschen Bundes.
Band 26, Seite 344: Wehrenpfennig, die deutschen Forderungen von 1815.
Band 26, Seite 605: H. v. Treitschke, Luxemburg und das deutsche Reich.
Band 26, Seite 612: W. Wehrenpfennig, die süddeutsche Frage.
Band 26, Seite 684: H. v. Treitschke, die Verträge mit den Südstaaten.
Band 26, Seite 696: Württemberg und das deutsche Verfassungswerk.
Band 27, Seite 39: Wilhelm Maurenbrecher, die deutsche Frage 1813—1815.
Band 27, Seite 208: Wilhelm Lang, deutsche und italienische Einheit.
Band 28, Seite 72: O. Bähr, die Reichstagskompetenz.
Band 28, Seite 160: R. Usinger, die Anfänge der Hansa in ihrem historischen Zusammenhange.
Band 28, Seite 184: G. Beseler, die Reichstagskompetenz.
Band 28, Seite 667: H. v. Treitschke, Österreich und das deutsche Reich.
Band 30, Seite 117: L. Tobler, schweizer Verfassungszustände.
Band 30, Seite 397, 479, 648: H. v. Treitschke, die Anfänge des deutschen Zollvereins.
Band 34, Seite 513: H. v. Treitschke, Bund und Reich.

Band 35, Seite 614 }
Band 36, Seite 61 }: H. v. Treitschke, Samuel Pufendorf.
Band 36, Seite 655 }
Band 37, Seite 133, 281 }: H. v. Treitschke, Preußen auf dem wiener Kongresse.
Band 40, Seite 500: M. Jähns, zur Geschichte der Kriegsverfassung des deutschen Reiches.

Rauch: siehe Archiv etc.
Rembowski: siehe Veröffentlichungen etc.
Revista trimensal do Instituto historico, geographico et etnographico do Brazil; Rio de Janeiro 1839 ff.
Revue des Deux-Mondes, T. 112, 1874: E. de Laveleye, la forme du gouvernement dans la République des Provinces-Unies.
Revue du droit international et de la législation comparée: 1872, 1873, 1880, 1880 von A. v. Orelli.
Revue du droit public et de la science politique, I. Jahrg., Nr. 6, Seite 559.
Revue générale de droit international public; 1895, Seite 184: Despagnet, les difficultés internationales venant de la constitution de certains pays.
Reyscher: siehe Zeitschrift etc.
Robinson: siehe Zeitschrift etc.
Roloff: siehe Staatsarchiv etc.
Rosin: siehe Annalen etc.

Sammlung: siehe Amtliche etc.
Sammlung der Bundesverfassung und der auf 1. Jänner 1880 in Kraft bestehenden Kantonsverfassungen; amtliche Ausgabe, Bern 1880.
Schlenther: siehe Das Neunzehnte etc.
Schmoller: siehe Jahrbuch etc.
Seydel: siehe Annalen etc., Handbuch etc., Zeitschrift etc.
Staatsarchiv, herausgegeben von Aegidi und Klauhold, später von von Kremer-Auenrode, Ph. Hirsch, H. Delbrück und G. Roloff; Hamburg und Leipzig 1861 ff.
Stengel: siehe Jahrbuch etc.
Stobbe: siehe Zeitschrift etc.

The political science quarterly, Band VI, Seite 424: Richard Hudson, the north German confederation.
Tobler: siehe Preußische Jahrbücher.
Treitschke: siehe Preußische Jahrbücher.
Tübinger Zeitschrift: siehe Zeitschrift etc.

Usinger: siehe Preußische Jahrbücher.

Veröffentlichungen der gräflich Krasinskischen Stiftungen zu Warschau; Warschau 1893, Band 9—12: A. Rembowski, konfederacya i rokosz w dawnem prawie panstnowym polskiem.

Vischer: siehe Jahrbücher etc.
Völderndorff: siehe Annalen etc.

Wehrenpfennig: siehe Preußische Jahrbücher.
Weiland: siehe Monumenta etc.
Wilda: siehe Zeitschrift etc.
Winkopp: siehe Der rheinische etc.

Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von C. Grünhut; Wien 1884, Band XI: Siegfried Brie, zur Lehre von den Staatenverbindungen.
Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß; Band XVIII, Seite 165: W. Endemann, von dem alten Reichskammergericht.
Zeitschrift für deutsches Recht, herausgegeben von Reyscher, Wilda, Beseler und Stobbe; Leipzig und Tübingen 1839—1860, 20 Bde.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft; Tübingen 1844 ff.
Band 28, Seite 187: Seydel, Bundesstaatsbegriff.
Band 30, Seite 153, 265: O. Gierke, die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorieen.
Band 37, Seite 292: Zorn, Streitfragen des deutschen Staatsrechts.
Band 53, Seite 609: Robinson, das Wesen des Bundesstaates.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft; Berlin 1899, Band 19, Seite 533: W. Mittermaier, die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.
Zeitschrift für schweizerisches Recht.
Zorn: siehe Annalen etc., Zeitschrift etc.

III. Verweisungen.

w. Strafgesetzbuch.

x. Gerichtsverfassungsgesetz.

y. Militärstrafgerichtsordnung.

z. Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuche.

3. Schweiz.

a. Napoleonische Vermittelungsakte.

b. Bundesvertrag von 1815.

c. Bundesverfassung von 1848.

d. Verfassung von 1874.

4. Vereinigte Staaten von Amerika.

a. Konföderationsartikel.

b. Amendements.

c. Unionsverfassung.

5. Mexiko.

6. Venezuela.

7. Argentinien.

8. Brasilien.

9. Englische Kolonieen.

a. Union Act von Canada.

b. Act of Australasia.

10. Österreich-Ungarn.

a. Ungarisch-kroatischer Ausgleich.

b. Ausgleichsgesetz von 1867.

11. Schweden und Norwegen.

a. Reichsakte.

b. Grundgesetz von Norwegen.

IV. Sachregister.

Druck von Grass, Barth & Comp. (W. Friedrich) in Breslau.